Die

katholische Kirche

im

Großherzogthum Baden.

Von

Dr. Carl Bader,

Priv. Docent.

Testimonium veritati, non amicitiae reddas.

Freiburg im Breisgau.

Herder'sche Verlagshandlung.

1860.

BIBLIOTHECA S. J.
Maison Saint-Augustin
ENGHIEN

H 499/2

Die

katholiſche Kirche

im

Großherzogthum Baden.

Von

Dr. Carl Bader,

Großh. Baurath.

Testimonium veritati, non amicitiae reddas.

Freiburg im Breisgau.

Herder'ſche Verlagshandlung.

1860.

Buchdruckerei der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg i. B.

Vorwort.

Die Stellung der katholiſchen Kirche im Großherzogthum Baden iſt bisher keine feſte geweſen und das Unheil der ſchwankenden Zuſtände war von dem Staat nicht weniger als von der Kirche empfunden. Um einen feſten Beſtand der Verhältniſſe zu ſchaffen, hat die großh. badiſche Regierung mit dem heiligen Stuhl die Uebereinkunft vom 28. Juni 1859 abgeſchloſſen, und es hat dieſer Staatsact Beurtheilungen hervorgerufen, die ſich ſchroff und feindlich gegenüberſtehen.

Die kräftigſte Vertheidigung oder die ſchwerſte Anklage einer Handlung liegt jederzeit in der genauen Darſtellung der Zuſtände und der Verhältniſſe, aus welchen dieſe Handlung hervorging. — Genau beſehen iſt die Uebereinkunft der großh. badiſchen Regierung mit dem heiligen Stuhle lediglich nur der Vergleich über die Gegenſtände des langen Streites, welchen jene mit dem Erzbiſchof von Freiburg geführt hat; ſie hat ſich daher aus den Zuſtänden und aus den Verhältniſſen der katholiſchen Kirche im Großherzogthum Baden entwickelt, und dieſe

getreu und gewiſſenhaft darzuſtellen — das iſt die Aufgabe der vorliegenden Schrift.

Soll der Leſer dieſe Verhältniſſe richtig auffaſſen, ſo muß er wiſſen, was die Kirche und was der moderne Staat will. Wenn ich aber beſtrebt war, dieſe beiderſeitigen Forderungen beſtimmt und klar zu bezeichnen, ſo habe ich ſelbſtverſtändlich den Kennern des Kirchenrechtes und des Staatsrechtes nicht etwas ſagen wollen, was ſie nicht wüßten; noch weniger habe ich mich in Controverſen einlaſſen wollen; und ſo habe ich denn einfach nur die Sätze angeführt, welche durch vollgültige Autoritäten feſtgeſtellt ſind, oder mir als ſolche erſchienen. — Wenn die Schrift ſich auf viele Actenſtücke bezieht, ſo ſind die meiſten derſelben ſchon früher veröffentlicht worden [1];

---

[1] Die Schriften, aus welchen ich das erwähnte Material geſchöpft habe, würden ein großes Verzeichniß machen; ich will deren nur einige anführen:

Die katholiſchen Zuſtände in Baden. Regensburg 1841.

Die Abhandlungen über den badiſchen Kirchenſtreit in drei Heften der Deutſchen Vierteljahresſchrift vom Jahr 1854.

Die gemiſchten Ehen in der Erzdiöceſe Freiburg. Regensburg 1846.

Der Streit über die gemiſchten Ehen und das Kirchenhoheitsrecht. Karlsruhe 1847.

Das badiſche Volksſchulweſen, eine Sammlung der hierüber geltenden Geſetze und Verordnungen. 1856.

Inſtructionen und allgemeine Verfügungen für die Gelehrten- und höheren Bürgerſchulen. 1840.

Lehrplan für den katholiſchen Religionsunterricht an den Gelehrten- und höheren Bürgerſchulen. 1843.

und noch andere; ſowie endlich die Sammlungen der unzähligen Geſetze und Verordnungen im Großherzogthum Baden. — Uebrigens kann ich die Verſicherung beifügen, daß alle angeführten Schriftſtücke authentiſch ſind.

dieſe habe ich mühſam zuſammengeſucht, und die anderen ſind mir ſchon in früherer Zeit auf verſchiedenen Wegen zugekommen.

Die vorliegende Schrift iſt durch keine äußere Beziehung veranlaßt und ihre Haltung iſt durch keine fremde Einwirkung beſtimmt worden. — Unabhängig von jeder beſondern Rückſicht habe ich meinen Standpunkt in vollkommener Freiheit gewählt; er konnte nicht der kirchliche, aber er konnte noch weniger der bureaukratiſche ſein — er iſt der Standpunkt einer politiſchen Auffaſſung, von welcher ich glaube, daß ſie geſund, und darum in unſerer ſchweren Zeit mehr als in jeder andern geboten ſei.

So wird die Kirchenbehörde von dieſer beſcheidenen Arbeit nicht eine theologiſche Beweisführung verlangen — die Staatsbehörde wird mir die landläufigen Redensarten von ihrer hohen Weisheit erlaſſen — und die Kammern werden nicht eine feierliche Anerkennung ihrer Unfehlbarkeit fordern.

Geſchrieben im April 1860.

Inhalt.

Seite

I. Allgemeine Darstellung der Kirchenverhältnisse bis zum Abschluß der Uebereinkunft vom 28. Juni 1859 1
II. Standpunkt und Richtung der folgenden Erörterungen . . . 35
III. Die erzbischöfliche Kirche 53
1) Besetzung des erzbischöflichen Stuhles und der Canonikate 53
2) Ausstattung der erzbischöflichen Kirche 61
3) Das Capitel und das Ordinariat 67
IV. Provincial- und Diöcesansynoden 78
V. Der kirchliche Verkehr oder das Placet 87
VI. Die Verwaltung des Cultus 99
VII. Die Verwaltung der Sacramente 106
1) Die Ehe und die Ehegesetze 106
2) Die Ehehinderniſſe und die Dispensen 114
3) Die gemischten Ehen 122
VIII. Die Erziehung der Geistlichen 145
1) Die Seminarien nach den Bestimmungen des Concils von Trient 145
2) Die Knabenseminarien oder die niederen Convicte . . 154
3) Das theologische Collegium 160
4) Das Priesterseminarium 171
IX. Die Universität Freiburg 175
X. Die Weihetitel 185
XI. Die Dienstprüfungen der Geistlichen oder die sogenannten Pfarrconcurse 190
XII. Die Verleihung der Pfarren und Pfründen 197
XIII. Die Schulen und der Religionsunterricht an denselben . . 211
XIV. Religiöse Orden und Vereine 236

Seite

XV. Die kirchliche Gerichtsbarkeit 246
1) Die kirchliche Gerichtsbarkeit in Streitsachen . . . 247
2) Die kirchliche Gerichtsbarkeit in Strafsachen 253
A. Die kirchliche Strafgewalt über Geistliche . . 255
B. Die kirchliche Strafgewalt über Laien 264
3) Verwaltung der geistlichen Gerichtsbarkeit 268
XVI. Die Verwaltung des Kirchenvermögens 272
XVII. Der moderne Staat und die Kirche 299
XVIII. Die Rechtsverhältnisse der Uebereinkunft 322
1) Die staatsbürgerlichen Rechte 323
2) Das Staatskirchenrecht 325
3) Die Eigenschaft und die Kraft der früheren Gesetze . 332
4) Die Gültigkeit des canonischen Rechtes 334
5) Rechtliche Eigenschaft der Uebereinkunft 340
6) Die Zuständigkeit der Landstände 349
XIX. Wirkung und Folgen der Uebereinkunft 353
1) Die politische Freiheit 356
2) Der Einfluß der Kirchengewalt auf die Regierung des Staates 361
3) Ausdehnung und Mißbrauch der geistlichen Macht . . 363
4) Klöster und geistliche Orden 371
5) Denk- und Lehrfreiheit 376
6) Die protestantische Kirche und die Protestanten . . . 386
7) Der confessionelle Friede 391
XX. Die Bewegung und die gegenwärtige Regierung 395
Schlußwort 400
Anhang 403

I.

Allgemeine Darstellung der Kirchenverhältnisse bis zum Abschluß der Uebereinkunft vom 28. Juni 1859.

Die Regierung des Großherzogs von Baden hat wahrlich nicht aus eigenem Belieben die Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhl abgeschlossen; sie hat sich lang genug gegen diese Vereinbarung gesträubt, aber sie hat sich eben am Ende einer Nothwendigkeit unterworfen, welche der Entwicklungsgang des Staatswesens erzeugt hat. — Man kann nicht fragen, ob die Regelung der katholischen Kirchenverhältnisse überhaupt nothwendig geworden — denn die Antwort ist zum Voraus durch Zustände gegeben, welche für alle Verhältnisse störend und darum unhaltbar waren. Eine feste Ordnung der Dinge mußte geschaffen werden, aber man konnte auf das nicht zurückgehen, was bisher thatsächlich gewesen, und man mußte die Grundsätze aufgeben, in welchen der Ursprung der verwirrenden Thatsachen lag.

Hätte die Staatsgewalt auch das uralte Recht wieder als geltendes aufnehmen wollen, so hätte sie nicht die Zerwürfnisse bemeistert, jede einzelne Bestimmung wäre in ihrer Durchführung ein Streitpunkt geworden; — ihre Macht konnte nicht den Zwiespalt der Meinung besiegen, aber sie konnte auch keinen Richter anerkennen. Wer konnte die Meinungen ausgleichen, wo sollte man authentische Auslegungen für die Entscheidung der Streitpunkte holen?

Durch das Aussterben der baden-badischen Linie im Jahr 1771 waren dem Haus Baden-Durlach zuerst katholische Lande zugefallen; durch den Frieden von Lüneville verlor

dieſes Haus ſeine Beſitzungen auf der linken Seite des Rheines und als Entſchädigung überwies ihm der Reichsdeputations-Hauptſchluß das Bisthum Conſtanz, den größten Theil der Pfalz, die Reſte der Bisthümer Straßburg und Baſel, zwei heſſiſche Aemter am Oberrhein, elf Stifte und Abteien und ſieben Reichsſtädte. — Der Markgraf Karl Friedrich hatte die Kirchenſachen ſeiner katholiſchen Unterthanen mit Gerechtigkeit und Einſicht behandelt, jetzt aber war das Verhältniß größer geworden, die bisherige patriarchaliſche Verwaltung konnte nicht mehr genügen, — es war eine beſtimmte Geſtaltung des Verhältniſſes nothwendig. Der Reichsdeputationsſchluß wurde am 25. Februar 1803 unterzeichnet, aber ſchon einige Wochen früher erließ der Markgraf ſeine Organiſations-Edicte, welche auch in unſeren Tagen noch als Grundgeſetze der kirchlichen Verhältniſſe betrachtet werden [1]. Den Katholiken wurde die freie Religionsübung gewährt, der bisherige Diöceſanverband wurde erhalten, den geiſtlichen Gerichten ihre Zuſtändigkeit, der Kirche der Beſitz und der Genuß ihrer Güter zugeſichert. Das Edict verſprach die ſtrenge Beobachtung der Reichsgeſetze; es war im Allgemeinen nicht unbillig, aber in der Auffaſſung jener Zeit enthielt es eben doch ſchon manche Verfügungen, welche, dem Geiſt der katholiſchen Kirchenverfaſſung widerſtrebend, die Keime künftiger Streitſachen waren.

Zur Ausübung der landesherrlichen Rechte bildete der Markgraf Karl Friedrich eine katholiſche Kirchencommiſſion aus zwei geiſtlichen und mehreren weltlichen Räthen, und legte den Sitz derſelben nach Bruchſal, in die Reſidenz des früheren Fürſtbiſchofs von Speier. Dieſer Commiſſion war „die Verwaltung aller Staatsrechte in Kirchen- und Schulſachen, ſoweit ſie dem landesherrlichen Amte anhingen", anvertraut und ihr Geſchäftskreis wurde dahin beſtimmt, daß ſie die ſtaatliche Aufſicht in Kirchen- und Schulſachen, die Reviſion der, unmittelbar unter dem Staate ſtehenden, Kirchenfonds und milden Stif-

[1] Das erſte Organiſations-Edict iſt vom 4. Februar, das zweite vom 6. Februar, das dritte vom 11. Februar, das vierte vom 14. Februar 1803, und eine Reihe anderer.

tungen und die Oberreviſion des in Privatverwaltung befindlichen Kirchenvermögens beſorgen ſollte. Der Kurfürſt glaubte, ſeinen katholiſchen Unterthanen noch eine andere Gewähr für die Aufrechthaltung ihrer kirchlichen Rechte geben zu müſſen, und deßhalb errichtete er in ſeinem geheimen Rath, aus deſſen katholiſchen Mitgliedern, eine katholiſche Conferenz, welche die Vorträge vorbereiten, die Aufrechthaltung des reichsgeſetzmäßigen Standes der Katholiken gewähren und deren Rechte gegen jede Beeinträchtigung ſchützen ſollte [1].

Der Preßburger Friede vom 26. Dezember 1805 riß Oeſterreich die ſogenannten Vorlande ab, von welchen Baden die Stadt Conſtanz, das Breisgau und die Ortenau erhielt. Das römiſche Reich deutſcher Nation zerfiel und die Trümmer desſelben zerſchlugen den Beſtand unzähliger Reichsſtände. Die Rheinbundsacte vom 12. Juli 1806 machte den Kurfürſten zum Großherzog und gab ihm den Odenwald, die Baar, das Hegau, das Klettgau, — den größten Theil der Beſitzungen der Fürſten von Fürſtenberg, von Leiningen, Löwenſtein-Wertheim und Salm-Reifferſcheidt; ſpäter erwarb der Großherzog das Fürſtenthum Heitersheim mit anderen Beſitzungen des Deutſchordens und die Landgrafſchaft Nellenburg. In dem neuen Großherzogthum Baden bekannten ſich zum katholiſchen Glauben mehr als zwei Drittheile der Bevölkerung, eingetheilt in 728 Pfarreien, welche in ſechs verſchiedenen Bisthümern lagen [2]. Zur Zeit der Säcu-

---

[1] Im erſten Organiſations-Edict. Nach dem Wortlaut des Edicts ſollte die katholiſche Kirchenconferenz „diejenigen Gegenſtände, welche die Aufrechthaltung der Kirchenverfaſſung und des Kirchenguts betreffen, durch ein gemeinſchaftliches ſchriftliches Gutachten zu dem Vortrag in den Geheimrathsſitzungen vorbereiten und Uns ſomit Gewähr leiſten, daß Wir nicht in die Lage kommen, über Etwas, was etwa in den reichsgeſetzmäßigen Stand des Religionstheils Veränderungen einführen kann, ohne hinlängliche und unbefangene Berathung zu reſolviren, und Uns ſichern, nicht gegen Unſeren Willen hierin einem Religionstheil mit Unſeren Entſchließungen zu nahe zu treten.“ — Die Inſtruction für die kathol. Kirchen-Commiſſion in Bruchſal wurde in der „Kirchen-Commiſſionsordnung“ vom 31. October 1803 gegeben.

[2] Conſtanz, Straßburg, Speier, Worms, Würzburg und Regensburg.

lariſation lebten noch drei Biſchöfe, aber dieſe waren gealtert, ſchwach und mißmuthig, bekümmerten ſich nicht mehr um die kleinen Reſte ihrer ehemaligen Sprengel und überließen die Verwaltung den Vicariaten. Einem ſolchen zu Conſtanz war mit der Verwaltung ſeiner Diöceſe noch jene des dieſſeitigen Theiles des Bisthums Baſel übertragen; das Vicariat in Bruchſal verwaltete den badiſchen Antheil der Diöceſen Speier und Würzburg und wurde nach dem Tode des letzten Fürſtbiſchofs von Speier von dem Fürſten Primas v. Dalberg zur Fortführung der Geſchäfte ermächtiget. Bei dieſer Zerriſſenheit und bei der damaligen Unmöglichkeit, eine einheitliche Kirchenregierung zu ſchaffen, mußte freilich wohl die Staatsgewalt eintreten.

Die badiſche Regierung bedurfte einer feſten Ordnung und nicht weniger bedurfte derſelben das Land. Der neue Staat hatte eine große Menge von Verordnungen, aber noch keine Grundgeſetze erhalten und ſolche ſollten nun gegeben werden durch eine Reihe von Edicten. Das erſte dieſer ſogenannten Conſtitutions-Edicte, vom 14. Mai 1807, betraf die „kirchliche Staatsverfaſſung im Großherzogthum", es bildete demnach das zweite Geſetz für die Verhältniſſe der Kirche und insbeſondere für deren Stellung zum Staate. Dieſes Edict, noch jetzt als ein Grundgeſetz betrachtet, iſt in mildem, verſöhnendem Geiſt und in gerechter Geſinnung, aber in unrichtiger Auffaſſung gedacht; denn es ſoll für drei chriſtliche Kirchen gelten und auch für die Synagogen. Viele ſeiner Verfügungen ſtehen im Widerſpruch mit der Kirchenverfaſſung des einen Theiles, ohne deßhalb beſſer für jene des anderen zu paſſen; allerdings iſt die proteſtantiſche Auffaſſung des Kirchenweſens vorherrſchend, und eben darum ſind aus dieſem Geſetz gar viele Verordnungen und Regierungshandlungen hervorgegangen, welche die katholiſche Kirche nothwendig als Bedrückungen anſehen mußte.

Wenn das Conſtitutions-Edict zu ſeiner Ausführung beſonderer Organe bedurfte, ſo waren dieſe durch die katholiſche Conferenz im geheimen Rath und durch die Kirchen-Commiſſion zu Bruchſal gegeben; aber jene war abgeſtorben, weil ſich der Miniſter unmittelbar der obern Aufſicht über die Kirche bemächti-

get hatte, — dieſe konnte, als untergeordnetes Organ, nicht mehr genügen, denn ſie hatte ihren Sitz nicht in der Hauptſtadt und mochte darum ſehr leicht eine gewiſſe Selbſtſtändigkeit in Anſpruch nehmen, wenn es nöthig wurde, den Umfang ihrer Befugniſſe zu erweitern. — Die badiſche Regierung bildete nun im Jahr 1809 das katholiſche Kirchendepartement. Im Sinn des Großherzogs Karl Friedrich ſollte dieſes immer nur eine berathende Stelle des Miniſteriums ſein, und ſo lang er lebte wurde dieſe Stellung, wenigſtens der Form nach, bewahrt; aber mit dem Leben des Fürſten war auch ſein Geiſt geſchieden, und da ſchuf man im Jahr 1812 die katholiſche Kirchenſection im Miniſterium des Innern, gab dieſer ein eigenes Verfügungsrecht und dadurch eine thatſächliche Herrſchaft über die Kirche, aber nicht die geringſte Selbſtſtändigkeit den höheren Staatsbehörden gegenüber. — Ein untergeordneter Theil des ſtaatlichen Aufſichtsrechtes wurde den Kreisdirectorien und von dieſen wieder ein Theil den Aemtern übertragen [1]. Man ſchuf die landesherrlichen Decanate, welche urſprünglich zur obern Leitung der Schulen beſtimmt, dennoch zur Führung rein kirchlicher Dinge verwendet, ihren eigenen Geſchäftskreis verwirrten.

Die beiden ſogenannten Grundgeſetze waren durch ihre proteſtantiſche Auffaſſung der Verhältniſſe allerdings ungenügend und einſeitig, aber viel Uebles wäre nicht gekommen, wenn man ſie nur mit der loyalen Geſinnung ausgelegt hätte, mit welcher der Regent ſie gegeben. Die Ausführung der Geſetze war unendlich viel ſchlimmer, als dieſe. Mit dem Syſtem jener Zeit, mit der Staatslehre des Rheinbundes, mit dem Streben zur unbegrenzten büreaukratiſchen Allmacht verband ſich die Unduldſamkeit der altbadiſchen Beamten und ihr Haß und ihre Feindſchaft gegen Alles, was katholiſch hieß [2]. Die Landſtände waren

---

[1] Organiſations-Reſcript vom 26. November 1809.

[2] Wir könnten als Folgen dieſes Haſſes manche ſehr arge und lächerliche Dinge anführen, welche jetzt noch nicht aus dem Andenken des Volkes verlöſcht ſind. Dieſe Dinge waren großentheils Miturſache der üblen Stimmung, die in der Mehrzahl der Bevölkerung herrſchte und deren Mißmuth über ihre Zutheilung an das Großherzogthum unterhielt.

aufgehoben, der Adel als Körperschaft vernichtet, die Freiheit der Städte zerstört [1], — nur die Kirche bestand noch mit ihren körperschaftlichen Rechten. Man konnte diese Körperschaft nicht aufheben, aber ihrer zersplitterten und schwachen Verwaltung stand geschlossen das Beamtenthum gegenüber mit seiner materiellen Macht, mit seinen Begriffen der Staatshoheit und mit seinem Haß gegen jede körperschaftliche Einrichtung. Die Zeit hatte den Bereich der Majestätsrechte zur unbeschränkten Herrschaft gesteigert und das Beamtenthum hatte der sogenannten „Kirchenherrlichkeit" (jura in sacra) eine Ausdehnung gegeben, die bisher unbekannt war. Die katholische Kirchensection war zusammengesetzt aus Laien, welche das rechte Verhältniß der Kirche zum Staat nicht aufzufassen vermochten, und diesen waren Geistliche beigegeben, welche in der verneinenden Richtung der Zeit die Verfassung und die Gesetze ihrer Kirche nicht ehrten; das eigentliche Organ der büreaukratischen Staatsallmacht, erweiterte sie ohne Unterlaß ihren Geschäftskreis, so daß sie bald die wichtigsten Rechte des Bischofs ausübte und die schwachen Viciariate konnten es nicht hindern. Die Verneinung des religiösen Princips, das Anstreben gegen alles Positive war in all' ihren Handlungen zu erkennen. — Die staatliche Kirchenbehörde war ein Werkzeug der büreaukratischen Staatsallmacht, und eben deßhalb ein Organ der Verneinung geworden; sie brachte die Schulen in die verderbliche Richtung der Zeit, in den Gymnasien lehrte man die sogenannte Vernunftreligion und die jungen Theologen wurden, in der Mißachtung, wenn nicht der Kirche, doch ihrer Gebräuche erzogen.

Nach dem Sturze der französischen Herrschaft waren die Zustände nicht besser geworden, denn in größerer Freiheit suchte man nun auszubilden, was der Rheinbund im Innern seiner Staaten geschaffen hatte. Die kirchlichen Anstalten waren zerstört, die gesetzlichen Vertreter und Schutzherren der kirchlichen Rechte waren machtlos oder nicht mehr vorhanden; an die Stelle von Kaiser und Reich war ein lockerer völkerrechtlicher Verein der deutschen Staaten getreten; er war nicht

[1] Siebentes Constitutions-Edict.

der Nachfolger der Pflichten, welche die Nation dem Kaiser auferlegt und nicht der Rechte, die sie ihm gewährt hatte, und wenn die Fürsten in die Nachfolge dieser Rechte und Pflichten eingetreten sind, so waren es ihre eigenen Regierungen, welche die Rechte der Kirche verletzten. — Diese wurde nun thatsächlich eine Anstalt des Staates, und wenn man noch Form und Namen bestehen ließ, so wollte man offenbar jene Anschauung geltend machen, welche auf dem Gebiete des protestantischen Kirchenrechtes, als das sogenannte Territorialsystem, ihren bestimmten Ausdruck gefunden hat [1].

Wie weit man in der Ausführung dieses Systemes auch vorgeschritten war, wie sehr man auf den Bestand der neu geschaffenen Verhältnisse vertrauen mochte, so konnte sie doch nicht immer nur thatsächlich bleiben. Der Papst war in die Regierung des Kirchenstaates wieder eingesetzt und er konnte wieder handeln als Oberhaupt der katholischen Kirche. Noch vermochte man nicht die deutsche Kirche von dem römischen Primat loszureißen, und darum sollte der päpstliche Stuhl die thatsächlichen Verhältnisse anerkennen, und darum wollte man Bischöfe als Organe der Staatsgewalt haben. Folgerichtig sah es die Regierung recht gerne, daß im Jahr 1815 der Erzbischof v. Dalberg den Generalvicar v. Wessenberg zu seinem Coadjutor mit dem Recht der Nachfolge ernannte. Sie legte diese Ernennung dem heiligen Stuhle zur Bestätigung vor und es lag in ihrem Sinn, daß der designirte Coadjutor von den Resten des Domcapitels zu Constanz zum Capitelsvicar gewählt wurde. Man war bereits in der Verblendung weit genug gekommen, um nicht einzusehen, daß der heilige Stuhl einen Mann nicht annehmen konnte, welcher gerade eben erst die Gründung einer deutschen Nationalkirche, folglich die Trennung von der Allgemeinheit der römisch-katholischen Kirche, zwar nicht der Form, aber doch dem Wesen nach, offen in Vorschlag gebracht, und die der Verwaltung seines Amtes in der Richtung zu diesem

[1] Um die Wahrheit dieses Satzes bestätiget zu finden, sehe man das Kirchenrecht von J. H. Böhmer, sowie auch Emil Ludwig Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 3te Aufl. 1848. § 31 u. 39.

Ziele geführt hatte[1]. Der Papst verwarf die Wahl des Freiherrn v. Wessenberg durch ein Breve vom 5. März 1817 und entwickelte die Gründe seines Beschlusses in einem Schreiben an den Großherzog Karl vom 21. März 1817. Wessenberg reiste nach Rom, aber er leistete dort weder den verlangten Widerruf, noch stellte er durch Niederlegung seines Amtes den verlangten Beweis seines geistlichen Gehorsams, und der heilige Stuhl hielt die Verwerfung aufrecht. — Man muß jetzt noch beklagen, daß eine so schöne Kraft dem Dienst der Kirche entzogen, daß einem Manne so rein in seinen Sitten, so achtungswerth durch seine ganze Persönlichkeit die Zukunft genommen, und daß seiner Thätigkeit der entsprechende Wirkungskreis verschlossen war, — aber der Unbefangene mußte damals schon einsehen, daß der römische Hof gethan hatte, wie er nicht anders hatte thun können.

Der Erzbischof v. Dalberg beschloß in Regensburg sein wechselvolles Leben. Das Domcapitel von Constanz nahm dem Herrn v. Wessenberg seine Vollmachten ab, aber er behielt die Leitung der Geschäfte und zwar mit Genehmigung der badischen Regierung. Das Ministerium des Königs von Baiern war in lebhafter Unterhandlung mit dem päpstlichen Stuhl, und die Regierungen der anderen süddeutschen Staaten erkannten, daß eine formelle Ordnung der kirchlichen Verhältnisse eine unvermeidliche Nothwendigkeit geworden war. Nach der Rückkehr des Herrn von Wessenberg von Rom hatte das badische Ministerium eine amtliche Denkschrift über die Verhandlungen mit dem römischen Stuhl und deren Ausgang, eigentlich für die Decane des Landes bestimmt, den Regierungen der benachbarten Staaten mitgetheilt. Hatte diese Denkschrift auch nicht das Zu-

[1] Schon auf dem Wiener Congresse in einer eigenen Schrift: „Die deutsche Kirche, ein Vorschlag zu ihrer neuen Begründung und Einrichtung. Freiburg i. B. im April 1815." Ob eine frühere Schrift: „Ideen zu einer Organisation der deutschen Kirche. Frankfurt 1814." auch, wie man behauptet hat, von Wessenberg geschrieben worden ist, wüßte ich nicht zu sagen. — Zu den Amtshandlungen, welche damit in Verbindung gebracht wurden, gehörten unter anderen auch seine willkürlichen Veränderungen des Cultus.

ſammentreten dieſer Regierungen bewirkt, ſo hatte ſie doch einen bedeutenden Einfluß auf die Wahl des Standpunktes ausgeübt, welchen ſie ſpäter einnahmen. Im Jahr 1818 trat zu Frankfurt a. M. eine Conferenz zuſammen, welche aus Commiſſären von Würtemberg, Baden, den beiden Heſſen, Naſſau, den ſächſiſchen Häuſern, Mecklenburg, Oldenburg und den freien Städten Frankfurt, Bremen und Lübeck beſtand. Auch Baiern war eingeladen worden, aber es lehnte die Theilnahme ab, weil unter dem 5. Juni 1817 ſein Concordat unterzeichnet und unter dem 24. October desſelben Jahres ratificirt worden war. Der Geiſt dieſer Conferenz zeigte ſich gleich im Anfang ihres Zuſammentretens als derjenige, welcher in der Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten bisher in all' dieſen Staaten mehr oder weniger offen geherrſcht hat.[1] In einer Beilage zur ſiebenzehnten Sitzung vom 30. April 1818 wurden die Ergebniſſe der Verhandlungen zuſammengeſtellt; in Folge ſpäterer Inſtructionen wurden ſie in der achtzehnten und neunzehnten Sitzung in manchen Punkten geändert, und in der ſechsundzwanzigſten Sitzung vom 3. October 1818 wurden ſie noch einmal durchberathen und in endgültige Faſſung gebracht.

So waren aus dieſer Conferenz zu Frankfurt die Grundzüge zu einer Vereinbarung über die Verhältniſſe der katholiſchen Kirche in den deutſchen Bundesſtaaten hervorgegangen. Dieſe hatten manche Beſtimmungen bis in die kleinſten Einzelnheiten ausgeführt, andere aber nur allgemein und durchaus unvollſtändig aufgenommen[2], und zum

---

[1] Der königl. würtembergiſche Bevollmächtigte, Freiherr v. Wangenheim, führte den Vorſitz in dieſer Conferenz, und er eröffnete die Verhandlung mit der Erklärung: „Von der päpſtlichen Curie werde ein Syſtem der Ungerechtigkeit geübt, ihre Politik treibe Spiel mit dem Heiligen; billigen Anträgen bei Reorganiſation der Kirchenſachen werde mit Berufsverſäumung und mit gewöhnlicher Hartnäckigkeit entgegen gearbeitet;" es wurde ſogar ziemlich unverhüllt angedeutet, man müſſe den Papſt mit einem Schisma bedrohen, um ihn gefügig zu machen.

[2] Der würtembergiſche Präſidialgeſandte der Conferenz hat in der angefügten Rede geſagt: „Punkte, wo Rom durchaus nicht nachgeben will, ſollen weggelaſſen oder nur in allgemeinen Ausdrücken gefaßt werden; —

Ueberfluß noch ein subsidiarisches Recht festgestellt, indem sie am Ende die Erklärung enthält, daß „für alle in diesen Grundzügen über die Verhältnisse der katholischen Kirche in den deutschen Bundesstaaten nicht enthaltenen Bestimmungen das Acceptationsinstrument der Basler Conciliarbeschlüsse und das österreichische Kirchenrecht als weitere Grundlage angenommen" sei. Jeder Canonist weiß, daß der Papst Eugen IV. den Basler Reformdecreten die Annahme nur provisorisch und für so lange zugestanden hatte, als ein Concordat oder ein Concilium nicht Anderes beschlossen haben würde [1], daß nach dem Tode dieses Papstes zwischen seinem Nachfolger, Nikolaus V., und dem Kaiser von Deutschland, Friedrich III., am 17. Februar 1448 ein Vertrag in Wien abgeschlossen und unter dem Namen des Wiener oder des Aschaffenburger Concordates in die Reichsgesetze aufgenommen worden ist [2]. Dieser Vertrag hob die Basler Decrete auf, und entschiedener noch verwarf deren Bestimmungen das Concilium zu Trident. Wenn man nun unter dem österreichischen Kirchenrechte die einseitigen Verordnungen des Kaisers Joseph verstand, so waren auch diese großentheils wieder aufgehoben worden, und alle Reformen, welche die kirchliche Autorität nicht anerkannt hatte, konnten nimmermehr die Grundlage eines neuen Rechtszustandes werden.

Die Beschlüsse der Frankfurter Conferenz faßten so ziemlich Alles zusammen, was früher in der gallicanischen Freiheit, in der Emser Punctation [3] und in der Josephinischen Gesetzgebung

---

wo man eher in dem Einzelnen der Anwendung als in ausgesprochenen Principien Nachgeben erwarten kann, sei jenes mehr als dieses zu betreiben."

[1] „Donec per Legatum concordatum fuerit, vel per Conciliom, quod convocare proponimus, aliter fuerit ordinatum.

[2] Reichstags-Abschiede von 1497 § 24, von 1498 § 57 und von 1500 Tit. 45; Reichshofraths-Ordnung von 1654 Tit. VII. § 24.

[3] Bekanntlich eine am 25. August 1786 zwischen den Erzbischöfen von Mainz, Köln, Trier und Salzburg abgeschlossene Uebereinkunft, um die erzbischöfliche Jurisdiction übermäßig auszudehnen und die Rechte des Papstes zu beschränken. Obwohl der Kaiser Joseph II. dieses Streben

erfunden und theilweiſe durchgeführt worden war. Man wollte die Metropolitan-Verfaſſung nach einer größern Ausdehnung herſtellen, als ſie irgend jemals beſtanden hatte. — Dem Metropoliten wurde die Befugniß zuerkannt, gegen den Willen des Papſtes Biſchöfe zu beſtätigen und einzuſetzen; den Provinzial- oder Nationalſynoden ſollte das Recht eingeräumt werden, die Formen des Glaubensbekenntniſſes zu vereinfachen, d. h. abzuändern; — die Biſchöfe ſollten die dem Papſte reſervirten Fälle erledigen können, überhaupt die höchſte geiſtliche Autorität, allerdings unter ſtrenger Bevormundung der Staatsgewalt, ausüben [1]. Die durchgreifende Idee dieſer Arbeit iſt offenbar eine deutſche Nationalkirche mit Freiheiten, den gallicaniſchen ähnlich, nur viel weiter getrieben, und darum die Einleitung zu einer Spaltung und in Folge dieſer zur Suprematie der Staatsgewalt. Andererſeits aber waren auch Beſtimmungen vereinbart, welche immer als zweckmäßig erkannt und von der Kirche ſtets verlangt wurden. Auf den Grund dieſer Beſtimmungen hätte allerdings wohl eine Uebereinkunft mit dem päpſtlichen Stuhl, deren Nothwendigkeit die Frankfurter Conferenz anerkannte, bewirkt werden können.

Aus dieſen Grundzügen, deren Unſtatthaftigkeit auch proteſtantiſche Schriftſteller anerkennen [2], wurden einerſeits die „Grundbeſtimmungen für ein organiſches Staatskirchengeſetz“ feſtgeſtellt, andererſeits aber eine Declaration ausgearbeitet, welche den Unterhandlungen in Rom die Grundlage geben ſollte. In dem Staatsvertrag vom 7. October 1818 aber wurde vereinbart, daß kein einzelner Staat einſeitig mit dem heil. Stuhle unterhandeln dürfe, und im Jahre 1819 wurde eine Geſandtſchaft nach Rom geſendet, um dieſe

---

unterſtützte, ſo ſcheiterte der Plan dennoch an dem Widerſtande der deutſchen Biſchöfe, welcher auch den Erzbiſchof von Trier beſtimmte, ſich von der Uebereinkunft loszuſagen.

[1] Siehe Grundzüge §§ 52. 15. 18. 22.

[2] Siehe Mohl, Staatsrecht des Königreichs Würtemberg. II. Thl. § 214. S. 535, und Richter, Lehrbuch des katholiſchen und evangeliſchen Kirchenrechts. § 35. S. 76.

Unterhandlungen zu führen [1]. Am 24. März 1819 überreichten diese Gesandten dem Papste die Frankfurter Declaration, damit er sie als ein kirchliches Grundgesetz in den betreffenden Staaten anerkenne und bestätige. Der Papst verwarf diese Vorlage, und der Staatssecretär Cardinal Consalvi begründete diesen Beschluß in einer ausführlichen Note vom 10. August 1819. Diese unter dem Namen „Darlegung der Gesinnungen Seiner Heiligkeit" allgemein bekannte Note [2] bezeichnet die Grundsätze der Uebereinkunft der betreffenden Staaten; sie zeigte, daß sie mit dem Glauben, mit der Verfassung und dem Rechte der katholischen Kirche in vollkommenem Widerspruch stehe; gab aber die bestimmte Erklärung, daß der Papst, wenn er diese Grundsätze verwerfen müsse, doch andererseits zu allen Zugeständnissen bereit sei, welche die Kirchengesetze noch immer gestatten. Die Declaration wurde zurückgezogen und es begannen in Frankfurt neue Verhandlungen, aus welchen die sogenannte Kirchenpragmatik entstand, welche wieder alle jene vom Papste verworfenen Grundsätze aufnahm.

Der Großherzog Ludwig, welcher am 8. December 1818 den Thron bestiegen, war zu scharfsinnig, um nicht die dringende Nothwendigkeit einer festen Anordnung des Kirchenwesens zu erkennen und einzusehen, daß nur allein durch die Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle ein dauernder Zustand erwirkt werden könne. Diese Einsicht war ihm auch nicht erst jetzt geworden, denn schon zwölf Jahre früher hatte sein Vater, der Großherzog Karl Friedrich, diese Nothwendigkeit anerkannt [3]; er hatte Unterhandlungen in Aussicht gestellt, aber sie waren unmöglich geworden in den furchtbaren Bewegungen, unmöglich in den Ereignissen jener Zeit. Weil nun der Groß-

---

[1] Die Gesandtschaft bestand aus den Freiherren v. Schmitz-Grollenburg und v. Türkheim.

[2] Sie ist in italienischer Sprache abgefaßt und führt den Titel: Esposizione dei sentimenti di Sua Santità sulla dichiarazione dei principi e stati protestanti riuniti della Confederazione Germanica.

[3] Constitutions-Edict über die kirchliche Staatsverfassung vom 14. Mai 1807, § 20.

herzog Ludwig den festen Willen hatte; so wurden die Unterhandlungen in Rom wieder aufgenommen, aber schriftlich geführt; — der päpstliche Stuhl ließ sich, nach der herkömmlichen Art, nicht auf Darlegung von Grundsätzen ein, sondern verlangte einfach, die Fürsten sollten vorerst die Bisthümer und Capitel dotiren, und als diese darauf eingegangen waren, so erschien endlich die Umschreibungsbulle für die oberrheinische Kirchenprovinz fast gleichzeitig mit jener für Preußen [1]. Durch diese Bulle wurde eigentlich nur die Begrenzung der Sprengel und die Ausstattung der bischöflichen Kirchen festgestellt, über die rechtliche Organisation aber nur die allgemeine Vorschrift ertheilt, daß die betreffenden Bischöfe einen wahren, wirklichen und körperlichen Besitz von dem Regimente, der Verwaltung und jeglichem Diöcesanrecht ergreifen sollten.

Die bischöflichen Stühle waren nun bezeichnet und die Regierungen wollten sie wirklich errichten, aber sie wollten die Durchführung ihres Systemes sichern, selbst für den Fall, daß diese Stühle mit widerspenstigen oder ungefügigen Bischöfen besetzt wären. — Die Bevollmächtigten der oberrheinischen Regierungen traten wieder zusammen, und am 8. Februar 1822, also *sechs* Monate nach der Ausfertigung der Umgrenzungsbulle, wurde ein neuer Staatsvertrag unterzeichnet, welcher die gemeinsame Genehmigung der Bestimmungen über die Errichtung und Ausstattung der Bisthümer, aber auch die gegenseitige Verpflichtung enthielt, daß in allen anderen Punkten die Grundsätze festgehalten werden sollten, welche im Jahre 1818 vereinbart worden waren. — Dem zufolge entwarf man die sogenannten *Fundationsinstrumente*, welche die „Bedingungen" der staatlichen Fundation der Bisthümer enthielten; man vereinbarte ferner die sogenannte *Kirchenpragmatik* und eine *landesherrliche* Verordnung. Diese sollte öffentlich verkündet, jene sollten den Bischöfen und den Capiteln zur Nachachtung mitgetheilt und die vorgeschlagenen Bischöfe darauf

---

[1] Die Bulle für die oberrheinische Kirchenprovinz „Provida solersque" vom 16. August 1821; die preußische „De salute animarum" vom 16. Juli 1821.

verpflichtet werden. Die Fürsten stellten nun ihre Candidaten auf, und im Großherzogthum Baden wurde auf Befehl des Großherzogs der künftige Erzbischof von den landesherrlichen Decanen gewählt. — So sehr nun aber auch der Staatsvertrag mit seinen Bestimmungen geheim gehalten wurde, so erhielt der Papst dennoch Kenntniß davon; — er verweigerte allen designirten Bischöfen die Bestätigung und insbesondere dem Erzbischofe von Freiburg, weil den Landdecanen canonisch ein Wahlrecht nicht zusteht [1].

Der Großherzog Ludwig war es nun, welcher die anderen Fürsten bestimmte, dem heil. Stuhle Zusicherungen zu machen, um die Unterhandlungen wieder in Gang zu setzen. Diese wurden im September 1824 wieder aufgenommen und soweit fortgeführt, daß man sich über die Annahme eines päpstlichen Ultimatums verständigte. — So erschien denn die bekannte Bulle von Leo XII.: „**Ad Dominici gregis custodiam**“ vom 11. April 1827. — Der Großherzog von Baden erließ unter dem 3. Juni 1827 ein Schreiben an den Papst, in welchem er seine Zufriedenheit über das Ergebniß der langjährigen Arbeiten aussprach und die große Wichtigkeit der Sache für seine katholischen Unterthanen mit voller Würdigung anerkannte [2]. Der Papst bestätigte nun die Bischöfe, welche die Regierungen in Vorschlag gebracht hatten, und im Großherzogthum war Dr. Bernhard Boll, Pfarrer am Münster zu Freiburg, der erste Erzbischof und Metropolit der oberrheinischen Kirchenprovinz. Am 16. October 1827 wurde das Fundationsinstrument des Erzbisthums unterzeichnet; und an demselben Tage wurden die beiden Bullen verkündet, jedoch wurde bei der Verkündung

---

[1] Note des päpstlichen Stuhles vom 27. Februar 1823.

[2] In diesem Schreiben ist folgende sehr bezeichnende Stelle: „... **Aussi depuis de longues années le but d'un de mes plus ardents désirs était de procurer au grand nombre de mes sujets bien-aimés, qui professent la religion catholique, les bienfaits d'un état légal et réglé dans leurs institutions religieuses qui répondent à leurs besoins spirituels en tranquillisant les consciences et en prêtant un appui solide à la véritable piété par l'activité réunie et bienfaisante du clergé.**“

die landesherrliche Genehmigung beſchränkt auf die Beſtimmungen, welche „die Bildung der oberrheiniſchen Kirchenprovinz, die Begrenzung, Ausſtattung und Errichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer mit ihren Domcapiteln, ſowie die Beſetzung der erzbiſchöflichen und biſchöflichen Stühle und die domſtiftiſchen Präbenden zum Gegenſtande haben“ [1]. — Der Erzbiſchof wurde am 21. October 1827 geweiht und eingeſetzt.

Dieſe ſchneidenden Widerſprüche zu erörtern, hat dieſe Darſtellung keinen Beruf; ſo viel ſteht feſt, daß der päpſtliche Stuhl durch die Erklärung der Unterhändler eine Sicherheit zu haben vermeinte; — er glaubte, die Regierungen haben die Grundſätze der Kirchenpragmatik aufgegeben und die Verwahrung der Hoheitsrechte in den Unterhandlungen werde nicht benützt werden, um dieſe Grundſätze in der oberrheiniſchen Kirchenprovinz wieder zur Geltung zu bringen. Nur dieſe natürliche Vorausſetzung erklärt den offenbaren Fehler, daß die Vereinbarung, beziehungsweiſe die Bulle „**Ad Dominici gregis custodiam**“ die biſchöflichen Rechte nur *im Allgemeinen* verwahrt; daß ſie nur die volle Jurisdiction der Biſchöfe nach Beſtimmung der jetzt geltenden **Canones** und nach der beſtehenden **Disciplin** feſtgeſetzt hat, ohne auf die einzelnen Punkte einzugehen [2]. Nun waren aber gerade dieſe **Canones** und dieſe **Disciplin** von den Regierungen nicht anerkannt, nun war gerade die willkürliche Beſchränkung der biſchöflichen Rechte der Gegenſtand des Streites, das Streben der Regierungen geweſen, und dieſe hatten niemals den Entſchluß aufgegeben, die Grundſätze der Frankfurter Kirchenpragmatik in jedem Falle durchzuführen.

Im Jahre 1801 hatte der erſte Conſul von Frankreich mit dem Papſte ein Concordat auf billige Grundlagen abgeſchloſſen, aber im Jahre 1802 erſchienen die berühmten *organiſchen*

---

[1] Regierungsblatt 1827. Nr. XXIII.

[2] **Art. VI. Liberum erit, cum Sancta Sede de negotiis Ecclesiasticis communicare, atque Archiepiscopus in sua Dioecesi et Provincia Ecclesiastica, uti et Episcopi in propria quisque Dioecesi** ***pleno jure Episcopalem jurisdictionem exercebunt, quae juxta Canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam eisdem competit.***

Artikel, welche die Bestimmungen des Concordats großentheils wieder aufhoben; — im Jahre 1817 errichtete der König von Bayern ein Concordat, aber im Jahre 1818 erließ dessen Regierung das „Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften" und hob damit die Vereinbarung in all' den Punkten auf, welche ihrem System nicht paßten. Diese Beispiele waren für die Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz nicht verloren; denn als die Bischöfe eingesetzt waren, verkündeten sie den Verordnungsentwurf vom Jahre 1822. Im Großherzogthum Baden geschah diese Verkündung unter dem 30. Januar 1830 als Verordnung, „das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche betreffend," eine Verordnung, welche nicht nur die Feststellung der fast unbeschränkten Oberherrlichkeit des Staates über die Kirche enthält, sondern recht gut sehen läßt, daß die Idee einer sogenannten deutschen Nationalkirche, d. h. einer Kirchenspaltung, im Hintergrunde stand [1].

Die Urtheile aller unbefangenen Männer über diese Verordnung haben darin übereingestimmt, daß sie der Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle ihrem Wesen nach widerspreche und die Kirche zur Staatsanstalt mache. Eine bekannte Schrift spricht

---

[1] Die Kirchenpragmatik enthält 48 Artikel, die Verordnung vom 30. Januar aber nur 39. Diese enthält demnach drei Viertheile von jener und übergeht diejenigen Bestimmungen, welche durch die päpstlichen Bullen geordnet und angenommen waren, oder diejenigen, welche man nach dem Rathe des Hrn. v. Wessenberg schon in der Verhandlung mit dem Papste hatte übergehen müssen. Eine genaue Vergleichung zeigt eine wunderbare Uebereinstimmung der Pragmatik und der Verordnung mit den Vorschlägen in Koch, Kirchenrechtliche Untersuchung über die Grundlage zu den künftigen katholisch-kirchlichen Einrichtungen in Deutschland, Frankfurt 1816; ferner in Wessenberg, Ideen zur Organisation der deutschen Kirche, Frankfurt 1814 und Die deutsche Kirche, Freiburg 1815, und ebenso in dem oftgenannten Buche Werkmeister, Entwurf einer neuen Verfassung der deutschen katholischen Kirche in dem deutschen Staatenbund, 1816. — Diese Uebereinstimmung zeigt aber deutlich genug, was man eigentlich wollte.

sich darüber aus, wie folgt: „Die Verordnung vom 30. Januar 1830 gesteht den Katholiken das freie Bekenntniß ihres Glaubens und die öffentliche Ausübung ihres Cultus zu, hebt aber diese Bestimmung theilweise wieder auf. — Die Ausübung der Majestätsrechte in ihrem vollen Umfange ist so allgemein ausgedrückt, die Fassung so in's Unendliche dehnbar, daß sie entweder alle übrigen Bestimmungen in Frage stellt, oder daß sie eine leere Formel wird, welche die Wirksamkeit der staatlichen Rechte schwächt. — Wenn alle von der geistlichen Gewalt ausgehenden Anordnungen der Staatsgenehmigung unterworfen sind, so unterliegt ihr auch die Glaubenslehre und der Cultus; denn die Staatsbehörden können verhindern, daß dieser oder jener Katechismus, dieses oder jenes Andachtsbuch von dem Ordinariate vorgeschrieben werde; und wenn auch allgemein kirchliche Anordnungen, Erlasse, welche rein zeitliche Gegenstände betreffen, nur mit Staatsbewilligung bekannt gemacht werden dürfen, so hängt die Religionsübung der Katholiken von den weltlichen Behörden ab, denn diese entscheiden mittelbar, ob die Pfarrer nach erzbischöflicher Vorschrift Messe lesen, Kinder taufen u. s. w., und ob die Katholiken vorgeschriebene Feiertage halten sollen oder nicht. — Erklärt die Regierung, daß auch angenommene Bullen nur so lange verbindende Kraft und Gültigkeit haben, als nicht im Staate durch neue Verordnungen etwas Anderes eingeführt wird, so kann die Regierung die Bulle der Begrenzung und die der Errichtung der Bisthümer außer Kraft setzen und das Erzbisthum aufheben, sobald es ihr beliebt. Dürfen kirchliche Streitigkeiten der Katholiken nicht außerhalb der Provinz und nicht vor auswärtigen Richtern verhandelt werden, so ist der canonische Instanzenzug aufgehoben, der Papst hat kein Entscheidungsrecht mehr, und der Metropolit steht in Beziehung auf die Ausübung der richterlichen Gewalt nicht mehr unter dem Oberhaupte der Kirche. Da aber von den Entscheidungen des Erzbischofs die Berufung an die Landesbehörden gestattet ist, so sind diese an die Stelle des Papstes getreten. Daß jeder Geistliche in der Ausübung seiner Berufspflichten von dem betreffenden Staat unterstützt wird, und daß die, dem Erzbischofe zukommenden, Metropolitanrechte unter dem

Geſammtſchutze der vereinten Staaten ſtehen, — darauf wird man ſich vergeblich berufen, denn die Ausdehnung der Majeſtätsrechte iſt durch keine Clauſel begrenzt, und darum wird in Colliſionsfällen die weltliche Regierung thun, was dem Staatswohl nach ihrer Auffaſſung zuſagt. — Wo iſt nun die Religions- und Gewiſſensfreiheit, welche die Verfaſſungsurkunde zuſagt? — Wenn wir die äußerſten Folgen gezogen haben, ſo haben wir eine Art der Kritik angewendet, welche die ſtrengen Wiſſenſchaften geſtatten, die moraliſchen aber fordern“ [1].

Gegen dieſe Verordnung proteſtirte der Erzbiſchof von Freiburg unterm 10. Februar 1830 und ebenſo die Suffraganbiſchöfe. Selbſtverſtändlich nahm der Papſt dieſen Gewaltſtreich nicht ruhig hin, und unter dem 30. Juni 1830 erſchien ſeine Proteſtation, welche den Biſchöfen verwies, daß ſie verſäumt hatten, ſogleich an ihn zu berichten, und ihnen befahl, dieſe Willkürhandlung der Gewalt mit geſetzlichen Mitteln zu bekämpfen und deren irrige Grundſätze und verderbliche Folgen den Regierungen ſowohl als den Gläubigen darzuſtellen. Der Papſt drückte ſeinen Schmerz aus über die „höchſt klägliche Knechtſchaft der Kirche“; er nannte die Verordnung ein Aergerniß und beklagte ſich über die Verletzung der öffentlichen Treue [2].

---

[1] Die katholiſche Kirche und die badiſche Regierung. (Eine thatſächliche Darſtellung des Kirchenſtreites.) Deutſche Vierteljahrsſchrift. Januar — März 1854. Nr. 65. S. 289 ff.

[2] Breve vom 10. Juni 1830 „Pervenerat non ita“: „Libera est institutione divina, nullique obnoxia terrenae potestati intemerata Sponsa immaculati Agni Christi Jesu. At per profanas illas novitates in *probrosam redigitur miserimamque servitutem.* (Art. XII.) . . . Sed tamen illud etiam accedit ad Vos confirmandos, quod *initis inter sanctam Sedem et Principes ipsos conventionibus causa, quam defenditis, in nititur; obligata quippe publice fide polliciti sunt se plane liberam* in suis regionibus Ecclesiam Catholicam praestaturas, tum, quod pertinet ad Fidelium cum summo Ecclesiae ipsius Capite de negotiis ecclesiasticis commercium, tum, quod ad plenum jus Archiepiscopi et Episcoporum omnis Episcopalis jurisdictionis ex vigentium Canonum praescripto, ex praesentis disciplinae Ecclesiasticae legibus exercendae.“ (Art. V.) — Das Breve ſchließt mit den Worten: „De istarum Ecclesiarum conditione *ex tanto rerum novarum*

Alle dieſe Proteſtationen, alle Bitten, Vorwürfe und Beſchwerden waren fruchtlos; die Frankfurter Kirchenpragmatik unter der Form der Verordnung vom 30. Januar 1830 blieb das poſitive Kirchenrecht in der oberrheiniſchen Provinz, und der Vollzug war noch viel ſchlimmer, als das Geſetz. Da war es denn natürlich, daß die Kirche und ihre Organe dieſes Recht nicht als geltend anerkannten und daß ſie alle Handlungen, die daraus hervorgingen, nur als Acte thatſächlicher Gewalt betrachten mußten.

Der Großherzog Leopold war ein gerechter, billiger und wohlwollender Fürſt; er war der katholiſchen Kirche nicht abgeneigt und verabſcheute jede Vergewaltigung und jede Verletzung des Rechtes; der Großherzog wollte nicht die Staatsallmacht der Bureaukraten, aber ſie wurde getragen von einer bekannten Partei, und dieſe erhob ſich faſt über die Rechte der Krone. Der Regent hat in mancher Milderung des Syſtems, in mancher Handlung der Gerechtigkeit und des Wohlwollens eine innere Befriedigung gefunden, aber er konnte das Unrecht nicht hindern, welches ſeine Diener verübten; ſein guter Wille mußte dem Geiſte der Zeit weichen, und dieſer war der Geiſt der Verneinung. So wurden denn die Zuſtände tagtäglich ſchlimmer; das Verhältniß der Kirche war vollkommene Abhängigkeit, die Staatsgewalt hatte die Kirchenregierung und ihr Organ übte die biſchöflichen Rechte. In dem Gefühle, daß ſeine Kraft im Kampfe gegen dieſe Verhältniſſe nicht mehr ausreiche, legte der Erzbiſchof Bernhard ſeine Würde in die Hände des Oberhauptes der Kirche nieder, damit ein Nachfolger, kräftiger als er, den ſchweren Kampf führen könne. Wenige Monate ſpäter nahm ihm der Tod die Bürde ab, die er nicht mehr zu tragen vermochte [1]. So ſtarb der erſte Metropolit der ober-

---

scandalo incredibiliter solliciti, responsum a Vobis quam citissimum exspectamus, sive illud votis Nostris consentaneum, ut consolemur dolorem Nostrum, sive, quod Deus advertat, adversum, ut ea capere consilio possimus, quae a Nobis Apostolici Officii munus omnino postulat.“ (Art. VII.)

[1] Das Schreiben des Erzbiſchofs Bernhard Boll an den Papſt Gregor XVI. vom 29. Septbr. 1835. Er ſchildert zuerſt den traurigen Zu-

rheiniſchen Kirchenprovinz; der zweite hatte den Sitz fünf Jahre und zwei Monate inne gehabt und dieſe ganze Zeit unter Proteſtationen, Vorſtellungen, Bitten, unter Nachgeben und Fügen verlebt; der dritte Erzbiſchof endlich war berufen, den Kampf zwiſchen der weltlichen Gewalt und der Kirche zum offenen Ausbruch zu bringen.

Durch Staatsminiſterialbeſchluß vom 5. Januar 1845 wurde die Stellung der katholiſchen Kirchenſection verändert, das Organ der ſtaatlichen Kirchenoberherrlichkeit trat in die Reihe der Centralbehörden, untergeordnet dem Miniſterium des Innern, mit der Benennung katholiſcher Oberkirchenrath. Dieſe Stelle hatte längſt ſchon ihren urſprünglichen Charakter verloren; längſt ſchon war ſie nicht mehr eine berathende Stelle des Miniſteriums; längſt ſchon verwaltete ſie vollkommen ſelbſtſtändig das Kirchenvermögen, erließ Verfügungen und Befehle, verkehrte mit allen Behörden, berichtete ſchriftlich an das Miniſterium, und längſt ſchon war der Director von den Miniſterialſitzungen ausgeſchloſſen. Die Veränderung lag deßhalb nur in der Form, aber eben dieſe Form war verletzend, weil nun die Genehmigung der Beſchlüſſe des Erzbiſchofs, weil das ganze Kirchenregiment von einer Mittelſtelle abhing, welche ſich von der Stellung anderer, als z. B. der Forſtpolizei-, der Waſſer- und Straßenbau-Direction, durch nichts unterſchied und ſomit der Erzbiſchof, unbeſchadet ſeines Ranges, gewiſſermaßen mit einem Forſtmeiſter oder einem Waſſer- und Straßenbau-Inſpector dienſtlich auf eine Linie geſetzt war. — Das Syſtem der bureaukratiſchen Kirchenregierung, die Conflicte, die Forderungen und die geringen Zugeſtändniſſe, welche der Erzbiſchof immer nach unſäglicher Mühe errang, will ich nicht in den Einzeln-

---

ſtand der Kirche und ſagt am Ende: „... et si hisce gemitibus octogenarius jam senecio, undique circumdatus infirmitate, mente quidem sana, sed ob officii pastoralis gravitatem et reddendam tremendo judici rationem eo magis anxia, supplices preces adjungam, *ut liceat mihi in paternas Sanctitatis Tuae manus episcopale munus resignare*, ut sedi metripolitanae de meliori atque saniori pastore provideri queat, isque a beatudine Tua acceptus et confirmatus, fructus in agno ecclesiastico metere uberiores possit.

heiten erörtern und anführen. Was dem Zwecke gegenwärtiger Schrift nothwendig ist, das wird später seinen Platz finden; hier genüge die Bemerkung, daß alle die Zugeständnisse, wenn auch Verbesserungen im Einzelnen, doch die ganze Haltung und das gegenseitige Verhältniß nicht änderten. Mochte der Regent wohlwollend und sein Ministerium von billiger Gesinnung sein, beide, Wohlwollen und Gerechtigkeitsgefühl, waren unfruchtbar, denn die Regierung und die Kammern waren von einer Partei beherrscht, deren grimmiger Haß gegen die katholische Kirche bei dem Ronge'schen Wesen ungezügelt in der zweiten Kammer hervortrat.

Im November des Jahres 1848 versammelten sich die deutschen Bischöfe in Würzburg und erließen von dort unter dem 14. November jene berühmte Denkschrift, welche die Bedürfnisse und diesen gemäß die Forderungen der Kirche auf den Grund ihrer alten Verfassung mit Kraft und Entschiedenheit darstellt. Es war die Idee der inneren Freiheit, welche damals die Geister bewegte; diese Freiheit war den Bürgern verkündet und die Kirche wollte die ihrige erringen. Der Umschwung der Meinungen war ungeheuer; wahrhaft verblendet mußte ein Staatsmann sein, der da glaubte, daß nach diesem Umschwung eine Kirchenordnung nach dem Muster der Frankfurter Pragmatik noch länger haltbar sein konnte — und dennoch bestand diese Verblendung. Die Ereignisse des Jahres 1849 hatten die Krankheit der Gesellschaft geoffenbart, und die Organe der Staatsgewalt sahen, daß diese mit all' ihrer Allmacht die tiefen Schäden nicht zu heilen vermöge; die ganze Welt sah das Heilmittel in der Religion. Auch die Staatsmänner jener Zeit jammerten über die Irreligiosität des Volkes; sie sahen im Unglauben eine Quelle des Uebels; sie wünschten die Wirksamkeit der Kirche, — aber Glaube und Religion sollte nur Mittel werden, um ihre Allmacht wieder zu gründen, und die Kirche sollte eine höhere Polizeianstalt sein.

Wie frühere Anfragen und Motionen in der badischen Kammer erfolglos gewesen waren, so hatte auch jene, welche der Domdecan v. Hirscher am 5. November 1850 in der ersten Kammer stellte, keinen andern Erfolg, als daß der Vorstand des

Miniſteriums des Innern ausweichende Antworten gab und auf eine gemeinſchaftliche Behandlung der Kirchenſache durch die Regierungen der betreffenden Staaten verwies, welche ſich zur Errichtung der oberrheiniſchen Kirchenprovinz vereinigt hatten. Die Motion, welche von dem Domdecan v. Hirſcher am 18. November 1850 in der erſten Kammer geſtellt wurde, hat eine Adreſſe bewirkt, welche den Großherzog anflehte, die dringenden Bitten, welche die katholiſche Kirche im Intereſſe ihrer Selbſtſtändigkeit und ihrer Wirkſamkeit ſtellt, ſchon jetzt — ſei es durch eine Verordnung oder durch ein proviſoriſches Geſetz — zu genehmigen. Dieſe Adreſſe rief in der zweiten Kammer einen Commiſſionsbericht hervor, welcher in manchen Dingen wohlmeinend und billig, dennoch wieder die alten Grundſätze der modernen Staatsomnipotenz feſthielt. Der Bericht ſelbſt aber veranlaßte eine Verhandlung, welche nicht wohl ungebührlicher ſein konnte. Da der beſtehende Zuſtand unmöglich länger zu halten war und da von der Regierung gar nichts geſchah, um dieſen Zuſtand zu beſſern, ſo ſammelten ſich im März des Jahres 1851 die Biſchöfe der oberrheiniſchen Kirchenprovinz an dem Sitze ihres Metropoliten und erließen eine Denkſchrift an die betreffenden Regierungen, in welcher ſie die Uebelſtände und die unnatürlichen Verhältniſſe bezeichneten und im Namen der Kirche ihre Forderungen ſtellten. Es war ein ganzes Jahr verfloſſen, und ſie hatten noch keine Antwort erhalten; aber folgerecht mit der Aeußerung des Miniſterialpräſidenten traten im Anfange des Jahres 1852 die Commiſſarien der vereinten Regierungen in Karlsruhe zuſammen und die Biſchöfe verſammelten ſich zu gleicher Zeit in Freiburg. Jene gingen unverrichteter Dinge auseinander, dieſe erließen unterm 10. Februar 1852 eine kräftige Vorſtellung an die betreffenden Regierungen, welche hervorhob, daß es ſich nicht um die Hebung einzelner Mißlichkeiten, wie ſie auch bei concordatmäßiger Regelung des Verhältniſſes zwiſchen Kirche und Staat hie und da vorkommen können, ſondern um die Abſchaffung eines ganzen principienhaft aufgeſtellten Syſtems handle, deſſen reelle und conſequente Handhabung den vollſtändigen Ruin der Kirche herbeiführen müßte.

Die Regierungen befanden ſich allerdings in einer eigen-

thümlichen Lage; mit ihren Bischöfen wollten sie nicht unterhandeln, denn nach ihrer Auffassung waren diese auch in ihrer kirchlichen Stellung der Staatsgewalt unterworfen. An den Papst wöllte man sich noch weniger wenden, denn „ein fremder Souverän durfte doch nicht angerufen werden, um eine unmittelbare Einwirkung in die inneren Angelegenheiten souveräner Staaten auszuüben". So wurde in amtlichen und halbamtlichen Zeitungsartikeln, in Staatsschriften und in Mittheilungen an die Vertretungen erklärt; konnte man aber das bisherige System nicht halten, so blieb nichts übrig, als eine neue Ordnung zu octroyiren; und das hat man versucht.

Gegen Ende des Jahres 1852 traten die Commissäre der Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz, mit Ausnahme von Frankfurt, wieder in Karlsruhe zusammen; sie hatten dießmal bestimmtere Instructionen und die Verhandlungen nahmen einen rascheren Gang. Die Commission setzte sich in keinerlei Berührung mit den bestehenden Kirchenbehörden, und doch sollten aus ihren Verhandlungen Bestimmungen hervorgehen, welche für die Regierungen sowohl als für die Kirche verbindlich sein sollten. Diese Bestimmungen wurden in den ersten Tagen des März 1853 von den betreffenden Staaten ihren Bischöfen mitgetheilt. Eine Staatsschrift vom 5. März erwiederte die Denkschrift der Bischöfe, und dieser Erwiederung waren Verordnungen beigeschlossen, deren einige, vom 1. März datirt, zu gleicher Zeit im badischen Regierungsblatte erschienen, andere als Entwürfe den Bischöfen zur gutachtlichen Erklärung mitgetheilt wurden.

Diese Verordnungen enthielten allerdings einige Zugeständnisse, aber diese Zugeständnisse sollten wieder nur als Ausfluß der Staatsgewalt erscheinen, welche den bisherigen Grundsatz ihrer Oberherrlichkeit festhielt. Die Bischöfe traten in Freiburg zusammen und erließen unterm 12. April 1853 eine Protestation gegen diese Verordnungen. Sie versammelten sich wieder einige Monate später und erließen unterm 18. Juni 1853 ihre zweite Denkschrift, in welcher sie ihre Forderungen ausführlich begründeten.

Die Bischöfe hatten erklärt, daß sie so handeln würden, als

ob ihre Forderungen wirklich erfüllt wären; und als der Erzbischof von Freiburg damit Ernst machte und thatsächlich vorging, da wollte die Regierung ihre Oberherrlichkeit mit Gewalt aufrecht halten. — Der unglückselige Kirchenstreit im Großherzogthum Baden ist in all' seinen Phasen, mit all' seinen Ereignissen bekannt. Es ist unnütz, denselben hier nochmals, wenn auch nur übersichtlich, darstellen zu wollen [1].

Erst durch diesen Kirchenstreit kam man in Karlsruhe und in den anderen Residenzen zur Einsicht, daß die Kirche wirklich eine Macht sei; man mußte zugestehen, daß einem wirklichen Rechtsstande nur ein Verwaltungssystem entgegenstehe, und die Auffassung der katholischen Kirche als einer Landesanstalt war nicht mehr zu halten. — Die preußische Verfassung hatte der katholischen Kirche ihre Freiheit gewährt; sie durfte sich nach ihren eigenen Gesetzen regieren. Der Kaiser von Oesterreich unterhandelte sein Concordat, der König von Würtemberg unterhandelte mit dem Bischof von Rottenburg, und in Kurhessen waren fast alle Forderungen der Kirche durch die Ausführung der Verfassung erfüllt [2].

Als die badische Regierung einsah, daß die Gewalt nicht

---

[1] Der badische Kirchenstreit ist dargestellt in der deutschen Vierteljahrsschrift: „Die katholische Kirche und die badische Regierung", Januar — März 1854. Nr. 65; ferner: „Der Kirchenstreit im Großherzogthum Baden über die Verwaltung des katholisch-kirchlichen Stiftungsvermögens", October — December 1854. Nr. 68.

[2] Aus diesem Grunde ist der zweiten Denkschrift des oberrheinischen Episcopats die folgende Schlußbemerkung beigefügt: „Schließlich hat der mitunterzeichnete Bischof von Fulda zu erklären, daß er größtentheils das Alles besitzt, was in dieser Denkschrift reclamirt wird, und daß er im Vertrauen zu der erleuchteten Einsicht seiner allerhöchsten Regierung, im Hinblick auf die in einem hohen Ministerial-Erlaß vom 24. März 1851 ihm gewordene beruhigende Eröffnung die zuversichtliche Hoffnung hegen darf, in Bälde Alles nach Recht und Billigkeit in seinem Bisthum so geordnet zu sehen, daß unzweideutige gesetzliche Bestimmungen die glücklichste Eintracht zwischen der Staats- und Kirchengewalt für immer befestigen. Seine Mitunterschrift hat daher der Hauptsache nach nur die Bedeutung und den Zweck, die volle Gemeinsamkeit jener Ueberzeugungen und Ge-

mehr ausreichte, um ihr System aufrecht zu halten; als sie einsah, daß eine neue Ordnung nicht mehr als Ausfluß der Staatsgewalt octroyirt werden konnte, da war auch eine Vereinbarung mit dem Erzbischofe nicht mehr zu erreichen. Hätte man sich in Karlsruhe auch frei gemacht von der Abneigung, mit „einem Unterthanen" in Unterhandlung zu treten; wäre man klar darüber geworden, daß das Unterthanenverhältniß allerdings für die Person, aber nicht für die kirchliche Stellung des Bischofs bestehe, so war doch der Kirchenstreit so sehr zu seinem Aeußersten getrieben worden, daß der Versuch einer unmittelbaren Vereinbarung mit dem Erzbischofe beiden Theilen widerstreben mußte. Es hätte eine solche auch zu keinem Ergebniß geführt, denn sie hätte immer nur durch die Genehmigung des heil. Stuhles Rechtskraft gewonnen. Die inneren Zustände waren aber schwierig geworden. Die Bevölkerung war gespalten, die Gemeinden häufig in sich selber getrennt, einige in vollem Widerstande gegen die Regierung, andere nach und nach zur Mißachtung der Religion, der Zwiespalt bis in das Innere der Familien getrieben. Die Ausübung der Seelsorge war gestört; viele Pfarrer waren ihren Gemeinden entfremdet und deren Vorstände zwischen die Pfarrer und die Staatsbehörden gestellt. Durch Anwendung des provisorischen Gesetzes vom 24. Juli 1852 war das Land in einen Ausnahmsstand gesetzt, — überall war Jagd nach Schriften, waren Haussuchungen, Verhaftungen und polizeiliche Hetzen in ihrer gehässigsten Art. Die Regierung war in der Nothwendigkeit, Gewaltmaßregeln zu gebrauchen, und diese, selbst die militärischen Executionen, hatten sich als unwirksam erwiesen. Dadurch ward das Ansehen der Staatsbehörde untergraben, diese selbst vernichteten das Ansehen der Kirchenbehörden, somit waren die geistigen Bande zerrissen, und man sah der vollkommenen Verwilderung des Volkes entgegen. — Die benachbarten Regierungen waren aufmerksam und bedenklich geworden, man konnte von denselben ernstliche Vorstellungen erwarten. — Das

---

finnungen mit denen seines hochwürdigsten Herrn Metropoliten und seiner Herren Mitbischöfe zu beurkunden."

Land mußte aus dieſen Zuſtänden herauskommen, und ſomit blieb der Regierung nichts Anderes übrig, als die Sache mit dem heil. Stuhl zu verhandeln.

Das badiſche Miniſterium hatte, man muß ihm die Gerechtigkeit widerfahren laſſen, die Nothwendigkeit einer Unterhandlung mit dem päpſtlichen Stuhl ſchon früher erkannt, als der Kirchenſtreit ſeine höchſte Höhe erreicht hatte. Im Januar 1854 wurden mit dem Erzbiſchof Verhandlungen über die Herſtellung eines proviſoriſchen Zuſtandes gepflogen. Es war damit den beiden Theilen vollkommener Ernſt, da aber der damalige Miniſter des Innern von dem Erzbiſchof ein Zugeſtändniß forderte, welches zu gewähren die Kirchengeſetze ihm verboten, ſo führten dieſe Unterhandlungen zu keinem Ergebniß[1]. In einem Schreiben vom 25. Januar 1854 zeigte der Miniſter d. J. dem Erzbiſchof an, daß die Regierung zur Einleitung der Verhandlung mit dem päpſtlichen Stuhl die nöthigen Schritte gethan habe; es ſcheint aber außer Zweifel zu ſein, daß man in Rom die Aufhebung der Verordnungen vom 7. November 1853 als unerläßliche Bedingung für die Aufnahme der Unterhandlungen verlangte. — Die Regierung hatte nun auch eingeſehen, wie die Gewaltmaßregeln ſich als unausführbar erwieſen hatten, und ſo war es gerade kein großes Opfer, als das Miniſterium unterm 25. März 1854 die Verordnung aufhob, welche den Erzbiſchof der unmittelbaren Aufſicht eines Polizeibeamten unterworfen hatte, ohne daß dieſer den Kirchenbann gegen den großh. Commiſſär und die Glieder des Oberkirchenrathes gelöst hätte. Dieſer Beſchluß wurde dem Erzbiſchof durch einen Erlaß des Miniſteriums d. J. vom 27. März mitgetheilt, welcher beſonders hervorhob, daß die Maßregeln zur Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufſichtsrechtes über die katholiſche Kirche nun beſeitiget ſeien, obgleich die jüngſten Verhandlungen über die

[1] Die actenmäßige Darſtellung dieſer höchſt intereſſanten Unterhandlungen in dem erwähnten Aufſatz der „Deutſchen Vierteljahrsſchrift“ 1854, Nr. 66. April bis Juni. „Unterhandlungen zwiſchen der großh. bad. Regierung und dem Erzbiſchof von Freiburg zur Beilegung des Kirchenſtreites.“

„interimistische" Beilegung des bedauerlichen Conflictes nicht herbeizuführen vermochten. Durch denselben Erlaß wurde der Erzbischof benachrichtiget, daß in kürzester Zeit ein außerordentlicher Gesandter in der Person des Grafen von Leiningen sich nach Rom begeben werde, „um mit dem päpstlichen Stuhle selbst wegen definitiver Ordnung der kirchlichen Verhältnisse im Großherzogthum Unterhandlungen einzuleiten, die wohl die Sicherung eines dauernden Friedens gewärtigen lassen." Niemanden konnte dieser Entschluß der Regierung angenehmer sein, als eben dem Erzbischof, denn was man in Rom verfügte, dem mußte er sich unterwerfen; — daß man in Rom mit der größten Milde unterhandeln, aber kein eigentliches Recht aufgeben würde, das stand über allem Zweifel, und daß man dort seine Haltung billige, das hatte ihm der heilige Vater bereits feierlich erklärt [1]. — Ganz eigenthümlich aber erscheint es, daß der angeführte Ministerial-Erlaß sich mit einer gewissen Derbheit gegen eine „wesentliche Aenderung in ihrem bisherigen Standpunkte" verwahrte, während doch gerade durch die Unterhandlungen mit dem Erzbischof, und mehr noch durch die mit dem römischen Hof dieser Standpunkt vollkommen aufgegeben worden war.

Leider war der Friede noch immer nicht hergestellt. Der Streit über die Verwaltung des kirchlichen Stiftungsvermögens brachte eine unglaubliche Verwirrung in alle Verhältnisse. Die Regierung mußte zu den heftigsten Gewaltmaßregeln schreiten; am 22. Mai 1854 wurde bekanntlich der Erzbischof verhaftet, und damit war der Wendepunkt des Streites erreicht.

Der Graf v. Leiningen-Billigheim fand am römischen Hof wohl für seine Person, nicht aber für seine Sache eine günstige Aufnahme. Er hatte keine Vollmachten zur eigentlichen Unterhandlung und er war nur beauftragt dem päpstlichen Stuhl Erklärungen abzugeben; — seine Stellung war eine peinliche. Als die Verhaftung des Erzbischofs in Rom bekannt geworden war, richtete der Cardinal-Staatssecretär Antonelli eine Note

[1] Durch ein besonderes Breve vom 9. Januar 1854: „Antequam ad nos pervenirent."

an den Grafen, in Ausdrücken abgefaßt, so scharf und bestimmt, wie sie selten in einem diplomatischen Schriftstück und am wenigsten in einem solchen vorkommen, welches vom päpstlichen Stuhl ausgeht. Sie rechtfertigt das Verfahren des Erzbischofes von Freiburg; denn es war, sagt sie, „ein solches, wie es ihm das Recht und die Pflicht in einer dringenden Noth der Kirche auferlegte, und zu welcher ihn seine Verpflichtungen nöthigten. Daraus möge man Anlaß nehmen, zu überlegen, ob in Folge einer Pastoralhandlung, welche auf ein so würdiges Ziel gerichtet war, je zu befürchten gewesen wäre, daß der erlauchte Prälat (illustre prelato) von der badischen Regierung einen gehässigen und schmählichen Vorwurf des Mißbrauches seiner Gewalt zum Schaden der öffentlichen Ordnung sich hätte zuziehen sollen, wie er mit großem Unrecht gegen ihn erhoben worden sei ꝛc." — Die päpstliche Note wurde unterm 12. Juni von der badischen Gesandtschaft erwidert; sie suchte das Verfahren der Regierung zu rechtfertigen und die Verhaftung des Erzbischofs zu entschuldigen, bat aber, daß man die Unterhandlungen über die Regelung der kirchlichen Verhältnisse in Gang setzen möchte. In der Erwiderung vom 24. Juni, an den Grafen v. Leiningen und und an den Staatsrath Brunner gerichtet, sprach der Cardinal-Staatssecretär die Bereitwilligkeit des heiligen Stuhles zur Aufnahme der erwähnten Unterhandlungen aus, erklärte jedoch mit Bestimmtheit, daß diese keineswegs beginnen könnten, ehe der Erzbischof von Freiburg in seinen Rechtsstand wieder eingesetzt, das Verfahren gegen ihn, sowie die Untersuchungen und Erkenntnisse, welche in Folge erzbischöflicher Anordnungen eingeleitet oder erkannt worden, aufgehoben, — ehe den Geistlichen, welche der Erzbischof zur Verwaltung der Seelsorge berufen, die bestimmten Gebühren verabfolgt, dem Erzbischof das Recht zugestanden worden sei, bis zum endlichen Abschluß der Verhandlungen, die erledigten Pfründen mit Verwesern zu besetzen und deren Gebühren auf die betreffenden Kassen anzuweisen. Die Note erklärte ferner: ehe der päpstliche Stuhl auf die Unterhandlungen eingehe, müsse die Verwaltung des Kirchenvermögens, unter Leitung der Geistlichen, in den früheren Stand wieder hergestellt und die Verordnungen, welche diesen aufgehoben,

ausdrücklich widerrufen werden. Nach langem Zaudern sind diese Bedingungen von der badischen Regierung einfach und vollständig angenommen und unterm 8. August 1854 dem Erzbischof mitgetheilt worden.

Die Sendung des Grafen v. Leiningen war beendigt, — er war von Rom zurückgekehrt, aber der Staatsrath Brunner war dort geblieben mit Vollmachten zur Feststellung des sogenannten Interims, d. h. des provisorischen Zustandes, welcher bis zum Abschluß der Verhandlungen bestehen sollte. Da die Regierung die Bedingungen angenommen hatte, so unterlag dieß keinen weiteren Schwierigkeiten. Das Interim wurde in Rom festgestellt, der Staatsrath Brunner kehrte zurück, der Erzbischof von Freiburg wurde angewiesen, die Bedingungen desselben gewissenhaft zu halten und es wurde im November 1854 in Vollzug gesetzt.

Es war viel Unheil nöthig gewesen, um das badische Ministerium zu überzeugen, daß die katholische Kirche eine selbstberechtigte Weltanstalt sei, und daß ihr eine Macht innewohne, mit welcher man sich verständigen müsse. — Es mochte in Karlsruhe auch noch manches Schwanken der Meinungen die Beschlüsse des Ministeriums unsicher machen, aber es konnte sich über die Lage der Dinge nicht täuschen; dieses Interim konnte nicht ewig bestehen; der provisorische Zustand zeigte in den ersten Monaten eine Unzahl von Widerwärtigkeiten; eine definitive Ordnung der Dinge war von den Bedürfnissen des Landes geboten, und nur allein die Unterhandlung mit dem päpstlichen Hof konnte eine solche Ordnung erwirken. Nach langen Berathungen wurden in Karlsruhe die Bedingungen aufgestellt, welche man der Unterhandlung zu Grunde legen wollte, und auf diese Bedingungen mußten nun die größern Verhältnisse anderer Staaten einwirken. In Folge der Verfassung übten die preußischen Bischöfe ihre Rechte in größerem Umfang, als ihn die oberrheinischen gefordert hatten; in Frankreich waren die organischen Artikel keineswegs aufgehoben, aber man wendete sie nicht mehr an, man ließ in den meisten Dingen die Bischöfe gewähren; — das österreichische Concordat wurde am 18. August 1855 unterzeichnet und man kannte bereits die

Grundlagen der würtembergiſchen Unterhandlungen in Rom. Das Großherzogthum Baden, deſſen Bevölkerung zu mehr als zwei Drittheilen aus Katholiken beſteht, konnte ſich nicht vereinzeln, konnte ſich nicht den andern entgegenſtellen. So war der Boden ein anderer geworden, und als das Miniſterium dieſe Aenderung erkannte, ſo mußte es auch einſehen, daß nicht Hinhalten, nicht Verzögerung, ſondern daß eine raſche Beendigung des Geſchäftes von den Intereſſen der Dynaſtie und des Landes geboten ſei.

Wir können jetzt mit wenigen Worten den allgemeinen Gang der Unterhandlungen andeuten. Eine Aufführung der Einzelnheiten hielt ich für nutzlos, auch wenn ich ſie wüßte.

Im Jahr 1855 ging der Staatsrath Brunner als Bevollmächtigter des Großherzogthums Baden nach Rom, er war mit umfaſſenden Inſtructionen zum Abſchluß einer Uebereinkunft verſehen. Den Unterhandlungen des badiſchen Bevollmächtigten war durch jene des würtembergiſchen vorgearbeitet; denn die betreffenden Verhältniſſe in beiden Ländern waren in allen weſentlichen Dingen ſich ähnlich. Im Laufe des Jahres 1856 hatten der päpſtliche und der badiſche Bevollmächtigte ſich über die meiſten Punkte vereinbart; es ſtanden die Patronatsrechte und die Vertheilung des Verleihungsrechtes der Beneficien zwiſchen der Regierung und dem Erzbiſchof in Frage, und um dieſe zu löſen, kam man von beiden Seiten dahin überein, daß eine genaue Unterſuchung zuerſt des thatſächlichen Beſtandes und hierauf der betreffenden Rechtstitel ſtattfinden ſolle. Die badiſche Regierung und der Erzbiſchof von Freiburg ſtellten Commiſſarien auf, aber die Arbeiten derſelben waren in keinem Fall leicht, denn ſie forderten die Beiſchaffung und die Sichtung eines ungeheuren Materiales. Es mußten die verſchiedenen unzähligen Differenzen der beiderſeitigen Auffaſſungen ausgeglichen werden, und die Arbeit nahm daher eine geraume Zeit in Anſpruch. Da nun in dieſer Zeit die eigentlichen Verhandlungen in Rom ſtille ſtanden, ſo faßte man dort den zweckmäßigen Entſchluß, die bereits vereinbarten Punkte in dem Entwurf eines Inſtrumentes zuſammenzuſtellen, — aber ehe dieſe Arbeit zu Ende gebracht war, ſtarb der badiſche Bevollmächtigte im Sommer des Jahres 1857.

Nach dem Tode des Staatsrathes Brunner wurde diese Zusammenstellung oder dieser Entwurf dem großherzogl. Hof mitgetheilt; dieser aber wollte keinen anderen Bevollmächtigten absenden, ehe die Untersuchung über das Besetzungsrecht der Pfründen vollendet, und über die Bestimmungen des eingesendeten Entwurfes ein endgültiger Beschluß gefaßt war. Darüber kam das Jahr 1858, und im Frühling dieses Jahres gingen die neuen Bevollmächtigten des Großherzogs von Baden nach Rom. Sie hatten ausführliche Instructionen, welche, obwohl sehr bestimmt, den Unterhandlungen doch einen gehörigen Spielraum ließen. Alle früher vereinbarten Bestimmungen wurden noch einmal durchgesprochen, aber, einige untergeordnete Dinge ausgenommen, drehte sich die Unterhandlung hauptsächlich um das Patronats- und um das Collaturrecht — und gerade darin waren die großherzogl. Bevollmächtigten sehr zähe. Gegen Ende des Jahres 1858 stellte der päpstliche Stuhl sein Ultimatum. Die Bevollmächtigten glaubten darüber eine besondere Entschließung ihrer Regierung einholen zu müssen; diese ließ sehr lange auf sich warten, als sie aber im Jahr 1859 in Rom angekommen war, so konnte der endliche Abschluß nicht lange mehr ausstehen, denn die Zeitverhältnisse waren schwierig geworden und der heilige Stuhl machte Zugeständnisse bis an die Grenze seiner gesetzlichen Macht. — Wer die Einzelnheiten dieser Unterhandlung kennte, der würde sehen, wie sorgfältig und zähe die badischen Bevollmächtigten nicht allein die Rechte, sondern alle nur halbwegs haltbaren Ansprüche der Regierung verfochten, und wie ängstlich sie jeden Schatten abwehrten, der auf das Gebiet der staatlichen Hoheitsrechte fallen konnte. Die Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhl wurde am 28. Juni 1859 unterzeichnet, durch die Bulle vom 19. October **Aeterni Pastoris vicaria** von dem Papste vollzogen und unterm 5. December 1859 von dem Großherzog von Baden verkündet.

Diese Uebereinkunft ist derjenigen, welche zwei Jahre früher von Würtemberg abgeschlossen worden ist, durchaus ähnlich und in sehr vielen Artikeln, bis auf den Wortlaut, dieselbe. Es ist das sehr natürlich; denn die beiden Staaten hatten dieselben Grundlagen für ihre Unterhandlungen gehabt; — die Erectionsbulle vom Jahr

1827 gilt für die ganze oberrheinische Kirchenprovinz; wie Baden, so hat Würtemberg in einer ganz gleichlautenden Verordnung die Bestimmungen der Frankfurter Pragmatik verkündet; im Jahr 1853 hat die würtembergische Regierung ebenso wie die badische die erste Denkschrift des oberrheinischen Episcopates beantwortet und dieselben Zugeständnisse gemacht. — Die Errichtungsbulle vom Jahr 1827 ist in allen ihren Punkten aufrecht erhalten, sie ist die Grundlage der beiden neuern Verträge und diese enthalten eigentlich nur die genauere Ausführung derjenigen Punkte, welche jene frühere Vereinbarung nur im Allgemeinen aufgeführt hat.

Das Verfahren bei der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles, der Canonicate und der Präbenden an der Domkirche bleibt gänzlich unverändert. Was die Uebereinkunft über die reale Dotation des Erzbisthums verfügt, ist wieder nichts anderes, als was man vor mehr als einem Menschenalter vereinbart, aber nicht vollzogen worden ist. — Die Bestimmungen der Ereetionsbulle, welche von Seiten der Regierung nicht anerkannt, wenigstens nicht vollzogen worden waren [1], sind theilweis in die neue Uebereinkunft als Eingangsformel der betreffenden Artikel wörtlich aufgenommen und dann durch die besonderen Bestimmungen weiter ausgeführt [2]. Neue Bestimmungen enthält die Convention nur wenige, denn was über die Aufsicht der Kirchengewalt, über die katholisch-theologische Facultät in Freiburg und über die Anstalten zur Erziehung der Geistlichen vereinbart worden ist, — das lag nach dem Urtheil aller Canonisten, wenn auch nicht bestimmt ausgesprochen, doch vollkommen folgerecht, in den allgemeinen Bestimmungen der früheren Vereinbarung. Streng genommen sind die Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens nur organische Verfügungen, durch welche der Grundsatz des kirchlichen Eigenthums

---

[1] Darunter sind die oft erwähnten Art. V. und VI. der Bulle „Ad Dominici gregis custodiam“ gemeint.

[2] In der badischen Uebereinkunft vom 28. Juni 1853 die Art. IV. bis VI.; in der würtembergischen vom 8. April 1857 ebenso die Art. IV. bis V.

festgehalten und das nothwendige Aufsichtsrecht der weltlichen Regierung in bestimmte Formen gebracht wird [1]. Die Freiheit des Verkehrs der Bischöfe mit dem heiligen Vater, der Geistlichkeit, dem Volk, sowie mit den Staatsbehörden ist ebenfalls nichts anderes, als was die Bulle vom Jahr 1827 enthielt [2]. Wenn endlich die beiden Conventionen aussprechen, daß alle Verordnungen und Verfügungen, welche mit dieser Vereinbarung im Widerspruch stehen, nunmehr außer Kraft treten, so sind damit offenbar die Verordnungen vom 30. Januar 1830, vom 1. März 1853 und alle Verfügungen gemeint, die aus jener hervorgegangen sind. Werden gesetzliche Bestimmungen berührt, so hat sich die Regierung verpflichtet, dieselben, soweit sie der Vereinbarung entgegen stehen, auf gesetzlichem Wege zu ändern [3]. Die Bestimmung aber, welche in dem letzten Artikel beider Conventionen verfügt, daß Schwierigkeiten, welche über deren Inhalt sich ergeben, zwischen dem heil. Stuhl und den betreffenden Regenten durch freundschaftliche Unterhandlung beigelegt werden sollen, ist eigentlich nur wieder die Feststellung des Verfahrens, welches in der letzten Zeit eingehalten worden ist.

In dem Schluß der Bulle vom 19. October 1859: **Aeterni Pastoris vicaria** ermahnt der päpstliche Stuhl den Erzbischof, sowie alle Katholiken, Geistliche sowohl als Laien, die Bestimmungen der Vereinbarung nach ihren Kräften aufrecht zu erhalten und gewissenhaft zu befolgen; er erklärt, daß die Uebereinkunft weder im Einzelnen noch im Ganzen wegen irgend eines Fehlers angefochten werden könne, sondern daß dieselbe stets gültig und wirksam sein und bleiben, ihre vollständigen und ungeschmälerten Wirkungen erlangen und behalten und unverbrüchlich beobachtet werden solle, so lang die in dem Vertrage ausgedrückten Bedingungen und Verabredungen gehalten werden. — Alle Beschlüsse von Kirchenversammlungen, alle

[1] In der badischen Convention die Art. VII.—XI. und XII.—XXI.; in der würtembergischen Art. V. und VII.—X. und XII.

[2] In der Bulle Ad Dominici gregis custodiam Art. VI. Liberum erit etc. und in der neuen badischen Convention Art. VI. und XXII.; in der würtembergischen Art. VI. und XI.

[3] Badische Convention Art. XXIII.; würtembergische Art. XII.

Verfügungen und Verordnungen der apostolischen Kanzlei, alle Privilegien, Indulte und apostolische Schreiben, welche den Bestimmungen dieses Vertrages widersprechen, sollen außer Kraft gesetzt sein; — dagegen erklärt der heilige Stuhl auch für ungültig und nichtig, was von irgend einer Autorität wissentlich oder unwissentlich gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung unternommen oder verfügt werden möchte. Die Bulle **Cum in sublimi Principis**, datirt vom 22. Juli 1857, welche die würtembergische Convention vom 8. April 1857 einführt, enthält in ihrem Schluß dieselben Befehle und Verwahrungen des heiligen Stuhles.

Halbamtliche Blätter haben den wesentlichen Inhalt der badischen Uebereinkunft bekannt gemacht, ehe sie von der Regierung verkündet war, und sie haben Erläuterungen zu derselben gegeben, welche man als den Ausdruck der Auffassung der Regierung annehmen muß. Das badische Ministerium hat diese Uebereinkunft den Ständen zur Kenntnißnahme vorgelegt und auf eine ehrenhaft loyale Weise der Vorlage die wichtigsten Noten, die Instruction für den Erzbischof und andere Actenstücke beigefügt, welche dieselbe Kraft und Wirksamkeit haben, als ob sie wörtlich in der Uebereinkunft aufgenommen wären.

Die Vereinbarung vom 28. Juli 1859 schlichtet zunächst nur die Streitpunkte zwischen der Staatsgewalt und dem Episcopate; — ob sie der Kirche ihre freie Bewegung und Wirksamkeit sichere, ob sie der Staatsgewalt das nothwendige Aufsichtsrecht und eine zweckmäßige Mitwirkung gestatte, ob sie einerseits die Uebergriffe ehrgeiziger Priester, andererseits jene einer herrschsüchtigen Bureaukratie unmöglich mache, — das Alles dürfte sich aus den Darstellungen der vereinbarten Punkte und aus den Betrachtungen ergeben, welche diese Darstellungen hervorrufen; — beide fordern aber, daß man vorerst ihren Standpunkt und ihre Richtung bezeichne.

II.

Standpunkt und Richtung der folgenden Erörterungen.

Die Regelung der kirchlichen Angelegenheiten durch die Uebereinkunft des Großherzogs von Baden mit dem päpstlichen Stuhl hat eine lebhafte Bewegung hervorgerufen; kein Mann, der eine Gesinnung bekennt, kann sich derselben entziehen, und darum hat auch jeder ein Recht in der wirbelnden Bewegung seine eigene Richtung zu suchen; — dem Recht aber entspringt die Pflicht, daß er seine Gesinnungen offen darlege, unzweideutig und ohne Scheu. — Aus dem Gang einer Erörterung läßt sich allerdings die Gesinnung und der Standpunkt des Mannes erkennen, der eine schwebende Frage behandelt; was aber nicht bestimmt und deutlich ausgesprochen ist, das unterliegt Deutungen, die immer zweifelhaft und meistens unrichtig sind, weil sie aus den Auffassungen Anderer folgen. Sich so aussprechen, daß mannigfache Deutungen möglich sind, — seiner innersten Gesinnung so vieldeutigen Ausdruck geben, daß man jeder andern Zugeständnisse machen kann — das ist freilich wohl eine Kunst; aber diese Kunst ist unwürdig in den Verhältnissen des gewöhnlichen Verkehres, und niederträchtig und verderblich in den Bewegungen des öffentlichen Lebens. — Kein Mensch kann behaupten, daß seine Auffassungen einer gegebenen Frage die wahren seien, aber jeder soll nur das aussprechen, was er für wahr hält, — ob er es damit der Masse — ob er es nur Wenigen recht mache, — ob die blinde Parteisucht ihn lobe oder schelte — das darf ihn nicht kümmern. Heutzutag ist man immer bereit, Männer, Meinungen und Sachen mit gewissen Schlagwörtern abzufertigen; diese haben, wer will es verkennen, auch ihre Berechtigung, aber sie dienen der Lüge und stiften Unheil, weil ein jeder sie versteht, wie er will und die Begriffe nach seinem Bedürfniß modelt und dreht. Auf eine unbefangene Erörterung der Meinungen will man sich nicht einlassen, man will in gegebenen Fällen die Unterscheidungslehren der kirchlichen und der politischen Bekenntnisse nicht feststellen; — hier nennt man den Mann

und ſeine Lehre liberal oder radical, dort heißt man ſie reactionär und ultramontan; — auf der einen Seite ſind die Freimaurer, auf der anderen die Jeſuiten, und ſiehe da, — mit dieſen Bezeichnungen iſt Alles gethan.

Das liberale Prineip und der hiſtoriſche Grundſatz, in reiner und klarer Auffaſſung, ſtehen ſich nicht feindlich gegenüber; jenes verficht die Freiheit des Menſchen und die Rechte des Bürgers, es verneint, daß gewiſſe Zuſtände in Ewigkeit fortbeſtehen müſſen, weil ſie einmal beſtanden haben, und darum will es den Fortſchritt. — Die hiſtoriſche Lehre achtet das poſitive Recht um ſeiner ſelbſt willen, und ſie will ſolches nicht der rohen Gewalt unterwerfen. Von ihrem Standpunkt und aus ihrem Weſen anerkennt ſie die geſchichtliche Entwicklung, alſo den natürlichen Fortſchritt, — aber was man an dem Beſtehenden ändert, das will ſie geändert wiſſen auf dem Weg und durch die Mittel der beſtehenden Geſetze. Wohl wirft man gerne das liberale Prineip mit dem Prineip der Zerſtörung zuſammen, wohl glaubt man, daß der Mann liberalen Bekenntniſſes das poſitive Recht nur dort achte, wo es ihm paßt, und daß er ſich darum nicht kümmere, wenn es ihn hindert; daß er nicht nur das geſchichtliche Recht, ſondern die Idee des Rechtes verneine, daß er nicht nur die ſichtbare Kirche als die Verkörperung der Religion, ſondern daß er die Religion ſelber verläugne, daß er überall nur zerſtören wolle, ohne im Stande zu ſein, Etwas ſelber zu bauen. — Es iſt ein großes Unrecht, den Mann liberaler Richtung mit dem zerſtörenden Radicalen, aber größeres Unrecht iſt es noch, den Bekenner der hiſtoriſchen Lehre mit den Seiden einer finſtern Herrſchaft der Willkür zuſammenzuwerfen.

Man iſt in unſeren Tagen ſo überaus freigebig mit der Bezeichnung eines Ultramontanen, daß es ganz ſonderbar erſcheinen mag, wenn man nach dem Begriff eines Wortes frägt, mit welchem der allgemeine Gebrauch ganze Klaſſen von Menſchen und eine beſtimmte Richtung im politiſchen und kirchlichen Leben bezeichnet. Hätte das Wort eine geſchichtliche Bedeutung, ſo würde es die Meinung bezeichnen, welche dem Papſt, als dem Oberhaupte der Kirche,

eine unumschränkte Gewalt beilegt, kraft deren er in allen Sprengeln Bischof, der Bischof selbst aber nur sein Mandatar ist, allein berechtiget und befugt zur Ausübung dessen, was er ihm, als seinem Vollzugsbeamten, überlassen oder auftragen will [1]. Diesen Ursprung und diese einfache Bedeutung hat aber das viel gebrauchte Wort keineswegs in der Handwerkssprache einer modernen Partei, denn diese heißt ultramontan einen jeden Katholiken, der seinen Glauben und seine Ehrfurcht für die große Anstalt der Kirche bekennt. Versteht man nun aber unter dem ultramontanen Wesen nur allein den lebendigen Glauben des Katholiken? — O nein! — Ultramontanes Wesen ist der Inbegriff alles dessen, was thöricht, dumm, verwerflich und schlecht ist, in religiösen wie in politischen Dingen. Der Ultramontane in dumpfem Aberglauben verabscheut den freien Gedanken, und den Gebrauch der Vernunft hält er für Sünde; — er ist der eigentliche Feind des Christenthums, denn er verdreht dessen Lehre und stellt die Entscheidung und die Befehle des römischen Bischofs über die Wahrheiten des göttlichen Wortes. Die Ultramontanen wollen die Völker in Finsterniß werfen, sie anerkennen nicht die Selbstbestimmung des sittlichen Menschen, Tugend ist ihnen nur der blinde Gehorsam für die Entscheidungen in Rom, und Sünde, was man dort für Sünde erklärt. — Für sie gibt es keine andere Macht als die Kirche, und es sind die Diener der Kirche, welche eine unumschränkte Herrschaft über alle menschlichen Verhältnisse ausüben sollen.

Diese Doctrin wird natürlicher Weise auch auf die Verhältnisse des Staatslebens übergetragen. — Die Ultramontanen kennen kein Volk und keine Persönlichkeit des Staates, sie wissen nur von einer Gewalt, die Gott eingesetzt hat, und die deßhalb nothwendig dem göttlichen Willen unterthan ist, wie ihn die Kirche unmittelbar empfängt und verkündet. Da es keinen Volkswillen gibt, so gibt es auch keine politische Freiheit; — unveränderlich und unantastbar wie die Dogmen der Kirche ist Alles, was unter der Einwirkung oder mit der Genehmigung

[1] Das Papal- und Episcopalsystem, beide aus der Kirchengeschichte sehr wohl bekannt, aber keines von beiden jemals zur vollkommenen Geltung gebracht.

der Kirche gemacht ist; was außerhalb dieser Einwirkung entstand, das ist ungültig, besteht nur thatsächlich, hat keine Berechtigung. — So ist die Staatsgewalt auch eine, durch Vermittlung der Kirche, von Gott übertragene Gewalt, und allmächtig in ihrem besondern Gebiet, muß sie nur der Oberherrlichkeit der Kirche sich beugen und sie ist vollkommen unbeschränkt in allen Dingen, welche die göttliche Gewalt der Kirche sich nicht vorbehalten hat. Das Streben zu bürgerlicher und politischer Freiheit ist Sünde, und wenn die Staatsgewalt in dieser Sünde nicht auch ein Verbrechen erkennt, so kommt dieß allein daher, daß die positiven Gesetze den höheren Forderungen der obersten Macht nicht unmittelbar entflossen sind, und zum Unheil der Gesellschaft so lang geduldet werden müssen, als man sie nicht zu ändern vermag. Der Ultramontane hat kein Vaterland, alle Völker sind nur Abtheilungen der Menschheit, welche in dem Gebiete der Kirche lebt; in dieser gibt es keine Nationalität, und die einzelne Abtheilung, die wir Volk oder Staat nennen, kann keine andere Selbstständigkeit ansprechen, als die Besonderheit, welche die Kirche ihr gestatten mag.

Weil nun solcher Wahnwitz bei Menschen, die essen und trinken und gehen und schlafen wie andere Menschen, doch ohne äußere Beweggründe, ohne Hoffnungen und Vortheile nicht denkbar ist, so sind die Ultramontanen eigentlich ganz schlaue Leute, welche ihren Vortheil oder den Vortheil gewisser Stände oder Körperschaften verfolgen, deren Uebermacht und Reichthum sie selbst mächtig und reich macht. Die Ultramontanen wollen ihr besonderes Christenthum, wollen die Kirche und die Macht des Papstes nur als Mittel gebrauchen, um einen Zustand der Dinge herbeizuführen, in welchem sie mit ihren Genossen und Werkzeugen das Vorrecht der Herrschaft und des Genusses ohne Störung zu behaupten vermögen. — Damit man sich aber auch an ungeheuren Ideen erlabe, hat man den Führern der Ultramontanen den Plan untergelegt, eine allgemeine Theokratie, d. h. eine oligarchische Weltherrschaft zu gründen [1].

---

[1] Die obige Schilderung der Ultramontanen und ihres Wesens hat der Verfasser nicht etwa aus sich selber geschöpft, sondern er hat sie aus

Es mag unter den Katholiken so viel krankhafter Wahnsinn und so viel fanatische Schwindelei geben, als unter den Protestanten; — wir wissen es ja, es gibt Leute, welchen Luther nicht protestantisch, und andere, welchen der Papst nicht katholisch genug ist; — aber gewiß ist es auch, daß fanatische Unduldsamkeit bei den Katholiken seltener ist, und daß jeder Uebergriff des Fanatismus bei diesen viel leichter unterdrückt werden kann, als bei jenen. Was man die Lehre der Ultramontanen nennt, das ist der Lehre der katholischen Kirche im Wesen, im Grundsatz und in den einzelnen Bestimmungen zuwider. Es ist der grellste Widerspruch, welchen Unwissenheit oder böse Absicht einer klaren und bestimmten Gesetzgebung entgegen zu stellen vermag, und dennoch hat man sich nicht gescheut, den Katholiken, welcher seine Kirche ehrt, in die Klasse der Wahnsinnigen zu werfen, man hat jeden, welcher die ewige Einheit der großen Weltanstalt über die protestantische Zerrissenheit, den Glauben über die Verneinung des Heiligen stellt, mit dem Titel eines Ultramontanen beehrt, und man hat zur Verbreitung jener Lügen kein Mittel gescheut. — Wer sich noch frei zu seinem Glauben bekennt, wer seine Kirche ehrt und die Werke und den Glauben seiner Altvorderen achtet — der soll in der öffentlichen Meinung verderben, und verächtlich sollen seine Mitbürger sich von ihm wenden; er soll verlassen werden, so daß ihm nur noch die menschenleere, dumpfige Kirche offen bleibt, um darin die Klagen über sein vereinzeltes Dasein zu seufzen. Wer aber, in der Gemeinschaft der katholischen Kirche geboren, ihre Lehre verlacht, ihren Cultus verhöhnt und ihre Rechte verneint, — wer auf den Gräbern seiner Väter deren Andenken beschimpft, — der mag Gnade finden, denn er ist nicht ultramontan. Nicht die Zeit will das so, sondern nur eine wohl bekannte Partei, welche die größten Ideen und die edelsten Empfindungen für ihre kleinlichen, selbstsüchtigen Zwecke benützt und das Gute für ihre Vortheile ausbeutet.

---

bekannten und weit verbreiteten Schriften, die für ein großes Publikum bestimmt sind, herausgelesen und zusammengestellt.

Es ist die Partei, welche die liberale Lehre dadurch beschimpft, daß sie dieselbe zu ihrem Banner gewählt hat.

Was geistig ist, kann nur in voller Freiheit gedeihen; wer diese geistige Freiheit erstrebt, den hat die katholische Kirche noch niemals gehindert, und wer derselben fähig ist, dem wird sie die Kirche viel weniger verkümmern, als der Zwang, welche deren Feinde ausüben oder ausüben möchten. — Wenn die Freiheit des Bürgers nur innerhalb eines gewissen Umfanges möglich ist, so wird dieser Umfang sich mit der Bildung und mit dem religiösen Gefühle des Bürgers erweitern. — Pflegt beide im rechten Sinn, und ihr habt dem wahren Fortschritt seine Bahnen geöffnet. Die Begriffe des Volkes und des Volkswillens sind heutzutage festgestellt, das Recht, diesen Willen zur Geltung zu bringen, steht nicht mehr in Frage, und die öffentliche Meinung, von jeher ein Element der Volkskraft, ist heutzutag ein Bestandtheil des Staatslebens geworden. Wie das allgemeine Interesse der Nation aus den einzelnen Interessen entsteht, so bildet sich die öffentliche Meinung aus den einzelnen Meinungen und darum soll die seinige ein Jeder ohne Zwang fassen und ohne Hinderniß aussprechen, wie er jene in Freiheit besorgt.

Zustände, welche durch eine Reihe von Thatsachen sich festgestellt haben, sind auch Gottes Fügung, aber die vollendete Thatsache ist darum noch immer kein Recht, denn dieses entspringt der sittlichen Idee, auf welcher der große staatliche Verein freier Menschen beruht. Die Idee des Rechtes gewinnt eine positive Gestaltung durch die Gesetze; aber es gibt Rechte, welche die Gesetzgebung des Staates nicht verleiht, und es sind das nicht nur die Grundrechte des Menschen, es sind auch Rechte der Anstalten, die älter sind als alle bestehenden Staaten. Eine solche Anstalt ist die katholische Kirche, die vor anderthalb tausend Jahren bestanden hat, gerade so, wie sie heut noch besteht; eine Genossenschaft von zweihundert Millionen Menschen; über den ganzen Erdkreis verbreitet, hat sie ihr Wesen und ihre Einheit bewahrt; ohne Unterlaß angegriffen und fortwährend verfolgt, ist sie am Ende immer siegreich gewesen. Die innere Kraft ihrer Organisation war stärker als die Macht

ihrer Feinde; alle Weltstürme hat sie überstanden, und alle Staaten und alle Dynastien überlebt.

Das protestantische Wesen ist der Entwicklung des katholischen nützlich. Wir wünschen, daß die protestantischen Christen sich auch ihre Kirche bauen; wir wünschen, daß sie die Einheit gewinnen, welche ihre edelsten Geister seit dreihundert Jahren vergebens gesucht haben. Wenn sie diese aber nicht erringen, so ist das kein Grund, daß wir das aufgeben, was wir länger als ein Jahrtausend besitzen. Wenn der Bürger des modernen Staates jetzt offenbar zur Selbstregierung hinstrebt, so ist das ein edles Bestreben. Die Berechtigung, welche die physische Person besitzt, kann man der moralischen nicht absprechen und wenn der Einzelne diese Berechtigung zur Geltung bringen darf, so kann es der Körperschaft nicht verwehrt sein. — Das wesentlich Verschiedene mit gleichen Maßen messen und nach gleichen Vorschriften behandeln, das ist ein anerkannter Fehler der heutigen Staaten und ihrer Bureaukratie. Hab' ich schon oft diesen Fehler getadelt, so will ich nicht selber in denselben verfallen und darum ohne Rückhalt anerkennen, daß eine folgenreiche Verschiedenheit zwischen dem Verhältniß des einzelnen Bürgers oder einer kleinen Gemeinschaft und jenen einer reichen und moralisch mächtigen Körperschaft besteht. Ist aber diese Verschiedenheit zugestanden, so bedarf es keiner weitläufigen Erörterung, um für die Staatsgewalt die Nothwendigkeit einer Aufsicht und der sorgsamen Wahrung ihrer eigenen Machtvollkommenheit gegenüber dem großen Körper zu erweisen. Der Polizeistaat hat sich überlebt; unsere Zeit wird vielleicht ohne heftige Kämpfe den Rechtsstaat erringen, — aber weil dieser die reine Idee des Rechtes verwirklichen soll, so darf er in seinem eigenen Wesen sich nicht beschränken, in seinem Leben sich nicht hindern lassen. Auch er muß seine Macht frei ausüben können, und diese Freiheit muß er sich wahren; der Polizeistaat mag willkürlich in fremde Gebiete übergreifen, — der Rechtsstaat aber wird das fremde heilig halten und für den Schutz des eigenen nur *gesetzliche* Bürgschaften nehmen. *Das Schutzrecht* des Staates über die Kirche (jus advocatiae) ist eine unmittelbare Folge seiner Pflicht, die ihm auferlegt,

den anerkannten Rechtsſtand zu ſchützen, und das Aufſichtsrecht (jus inspectionis) iſt nur die Ausübung ſeiner Verbindlichkeit, die Uebergriffe jeder andern Gewalt zu hindern und ſich die Freiheit auf dem eigenen Boden zu ſichern. Will die Staatsgewalt das Mittel der Sicherheit in der Beſchränkung fremder Rechte ſuchen, will ſie die Freiheit mit der Herrſchaft verwechſeln; ſo iſt ſie mit der Grundidee ihres Weſens in Widerſpruch getreten, und dieſer Widerſpruch macht ſie innerlich ſchwach, wie mächtig ſie auch nach Außen erſcheine.

Wenn die Kirche als moraliſche Perſönlichkeit behandelt wird wie jeder andere Bürger, wenn ſie frei in dem Staatsgebiete ſteht wie dieſer, und Alles thun oder laſſen kann, was die bürgerlichen Geſetze erlauben oder nicht verbieten; wenn die Staatsgewalt nur allein einen Rechtsſtand aufrecht hält, welcher in das Innere der Anſtalt ſo wenig als in das innere Familienleben des Einzelnen eingreift, — ſo iſt das ein Verhältniß, wie es aus dem abſtracten Begriff des ſtaatlichen Vereins hervorgeht und wie es auch in einer heidniſchen Gemeinſchaft ſehr gut beſtehen könnte. Der Staat kann das ſittliche Princip aufgeben, aber niemals die Kirche; kraft dieſes ſittlichen Princips kann ſie ihren Beruf ohne fremde Hülfe erfüllen, wenn man ſie nur frei läßt, und ſo iſt, — auch die in Würzburg verſammelten Biſchöfe haben es anerkannt, — die vollkommene Trennung der beiden Gewalten noch immer viel heilſamer, als die bureaukratiſche Bevormundung [1]. Wohl gefällt man ſich darin, zu ſagen, der Staat habe keine Religion, und man glaubt damit eine große Idee ausgeſprochen zu haben; ſieht man aber die Sache recht an, ſo iſt das eine Redensart, die

[1] Die verſammelten Biſchöfe in Würzburg erklären daher: „Eine Trennung vom Staate herbeizuführen, d. h. von der öffentlichen, nothwendig auf ſittlicher und religiöſer Grundlage ruhenden Ordnung, liegt nicht im Willen der Kirche. Wenn auch der Staat ſich von ihr trennt, ſo wird die Kirche, ohne es zu billigen, geſchehen laſſen, was ſie nicht hindern kann; ſie wird jedoch die von ihr ſelbſt und im wechſelſeitigen Einverſtändniß geknüpften Zuſammenhangsfäden ihrerſeits nicht trennen, wo nicht etwa die Pflicht der Selbſterhaltung dieß geböte.“ Denkſchrift der vereinigten Biſchöfe.

eine furchtbare und verderbliche Tragweite hat, wenn sie nicht vollkommen inhaltslos ist. — So lange die Welt steht, war noch kein Staat ohne Religion, und auch die nordamerikanischen Freistaaten, die man als Beispiele anführt, sind nicht ohne Religion. In Europa sind alle Staaten im Christenthum und aus demselben entstanden, und sie können sich des christlichen Charakters nicht entkleiden, auch wenn sie alle bestehenden Verhältnisse zertrümmern. Die Franzosen haben es einmal versucht, aber mitten in den Gräueln der Schreckenszeit mußte Robespierre wieder das Dasein Gottes und die Unsterblichkeit der Seele decretiren [1], und als die Fluth der Umwälzung zurückgegangen, da war Frankreich wieder christlich wie zuvor. „Da der Staat ein sittliches Gemeinwesen ist, auf sittlicher Gesinnung ruht und sittliche Ideen realisirt, die sittliche Lebenswürdigung aber in unzertrennbarem Zusammenhang mit der religiösen steht, so muß der Staat eines christlichen Volkes sich wesentlich unterscheiden von jedem andern, sowohl nach der Gesinnung, auf der er ruht, als nach den Ideen, die er realisirt, und dieß ist es, was wir den christlichen Staat nennen. Sein Begriff ist also nicht sowohl, daß er die christliche Religion zum Zwecke hat, — denn diese ist jedenfalls nur Einer seiner Zwecke, — sondern vielmehr, daß er die christliche Religion zum Maßstabe des Urtheils hat, nach welchem er seine anderweiten Ziele anstrebt, seine anderweiten Lebensverhältnisse ordnet" [2]. — Dem christlichen Staat kann das äußere Rechtsverhältniß, kann die gewissermaßen negative Beziehung zur Kirche durchaus nicht genügen. Man mag das vollkommen anerkennen und dennoch fragen, welches die Natur und die wirkliche Form dieser Be-

---

[1] Die merkwürdige Rede von Robespierre, mit welcher er am 18. Floréal II. (7. Mai 1794) dem Nationalconvent das betreffende Gesetz vorschlug, enthält eine Menge von Citaten alter Philosophen, und heftige Ausfälle gegen die Encyklopädisten. Der Vorschlag wurde angenommen, und das Gesetz unter wenig geänderter Fassung ausgefertigt.

[2] Siehe Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage christlicher Weltanschauung, von Friedrich Julius Stahl. Zweite Abtheilung. Heidelberg 1846. Zweiter Abschnitt. Kap. V. S. 153 flg.

ziehung sein müsse? — Soll Eine christliche Kirche die herrschende sein? —

So viel man das Wort auch gebraucht, so hat man sich noch wenig Mühe gegeben, um scharf dessen Begriff zu bestimmen. Eine Kirche zur herrschenden machen, heißt das, sie zur alleinigen machen? — jede Kirche, keine ausgenommen, will die alleinige und allgemeine werden, wollte sie es nicht, so würde sie die Gebote christlicher Liebe verletzen, oder sie würde selbst die Wahrheit ihrer Lehre bezweifeln. Jede Kirche soll und muß dahin streben, daß ihre Lehre als die wahre anerkannt werde, daß die Zeitgenossen sich zu dieser Lehre bekennen, und daß die gesammte Menschheit ihrer Segnungen theilhaftig werde. Das ist der Gesichtspunkt, aus welchem jede positive Religion, die der Vedas und des Koran nicht weniger als die der Bibel, und im Christenthum das protestantische und das griechische nicht weniger als das katholische Bekenntniß ihre allein seligmachende Kraft als eine Folge der Wahrheit ansprechen. Solche Herrschaft kann die Staatsgewalt mit all' ihrer Macht einer Kirche nicht erwerben. Sie allein kann mit geistigen Mitteln erstreben, was Hoffnung von weltlichem Vortheil und Glück, was Furcht vor Nachtheil und Unglück niemals zu bewirken vermochten. Die Kirche zuerst müßte mit all' ihren Kräften widerstreben, wenn die Regierung eines Staates auf den unglückseligen Gedanken käme, ihre Verbreitung mit den Mitteln seiner Gewalt oder seines Ansehens zu unterstützen.

Das moderne Staatsrecht verwirft die sogenannte Staatsreligion, und es verwirft sie mit vollkommenem Recht. Keine Kirche kann wünschen, eine Staatskirche zu sein, denn wäre sie es, so wäre die Staatsgewalt nicht etwa ihr Diener, sondern ihr Meister und Herr, und sie selbst würde unvermeidlich nur ein Mittel für die weltlichen Zwecke, ein Knecht der unumschränkten Gewalt. Hat die Kirche von Urbeginn die Menschenwürde geschützt, hat sie, es ist unumstößlich gewiß, die Hörigkeit der Menschen verdammt, hat sie das Loos der Unterdrückten gemildert und die Völker zur höhern Gesittung geführt, so kann sie jetzt nicht die geistige Unfreiheit wollen und in ihrem

eigenen, wohlerkannten Intereſſe muß ſie einen rohen Zwang der Gewiſſen verwerfen; — ſie ſelbſt will frei, und darum will ſie keine Staatskirche ſein. — Der einzelne Menſch, wenn er ein Chriſt ſein will, muß einer beſtimmten Abtheilung des Chriſtenthums angehören; aber nicht ſo die myſtiſche Perſon des Staates. Er allein kann für ſich auffaſſen, was allen Chriſten gemein iſt, und in dieſer allgemein chriſtlichen Auffaſſung findet er keinen Rechtsgrund, um die Rechte einer chriſtlichen Gemeinſchaft zu verkümmern, wohl aber viele, um einer ſolchen, die ſich neu bilden will, die Anerkennung und die Verleihung der Körperſchaftsrechte zu verſagen. Die katholiſche Kirche kann um ihrer ſelbſt willen nicht wollen, daß man einer andern anerkannten chriſtlichen Gemeinſchaft die freie Religionsübung beſchränke, oder deren Bekenner von dem Vollgenuß bürgerlicher oder politiſcher Rechte ausſchließe, und iſt es vielleicht jemals ſo geweſen, heutzutage kann ſie es nicht mehr wünſchen. — Wenn nun aber die Katholiken verlangen, daß auch die Proteſtanten eine ſolche Herrſchaft, einen ſolchen, von jeder Rechtsanſchauung verworfenen, Zwang nicht mehr ausüben, haben ſie Unrecht? —

„Die Läugnung des chriſtlichen Staates beruht darauf, daß man entweder den Staat als bloßen Schutz des Mein und Dein von der Sitte, oder daß man die Sitte von der Religion löst.“ So ſagt Friedrich Julius Stahl [1], und er hat damit das Rechte getroffen. — Die Sitte iſt die Geſtaltung, welche das Gewiſſen des Menſchen ſeinem äußeren Leben gibt; das Gewiſſen wird vom Glauben beherrſcht und darum geht die Sitte aus dem Glauben hervor. Iſt der Staat der Hüter der nationalen Einheit, der Spender der Gerechtigkeit und der Wahrer des Friedens, ſo wahrt die Kirche den Glauben, ſchützt die Reinheit des Gewiſſens und hütet die Sitte. Aus der Sitte entſpringen die Geſetze, durch die Sitte erhalten ſie ihre Macht, oder ſie werden unmächtig, wenn ſie mit ihr in Widerſpruch ſind. Der Staat kann ſeinen Bürgern nur die beſten von denjenigen Geſetzen geben, die ſie ertragen können,

[1] Stahl, a. a. O. S. 154.

und was sie zu ertragen vermögen, das wird von der Sitte bestimmt [1]. — So berühren Staat und Kirche naturnothwendig sich in den Kreisen ihrer eigenthümlichen Wirkung, und weil sie sich berühren müssen, so sollen sie sich nicht trennen.

Wenn der Staat und die Kirche nicht getrennt bestehen sollen, welches ist denn die äußere Form und die positive Wirkung ihrer Verbindung? — Ihr wollt, sagt man uns, die Kirchenherrlichkeit in einer gewissen Ausdehnung nicht anerkennen; ihr betrachtet euere Kirche als einen selbstberechtigten Körper, dessen Haupt neben dem Staatsoberhaupt, dessen Diener neben den Organen der Staatsgewalt steht? — Ihr verwahret euch dagegen, daß dieser große, selbstständige Körper Theil nehme an der Ausübung der Staatsgewalt, ihr versagt ihm jede unmittelbare Einwirkung auf die Verhältnisse und auf die Handlungen der staatlichen Gemeinschaft; — wir verstehen, sagen solche Frager, die Unterordnung der Kirche unter den Staat, — wir begreifen eine entscheidende Theilnahme der Kirchengewalt an der Leitung der staatlichen Verhältnisse, aber wir verstehen nicht die Verbindung beider Gewalten, wenn nicht eine der obigen Beziehungen besteht.

Das Band zwischen Kirche und Staat ist eines von jenen Dingen, welche das Gemüth leichter auffaßt, als sie der Verstand in bestimmte Denkformen zu bringen vermag. Soll ich es versuchen, die Idee dieser Verbindung mit einiger Klarheit auszusprechen, so mag der Leser gestatten, daß ich für einen Augenblick auf ferner liegende Grundanschauungen zurückgehe.

Ist die Kirche ein göttliches Institut, so erkennt sie auch

---

[1] „On demanda à Solon si les lois qu'il avait données aux Athéniens étaient les meilleures. „Je leur ai donné, répondit-il, les meilleures de celles qu'ils pouvaient souffrir;“ belle parole, qui devrait être entendue de tous les législateurs. Quand la sagesse divine dit au peuple juif: „Je vous ai donné des préceptes qui ne sont pas bons“, cela signifie qu'ils n'avaient qu'une bonté relative, ce qui est l'éponge de toutes les difficultés que l'on peut faire sur les lois de Moïse.“ *Montesquieu, De l'esprit des lois. Liv. XIX. Chap. 21.*

in dem Staat eine göttliche Ordnung. Nicht der Menſch hat den Staat erfunden, nur deſſen Entwicklung iſt ſein Werk; er, wie die Kirche, entſpringt der Nothwendigkeit menſchlicher Gemeinſchaft; beide haben eine ſittliche Miſſion, und eigentlich dieſelbe, denn beide ſollen die Menſchheit zu einer immer höhern Stufe der Geſittung erheben. Will der eine die Idee des Rechtes durchführen und der Menſchen zeitliche Wohlfahrt beſorgen; ſo gibt die andere dem eingebornen Streben zum Ewigen den poſitiven Ausdruck und die ſichtbare Geſtaltung. Die Kirche, ein ſocciales Inſtitut im höhern Sinn, tritt in geſchloſſene Kreiſe der Menſchheit, und begegnet einer andern ſocialen Ordnung; — ſie begegnet dem Staate. — Dieſer ſoll die Regeln geben für die Beziehungen der Einzelnen unter ſich und zur Geſammtheit, ſowie für die größern Beziehungen zwiſchen ihm und andern Völkern, er ſoll das Recht ſchaffen und aus den ſocialen Intereſſen der Einzelnen das Gemeinſame herausziehen. Jene iſt die Anſtalt zur Entſündigung und zur Heiligung der Menſchheit. Der Staat beſorgt die materiellen Intereſſen, und darum erzwingt er die Anerkennung ſeiner Anſprüche durch materielle Gewalt, — die Kirche herrſcht als geiſtige Macht durch das Gewiſſen und durch das religiöſe Bewußtſein ihrer Glieder. Beide treffen in all' den Punkten zuſammen, wo zeitliche Wohlfahrt und geiſtliche Veredlung, wo Recht und Sitte, wo Rechtsgefühl und Gewiſſen ſich berühren, und dieſe ſind die Punkte, von welchen die Wege ihrer gemeinſchaftlichen Gänge auslaufen.

Man wird ſagen: dieſe allgemeinen Gedanken ſchwimmen im leeren Raum und ſie ſeien nicht mehr als ſchöne Redensarten, wenn man nicht ganz beſtimmte Sätze daraus zu ziehen wiſſe, welche das gegenſeitige Verhältniß für gegebene Fälle beſtimme. — Dieſer Vorwurf iſt nicht ganz ohne Wahrheit; denn was man mit dem Gemüth erfaßt, das läßt ſich ſchwer in den gewöhnlichen Formen der Sprache ausdrücken; und für die Idee, die in ſolcher Auffaſſung liegt, kann man ſchwer den poſitiven Ausdruck finden; — wer jedoch dieſe Idee im Gemüth aufgenommen hat, der wird im beſtimmten Falle mit dem Verſtand das Rechte ſchon finden. Einige poſitive Sätze mögen

als Beispiele das gegenseitige Verhältniß der beiden Ordnungen deutlicher machen.

In dem christlichen Staat soll die Majestät der Religion auch vom Throne herab anerkannt, geehrt und geschirmt werden; — im christlichen Staat muß die Kirche verlangen, daß die Staatsgewalt niemals Etwas gebiete, was ihre Vorschriften verwehren, und daß sie umgekehrt niemals Handlungen verbiete, welche die Kirche ihren Angehörigen zur Pflicht macht. — Die Kirche muß verlangen, daß ihren Vorschriften die weltliche Obrigkeit keine hemmenden Verfügungen entgegen stelle, sondern daß sie vielmehr ihre Wirksamkeit durch bürgerliche Verordnungen unterstütze. — Die weltliche Gewalt muß das Lehramt, den Cultus und die Disciplin der Kirche beschützen; sie muß äußere Störungen und Rechtsverletzungen von Staatswegen strafen, und wenn es Noth thut, die geistliche Gewalt innerhalb deren Schranken auch durch Zwang aufrecht halten. Dieser Schutz, welchen die Kirche genießt, macht ihr das Vertrauen zur Pflicht, und die Willfährigkeit, ihre Einrichtungen mit den Forderungen des Staatswohles in Einklang zu bringen und allen gerechten Wünschen und Anforderungen so weit entgegen zu kommen, als ihre eigene Selbstständigkeit es gestattet. Die Kirche muß der nationalen Gemeinschaft ihre Weihe ertheilen, sie muß Recht und Gesetz heiligen, und Verbrechen und Vergehen als Sünde behandeln. Die gegenseitige Anerkennung vorausgesetzt, hat der Staat entschieden das Recht, im Einverständniß und unter Mitwirkung der Kirchenoberen dahin zu streben, daß die äußeren Einrichtungen der Kirche, soweit es ihrem Wesen nach möglich ist, den nationalen Bedürfnissen, vielleicht den nationalen Eigenthümlichkeiten angepaßt werden, aber er darf nicht diese Einrichtungen, wo sie mit den bürgerlichen Verhältnissen zusammentreffen, aus eigener Machtvollkommenheit und nach den jeweiligen Ansichten seiner Organe gestalten. — Die weltliche Gewalt soll fortwährend Kenntniß nehmen von Allem, was sich in dem kirchlichen Leben ereignet; sie soll die Einwirkungen auf die bürgerlichen Zustände überwachen, sie soll für anerkannte Gebrechen und Uebelstände die Abhülfe von der geistlichen Gewalt fordern, aber sie soll diese nicht einer Vormundschaft unter-

werfen — sie soll ihr wohlbegründetes Aufsichtsrecht nicht in eine unmittelbare gewaltsame Leitung verwandeln. Das Staatsoberhaupt muß Beschwerden seiner Unterthanen über Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt annehmen, aber die Behandlung der Sache den Kirchenbehörden als allein zuständig überlassen und nicht durch irgend ein Verfahren die Entscheidung an sich reißen. — Die Staatsgewalt darf keinen Eingriff in ihre Gerechtsame dulden, sie muß die Kirchenbehörden in ihre Schranken zurückweisen, aber sie soll nicht deren legale Erkenntnisse und Verfügungen einer einseitigen Auslegung und Entscheidung durch ihre eigenen Organe unterwerfen. — Geistliche Verordnungen, welche das äußere Leben und die Disciplin der Kirche betreffen, mag der Staat seiner Einsicht und Genehmigung unterstellen, soweit sie das außerkirchliche Leben berühren, oder die Mitwirkung seiner Gewalt ansprechen; aber nimmer soll er Anordnungen, die aus gemeingültigen Kirchengesetzen hervorgehen, von seiner Genehmigung, und nimmer soll er den Verkehr der Häupter der Kirche unter sich und mit ihren Gläubigen von seinem Gefallen abhängig machen. — Mit der freien beiderseitigen Anerkennung des eigenthümlichen Berufes mögen die beiden socialen Gewalten sich selbstständig entwickeln und „einträchtig wie hülfreiche Glieder des einigen Körpers sollen sie beide — jede in ihrem Kreise — sich in wechselseitiger Unterstützung entfalten, nicht aber in schroffe Gegensätze verlaufen" [1].

Die angeführten Sätze sind nur wenige Folgerungen aus der Idee des Verhältnisses zwischen der Kirche und dem christlichen Staat; man könnte deren noch weit mehr anführen und sie würden die Idee in ihrer Erscheinung noch immer nicht vollkommener darstellen, als man aus den Sätzen des bürgerlichen Rechtes das Verhältniß zwischen Gatten und Gattin oder zwischen Kindern und Eltern darstellen kann. In der freien, aufrichtigen Verständigung liegt das eigentliche Wesen der Gemeinsamkeit der beiden socialen Gewalten, und wenn eine solche Gemeinsamkeit dem Heil des Menschen und der Wohlfahrt des

[1] S. Dr. Michael Permaneder's Handbuch des gemeingültigen kathol. Kirchenrechts ꝛc. Landshut 1846. I. Thl. Absch. IV. § 51. S. 61.

Bürgers nothwendig ist, so kann man in jeder positiven Uebereinkunft eines weltlichen Regenten mit dem Oberhaupt der Kirche nur eine einzelne Handlung dieser nothwendigen Verständigung erkennen.

Liebt der katholische Bürger sein Vaterland weniger, als es andere lieben? — Die Erwiederung wäre noch lächerlicher als die Frage, wenn es in den heutigen Wirren nicht so viele Stimmen gäbe, welche den Katholiken geradezu die Vaterlandsliebe absprechen. Sie sagen: der Katholik unterwerfe sich und alle Verhältnisse der Religionsgesellschaft einem fremden Oberhaupte, welches seinen besonderen Willen und seine besonderen Interessen habe; dadurch gebe nun dieser Katholik die Unabhängigkeit der staatlichen Verbindung auf, zu der er gehört; über die Souveränität des Staates stelle er eine andere Souveränität; der Katholik habe kein Vaterland, er habe nur eine Kirche. — Möge Gottes Barmherzigkeit den schlechten Menschen verzeihen, die solche sündhafte Lügen verbreiten, und möge seine Gnade den gesunden Verstand denjenigen wieder herstellen, welche so wahnwitzigen Erfindungen des Hasses Gehör geben! Jene wollen die Wahrheit nicht sehen, darum für diese allein die wenigen Worte, die Pflichtgefühl zu sprechen gebietet, — auch wenn sie ohne Wirkung verhallen.

Allerdings ist die katholische Kirche nicht die Anstalt eines einzelnen Staates oder eines einzelnen Volkes; allerdings umfaßt sie die Menschheit als ein Ganzes, aus welcher sich bestimmte Theile zu besondern Staaten ausscheiden. Der Bürger hat nicht aufgehört ein Mensch zu sein, und wenn er als solcher der engern Ordnung des socialen Lebens angehört, so steht er mit einer andern Eigenschaft, mit andern Pflichten und Rechten in jener weitern Ordnung. Die Kirche als die große geistige Ordnung der Gesellschaft mag die Beziehungen der Nationen oder Staaten milder machen, sie mag die Idee einer höhern Gerechtigkeit, sie mag die christliche Liebe in dem Verkehr der Nationen zur Geltung bringen, aber sie läßt deren besondere Interessen gänzlich unverändert, sie hat nichts zu thun mit ihren Handlungen. Der Staat mag stark oder schwach, das Volk mag reich oder arm sein, der Einzelne bleibt der Kirche

immer derſelbe; und dieſer Einzelne kann mit aller Liebe der einen Ordnung angehören, ohne von der andern ſich auszuſchließen. Wenn ich für das Heil der Kirche arbeite, ſo verwend' ich einen Theil meiner Kraft, auf welchen der Staat keinen Anſpruch hat; ihm gehört der andere Theil, und wenn ich dieſen dem ſtaatlichen Gemeinweſen widme, ſo kann ich immer ein treuer Sohn der Kirche ſein. Ich gehorche dem weltlichen Regenten in dem ganzen Umfaug ſeiner geſetzlichen Gewalt und bin dennoch ein treues Glied in dem Hauſe meiner Familie, an deſſen Schwelle die Macht der Regierungsgewalt aufhört. So gehört mein geiſtlicher Gehorſam der Kirche und ich bin ein guter Bürger des Staates, lebe und wirke auf ſeinem Gebiete, deſſen Grenzen die kirchliche Macht nicht überſchreitet.

Was geiſtig iſt, ſchwebt über den Schranken menſchlicher Inſtitute; auch die Wiſſenſchaft und die Kunſt gehören keiner einzelnen Nation. Deutſchland kann mit Großbritannien im Hader, mit Frankreich im Kriege ſein; ich kann in jenem meine geiſtigen Kräfte verzehren und in dieſem mein Blut verſpritzen, und ich kann doch die engliſchen Geſchichtſchreiber und die franzöſiſchen Naturforſcher bewundern, von ihnen das Wahre aufnehmen, alſo mich ihrer geiſtigen Ueberlegenheit unterwerfen. Es iſt wenig, was der Papſt mir befiehlt, und was er befiehlt, berührt niemals die Idee des Vaterlandes. Er iſt der Vertreter der katholiſchen Einheit, aber dieſe Einheit ſetzt ſich aus den Nationalitäten zuſammen und keine hat darum ihr eigenthümliches Leben oder ihre beſondern Anſprüche aufgegeben. Der Papſt iſt unfehlbar wie der oberſte Gerichtshof eines jeglichen Staates und, wie dieſer, nur mächtig und frei in einem ſtreng geſchloſſenen Gebiete beſtimmter Geſetze. Die Biſchöfe aber ſind mehr als nur die Mandatare des heil. Vaters, mehr als die Vollzieher ſeiner Befehle. Der Biſchof iſt der Vorſtand ſeines Sprengels durch beſondere Sendung, er verwaltet ſein Amt aus eigenem Recht und der Papſt *gibt* ihm nicht das Recht, er *anerkennt* es nur im Namen der Kirche. Sind die franzöſiſchen Biſchöfe keine Franzoſen oder die ſpaniſchen keine Spanier? — Kein geſunder Menſch hat noch dem Franzoſen oder dem Spanier, weil er katholiſch iſt, ſeine glühende Vaterlandsliebe abge-

sprochen; es ist ein trauriges Zeichen, daß es deutschem Parteihasse einfallen mußte, Lästerungen gegen Deutsche zu schleudern, über die man lachen müßte, wenn sie nicht so verderblich wären, wie die heuchelnde Unsittlichkeit, aus der sie entstehen.

Von Rom können in unserer Zeit keine Befehle und keine Vorschriften ausgehen, welche die Unabhängigkeit der weltlichen Regierung gefährden. Die Bischöfe haben weite Gewalt in ihren Sprengeln; darum erhalten sie nur selten Weisungen von dem heil. Stuhl, und wenn sie welche erhalten, so betreffen diese immer nur Dinge, über welche auch in protestantischen Staaten der weltliche Regent als solcher keine Gewalt hat. Welche Bullen, welche Breven, welche Rundschreiben u. s. w. könnten mich hindern, für die zeitliche Wohlfahrt meines Vaterlandes zu arbeiten, für sein Recht zu kämpfen, für seine Ehre zu sterben? Die Kirche verdammt den Krieg, aber sie segnet den Krieger, und sie fragt nicht, für welche Sache er kämpft. Der Diener der Kirche tritt zu dem Verwundeten, sei er Deutscher, Franzose, Italiener oder Spanier — er weiß es nicht, er tröstet den Leidenden, er betet mit ihm, er weckt sein Vertrauen auf Gottes Gnade, und wenn er den letzten Seufzer verhaucht hat, so betet er für das Heil seiner Seele. — Haben von jeher die Katholiken schlechter als die Protestanten für des Vaterlandes Unabhängigkeit und Ehre gefochten? Waren es in der neuesten Zeit die deutschen Katholiken, welche den finstern Plänen eines katholischen Selbstherrschers sich willig gefügt haben? Haben gewisse Parteimänner im Frühjahre des Jahres 1859 nicht selbst gesagt: die Bewegung im südlichen Deutschland sei eine katholische, d. h. in ihrer Sprache, eine ultramontane gewesen? — Wenn ich die nationale Besonderheit liebe, zu der ich gehöre; wenn ich mein Vaterland über alles Zeitliche stelle, so ist das der Kirche ganz recht, denn darum befolge ich doch ihre Gebote.

Damit habe ich nun für die Auffassung der gegebenen Verhältnisse den Standpunkt und für meine Betrachtungen die Richtung gezeichnet; — nennt mich jetzt einen Ultramontanen, wenn es euch gefällt, ich werde darum meinen Standpunkt und meine Richtung nicht ändern; ich werde nicht weni-

ger gewiſſenhaft die Thatſachen darſtellen und nicht weniger frei die Bedeutung dieſer Thatſachen beleuchten.

Möge der Leſer nun freundlich der Erörterung der einzelnen Verhältniſſe folgen, welche die Uebereinkunft vom 28. Juni 1859 ordnet oder beſtimmt.

III.

Die erzbiſchöfliche Kirche.

1. Beſetzung des erzbiſchöflichen Stuhles und der Canonikate.

Durch die früheren Verhandlungen mit dem päpſtlichen Stuhle wurde die folgende Beſtimmung vereinbart:

„So oft die erzbiſchöflichen oder biſchöflichen Sitze erledigt ſind, wird das Capitel der betreffenden Kirche innerhalb eines Monats, vom Tage der Erledigung an gerechnet, dem betreffenden Landesherrn die Namen der Candidaten unter den Diöceſangeiſtlichen vorlegen, welche dasſelbe für würdig und geeignet hält, die erzbiſchöfliche oder die biſchöfliche Kirche nach den Vorſchriften der heil. Canones fromm und weiſe zu regieren. Wenn unter dieſen Candidaten ſich einer befände, welcher dem Landesherrn minder genehm wäre, ſo wird das Capitel dieſen aus dem Verzeichniß ſtreichen; doch ſoll noch eine hinreichende Zahl von Candidaten übrig bleiben, aus welcher der neue Kirchenvorſtand erwählt werden kann. Hierauf wird das Capitel die Wahl eines der übrigen Candidaten zum Erzbiſchofe oder Biſchofe nach den gewöhnlichen canoniſchen Formen vornehmen und die Urkunde dieſer Wahl innerhalb eines Monats dem Papſte einſenden“ [1].

---

[1] Errichtungsbulle der oberrheiniſchen Kirchenprovinz Leo's XII. vom 11. April 1827: „Ad Dominici gregis custodiam“, Art. I.

Die Breven, welche der Papst Leo XII. unter dem 21. und 28. März 1827 erließ, wiederholen rein und einfach die Bestimmungen der Bulle, schärfen deren genaue Befolgung ein, ohne irgend etwas zu ändern und zuzusetzen, und beziehen sich durchaus nur auf die damalige erste Besetzung der Domcapitel und auf die später eintretenden Bischofswahlen.

Das Fundationsinstrument vom 16. October 1827, nach dem Entwurfe vom Jahre 1822 abgefaßt, änderte diese Bestimmungen in wesentlichen Punkten. Es schrieb vor: das Capitel sei verpflichtet, nur eine solche Person zu wählen, von welcher es vor dem feierlichen Wahlacte sich die Gewißheit verschafft habe, daß dieselbe die vorgeschriebenen Eigenschaften besitze und dem Landesherrn wohlgefällig sei. — Die Bulle, d. h. die Uebereinkunft, bestimmte einfach nur: das Capitel solle von der Wahl diejenigen Candidaten ausschließen, welche der Landesherr nicht haben wolle; das Fundationsinstrument aber schreibt dem Capitel die Wahl desjenigen vor, welchen der Landesherr wünscht. — Das Instrument enthält ferner die Bestimmung, daß der Großherzog zu der Wahlhandlung einen landesherrlichen Commissär abordnen werde, „ohne dessen Zustimmung die Wahl nicht verkündet, noch irgend ein Schritt zu deren Vollziehung geschehen" dürfe [1]. — Gewiß ist die Staatsgewalt befugt, von Allem Kenntniß zu nehmen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften verhandelt wird; es muß ihr sehr daran liegen, diese Befugniß bei einer so folgenreichen Handlung auszuüben; und so ist denn die Gegenwart eines landesherrlichen Commissärs bei dem Wahlacte keineswegs von der Kirche verworfen. Ein solcher Commissär soll aber nur beobachten, er soll nur Zeuge sein, daß die vorgeschriebenen Formen eingehalten worden sind, und er soll weder mittelbar noch unmittelbar irgend auf die Wahlhandlung einwirken, denn eine jede Einwirkung würde den Act ungültig machen. — Die Bestimmung, daß ohne die Zustimmung des Commissärs die Wahl nicht verkündet, noch irgend etwas für deren Vollziehung gethan werden dürfe, ist allerdings sehr bedenklich, aber sie läßt sich dadurch

[1] Fundationsinstrument, Abthl. I. § 1. 2.

rechtfertigen, daß der Commiſſär das Recht haben müſſe, die äußeren Wirkungen einer Handlung, welche er für unregelmäßig vollzogen erachtet, einzuſtellen, um die Entſcheidung derjenigen Autorität einzuholen, welcher die Entſcheidung von Rechtswegen zuſteht.

Das Fundationsinſtrument enthält über die Perſönlichkeit des zu wählenden Erzbiſchofs noch mehrere Beſtimmungen, welche in der Bulle nicht aufgenommen waren; wenn nun eine derſelben vorſchreibt, daß der Candidat, welcher die übrigen canoniſchen Eigenſchaften beſitzt, entweder die Seelſorge, ein akademiſches Lehramt oder ſonſt eine öffentliche Stelle mit Verdienſt und Auszeichnung verwaltet habe, ſo ſtimmt dieß mit den Beſchlüſſen des tridentiniſchen Conciliums überein [1].

Die Unregelmäßigkeiten und beſonders die Eingriffe des landesherrlichen Commiſſärs in die Wahl des zweiten Erzbiſchofs, welche im Anfange des Monats Mai 1836 vorgenommen worden iſt, ſind notoriſch, und Jedermann weiß, daß der Papſt wegen dieſer Unregelmäßigkeiten und Eingriffe den Wahlact für nichtig erklärt, den Gewählten jedoch in Berückſichtigung ſeiner Frömmigkeit und der anderen günſtigen Ergebniſſe des Informativproceſſes beſtätiget hat. Was aber einmal vorgekommen war, das konnte bei irgend einer Gelegenheit wieder eintreten, und ſo erhoben ſich die vereinigten Biſchöfe der oberrheiniſchen Provinz in ihrer Denkſchrift vom März 1851 gegen die bisherige Vollziehung des Wahlactes und forderten, daß die Aufſtellung der Candidatenliſte, ſowie überhaupt das ganze kirchliche Wahlgeſchäft von weltlicher Einmiſchung jeder Art befreit werde.

---

[1] *Concil. Trid. Sess. XXII.* (am 17. September 1562) *Decret. De reform. Cap. II. — Quinam ad cathedrales ecclesias assumendi,* bezeichnet zuerſt andere canoniſche Erforderniſſe.

. . . Scientia vero praeter haec ejusmodi polleat, ut muneris sibi injungendi necessitati possit satisfacere. Ideoque antea in universitate studiorum magister sive doctor aut licentiatus in sacra theologia vel jure canonico merit sit promotus, aut publico alicujus academiae testimonio ad alios docendos ostendatur.

Die Regierung lehnte dieſe Forderung ab; und in ihrer Erwiederung vom 5. März 1853 iſt ein Mißverſtändniß bemerklich, welches die Regierung zu der Meinung veranlaßt hat, daß die Biſchöfe beabſichtigt haben, die Befugniſſe des Regenten zu ſchmälern. — Unglücklicher Weiſe hat aber die Staatsſchrift nicht allein auf die Errichtungsbulle und das päpſtliche Breve vom 28. Mai 1827, ſondern auch auf die Beſtimmungen des Fundationsinſtruments hingewieſen, gegen welche ja gerade die Beſchwerde des Episcopates gerichtet war. Wenn nun die erwähnte Staatsſchrift ausſpricht, die Regierung „müſſe darauf halten, daß es, dem zur Wahl berufenen, Domcapitel vollkommen frei bleibe, auf welchem Wege es ſich Gewißheit verſchaffen wolle, daß die Wahl eine dem Landesherrn wohlgefällige Perſon treffe", ſo iſt damit ziemlich unumwunden ausgeſprochen, daß die Bezeichnung der „wohlgefälligen" Perſonen noch vor der Aufſtellung der Wahlliſte eingeholt werden müſſe, eine Verfügung, welche mit dem Sinne und dem Wortlaute der Errichtungsbulle in geradem Widerſpruch ſteht. — In ihrer zweiten Denkſchrift vom 18. Juni 1853 haben die Biſchöfe ihre Beſchwerde weiter ausgeführt; ſie haben darin erklärt, daß die Anweſenheit eines landesherrlichen Commiſſärs bei der Wahlhandlung, ſelbſt wenn dieſer ſich nur paſſiv verhalte, nach den Kirchengeſetzen ein Nichtigkeitsgrund des Wahlactes ſei; und darauf gründet ſich die Bitte, daß die Wahl des Biſchofs ohne jegliche Einwirkung der Staatsgewalt ſtreng nach der Vorſchrift der Errichtungsbulle vorgenommen werde.

Die Ernennung der Mitglieder des Domcapitels veranlaßte dieſelbe Beſchwerde. Die Errichtungsbulle beſtimmt: wenn die Stelle eines Decans, eines Capitularen oder eines Vicars an der Domkirche erledigt ſei, ſolle abwechſelnd der Biſchof und das Capitel eine Liſte von vier canoniſch befähigten Candidaten aufſtellen und dieſe dem Landesherrn mittheilen. Sei dieſem einer der Candidaten minder genehm, ſo ſolle er aus der Liſte geſtrichen werden; aus den übrigen ſolle dann der Biſchof, beziehungsweiſe das Capitel einen Candidaten für die erledigte Stelle ernennen, und dem Ernannten ſolle jener ſofort

die canonische Institution ertheilen [1]. — Das Fundationsinstrument dagegen verfügt, „daß der Erzbischof, beziehungsweise das Domcapitel verpflichtet sei, nur eine solche Person zu ernennen, von welcher sie sich die Gewißheit verschafft haben, daß dieselbe die erforderlichen Eigenschaften besitze, sich durch Klugheit empfehle und dem Landesherrn wohlgefällig sei". — Das war also wieder dieselbe Umkehr der vereinbarten Bestimmung, welcher noch beigefügt war, daß der Regent sich vorbehalte, „zu dieser Verhandlung einen besondern Commissär abzuordnen und der darauf erfolgten Ernennung die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen" [2].

Gegen diese einseitige Verfügung protestirten die vereinigten Bischöfe; ihre erste Denkschrift erklärte: sie seien nicht im Stande, diese Verfügungen mit den Bestimmungen der Bulle in Einklang zu bringen und sie müßten deßhalb für künftige Fälle Einsprache dagegen einlegen, daß nach gehörig gemachter Vorlage der Candidatenliste und nach erfolgter landesherrlicher Erklärung die von dem Bischof oder dem Domcapitel vollzogene Ernennung noch einer nachträglichen landesherrlichen Bestätigung unterworfen werde. — Die Regierung in ihrer Staatsschrift vom 5. März 1853 erwiederte, daß wenn das Recht des Landesherrn, ihm minder angenehme Namen aus der Candidatenliste entfernen zu lassen, auf nur einen beschränkt werden solle, so stehe dieß mit der unzweideutigen Bestimmung der Errichtungsbulle in Widerspruch, und sie erklärte ferner, daß sie sich mit Entschiedenheit das Recht beilege, einen Jeden, welcher im Staate ein öffentliches Amt mit äußerer Wirksamkeit übernehme, in diesem Amte zu bestätigen.

Die Bischöfe verwahrten sich in ihrer zweiten Denkschrift ausdrücklich gegen die Deutung, als bestritten sie dem Landesherrn das Recht, mehr als einen Candidaten zu streichen; sie bestanden aber darauf, daß nach Ausübung des Ausschließungsrechtes noch eine Anzahl von Candidaten stehen bleibe, welche eine Wahl überhaupt möglich mache; die Bischöfe erklärten fer-

---

[1] Errichtungsbulle, Art. IV.

[2] Fundationsinstrument, Abthl. II. § 6.

ner, sie müssen allerdings anerkennen, daß Niemand ein öffentliches Amt übernehmen könne, der nicht von der Regierung in diesem Amte bestätiget sei; hier handle es sich aber nicht um ein Staatsamt, sondern um ein Kirchenamt, dessen öffentliche Anerkennung die Anerkennung der Kirche selbst sei; und der Staat könne nur fordern, daß ihm die Kirche genügende und authentische Mittheilungen mache von den Anstellungen, die sie vollziehe. Wiederholt bezeichnet der Episcopat als ungesetzlich und unstatthaft den Einfluß der Regierung auf die Aufstellung der Candidatenliste und die Anwesenheit eines landesherrlichen Commissärs bei der Wahlhandlung.

Aus dem Angeführten geht nun hervor, daß die Bischöfe ihrerseits nur die getreue Ausführung der klaren Bestimmungen der Errichtungsbulle ansprachen, während andererseits die badische Regierung behauptete, daß sie diese Bestimmung nicht verletzt habe. Bemerkt man nun, daß die Wahl des dritten, jetzigen, Erzbischofs am 15. Juni 1842 auf gänzlich regelmäßige Weise vorgegangen war, daß der Großherzog Leopold nicht einen einzigen Candidaten verworfen, und daß sein Commissär sich auf keine Weise in die Wahl gemischt hatte; so ersieht man, daß für die neue Vereinbarung der sichere Boden gegeben war. Man konnte in Rom die feste Voraussetzung machen, daß die Regierung künftig die Bestimmungen der früheren Vereinbarung gewissenhaft vollziehen, und demnach jede Einmischung in die Wahl des Erzbischofs, sowie in die Ernennung der Glieder des Domcapitels vermeiden werde. — Das Bestätigungsrecht für die letztern hebt sich durch die Anerkennung der Autonomie der Kirchengewalt von selbst auf; und das Hoheitsrecht ist durch die frühere Uebereinkunft so vollständig gewahrt, daß die neue einer größeren Gewähr nicht bedurfte.

Beide Theile konnten damit zufrieden sein, daß in Betreff des erzbischöflichen Stuhles von Freiburg, der Canonikate und Präbenden an der Domkirche, die Bestimmungen der früheren Vereinbarung aufrecht erhalten wurden [1]. Damit jedoch kein

---

[1] Uebereinkunft zwischen Papst Pius IX. und dem Großherzog Friedrich von Baden vom 28. Juni 1859 Art. I.

Zweifel und keine Ungewißheit beſtehe, wurde in der Inſtruction dem Erzbiſchof erklärt: es ſei des heil. Stuhles Abſicht, daß an den apoſtoliſchen Sendſchreiben, welche in der Form von Breven von Leo XII. unter dem 21. und 28. Mai 1827 erlaſſen worden ſind, „in dem Sinne feſtgehalten werde, welchen die Worte geben.“

Das römiſche Pontificale enthält die Formel des Eides, welchen der Erzbiſchof bei ſeiner Einſetzung dem Papſt ſchwört; außer dieſem aber ſoll er einen ſolchen auch dem Landesherrn ſchwören. — Es iſt dieß ein alter Brauch, deſſen Spuren ſich ſchon im ſiebenten Jahrhundert finden ſollen [1]. — Im Frankenreiche wurde bis auf Karl den Großen ſolcher Eid niemals gefordert, dieſer begnügte ſich mit dem einfachen Verſprechen der Treue; die förmliche Beeidigung der Biſchöfe ſcheint jedoch im neunten Jahrhundert, unter Ludwig dem Frommen, in Folge der Inveſtitur als Lehenseid in Uebung gekommen zu ſein. — Sofort ſchwuren alle deutſchen Biſchöfe dem Kaiſer den Eid der Lehenstreue (sacramentum fidelitatis), welcher nach dem Wormſer Concordat von 1122 auch den Unterthänigkeits- oder Huldigungseid (homagium) vertreten mußte. „So erhielt ſich dieſes Kind des Feudalweſens bis zur Stunde, obſchon das Reich längſt aufgehört, und keine Lehen mehr für den Krummſtab übrig ſind“ [2]. — Jetzt leiſten allerwärts die Biſchöfe bei Uebernahme ihres Amtes den Eid der Treue und des bürgerlichen Gehorſams, mit welchem meiſtens das Verſprechen verbunden iſt, daß ſie ſich nicht in geheime Geſellſchaften einlaſſen wollen.

Im Großherzogthum Baden mußte der Erzbiſchof vor der Conſecration dem Landesherrn den Eid der Treue ſchwören, nach der Formel, welche im Fundationsinſtrument aufgeſtellt iſt [3]. — Gegen den Eid der Treue konnte nichts eingewendet

---

[1] Ferd. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechtes aller chriſtlichen Confeſſionen. Bonn 1846. § 226. Er führt dafür Thomassin. P. II. lib. 2. c. 46. n. 3. 8. an.

[2] Mich. Permaneder, Handbuch des gemeingültigen katholiſchen Kirchenrechtes ꝛc. Landshut 1846. Erſter Theil. Kap. 2. § 66.

[3] Dieſe Formel lautet wie folgt: „Ich ſchwöre und verſpreche bei den

werden, wohl aber gegen die Formel, welcher eine ungebührliche Ausdehnung und Auslegungen gegeben werden konnten und wirklich gegeben worden sind, die sich mit der Selbstständigkeit des bischöflichen Amtes nicht vertragen. Die Uebereinkunft nahm daher eine andere Formel, und zwar wörtlich dieselbe auf, welche in dem österreichischen Concordat (Art. 20) und der würtembergischen Uebereinkunft (Art. 2) vorgeschrieben ist [1].

In der besondern Instruction für den Erzbischof wird diesem erklärt: er könne, „wenn die Regierung verlange, daß die Geistlichen beim Eintritt in den Kirchendienst den Eid der Treue schwören, dieß ohne Schwierigkeit zugeben, wofern nur die Eidesformel nichts in sich fasse, was den Gesetzen Gottes und seiner heiligen Kirche widerspreche." — Wenn der heil. Stuhl nun damit den bürgerlichen Eid für den Klerus zugibt, so hat er die Feststellung der Eidesformel dem Einvernehmen des Erzbischofes mit der Regierung überlassen. Daran ist für keinen Theil etwas Verfängliches, wenn jeder den rechten Willen hat, die Grenze seines Gebietes nicht zu überschreiten. In Baiern müssen die Geistlichen die Verfassung beschwören, dagegen aber gibt die Regierung die feierliche Erklärung, daß dieser Eid sich nur auf die bürgerlichen Verhältnisse beziehe und zu nichts verbindlich mache, was den Satzungen der katholischen Kirche widerspreche [2]. — Ohne Zweifel würde die badische Regierung,

---

heiligen Evangelien Gottes Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden und Allerhöchstihren Nachfolgern, sowie den Gesetzen des Staates Gehorsam und Treue. Ferner verspreche ich, kein Einverständniß zu unterhalten, an keiner Berathung Theil zu nehmen und weder im In- noch im Ausland Verbindungen einzugehen, welche die öffentliche Ruhe gefährden; vielmehr wenn ich von einem Anschlage zum Nachtheile des Staates, sei es in meiner Diöceſe oder anderswo, Kunde erhalten sollte, solche Seiner Königlichen Hoheit zu eröffnen."

[1] Badische Uebereinkunft vom 28. Juni 1859, Art. II.

[2] „Zugleich fügen Wir zur Beseitigung aller Mißverständnisse über den Gegenstand und die Beschaffenheit des von Unseren katholischen Unterthanen auf die Constitution abzulegenden Eides die Erklärung bei, daß, indem Wir Unseren getreuen Unterthanen die Constitution gegeben haben, Unsere Absicht nie gewesen sei, dem Gewissen derselben den geringsten

wenn sie ja den bürgerlichen Eid der Geistlichen verlangt, sich zu einer ähnlichen Erklärung veranlaßt sehen.

2. Ausstattung der erzbischöflichen Kirche.

Durch die erste Vereinbarung mit dem heil. Stuhle wurde die Ausstattung der erzbischöflichen Kirche zum Betrage eines jährlichen Einkommens von 75,364 fl. festgesetzt und auf die verschiedenen Verwendungsposten vertheilt; und es wurden ferner alle die Gebäude und die kleinen Grundstücke angegeben, welche das Bedürfniß der Kirche und die Ausstattung der Glieder des Domcapitels erforderten. Die Umgrenzungsbulle bestimmte ferner, daß der Bischof von Evara (Johann Baptist Keller in Rottenburg) als päpstlicher Commissarius Sorge tragen sollte, daß die Ausstattung, insofern sie nicht in unbeweglichen Gütern vollzogen werde, auf Specialhypotheken gegründet und deren Urkunden gehörig ausgefertigt werden; jedoch mit der bestimmten Verwahrung, daß die Renten in liegende Güter zu verwandeln seien, welche Güter der Kirche als volles Eigenthum in Besitz und Verwaltung ausgeliefert werden sollten [1].

Das Fundationsinstrument hat den Münster zu Freiburg zur Metropolitankirche erhoben — es hat der erzbischöflichen Kirche das Gebäude für das Seminarium und für die Kanzlei, die Häuser und Gärten für den Erzbischof, den Domdecan und die Capitulare urkundlich überwiesen, — die Einkünfte aber auf Stiftungen und Kameralämter angewiesen, und für diese Bezüge die Domanialgüter in Unterpfand gegeben. — Aller-

---

Zwang anzuthun; daß daher der von Unseren katholischen Unterthanen abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beziehe und daß sie dadurch zu nichts verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre." — Allerhöchstes Reskript vom 15. September 1821.

[1] Umgrenzungsbulle Pius VII. vom 16. August 1821 „*Provida solersque*", Art. XII. und XIII.: „... aliisque redditibus cum jure hypothecae specialis *et in fundos postmodum ac bona stabilia convertendis*, ab iis (ecclesiis) in proprietate possidendis et administrandis respectivam dotationem procedat etc."

dings fügt die benannte Urkunde bei: „Wir behalten aber Uns und Unseren Nachfolgern vor, diese Einkünfte nach ihrem Werthe in Grundeigenthum oder in Einkünfte aus demselben umzuwandeln.“ — Dieses Versprechen ist nicht allein durch die Umgrenzungsbulle begründet, sondern es fließt nothwendig aus den Bedingungen, unter welchen dem Kurfürsten von Baden die katholischen Lande übergeben und die Einziehung der geistlichen Güter gestattet worden ist. Denn der Reichsdeputationshauptschluß verordnet ausdrücklich, daß die Domkirchen, d. h. die Bisthümer feste und bleibende Ausstattungen aus säculariſirten geistlichen Gütern erhalten sollten [1]. — Die Grundherrschaft Linz, mit einem Ertrag von 3320 fl., ist die einzige Realdotation, welche das Fundationsinstrument der erzbischöflichen Kirche zugeschrieben hat; die Staatszuschüsse, als Leistung von eingezogenen Kirchengütern betrachtet, werden von den Staatskassen geleistet und sind auf ärarische Waldungen, meist ehemalige Klostergüter, versichert; die bestehenden Kirchenstiftungen aber liefern dem erzbischöflichen Stuhl mehr als die Hälfte seiner Einkünfte [2]. Dadurch wurden nun die Stiftungen nicht nur eines größeren oder klei-

---

[1] Die betreffenden Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses sind die folgenden: „Art. 35. Alle Güter der fundirten Stiftungen, Abteien und Klöster, in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen, katholischer sowohl als a. c. Verwandten, mittelbarer sowohl als unmittelbarer, deren Verwendungen in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherrn, sowohl zum Behufe des Aufwandes für den Gottesdienst, Unterricht und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit, nach den theils unten wirklich bemerkten, theils noch unverzüglich zu treffenden näheren Bestimmungen. — § 62. Die erzbischöflichen und bischöflichen Diöcesen verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diöcesaneinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen sein wird, wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Domcapitel abhängt.“

[2] Durch die Umgrenzungsbulle Art. XIII. sind die Einkünfte der erzbischöflichen Kirche bestimmt worden, wie folgt:

neren Theiles ihres Einkommens verluſtig, ſondern mehrere derſelben wurden in der Erfüllung ihrer Stiftungszwecke gehemmt und zu der Metropolitankirche in ein unangenehmes Verhältniß gebracht [1].

1) Der Tiſch des Erzbiſchofs	13,400 fl.
2) Der Domdecan	4,000 fl.
3) Der erſte Capitular	2,300 fl.
4) Die fünf anderen Capitulare, jeder zu 1800 fl. .	9,000 fl.
5) Sechs Dompräbendare, jeder mit 900 fl. . . .	5,400 fl.
6) Das Seminarium	25,000 fl.
7) Die Fabrik der Metropolitankirche	5,264 fl.
8) Die erzbiſchöfliche Kanzlei	3,000 fl.
9) Für ein Verſorgungshaus emeritirter Prieſter . .	8,000 fl.
	75,364 fl.

Nachträglich von der Regierung bewilligt:

1) Für die erzbiſchöfliche Kanzlei	4,000 fl.
2) Entſchädigung für die Naturalbezüge — iſt veränderlich, nach durchſchnittlicher Schätzung etwa . . .	3,500 fl.
3) Für das theologiſche Collegium in verſchiedenen Stiftungen	4,900 fl.
Zuſammen:	87,764 fl.

Dieſe Rente wird nun geleiſtet etwa wie folgt:

1) Ertrag der Grundherrſchaft Linz	3,320 fl.
2) Beiträge aus Staatsmitteln, beziehungsweiſe aus ſäculariſirten Kirchengütern	32,100 fl.
3) Beiträge aus beſtehenden Stiftungen	52,344 fl.
	87,764 fl.

Die Verwandlung in liegende Güter würde, mit Einſchlag der Verwaltungskoſten, einen Werth von mehr als zwei Millionen Gulden darſtellen, was doch immer nur 5½ Procent des Werthes der eingezogenen Kirchengüter darſtellte.

Die volle Genauigkeit dieſer Rechnung kann ich nicht verbürgen, ſie wird ſich aber von der Wahrheit wenig entfernen. — Es darf ferner nicht unbemerkt bleiben, daß die Beiträge für das Convict großentheils aus Studienſtiftungen genommen ſind und ſomit eine rechte Verwendung finden.

[1] Am Münſter zu Freiburg befand ſich eine beſondere Stiftung, die ſog. Präſenz, aus welcher mehrere Geiſtliche, die ſog. Präſenzherren, unterhalten und welche zur Seelſorge verwendet wurden. — Dieſer Fond, ſowie ein kleiner Theil des St. Martinsfonds, wurde der Ausſtattung des Erzbisthums einverleibt und damit die 5400 fl. gedeckt, welche für die Dompräbendare

Die Ausstattung des erzbischöflichen Stuhles zu Freiburg ist keineswegs eine glänzende; sie hat manche Bedürfnisse, wie z. B. die Bestellung eines Generalvicars, gar nicht vorgesehen, und andere ungenügend dotirt. — Die Regierung hat sich jedoch auch billig gezeigt, da sie verschiedene Aufbesserungen, z. B. für die Glieder des Capitels, durch die Vergütung ihrer Naturalbezüge nach den laufenden Preisen, sowie eine Erhöhung für die Ordinariatskanzlei bewilliget hat, und es ist nicht zu bezweifeln, daß sie zu noch größern Leistungen bereit gewesen wäre, wenn das Ordinariat ein ordentliches Budget vorgelegt hätte.

Das Fundationsinstrument verfügt, daß die Ausstattung nach Vorschriften verwaltet werden solle, welche die Regierung festzusetzen gedenke, und die Verordnung vom 30. Januar 1830 (§ 37) wiederholt diese Bestimmung. Diese Verwaltung umfaßt die Administration der Grundherrschaft Linz, einige Stiftungen, welche dem Capitel gewidmet worden sind, und den kleinen Intercalarfond, welchen dieses sich bildet. Man kann dazu allerdings noch die Führung des Seminariums und des theologischen Collegiums rechnen, aber immer wird weitaus der größte Theil von den betreffenden Kassen in baarem Geld geleistet und einfach nach seiner Bestimmung vertheilt. — So ist denn eigentlich nicht viel zu verwalten.

Es ist gewiß, daß die Einkünfte der erzbischöflichen Kirche

---

bestimmt sind. — In der Umgrenzungsbulle vom 16. August 1821 ist die Bevölkerung von Freiburg auf 9000 Seelen „und etwas mehr" angegeben; jetzt beträgt sie mehr als 16,000. — Die Dompräbendare sollen nur zur Seelsorge und für den Dienst des Erzbischofes verwendet werden, und es sind also für jene bei der größeren Bevölkerung thatsächlich weniger Kräfte verwendet, als für die kleinere verwendet waren. — Die 5264 fl., welche die Bulle für die Metropolitankirche bestimmt, wurden einfach auf die bestehende Münsterfabrik angewiesen; obwohl leicht zu sehen ist, daß die Metropolitankirche weit mehr nöthig hat, als früher die Pfarrkirche bedurfte. Wäre auch das nicht, so könnte man diese Summe sehr gut zur Unterhaltung und Verschönerung des prachtvollen Tempels verwenden, welchem noch gar viel zu seiner eigentlichen Vollendung fehlt. — Uebrigens würde die Regierung gewiß billig sein, wenn man einmal die Sache recht vorstellte.

hinreichend gesichert sind für so lange Zeit, als das Großherzogthum Baden besteht; es ist gewiß, daß die sichere immer gleiche Geldrente viel bequemer ist, als die Verwaltung eines ausgedehnten Grundbesitzes, dessen Ertrag immer größeren oder kleineren Schwankungen unterliegt, — aber ebenso gewiß ist es, daß die Preise aller Bedürfnisse steigen, also die Ausgaben sich vergrößern, während die Einnahme sich nicht verändert, und vor Allem ist es außer Zweifel, daß diese Art der Ausstattung dem kirchlichen Körper nicht diejenige Unabhängigkeit gibt, welche der Besitz von liegenden Gütern ihm sichern würde. — Man kann daher die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz nicht tadeln, daß sie die feste Dotation, d. h. die Ueberweisung von liegenden Gütern verlangten, deren reiner Ertrag die vereinbarten Renten einbringe. — Indem sie damit den Vollzug der Vereinbarung erbaten, stützten sie sich auf die völkerrechtlichen Verträge, um nachzuweisen, daß diese Realdotation aus geistlichen Gütern genommen werden müsse, an deren Einziehung die Verpflichtung zu solcher Ausstattung geknüpft worden sei [1].

Die großh. Regierung in ihrer Staatsschrift vom 5. März 1853 erwiederte auf diese Forderung: „der auf den Grund des Reichsdeputationshauptschlusses vom Jahre 1803 ihr obliegenden Verpflichtung zur bleibenden und festen Ausstattung des Erzbisthums glaube die großh. Regierung, durch die Ueberweisung der im Fundationsinstrumente des Erzbisthums näher bezeichneten Güter und mit Specialhypotheken versehenen Einkünfte, nachgekommen zu sein. Sollte der Herr Erzbischof und sein Domcapitel die gegebene Sicherheit in einem oder dem anderen Punkte etwa für nicht genügend erachten, so sehe die großh. Regierung den näheren Anträgen hierüber entgegen, und füge schon jetzt im Allgemeinen die Versicherung bei, daß sie die, durch bestehende völkerrechtliche Verträge begründeten, Rechte stets heilig halten werde."

Das Ministerium des Großherzogthums hatte mit dieser Erklärung die eigentliche Frage umgangen; denn die Bischöfe

[1] Erste Denkschrift der vereinigten Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz vom März 1851.

verlangten nicht eine größere Sicherheit, wie sie der Gläubiger von seinem Schuldner verlangt, sondern sie forderten die Auslieferung eines festen Eigenthumes. Jene Sicherheit war hinreichend gegeben, aber der Besitz, welcher der Kirche zugewiesen war, befand sich in fremden Händen, und sie wurde dadurch der Freiheit ihrer Handlungen beraubt. In ihrer zweiten Denkschrift vom Jahre 1853 führten nun die Bischöfe ihre Forderungen noch weiter aus; sie stellten vor, daß die Rechtspflicht durchaus hergestellt sei durch das ausdrückliche Versprechen, die Ausstattung der erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen in liegenden Gründen oder auf Renten, die darauf radicirt sind, der Kirche zum vollen Eigenthum und zum reellen Besitz auszuliefern. Sie führten an, daß keine Unmöglichkeit dieser Auslieferung bestehen könne, da der Werth der eingezogenen Kirchengüter den Betrag der Verpflichtung weit übersteige, und da dem Staat an seinen Einkünften ein wirklicher Nachtheil nicht daraus erwachse, daß er das Kapital an denjenigen ausliefere, welchem er die Zinsen bezahlt. — Die Bischöfe führen ferner an: es sei auch privatrechtlich nicht statthaft, daß der eine Theil das Object seiner Verpflichtung nach Belieben ändere, und daß er nur eine hypothekarische Versicherung gebe, wo er verbunden sei, den Gegenstand auszuliefern. Ob die Berufung auf die Bestimmung des Reichsdeputationshauptschlusses eine glückliche war, mag dahin gestellt bleiben; aber gewiß wäre es billig und gerecht, daß die Staaten der Kirche das verhältnißmäßig kleine Eigenthum, auf welches diese einen unbestrittenen Rechtsanspruch habe, ausliefern, nachdem sie ihr ein großes, in manchen Ländern ein ungeheures, Vermögen abgenommen haben. Endlich bemerken die Bischöfe, daß es stets der Grundsatz der Kirche gewesen sei, ihr rechtliches Einkommen in festem Grundvermögen zu besitzen, und daß sie nicht berufen seien — als Herren über Rechte und Vermögen zu schalten — sondern daß sie verpflichtet seien, beide nach Kräften zu wahren.

Wenn man die Wahrheit dieser Gründe vollkommen würdiget, so darf man auch nicht die Schwierigkeiten verkennen, welche sich der Ueberweisung so bedeutender Grundstücke entgegen stellen, als die Deckung der Dotation erfordert. — Die

eingezogenen Kirchengüter wurden als Krondomänen behandelt und die Verfassungsurkunde (§ 59) erklärt, daß diese Domänen, obwohl unstreitiges Patrimonialeigenthum des Regenten und seiner Familie, dennoch zur Bestreitung der Staatslasten verwendet werden sollen, wogegen der Großherzog eine Civilliste bezieht. Die Ausscheidung der betreffenden Güter für die Ausstattung der erzbischöflichen Kirche könnte demnach nur durch ein Gesetz ausgeführt werden, und es würde, wenn ein solches auch bewirkt werden könnte, die bisherige Finanzordnung unzweifelhaft stören. Diese Schwierigkeiten nun möchten um so mehr zu beachten sein, als die Vorlage eines solchen Finanzgesetzes eine bedeutende Aufregung hervorrufen würde, so lange sich das eigentliche Verhältniß der Kirche nicht durch längere Uebung thatsächlich festgestellt und in die gewöhnten herkömmlichen Zustände vollkommen eingereiht ist. Offenbar in Beachtung dieser Schwierigkeiten hat sich der heilige Stuhl mit dem Versprechen begnügt, daß die großherzogl. Regierung für die reale Dotation des Erzbisthums Sorge tragen werde, sobald es die Verhältnisse gestatten [1].

Dieses Versprechen, — auch der König von Würtemberg hat es gegeben, — ändert nichts an den bestehenden innern Verhältnissen der Staatsverwaltung, aber es hält das Recht der Kirche feierlich aufrecht, und erscheint unter den vorwaltenden Umständen als ein Auskunftsmittel, mit welchem die großherzogl. Regierung sehr zufrieden sein mag.

3. Das Capitel und das Ordinariat.

Bekanntlich sind die Cleriker, welche dem Bischof in der Führung seines Amtes beistanden, schon in frühen Zeiten aus der Einfachheit ihres mönchischen Lebens herausgetreten; — aus den Presbyterien sind die Capitel entstanden. Diese trennten die bischöflichen Güter von ihrem Haushalt; sie machten sich mehr und mehr unabhängig und gestalteten sich zu

[1] Uebereinkunft vom 28. Juni 1859, Art. III: Die würtembergische vom 8. April 1857 Art. III. enthält wörtlich dieselbe Bestimmung.

reichen, oft mächtigen, Körperschaften mit bestimmten Rechten, mit Disciplinargewalt über die Mitglieder des Stiftes, mit Exemptionen von der bischöflichen Gerichtsbarkeit und mit vielen anderen Privilegien. Sie bestimmten eine geschlossene Zahl von Gliedern und, übereinstimmend mit den Standesbegriffen und den Verhältnissen des Mittelalters, machten sie die adelige Abkunft zur Bedingung des Eintrittes, ungeachtet der bestimmten Verbote von Seiten der Päpste, welche schon damals einen höheren Standpunkt der Beurtheilung einnahmen. — Immer mehr verschwand die alte Idee der Presbyterien; die Capitel standen den Bischöfen gegenüber, und der Bischof seinerseits war in der Führung seines Kirchenamtes, mit Ausnahme weniger Fälle, wieder unabhängig von den Capiteln. Diese waren Wahlcollegien, mitunter Regierungscollegien der geistlichen Fürsten, aber sie hatten als Körperschaften fast keinen Antheil an der Verwaltung der Diöcese, — ihren Chordienst besorgten die Vicarien, ihre wichtigste Beschäftigung war ihnen die Wahrung und Ausdehnung ihrer Körperschaftsrechte und die Beschränkung der bischöflichen Gewalt; sie wurden Versorgungsanstalten für die jüngeren Söhne des hohen und niederen Adels, die Capitularen, oft schon in der Wiege ernannt, waren meistens nicht Priester, und ihr üppiges, oft ärgerliches Leben hat nicht wenig zu dem Verfall der Kirchendisciplin beigetragen, welcher der Reformation voranging [1].

Das Concilium von Trient beschloß; die Capitel auf ihre wahre Bestimmung zurückzuführen und, entsprechend dem Bedürfniß der Zeit, das wissenschaftliche Element zu heben; es verordnete demnach, daß zu Mitgliedern der Capitel nur solche ernannt werden sollten, welche geistliche Verrichtungen zu erfüllen im Stande wären, — daß wenigstens die Hälfte der

---

[1] Wie es damit aussah, geht aus mehreren Verordnungen des Concils von Trident hervor, z. B. *Sess. XXIV. De reform. Art. XII.*: „... Vestitu insuper decenti tam in ecclesia tam extra assidue utantur; ab illicitisque venationibus, aucupiis, choreis lusibusque abstineant, atque ea morum integritate polleant, ut merito ecclesiae senatus dici possit.“

Stellen an Magiſter, Doctoren oder Licentiaten der Theologie oder des canoniſchen Rechtes verliehen werden; — daß ein Alter von mindeſtens 22 Jahren und die Weihe als Subdiacon zur Stimmführung in dem Capitel erforderlich, und daß mindeſtens die Hälfte der Mitglieder Prieſter ſein ſollen [1].

Dieſe Beſchlüſſe der Kirchenverſammlung wurden nur unvollkommen ausgeführt; das Privilegium des Adels wurde aufrecht erhalten, die meiſten Capitularen waren keine Prieſter, die Capitel bildeten höchſtens eine Art Senates und in den meiſten Diöceſen beſtand ein geiſtlicher Rath, welcher unter dem Vorſitz des Generalvicars oder auch des Archidiacons die Verwaltung der Diöceſe oder die Ausübung der biſchöflichen Gerichtsbarkeit beſorgte. — Den Capiteln waren ihre großen Rechte geblieben, ſie hatten, als kirchliche Gemeinſchaften, das

---

[1] *Concil. Trident. Sess. XXII. 17. Septemb. 1562. — De reform. cap. II.* Siehe oben, gilt auch für die Capitulare. S. 55 Note 1. Ferner: Quicuoque io catbedrali vel collegiata, saecolari ecclesia, diviois maocipatus officiis, in subdiacooatus ordine saltem coostitutos oon sit, vocem io hujusmodi ecclesiis io capitulo noo babeat, etiamsi hoc sibi ab aliis libere foerit coocessom. Si vero, dignitates, personatus, officia, praebendas, portiones ac qoaelibet alia beneficia io dictis ecclesiis obtinent aut in posterum obtinebunt, quibus ooera varia sunt annexa, videlicet ut alii missas, alii evangelium, alii epistolas dicant sen cantent, quocunque ii privilegio, exemptione, praerogativa, generis oobilitate sint insigniti, teoeaotur joste impedimento cessante infra aonum ordioes suscipere reqnisitos. — Ferner: *Sess. XXIV. 11. Novemb. 1563. De reform. cap. XII.* In omoibus vero ecclesiis catbedralibus omoes caoooicatus ac portiooes babeant annexum ordioem presbyterii, diacooatus vel subdiacooatus; episcopus autem cum coosilio capituli designet ac distribuat prout viderit expedire, quibus qoisque ordo ex sacris annexus in posterum esse debeat; ita tameo, ut dimidia saltem pars presbyteri siot, ceteri vero diacooi aut subdiaconi. Ubi vero consuetudo laudabilior habet, ut plures vel omnes sint presbyteri, omoioo observetur. Hortatur etiam sancta synodus, ut io proviociis, ubi id commode fieri potest, dignitates omnes et saltem dimidia pars caoonicatuum io catbedralibus ecclesiis et collegiatis iosignibus cooferantur tantum magistris vel doctoribus, aut etiam liceotiatis io theologia vel jure caoooico.

Recht einer ausgedehnten Autonomie bewahrt; sie besaßen die freie Verwaltung ihres Vermögens, — sie hatten das Recht eigene Beamte zu bestellen und sich durch einen Syndicus vertreten zu lassen, das Recht ein eigenes Siegel zu führen, sie besaßen Disciplinargewalt über ihre Mitglieder, die Befugniß eigene Versammlungen zu halten u. s. w. [1]. Das Capitel behielt das ausschließliche Recht die Bischöfe zu wählen, und es war dessen Rathgeber in allen Dingen, in welchen dieser dessen Rath hören wollte und in den wenigen Fällen, in welchen er nach Vorschrift der canonischen Gesetze denselben hören mußte [2]. — Alle diese Rechte und Privilegien wurden in Deutschland bis in den Anfang des neunzehnten Jahrhunderts erhalten; aber nun kam die Säcularisation, welche allein dreiundzwanzig Erzbisthümer und Bisthümer sammt den bischöflichen Domänen und den Gütern der Domcapitel verschlang, und, wie männiglich bekannt, die kirchlichen Verhältnisse fast in allen Ländern verwirrte und störte.

Als man in unseren Tagen die Kirchenverfassung nach und nach wieder herstellte, da wurden gewisse Ehren- und Körperschaftsrechte der Capitel wieder anerkannt, — aber ihren früheren politischen Glanz konnten sie nicht wieder erlangen, und die Adelsprivilegien wurden in den neueren Concordaten und Conventionen förmlich aufgehoben [3]. Die alten Capitel,

---

[1] E. L. Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechtes. 1848. Buch III. Abthl. I § 122 S. 227 f.

[2] Diese Sachen waren: die Wahl eines Coadjutors wegen Altersschwäche des Bischofs; die Veräußerung von Stiftsrealitäten; die Besetzung von Pfründen, welche der Bischof gemeinschaftlich mit dem Capitel zu vergeben hat; die Einsetzung und Absetzung von Würdenträgern; die Einverleibung, Vereinigung, Schmälerung, Trennung oder Aufhebung von Beneficien.

[3] Zuerst in Preußen. Umgrenzungsbulle vom 16. Juli 1821 von Pius VII. „*De salute animarum*“ Art. XIX.: „*Cujusque vero conditionis* ecclesiasticos Viros aequali jure ad Dignitates et Canonicatus abtinendas gaudere debere decernimus.“ Im österreichischen Concordat, 18. August 1855, Art. XXII.: „... Zu Domherren können nur Priester bestellt werden, welche sowohl die von den Kirchengesetzen allgemein vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, als auch in der Seelsorge, bei kirchlichen

welche die Säculariſation überlebt haben, hat man nach Möglichkeit auf ihre eigentliche Beſtimmung zurückgeführt; die neuen hat man in dem alten Geiſt der Kirche errichtet, alle neueren Concordate und Vereinbarungen haben ihnen die Arbeiten für die Verwaltung der Diöceſe und die Seelſorge übertragen; die ſogenannten Domicilarien ſind weggefallen und die Zahl der Würdenträger wurde verringert.

So geſchah es auch in der oberrheiniſchen Kirchenprovinz. Für die Erzdiöceſe Freiburg nennt die Umgrenzungsbulle nur einen Dom- oder Capitelsdecan und ſechs Capitularen, von welchen der eine zum Gottesgelehrten (Theologicalis), ein anderer zum Pfarrer an der Metropolitankirche, und ein dritter zum Pönitentiarius beſtimmt werden ſollte [1]. Die Eigenſchaften, welche die badiſche Regierung für den Domcapitularen fordert, ſtimmen im Weſentlichen mit den tridentiniſchen Verordnungen überein. — Wenn nun die großh. bad. Regierung erklärt: „Das Domcapitel der Metropolitankirche trete in den vollen Wirkungskreis der Presbyterien ein"; ſo iſt das billig und gerecht; — wenn ſie aber dieſes Capitel zur „oberſten Verwaltungsbehörde der Diöceſe" macht, welches unter dem Vorſitz des Domdecans die Geſchäfte collegialiſch beſorgt [2]; ſo iſt die Auffaſſung inſofern irrig, — als nach

---

Geſchäften oder im kirchlichen Lehramte ſich mit Auszeichnung verwendet haben. Zudem iſt die Nothwendigkeit adeliger Geburt oder adeliger Titel aufgehoben, jedoch unbeſchadet jener Bedingungen, welche, als in der Stiftung beigeſetzt, erwieſen ſind. Die löbliche Gewohnheit aber, die Domherrenſtellen in Folge öffentlicher Bewerbung zu vergeben, wird, wo ſie beſteht, ſorgſam in Kraft erhalten werden."

[1] Umgrenzungsbulle vom 16. Auguſt 1821 von Pius VII. „Provida solersque", Art. III. und IV.: „Der Erzbiſchof iſt jedoch ermächtigt, auch einen andern Prieſter zum Pönitentiarius zu ernennen."

[2] Fundationsinſtrument des Erzbisthums vom 16. October 1827, Abtheilung II. Nr. 7 und 8, und Verordnung vom 30. Januar 1830 § 20 und 21. Jedoch wird beſtimmt, daß alle Domcapitularen Prieſter und jeder mindeſtens 30 Jahre alt ſei. — Die rein bureaukratiſche Auffaſſung hat ſich eben darin wieder geltend gemacht, und aus dieſer geht denn auch die wunderliche Rangbeſtimmung hervor, vermöge welcher der Domdecan den Rang mit den Regierungsdirectoren, die Capitulare mit den

Recht und Gebrauch das Capitel nicht von selbst die kirchliche Verwaltungsstelle (Ordinariat) und das geistliche Gericht (Officialat), sondern beide nur insofern bildet, als der Bischof dasselbe dazu macht. — Dieser allein ist der Ordinarius, und wer immer an seiner Verwaltung thätigen Antheil nimmt, der übt seine Thätigkeit nur in dessen Mandat aus. — Die Stellung des Capitels als Ordinariat ist wesentlich von dem Verhältniß eines staatlichen Verwaltungs-Collegiums verschieden, wie sehr auch in der Geschäftsbehandlung beide sich ähnlich sein mögen.

Dem Bischof liegt es ob, sein Ordinariat zu bestellen und dessen Hauptbestandtheil ist der Generalvicar. Dieses Amt ist kein neues, es besteht seit dem dreizehnten Jahrhundert und es wurde eingerichtet, als man das Bedürfniß fühlte, die Verwaltung der Diöcesen zu centralisiren und die bischöfliche Gerichtsbarkeit, welche die Archidiaconen ausübten, in eine ordentliche zu verwandeln. — Diese war dem Official anvertraut, während der Generalvicar eigentlich nur für die sogenannten Spiritualien eingesetzt ward. — Die besonderen Officiale (Officiales foranei), welche man dem übergreifenden Einfluß der Archidiaconen entgegengesetzt hatte, waren unnöthig geworden, und als sie eingegangen waren, da wurde häufig das Amt des Officiales mit dem des Generalvicars vereiniget, so daß dieser die Ausübung der bischöflichen Jurisdiction im weiteren Sinne oft gänzlich in seiner Hand vereinigte, mit Ausnahme weniger Fälle, welche eine besondere Ermächtigung erforderten. — Der sehr bedeutende Umfang der Amtsgewalt des Generalvicars hatte durch den Gebrauch allerdings eine Regel erhalten; da diese Gewalt aber nur eine übertragene ist [1], so kann sie der Bischof als Vollmachtgeber nach Gefallen ausdehnen oder beschränken; — er wird im Allgemeinen

---

Regierungsräthen haben; jener der dritten, diese der vierten Rangklasse angehören. — Wozu Geistliche in die weltliche Beamtenhierarchie einreihen?

[1] S. Permaneder, Handbuch des gemeingültigen katholischen Kirchenrechts, Abthl. III. Abschn. I. Kap. VI. § 362. S. 486.

wohl immer das Herkommen beachten, seinem Bevollmächtigten aber die Besorgung all' der Sachen auftragen, die er sich nicht zu unmittelbarer Behandlung vorbehält. Unter solchem Verhältniß ist folgerichtig gegen die Verfügungen des Generalviears eine Berufung an den Bischof vom Recht nicht gestattet. Was immer der Generalviear thun mag, er thut nichts für sich, sondern er thut Alles im Namen und im Auftrag und unter der Verantwortlichkeit des Bischofs; nur diesem ist er verantwortlich. Da dieses Verhältniß nur ein persönliches ist, so erlischt es mit dem Leben des Bischofs.

In der neuen Zeit ist es gewöhnlich geworden, daß der Bischof das Amt des Generalviears einem Capitularen überträgt, und bisher haben alle Erzbischöfe von Freiburg also gethan. — Die badische Regierung hat allerdings nirgend das Recht der förmlichen Bestätigung dieses Stellvertreters in Anspruch genommen, und sie konnte es auch nicht, da das Verhältniß, wie bemerkt, nur ein persönliches, die Amtsgewalt, wie ausgedehnt sie auch sein mochte, doch immer nur eine übertragene ist. — Weil aber die Amtshandlungen des Generalviears in gar viele Verhältnisse eingreifen, weil er nicht nur mit dem Clerus, sondern auch mit den Staatsbehörden in gar mannigfache Berührungen kommt, und als Träger der Vollmacht mit seinem Namen eintritt; so muß er bei der Regierung als solcher beglaubiget sein, und diese kann daher mit vollem Recht fordern, daß man dessen Ernennung ihr anzeige. — Das ist denn auch bisher, jedoch, wie es scheint, nicht immer regelmäßig geschehen, und darum vielleicht hat die Regierungsbehörde zeitweis die Eigenschaft des Domcapitularen als Generalviear ignorirt.

Bei der großen Ausdehnung der Erzdiöcese bilden die sechs Domcapitularen kein Personal, welches für die rasche Erledigung der Geschäfte ausreichend ist. — Da nun der Erzbischof das Ordinariat bildet, so muß er auch für dessen Bedürfnisse sorgen; er muß Gehülfen herbeischaffen, so viel er für den Dienst als nothwendig erachtet, d. h. er muß die Befugniß besitzen, Assessoren und andere Glieder des Ordinariates zu ernennen, — aber diese Befugniß hat man dem Erzbischof von Freiburg, wenn nicht förmlich, doch thatsächlich abgesprochen.

Daß er allein zuständig sei, das Bedürfniß des Dienstes und die Befähigung der Männer zu beurtheilen, welche zu diesem Dienst verwendet werden sollen, — das hat dem Erzbischof die Regierung wohl niemals bestritten, aber die bureaukratische Aengstlichkeit für die Wahrung der Kirchenoberherrlichkeit hat sich gegen die Folgerungen aus diesem einfachen Zugeständniß gesträubt und die Frage ist eine Geldfrage geworden, weil die Ausstattung der erzbischöflichen Kirche unveränderlich festgestellt ist und weil der Erzbischof nicht über die kleinste Summe aus dem allgemeinen Kirchenvermögen verfügen kann.

Andere wichtige Gehülfen des Erzbischofs als Ordinarius in seinem Sprengel sind die Landdecane (**Decani rurales**). — Sie üben nicht mehr eine wirkliche Gerichtsbarkeit aus, — aber sie sind noch immer die Organe für den unmittelbaren Vollzug der erzbischöflichen Verfügungen, sie führen noch immer eine gewisse Aufsicht über die Geistlichkeit ihrer Bezirke; sie sind die Vermittler zwischen dieser Geistlichkeit und dem Ordinariate und dessen Organe für die Aufrechthaltung der Ordnung und für die Einführung neuer Einrichtungen und Vorschriften. — In der Erzdiöcese Freiburg werden die Landdecane von ihren Capiteln gewählt und von dem Erzbischof bestätiget — und diese Einrichtung hat sich als eine gute bewährt; denn die Pfarrer kennen sich untereinander am besten, sie haben am meisten Vertrauen zu dem Amtsbruder, welchen sie selbst für den fähigsten halten; ihr Selbstgefühl wird gehoben, wenn sie erkennen, daß sie nicht nur Pflichten haben, sondern auch Rechte; die Wahl ist ein Act constitutioneller Freiheit und ein Ausfluß der Gleichheit in dem hierarchischen System, wie solche im Geist der Kirchenverfassung liegt. — In den ersten Jahren des Erzbisthums wurde wohl die landesherrliche Genehmigung nachgesucht und gegeben, später wurde der Regierung die Ernennung der Landdecane einfach angezeigt, wenn die Wahlen von dem Erzbischof bestätigt waren, und damit begnügte sich die Regierung. — Längere Zeit bestanden neben den erzbischöflichen auch noch die landesherrlichen Decane, aber diese wurden im Jahr 1834 in Bezirks-Schulvisitatoren verwandelt, — wenn

gleichwohl noch geistliche Organe der Staatsgewalt bestanden, die man Decane nannte.

Mehr als in der Erzdiöcese war in mehreren anderen Sprengeln den Bischöfen Ursache zur Beschwerde gegeben, aber alle konnten doch verlangen, daß man ihnen in der Zusammensetzung ihrer Ordinariate, für die Bestellung der Generalvicare u. s. w. freie Hand lasse, und daß die Landdecane nicht landesherrliche Decane, d. h. Beamte der weltlichen Gewalt, seien. — Um desto mehr mußte nun die Antwort auffallen, welche, wie alle anderen, so auch die badische Regierung auf die Denkschrift der Bischöfe gab. Dem Erzbischof, heißt es, könne die Regierung allerdings gestatten, dem Domcapitel Einen oder den Anderen zur Aushülfe in dem Geschäftsbereich des Ordinariates auf seine Kosten beizugeben; sie könne jedoch nicht zugeben, daß dieß ohne landesherrliche Genehmigung geschehe, indem das Ordinariat, als eine öffentliche Behörde, nur dann anerkannt werden könne, wenn zur Ernennung von Mitgliedern, welche nicht dem Domcapitel angehören, die Staatsgenehmigung erwirkt worden sei. — Dem Herrn Erzbischof, heißt es ferner, stehe es zwar frei, auch einen andern Geistlichen als den Domdecan oder einen der Capitularen zu seinem Generalvicar zu ernennen; dieser könne jedoch sein Amt nur erst antreten, wenn er die landesherrliche Bestätigung erlangt habe und er müsse, in so weit das Fundationsinstrument nicht Fürsorge getroffen, von dem Herrn Erzbischof aus eigenen Mitteln besoldet werden. Was die Ruraldecane betreffe, erwiedert das großh. Ministerium, so sei die Ernennung derselben bereits in die Hände der kirchlichen Organe gelegt; doch müsse sich die Regierung, wie überall, wo es sich um Ausübung öffentlicher Functionen handle, so auch hierin das Recht der Bestätigung beilegen, und sie wolle, daß das Wahlrecht der Capitelsgeistlichkeit beibehalten werde. — Wenn das Institut landesherrlicher Decane bisher noch bestanden, so habe es seit der Verordnung über die Einrichtung des Volksschulwesens und die Aufstellung der Bezirks-Schulvisitatoren seine eigentliche Bedeutung verloren; durch die Verordnung des Regenten vom 1. März 1853 sei es nun vollkommen aufgehoben.

Aus dieser, fast wörtlichen, Anführung der Antwort, welche

der Erzbiſchof von der Regierung erhielt, erſieht man nun, daß ſie ihr Aufſichtsrecht noch weiter ausdehnte, als ſie es bisher thatſächlich ausgedehnt hatte; denn ſie verlangte jetzt nicht nur die Kenntnißnahme oder die Genehmigung, ſondern die förmliche Beſtätigung aller Gehülfen und Organe der Kirchengewalt, ſelbſt diejenige des Generalvicars, der doch, wie oben erwähnt, nur allein im perſönlichen Auftrag des Biſchofs, in deſſen Namen und unter deſſen Verantwortlichkeit handelt, mit dieſer juriſtiſch nur Eine Perſon bildet, alſo der Regierung gegenüber keine Verantwortlichkeit hat, — mit demſelben Recht hätte die Regierung auch die Beſtätigung des Hausceaplans oder des Privatſecretärs des Erzbiſchofs fordern können. — Wäre aber auch dieß Alles nicht, ſo wäre dem Erzbiſchof dennoch die Beſetzung ſeines Ordinariates durch die Koſten, welche daraus entſtehen, unmöglich gemacht worden; denn in der Bulle ſo wenig als in dem Fundationsinſtrument iſt für den Erzbiſchof von Freiburg der Generalvicarius vorgeſehen, wie es für andere Biſchöfe der oberrheiniſchen Provinz geſchah; die Erfahrung zeigt, daß die Ausſtattung der erzbiſchöflichen Kirche auch für die nothwendigen Bedürfniſſe kaum ausreichte, und hätten ſich Ueberſchüſſe ergeben, ſo iſt es wieder ſehr zweifelhaft, ob man die freie Verwendung derſelben dem Erzbiſchof geſtattet hätte. — In ihrer zweiten Denkſchrift vom 18. Juni 1853 haben die Biſchöfe jene unrichtige Auffaſſung des Charakters des Domcapitels und des Ordinariates bekämpft, ſie haben die eigentliche Stellung des Generalvicars beleuchtet und ſich gegen das ſtaatliche Beſtätigungsrecht aller Gehülfen des Biſchofs verwahrt. — Die Biſchöfe dankten den Regierungen für die Aufhebung der landesherrlichen Decanate, als eines unkirchlichen und unſtatthaften Inſtitutes, erklärten aber, daß die Art und Weiſe ihrer Beſtellung, ob durch biſchöfliche Ernennung oder durch Wahl, eine kirchliche Sache ſei, und deßhalb auch von der Kirche geordnet werden müſſe.

Dieſer Erklärung gab der Erzbiſchof Hermann von Vicari bald eine practiſche Folge; denn als er einmal thatſächlich gegen das bisherige Syſtem der ſogenannten Kirchenherrlichkeit vorging, da ernannte er geiſtliche Räthe, Aſſeſſoren

und Beamte des Ordinariates. — Die Regierung hat dieſe Thatſachen anerkannt; ſie anerkennt jetzt den Generalvicar, alle Beiſitzer, außerordentliche Glieder und Beamte, welche der Erzbiſchof aufgeſtellt hat, — ſie anerkennt daher deſſen Befugniß zur Bildung ſeines Ordinariates. — Während des Kirchenſtreites hat der Erzbiſchof allerdings mehrere Landdecane ſuspendirt oder enthoben, an deren Stellen jedoch nur Verweſer geſetzt, denn die wirklichen Decane wurden auch in jener Zeit von den Landcapiteln gewählt. — Wie immer, ſo geſchieht es auch jetzt, die Landcapitel beſetzen ihre Aemter durch Wahlen, der Erzbiſchof beſtätiget dieſe, und die Regierung begnügt ſich mit der einfachen Anzeige. — So hat ſich im Lauf von ſieben Jahren eine beſtimmte Obſervanz gebildet, und wenn nun die Uebereinkunft vom 28. Juni 1859 verfügt, daß dem Erzbiſchof das Recht zuſtehe, ſeinen Generalvicar und die außerordentlichen Mitglieder des Ordinariates zu wählen, und die Decane zu beſtätigen [1], ſo hat ſie nur dieſe Obſervanz zum geſchriebenen Rechte gemacht.

Unbezweifelt hat der Staat ein gewichtiges Intereſſe, daß die Aemter des Generalvicars, die Glieder des Ordinariates und der Landdecane nicht mit widerwärtigen Perſonen beſetzt werden, welche durch Unfähigkeit oder böſen Willen Conflicte hervorrufen könnten; in Rom hat man dieſes Intereſſe gewürdiget, und darum in der beſondern Inſtruction dem Erzbiſchof die beſtimmte Weiſung gegeben, zum „Generalvicar, zu außerordentlichen Räthen und Aſſeſſoren des Ordinariates nur ſolche Männer auszuerſehen, von denen er wiſſe, daß ſie der großh. Regierung in bürgerlicher und politiſcher Hinſicht nicht unangenehm ſeien, die Ernennungen aber der großh. Regierung zur Kenntnißnahme anzuzeigen.“ Die Regierung hat noch eine ganz andere Gewähr, daß keine Perſonen mit dieſen Aemtern betraut werden, welche der Regierung unangenehm ſind; denn kann der Erzbiſchof die Koſten für ſolche Gehülfen nicht auf Ueberſchüſſe ſeiner Dotation anweiſen, ſo muß, nach der klaren Beſtimmung der Uebereinkunft, die Staatskaſſe das Nöthige zu-

[1] Uebereinkunft, Art. IV. 2.

ſchießen, oder der Aufwand fällt dem allgemeinen Kirchenvermögen zur Laſt; — jenes aber hängt ab von dem Willen, dieſes von der Zuſtimmung der Regierungsbehörden.

IV.

Provincial- und Diöceſan-Synoden.

Der Metropolit, die Biſchöfe, ihre Capitel und Ordinariate ſind die Organe der Regierung und die Leiter der Verwaltung, aber neben dieſen geſtattet die Verwaltung der katholiſchen Kirche noch die Autorität gewiſſer Verſammlungen, gewiſſermaßen Vertretungen des Clerus, von welchen jedoch nur die allgemeine Kirchenverſammlung eine geſetzgebende Gewalt hat.

Nächſt den öcumeniſchen Concilien anerkennt die Kirche noch die Synoden beſonderer Abtheilungen der katholiſchen Chriſtenheit; ſie anerkennt die Nationalconcilien, die Provincial- und die Diöceſan-Synoden und beſtimmt geſetzlich deren Zuſtändigkeit. Selbſtverſtändlich hat es die Uebereinkunft vom 28. Juni 1859 nur allein mit den Provincial- und Diöceſan-Synoden zu thun.

Die Provincial-Synoden ſind mit der Ausbildung des Metropolitanverbandes entſtanden. Nach dem älteſten Rechte ſollten die Metropoliten alle Biſchöfe ihrer Provinz wenigſtens einmal in jedem Jahr zu einer Verſammlung berufen. Vom zehnten Jahrhundert an gerieth dieſe Einrichtung in Verfall [1]. Spätere geſetzliche Beſtimmungen nahmen dieſelben wieder auf und ſetzten die Periode auf drei Jahre feſt [2]. Nach Umlauf

---

[1] Siehe Univerſalgeſchichte der chriſtlichen Kirche von Johannes Alzog. Mainz 1855. Erſter Zeitraum § 87 S. 181; § 131 S. 296; Zweiter Zeitraum § 195 S. 436.

[2] Das vierte lateraniſche oder das zwölfte öcumeniſche Concilium im Jahr 1215. Das Basler Concilium und beſonders das Tridentiner Concilium Sess. XXIV. De Reform. cap. II. in der Ausgabe von Schulte und Richter, S. 328.

dieſer Periode ſoll der Metropolit oder, bei deſſen Verhinderung, der älteſte Suffraganbiſchof der Provinz, oder während der Erledigung des Metropolitanſitzes der Capitelsvicar, alle Biſchöfe, Prälaten und Aebte, die biſchöfliche Jurisdiction beſitzen, verſammeln. — Bei rechtmäßiger Verhinderung dürfen die Berufenen Vertreter ſenden, welchen die Synode ſelbſt entſcheidende Stimmen zugeſtehen kann. Auch die Capitel können zu dieſen Synoden berufen werden, jedoch nur mit berathender Stimme. Eine beſondere Erlaubniß des Papſtes iſt nicht vorgeſchrieben, der Metropolit kann vielmehr die Provincial-Synode aus eigenem Recht nach ſeinem Ermeſſen berufen. Die Beſchlüſſe werden durch Mehrheit der Stimmen gefaßt, ſelbſt wenn der Metropolit der diſſentirende Theil wäre. Die Decrete dieſer Verſammlungen müſſen, wenn ſie Disciplinarſatzungen betreffen, vor ihrer Verkündung dem heiligen Stuhl, beziehungsweiſe der Congregation vorgelegt werden; einer eigentlichen päpſtlichen Beſtätigung aber bedürfen ſie nur, wenn ſie Glaubensfragen behandeln [1]. Dieſe Decrete haben verbindliche Kraft nur in der Provinz, und können, auch wenn ſie vom heiligen Stuhl beſtätiget ſind, von einer nachfolgenden Synode wieder aufgehoben werden.

Die regelmäßige Periode von drei Jahren war niemals vollkommen in Uebung geweſen, die Synoden waren ſogar in den meiſten Provinzen ganz außer Uebung gekommen. Das badiſche Conſtitutionsedict vom 14. Mai 1807 hatte keine Veranlaſſung, ſich mit denſelben zu beſchäftigen, aber die Frankfurter Kirchenpragmatik, welche dem Metropolitanverband eine ſo große Wichtigkeit beilegte, mußte ſie natürlich wieder aufnehmen, und da wurde verfügt, daß Provincial-Synoden nur mit Genehmigung der vereinten Staaten gehalten werden dürfen, und daß dieſe den Verſammlungen Commiſſäre beiordnen werden [2].

Die Biſchöfe der oberrheiniſchen Kirchenprovinz hielten ſich durch dieſe Beſtimmung nicht gebunden; ſie verſammelten ſich ohne Genehmigung der betreffenden Regierungen im März 1851

---

[1] Bened. XIV. De synod. dioecesan. Lib. XIII. ap. 3.

[2] Verordnung vom 30. Januar 1830, § 9.

in Freiburg; sie tagten über die Angelegenheiten der Kirche ohne Gegenwart landesherrlicher Commissäre, und erließen die bekannte Denkschrift, in welcher sie diesen Regierungen die Ansprüche der Kirche mittheilten. Diese Bischöfe versammelten sich wieder im April 1853, und erließen ihre Protestation gegen die Verordnungen vom 1. und 3. März; sie versammelten sich zum dritten Mal im Juni 1853 und beschlossen ihre zweite Denkschrift zur Begründung ihrer Ansprüche. Allerdings kann man sagen, daß diese Conferenzen doch nicht eigentliche Provincial-Synoden waren, weil sie keine Decrete beschlossen, welche dem Clerus und den Angehörigen der Diöcesen verkündet werden mußten. Formell mag das behauptet werden können; aber dem Wesen nach waren sie wirkliche Synoden, denn sie faßten sehr wichtige Beschlüsse, und die Denkschriften, welche diese enthielten, wurden gedruckt und verbreitet.

Die Diöcesan-Synoden gehören zu den ältesten Einrichtungen, sie reichen bis in die Urzeit der Kirche [1]. Der Bischof sollte ein- oder zweimal im Jahr den Clerus seiner Diöcese um seine Person versammeln; sendpflichtig waren vor Allen die Pfarrer, nebst diesen aber auch die Canoniker der Kathedralkirchen, der Collegialstifte und ebenso die Obern der Klöster. Wenn es sich um die Sittenzucht handelte, oder um Angelegenheiten, welche alle Cleriker berührten, so konnten auch einfache Beneficiaten zu der Versammlung berufen werden. Auf diesen Synoden sollten die Geistlichen über die Erfüllung ihrer Pflichten als Seelsorger Rechenschaft ablegen; sie sollten die Beschlüsse der Provincial-Synoden vernehmen, und die Befolgung der bischöflichen Verordnungen controliren. Auf der Synode sollten Streitigkeiten entschieden und gegen unsittliche Geistliche Strafen verhängt werden. Die Versammlung hatte jedoch nur einen berathenden Charakter und Procuratoren waren nicht zulässig. Eine Mittheilung der Beschlüsse an den heiligen Stuhl vor deren Verkündung wurde niemals gefordert. —

---

[1] Siehe Alzog, Universalgeschichte der christlichen Kirche, an den angeführten Orten, und Dritter Zeitraum, Erste Periode, Kap. 4. § 346. S. 835.

Durch die Entwicklung der Domcapitel und die Erweiterung des Wirkungskreises der Generalvicare und der Officiale wurden die bezeichneten Geschäfte großentheils in deren Hände gelegt. Diese sahen es nicht ungerne, daß die Synoden in Vergessenheit kamen, und fast nirgend wurde mehr die regelmäßige Folge derselben eingehalten. Schon das Concil von Basel forderte die regelmäßige Abhaltung der Diöcesan-Synoden [1], und bestimmter noch verfügte das Tridentiner Concil, daß jeder Bischof jährlich einmal alle Curatgeistlichen in einer Diöcesan-Synode versammeln solle [2]. Der Bischof Carolus Borromäus, als Bischof von Mailand, bestrebt die Beschlüsse des Conciliums durchzuführen, setzte Diöcesan-Synoden in seinem Sprengel in Gang, und da sie mit sehr großem Erfolge abgehalten wurden, so folgten viele andere Bischöfe in verschiedenen Ländern. Ein erleuchteter Papst, Benedict XIV., legte diesen Versammlungen eine besondere Wichtigkeit bei [3]; aber ungeachtet seiner wiederholten Empfehlungen sind sie gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts abermals wieder in dem ganzen Bereich der Kirche verschwunden.

Die Diöcesan-Synoden, wenn auch selten berufen, bestehen noch immer gesetzmäßig in der Verfassung der katholischen Kirche, und sie könnten unter rechter Führung als eine segensreiche Einrichtung wirken. Die Frankfurter Kirchenpragmatik hat sie wieder aufgenommen, freilich nicht in ihrer ursprünglichen Bedeutung, sondern als Werkzeug, um das bischöf-

---

[1] In der XV. Sitzung im Jahr 1433.

[2] Sess. XXIV. De reform. cap. 2: . . . Synodi quoque dioecesanae quotannis celebrentur, ad quas exempti etiam omnes, qui alias cessante exemptione interesso deberent, nec capitulis generalibus subduntur, accedere teneantur; ratione tamen parochialium aut aliarum saecularium ecclesiarum, etiam annexarum, debeant ii, qui illarum curam gerunt, quicunque illi sint, synodo interesse. Quod si in his tam metropolitani quam episcopi et alii supra scripti negligentes fuerint, poenas sacris canonibus sancitas incurrant.

[3] Benedict XIV. von 1740—1758. Er schrieb ein Werk: „De synodo dioecesano“, welches die Eigenschaften, den Zweck, die Zuständigkeit und die Wirksamkeit dieser Versammlungen erörtert und welches als die höchste Autorität in dieser Sache gilt.

liche Ansehen zu schwächen innerhalb des Metropolitanverbandes, welcher an die Stelle der allgemeinen Kirchengemeinschaft treten sollte. — In der Ausführung der Kirchenpragmatik wurde denn auch in der oberrheinischen Kirchenprovinz verordnet: daß die Bischöfe mit Genehmigung der Regierungen und im Beisein eines landesherrlichen Commissärs Diöcesan-Synoden abhalten können, daß aber deren Beschlüsse der Staatsgenehmigung unterliegen, nach Maßgabe der Bestimmungen über das Placet [1]. — Diese Synoden sollten also nur berufen werden, wenn sie der Staatsgewalt dienten; ihre Beschlüsse sollten nur so lang bindende Kraft haben, als es der weltlichen Regierung nicht gefiele sie außer Wirkung zu setzen; sie sollten keine Stütze der Kirchengewalt werden, wohl aber sollte der Rest des bischöflichen Ansehens in einer Vertretung verschwinden und es sollten diese Versammlungen dienen, um die bureaukratische Herrschaft in Nothfällen zu decken. — Es ist daher sehr natürlich, daß unter diesen Umständen die Bischöfe solche Versammlungen nicht hatten berufen wollen, auch wenn die Zeit eine andere gewesen wäre, und wenn sie canonisch es hätten thun können.

Die Idee der Diöcesan-Synoden hatte nichtsdestoweniger viele Köpfe sehr lebhaft ergriffen. Schon im Jahr 1820, während man in Rom unterhandelte, hatte von Rotteck in der ersten badischen Kammer gemischte Synoden zur Sprache gebracht. — Einem Manne von so viel Geist und edler Gesinnung wie Rotteck, dem Manne, welcher achtzehn Jahre später für die Rechte des gefangenen Erzbischofes von Köln eine Lanze gebrochen, hätte das nicht geschehen sollen. Die Kirche kennt keine gemischten Synoden, ein Bischof war nicht vorhanden, der Verweser des Bisthums Constanz war vom heiligen Stuhle verworfen; unter welcher Autorität sollte die Versammlung tagen, auch wenn sie nur aus den Curatgeistlichen des Landes gebildet wurde? — Kein Mensch war weiter als Rotteck von

---

[1] Verordnung vom 30. Januar 1830 § 18 und für die Bestimmungen über das Placet die obenangeführten §§ 4 und 5.

dem Gedanken einer Stärkung der bureaukratiſchen Macht entfernt — wie kam er dazu, dafür noch das Anſehen oder doch den Schein einer kirchlichen Verſammlung zu fordern? Im Jahr 1831 war der Erzbiſchof eingeſetzt und es war wenigſtens nicht unnatürlich, wenn Rotteck abermals die Sache in der zweiten Kammer zur Sprache brachte und ſogar den Beſchluß veranlaßte, das Staatsminiſterium zu bitten, daß es zur Berufung einer Diöceſan-Synode die Einleitung treffe. Auf jedem Landtag wurde dieſer Gegenſtand wiederholt, und jedesmal erklärte die Regierung, daß ſie ſich an die angenommene Bulle halten müſſe. Auf dem Landtag 1835 hatte ſich auch Duttlinger der Sache angeſchloſſen, die nun, mit der Cölibatsfrage verbunden, in zahlreichen Petitionen an die Kammer gebracht, aber damals, wie zwei Jahre ſpäter, von dem proteſtantiſchen Miniſter Winter mit der Erklärung abgefertigt wurden, daß ſolche Petitionen erfolglos in den Regiſtraturen vermodern müßten.

In jener Zeit kämpfte man für die Feſtſtellung der bürgerlichen und politiſchen Freiheit. Der Kampf war ein berechtigter, und wenn die Verfaſſung auch nur einigermaßen eine Wahrheit geworden, ſo haben wir es jenen Kämpfen zu danken. Der Strömung der Zeit konnte ſich wohl Niemand entziehen und, von dieſer getrieben, ergriff auch der Clerus die Idee der kirchlichen Vertretung und forderte ſie von den Trägern der Kirchengewalt. Die Geiſtlichen waren Anfangs wohl in gutem Glauben, aber ihr heftiges Andrängen wurde allgemach eine unlautere Sache. Das liberale Prinzip überſchlug ſich und im Bunde mit der Lehre der Verneinung wurde es einem zerſtörenden Radicalismus dienſtbar, der immer mehr und mehr ſich erhob. — In den obern Theilen des Großherzogthums, beſonders im Seekreis, entwickelte der berüchtigte Schaffhauſer Verein ſeine Thätigkeit [1]; er arbeitete für die radicale Um-

[1] Der Schaffhauſer Verein wurde im Jahre 1838 von einem verrufenen Geiſtlichen, J. A. Fiſcher, geſtiftet. Dieſer, in Baiern geboren, mußte ſein Vaterland verlaſſen, wurde als Profeſſor der Theologie in Luzern angeſtellt und lebte dort in offenem Concubinat, ſo zwar, daß er,

wälzung, und viele Petitionen um die Berufung von Diöcesan-Synoden hatten in diesem Treiben ihren Ursprung. Viele Geistliche, welche den Petitionen an den Erzbischof beitraten, haben in richtiger Auffassung gehandelt, denn sie vermeinten, ein altes Institut der katholischen Kirche wieder in's Leben zu

---

als eines seiner Kinder gestorben war, die Bekannten zum Leichenbegängniß einlud. Als er nach Amerika auswandern mußte, hinterließ er ein Schreiben an den Bischof von Solothurn, worin er demselben erklärte, er lebe seit Jahren im Concubinate, nur um zu zeigen, daß man katholischer Priester bleiben könne, ohne deßhalb Cölibatär sein zu müssen, und um dadurch die Vereinigung der christlichen Confessionen zu bewirken; andere Geistliche würden von gleichem Verfahren nur durch die Furcht vor dem Verluste ihrer Pfründe abgehalten. Der Schaffhauser Verein war ein gemischter, aus Priestern und Laien bestehend, und hatte den Zweck, die kirchlichen Angelegenheiten in Rede und Schrift frei zu besprechen; er sollte in periodischen Haupt- und Bezirksversammlungen bestehen, welche durch schriftliche und gedruckte Mittheilungen in gegenseitige Verbindung traten. Jedes Mitglied verpflichtete sich, die erforderlichen Wissenschaften zu treiben, sowie die Ergebnisse seiner Forschungen ohne Rückhalt mitzutheilen, und machte sich zur Leistung von gewöhnlichen und außergewöhnlichen Geldbeiträgen verbindlich. Die Vereinsordnung ist abgedruckt in „Katholische Zustände in Baden", I. S. 122. Dem Verein waren Geistliche aus der Schweiz, Baden und Würtemberg beigetreten, und sein Vorstand war der Decan Kuenzer, Spitalpfarrer in Constanz und Abgeordneter zur zweiten badischen Kammer, in welcher er mit der äußersten Fraction der Liberalen ging. Die offenen Satzungen konnten den geheimen Zweck nicht verhüllen, und dennoch wurden Viele über den Zweck des Vereins getäuscht. Die erste Hauptversammlung fand am 4. October 1838 zu Schaffhausen statt, und wenige Tage nachher zeigten sich schon die Wirkungen in einer Pastoralconferenz auf dem Schwarzwald. Unterm 19. October 1838 bezeichnete der Erzbischof Demeter in einem an die katholische Kirchensection gerichteten Schreiben den Charakter dieses Vereins und die Gefährlichkeit seines Treibens für Kirche und Staat, — erhielt aber im December zur Antwort, daß, nach Einvernehmen des Decans Kuenzer, die Behörde keine Veranlassung finde, gegen den Verein einzuschreiten. Diese Erwiderung, obgleich in der Form ungeeignet, hätte aber, der Sache nach, vielleicht eine Rechtfertigung darin gefunden, daß durch das Vereinsgesetz vom 26. October 1833 der Regierung die Hände gebunden waren, als aber am 3. October 1839 der Verein sich wieder versammeln sollte, sprach die Regierung dem Erzbischof das Recht ab, den Curatgeistlichen Urlaub zu ertheilen.

rufen, sie hofften durch gemeinsame Vorstellungen die Hebung mancher Beschwerden bewirken und wohl begründeten Wünschen ihre Erfüllung erwerben zu können. Andere Priester, vom Geiste jener Zeit ergriffen, meinten durch diese Versammlungen eine Vertretung in der Verwaltung der Kirche einzuführen und dieser eine gesetzgebende Gewalt zu verschaffen; aber auffallend genug vergaßen diese Priester, daß die Diöcesan-Synoden kirchengesetzlich nicht über Verfassungsfragen verhandeln, daß sie auch in Angelegenheiten des Sprengels nur berathend sein konnten und daß in der neuern Zeit die Behauptung eines entscheidenden Beschlusses vom heiligen Stuhl verworfen worden war [1].

Unter dem 19. Februar 1836, also wenige Tage vor seinem Tode, hatte der Erzbischof Bernhard erklärt, daß er der Bitte um Berufung von Diöcesan-Synoden nicht entsprechen könne, aber diese Erklärung hatte begreiflicher Weise die Wühlerei für gemischte Synoden nicht zum Stillstehen gebracht. Daß solche den Grundprincipien der katholischen Kirchenverfassung entgegen seien — das kümmerte die Wühler sehr wenig, denn sie meinten, in diesen gemischten Versammlungen nicht etwa nur Neuerungen in Cultus und Abänderungen der Kirchendisciplin, besonders die Aufhebung des Cölibates, sondern die Beschränkung der bischöflichen Autorität, eine weltliche Suprematie und in weiterer Folge, ein Schisma zu bewirken, aus welchem der gänzliche Verfall der positiven Religion hervorgehen müsse. In einem Rundschreiben an die Geistlichkeit der Diöcese, vom 21. Februar 1840, erklärte der Erzbischof Ignaz, er seinerseits wünsche die Wiederbelebung des kirchlichen Institutes der Diöcesan-Synoden, aber die schwebenden Fragen seien von größerem Umfang, als daß sie durch ein Concilium seiner Diöcese gelöst werden könnten; ein solches würde diese Fragen eher noch mehr

[1] Diese Behauptung wurde aufgestellt in der berüchtigten Synode von Pistoja, welche im Jahr 1785 unter dem Vorsitze des Bischofes Scipio Ricci fast gleichzeitig mit der ebenso berüchtigten Conferenz der rheinischen Kurfürsten zu Ems abgehalten wurde. Das Verwerfungsurtheil gegen jene Synode ist in der Bulle Pius VI. „Auctorem fidei“ vom 29. August 1794.

verwickeln, und wenn deren Erledigung von einer kirchlichen Versammlung bewirkt werden sollte, so könnte diese Versammlung nur ein deutsches National-Concil sein. — Im Juli desselben Jahres kamen die Petitionen um gemischte Synoden in der zweiten Kammer zur Verhandlung, und da erklärte die Regierung mit Festigkeit, daß die Entscheidung der Frage lediglich zur Befugniß des Erzbischofs gehöre, daß dieser aber die Berufung einer Synode entschieden verweigert habe.

War nun der Erzbischof von den Umständen gezwungen, die bescheidenen Bitten guter Priester abzulehnen und mit Entschiedenheit Denjenigen entgegen zu treten, welche eine kirchliche Einrichtung zum Umsturz der Kirchenverfassung zu verwenden gedachten, so durften die vereinigten Bischöfe dieses alte Institut nicht übersehen, denn sie wollten ja die Verfassung der Kirche in ihrer Provinz wieder herstellen.

In ihrer *ersten* Denkschrift vom Jahre 1851 hatten die Bischöfe die Frage der Synoden nicht besonders, sondern nur in Verbindung mit dem landesherrlichen Placet erörtert, auch die Erwiederung vom 5. März 1853 behandelte sie in dieser Verbindung, und ein beigelegter Verordnungsentwurf änderte die früheren Bestimmungen dahin: daß Provincial-Synoden, wenn auf denselben Gegenstände, die der landesherrlichen Genehmigung bedürfen, verhandelt werden sollen, nur nach vorhergehender *Anzeige* an die Regierungen der vereinten Staaten abgehalten werden können, daß diese sich die Beiordnung von Commissären vorbehalte, und daß die Beschlüsse den Bestimmungen über das landesherrliche Placet, wie sie eben diese Verordnung enthalte, unterliegen [1]. Es war also eigentlich nur die Form der Genehmigung durch die vereinten Regierungen als Bedingung für die Berufung dieser Synoden verändert, aber die neue Vorschrift mochte im gegebenen Fall doch immer die gleiche Wirkung haben. — Aehnliches wurde für die Diöcesanversammlungen verordnet. Es wurde dem Bischof gestattet, dieselben nach vorhergegangener *Anzeige* an die betreffende Landesregierung zu berufen; diese wahrte sich das

[1] Siehe diese Bestimmung in Abthl. V. S. 98.

Recht landesherrliche Commissäre abzuordnen und die Beschlüsse der Staatsgenehmigung zu unterwerfen. — In ihrer zweiten Denkschrift vom Jahr 1853 zeigten die Bischöfe das Schwankende dieser Bestimmung und erklärten, daß die Abhaltung dieser Synoden, zu der ordentlichen Jurisdiction des Metropoliten und der Bischöfe gehörend, durch die Reichsgesetze sowohl als durch die oft erwähnten Bullen gewährleistet seien, und daß sie deßhalb auch die Beschränkung dieser Institutionen, wie sie in das Ermessen der Staatsverwaltung gelegt sei, als zu Recht bestehend nicht anzuerkennen vermögen.

Hatte die großh. Regierung einmal die katholische Kirche als eine für sich bestehende Anstalt anerkannt, hatte sie das Recht derselben zur freien Besorgung ihrer Angelegenheiten zugestanden, so konnte sie auch die freie Ausübung dieser Institutionen nicht mehr verweigern. Die Regierung hatte das Placet aufgegeben; wollte sie die Beschränkung des kirchlichen Versammlungsrechtes aufrecht erhalten, so war sie mit sich selber, so war sie mit ihren eigenen Gesetzen in einen unlösbaren Widerspruch verfallen. — Die Bestimmung der Convention, welche dem Erzbischof die Abhaltung von Diöcesan- und Provincial-Synoden ohne jegliche Beschränkung verstattet [1], ist aber auch keineswegs eine gefährliche Bestimmung; denn im Allgemeinen sind die Bischöfe zur Berufung solcher Versammlungen nicht übermäßig geneigt, und wenn sie durch die Bitten ihrer Curatgeistlichen dazu veranlaßt werden, so wird aller Wahrscheinlichkeit nach der Nachtheil, wenn je ein solcher entsteht, nicht auf die Seite der weltlichen Gewalt fallen.

V.

Der kirchliche Verkehr oder das Placet.

Eine jede Amtsgewalt schließt, als nothwendige Bedingung ihrer Wirksamkeit, die Befugniß des amtlichen Verkehres in

[1] Uebereinkunft, Art. IV. 7.: . . . Convocare et celebrare Synodum tum dioecesanam tum provincialem.

ihre Befugniſſe ein und man kann von allen anderen erſt reden, wenn dieſe feſtgeſtellt iſt. An keinem Gegenſtand des ſogenannten Aufſichtsrechtes haben die deutſchen Staaten ſo feſt gehalten, wie an dem Zwang, welchen ſie den Kirchenbehörden in ihrem äußeren und inneren Verkehr auferlegt haben. Soll der Papſt zweifelhafte Fälle entſcheiden, ſoll er die Ausführung der Geſetze überwachen und die Einheit der Kirche erhalten, ſo muß er mit allen Angehörigen in Verbindung ſtehen; ſoll der Biſchof in ſeinem Sprengel die Angelegenheiten der Kirche beſorgen, ſo muß er Verordnungen und Belehrungen erlaſſen, muß Mittheilungen empfangen, muß ſich mit Geiſtlichen und mit Laien, mit Behörden und mit einzelnen Menſchen in's Benehmen ſetzen können. Beſchränkt man dieſen Verkehr, ſo beſchränkt man die Wirkſamkeit der Kirchenregierung. Hebt man die natürliche Freiheit der Mittheilung auf, ſo hebt man die Möglichkeit auf, daß der Biſchof und ſein Clerus den Anforderungen entſprechen, welche auch der Staat mit vollem Recht an ſie ſtellt.

So einfach die Sache erſcheint, ſo bietet ſie doch der Auffaſſung ſehr verſchiedene Seiten, und erregt allerdings gewichtige Bedenken. Es gibt eine große Zahl kirchlicher Verordnungen, welche die bürgerlichen und die ſtaatlichen Verhältniſſe berühren; mit dem beſten Willen und mit der tiefſten Einſicht kann die Kirchenbehörde nicht immer die Tragweite einer ſolchen Verordnung ermeſſen. — Die Kirche nimmt für ſich das Recht in Anſpruch, daß ſie allein nur über das urtheile, was ihre eigene Wohlfahrt erfordert, aber ebenſo kann nur der Staat allein ermeſſen, was *ſeine* Rechte oder *ſeine* Intereſſen verletzt. Wenn aber nun die Staatsgewalt Verfügungen der Kirche zurückdrängen ſoll, mit welchen Mitteln kann ſie es vollbringen? — Soll die weltliche Regierung nur *repreſſive* Maßregeln anwenden, ſoll ſie gegen den Uebergriff der Kirchengewalt erſt dann einſchreiten, wenn er erfolgt iſt; ſoll ſie erſt nach der Verkündung oder nach der Ausführung einer ſolchen Verordnung einſchreiten und wegen Mißbrauch der Amtsgewalt die Träger der kirchlichen Autorität vor den weltlichen Richter ziehen; — ſo ruft ſie Verwicklungen hervor, in welchen das Anſehen beider Gewalten untergehen muß. — Dieſes öffentliche

Unglück zu verhindern, den Handlungen vorzubeugen, die sie strafen müßte — das ist ein Recht und eine Pflicht der Staatsgewalt, und es scheint deßhalb natürlich und einfach, daß diese von kirchlichen Verordnungen Kenntniß nehme, ehe sie verkündet sind, und daß sie vor dem Vollzug untersuche, ob sie nicht die Rechte und Interessen des Staates verletzen und gewissermaßen eine fremde Gewalt in dessen eigenes Gebiet einführen. — Der Bischof ist immer noch Staatsbürger, ist den Gesetzen des Landes und der heimischen Gerichtsbarkeit unterworfen, — aber der Papst, selbst Souverän, wohnt auf seinem eigenen Gebiete, untersteht keiner Gerichtsbarkeit. Unbestritten das Haupt der katholischen Kirche, kann er als weltlicher Fürst doch seine besondern Absichten haben und seine geistliche Autorität für diese mißbrauchen. Wenn es nun geduldet werden muß, daß die eigenen Bischöfe dieser auswärtigen Autorität unterstehen, so ist es doch andererseits billig, daß die Staatsgewalt sich versichere, daß der fremde Souverän nicht in die inneren Angelegenheiten des Staates sich mische. Solche Einmischung wäre vielleicht ohne Bedeutung und ohne Folgen, aber immer hängt die Ehre der Staatsverwaltung an ihrer Selbstständigkeit, die sie in kleinen Dingen wahren muß, wie in großen.

Das Alles kann man in gutem Glauben zugeben; ist man aber nach der andern Seite gerecht, so muß man wohl auch fragen, ob es denn nicht möglich sei, daß irgend eine Verordnung der weltlichen Gewalt in die Rechtssphäre der Kirche eintrete, oder deren eigenthümliche Interessen berühre, und ob immer vorausgesetzt werden dürfe, daß die weltliche Gewalt genau zu beurtheilen vermöge, wie weit eine solche Verordnung in das kirchliche Gebiet eindringe. In Folge des Princips der Gegenseitigkeit muß man weiter fragen, ob die Kirche auch Gewaltmittel habe, um den Wirren und den Conflicten zuvorzukommen, welche durch die Verkündung und den Vollzug staatlicher Verfügungen entstehen. — Das Bestreben, seine Macht auszudehnen, ist menschlich, und darum haben nicht nur die kirchlichen, sondern auch die Beamten des Staates einen gewissen Trieb, ihre eigene Sphäre zu überschreiten, und jede präventive Maßregel gegen kirchliche Verordnungen kann das

Mittel zu einer Hemmung der Autorität, kann ein ununterbrochener Eingriff in das Rechtsgebiet der Kirche werden. Der größte Gerechtigkeitssinn und der beste Wille einer Regierung könnte solches Uebergreifen nicht immer verhindern, und deßhalb müßte gegen die eine Gewähr sogleich wieder eine andere gestellt werden.

Die heutigen Staaten haben die Verordnungen der Kirchenregierung vor deren Verkündung ihrer Prüfung und Genehmigung unterworfen; sie haben den kirchlichen Verkehr zwischen den Häuptern, den Dienern und den Angehörigen der Kirche gewaltthätig überwacht und selbst den amtlichen Verkehr der einheimischen Geistlichkeit mit dem Oberhaupt der Kirche unter polizeiliche Aufsicht gestellt. — Dieses Recht, das sogenannte königliche Placet, wurde von den bourbonischen Häusern aus dem Orient in das Abendland verpflanzt. Wie sehr man sich auch bemüht hat, dieser Gewaltthätigkeit und Unnatürlichkeit eine bestimmte Theorie zu unterlegen, so waren die Grenzen dieses Rechtes doch niemals genau bestimmt. „In dem einen Lande war es nur eine lästige Formalität, in dem andern eine vollkommene Bevormundung der Kirchengewalt — hier wurden diesem Rechte sehr enge Grenzen gesteckt, dort wurde es so endlos erweitert, daß die Staatsregierung durch irgend eine willkürliche Ausübung desselben, sogar ohne scheinbare Verletzung der Gesetze, alle Selbstständigkeit der Kirche und der Kirchenregierung zerstören konnte" [1]. In einem und demselben Lande wurde dieses Recht zu einer Zeit sehr mild und bescheiden ausgeübt, und zu einer andern selbst von untergeordneten Behörden bis auf die kleinsten Einzelheiten ausgedehnt, je nach der zeitigen Sinnesart des Regenten und der jeweiligen Richtung ihrer Minister.

Die Rechtsanschauung unserer Zeit ist staatspolizeilichen Präventivmaßregeln durchaus abgeneigt; sie fordert, daß man sie nur im äußersten Nothfall anordne und immer, wenn sie ja unvermeidlich geworden, auf ihr kleinstes Maß beschränke. Viele Staaten haben es für zweckmäßig gehalten, auf die Aus-

---

[1] M. Permaneder, Handbuch des katholischen Kirchenrechtes. § 62. S. 81.

übung dieſes Rechtes zu verzichten, und mehrere haben die Freiheit des kirchlichen Verkehrs in ihre Grundgeſetze aufgenommen [1]. So iſt nun das moderne Staatsrecht mit dem heutigen Kirchenrecht darin zuſammengekommen, daß Verfügungen, welche die Verfaſſung der Kirche betreffen, von dem Staate keineswegs in Beziehung auf ihre innere Zweckmäßigkeit, ſondern nur auf ihre Uebereinſtimmung mit dem beſtehenden Rechte geprüft werden dürfen; — daß ferner bei neuen Verordnungen über die Kirchendisciplin, welche das bürgerliche Leben berühren, die Rückſprache mit der Staatsregierung nothwendig ſei, daß es aber von den Verhandlungen abhänge, ob die Regierung der Ausführung ſolcher Verordnungen die Unterſtützung der weltlichen Gewalt zuſichern, oder ſie einfach zulaſſen, oder ſie gänzlich zurückweiſen wolle; — und daß endlich Anordnungen über die Disciplin vor deren Vollziehung der Staatsregierung vorgelegt werden ſollen, weil die mögliche Rückwirkung auf das bürgerliche Leben nicht immer klar zu Tage liege. — Die beiden Rechte ſprechen ferner aus, daß bei Verordnungen, welche bloß den Glauben und die Lehre betreffen, die Staatsregierung eine vorgängige Einſichtsnahme nicht verlangen könne. Wenn ſolche Einſichtsnahme auch darin einigen Grund habe, daß die Staatsregierung ſich vor der Bekanntmachung einer ſolchen Verordnung überzeugen wolle, ob derſelben nicht etwa auch andere Verfügungen beigemiſcht ſeien, — ſo ſei dieſer Grund nicht haltbar, weil er auf einem Mißtrauen beruhe, welches der Staatsregierung unwürdig ſei und die Kirchenautorität verletze, und weil endlich die volle Freiheit des kirchlichen Verkehres keinen ſtaatlichen Zuſtand gefährde. Mit noch größerer Beſtimmtheit verwirft die heutige Lehre jegliche Beſchränkung des

---

[1] In Preußen wurde das königliche Placet zuerſt abgeſchafft durch Miniſterialbeſchluß vom 1. Januar 1841; in Belgien durch die Verfaſſungsurkunde vom 25. Januar 1831 § 16; in Kurheſſen ebenfalls durch die Verfaſſungsurkunde vom 5. Januar 1831 § 135; in Hannover durch die Verfaſſungsurkunde vom 26. Septbr. 1833 §§ 63, 64; in der holländiſchen Verfaſſung § 170; und endlich hat auch die preußiſche Verfaſſungsurkunde in § 16 die Freiheit des kirchlichen Verkehrs noch beſonders gewährt.

innern Verkehrs, welcher zwiſchen dem Biſchof, dem Clerus und dem Volk und aller dieſer mit dem Papſt, als der höchſten Autorität der Kirche und dem oberſten Richter in kirchlichen Dingen, frei ſein ſoll von jeder Vermittlung und von jeder Controle weltlicher Behörden oder ihrer Agenten. Das iſt der heutige Stand der Lehre [1]. Sehen wir, wie es mit dem ſogenannten landesherrlichen Placet im Großherzogthum Baden gehalten worden iſt: —

Der Markgraf Karl Friedrich hatte in ſeinen erſten Verordnungen über kirchliche Verhältniſſe das landesherrliche Placet gewahrt und in dem ſpäteren Geſetz dasſelbe wieder aufgenommen [2], für deſſen Ausübung aber keine beſonderen Vorſchriften gegeben. — In den Reſten der ehemaligen Sprengel, aus welchen die Erzdiöceſe Freiburg zuſammengeſetzt iſt, war keine eigentliche Kirchengewalt; die altersſchwachen, greiſen Biſchöfe, welche noch lebten, waren außer Wirkſamkeit, der Papſt war gefangen, die Vicariate in Conſtanz und zu Bruchſal waren nur noch dem Namen nach vorhanden. Die Regierung der Kirche war ganz in den Händen der ſtaatlichen Behörden, und da gab es denn kaum eine Gelegenheit, um den beliebten Act der „Kirchenoberherrlichkeit" zu vollziehen; wollten aber die Vicariate jemals eine kirchliche Verordnung erlaſſen, — wollten ſie jemals eine Anfrage an den heil. Stuhl richten, ſo war die Beaufſichtigung ſchnell bei der Hand und das Placet wurde

---

[1] Dafür könnte der Verfaſſer gar viele Schriftſteller anführen, welche, auf ſehr verſchiedenen Standpunkten ſtehend und mit ſehr verſchiedenen Auffaſſungen des öffentlichen Rechtes, in den angeführten Sätzen dennoch übereinſtimmen. Daß alle heutigen Lehrer des Kirchenrechtes die Freiheit des kirchlichen Verkehres behaupten, das verſteht ſich von ſelbſt, aber ſelbſt Dr. Bluntſchli (Allgemeines Staatsrecht, München 1852. IX. Buch 7. Kapitel) getraut ſich nicht das Placet zu vertheidigen; er geſteht zu, daß in dem „geſpannten Placet noch ein Stück Kirchenregiment" verborgen ſei; er verwirft es im Grundſatz, in ſeinem Ausgleichungsbeſtreben meint er jedoch, daß ein ſtaatliches Veto (non displicet) dem natürlichen Verhältniſſe der beiden Organismen am beſten zuſage.

[2] Drittes Organiſations-Edict vom 11. Februar 1803. — Erſtes Conſtitutions-Edict vom 14. Mai 1807 § 21.

ſtrenge gehandhabt, auch für Dinge, welche den badiſchen Beamten als ſehr geringfügig erſchienen. Nachdem der Papſt in den Beſitz des Kirchenſtaates wieder eingeſetzt war und in der wiederhergeſtellten Ordnung von Europa ſein Amt wieder angetreten hatte — da entſtanden die Weſſenbergiſchen Fragen; die badiſche Regierung gerieth in eine feindſelige Stellung gegen den heiligen Stuhl; da war denn jeder Verkehr mit dieſem faſt ein Verbrechen, und bis zur Errichtung des Erzbisthums beſtand eigentlich gar kein ſolcher Verkehr. — In der Errichtungsbulle vom 11. April 1827 wurde in Folge der Vereinbarungen der Regierungen in der oberrheiniſchen Kirchenprovinz die Freiheit des Verkehres mit dem heil. Stuhl feierlich und beſtimmt ausgeſprochen [1], aber das öfter erwähnte Fundationsinſtrument des Erzbisthums beſchränkte den Verkehr mit dem Papſte einzig und allein auf den Erzbiſchof, und der verabredete Vollzug der Frankfurter Beſchlüſſe, welcher der Einſetzung des Erzbiſchofs unmittelbar folgte, hob durch die Verordnung vom 30. Januar 1830 die Freiheit des kirchlichen Verkehres vollkommen auf. Dieſe verfügte, daß alle Verordnungen und alle Erlaſſe des Erzbiſchofs und der anderen kirchlichen Behörden der Staatsgenehmigung unterworfen ſeien, und daß nicht nur die neuen Bullen, Breves und ſonſtigen Erlaſſe des heil. Stuhles, ſondern auch alle früheren, ſo oft ſie in Anwendung gebracht werden, der landesherrlichen Genehmigung unterliegen, und nur dem Erzbiſchof allein war es erlaubt, ſich unmittelbar an das Oberhaupt der Kirche, jedoch unter Berückſichtigung der „aus dem Metropolitanverband" hervorgehenden Verhältniſſe, zu wenden [2]. — Darf man ſich wundern, wenn

---

[1] Art. VI. Liberum erit, cum Sancta Sede de negotiis Ecclesiasticis communicare, atque etc.

[2] Verordnung vom 30. Januar 1830. Der Wortlaut iſt der folgende: „§ 4. Die von dem Erzbiſchof, dem Biſchof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisſchreiben an die Geiſtlichkeit und Diöceſanen, durch welche dieſelben zu etwas verbunden werden ſollen, ſowie auch beſondere Verfügungen von Wichtigkeit unterliegen der Genehmigung des Staates und können nur mit der ausdrück-

man in dieser Clausel die Vorbereitung zur Selbstständigkeit des Metropolitanverbandes, also zur Losreißung der oberrheinischen Provinz von der Allgemeinheit der römisch-katholischen Kirche gewahren wollte?

Die angeführte Verordnung wurde Anfangs sehr mild vollzogen, und der Erzbischof Bernhard Boll ließ sich durch dieselbe nur wenig beirren, — aber allmählich wurde der Vollzug immer strenger und strenger. Der zweite Erzbischof Ignaz Demeter mußte alle seine Bekanntmachungen dem Oberkirchenrath vorlegen, jede Mittheilung an seine Diöcesanen wurde von dieser Behörde geprüft, Hirtenbriefe wurden verlesen oder im Abdruck vertheilt, Mandate wurden an den Kirchenthüren angeheftet und alle trugen die Ueberschrift: „Mit landesherrlicher Bewilligung". — Allerdings war der Druck in manchen Staaten noch härter. In Oesterreich mußte jede Mittheilung, jede Anfrage und jedes Gesuch an den heiligen Stuhl durch einen k. k. Agenten in Rom vermittelt werden, und hatten die reichen Bischöfe dort

---

lichen Bemerkung der Staatsgenehmigung (Placet) kund gemacht oder erlassen werden. Auch solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentlichen Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind den Staatsbehörden zur Einsicht vorzulegen, und kann deren Kundmachung erst alsdann erfolgen, wenn dazu die Staatsbewilligung ertheilt worden ist. — § 5. Alle römischen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse müssen, ehe sie kund gemacht und in Anwendung gebracht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten, und selbst für angenommene Bullen dauert ihre verbindende Kraft und ihre Gültigkeit nur so lange, als nicht im Staate durch neue Verordnungen etwas Anderes eingeführt wird. Die Staatsgenehmigung ist aber nicht nur für alle neu erscheinenden päpstlichen Bullen und Constitutionen, sondern auch für alle früheren päpstlichen Anordnungen nothwendig, sobald davon Gebrauch gemacht werden will. — § 19. Nur der Erzbischof, Bischof und der Bisthumsverweser stehen in allen, die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen in freier Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche, jedoch müssen dieselben die aus dem Metropolitanverbande hervorgehenden Verhältnisse jeder Zeit berücksichtigen. Alle übrigen Diöcesangeistlichen haben sich in allen kirchlichen Angelegenheiten an den Erzbischof (Bischof) zu wenden." — Dieser § 19 der Verordnung ist wörtlich gleichlautend mit dem § 13 der zweiten Abtheilung des Fundationsinstrumentes vom 16. October 1827.

eigene Geſchäftsträger aufgeſtellt, ſo mußten dieſe ſich in jedem Fall das Viſa des Staats-Agenten beſchaffen. — In Kurheſſen und in Hannover unterlagen alle Schreiben an den Papſt der polizeilichen Cenſur. Waren nun die Beſtimmungen der Frankfurter Kirchenpragmatik auch unanſtändig und hart, ſo wurden ſie noch feſtgehalten, als die anderen deutſchen Staaten, als ſelbſt die niederländiſche Regierung von der kleinlichen Aengſtlichkeit ſich ſchon befreit hatten, und ſie wurden ungleich, bei der einen Gelegenheit anſtändig und mild, und bei einer anderen ſtreng und ängſtlich vollzogen. — Der Erzbiſchof Hermann v. Vicari hielt, mit vollem Recht, ſich nicht durch eine Verordnung gebunden, welche den unzweideutigen Beſtimmungen des feierlichen Vertrages durch eine Verordnung widerſprach, gegen welche ſeine Vorgänger unabläſſig proteſtirt und welche der Papſt, als der andere Contrahent, entſchieden verworfen hatte. Er entzog ſich thatſächlich dem Zwang, er legte dem Oberkirchenrath keine ſeiner Bekanntmachungen vor, — er ſuchte für deren keine die Staatsgenehmigung nach und — die Regierung ließ es geſchehen. — Allerdings waren damals ſchon gar viele Dinge aus den Fugen gegangen, und man konnte gegen die anerkannte Kirchengewalt nicht mehr eine Cenſur ausüben, welcher ſich die jämmerlichſten Winkelblätter mit höhnendem Lachen entzogen. — Bald kam das Jahr 1848 mit ſeinen Wirren und, als die Ordnung wieder hergeſtellt war, dachte man vorerſt nicht mehr an das Placet.

Wenn in den andern Staaten der oberrheiniſchen Kirchenprovinz etwa auch ein Zuſtand, wie im Großherzogthum Baden ſich entwickelt hatte, ſo war die Freiheit des kirchlichen Verkehrs der Katholiken doch immer nur ein thatſächlicher Zuſtand, — in den Augen der Regierungen nothwendig ein Mißbrauch, welchen ſie nach Belieben einſtellen konnten und, von ihrem Standpunkt aus, ſogar einſtellen mußten. Die oberrheiniſchen Biſchöfe hatten daher vollkommen Recht, daß ſie das Placet zu einem Hauptpunkt ihrer Beſchwerden machten. In ihrer erſten Denkſchrift vom Jahr 1851 ſtellten ſie, auf die bekannten Gründe geſtützt, an die Regierungen eine ehrfurchtsvolle Bitte um Aufhebung der drückenden Anordnung und ſie bezeichneten die Ge-

währung dieſer ihrer Bitte als eine Handlung „von ſo eminenter Gerechtigkeit, daß ſie ſich auch nicht den leiſeſten Zweifel an deren bereitwilligſte Anerkennung da erlauben, wo die Selbſtſtändigkeit der Kirche eine Wahrheit ſein ſolle.“

Dieſe Hoffnung des oberrheiniſchen Episcopates ſollte jedoch noch keine Wahrheit werden, denn in der Erwiderung ihrer Denkſchrift erklärt die großherzogl. Regierung, daß ſie keineswegs beabſichtige in das eigenthümliche Gebiet der Kirche hemmend oder vorſchreitend einzugreifen, daß ſie aber auch andererſeits auf unveräußerliche Rechte der Staatsgewalt in ihrer Sphäre nicht verzichte. Eine neue Verordnung vom 1. März 1853 gewährte allerdings einige Abänderungen der betreffenden Beſtimmungen — aber dieſe beſtanden lediglich darin, daß nur diejenigen päpſtlichen Bullen, Breven und ſonſtigen Erlaſſe, welche ſtaatliche oder bürgerliche Verhältniſſe berühren, vor ihrer Verkündung der Staatsgenehmigung unterliegen, und daß der Verkehr der Angehörigen der katholiſchen Kirche mit deren Oberhaupt in kirchlichen Dingen freigegeben wurde, jedoch wieder mit dem alten Vorbehalt, daß jederzeit die Verhältniſſe berückſichtiget werden ſollen, welche aus dem Metropolitanverbande hervorgehen.

Nach dieſer neuen Verordnung konnte nun allerdings das Placet nicht mehr angewendet werden, um angenommene, vom Staat genehmigte und ſchon vollzogene Kirchengeſetze durch einfache Regierungsverordnungen außer Kraft und Wirkſamkeit zu ſetzen, aber die „Rückſicht auf die Verhältniſſe, die aus dem Metropolitanverband hervorgehen,“ geſtattete noch immer Deutungen von beliebiger Tragweite und bedenklicher war noch die fernere Erklärung der Regierung, daß ſie durch vorhandene päpſtliche Verordnungen ſich nicht abhalten laſſen könne, einzuſchreiten und das Nöthige vorzukehren, ſo oft „die allgemeine Wohlfahrt des Staates und insbeſondere die Erhaltung des confeſſionellen Friedens es erheiſchen ſollte.“

Die zweite Denkſchrift der Biſchöfe vom Jahr 1853 weist nach, daß dieſe Clauſel alle Rechtsſicherheit zerſtöre, daß es gerade ſo ſchwankende Titel geweſen ſeyen, unter welchen die natürlichen Rechte der Kirche verkürzt und die unſchuldigſten

Regungen des religiöſen Lebens gehemmt oder ganz unterdrückt worden ſeien. Mit ungemeiner Schärfe zeigt dieſe Denkſchrift, wie unbeſtimmt die Begriffe und wie vieldeutig die Ausdrücke der Erklärungen der Staatsſchrift und die Beſtimmungen der beigelegten Verordnung ſeien. Man ſtrafe, ſagten die Biſchöfe, wenn kirchliche Erlaſſe in die Rechte Anderer, ſey es in Rechte des Staates, der Privaten oder in die einer anderen Confeſſion eingreifen, aber man trete nicht in das eigene Rechtsgebiet der Kirche, und verſtecke nicht Willkür und Gewalt hinter Wörtern. Die Biſchöfe erklären, daß ſie zum Voraus alle und jede Verantwortlichkeit für ihre Verordnungen und ihre Bekanntmachungen übernehmen. — Der Preßzwang war, auch während des Kriegsſtandes und der preußiſchen Beſetzung des Landes, wenigſtens der Form nach nicht wieder hergeſtellt; nur die kirchlichen Bekanntmachungen unterlagen noch Präventivmaßregeln, welche in der mildeſten Ausführung verletzten, — und da waren die Biſchöfe doch wohl vollkommen im Recht, wenn ſie für ihre amtliche Wirkſamkeit nur jene Freiheit forderten, welche die Staatsgeſetze einem jeden Privatmann gewähren.

Die bekannten Verordnungen vom 7. November 1853 hatten die ganze Amtsthätigkeit des Erzbiſchofs unter die unmittelbare Aufſicht eines Ortsbeamten geſtellt; ſie hatten damit die Sache auf die Spitze getrieben und es währte nicht lange, ſo brach dieſe Spitze. Das Rennen und Jagen der Polizei, das Aufſpüren erzbiſchöflicher Mittheilungen, die Aufpaſſereien, die Hausſuchungen, die Verhaftungen und alle die Gewalthandlungen, was haben ſie bewirkt? — nichts Anderes, als die Ueberzeugung, daß man das Unnatürliche nicht durchführen könne, und in der zweiten Hälfte des Jahres 1854 war das Placet ſo vollkommen vergeſſen, als ob es nie dageweſen wäre. Konnte die badiſche Regierung in Rom die Herſtellung einer Sache wieder fordern, die ſo ganz und gar durch ſich ſelber zerfallen war? — Die Beſtimmung der Vereinbarung (Art. VI.) erklärt, daß in kirchlichen Angelegenheiten der wechſelſeitige Verkehr des Erzbiſchofes, des Clerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhl frei ſein ſolle, und daß ebenſo der Erzbiſchof mit ſeinem Clerus und mit dem Volke frei verkehren könne — und wahr-

lich, dieſe Beſtimmung war fertig, ehe noch die Unterhandlung begann.

Wenn nun aber die Freiheit des kirchlichen Verkehres ſo beſtimmt ausgeſprochen iſt, wo bleibt dem Staate ſein nothwendiges Aufſichtsrecht; — liegt die Gewähr der Regierung für den vollkommenen Beſtand ihrer Rechte nur allein in dem Strafgeſetz? Die Regierung findet die Sicherung ihrer Rechte für die Ausübung ihres Aufſichtsrechtes in den beſonderen Weiſungen, welche der Erzbiſchof vom heiligen Stuhl erhalten hat, und welche, wie oben erwähnt, die Kraft und die Wirkſamkeit der Uebereinkunft ſelbſt haben. Dieſe Inſtruction ſchreibt ihm vor, er ſolle, wenn er bei Ausübung ſeines biſchöflichen Amtes eine allgemeine Verordnung oder überhaupt eine Verfügung von höherer Bedeutung erläßt, dieſe, gleichzeitig mit der Veröffentlichung, der großherzogl. Regierung mittheilen; ſofern ſich aber eine amtliche Anordnung nicht innerhalb des Kreiſes halte, in welchem die Kirchengewalt ausſchließlich zuſtändig iſt, ſondern ſich auf Dinge erſtrecke, welche im Gebiete der Staatsgewalt liegen; ſo ſolle der Erzbiſchof, bevor er ſie veröffentlichet, mit der großherzogl. Regierung ſich in's Einvernehmen ſetzen. Ebenſo ſoll es gehalten werden mit allen anderen Verordnungen und Bekanntmachungen des Kirchenoberhauptes, des Erzbiſchofes und aller kirchlichen Behörden [1].

Damit iſt nun der Regierung eine ſehr wirkſame Gewähr für die Aufrechthaltung ihrer Rechte gegeben; denn wenn ſie, was vorausgeſetzt werden muß, mit ihren Bemerkungen nicht offenbar im Unrecht iſt, ſo wird das Einvernehmen immer zu einer billigen Ausgleichung führen. Jeder Biſchof, welches auch

---

[1] Der Wortlaut der Inſtruction zu Art. IV. der Uebereinkunft, auf welchen ſich die Weiſungen zu Art. VI. beziehen, iſt: „Cum vero ipsi pro episcopali suo officio generalis aliqua aut majoris momenti ordinatio erit edenda, illius exemplar Gubernio mittendum curabit eodem tempore, quo illam erit in lucem emissurus. Quatenus vero pastoralium ordinationum vis non contineatur intra ea, quae ad potestatem soli Ecclesiae competentem referantur, sed extendatur ad res Gubernii auctoritate constituendas, antequam eas vulget, cum eodem Gubernio consilia conferet.“

ſein Charakter und ſeine Sinnesart ſein möge, wird ſich ſehr hüten, die Staatsgewalt in die Nothwendigkeit zu bringen, ihre Autorität in herbem Widerſpruch gegen die kirchliche aufrecht halten zu müſſen.

Wenn nun die Uebereinkunft (Art. XXII.) beſtimmt, daß der Erzbiſchof mit allen großherzogl. Behörden unmittelbar verkehren könne, ſo ſcheint ſich das von ſelbſt zu verſtehen, und doch iſt dieſe Beſtimmung nicht unnöthig. Bisher beſtand die Anordnung, daß der Biſchof und ſein Ordinariat nur mit dem Oberkirchenrath als dem einzigen Vermittler zwiſchen ihm und der Staatsgewalt verkehren dürfte, und man hat dieſe Anordnung ſelbſt dann noch feſthalten wollen, als ſämmtliche Glieder dieſer Behörde in dem Kirchenbann lagen. Später mußte man ſie freilich aufgeben; der Erzbiſchof hatte ſich mit den höchſten Staatsbehörden unmittelbar in Verbindung geſetzt, dieſe haben ſeine Mittheilungen angenommen und die Neuerung beſteht jetzt nur darin, daß er nun auch an mittlere und untergeordnete Behörden geſchäftliche Mittheilungen erlaſſen kann. — Das iſt am Ende freilich nur die Vereinfachung eines ſchwerfälligen Geſchäftsganges; aber dieſer war für die Stellung des Kirchenfürſten verletzend.

VI.

Die Verwaltung des Cultus.

Jeder Glaube tritt aus der Innerlichkeit und bildet ſich im Leben eine äußere Geſtaltung, — jeder Glaube ſchafft ſich ſeinen Cultus und, mehr als jede andere, liegen die Verhältniſſe des Cultus in dem eigenthümlichen Gebiete der Kirche. — Die Frage, ob ſich die „Kirchenherrlichkeit" des Staates auch über die Verwaltung des Cultus erſtrecke, iſt die Frage, ob die Verwaltungsſtellen des Staates auch über die Form der Andachten, über die Darbringung der Meſſe, über das Abhören der Beichte und die Spendung des Abendmahles, über die Feier der heiligen Tage, über die Ceremonien bei Begräbniſſen u. ſ. w. verfügen, ob ſie

das Rituale bestimmen oder ob sie Gebete vorschreiben, ob sie überhaupt den Gottesdienst regeln solle. — Die früheren Gesetze des Großherzogthums, als das Organisations-Edict vom Jahr 1803 und das Constitutions-Edict vom Jahr 1807, verordnen allerdings unmittelbar keinen Eingriff in die Verwaltung des Cultus und nur Unverstand oder böser Wille konnte manchen Bestimmungen derselben solche Eingriffe abzwingen. — Im Sinne der Regenten haben sie niemals gelegen, denn diese waren mild und gerecht; aber die unteren Beamten haben sich wohl manchmal erlaubt, über die Ausübung des Gottesdienstes Befehle und Anordnungen zu erlassen, kirchliche Andachten zu befehlen oder abzustellen und den Pfarrern Vorschriften zu geben. Wie oft wurde der religiöse Sinn der Katholiken verletzt, wie oft ihre Gebräuche verhöhnt; wie z. B. wurde gegen die Bittgänge geeifert, wie wurde gegen die Wallfahrten gewüthet? — Man reise im Land, besonders in den Gebirgen, umher und frage alte Leute und man wird von Rohheiten hören, die heutzutage kaum glaublich erscheinen. — In der Zeit, in welcher keine eigentliche Kirchengewalt bestand, konnte die Staatsregierung mit dem besten Willen Handlungen der Willkür nicht hindern, die heutzutage unmöglich wären.

Die äußeren Verhältnisse des Cultus berühren allerdings das bürgerliche Leben in sehr vielen Dingen und es kann wohl vorkommen, daß die Kirchenbehörden für die Aufrechthaltung der bürgerlichen und polizeilichen Ordnung nicht einstehen können. In solchen Fällen ist es freilich geboten, daß die weltliche Gewalt ihre Ordnung aufrecht erhalte, und man kann es ihr nicht zumuthen, daß sie die Gewähr gegen Störungen nur allein in dem Strafgesetz suche; — aber deßhalb darf sie doch in die kirchliche Anordnung nicht unmittelbar eingreifen. Sie mag ihre Vorkehrungen treffen, sie mag sich mit den kirchlichen Behörden benehmen, aber sie soll nicht über den eigentlichen Gegenstand einer Handlung des Cultus verfügen. Eine übertriebene Aengstlichkeit hat früher die weltlichen Behörden zu gar vielen Ueberschreitungen getrieben und sie sahen darin kein Uebel, als noch unter den Beamten die Meinung herrschte, daß ihrer Gewalt alle Verhältnisse und alle Thätigkeiten des

Lebens unterworfen seien. Von den Wirkungen dieser Aengstlichkeit sind bis jetzt noch bedeutende Reste und zwar selbst in der Residenzstadt geblieben; denn es bestehen dort noch Verordnungen, welche mit der gesetzlich zugesicherten Freiheit der Religionsübung nicht wohl vereinbar sind [1]. Wie sehr solche polizeiliche Besorgniß und Aengstlichkeit unnöthig sei, hat die neueste Zeit hinreichend gezeigt. Es sind Missionen in allen Theilen des Landes gehalten worden, Tausende sind herbeigekommen, die Missionäre mußten manchmal auf freien Plätzen predigen und Andachten verrichten; Processionen und Bittgänge haben an manchen Orten des Landes, in Städten, wo sie lange Jahre nicht abgehalten waren, große Menschenmassen herbeigezogen und nirgend hat man von einer erheblichen Störung gehört und ohne Zweifel am wenigsten dort, wo die Polizei die kleinsten Vorkehrungen traf.

Durch die angeführte Bestimmung der Verordnung vom Jahr 1830, daß alle Anordnungen der Kirche der landesherrlichen Genehmigung unterliegen, ist die Freiheit des Cultus am meisten gefährdet; denn es ist gewiß, daß man damit unmittelbar in dessen Verhältnisse eingreifen konnte und es ist gewiß, daß man solche Eingriffe gemacht hat; denn die Einführung eines Gesangbuches oder eines Rituale bedurfte der staatlichen Genehmigung und es liegen Beispiele vor, daß man gerade dieses Genehmigungsrecht gegen eine Verordnung des Erzbischofs Ignaz über das Rituale seines Vorgängers benützt hat. Die gegenwärtige Schrift soll nicht aufregen, sondern versöhnen und deßhalb will ich keine weiteren Beispiele aufführen. Es ist gewiß, daß in der neueren Zeit solche Eingriffe in die Freiheit der Religionsübung nur selten und in geringem Maße vor-

[1] Der Verfasser meint damit die Verordnung, daß in Karlsruhe keine religiöse Feierlichkeit sich außer der Kirche zeigen darf. Die Frohnleichnamsprocession z. B. darf sich nicht einmal auf dem Platze der Kirche bewegen, und kein katholischer Geistlicher darf in kirchlicher Kleidung auf der offenen Straße gehen. Die Katholiken in Karlsruhe zählen jetzt etwa 10,000 Seelen und bilden daher mehr als ein Drittheil der Bevölkerung, und doch wurde diese alte, vor einem halben Jahrhundert ohne Zweifel gerechtfertigte, Verordnung noch bis auf die neueste Zeit mit aller Strenge vollzogen.

kamen; aber wer schützt diese Freiheit, wer stellt Gewähr, daß sie nicht bei Gelegenheit wieder verletzt werde, wenn sie nicht durch bestimmte Gesetze verbürgt ist?

In ihrer Denkschrift vom Jahr 1851 haben die oberrheinischen Bischöfe dankbar anerkannt, daß in der jüngsten Zeit ihre Anordnungen seltener auf Hemmnisse gestoßen, und nie mehr ein Zwang zur Vornahme kirchlicher Handlungen und Feierlichkeiten ausgeübt worden sei; sie haben aber die Regierungen gebeten, diese Freiheiten durch gesetzliche Bestimmungen zu sichern. Da die neueren Verfassungen, sagen sie, allen Religionsgesellschaften die Freiheit der öffentlichen Religionsübungen zugesagt haben; so hoffen sie, daß man auch ihnen nicht das Recht verkümmern werde, in ihren Sprengeln für den Gottesdienst alles dasjenige anzuordnen, was sie „der Feier des katholischen Cultus, sowie der Weckung, Entwicklung und Kräftigung des kirchlichen Lebens überhaupt für angemessen erachten. Sie rechnen dahin die Einführung etwa zweckdienlicher Gottesdienstordnung, Agenden, Gebet- und Gesangbücher, die Anordnung ihrer Festtage, Processionen und Wallfahrten, die Spendung ihrer heiligen Sacramente, die Abhaltung von Priesterexercitien und Volksmissionen u. s. w." Indem die Bischöfe nun die Hoffnung aussprachen, daß ihre kirchliche Amtsthätigkeit gegen alle Einwirkung der weltlichen Gewalt werde sicher gestellt werden, so versprechen sie allezeit strenge Sorge dafür tragen zu wollen, „daß durch gottesdienstliche Handlungen und Feierlichkeiten nimmer die öffentliche Ruhe und Sicherheit irgendwie gestört werde."

Ehe noch die Regierungen eine Erwiederung auf diese Denkschrift gegeben, erfolgte das Ableben des Großherzogs Leopold, und es erhob sich der bedauerungswerthe Conflict über die Anordnung des Trauergottesdienstes. Der Erzbischof war canonisch entschieden im Recht und neuere Verfügungen des heiligen Stuhles zwangen ihn die Seelenmessen zu versagen, wie sie z. B. auch bei ähnlicher Gelegenheit in Hannover und in Preußen versagt worden sind. Allerdings waren den drei vorangegangenen Großherzogen Todtenämter gehalten worden, allerdings erschien Jedem, der die Verhältnisse nicht kannte, in

dem Verfahren der Kirchenbehörde ein Widerſpruch zu liegen, welcher nicht nur die Empfindung des Sohnes, ſondern auch die Pietät vieler anderer Menſchen verletzte. Aber wie ſchmerzlich das Alles erſchien, wie ſehr die Art des Verfahrens der nöthigen Zartheit entbehren mochte; ſo war die Regierung doch immer nicht berechtigt in die kirchlichen Anordnungen gewaltthätig einzugreifen. Es möchte kaum glaublich erſcheinen, daß ein proteſtantiſcher Miniſterial-Präſident in einem amtlichen Erlaß erklären konnte, „der Trauergottesdienſt, wie ihn die Kirchenbehörde angeordnet, ſei nicht der rechte, und er ſolle als ſolcher nicht anerkannt und behandelt werden", und noch unglaublicher iſt es, daß er, noch auf den Trümmern einer Umwälzung, die Geiſtlichen aufforderte, ihrem Oberhirten den Gehorſam zu verſagen [1]. — Die Gewaltthätigkeiten, welche die Beamten verübten, um den vom Erzbiſchof angeordneten Trauergottesdienſt zu hindern, und die Zerwürfniſſe, die daraus für den Augenblick hervorgingen und die canoniſche Beſtrafung vieler Prieſter nach ſich zogen, ſollen hier nicht ausgeführt werden. — Es war der Anfang des unglückſeligen Kirchenſtreites und die Geiſtlichen fühlten, daß noch eine Kirchengewalt da ſei.

Die Erwiederung auf die Denkſchrift der Biſchöfe vom 5. März 1853 erſchien noch unter demſelben Miniſter. „Kirchliche Anordnungen" ſagt ſie, „welche hinſichtlich des Cultus, ſowie zur Weckung, Entwickelung und Kräftigung des kirchlichen Lebens überhaupt erlaſſen werden ſollen, bedürfen nur dann der Staatsgenehmigung, wenn dieſelben nach den Beſtimmungen über das landesherrliche Placet oder nach den allgemeinen Verordnungen des Staates erforderlich iſt, — unbeſchadet jedoch des Rechtes der Regierung, jederzeit die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, welche ihr durch Rückſichten auf das öffentliche Wohl geboten erſcheinen. — Insbeſondere finden dieſe Grundſätze auf die ſogenannten Volksmiſſionen, Proceſſionen, Wallfahrten und dergleichen Anwendung." Da nun wieder Alles an das Placet geknüpft wurde, ſo war in der Hauptſache nur wenig geändert; — doch läßt dieſe Erklärung eine

[1] Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 6. Mai 1852.

mildere Deutung zu, als die Biſchöfe in ihrer zweiten Denkſchrift ihr gaben. — Es ſcheint, daß für Handlungen des Cultus nicht eigentlich die Erlaubniß oder die Genehmigung der weltlichen Behörde gefordert war, ſondern daß dieſe ſich nur die polizeilichen Maßregeln vorbehalten hat, welcher Vorbehalt allerdings eine Anzeige von Seiten der Kirchenbehörde vorausſetzt. — Die biſchöfliche Denkſchrift verbreitet ſich über die Volksmiſſionen, bezeichnet ſie als Acte der Seelſorge, welche lediglich nur in Anwendung der gewöhnlichen Mittel beſtehen, und ſie erklärt ferner die Wallfahrten und Proceſſionen als Elemente des katholiſchen Cultus, auf welche Kirche und Volk ein Recht haben. Das Alles iſt ganz gewiß wahr, aber gerade bei Miſſionen, Proceſſionen und Wallfahrten ſtrömt, es wurde früher bemerkt, viel Volk zuſammen, und wo große Menſchenmaſſen ſich ſammeln, da entſtehen mancherlei nothwendige Bedürfniſſe, da werden mancherlei Thätigkeiten rege, um dieſen zu genügen, — da iſt Anlaß zu allerlei Unfug gegeben. So iſt denn die Uebung des Cultus keineswegs ſo ganz von allen bürgerlichen Verhältniſſen geſchieden, wie es die Denkſchrift der oberrheiniſchen Biſchöfe ausſpricht, und ſie geſtehen das ſelbſt zu durch die Erklärung, daß ſie die Miſſionen, die Wallfahrten und die Proceſſionen keineswegs den allgemeinen Polizeigeſetzen entziehen wollen. — Andererſeits iſt es aber gewiß, daß die Erklärung der Regierung durchaus keine Rechtsſicherheit gab, ſo lange das Placet feſtgehalten wurde, — denn am Ende entſcheidet doch die weltliche Macht allein darüber, ob eine kirchliche Anordnung die bürgerlichen Verhältniſſe berühre. — Seit Jahren wurde der Vorbehalt „für das öffentliche Wohl" nicht mehr, wie früher, in Anwendung gebracht, der Erzbiſchof ordnete Miſſionen und Proceſſionen und kirchliche Feierlichkeiten jeder Art an, ohne daß dieſe Anordnungen irgend eine Einſprache, oder deren Vollzug eine Hinderung erfuhren. — Das war aber immer nur ein thatſächlicher Zuſtand, welchen die Staatsgewalt nach Belieben wieder aufheben konnte.

Als nun die badiſche Regierung ihre frühere Auffaſſung von der Stellung der Kirche und mit dieſer das Placet aufgegeben hatte, ſo konnte ſie den ſtaatlichen Einfluß auf den Cul-

tus nicht festhalten und es folgte von selbst die Bestimmung: daß der Erzbischof die Befugniß habe, nach Vorschrift der Kirchengesetze alles dasjenige anzuordnen und zu bestimmen, was den Gottesdienst, die kirchlichen Feierlichkeiten, die heiligen Handlungen, sowie die Religionsübungen betreffe, durch welche der fromme Sinn der Gläubigen gepflegt und bestärkt werden solle [1].

Damit ist die Freiheit der Religionsübung festgestellt, und dennoch ist der Regierung ihr nothwendiges Aufsichtsrecht gewahret durch die Weisungen, welche der heilige Stuhl dem Erzbischof über die Ausführung der Uebereinkunft gegeben hat. Die betreffende Vorschrift lautet wie folgt: „Wenn vom Erzbischofe vorgeschriebene Feierlichkeiten außerhalb der zur Gottesverehrung bestimmten Orte vorgenommen werden sollen, oder wenn bei kirchlichen Feierlichkeiten ein bedeutendes Zusammenströmen des Volkes zu erwarten ist, so wird derselbe hievon vorher rechtzeitig der großh. Regierung Anzeige machen, damit die letztere diejenigen Maßregeln vorkehren könne, welche sie zur Bewahrung der Würde der fraglichen kirchlichen Feierlichkeit, sowie zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung für nöthig und dienlich erachtet. Bei Abhaltung von Missionen kann der Erzbischof auswärtige Weltgeistliche oder Religiosen verwenden; doch wird er die Namen derjenigen, deren er sich zur Vornahme der fraglichen frommen Uebungen bedienen will, der großh. Regierung mittheilen." — Die vorgeschriebene Anzeige schließt nothwendig die Befugniß der weltlichen Behörde ein, daß sie sich über die Abhaltung solcher Feierlichkeiten mit der kirchlichen benehme. Wenn nun aber Umstände bestehen, unter welchen die Versammlung einer größern Volksmasse bedenklich erscheint, so wird kein Bischof den gerechten Wünschen der Regierung eigensinnig widerstreben; denn es liegt gewiß nicht im Interesse der Kirche, daß eine kirchliche Feier zu andern Zwecken, und wäre es auch nur zu einer Beunruhigung ängstlicher Gemüther benützt werde, und ebenso wenig wird der Bischof an Personen festhalten, welche aus guten Gründen der Regierung mißliebig sind und irgend eine Besorgniß erregen.

---

[1] Uebereinkunft vom 28. Juni 1859, Art. IV. 5.

— Wird nun eine ſolche kirchliche Feierlichkeit außer der Kirche wirklich abgehalten, ſo iſt die weltliche Behörde in den Stand geſetzt, alle Vorkehrungen zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe zu treffen. Die Polizei kann ihre Wirkſamkeit hinreichend entfalten, und die Beruhigung, welche die materielle Gewalt zu gewähren vermag, muß wohl die Furcht der Furchtſamſten heben.

Sehen wir die Sache recht an, ſo iſt gegen den Zuſtand, wie er ſeit einer Reihe von Jahren ſich geſtaltet hat, nur wenig verändert. — Was bisher noch thatſächlich geweſen, das hat die Uebereinkunft zum Rechtsſtand gemacht, und das iſt offenbar ein Gewinn für beide Gewalten.

VII.

Die Verwaltung der Sacramente.

Die Sacramente ſind die Heiligthümer im innerlichen Leben der Kirche, ſie ſind ein reiner Gottesdienſt, welcher mit dem Treiben des irdiſchen Verkehrs keine Gemeinſchaft hat und nicht aus dem geweihten Gebiete heraustritt. — Nur eines derſelben heiliget ein menſchliches Verhältniß, auf welches die Geſellſchaft und der Staatsverband ſich gründet. — Das Sacrament der Ehe allein berührt das bürgerliche Leben, hat materielle Wirkungen in der Geſellſchaft und iſt daher das einzige, welches ſich als ein Gegenſtand des äußeren Rechtes und ſomit als ein Gegenſtand gegenwärtiger Erörterung darbietet.

1. Die Ehe und die Ehegeſetze.

Die Ehe iſt kein Vertrag, denn ſie ſteht nicht unter den Gatten, ſondern ſie ſteht über dieſen; ſie hat Regel, Inhalt und bindende Kraft nicht durch Mann und Frau, ſondern durch ihre eigene ſittliche Natur, und wie ſie nicht auf dem Willen der Gatten beruht, ſo kann ſie auch durch dieſen Willen nicht wieder aufgehoben werden. „Schon das in die Natur gelegte

Wunder der Fortpflanzung wirkt das Bewußtsein der Gottesnähe und der Gottesliebe zum Geschöpfe. Daher die Anbetung in heidnischen Cultен. Bei der menschlichen Ehe erhebt sich aber auf der Grundlage dieses natürlichen Wunders zugleich das sittliche Wunder der vollen persönlichen Einigung der Gatten, die in der christlichen Lehre sogar als Symbolik des Bandes zwischen Christus und der Gemeinde bezeichnet wird. Diese als wahrhafte sittliche Einigung, als Einigung der reinen Liebe, die über der natürlichen Neigung und deren Wechsel steht, kann aber nicht anders vor sich gehen, als im innersten Brennpunkte menschlicher Persönlichkeit, im Bande zu Gott, d. i. nur dadurch, daß die Gatten sich in Gott mit einander verbinden, und daß Er mit ihnen ist in unmittelbarer Nähe" [1]. — Der geistvolle Protestant sagt weiter: die Ehe sei deßwegen noch keineswegs ein Sacrament; denn sie sei nicht ein Mittel, die Gatten Gott näher zu verbinden, ihre Religiosität zu steigern, also nicht Mittel für die Religion, sondern umgekehrt sei die Religion hier Mittel, um das menschliche Verhältniß zu erfüllen und zu verklären. Wenn er nun also spricht, um dann die protestantische Auffassung nicht gänzlich zu verlassen, so erklärt er selber, daß die göttliche Stiftung der Ehe auch von den Protestanten anerkannt werde, daß nur der verschiedene Begriff des Sacramentes die Auffassung beider Kirchen trenne, und daß in Beziehung auf das Verhältniß der Ehe die Differenz am Ende doch nur ein Wortstreit sei. Nach der Lehre von Friedrich Julius Stahl besteht, unabhängig von dem Begriff des Sacramentes, die Ehe als ein Band, das unauflöslich ist ohne alle Ausnahme. — Das Bewußtsein der göttlichen Urgesetze ist nur allein noch in der Kirche erhalten, aber im christlichen Staat ist die Kirche nicht Gesetzgeberin über die Ehe, so daß die rechtliche Anordnung von ihr ausgehen und, kraft ihrer Autorität, im bürgerlichen Leben gelten müßte, sondern das ist Sache des Staates; aber was die Kirche

---

[1] Staats- und Rechtslehre auf der Grundlage christlicher Weltanschauung von Friedrich Julius Stahl. Heidelberg 1845. 2. Aufl. Erste Abtheilung. III. Buch. § 49 S. 340.

als ſolches unabänderliches göttliches Geſetz (**jus divinum**) bezeugt und in ihrem Bereich aufrecht hält, das iſt unüberſteigliche Norm und Schranke für die Geſetzgebung des chriſtlichen Staates. Daneben komme es, erklärt dieſe Lehre, der Kirche allerdings noch zu, außer dieſem, als göttlich bezeugten Geſetze auch ſelbſt, kraft ihrer Erziehungsgewalt, Anordnungen über die Gültigkeit und die Erlaubtheit der Ehe zu geben. Umgekehrt aber dürfe die Kirche in Anordnungen über die Gültigkeit der Ehe, welche der Staat aus ſittlichen und bürgerlichen Rückſichten trifft, die Anerkennung nicht verweigern, wo dieſe Anordnungen jenem göttlichen Recht nicht entgegenſtehen.

Andere Lehrer des Staatsrechtes anerkennen nicht ſo beſtimmt die Ehe als eine göttliche Einrichtung, aber in der neuern Zeit kämpfen Alle, Proteſtanten wie Katholiken, mit Ernſt und Entſchiedenheit gegen die „unſittliche und gefährliche" Vorſtellung, daß die Ehe ein bloß conventionelles Verhältniß ſei; — Alle legen auf die kirchliche Heiligung des Bandes einen großen Werth; ſie meinen, das Princip der Unauflöslichkeit ſei von der Idee der Ehe gefordert, und es ſei die Kirche, welche moraliſch und geiſtig einwirken, welche zu dem Gewiſſen ſprechen müſſe, um dieſes Princip zu vertreten [1].

Der Katholik kann ſich aller Erörterungen über die Eigenſchaft und den Charakter der Ehe entſchlagen; denn nach ſeiner Glaubenslehre iſt die Ehe eine, in Liebe und Treue geknüpfte, Verbindung zwiſchen Mann und Frau zur Gemeinſchaft aller Lebensverhältniſſe, geſchloſſen in der Kirche und durch die Kirche, als ein Sacrament [2]. Iſt aber die Ehe ein Sacrament, ein Gnadenmittel, gleich Taufe und Abendmahl, „ſo iſt es ganz entſprechend," ſagt Stahl, „daß nur die Kirche und in keiner Weiſe der Staat über die Erforderniſſe und das Vor-

---

[1] Dr. Bluntſchli, Allgemeines Staatsrecht. Erſte Aufl. Kap. V. S. 48 und 51.

[2] *Concil. Trid.* Sess. XXIV. Canon. I. — **Si quis dixerit, matrimonium non esse vere et proprie unum ex septem legis evangelicae sacramentis a Christo Domino institutum, sed ab hominibus in ecclesia inventum, neque gratiam conferre: anathema sit.**

handenſein, d. i. die Wirkſamkeit derſelben urtheilen und feſtſetzen kann" [1]. Dieſe Zuſtändigkeit der Kirche muß der gemeine Menſchenverſtand anerkennen, wie ſie durch die höchſte kirchliche Autorität als Glaubensſatz ausgeſprochen worden iſt [2].

Bis zur Reformation war im Abendlande die Anſicht feſtgehalten worden, daß die Geſetzgebung über alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus dem Weſen der Ehe hervorgehen, nur allein der Kirche zuſtehe; und ſelbſt auf dem Concil zu Koſtnitz wurde keineswegs die Zuſtändigkeit der kirchlichen Autorität in Eheſachen beſtritten, ſondern die Beſchwerden bezogen ſich lediglich nur auf die Ausdehnung des päpſtlichen Dispenſationsrechts und auf die Art, wie dieſes ausgeübt wurde. Erſt Luther verneinte den ſacramentalen Charakter der Ehe, überwies das Recht der Geſetzgebung den weltlichen Regenten, gab aber nichtsdeſtoweniger ohne Unterlaß Ausſprüche in Eheſachen, welche bei vielen ſeiner Anhänger die Kraft geſetzlicher Entſcheidungen erlangten, und doch fuhren dieſe in ſeltſamem Widerſpruch fort, ſich dem decretalen Rechte zu unterwerfen, oder wenigſtens doch demſelben ſich anzupaſſen [3]. Allen Angriffen gegenüber hielt die katholiſche Kirche den Grundſatz feſt, daß die Geſetzgebung, inſofern ſie den ſacramentalen Charakter berühre, ausſchließlich in ihrer Zuſtändigkeit liege; das tridentiniſche Concilium unterwarf einen großen Theil des Eherechtes einer ſorgfältigen Bearbeitung [4], und alle katholiſchen Lande pflichteten den Beſtimmungen bei, welche den Gebrauch vieler Jahrhunderte für ſich haben.

War auch der eigentlich-kirchliche Theil der Geſetzgebung über die Ehe und über Behandlung und Entſcheidung aller Fragen, welche den ſacramentalen Charakter berühren, der Kirche

---

[1] Stahl, Staats- und Rechtslehre, S. 342.

[2] *Concil. Trident.* Sess. XXIV. Canon. III. IV. XII.

[3] v. Gerlach, Ueber die heutige Geſtaltung des Eherechtes. Berlin 1833. S. 8 ff. — *M. H. Reinhard.* Diss. I. et II. De statu matrimonii tempore reformationis Vitemb. 1729 et 1730. — M. Permaneder, Kirchenrecht ꝛc. § 602.

[4] Sess. XXIV. Decretum de Reformat. matrimonii.

anheimgestellt, so hatte sich doch die Staatsgewalt schon im Mittelalter mehr oder minder des bürgerlichen Theiles bemächtiget; die Gesetzgebung in Ehesachen wurde eine gemischte; die Kirche setzte die nothwendigen Verordnungen fest, und die weltliche Gewalt ertheilte diesen ausdrücklich oder stillschweigend die bürgerliche Wirksamkeit. — So blieb es in den katholischen Ländern bis auf die neuere Zeit, die Protestanten aber legten die kirchliche Gesetzgebung, die Gerichtsbarkeit und die Disciplin in die Hände der weltlichen Regenten. — Die Ehe ist die Grundlage des bürgerlichen Lebens und darum kann man dem Staat das Recht nicht absprechen, daß er von seinem Standpunkt aus ebenfalls Voraussetzungen für die Schließung der Ehen feststelle; aber man kann von ihm verlangen, daß er den dogmatischen Standpunkt achte, und daß er keine Ehe zulasse, welche die Kirche als verboten erachtet durch göttliches Recht. Der Staat darf die Kirche nicht zwingen, daß sie die religiöse Weihe einem Verhältniß ertheile, welches mit diesem göttlichen Recht in Widerspruch steht. — Als es in Deutschland dahin gekommen war, daß man alle Mittel versuchte, um die Macht der Kirche zu brechen, da wollte man auch der Ehe nur noch die Eigenschaft eines bürgerlichen Vertrages gestatten [1], und der Kaiser Joseph II. erließ unter dem 16. Januar im Jahr 1783 ein allgemeines Ehepatent, in welchem er verordnete, daß er allein kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Ehevertrags verordne, und daß die Kirche über die Verwaltung des Sacramentes erst dann verfügen könne, wenn die Bedingungen des Staates erfüllt seien. — Das kaiserliche Patent wurde aufgehoben; das öster-

[1] Zuerst der Weihbischof Hontheim von Trier: *Justini Febronii*, De statu Ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis liber singularis etc. Francof. 1763. — *Bened. Oberhauser*, Systema histor. erit. divisarum potestatum in legibus matrimonialibus impedimentorum dirimentium. Francof. 1471, und noch mehrere Schriften, besonders auch des Freiburger Professors Jos. Ant. Petzek, De potest. Ecclesiae in statuendis matrimonii impedimentis. Friburg. 1783. — Alle Sätze dieser Schriften waren aber, wie Permaneder richtig bemerkt, nichts Anderes, als ein Abklatsch der Doctrin von Launoy.

reichiſche Geſetzbuch hat Geſetzgebung und Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfang bei Eheſachen dem Staate zugeſprochen, — aber ihr Eherecht weſentlich auf die Grundlage der katholiſchen Glaubenslehre errichtet. — Das franzöſiſche Geſetz erkennt kein kirchliches Moment der Ehe, fordert aber dabei auch keine kirchliche Abſchließung, und dieſe wird lediglich dem Gewiſſen der Betheiligten überlaſſen.

Die badiſche Geſetzgebung war früher in durchaus proteſtantiſcher Auffaſſung gegeben; als aber durch den Anfall anderer Lande aus der Markgrafſchaft ein Großherzogthum mit überwiegender Mehrzahl der katholiſchen Bevölkerung geworden, da war dieſe Auffaſſung nicht mehr zu halten. Wenn nun die Geſetzgebung einerſeits genöthiget war, dem katholiſchen Dogma Rechnung zu tragen, ſo mußte ſie andererſeits ſich mit dem franzöſiſchen Rechte ausgleichen, welches in dem Großherzogthum eingeführt wurde. Die badiſche Regierung hat dieſe Ausgleichung redlich geſucht, aber freilich nicht immer glücklich gefunden — denn die Ausgleichung zwiſchen grundverſchiedenen Principien iſt höchſtens nur in einzelnen Folgerungen möglich. — Die Geſetzgebung im Großherzogthum Baden betrachtet die Ehe allerdings als einen Vertrag, aber ſie will dieſem Vertrag den kirchlichen Charakter bewahren. „Die Ehe an ſich, als ein bürgerlicher Vertrag betrachtet, und alle daraus fließenden bürgerlichen Gerechtſame und Verbindlichkeiten erhalten ihre Weſenheit, Kraft und Beſtimmung ganz und einzig von den Landesgeſetzen. — Dieſe Geſetze heben damit die kirchliche Natur dieſes Vertrages nicht auf, und können alſo niemals eine ſolche Anwendung erhalten, womit ein Theil genöthigt würde, etwas zu thun oder zu unterlaſſen, wobei ihn die Grundſätze ſeiner Kirche für das Gegentheil verpflichten, ſowie hinwiederum den Kirchengeſetzen keine Anwendung von den Staatsbeamten geſtattet werden darf, wodurch die bürgerliche Ordnungsmäßigkeit oder Gültigkeit einer den Staatsgeſetzen gemäßen Verbindung angegriffen würde“ [1]. — Alle Sachen, die in Zweck und Be-

[1] Eheordnung vom 15. Juli 1807, §§ 1 und 2.

ſtimmung die geiſtige und die leibliche Wohlfahrt des Bürgers berühren, ſollen von der Kirchengewalt in Bezug auf ihre kirchliche Seite behandelt werden; aber die Kirchengewalt darf nichts über Verhältniſſe verfügen, welche der weltlichen Seite angehören. Demzufolge ſteht der kirchlichen Oberbehörde die Entſcheidung der Frage zu: „ob nach kirchlichen Grundſätzen eine Ehe geſchloſſen, ob aus einer ſolchen, welche ordnungswidrig geſchloſſen, die Gatten getrennt, und ob getrennten Eheleuten die Abſchließung einer andern Verbindung geſtattet werden könne [1].

---

[1] Erſtes Conſtitutions-Edict, die kirchliche Staatsverfaſſung betreffend, vom 14. Mai 1807. Der Wortlaut der oben angeführten Beſtimmungen iſt der folgende:

„Gemiſchte Gegenſtände, insbeſondere Eheſachen.

16) Alle Sachen, die weſentlich eine doppelte Beziehung haben, die nämlich in ihrem Zwecke und ihrer Beſtimmung die geiſtliche und leibliche Wohlfahrt des Staatsbürgers gleich ſtark berühren, behandelt die Kirchengewalt nur in Bezug auf ihre kirchliche Seite, jedoch unberührt der weltlichen und ohne Folgen für dieſelben, welches jedoch in ſeiner Art hinwiederum von den Vorſchriften der Staatsſtellen in ſolchen Angelegenheiten gilt. — Namentlich können daher Eheſachen, ſoweit die äußerliche Gültigkeit oder Ungültigkeit, die Schuldigkeit im Zuſammenwohnen, die Zuläſſigkeit oder Nichtzuläſſigkeit einer zeitlichen oder beſtändigen Trennung in Frage iſt, allein durch obrigkeitliche Staatsentſcheidungen erörtert und keineswegs vor geiſtliche Oberbehörden der einen oder der andern Religionspartei gezogen werden. — Nur ein Vermittlungsrecht bleibt zuerſt den Pfarrherren allein und dann den geiſtlichen Aufſichtsbehörden, in Gemeinſchaft mit den weltlichen Bezirksbeamten, deſſen vorausgegangene Fruchtloſigkeit dargelegt ſein muß, ehe die Sache zur oberpolizeilichen Entſcheidung für reif geachtet und von der deßfallſigen Staatsbehörde an ſich gezogen werden kann. Der kirchlichen Oberbehörde hingegen bleibt die Entſcheidung der Frage, welche Perſonen nach kirchlichen Grundſätzen zuſammen heirathen, welche in einer etwa kirchenordnungswidrig eingegangenen Ehe ohne Sünde fortleben können, und die damit engverbundene Frage: welchen vom Staate auf beſtändig oder auf langjährige Friſt getrennten Eheleuten nach ihren Religionsgrundſätzen zu einer andern Ehe zu ſchreiten erlaubt oder doch als das geringere Uebel nachgeſehen werden möge. Doch kann ſie hierüber neue Grundſätze nicht aufſtellen, die von jenen abweichen, welche ſie vorhin öffentlich im Staate bekannt oder ausgeübt hatte, ohne regentenamtliches Gutheißen. — Keine Kirche kann verlangen, daß in

In dieſen Geſetzen liegt nun freilich der Sinn, daß die Kirche allerdings das rein Kirchliche, das Sacramentale der Ehe beſorgen, daß aber die geiſtliche Gewalt ihre Verordnungen denen der weltlichen anpaſſen und daß in gegebenen Fällen die kirchlichen Verfügungen den ſtaatlichen weichen ſollen, überall wo die beiderſeitigen Geſetze nicht mit einander übereinſtimmen. — Die Geſetze der Kirche ſind den Geſetzen des Staates untergeordnet und die Wirkſamkeit jener wird durch dieſe geregelt. — Damit wäre nun ein einträchtiges Zuſammenwirken noch immer nicht unmöglich geworden, wenn die beiden Gewalten ſich aufrichtig mit einander verſtändiget hätten — aber eben ſolche Verſtändigung war gar lange Zeit unmöglich. — Während der Jahre kirchlicher Zerrüttung beſtand keine Autorität, welche im Stande geweſen wäre, die Rechte der Kirche zu wahren, und deßhalb konnten auch die Vicariate ihre Aufgabe nur kümmerlich erfüllen. Eine ſtärkere Gewalt iſt immer geneigt, die Gebietsgrenzen der ſchwächeren zu überſchreiten, und nicht ſelten waren die Staatsbehörden zu ſolchen Ueberſchreitungen von den Umſtänden genöthiget. Dadurch waren Unregelmäßigkeiten gewöhnlich geworden; es hatte ſich für manche Dinge eine Uebung gebildet, welche mit den Geſetzen des Staates ſo wenig übereinſtimmte als mit jenen der Kirche, und als endlich eine Kirchenregierung wieder eingerichtet war, da konnten die Unordnungen nicht plötzlich gehoben, da konnte nicht ſogleich eine Uebung beſeitiget werden, die im Lauf eines Vierteljahrhunderts faſt zum Gewohnheitsrecht erſtarrt war. — Die Einrichtung des Kirchenweſens war neu den Beamten, neu den Geiſtlichen, und neu dem Erzbiſchof ſelbſt und faſt allen ſeinen Gehülfen. — Die Einen wollten nicht abgeben, was die Verhältniſſe der Zeit ihnen überantwortet hatten und den Anderen fehlte die Sicherheit, die nöthig iſt, um einer feſtgeſtellten Macht gegenüber ihr

---

Fällen, wo Eheleute zweier Religionen concurriren, ihre einſeitigen Kirchengrundſätze, wenn ſie zugleich den andern Confeſſionstheil treffen, durch Staatsgewalt zum Vollzuge befördert werden, ſondern nur, daß der, jeder Kirche angehörige Religionstheil nicht in freiwilliger Befolgung ſeiner Kirchengrundſätze gehemmt werde."

grundsätzliches Recht zur Geltung zu bringen. — So mußte ein Menschenalter verstreichen, ehe die natürliche Ordnung der Dinge hergestellt war.

Nach den canonischen Einrichtungen gehört die Schließung der Ehen zu der Verwaltung der Spiritualien; — die Verhältnisse geschlossener Ehen werden zu den Gegenständen der eigentlichen Gerichtsbarkeit der Kirche gezählt, und was darüber zu bemerken ist, wird dort seine Stelle finden.

2. Die Ehehindernisse und die Dispensen.

Faßt man die Ehe auch nur unter dem Gesichtspunkt eines Vertrages auf, welcher Mann und Frau zur Gemeinschaft aller persönlichen Lebensverhältnisse verbindet; so werden gewisse Bedingungen gefordert, ohne deren Erfüllung ein solcher Vertrag nicht abgeschlossen werden kann. Je mehr nun die eheliche Gemeinschaft eine geheiligte ist, um so mehr müssen jene Bedingungen aus der sittlichen und geistigen Natur des Verhältnisses geschöpft, um so strenger muß deren Erfüllung gewahrt werden. — Die Familie ist eine nothwendige Gliederung in den beiden großen Ordnungen der menschlichen Gesellschaft, und darum haben beide sie in den Kreis ihrer Gesetzgebungen gezogen. Will der Staat zunächst nur die materielle Wohlfahrt des Grundtheiles der Gesellschaft, so weit es möglich, gewähren, so muß die Kirche die höhere Bedeutung der Gemeinschaft aufrecht erhalten; — aber diese muß erkennen, daß dem sittlichen Bestand der Ehe das körperliche Wohlsein mindestens ein mächtiges Förderungsmittel ist, und jener darf nicht übersehen, daß die christliche Einigung der Gatten viel des Uebeln bewältiget und deßhalb den wahren Wohlstand befördert. — Beide Gewalten, jede von ihrem Standpunkt, setzen nun die Bedingungen, unter welchen sie einer Ehe ihre Sanction ertheilen und deren Verhältnisse schützen wollen, und beide bestimmen durch ihre Gesetzgebungen die Umstände, welche sie als unvereinbar mit den geforderten Bedingungen oder als diesen widersprechend, folglich als Hindernisse für den Abschluß einer Ehe zwischen bestimmten Personen erkennen.

So kommen beide Gewalten zusammen, aber wenn der einen

die Sittlichkeit des Familienlebens und die Wohlfahrt der Gesellschaft für die Aufstellung ihres Rechtsstandes genügt, so muß die andere unter allen Verhältnissen ihr Dogma festhalten. Die Unauflöslichkeit der Ehe ist ein Glaubenssatz und darum darf die katholische Kirche niemals eine Ehe für aufgelöst betrachten, wenn sie nach ihren Vorschriften abgeschlossen worden ist. — Weil das aber so ist, so mußten schon menschliche Rücksichten die Kirche zu größerer Strenge in der Aufstellung der Bedingungen für die Gültigkeit der Ehe bestimmen, und weil sie den sacramentalen Charakter der Ehe behauptet, so mußte ihre Gesetzgebung manche Ehehindernisse aufstellen, welche die Gesetze des Staates nicht kennen. — Allerdings hat die Kirche, in ihrer Gesetzgebung nicht weniger, als in besonderen Verordnungen und in Entscheidungen einzelner Fälle eine billige Rechnung den Bedingungen getragen, an welche der Staat die bürgerlichen Wirkungen geknüpft hat; sie hat mild und weise die Gesetze der betreffenden Staaten geehrt, aber sie hat diesen niemals ein Zugeständniß gemacht, welches mit ihrem inneren Leben und Wesen im Widerspruch gewesen wäre.

So mußte es sich denn freilich begeben, daß in gewissen Fällen die kirchliche Gesetzgebung anders als die staatliche verfügte, es mußte wohl vorkommen, daß eine bürgerlich vollgültige Ehe von der Kirche nicht als solche anerkannt und daß einer kirchlich gültigen Ehe von der weltlichen Gewalt die bürgerlichen Wirkungen abgesprochen wurden [1]. Daß dem Staat gegenüber die Kirche gar kein Recht habe, Ehehindernisse festzusetzen — das hat nur eine Verirrung behauptet, welche man fälschlich für eine Lehre des modernen Staates ausgeben wollte — der Katholik wird davon nicht berührt, ihm ist solche Erörterung unnöthig, denn jenes Recht ist ein Dogma [2].

---

[1] Das Kirchenrecht hat diese verschiedenen Fälle bezeichnet; es nennt matrimonium legitimum, die bürgerlich gültige, — matrimonium ratum, die kirchlich gültige, — matrimonium legitimum et ratum die Ehe, welche sowohl kirchlich als bürgerlich gültig ist.

[2] *Concil. Trident. Sess. XXIV. Doctrina de sacramento matrimonii.*

Die Hinderniſſe ſind in dem Weſen der Ehe ſelbſt begründet und nothwendig mit dem Begriffe derſelben geſetzt — andererſeits aber ſind ſie aus Rückſicht auf den ſittlichen und materiellen Beſtand der Gemeinſchaft durch poſitive kirchliche und bürgerliche Geſetze feſtgeſtellt. Die Kirche beachtet nicht nur die natürlichen, ſondern auch diejenigen Ehehinderniſſe, welche die bürgerliche Geſetzgebung enthält, inſofern ſie nicht gegen ihre Grundlehren verſtoßen, und daraus folgt denn die Regel, daß Jeder vor der Kirche eine gültige Ehe eingehen könne, dem nicht ein, in der kirchlichen Geſetzgebung enthaltenes, Ehehinderniß entgegenſteht [1].

Nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen kann der Urheber oder der Träger eines Geſetzes die Kraft desſelben für einen gegebenen Fall aufheben oder Aenderungen zu Gunſten eines Betheiligten verfügen, d. h. er kann geſetzlich für gewiſſe Fälle Dispenſationen zulaſſen. Selbſtverſtändlich aber können nicht Beſtimmungen der Glaubenslehre und nicht ſolche, welche in dem natürlichen Rechte wurzeln, Gegenſtand ſolcher Ausnahmen ſein; wohl aber können in einzelnen Fällen jene Beſtimmungen aufgehoben oder gemildert werden, welche nicht in den Kreis des Unabänderlichen in der kirchlichen Geſetzgebung fallen. Dieſe Ausnahmen ſind Beſtimmungen, welche in weiſer Erwägung gegebener Verhältniſſe von den Organen der kirchlichen Geſetzgebung als eben ſo viele Mittel zur reinen Ausprägung der Lehre erlaſſen worden ſind, und gerade in dieſer ihrer Natur, als Mittel zur Erreichung des höheren Zweckes, liegt zugleich der Charakter der Dispenſabilität der kirchlichen Disciplinarbeſtimmung. Es kann nämlich Fälle geben, in welchen die ſtrenge Durchführung des Geſetzes wegen beſondern Verhältniſſen die Erreichung des beabſichtigten Zweckes hindern würde, ſo daß die Dispenſation das einzige Mittel bildet, um in einem ſol-

---

Can. IV. **Si quis dixerit, ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iis constituendis errasse: — anathema sit.**

[1] Nikolaus Knopp, Vollſtändiges katholiſches Eherecht. Regensburg 1850. Erſter Band. § 1 S. 10.

chen Falle das zu erreichen, was durch das allgemeine Geſetz für die Geſammtheit bezweckt worden iſt [1]. — Die Kirche ſo wenig als der Staat hält alle Hinderniſſe für abſolute und ſie hat ſich, wie dieſer, das Recht vorbehalten in einzelnen Fällen gewiſſe Bedingungen zu überſehen, ſo daß ſie ohne deren Erfüllung die Schließung der Ehe geſtattet [2]. — Da nun die Entbindung von dem Geſetze nur von der Gewalt ausgehen kann, welcher nach ihrer Stellung die Verfügung über dasſelbe zuſteht, ſo waltet nach kirchlichem Recht kein Zweifel über denjenigen, welcher die Dispenſation zu geben berechtiget iſt. — Beruht das Hinderniß auf einer allgemeinen, für die ganze Kirche verbindlichen, Beſtimmung, die von dem apoſtoliſchen Stuhle, oder von einer allgemeinen Kirchenverſammlung, als den höchſten Autoritäten ausgegangen iſt; ſo kann auch nur wieder dieſe Autorität die Kraft dieſer Beſtimmung entweder ſelbſt außer Wirkung ſetzen, oder durch ein Organ, welches ſie mit der erforderlichen Gewalt ausdrücklich betraut hat. Aus eigener Autorität (ex auctoritate ordinaria) kann daher der einzelne Biſchof nur über diejenigen aufſchiebenden Ehehinderniſſe Dispens ertheilen, welche er ſelbſt für den Umfang ſeines Sprengels feſtgeſtellt hat — über alle andern aber iſt ihm die Gewalt nur dann gegeben, wenn das Geſetz es ausdrücklich beſtimmt, oder wenn der heil. Stuhl ihm dieſe Gewalt überträgt. Da ſich nun in der kirchlichen Geſetzgebung keine poſitive Beſtimmung be-

---

[1] S. Nik. Knopp, Katholiſches Eherecht. Zweiter Band. § 40. Er führt dabei die ſchönen Worte des hl. Bernhard an: „Quamdiu caritati militant, immobiliter fixa sunt, mutarique omnino ne ab ipsis quidem Praepositis sine offensa possunt. At si e contrario contraria forte aliquando caritati visa fuerint, his dumtaxat quibus hoc posse videre datum est, et providere creditum est: nonne justissimum esse liquet, *ut quae caritate inventa fuerunt, pro caritate quoque, ubi expedire videbitur, vel omittantur, vel intermittantur, vel in aliud forte commodius demutentur?*“ — Lib. de praecepto et dispensatione. Cap. II.

[2] Das Kirchenrecht ſtellt bekanntlich viele Unterſcheidungen der Ehehinderniſſe auf, beſonders aber unterſcheidet es abſolute oder vernichtende oder trennende (impedimenta dirimentia) und aufſchiebende (impedimenta impedientia).

findet, durch welche den einzelnen Bischöfen die Gewalt gegeben ist, über ein vernichtendes Ehehinderniß zu dispensiren, so besteht die folgende Regel: Das Recht über die trennenden Ehehindernisse zu dispensiren, ist ein ausschließliches Attribut des apostolischen Stuhles, und die einzelnen Bischöfe können demnach über dieselben Dispens ertheilen nur innerhalb der Grenzen der Facultäten, die ihnen vom apostolischen Stuhle ertheilt sind [1].

Seit dem siebzehnten Jahrhundert, nachdem die Reaction der Bischöfe überwunden war, ist es üblich geworden, daß die deutschen Bischöfe das Recht, in bestimmten Fällen zu dispensiren, durch eine besondere Vollmacht erhielten, welche diese Fälle bezeichnet. Diese Vollmacht erlischt mit dem Tode des Bischofs, aber nicht mit dem Absterben des Papstes (sedes non moritur) [2]. — In gewissen außerordentlichen, jedoch genau bestimmten Fällen darf der Bischof allerdings ohne besondere Vollmacht jede gesetzlich zulässige Dispens ertheilen, weil die Ermächtigung angenommen wird (licentia praesumpta) — aber durchaus irrig ist die, in neuerer Zeit so oft verbreitete, Meinung, daß der Bischof in dringenden Fällen ganz allgemein aus eigener Autorität dispensiren könne, oder daß das Dispensationsrecht den Bischöfen überall zustehe, wo es die Canones dem Papst nicht ausdrücklich vorbehalten haben. Für das Recht des Papstes spricht überall die Regel [3].

Es ist gewiß, daß jeder Bischof von seiner Vollmacht den weitesten Gebrauch machen wird; die Staatsgewalt mag immer

---

[1] S. Nikol. Knopp, Katholisches Eherecht. Zweiter Band. § 42 S. 182 ff.

[2] Diese Vollmacht wird durch die sogenannten Facultates quinquennales gegeben, welche seit einem Jahrhundert durchaus gleichlautend sind. Sie enthalten in 20 Artikeln alle Dispensationen, welche zu ertheilen dem Bischofe erlaubt wird. In den Artikeln 3—7 sind die Dispensationen über Ehehindernisse bezeichnet. Die Quinquennal-Facultäten des Erzbischofs von Freiburg laufen ab im Jahre 1863.

[3] Em. Ludw. Richter, Lehrbuch des Kirchenrechtes. IV. Buch. Kap. I. § 179.

darauf rechnen — aber ob er im bestimmten Fall eine Dispensation geben wolle, das hängt lediglich von seinem Ermessen ab; — einen rechtlichen Zwang kann die Staatsgewalt nicht ausüben, wie manche geistreiche Männer zu glauben geneigt scheinen. „Was die Kirche in ihrer Eigenschaft als Erziehungsgewalt, und daher nach ihrer eigenen Ansicht über die Erlaubtheit der Ehe anordnet, das kann sie nicht als unantastbare Satzung gegenüber dem Staate behaupten. Demnach darf zwar der Staat Ehen, welche die Kirche nach jus divinum (dogmatisch) für unzulässig erklärt, nicht für gültig erklären, aber wohl darf er Hindernisse, die sie für dispensabel hält, in seiner Gesetzgebung ignoriren (z. B. den vierten Grad der Verwandtschaft), Concessionen, die sie nach ihrem Ermessen machen will, unbedingt von ihr fordern (z. B. Erlassung der tridentinischen Form, — unbedingte Gewährung der Assistenz oder Proclamation bei gemischten Ehen u. s. w.). Das Alles darf er von Rechtswegen. Ob er daran auch weise thut, ist eine andere Frage, die sich nur für einen bestimmten Fall beantworten läßt" [1]. — Was der geistreiche Protestant fordert, das hat die katholische Kirche fast immer bewilliget, aber sie hat es nach ihrer Einsicht aus eigenem freien Willen gewähret und keineswegs aus dem Zwang einer staatsrechtlichen Verpflichtung. Nicht willkürlich, nicht um grundsätzliche oder vereinbarte Zugeständnisse zu machen, kann der Bischof die erlaubten Dispensationen ertheilen, sondern in gerechter Würdigung der Umstände, welche das Gesetz als statthafte Begründung eines Gesuches aufführt [2].

Die badische Gesetzgebung, es ist früher angeführt, verordnet: daß geistliche Sachen nur in ihrer kirchlichen Eigenschaft von der Kirchengewalt behandelt werden sollen, und daß dieser

---

[1] Julius Stahl, Rechts- und Staatslehre. Zweiter Band. III. Buch. Kap. I. § 49 S. 343.

[2] *Concil. Trident. Sess. XXIV. De Reform. matrimon. Cap. II.* ... In contrahendis matrimoniis vel nulla omnino detur dispensatio vel raro, *utque ex causa* et gratis concedatur. — Die Dispensationsgründe sehr ausführlich zusammengestellt in Knopp, Katholisches Eherecht. III. Band. §§ 43—49.

die Entſcheidung der Frage zuſtehe, welche Perſonen nach kirchlichen Grundſätzen zuſammen heirathen dürfen [1]. — Das iſt nun billig und gerecht, wenn man die kirchliche Beziehung ohne Vorurtheil erfaßt, und wenn man derſelben ohne Rückhalt ihre Geltung gewährt. Das Geſetz hat offenbar nicht einen ſolchen Rückhalt geſetzt, aber es hat nicht genau beſtimmt, was es für kirchlich erachtet; dadurch hat das Geſetz der Ausübung einen großen Spielraum gegeben, und dadurch iſt es gekommen, daß in einzelnen Fällen die weltlichen Behörden den Umfang des Kirchlichen nach ihrer beſonderen Meinung beſchränkten. — Nach Einſetzung der biſchöflichen Gewalt ſind die erſten Streitigkeiten darüber entſtanden, daß die Staatsbehörden Dispenſationen verlangten, zu deren Ertheilung der Erzbiſchof nicht befugt war; aber ſpäter haben ſich dieſe Differenzen von ſelber gehoben. — Allerdings erkennt das Kirchenrecht Ehehinderniſſe, welche das badiſche Landrecht nicht feſtgeſetzt hat, beſonders hat dieſes Ehen zwiſchen näheren Verwandtſchaftsgraden erlaubt, als jenes geſtattet; — aber die Quinquennal-Facultäten haben den Biſchof in den Stand geſetzt, allen begründeten Geſuchen nach dem Sinn der Landesgeſetzgebung entſprechen — und kirchlich dieſelben Dispenſen ertheilen zu können, welche der Großherzog als weltlicher Regent geſetzlich zu ertheilen befugt iſt [2]. — Wenn nun aber die Kirchenbehörde manchmal eine Dispenſation verweigert, welche zu geben in ihrer Macht ſteht; — ſo thut das der Geſellſchaft keinen Schaden, denn auch der weltliche Regent will nicht jedesmal das Geſetz außer Kraft ſetzen, wenn Leichtſinn, Selbſtſucht oder eigennütziges Familienintereſſe ihn darum anrufen.

Für die Förmlichkeiten bei Abſchließung der Ehen haben die weltliche und die geiſtliche Behörde klare Vorſchriften gegeben, und wenn dieſe von beiden Seiten loyal und gewiſſenhaft befolgt werden, ſo wird keine Autorität darunter leiden und ſelten wird ein Streit vorkommen, wenn man einen ſolchen nicht ſucht. — Das bürgerliche Geſetz ſchreibt vor, daß das erſte Ehegeſuch

---

[1] Erſtes Conſtitutions-Edict § 16 S. 112 Note 1.

[2] Landrecht für das Großherzogthum Baden, Satz 161—164 und 164a.

bei dem Pfarrer des Ortes angebracht werden müſſe, und daß dieſer die Brautleute über etwa beſtehende Hinderniſſe und über die Art belehren ſolle, wie dieſe Hinderniſſe beſeitiget werden können, ohne ihr Gewiſſen zu beſchweren. Die kirchliche Verordnung befiehlt dem Pfarrer, daß er den Verlobten abrathe Ehen zu ſchließen, welche die Kirche nicht wünſcht, daß er aber, wenn auf dem Vorhaben beſtanden wird, die Brautleute in Gegenwart von zwei Zeugen über die beſtimmenden Verhältniſſe zu Protokoll vernehme und dieſes mit Gutachten, d. h. mit ſeinem Antrag für oder gegen Ertheilung der Dispenſation den Decanaten vorlege. Um das Verfahren leichter zu machen, hat der Erzbiſchof dieſe ermächtiget, aus ſeiner Autorität (ex auctoritate Archiepiscopi specialiter delegata) noch für den vierten Verwandtſchaftsgrad Dispenſe zu ertheilen. Geſuche für nähere Verwandtſchaftsgrade oder andere Hinderniſſe muß der Decan dem Ordinariat vorlegen, aber in beſonders dringenden Fällen iſt es dem Pfarrer erlaubt, ſeinen Antrag unmittelbar an das Ordinariat zu richten. Der Pfarrer kann den ſogenannten Meldſchein, mit Anführung der kirchlichen Ehehinderniſſe, ſogleich ertheilen, oder er kann deſſen Ausfertigung aufſchieben, bis die Entſcheidung der Kirchenbehörde erfolgt iſt. Hat dieſe über das Geſuch entſchieden, ſo ſetzt der Pfarrer durch den Meldſchein oder durch einen beſondern Bericht die betreffende weltliche Behörde von dieſer Entſcheidung in Kenntniß, und dieſe gibt oder verweigert den Trauſchein [1].

Manche Widerwärtigkeiten mögen früher durch die Unregelmäßigkeit des Verfahrens entſtanden ſein, ſeit aber dieſes Verfahren geregelt iſt, geht Alles ſeinen guten Gang, und man hat von Conflicten ſeit vielen Jahren nichts mehr gehört. Die vereinigten Biſchöfe haben in der Behandlung der Abſchließung der Ehe auch keinen Grund zur Beſchwerde gefunden, und die Vereinbarung vom 28. Juni 1859 hat die Frage der Dispenſationen nicht beſonders berührt. Freilich ſind dieſe in der Be-

[1] Eheordnung vom Jahr 1807 §§ 17. 60. und Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 1. Juli 1813, vom 20. Nov. 1841 Nr. 12,904, Verordnung des erzbiſchöfl. Ordinariates vom 9. Auguſt 1850 Nr. 5526.

ſtimmung enthalten, daß der Erzbiſchof nach den Kirchengeſetzen und den Beſtimmungen des Conciliums von Trient über Eheſachen entſcheide; da aber die bürgerliche Wirkung ausgeſchloſſen wird [1], ſo hat die Uebereinkunft nur den beſtehenden Zuſtand aufrecht gehalten. — Durch die beſondere Inſtruction iſt der Erzbiſchof allerdings angewieſen, alle Zerwürfniſſe mit den Regierungsbehörden zu vermeiden, und da er ſich an die Inſtruction des Cardinals Rauſcher für die geiſtlichen Gerichte in Oeſterreich halten, folglich die ſtaatlichen Eheverbote theilweis als kirchliche Ehehinderniſſe betrachten ſoll [2], ſo iſt eine Menge möglicher Mißhelligkeiten zum Voraus gehoben. Wenn es nun allerdings einmal vorkäme, daß die kirchliche Behörde ein kirchliches Ehehinderniß aufrecht erhielte, und die weltliche Behörde den Trauſchein dennoch ausſtellte, ſo würde eben der Pfarrer die Trauung verweigern müſſen. Solcher Conflict wird allerdings ſehr ſelten eintreten, aber dennoch möchte darüber eine genaue Beſtimmung durch Einverſtändniß der beiden Gewalten ſpäterhin nothwendig werden. Daß ein ſolches Einverſtändniß aber nicht der geringſten Schwierigkeit unterliege, das möchte aus dem Angeführten hervorgehen. — Im Königreich Sachſen ſind die Eheſachen der Katholiken, ſoweit ſie das Dogma berühren, von den Landesgeſetzen ausgenommen, und die katholiſche Kirchenbehörde iſt an die canoniſchen Beſtimmungen gewieſen [3]. Würde das Großherzogthum Baden ſolche Anordnung nachahmen, ſo wären nicht etwa zwei Drittel ſeiner Bevölkerung von dem allgemeinen Landesgeſetz ausgenommen, ſondern dieſes würde nur dem gegebenen Verhältniß eine billige Rechnung tragen.

3. Die gemiſchten Ehen.

Es iſt ſchwer und bedenklich, von Ehen zwiſchen Menſchen verſchiedener Confeſſionen in einem Lande zu ſprechen, in welchem

---

[1] Uebereinkunft, Art. V. Abſ. 1.

[2] Schreiben des Cardinals v. Reiſach an den Erzbiſchof von Freiburg vom Juni 1859, welches eine Beilage zur Uebereinkunft bildet.

[3] Königl. ſächſ. Mandat vom 19. Februar 1827 § 23. S. Permaneder, Handbuch des Kirchenrechtes § 603 S. 233.

deren Bekenner bunt gemiſcht durcheinander wohnen, unter gleichen Verhältniſſen und unter denſelben bürgerlichen Geſetzen. — Eine Erörterung ſolcher Verbindungen berührt nicht nur die bürgerlichen Beziehungen, ſondern ſie greift in das Heiligthum der rein menſchlichen Verhältniſſe, und die zarteſte Rückſicht und die größte Unbefangenheit kann oft nicht hindern, daß ſolche Erörterung die beſten Menſchen verletzt. Es widerſtrebt dem Gemüthe, daß man der kalten Betrachtung unterwerfe, was aus der warmen Empfindung hervorgeht, daß man das Band der Liebe an Formen und an Bedingungen kette, und daß dieſe Formen und Bedingungen im Namen der Religion und von der Kirche aufrecht erhalten werden, die nicht trennen ſoll, was Gott in Liebe verbunden. Aber es iſt nun einmal in menſchlichen Dingen alſo beſtellt, daß nur unter beſtimmten Formen erſcheinen kann, was auch in dem äußeren Leben des Menſchen beſteht, und daß jede Gemeinſchaft ihrem Gliede Bedingungen auflegt, wenn ſie verpflichtet iſt, deſſen Handlungen oder deſſen Verhältniſſe anzuerkennen und zu ſchützen. Wo aber ſolche Verhältniſſe in zwei Gemeinſchaften zugleich eintreten, da müſſen beide über die Formen und Bedingungen ſich einigen und keine Gemeinſchaft kann von der anderen Zugeſtändniſſe verlangen, welche deren inneres Weſen verläugnet. — Sehen wir uns daher zuerſt um, welchen Bedingungen die Kirche, und welchen der Staat die gemiſchten Ehen unterwirft, und ſehen wir, wie die beiden Gemeinſchaften zur Ausgleichung gelangt ſind.

Das katholiſche wie das proteſtantiſche Kirchenrecht fordert für die Gültigkeit der Ehe nicht die Einheit des Glaubens, wohl aber die Gleichheit der Taufe; jedes verbietet die Ehe eines Getauften mit einem Ungetauften, eines Chriſten mit einem Nichtchriſten und wenn die Geſetzgebungen mehrerer Länder, wie z. B. Mecklenburg und Sachſen-Weimar, die Ehe zwiſchen Chriſten und Juden freigegeben haben, ſo iſt „ein ſolches philantropiſches Experiment, weil es die Idee der Ehe opfert, ſchlechthin verwerflich, und wird auch dadurch nicht gerechtfertiget, daß die chriſtliche Erziehung der in ſolcher Ehe erzeugten Kinder angeordnet iſt, da die Kirche keine Urſache

hat, auf solchem Wege für sich Bekenner zu werben" [1]. — Die katholische Kirche wünscht nicht die eheliche Verbindung eines ihrer Glieder mit dem einer andern christlichen Confession, aber ihr Recht erkennt eine solche Ehe als eine vollkommen gültige an. Weil aber ihr Recht die Gültigkeit der Ehe zwischen einem Katholiken und einem Protestanten als eine vollkommen gültige anerkennt, so betrachtet sie dieselbe auch als schlechthin unauflöslich und sie besteht für die Kirche, auch wenn sie durch bürgerlichen Richterspruch aufgelöst ist; deßhalb verwirft sie die Gültigkeit der Ehe zwischen einem Katholiken und einem geschiedenen Protestanten, dessen Ehegatte noch am Leben ist, und sie betrachtet die aus solcher Ehe erzeugten Kinder als illegitim in Beziehung auf die kirchlichen Wirkungen [2].

Keine Kirche, die katholische so wenig als die protestantische oder die griechische, kann den Abfall eines ihrer Glieder sanctioniren, — und deßhalb fordert die katholische Kirche von dem Katholiken, welcher von ihr die Segnung seines Ehebundes mit einem Protestanten verlangt, eine Bürgschaft für seine Glau-

---

[1] Dr. Em. Ludwig Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechtes. Dritte Auflage. Leipzig 1848. § 261 S. 531.

[2] Baiern (Verordnung vom 8. November 1802) und Baden (Verordnung vom 21. Januar 1803) hatten solchen Verbindungen zwischen Katholiken und richterlich geschiedenen Protestanten die bürgerlichen Wirkungen gültiger Ehen beigelegt, und den Betheiligten überlassen, sich vom protestantischen Geistlichen trauen zu lassen, wenn der katholische die Trauung verweigern sollte. Der damalige Fürst Primas und Erzbischof von Mainz, Carl von Dalberg, wendete sich unterm 16. April an den hl. Stuhl um Entscheidung und begehrte durch Circulare vom 1. Juni 1803 die Ansichten der Ordinariate Trier, Straßburg, Köln, Worms, Fulda, Speier, Constanz, Bamberg, Regensburg und Freysing zu hören. Alle sprachen sich einmüthig über die Ungültigkeit solcher Ehen aus. Das Breve Pius VII. vom 8. October 1803 verbot unbedingt den Pfarrern die Trauung solcher Ehen und verordnete, daß Katholiken, welche sich durch akatholische Geistliche mit geschiedenen Protestanten trauen lassen, von dem Empfang der Sacramente ausgeschlossen und die aus solcher Ehe erzeugten Kinder in Ansehung der kirchlichen Wirkungen als illegitim anzusehen seien. Ebenso entschieden 1817 die Spruchcollegien der Universitäten Landshut und Würzburg.

benstreue und die Gewißheit, daß die Kinder in dieſem Glauben erzogen werden. Kein chriſtlicher Staat kann ſie nöthigen, von dieſen Gewähren abzuſtehen, weil er ſie durch ſolche Forderung zur Gleichgültigkeit zwänge, alſo zum Widerſpruch mit dem Grundprincip ihres Beſtehens; — dagegen aber kann die Kirche für dieſe Gewähren nicht die Unterſtützung des weltlichen Armes verlangen, weil daraus für den andern Religionstheil eine Rechtsungleichheit oder, wenn derſelbe die gleiche Anforderung machte, ein unlösbarer Conflict hervorginge. Werden nun jene Gewähren verweigert, und verſagt die katholiſche Kirche ihre Mitwirkung beim Abſchluß der Ehe, ſo wird durch dieſe Verſagung das Recht keines Theiles verletzt. Es beſteht keine Rechtsverletzung für den katholiſchen Theil, weil er nicht die Segnungen ſeiner Kirche verlangen kann, wenn er nicht die Bedingungen erfüllt, an welche das Kirchengeſetz die Ertheilung dieſer Segnungen geknüpft hat, und es beſteht keine Rechtsverletzung für den nichtkatholiſchen Theil, weil er gegen die Kirche, der er nicht angehört, kein Recht auf eine kirchliche Handlung beſitzt. Die Verweigerung der kirchlichen Mitwirkung iſt kein Hinderniß der Ehe, nicht nach dem Dogma, weil die Segnung nicht eine Nothwendigkeit zum Sacrament (de necessitate sacramenti), und weil ſie ohne Segnung vollzogen auch vor dem Kirchengericht (in foro ecclesiae) eine gültige iſt. Die Verweigerung der Segnung iſt kein Hinderniß durch Disciplin, weil die Staatsgewalt das bürgerliche Element von dem kirchlichen trennen und für die Abſchließung der Ehe eine Form feſtſetzen kann, welche, wenn auch von der Kirche mißbilliget, den Verlobten dennoch eine vollkommene Freiheit gewährt. Die bürgerliche Seite der Ehe bleibt ſomit von der kirchlichen Segnung durchaus unberührt, weil dieſe ihrer Natur nach etwas rein Geiſtiges iſt.

Ueber die Behandlung der gemiſchten Ehen von Seiten der Kirche beſtehen freilich mancherlei Meinungen; es ſind vielfache Streitigkeiten darüber entſtanden, die Uebung hat ſich ſehr verſchieden, hier milder, dort härter geſtaltet, und ſelbſt die Entſcheidung der Päpſte haben in manchen Punkten nicht ganz miteinander übereingeſtimmt. — Aus all' den weitläufigen, oft

heftigen Controverſen, welche ſeit dem ſogenannten Religionsfrieden in Schriften und Büchern geführt worden, und in beſondere Entſcheidungen eingegangen ſind, haben ſich aber doch gewiſſe Sätze herausgeſtellt, welche das heutige Kirchenrecht als feſtſtehende annimmt. Wir wollen dieſe Sätze kurz anführen.

Für den Fall, daß die Gewähren, welche die katholiſche Kirche fordert, von Seite eines gemiſchten Brautpaares verweigert werden, verordnet die Kirche:

1. Der Pfarrer kann die vorgeſchriebenen Aufgebote, jedoch ohne Erwähnung der Religionsverſchiedenheit, vornehmen.

2. Er kann zwar nicht ein förmliches Dimiſſoriale behufs der Trauung durch einen akatholiſchen Geiſtlichen, wohl aber einen Schein über das geſchehene Aufgebot ausſtellen, und darin einfach bemerken, daß, außer der Religionsverſchiedenheit, der ehelichen Verbindung kein anderes Hinderniß entgegenſtehe.

3. Der Pfarrer kann endlich, wo die Staatsgeſetze darauf beſtehen, der Trauung, welche ein akatholiſcher Prieſter vornimmt, als Zeuge beiwohnen, um nachher den Trauungsact in die Pfarrmatrikel eintragen zu können; — er darf aber bei dieſem Act weder ein Gebet, noch eine andere rituale Handlung verrichten. — Dieſe paſſive Aſſiſtenz iſt das äußerſte Zugeſtändniß des heiligen Stuhles, von welchem die Biſchöfe und Pfarrer nur Gebrauch machen ſollen, wo die Staatsgeſetze gebieteriſch ſolche verlangen [1].

---

[1] Siehe die Inſtruction des Cardinals Albani an den Erzbiſchof von Köln und die Suffragane von Trier, Paderborn und Münſter vom 27. März 1830: „Post haec Sanctitas Sua ad Crucifixi pedes provoluta protestatur, se ad tolerantiam praedictam ea duntaxat de causa adduci seu verius pertrahi, ne graviora religioni catholicae incommoda obveniant.“ — Ein Lehrer des Kirchenrechtes, welcher ſich damals noch zu den joſephiniſchen Grundſätzen bekannte, nimmt die obigen Sätze als feſtſtehend an; er ſagt: At vero matrimonia ejus modi in *foro interno* plerumque *illicita* esse, addita praesertim conditione de prole in aliena religione educanda, una est eademque consentiens omnium theologiae et juris nostri interpretum sententia. *Vid. Benedict. XIV. De Synod. dioec. lib. VI. cap. 5.* Hinc lex Austriaca 29. Aug. 1788 parochi prudentiae committit, partem catholicam de iis ad-

4. Wo das tridentiniſche Concilium verkündet iſt, kann eine katholiſche Ehe nicht anders als in Gegenwart des Pfarrers und zweier Zeugen abgeſchloſſen werden; wo jedoch ein katholiſcher Geiſtlicher nicht zu finden wäre, wird auch durch bloße Conſenserklärung vor zwei Zeugen eine rechtsgültige Ehe abgeſchloſſen und unter gewiſſen, jedoch ſeltenen, Umſtänden wird ſogar die gemiſchte Ehe, wenn ſie nur vor der weltlichen Obrigkeit abgeſchloſſen iſt, von der Kirche als gültig erklärt [1]. — Eine ſogenannte Gewiſſensehe wird aber von der Kirche als durchaus unzuläſſig und ungültig erkannt.

Sehen wir nun, wie zu der Geſetzgebung der Kirche diejenige des Großherzogthums Baden ſich verhält. Als dem Markgrafen Karl Friedrich einmal katholiſche Unterthanen zugefallen, entſtanden nach und nach Familienverbindungen zwiſchen dieſen und den Proteſtanten. Wahrſcheinlich durch beſtimmte Fälle veranlaßt, hatte der Markgraf unterm 21. Januar 1803 verfügt, daß Ehen erlaubt ſeien, welche ein katholiſcher Theil mit einem geſchiedenen Proteſtanten, deſſen Ehegatte noch am Leben war, ſchließen wolle. Als nun im Jahr 1803 noch viel größere katholiſche Landestheile erworben wurden, mußte die Angelegenheit der gemiſchten Ehen beſtimmten Regeln unterworfen werden, und ſo ging denn in das erſte Grundgeſetz des neuen Staates die Beſtimmung ein, daß Ehen zwiſchen Perſonen verſchiedener Confeſſionen durchaus frei ſeien, und daß die Einholung von Dispenſationen fortan aufhören ſolle. Dasſelbe Geſetz beſtimmt ferner, daß die Einſegnung gemiſchter Ehen nach dem freien Belieben der Eheleute von dem Pfarrer des

---

monere, quae ad officium conscientiae hac in re pertinent. Hujusmodi porro matrimonia a sacerdote nec benedictione, nec alio ritu sacro officienda esse, idem *Bened. XIV. loc. cit. § 5.* docet, *quoniam nihil horum ad matrimonii validitatem intervenire necesse est.* Quodsi vero nuda et muta, omnique ergo prece ac ritu vacua parochi praesentia ad validum matrimonium sufficit, quid amplius leges civiles a parocho catholico exigere possunt, non apparet.“ *Sauter, fundam. jur. eccles. Cathol. § 730. Not. d.*

[1] Vorzüglich gilt dieß für die Niederlande und für die weſtlichen Provinzen in Preußen. Pii VIII. Const. Literis altero, vom 25. März 1830.

Bräutigams oder von jenem der Braut verrichtet werden könne, und daß von dieser Trauung die bürgerliche Gültigkeit der Ehe mit all' ihren Folgen abhänge; wenn jedoch jeder Ehetheil auch von dem Geistlichen seiner Confession eingesegnet werden wolle, so dürfe sich der andere dieser Einsegnung nicht entziehen, und der betreffende Geistliche habe sie „unverweigerlich und unentgeltlich" zu verrichten [1].

Als nun durch den Preßburger Frieden und durch die Rheinbundesacte dem Großherzogthum noch mehr katholische Lande zugefallen waren, konnten auch die Bestimmungen des ersten Grundgesetzes nicht mehr genügen. Die Zusammensetzung des Staatsgebietes und die gegenseitigen Verhältnisse der Bevölkerung machte um so größere Rücksichten nöthig, als eben der Preßburger Friede die Aufrechthaltung des alten Rechtsstandes bestimmt hatte. — Die neue Regierung befand sich in schwieriger Lage; sie sollte althergebrachte Gewohnheiten und Einrichtungen schonen, sie sollte die widerstrebenden Elemente vereinigen und die getrennten Bestandtheile in dem allgemeinen Verbande verschmelzen; die Begünstigung der gemischten Ehen war demnach unzweifelhaft ein wirkliches Interesse des Staates, aber nicht minder bestand für ihn ein Interesse, daß die Regierung des protestantischen Landesherrn die bestimmten Satzungen der katholischen Kirche nicht verletze und deren Gebräuche mit Achtung behandle. — Es ist eine richtige Auffassung, aus welcher die Bestimmungen hervorgingen, daß der kirchlichen Oberbehörde die Entscheidung der Frage zustehe, welche Personen nach kirchlichen Grundsätzen zusammen heirathen, welche in einer „kirchenordnungswidrig eingegangenen" Ehe ohne Sünde fortleben können, und daß die Geistlichen in Verkündung und Einsegnung der Ehe sich nach den Gesetzen ihrer Kirche richten sollen. Wurden diese Bestimmungen richtig ausgelegt und im Geist des Gesetzgebers angewendet, so konnte sich die Kirchenbehörde nicht über die fernere Bestimmung beklagen, daß sie ohne Genehmigung der

[1] Drittes Organisations-Edict vom 11. Februar 1803, Abs. II. u. III.

Regierung nicht Grundsätze aufstellen dürfe, abweichend von jenen, die vorhin im Staate anerkannt oder in Uebung gewesen waren, und daß die Geistlichen die Beurkundung der Ehen nach Vorschrift der Staatsgesetze vollziehen sollen [1]. Alle nachtheiligen Folgerungen, welche daraus vielleicht gezogen werden könnten, sind durch die obigen Bestimmungen aufgehoben.

Ein fast zu gleicher Zeit erlassenes Gesetz enthält genaue Bestimmungen über die Einsegnung der Ehe. „Würde es sich treffen, daß von Staatswegen eine Ehe als zulässig erklärt wurde, welche die kirchliche Behörde des einen oder des anderen Verlobten nicht autorisiren zu können meinte, so sollen sie (die Pfarrer), um ihrem Amt als Staats- und Kirchendiener gleich gewissenhafte Folge zu leisten, zuerst den Fall an die weltliche Behörde berichten, damit bei dem Regenten darüber angefragt werde. Würde aber die oberste Staatsbehörde auf dem Befehl zur Bestätigung der Ehe bestehen, so mag es ihnen zwar allenfalls nach Befinden der Fälle erlaubt sein, daß sie die Brautleute mit Kirchenceremonien nicht zusammengeben, aber immer bleiben sie schuldig nach Staatsgesetzen solche ehelich einander anzutrauen und in die Ehebücher ebenso einzutragen, als ob es unter kirchlichem Gepränge geschehen wäre, — und hat jene Trauungsart in Bezug auf alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens die nämliche Wirkung, wie eine kirchlich gefeierte Trauung." Die Art, wie der Pfarrer, wenn die kirchliche Trauung Anstände hat, die Brautleute „ohne kirchliches Gepränge" zusammengibt, ist so bestimmt, daß er die Brautleute über das Dasein, die Freiwilligkeit und die Beharrlichkeit ihres Vorhabens befrage, daß er erkläre, es seien ihm keine, in den Staatsgesetzen begründeten, Anstände bekannt, und daß er auf den Grund dieser Erklärung als Staatsbeamter und von Staatswegen, ohne eine

---

[1] Erstes Constitutions-Edict vom 14. Mai 1807, § 16 S. 112 Note 1.; ferner § 22.: . . . Die Geistlichen „haben sich in der religiösen Art der Verrichtung solcher (kirchlicher) Handlungen nach den Gesetzen ihrer Kirche, hingegen in Hinsicht auf Zeit- und Ortsverhältnisse, sowie auf die Beurkundung, nach den Gesetzen des Staates zu richten."

kirchliche Billigung der Ehe, den Brautleuten die Ermächtigung gebe, als Eheleute zu leben, und ſie in die Rechte und Pflichten dieſes Standes einſetze [1].

Wenn für die kirchliche Trauung zweier Verlobten verſchiedener Confeſſion ein Hinderniß beſtand, ſo lag dieſes faſt immer in der confeſſionellen Erziehung der Kinder und gerade darin hat ſich die ſtaatliche Geſetzgebung mit den Satzungen der Kirche am meiſten in Widerſpruch geſtellt. Jene hat verordnet, daß die männlichen, in einer gemiſchten Ehe erzeugten, Kinder unbedingt der Confeſſion des Vaters folgen, und daß durch einen Ehevertrag die Kinder nach der Confeſſion getheilt, die männlichen in der Religion des Vaters, die weiblichen in jener der Mutter, aber in keinem Fall alle Kinder der letztern folgen dürfen [2]. — Die Härten, welche aus der Anwendung dieſes Geſetzes folgten, wurden wohl manchmal von dem Billigkeitsgefühl des Regenten gemildert, aber es war eben ſchlimm, daß die Staatsgewalt zu Gunſten einzelner Fälle das Geſetz brechen mußte. Als nun die gemiſchten Ehen häufiger wurden, ergaben ſich vielfache unangenehme Begegniſſe, welche das natürliche Gefühl verletzten und der Regierung unangenehme Verlegenheiten bereiteten [3].

---

[1] Eheordnung vom 15. Juli 1807, §§ 60 und 22.

[2] Erſtes Conſtitutions-Edict vom 14. Mai 1807, § 6.

[3] Der Verfaſſer könnte ſolcher Fälle mehrere anführen. — In einer der größeren Städte des Landes hatte ſich ein achtbarer proteſtantiſcher Bürger mit einem katholiſchen Mädchen vermählt. Die Kinder wurden in der Religion der Mutter erzogen, und als das älteſte von dieſen das Alter zur Confirmation erreicht hatte, ſo wurde dieſes mit all' ſeinen Geſchwiſtern von der, damals noch kleinen, proteſtantiſchen Gemeinde reclamirt. Es entſtand eine große Beſtürzung in der Familie und eine nicht unbedeutende Aufregung in der katholiſchen Bevölkerung der Stadt; aber die Gnade des Großherzogs beruhigte beide, indem er erlaubte, daß die Kinder fortan katholiſch blieben. — Ein anderer Proteſtant, ebenfalls in einer der größeren Städte, hatte nach mancherlei Schwierigkeiten die Zuſtimmung der Eltern eines katholiſchen Mädchens zur Verbindung mit dieſem, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung erhalten, daß die Kinder katholiſch erzogen werden ſollen. Dieſe Bedingung konnte, als eine ungeſetzliche, in den Ehevertrag nicht aufgenommen werden, und dieſer proteſtantiſche Mann ſah ſeine Hoffnung, ſein Lebensglück, die Frucht lang-

Dieſe überzeugte ſich von der Unhaltbarkeit dieſer geſetzlichen Beſtimmung in einem Lande, wo Katholiken und Proteſtanten dicht untereinander wohnen, und vorzüglich in Städten, in welchen die ſonſt ungemiſchte Bevölkerung immer mehr Beſtandtheile der anderen Confeſſionen aufnahm. — Man hatte die gemiſchten Ehen begünſtigen wollen, und es zeigte ſich, daß dieſes Geſetz ihr größtes Hinderniß war. So wurde denn durch eine Verordnung jene Beſtimmung aufgehoben und es wurde verfügt, daß es den Verlobten verſchiedener Confeſſionen freiſtehe durch einen, vor ihrer Verehelichung in rechtlicher Form ausgefertigten, Vertrag, entweder die Confeſſion des Vaters oder die der Mutter für alle ihre Kinder zu beſtimmen oder dieſelben nach dem Geſchlechte zu theilen. Wenn aber, iſt ferner beſtimmt, über die Erziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen keine Verträge errichtet werden, oder wenn die errichteten der Form nach ungültig ſind, ſo beſteht für alle die Regel, daß die Kinder beiderlei Geſchlechtes in der Confeſſion des Vaters erzogen werden ſollen [1].

Faſſen wir den Inhalt der angeführten Geſetze zuſammen, ſo ergeben ſich die folgenden Sätze, unter welchen die Gültigkeit der gemiſchten Ehen von der Staatsgewalt anerkannt wird:

1. Gemiſchte Ehen ſind erlaubt und unterliegen der Confeſſion wegen keinem Hinderniß.

2. Die, in gemiſchten Ehen erzeugten, Kinder können unter Beobachtung der geſetzlichen Formen nach dem Belieben der Eheleute in jeder Confeſſion erzogen werden.

3. Die katholiſche Kirchengewalt darf nicht darüber gehört werden und hat keine Einſprache zu machen.

4. Die Einſegnung des Geiſtlichen einer der beiden Confeſſionen genügt für die Gültigkeit der Ehe.

5. Den Brautleuten iſt es freigeſtellt, ob ſie von den Pfar-

---

jähriger Arbeit zerſtört, wenn dieſe Verbindung nicht zu Stande kam. Auch er wendete ſich an den Großherzog Ludwig, und bald nachher wurde das angeführte Geſetz geändert.

[1] Staatsminiſterialverordnung vom 8. Juni 1826.

rern beider Confessionen getraut sein wollen oder nur von jenen der einen.

6. Der Pfarrer kann, wenn kirchliche Anstände vorhanden sind, die kirchliche Trauung, nicht aber die Verkündung in der katholischen Kirche verweigern — aber auf keinen Fall kann er sich der Obliegenheit des kirchlichen Standesbeamten entziehen.

7. Der Staat erlaubt für die Abschließung einer gültigen Ehe eine Art der Trauung ohne kirchliche Feierlichkeit.

Waren diese Gesetze auch nicht in katholischer Auffassung gedacht; so konnte deren redlicher Vollzug den katholischen Geistlichen doch an der Beobachtung der kirchlichen Vorschriften nicht hindern; aber die Anwendung war rücksichtsloser als die Gesetze und nach und nach bildete sich eine Praxis, welche mit den Kirchengesetzen durchaus im Widerspruch war.

Die badische Ehegesetzgebung war in die Zeit gefallen, in welcher große politische Ereignisse fast jedes andere Interesse verzehrten, und in welcher unter dem Druck der Verhältnisse im südwestlichen Deutschland für religiöse Dinge eine Gleichgültigkeit entstand, die nach und nach zur vollkommenen Verneinung anwuchs. Waren die katholischen Geistlichen auch von diesem Geist der Verneinung noch nicht bestimmt, ehrten und achteten sie noch die Vorschriften und die Gebräuche ihrer Kirche; so hatte sie der Mangel einer festen Kirchenregierung der Disciplin vollkommen entwöhnt, und wenn auch eine Verordnung des Vicariates im Bisthum Constanz (vom Jahr 1808) die Seelsorger anwies, den katholischen Theil auf alle die bedenklichen und nachtheiligen Folgen aufmerksam zu machen, die aus einer gemischten Ehe entstehen müßten, so gab ihnen diese doch keine bestimmte Vorschrift über die Art, wie sie ihre canonischen Verpflichtungen erfüllen konnten, ohne die Staatsgesetze zu verletzen. Da Niemand die canonischen Vorschriften ernstlich aufrecht erhielt, so wurden sie allmählich vergessen; bald wußten die Geistlichen nicht anders, als daß sie für die Förmlichkeiten in Ehesachen nur von der Staatsbehörde abhängig seien und allein deren Verordnungen befolgen müßten, und sie verstanden nicht die Freiheit zu gebrauchen, welche die Staatsgesetze ihnen als Diener der Kirche gestatteten. Keiner hätte

es gewagt die Einsegnung zu verweigern, wenn die kirchlichen Gewähren nicht geleistet wurden, und hätte die weltliche Gewalt eine solche Einsegnung befohlen, so hätte keine kirchliche Autorität den Widerstrebenden geschützt. Aber auch die weltliche Regierung band sich nicht an ihre Gesetze, und unter vielen Fällen sind mir zwei bekannt, in welchen katholische Väter, die in gemischten Ehen lebten und keine Eheverträge abgeschlossen hatten, durch höhere Verfügung ermächtiget wurden, ihre katholisch getauften, schon mehrere Jahre alten, Kinder protestantisch erziehen zu lassen, obwohl die angeführte Verordnung vom Jahr 1826 jede Rückwirkung förmlich verbot. — So wuchs die Gleichgültigkeit im Volk und im Clerus. Wenn die bürgerliche Erlaubniß gegeben und kein anderes Hinderniß vorhanden war, so ertheilte der Pfarrer den Meldschein, und wenn von der weltlichen Behörde der Trauschein eingegangen war, so wurde eben verkündet und getraut; — nach der Erziehung der Kinder fragte kein Mensch und nach einem Ehevertrag durfte der Pfarrer nicht fragen. Sehr häufig wurden gemischte Ehen von den Geistlichen beider Confessionen eingesegnet und der protestantische Theil hat meistens gewünscht, von dem katholischen Pfarrer getraut zu werden, weil er glaubte, daß nur dann die Ehe unauflöslich sei. — Nach der Errichtung des Erzbisthums war allerdings eine kirchliche Autorität vorhanden, aber diese, in ihrem Beginnen noch schwach, mußte im Anfang ihrer Wirksamkeit die Meinungen schonen.

Viele katholische Seelsorger, die noch einen streng dogmatischen Unterricht genossen hatten, und welchen das Kirchenrecht nicht fremd geblieben, konnten sich bei diesem Zustand der Dinge nicht beruhigen; sie fanden sich in ihrem Gewissen beschwert und sie wollten deßhalb von der kirchlichen Behörde ihre Weisungen erhalten. Unmittelbar nach der Einsetzung des Erzbischofs, im December 1827, berichtete ein Decan über eine gemischte Ehe an das Ordinariat, erbat sich für die Behandlung dieses Falles eine bestimmte Vorschrift und sprach den vernünftigen Wunsch aus: die kirchliche Oberbehörde möge bald eine allgemeine Verordnung über die gemischten Ehen erlassen. Auf den Vortrag des Domcapitular Burg, später Bischof von

Mainz, faßte das Ordinariat die Ansicht, daß die Erlassung eines solchen Regulatives unter den vorherrschenden Verhältnissen auf unüberwindliche Hindernisse stoßen müßte, daß man die Grundsätze der allgemeinen Kirchendisciplin nicht aufgeben könne, daß man vielmehr suchen müsse, denselben ihr Ansehen wieder zu verschaffen, — daß man bis dahin aber nur in einzelnen Fällen entscheiden müsse, und so wurde denn der Decan auf die bischöfliche Verordnung vom Jahr 1808 verwiesen und demselben aufgetragen, die Grundsätze der katholischen Kirchendisciplin mit Klugheit zu handhaben und mit den bürgerlichen Toleranzgesetzen in Einklang zu bringen — besonders aber die Verlobten auf die katholische Erziehung der Kinder aufmerksam zu machen [1].

Allmählich kamen solche Anfragen immer häufiger vor, und in Folge einer solchen wurde unterm 5. März 1830 ein Decanat angewiesen, die untergebenen Seelsorger anzuhalten für die katholische Erziehung der Kinder Sorge zu tragen. Die Regierung hatte, wie natürlich, von dieser Weisung Kenntniß erhalten, und nach einigem Schriftenwechsel mit der katholischen Kirchensection erklärte die Staatsregierung, daß die Forderung, die aus gemischter Ehe erzeugten Kinder in der katholischen Religion zu erziehen, auf Proselytenmacherei hinauslaufe, welche durch die Staatsgesetze längst verboten sei. „Man könne," heißt es weiter, „solche Einwirkungen auf eines der beiden Brautleute von Staatswegen durchaus nicht dulden, und müsse darauf beharren, daß das erzbischöfliche Ordinariat eine solche, den Staatsgesetzen zuwiderlaufende, Anordnung künftig sich nicht mehr erlaube, da man sonst in einem einzelnen Fall, wo ein Geistlicher sich solches Einwirken erlauben sollte, nach den Gesetzen gegen denselben einzuschreiten sich veranlaßt sehen würde" [1].

Auffallend bleibt die Behauptung des Ministeriums, daß die erwähnte Anordnung die Staatsgesetze verletze, da es durch ein Grundgesetz dem Pfarrer geboten ist, die Verlobten zu belehren, „ob etwa noch kirchliche Hindernisse obwalten, was die-

---

[1] Ordinariatserlaß vom 29. Januar 1828.

[2] Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. Oct. 1832, Nr. 14,224.

ſelben zu deren Beſeitigung und zur Sicherung ihres Gewiſſens thun können, und wie ſie es auf eine mit der Staatsverfaſſung vereinbarliche Weiſe einrichten mögen“ [1]. Damit hatte nun der Streit begonnen, welcher mehrere Jahre lang fortgeſetzt wurde. — Es war ein unerquicklicher Streit, von welchem ich hier nur einige Hauptpunkte anführen will.

Auf den angeführten Erlaß des Miniſteriums wendete ſich das erzbiſchöfliche Ordinariat mit einer Beſchwerde an den Großherzog, und bat ihn um Schutz gegen die Eingriffe der Regierung. Dieſe Beſchwerde und beſcheidene Vorſtellung wurde als ein Recurs behandelt, und als ſolcher durch Entſchließung aus dem großherzogl. Staatsminiſterium vom 17. April 1833 Nro. 981 verworfen. Dem Ordinariat wurde dieſer Beſchluß von der katholiſchen Kirchenſection mit einigen Belehrungen über die mangelhafte Begründung ihrer Beſchwerde mitgetheilt; das Ordinariat fügte ſich im Gehorſam, und mehrere Jahre lang ging Alles wieder ſeinen alten Gang. Im Jahr 1837 erklärte jedoch die Regierung, daß man die Kirchendiener nicht zwingen könne, die Ehe eines geſchiedenen Proteſtanten mit einem katholiſchen Mädchen einzuſegnen, daß er aber als bürgerlicher Standesbeamter das vornehmen müſſe, was die Staatsgeſetze verlangen, und daß er insbeſondere die Verkündung in der Kirche nicht verweigern dürfe [2]. Da ſolche Ehen von der Kirche unter allen Umſtänden verboten ſind, ſo verweigerten mehrere Pfarrer das kirchliche Aufgebot, aber ſie wurden dazu gezwungen, und einer derſelben, der Pfarrer zu St. Martin in Freiburg, wurde mit Sequeſtirung der Pfarreinkünfte bedroht.

In dieſer Zeit hatte derſelbe Streit über die gemiſchten Ehen in Preußen ſeinen Höhepunkt erreicht; die Kirchenbehörde hatte mit unbeugſamer Standhaftigkeit an den Grundſätzen der Kirchendisciplin feſtgehalten, und am 20. November 1837 wurde der Erzbiſchof von Köln, Clemens Auguſt von Droſte-Viſchering, verhaftet und auf die Feſtung Minden gebracht. — Er ſoll geſagt haben: „Gottlob, ſie brauchen Ge-

[1] Eheordnung vom 15. Juli 1807, § 60.

[2] Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 10. April 1837, Nr. 3520.

walt!" und er hatte prophetiſch geſprochen; denn die Gewalthandlung hat den Clerus von ganz Deutſchland über den Charakter der herrſchenden Zuſtände belehrt, und die preußiſche Regierung hat im Jahr 1841 den Druck auf die katholiſche Kirche bedeutend gemildert.

Am 20. April 1838 hielt der Erzbiſchof Ignatius Demeter im Domcapitel einen Vortrag, in welchem er zwei gewichtige Fragen über die gemiſchten Ehen aufſtellte und das Domcapitel aufforderte, ſich zu erklären, was zu thun ſei, wenn die Staatsbehörde, die Kirchengeſetze mißachtend, das bisherige Verfahren aufrecht halten wolle. Die geiſtliche Behörde beſchloß, die ärgerlichen Fälle, welche an dem Sitz des Erzbiſchofs ſelbſt vorgekommen waren, dem Director der katholiſchen Kirchenſection vertraulich vorzutragen und deſſen Aeußerungen vorerſt abzuwarten.

Unterdeſſen waren in mehreren Diöceſen der oberrheiniſchen Kirchenprovinz die kirchlichen Grundſätze wieder zur Geltung gekommen; die Ordinariate von Fulda und von Mainz waren mit den beiden heſſiſchen Regierungen über das Verfahren bei gemiſchten Ehen übereingekommen, und ſelbſt in Preußen war durch eine Cabinetsordre des Königs verfügt, daß der katholiſche Prieſter nicht gezwungen ſein ſolle, die Trauung einer gemiſchten Ehe nach katholiſchem Ritus zu vollziehen, ſondern der Partei, welche ſich verletzt fühle, ſei es überlaſſen, „ſich beſchwerend beim Biſchof zu melden, der definitiv in der Sache zu entſcheiden habe, wornach ſich der Prieſter ſowohl, wie der zu Trauende richten müßten." Dieſelbe Erklärung wurde in einem amtlichen Schreiben des preußiſchen Cultusminiſters an den Weihbiſchof und Generalvicar zu Trier vom 19. Februar 1838 unzweideutig wiederholt, mit dem Beiſatz, daß es bei dem Ausſpruch des Diöceſanbiſchofes ſein unabänderliches Bewenden habe, ohne daß ein Verfahren bei den Staatsbehörden ſtatthaben ſolle; die Regierung, wurde ferner bemerkt, erwarte eine möglich milde Auffaſſung des päpſtlichen Breve vom 25. März 1830 und der betreffenden Uebereinkunft vom 19. Juni 1834; der König überlaſſe aber die Auffaſſung der einzelnen Beſtimmungen dem Gewiſſen der Biſchöfe, ohne dieſelben einengen zu wollen. —

In der Erzdiöceſe Freiburg häuften ſich nun die Anfragen der Pfarrer und die Bitten derſelben um eine definitive Regelung der Sache, und ſo wurde denn unterm 22. Juni 1830 eine ausführliche Vorſtellung an die katholiſche Kirchenſection erlaſſen, in welchem das erzbiſchöfliche Ordinariat die Punkte bezeichnete, welche in die Wiederverkündung der Kirchendisciplin aufzunehmen wären. Die Regierung ging darauf nicht ein; ſie wies die Bitte der kirchlichen Behörde zurück und die katholiſche Kirchenſection begründete dieſen Beſchluß in einer weitläufigen Denkſchrift [1]. Dieſe Denkſchrift ſucht mit dem Aufwand einiger Gelehrſamkeit die Forderungen der Kirchenbehörde als unbegründet durch die canoniſchen Geſetze, das Syſtem der Regierung aber als in den Staatsgeſetzen begründet darzuſtellen. Es war das erſte Mal, daß die Staatsbehörde ſich auf eine umfaſſende Erörterung eingelaſſen hatte, aber dieſe Erörterung war nicht glücklich, denn ſie konnte canoniſch nichts, was poſitiv war, aufſtellen, ſondern höchſtens nur Zweifel erheben, und ſie mußte, für die Staatsgeſetze ſelbſt, ſehr gewagte Auslegungen hervorſuchen. In einem vortrefflichen, ſehr ausführlichen Gutachten beleuchtete der Domcapitular Buchegger die Denkſchrift der katholiſchen Kirchenſection und zeigte mit Glück, daß die Gründe desſelben canoniſch unhaltbar, daß die Forderungen des Ordinariates mit den Staatsgeſetzen im Einklang und folglich die Maßnahmen der Regierung mit dieſen im Widerſpruch ſeien. Dem Erzbiſchof genügte jedoch nicht dieſes Gutachten und er machte daher der katholiſchen Kirchenſection den Vorſchlag, ihre Denkſchrift den Suffraganbiſchöfen der oberrheiniſchen Kirchenprovinz zur Beleuchtung vorzulegen; aber die Staatsbehörde wies dieſen Antrag rund ab, weil „die Herren Biſchöfe zu Rottenburg, Mainz, Limburg und Fulda, mit den badiſchen Verhältniſſen und Geſetzen nicht vertraut, ſich nicht in der Lage befinden, über dieſe ihnen fremde Angelegenheit ein competentes Urtheil abzugeben" und weil die

[1] Der betreffende Erlaß der katholiſchen Kirchenſection als Antwort auf die Vorſtellung des Ordinariates vom 22. Juni wurde am 16. November 1838 beſchloſſen und am 5. December ausgefertigt.

obſchwebende Frage keineswegs als eine Angelegenheit der ganzen Kirchenprovinz behandelt werden könne. — Die katholiſche Kirchenſection hatte vergeſſen, daß nur der canoniſche Theil ihrer Denkſchrift von den Suffraganbiſchöfen beleuchtet werden ſollte, und daß das Kirchengeſetz nicht in verſchiedenen Ländern ein verſchiedenes iſt; ſie hatte ferner vergeſſen, daß auch die Frankfurter Kirchenpragmatik und die Verordnung vom Jahr 1830 gemeinſchaftlich von allen Staaten der oberrheiniſchen Kirchenprovinz gemacht worden iſt. —

Die Conferenz, welche im März 1839 der Präſident des Miniſteriums des Innern, Staatsrath Nebenius, mit dem Erzbiſchof hatte, führte zu keinem Ergebniß, und wenn jener erklärte, daß er es nicht wagen würde, in Betreff der gemiſchten Ehen einen Antrag an die Kammern zu ſtellen, weil derſelbe mit Unwillen und zwar größtentheils von katholiſchen Deputirten würde verworfen werden; — ſo hat der genannte Staatsmann darin nur wieder die gewöhnliche Scheu und die falſche Auffaſſung ausgeſprochen, welche der Vertretung zuweist, wofür ſie in keinem Fall zuſtändig ſein kann. Der Erzbiſchof machte ſeinem Capitel Mittheilung von dieſer Beſprechung und darauf beſchloß dasſelbe, daß weitere Vorſtellungen an die großh. Regierung als fruchtlos unterbleiben, daß Brautleute gemiſchter Confeſſion die prieſterliche Einſegnung erhalten ſollen, wenn ſie vom katholiſchen Brauttheil gefordert wird, daß dieſe Conceſſion aber die Pflicht des Seelſorgers nicht ausſchließe, den katholiſchen Theil über die Gefahren einer ſolchen Ehe gründlich und liebreich zu belehren [1].

Im Jahr 1841 war für die öſterreichiſchen Biſchöfe eine Inſtruction des heiligen Stuhles erſchienen [2], welche den öſterreichiſchen Biſchöfen ihr Verhalten bei gemiſchten Ehen nach den Grundſätzen der katholiſchen Kirchendisciplin vorſchrieb, und dieſe Inſtruction hatte das kaiſerliche Placet erhalten. War

---

[1] Für dieſen Beſchluß waren im Domcapitel drei Stimmen; gegen denſelben waren ebenfalls drei Stimmen, und unter dieſen Hermann v. Vicari; der Erzbiſchof gab für die Annahme den Ausſchlag.

[2] Durch ein Schreiben des Cardinals Lambruſchini vom 22. Mai 1841.

dieſe Inſtruction nun auch nicht an die oberrheiniſchen Biſchöfe gerichtet, ſo hatte ſich doch das Oberhaupt der Kirche ausgeſprochen, und der Erzbiſchof von Freiburg, in ſeinem Gewiſſen beunruhigt, ſtellte am 15. Oetober 1841 dem Domcapitel den Antrag: man möge den Großherzog bitten, daß er dieſer Inſtruction ſeine Genehmigung und damit die Bewilligung zu deren Verkündung in der Erzdiöceſe ertheile. In Folge dieſes Antrages wurde unter dem 18. Oetober 1841 eine dringende Vorſtellung an den Großherzog gerichtet [1], aber dieſe wurde niemals einer Antwort gewürdiget.

Nach dem Tode des Erzbiſchofs Ignatius Demeter griff ſein Nachfolger die Sache der gemiſchten Ehen mit größerer Entſchiedenheit auf. Unter dem 3. Januar 1845 erließ das erzbiſchöfliche Ordinariat eine Verordnung an ſämmtliche Decanate, welche die Seelſorger anwies, ſich mit Vorlage aller Sachverhältniſſe an die kirchliche Oberbehörde zu wenden und deren Weiſungen zu empfangen, wenn Brautpaare eine gemiſchte Ehe eingehen wollten. Dieſer Weg war ganz gewiß ein zweckmäßiger, denn ohne alles Aufſehen konnte für jeden einzelnen Fall die Entſcheidung gegeben werden; aber nun miſchte ſich auch der proteſtantiſche Oberkirchenrath in die Sache, indem er ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrath über den angeführten Ordinariatserlaß und über die Forderung der katholiſchen Geiſtlichen, daß die Kinder in der katholiſchen Religion erzogen werden ſollten, beſchwerte. Auf den Antrag des katholiſchen Oberkirchenrathes verfügte das Miniſterium des Innern, daß die Verfügung des erzbiſchöflichen Ordinariates, da ſie ohne Staatsgenehmigung erlaſſen worden, als unſtatthaft und unvereinbarlich mit den beſtehenden Landesgeſetzen und der bisherigen Praxis zu betrachten ſei, und daher als unwirkſam erklärt werde. Dieſer Miniſterialbeſchluß wurde dem Ordinariat durch den katholiſchen Oberkirchenrath mit einer weitläufigen Motivirung mitgetheilt, in welcher dem Unbefangenen die Be-

[1] Dieſe Vorſtellung wurde von dem Domdecan und Geheimen Rath Hug verfaßt, einem Geiſtlichen, welcher niemals in dem Geruche des Ultramontanismus geſtanden hatte.

hauptung auffällt, daß die kirchliche Behörde, entgegen den Bestimmungen des ersten Constitutionsedictes, neue Grundsätze aufstellte, während diese Grundsätze des gemeinen Kirchenrechtes neuerdings in den meisten Staaten und, wie oben ausgeführt, auch von der Gesetzgebung des Großherzogthums Baden anerkannt sind [1]. Uebrigens schloß der Oberkirchenrath seinen Erlaß mit dem Ersuchen, der Erzbischof möge seine allgemeine Verordnung vom 3. Januar „direct oder indirect zurücknehmen, und etwaige Wünsche, beziehungsweise Anträge, über einen angemessenen Ritus für gemischte Ehen zur weitern Verhandlung der großh. Staatsregierung vorlegen." Man muß gestehen, daß in nichts mehr als in diesem Ersuchen sich die gänzlich falsche Auffassung der gegenseitigen Stellung kund gibt; denn wann hat man jemals gehört, daß ein katholischer Bischof den Ritus in der Ertheilung eines Sacramentes von der Verhandlung einer Staatsbehörde abhängig machen soll? —

Der Erzbischof Hermann von Vicari war nicht der Mann, welcher der Kirche ihr Recht und dem Bischof seine Stellung vergab. Er erließ unterm 9. August 1845 das bekannte Kreisschreiben an seine sämmtlichen Decane, welches das Regulativ für die Behandlung der gemischten Ehen geworden ist. Der Erzbischof hielt den früheren Beschluß aufrecht, daß in jedem Fall einer gemischten Ehe die Seelsorger an das Ordinariat berichten und von diesem die nöthigen Weisungen empfangen, und daß sie im Allgemeinen das folgende Verfahren einhalten sollen: „Die Pfarrer sollen die kirchliche Einsegnung geben, wenn alle zu erhoffenden Kinder in der katholischen Religion erzogen werden; sie sollen dieselbe verweigern, wenn die Versicherung solcher Erziehung nicht gegeben wird. Es haben daher die Pfarrer in den Fällen, in welchen nicht schon durch die Landesgesetze die katholische Erziehung aller Kinder gesichert ist, einen von der competenten weltlichen Behörde geschlossenen Vertrag von den Brautleuten zu verlangen, nach welchem alle

---

[1] Ministerialerlaß vom 3. Juni und die Mittheilung des Oberkirchenraths vom 6. Juni 1845.

zu erhoffenden Kinder in der katholischen Religion erzogen werden."

„Kommt solch' ein Vertrag in den Fällen, in welchen nicht durch die Landesgesetze schon die katholische Religion gesichert ist, nicht zu Stande, hat also der Pfarrer nicht die Gewißheit, daß die Kinder katholisch werden, so hat er zwar ohne allen Anstand den Heirathsbogen auszufüllen und die Ehe zu verkünden, ohne jedoch der Religion der Brautleute zu erwähnen, auch einen Verkündschein, worin jedoch jedes Wort unterbleiben soll, aus dem auch nur der Verdacht der Beistimmung und Billigung entstehen könnte, auszustellen, und dann einer solchen Ehe nur als testis qualificatus et authorizabilis excluso omni ritu catholico durch Vernehmung der wechselseitigen Einwilligung zur Ehe zu assistiren, und die auf eine solche Weise vollzogene gemischte gültige Ehe in die Trauungsmatrikel einzutragen."

Am Schluß seiner Verordnung sagt der Erzbischof ferner:

„Die Liebe zu den protestantischen Brüdern wird durch diese Entschiedenheit und Festigkeit des Glaubens nicht verletzt: wir lieben sie wie uns selbst, und würden unser Leben für sie opfern. Aber aus übel verstandener Liebe dürfen wir unser Gewissen nicht beschweren."

„Sollten den Seelsorgern von irgend einer Seite wegen dieses kirchlichen Verfahrens Hindernisse oder Unannehmlichkeiten in den Weg gelegt werden, so mögen sie nur erklären, daß wir alle Verantwortlichkeit auf Uns genommen."

In einem Schreiben vom 10. August 1844 benachrichtigte der Erzbischof den katholischen Oberkirchenrath von seiner Verordnung und fügte eine ausführliche Nachweisung darüber bei, daß das vorgeschriebene Verfahren den Staatsgesetzen nicht widerstrebe, daß es den Rechten der Brautleute genüge, daß es die Rechte der protestantischen Kirche nicht beeinträchtige, sondern nur die Rechte der katholischen wahre.

Allerdings erregte diese erzbischöfliche Verordnung auch bei den Katholiken nicht geringes Aufsehen, denn diese waren nicht mehr an eine wahrhafte Kirchenregierung gewöhnt, sie waren noch weniger mit den eigentlichen Vorschriften ihrer Kirche be-

kannt, und in jener Zeit wollten ſie ſich auch nicht darüber unterrichten, denn die Gleichgültigkeit war ſo groß, daß ihnen ſelbſt die Verneinung gleichgültig war. Mochten die Urtheile wie immer gegen ihn ausfallen, der Erzbiſchof durfte ſich darum nicht kümmern; er mußte ſein Gewiſſen hören, das ihm gebot, die Vorſchriften der Kirche zu vollziehen, und die Erfahrungen eines langen Lebens verſicherten ihn, daß dieſe Urtheile ſich ändern würden, ſobald dieſen Menſchen wieder einmal das religiöſe Gefühl lebendig geworden war. Man hat eine Wichtigkeit darauf gelegt, daß der Erzbiſchof, ohne das Capitel zu hören, dieſe Verordnung erlaſſen habe. Es beweist dieß die geringe Kenntniß der canoniſchen Vorſchriften, denn zu den wenigen Fällen, in welchen der Biſchof gehalten iſt, ſein Capitel zu hören, gehört nicht der Ritus und gehört nicht die Verwaltung der Sacramente.

Zwei Commiſſäre der Regierung, welche ſich mit dem Erzbiſchof beſprachen, konnten deſſen Beſchlüſſe nicht ändern, und die Vermittlung des Biſchofs von Straßburg wurde von der Regierung in Abrede geſtellt. Der Erzbiſchof richtete noch mehrere Eingaben an das Miniſterium des Innern, in welchen er ſein Verfahren als Biſchof rechtfertigte, aber ſeine vollkommene Ergebenheit als Staatsbürger ausſprach, und endlich erſchien der Erlaß des Miniſteriums, welches die Verordnung des Erzbiſchofs, weil ohne die Genehmigung der Regierung erlaſſen, als nicht ergangen, unwirkſam und nichtig erklärte, den Geiſtlichen jede Einwirkung auf die Beſtimmung der Verlobten oder eines Theiles derſelben über die confeſſionelle Eigenſchaft, beſonders über die Nachfrage nach Eheverträgen unterſagte, und ihnen ſtreng verbot, die Vornahme oder die Art der Trauung von der confeſſionellen Kindererziehung abhängig zu machen. — Die Geiſtlichen, welche dieſe Verbote nicht beachten ſollten, wurden mit Strafen bedroht und die Kirchenbehörde wurde angewieſen, ſich jeder weitern Aufforderung der Curatgeiſtlichen zum Ungehorſam gegen Geſetze des Landes zu enthalten, ſondern ſich, wenn ſie ſich beſchwert fühle, an das großh. Staatsminiſterium zu wenden. Dieſer Erlaß des Miniſteriums wurde unterm 25. November 1848 dem Erzbiſchof von dem Oberkirchenrath mit einem

weitläufigen Schreiben mitgetheilt. Der Erzbiſchof beſcheinigte einfach den Empfang des Erlaſſes und erklärte, daß von weitern Verhandlungen nicht mehr die Rede ſein könne.

So war es alſo dahin gekommen, daß die weltliche Behörde unter dem Vorwand, die Staatsgeſetze aufrecht zu erhalten, den Clerus zum offenen Ungehorſam gegen ſeinen Obern aufforderte und ihn wegen Leiſtung des geiſtlichen Gehorſams unter die Strafgerichtsbarkeit der Kreisregierungen ſtellte. Mußte man doch bald erfahren, daß die Regierung einem renitenten Pfarrer in amtlicher Weiſe ihren Schutz zuſicherte, als ihm der Erzbiſchof ſeinen Ungehorſam verwies. Das hieß die kirchliche Autorität zerſtören, und es vergingen keine zwei Jahre, als dieſelbe Regierung die Folgen ſolchen Beginnens erfuhr. Es klingt heutzutag gar eigen, wenn man in den Acten ſieht, wie der Erzbiſchof von Freiburg der Regierung des Großherzogs ſchreibt: „Wer ermißt die Folgen für Staat und Kirche, wenn der Geiſt des Gehorſams auf ſolche Weiſe erſchüttert würde, namentlich in einer Zeit, in der der Geiſt der Ungebundenheit ſo ſehr überhand genommen? Wer ſteht dafür, daß, wenn der kirchlichen Autorität der Gehorſam aufgekündigt iſt, derſelbe nicht auch der weltlichen entzogen wird? Ich thue mein Möglichſtes, um alle meine Diöceſanen in der Liebe und Treue gegen die hohe Regierung zu erhalten! Kirche und Staat müſſen zuſammenwirken, um die geſetzliche Ordnung zu befeſtigen.“ — Das Ronge'ſche Unweſen war damals im Gang; jeder Menſch von geſunden Sinnen erkannte deſſen Charakter, Jeder ſah, wie eine gewiſſe Partei die Grundlagen der ſtaatlichen Ordnung untergrub, nur die Regierung wollte nicht ſehen, was Jedermann ſah, und darum konnte das damalige Miniſterium des Innern in ſeiner Kurzſichtigkeit antworten: „es ſei der Meinung, daß aus dem Gehorſam gegen die Geſetze des Staates weder jemals Revolutionen hervorgegangen ſind, noch irgend eine Gefahr für die öffentliche Ordnung entſpringen könne“ [1].

Der Erzbiſchof von Freiburg legte unterm 4. März 1846

[1] Schreiben des Erzbiſchofs an das Miniſterium des Innern vom 19. November 1846 und Antwort vom 5. December 1846.

die Angelegenheit der gemiſchten Ehen dem heil. Stuhl zur Entſcheidung vor, und ſchon unterm 23. März 1846 ertheilte dieſer dem Erzbiſchof die volle Genehmigung ſeines Verfahrens, indem er dasſelbe gänzlich übereinſtimmend mit den Geſetzen und Vorſchriften der Kirche erklärte [1]. Von da an wurden nun die gemiſchten Ehen nach den Vorſchriften des Erzbiſchofs vom 3. Januar und 9. Auguſt 1845 behandelt. — Nach geſchehener Anzeige ſendet das Ordinariat den betreffenden Decanen ein Formular, in welches der Pfarrer einträgt, ob die katholiſche Erziehung der Kinder durch die Geſetze oder durch einen Ehevertrag geſichert iſt, und nach welchem der nicht katholiſche Ehetheil einen Revers ausſtellt oder verweigert, darüber, daß er die katholiſche Erziehung der Kinder niemals hindern werde. Das ausgefüllte Formular wird hierauf dem Ordinariat zugeſendet, welches die Dispenſe ertheilt oder verſagt, alſo die kirchliche Trauung anordnet oder verbietet. Dieſes Verfahren iſt ſeit dem Jahr 1846, alſo während vierzehn Jahren, in unbeſtrittenem Gebrauch; die Staatsgewalt hat dasſelbe angenommen; die Gerichte haben es bei Behandlung und Entſcheidung von Rechtsſtreiten als Regel anerkannt, und in allen Kirchenbüchern iſt eingetragen, ob und wie die Forderungen der Kirche erfüllt und wie die Trauungen vollzogen ſind.

Unter dieſen Umſtänden waren die gemiſchten Ehen kein Gegenſtand der Beſchwerden des oberrheiniſchen Episcopates; die Vorſchriften der Kirche ſind erfüllt und die Convention vom 28. Juni 1859 hatte daran nichts zu ändern; ſie nahm deßhalb auch nur das erwähnte Breve vom 23. Mai 1846 in die Beilagen auf, welche gleich dem Vertrag bindende Kraft haben.

Man kann nun allerdings fragen: warum die Sache der gemiſchten Ehen ſo umſtändlich behandelt worden iſt, da ſie, als eine vollkommen geordnete, keine beſondere Beſtimmung der Uebereinkunft veranlaßt hat. — Die Frage der gemiſchten Ehen mußte ſo ausführlich erörtert werden, weil gerade darüber gänzlich falſche Meinungen verbreitet und viele Wohldenkende in

---

[1] Breve Gregors XVI. vom 23. Mai 1846 „Non sine gravi animi“.

Unruhe versetzt werden. Die Ausführung war nöthig, weil die Menschen immer geneigt sind, der einfachen Versicherung den Glauben zu versagen, und weil jedes Verhältniß durch seine Entwicklung am meisten verständlich und klar wird. — Die Regierung — will man gerecht sein, so darf man es nicht verkennen — hat in ihren Unterhandlungen mit dem Erzbischof in gutem Glauben gehandelt, aber sie hat das unbestrittene Aufsichtsrecht mit der eigentlichen Kirchenverwaltung verwechselt; von einer bekannten Partei in ihrer falschen Richtung immer weiter getrieben, war sie auf einen fremden Boden gekommen, und erst als sie diesen verlassen, war die natürliche Ordnung begründet und war der gestörte Friede wieder hergestellt.

VIII.

Die Erziehung der Geistlichen.

Sollen die katholischen Priester die Erziehung und die Bildung für ihren Beruf von der Kirche oder soll diese die Geistlichen von Staatsanstalten empfangen, und sie durch die Weihe in den Clerus aufnehmen und zur Ausübung der Seelsorge ermächtigen? — Gesunder Menschenverstand und geschichtliche Verhältnisse hätten sehr schnell diese Frage beantwortet, wenn sie so einfach gestellt werden könnte; weil sie aber eine Menge anderer Rücksichten aufnehmen mußte, weil sich besondere Zustände gebildet, und mit den Doctrinen des heutigen Staatswesens und mit den Verhältnissen der heutigen Gesellschaft vermengt haben, so hat die Frage ihre natürliche Einfachheit verloren und deren Lösung muß gar mancherlei Anforderungen eine billige Rechnung tragen.

1. Die Seminarien nach den Bestimmungen des Conciliums von Trident.

Vor uralten Zeiten waren die Bischöfe selbst die Lehrer ihrer Geistlichen gewesen; erst später, als die Verhältnisse größer geworden, entstanden die Bischofsschulen (Episcopia) und fast

gleichzeitig mit dieſen die Kloſterſchulen. In beiden ging der Unterricht mit der Erziehung und die niedern Weihen bezeichneten beſtimmte Abſchnitte für beide. Nach der Einführung des ſogenannten canoniſchen Lebens an den Stiftern wohnte der Biſchof mit den Clerikern unter einem Dach, und die jüngern wurden unter ſeiner unmittelbaren Aufſicht und unter der Leitung des Magiſters für ihren Beruf erzogen und gebildet. Dieſes Zuſammenleben hörte allmählich auf, aber die Erziehungs- und Unterrichtsanſtalten, die geiſtlichen Convictorien unter Leitung des biſchöflichen Scholaſters beſtanden noch lange Zeit, und die lateraniſchen Concilien [1] gaben Verordnungen über die Organiſation der Schulen an den Cathedral- und an den Metropolitankirchen. Faſt gleichzeitig mit dieſen Concilien entſtanden die Univerſitäten [2], und dieſen Anſtalten wurde die Gunſt der Mächtigen und die Freigebigkeit der Reichen zugewendet. Die biſchöflichen Schulen gingen allmählich ein, aber die Kloſterſchulen bildeten ſich aus, und ſo wurden die niedern Studien auf dieſen gemacht, die höhere wiſſenſchaftliche und beſonders die theologiſche Bildung aber wurde auf den Univerſitäten erworben, welche ſich des beſondern Schutzes der Kirche erfreuten. Die Zeit, in welcher die Wiſſenſchaften erwacht waren, verlangte von den Clerikern eine höhere Bildung; dieſe forderte viel größere Mittel, als die biſchöflichen Schulen ſie bieten konnten, und die Pflege der Wiſſenſchaft wollte eine zwangloſere Bewegung, als ſie möglich war in einer geſchloſſenen Anſtalt. Die Univerſitäten ſind die Heimath der freieren Forſchung geworden, ſie haben lange Zeit ihre würdige Haltung bewahrt; aber ſpäter haben ſie nicht die Sittenroheit von ſich abwehren können, welche noch in unſerem Jahrhundert nicht ganz verſchwunden war.

---

[1] Das dritte lateraniſche Concilium 1179 und das vierte 1215.

[2] Bologna 1158. Die Schule hatte wahrſcheinlich ſchon früher beſtanden, erhielt aber in dieſem Jahre beſondere Vorrechte von Kaiſer Friedrich I. — Paris 1140. Doch ſcheinen da erſt 1206 die Wiſſenſchaften in größerem Umfange gelehrt worden zu ſein. Die Sorbonne als eine Bildungsanſtalt für junge Geiſtliche im Jahr 1253. Sie wurde ſpäter die weltberühmte Academie. — Toulouſe 1233, Oxford 1249, Valadolid 1346, Prag 1348, Wien 1365, Heidelberg 1386, Erfurt 1392.

Dieſe Sittenroheit hatte ſich in den Wirren der Reformation geſteigert; die angehenden Geiſtlichen fanden wenig Wiſſenſchaft, aber deſto mehr ſittliches Verderbniß, und das wüſte Studentenleben war unverträglich mit den Bedingungen der Weihe und mit der Disciplin des geiſtlichen Standes. Das Alles war allgemein anerkannt, und als auf dem Concilium von Trient der Cardinal Reginald Pole zur Reform der Erziehung der Cleriker durch Rückkehr zu den alten Biſchofsſchulen einen Antrag ſtellte, ſo wurde dieſer von der Synode mit einigen Aenderungen angenommen. „Weil das Jünglingsalter, wenn nicht richtig geführt, immer geneigt iſt, die Genüſſe der Welt zu ſuchen, und weil es — wenn nicht von den zarten Jahren an, ehe die Gewohnheit der Laſter den Menſchen beherrſcht, in Frömmigkeit und Religion unterwieſen — ohne große und beſondere Gnade Gottes in der Kirchenzucht vollkommen nicht verharren wird; ſo beſchließt die Synode, daß jede biſchöfliche oder erzbiſchöfliche Kirche ein Collegium errichte, in welches, je nach der Größe der Diöceſe, eine gewiſſe Anzahl geeigneter Knaben aufgenommen, genährt, religiös erzogen, und in den geiſtlichen Wiſſenſchaften unterrichtet werden ſoll.“ Die Knaben ſollen ehelich geboren, mindeſtens das zwölfte Jahr zurückgelegt haben, leſen und ſchreiben können; der Biſchof ſoll vorzüglich die Söhne armer Eltern wählen, ohne jedoch die reichen auszuſchließen; er ſoll dieſe Schüler nach der Anzahl, dem Alter und ihren Fortſchritten in Klaſſen theilen und ſie nach ſeinem Ermeſſen entweder dem Kirchendienſt zuweiſen oder ſie in dem Collegium zurückbehalten, ſo daß dieſes eine ewige Pflanzſchule würdiger Prieſter werde [1]. Der Beſchluß der Synode gibt ganz beſtimmte Vorſchriften über den Unterricht, die Disciplin und die Ausſtattung dieſer Anſtalten, welche den Knaben aufnehmen und erziehen ſollten bis zu der vollkommenen Ausbildung, welche die Ertheilung der höheren Weihen vorausſetzt.

In Frankreich, in Belgien und in Italien wurden die Vorſchriften der Kirchenverſammlung vollzogen. In Rom ſtiftete Gregor XIII. ſechs ſolcher Collegien für Einheimiſche und Fremde,

[1] Concil. Trident. Sess. XXIII. decr. de Reform. Cap. XVIII.

und darunter das bekannte deutſche Collegium (Collegium germanicum), welches heute noch beſteht. In Mailand errichtete der Biſchof Carolus Borromäus für ſeine Erzdiöceſe Collegien oder Seminarien, welche Muſter waren durch zweckmäßige Einrichtung und vortreffliche Leitung. In Frankreich und in Belgien trennte man dieſe Anſtalten in die kleinen und die großen Seminarien (puerorum et clericorum); in jenen erhielten die Schüler den Unterricht in den niedern Wiſſenſchaften (humaniora) als Vorbereitung zum Studium der Theologie, welches nebſt der practiſchen Ausbildung zum Kirchendienſt in dieſe gelegt ward. Dieſe Anſtalten ſtanden und ſtehen noch unter der alleinigen Aufſicht, Leitung und Verwaltung der Biſchöfe, und die weltliche Regierung enthält ſich jeder unmittelbaren Einwirkung. — In Deutſchland ſind die Vorſchriften des Conciliums von Trient an manchen Orten gar nicht, an manchen nur theilweiſe zur Ausführung gekommen. Die künftigen Geiſtlichen erhielten in der Mehrzahl den erſten Unterricht in den zahlreichen Kloſterſchulen, manche derſelben lehrten auch theologiſche Fächer, und wenn nicht, ſo machten die Schüler ihre theologiſchen Studien auf den Univerſitäten, und traten, wenn dieſe vollendet, in Prieſterſeminarien, in welchen ſie in einjährigem Curs den practiſchen Unterricht in der Seelſorge und im Kirchendienſt erhielten. Durch die Aufhebung der Abteien und Klöſter verſchwanden die Kloſterſchulen, welche eigentliche Knabenſeminarien waren, und es blieben nur noch die Prieſterſeminarien übrig. — Erſt in der neueſten Zeit ſind, in Folge von Vereinbarungen deutſcher Regierungen mit dem heil. Stuhl, wieder Anſtalten für die Erziehung und die Ausbildung katholiſcher Prieſter entſtanden. Immer hatte der heil. Stuhl darauf beſtanden, daß die Beſchlüſſe des Conciliums ausgeführt werden ſollen; aber die betreffenden Staaten begnügten ſich meiſtens mit der Einrichtung mehr oder weniger vollſtändiger theologiſcher Collegien oder Convicte.

Die neue Staatslehre iſt durchaus damit einverſtanden, daß die Kirche berechtiget und verpflichtet ſei, für die gute Erziehung ihrer Prieſter zu ſorgen, und daß der Staat nur das Recht habe, darüber zu wachen und dafür zu ſorgen, daß die, für

den Kirchendienſt beſtimmte, Jugend auch in Harmonie mit dem Staate, und nicht bloß zu guten Geiſtlichen, ſondern auch zu gewiſſenhaften Staatsbürgern erzogen werde [1].

In der oberrheiniſchen Kirchenprovinz und im Großherzogthum Baden insbeſondere, beſtanden nur die ſogenannten Prieſterſeminarien, in welche die Candidaten nach dreijährigem Curs in den theologiſchen Wiſſenſchaften an der Univerſität aufgenommen und für den Dienſt der Kirche und der Seelſorge, ſo gut es anging, unterrichtet wurden. Bei der Bildung der oberrheiniſchen Kirchenprovinz machten ſich die betreffenden Regierungen verbindlich, an den erzbiſchöflichen und biſchöflichen Kirchen Seminarien oder Collegien für die Erziehung und den Unterricht von Geiſtlichen nach der Vorſchrift des tridentiniſchen Concils zu errichten, dieſe der freien Leitung und Verwaltung der Biſchöfe zu überlaſſen und ſo auszuſtatten, daß ſo viele Zöglinge aufgenommen werden können, als das Bedürfniß der Diöceſe verlangt [2]. Sechs Jahre ſpäter, bei der wirklichen Errichtung der Diöceſe der oberrheiniſchen Kirchenprovinz, wurde die Errichtung der Seminarien nach der Vorſchrift des tridentiniſchen Conciliums noch viel beſtimmter und mit dem Beiſatz wiederholt, daß das Urtheil über das Bedürfniß der Diöceſe

---

[1] Bluntſchli, Allgemeines Staatsrecht. IX. Buch. Kap. 7. Nr. 6.

[2] Die Umgrenzungsbulle der oberrheiniſchen Kirchenprovinz „Provida solersque“ vom 16. Auguſt 1821, Art. V. Cumque ad praescriptum Sacri Concilii Tridentini pro Cleri educatione, ac institutione Seminarium puerorum Ecclesiasticum ab Episcopo libere regendum et administrandum existere debeat in singulis ex praedictis tam Archiepiscopali quam Episcopalibus Ecclesiis, ubi is alumnorum alatur numerus, quem respectivae Dioecesis necessitas et utilitas postulat; cumque in quatuor ex illis jam adesse sciamus, in reliqua Ecclesia, quamprimum poterit, congrue erigendum mandamus. — Es ſcheint, daß in Rom ein Irrthum vorwaltete, denn Knabenſeminarien beſtanden in keiner Diöceſe der oberrheiniſchen Kirchenprovinz; auch der Umſtand, daß nur ſolche Seminarien genannt ſind, ſcheint darzuthun, daß man in Rom an das Beſtehen theologiſcher Convicte glaubte, wenn nicht etwa unter dem Seminarium puerorum die ganze Bildungsanſtalt vom Knabenalter bis zu der Weihe bezeichnet werden ſollte.

dem Biſchofe zuſtehen ſolle [1]. Die ſpätere, aus der Frankfurter Kirchenpragmatik hervorgegangene Verordnung widerſpricht vollkommen dieſer Beſtimmung, indem ſie verfügt: daß ein jeder der vereinten Staaten für die zweckmäßige Bildung der Candidaten des geiſtlichen Standes dadurch ſorgen ſolle, daß entweder eine katholiſch-theologiſche Lehranſtalt errichtet und als Facultät mit der Landesuniverſität vereiniget, oder daß die Candidaten nöthigenfalls aus dem allgemeinen katholiſchen Kirchenfond der Diöceſe unterſtützt werden ſollen, um eine ſo eingerichtete Univerſität in der Provinz beſuchen zu können; — daß ferner die Candidaten nach Vollendung der theologiſchen Studien im Prieſterſeminar zur Ausübung der Seelſorge ausgebildet werden ſollen, und zwar inſoweit unentgeltlich, als die in den Dotationsurkunden für die Seminarien angeſetzten Summen zureichen [2].

Seit langer Zeit hatten im Großherzogthum Baden die künftigen Prieſter wie andere junge Leute, die einen ſogenannten gelehrten Beruf ergriffen, ihre Vorbildung auf Lyceen und Gymnaſien erhalten. Wenn ſie nun ihre theologiſchen Studien auf der Univerſität machten, ſo waren dieſe Candidaten des Prieſterſtandes weder zurückgezogen, noch durch irgend etwas von andern Studenten verſchieden. Es gab zahlreiche Ausnahmen, aber in der Mehrzahl warfen ſich dieſe Theologen kopfüber in das Studentenleben und waren in dieſem oft viel toller als andere. Wenn irgend ein Streich gemacht wurde, ſo waren ſicherlich Theologen dabei, und wenn der Univerſitätsrichter in Thätigkeit kam, ſo hatte er es ſicherlich auch mit Theologen zu thun. Wenn dieſe jungen Leute nun wenigſtens drei Jahre lang das ganze Univerſitätsleben durchgetollt hatten, ſo brachte

---

[1] Errichtungsbulle der oberrheiniſchen Kirchenprovinz vom 11. April 1827: „Ad Dominici gregis custodiam“, Art. V. In Seminario Archiepiscopali vel Episcopali is Clericorum numerus ali, atque ad formam Decretorum Sacri Concilii Tridentini institui, ac educari debebit, qui Dioecesis amplitudini et necessitati respondeat, quique ab Episcopo congrue erit definiendus.

[2] Verordnung vom 30. Januar 1830, §§ 25 und 26.

man sie in das Priesterseminarium und da sollten sie fromm sein. Heute waren sie noch lustige, tolle Studenten, ausgelassen bei dem Abschiedscommers und morgen sperrte man sie in das Priesterseminarium, welches im Laufe von höchstens zehn Monaten ihre weltlichen Neigungen ertödten, die Zweifel zum lebendigen Glauben umgestalten und überhaupt ihre ganze Natur ändern sollte, um sie zu frommen, hingebenden Priestern zu machen. Waren diese jungen Leute bis dahin gänzlich sich selbst überlassen gewesen, so wurde es ihnen nun sehr schwer, die nothwendige Zucht mit frohem Muth zu ertragen. Konnten diese Candidaten nachweisen, daß sie die vorgeschriebenen Vorlesungen gehört hatten, so wurden sie zur Prüfung zugelassen; freilich mußten sie auch Sittenzeugnisse beibringen, aber diese konnten doch immer nur das enthalten, was den Vorgesetzten amtlich zur Kenntniß gekommen war, und von der eigentlichen Sittlichkeit wußten diese sehr wenig. So war es, ehe der erzbischöfliche Stuhl in Freiburg errichtet wurde und nach dessen Errichtung ist es wenig anders geworden. In mehreren Staaten war doch einige Vorsorge getroffen worden; in Mainz und in Fulda wurden die theologischen Studien ohne Unterbrechung in bischöflichen Seminarien getrieben; in Tübingen wurde das Wilhelmsstift errichtet, aber im Großherzogthum Baden war nichts Aehnliches geschehen; — diejenigen, welche nach Jahresfrist vielleicht Seelsorge üben und Sacramente verwalten sollten, waren eben Studenten, und häufig genug sehr lockere Studenten.

Wenn es auch gewiß ist, daß viele dieser Studenten später sehr würdige Priester geworden, so waren doch die Uebelstände des Systems zu offenkundig und zu groß, als daß die Kirchenregierung sie übersehen durfte, und viele ärgerliche Dinge, die an der Universität Freiburg vorgekommen, waren geeignet, dem Volk das Vertrauen zu den Priestern zu nehmen. Schon der erste Erzbischof, Bernhard Boll, bat die Regierung um die Errichtung der Seminarien, wie die Vereinbarung sie bestimmt hatte, und erst nach sehr langen Unterhandlungen wurde die Errichtung eines Convictes für die Schüler der eigentlich theologischen Wissenschaften beschlossen. Von Knabenseminarien war keine Rede.

Als die oberrheiniſchen Biſchöfe einmal ernſtlich für die Wahrung ihrer Rechte auftraten, da durften ſie die Vorſchriften der tridentiniſchen Kirchenverſammlung um ſo weniger überſehen, als ſie gar unangenehme Erfahrungen gemacht hatten. In ihrer Denkſchrift vom März 1851 wieſen ſie nach, daß die Prieſterſeminarien keine Anſtalten im Sinne des tridentiniſchen Conciliums ſeien und daß alle beſtehenden Anſtalten für die Erziehung und Bildung der künftigen Prieſter den kirchlichen Vorſchriften nicht genügen und denſelben ſogar widerſprechen. Die Biſchöfe verlangten daher, daß die Einrichtung, die Aufſicht und die Leitung der kirchlichen Erziehung auch den kirchlichen Autoritäten zuſtehen und daß man ſie nicht hindern ſolle, die Cleriker nach der Vorſchrift zu erziehen, welche von dem Concilium als der allerhöchſten Autorität der Kirche gegeben worden iſt. Die Regierungen hatten in der Staatsſchrift vom 5. März 1853 dieſe Forderung abgelehnt, aber in ihrer zweiten Denkſchrift vom 18. Juni 1853 wurde ſie von den oberrheiniſchen Biſchöfen wiederholt und ausführlich begründet. Die Gründe des Episcopates ſind vollgültig für Denjenigen, welcher die katholiſche Kirche als eine ſelbſtſtändige Anſtalt und deren eigenes Recht anerkennt, aber ſie können Jenen nicht überzeugen, welcher dieſe Selbſtſtändigkeit verneint und ihr Recht als ein ſolches betrachtet, welches die Staatsgewalt verleiht. Der heil. Stuhl hat dieſe Sache aufgenommen, und wie in allen neuen Vereinbarungen enthält die vom 28. Juni 1859 die Beſtimmung, daß es dem Erzbiſchof freiſtehen ſoll ein Seminar nach der Vorſchrift des Concils von Trient zu errichten, in dasſelbe Jünglinge und Knaben, wie es das Bedürfniß und der Nutzen der Diöceſe erheiſcht, zur Ausbildung aufzunehmen, über die Einrichtung, Leitung und Verwaltung der Anſtalt die Aufſicht zu führen, den Unterricht zu beſtimmen und die Vorſteher und Lehrer zu ernennen und zu entlaſſen [1].

---

[1] Convention vom 28. Juni 1859, Art. VIII. Liberum erit Archiepiscopo erigere Seminarium juxta formam Concilii Tridentini, in quod adolescentes et pueros informandos admittet, quos pro necessitate et utilitate Dioeceseos suae recipiendos duxerit. Hujus

Mit welchen Mitteln dieſe Seminarien errichtet, ausgeſtattet und unterhalten werden ſollen — das hat die Uebereinkunft nicht beſtimmt. — Die frühere Vereinbarung hat für das Seminar allerdings eine jährliche Einnahme von 25,000 Gulden feſtgeſetzt [1]. Dieſe Summe wurde für das Prieſterſeminarium und für das theologiſche Collegium verwendet; — um aber die Errichtung der Seminarien nicht zum leeren Wort zu machen, hat die badiſche Regierung in der Schlußnote die Verbindlichkeit einer weiteren Leiſtung übernommen. — Dem Erzbiſchof wird überlaſſen für das erzbiſchöfliche Seminar jährlich 10,000 Gulden aus den Ueberſchüſſen derjenigen kirchlichen Fonds zu verwenden, deren Stiftungszwecken eine derartige Verwendung entſpricht; dagegen wird die Zuſtimmung der großh. Regierung für alle die Fälle vorbehalten, in welchen der Erzbiſchof die Ueberſchüſſe ſolcher Fonds beigezogen wiſſen will, deren Stiftungszwecken die Verwendung für das Seminar nicht entſpricht. — Ob ſich ſolche Ueberſchüſſe je ergeben, das iſt ſehr zweifelhaft, beſonders wenn die erledigten Pfründen wieder beſetzt ſein werden; für jeden Fall hat ſich die Regierung ihre verfaſſungsmäßige Befugniß hinreichend gewahrt.

Man erſieht nun, daß die Uebereinkunft die Errichtung der tridentiniſchen Seminarien nicht unbedingt befiehlt, ſondern dieſelbe von den vorhandenen Mitteln abhängig macht; daß dieſe Mittel nur aus kirchlichen Fonds geſchöpft werden können und daß daher die Finanzgeſetzgebung des Landes nur mittelbar berührt wird.

Daß die Kirche in ihren Forderungen an die wiſſenſchaftliche Bildung der Prieſter hinter der Zeit nicht zurückgeblieben

---

Seminarii ordinatio, doctrina, gubernatio et administratio Archiepiscopi auctoritati pleno liberoque jure subjecta erunt. Propterea Rectores et Professores seu Magistros Archiepiscopus nominabit, et quotiescumque aut necessarium aut utile ab ipso censebitur, removebit. — Die Uebereinkunft des Königs von Würtemberg mit dem heil. Stuhl vom 8. April 1857 enthält Art. VIII. faſt wörtlich dieſelbe Beſtimmung.

[1] Umgrenzungsbulle vom 16. Auguſt 1821 „Provida solersque“, Kap. XIII.

ist, das zeigen die Vorschriften, welche der Erzbischof von Freiburg in der besonderen Instruction vom heiligen Stuhl erhalten hat. „Da es", so lautet die Vorschrift, „von hoher Bedeutung ist, daß die Geistlichen nicht allein in den theologischen Wissenschaften, sondern auch in den humanistischen Studien und in der Philosophie gründliche Kenntnisse haben und wohl bewandert seien, so wird der Erzbischof veranlaßt werden, daß er in dem, nach der Vorschrift des Conciliums von Trient zu errichtenden Seminar einen Studiengang vorschreiben und beobachten lasse, welcher der Ausbildung in den gedachten Studien in der Philosophie entschieden förderlich ist; sowie, daß er in der Regel Niemanden zum Studium der Theologie zulasse, der nicht den vorgeschriebenen Studiencurs in jenem Seminar oder in einer öffentlichen Gelehrtenschule des Großherzogthums absolvirt hätte, oder der, wofern er im Ausland oder unter der Leitung von Privatlehrern den Studien obgelegen, im Wege einer mit ihm vorgenommenen Prüfung bewiesen hätte, daß er in sämmtlichen fraglichen Wissenschaften die erforderlichen Kenntnisse besitze."

Um nun klar zu erkennen, wie sich die Bestimmungen der Uebereinkunft zu den thatsächlichen Zuständen verhalten, wird es zweckmäßig sein, die folgende Erörterung nach den bestehenden Anstalten der geistlichen Erziehung zu ordnen.

2. Die Knabenseminarien oder die niederen Convicte.

So lange nicht vollkommene Seminarien zur Erziehung der Priester errichtet werden können, muß man sich eben mit Anstalten behelfen, welche die Absicht der Kirchenversammlung von Trient wenigstens annähernd erfüllen. Das Concil legt nun die größte Wichtigkeit darauf, daß die kirchliche Erziehung des künftigen Clerikers im zarten Knabenalter beginne, und daß mit dieser Erziehung die Jünglinge oder die jungen Männer in die höheren Studien eintreten. Solche kirchliche Erziehungsanstalten für Knaben gibt es nicht nur in Frankreich und in Belgien, sondern auch in Oesterreich, in Baiern und in anderen deutschen Ländern. Im Großherzogthum Baden hat man keine ähnliche Anstalten errichtet, ja es bestand ein allgemeines Vorurtheil gegen die kleinen Seminarien und es besteht jetzt noch.

Der Erzbiſchof von Freiburg konnte nicht hoffen, daß die Regierung ihm irgend eine Hülfe zur Errichtung ſolcher Pflanzſchulen gewähre und vergebens hat er gebeten, daß man die betreffende Beſtimmung der Errichtungsbulle ausführe. Der Prälat glaubte Nichts unverſucht laſſen zu dürfen, um die Vorſchrift des Concils und des Oberhauptes der Kirche nach ſeinen Kräften zu erfüllen, und da gründete er im Jahr 1845 aus ſeinen eigenen Mitteln ein kleines Convict, in welchem zuerſt nur ſieben Zöglinge unterhalten wurden. Die Anſtalt nahm allerdings zu, aber wie ſehr der wohlthätige Kirchenfürſt in ſeinen perſönlichen Ausgaben ſich auf das Nothwendige beſchränkte, ſo reichten ſeine eigenen Mittel doch nicht hin, um der Anſtalt eine bedeutende Ausdehnung zu geben.

Wenn nun die oberrheiniſchen Biſchöfe in ihrer erſten Denkſchrift vom Jahr 1851 die Errichtung ſolcher Knabenſeminarien verlangten, ſo war die Gewährung ihrer Forderung kaum zu erwarten, aber dennoch hatte ſich die Regierung zu einem Zugeſtändniß herbeigelaſſen. In ihrer Erwiderung vom 5. März 1853 erklärte die Regierung: ſie könne ſich nicht bewogen finden zur Errichtung ſolcher Knabenſeminarien die Hand zu bieten; dieſes Inſtitut habe in Deutſchland keinen Boden gewonnen; die betreffende Beſtimmung in der Errichtungsbulle (Art. V.) ſei in den Unterhandlungen mit dem päpſtlichen Stuhl abgelehnt und nach dem Erſcheinen der Bulle nicht anerkannt worden; ſie, die Regierung, ſei gleichwohl bereit, Convicte für Schüler, welche ſich dem geiſtlichen Stande widmen wollen, mit einigen Gelehrtenſchulen zu verbinden und dem Erzbiſchof den gebührenden Einfluß auf dieſe „Staatsanſtalten" zu geſtatten.

Dieſer Erklärung war der Entwurf einer Verordnung über die Errichtung ſolcher Convicte beigelegt und ganz im Geiſt des Statuts für das theologiſche Collegium zu Freiburg, enthielt er die folgenden weſentlichen Beſtimmungen:

Jedes Convict ſoll nicht mehr als fünfzig Zöglinge aufnehmen. Die jungen Leute, welche Prieſter werden wollen, ſind nicht gezwungen in dieſes Convict einzutreten, wohl aber darf die Anſtalt auch ſolche zulaſſen, welche einen weltlichen

Beruf zu ergreifen gedenken. Die Zöglinge erhalten ihren Unterricht auf den Gelehrtenschulen; in dem Conviet selbst aber Repetitionen. — Die Anstellung der Präfecten und der Repetenten, die Erlassung von Disciplinarvorschriften gehört in den Geschäftskreis des Ministeriums des Innern, die Oberaufsicht und Leitung aber führt der katholische Oberkirchenrath. — „Dem Erzbischof steht ein Mitaufsichtsrecht zu in der Art, daß er, so oft er es für gut findet, von dem Zustand der Anstalt Einsicht nehmen und dazu auch einen Commissär bestellen kann; er wird jedoch keine Verfügungen und Anordnungen unmittelbar an die Präfecten richten, sondern über etwa wahrgenommene Mängel sich mit dem Oberkirchenrath benehmen"[1]. So war denn die oberste Kirchenbehörde wieder einer staatlichen Mittelstelle unterworfen, und hatte eigentlich gar keinen Einfluß auf eine Anstalt, welche, aus katholischen Kirchenfonds errichtet und unterhalten, ihrer Bestimmung nach eine kirchliche sein sollte.

Das verlangte Gutachten wurde in der zweiten Denkschrift der Bischöfe gegeben. Sie führten aus: die niederen Conviete, ein großes Bedürfniß unserer Zeit, seien in den meisten deutschen Diöcesen vorhanden, die königlich würtembergische und die großherzoglich badische Regierung haben sich erboten, solche Anstalten zu errichten, aber sie seien mit der Kirche darin im Gegensatz, daß sie dieselben rein als Staatsanstalten und Anhängsel der Gymnasien behandeln und der Kirche nur einen sehr beschränkten Einfluß auf dieselben einräumen wollen. Wenn nun die badische Regierung erkläre, daß die Anstalten aus wirklich vorhandenem Kirchenvermögen gegründet werden sollen, so habe sie einen Eingriff in das Recht der Kirche gemacht, einmal, indem sie dieser, das in der Uebereinkunft gewährte, Recht abspreche, die künftigen Cleriker vom Knabenalter an zu erziehen und dann, weil sie aus Kirchengut Staatsanstalten gründen wolle; — eine Staatsanstalt sei eine dem Staate angehörende Anstalt; sie aus Kirchengut gründen heiße dieses zu Gunsten des Staates einziehen. Unzählige Privatpersonen sagen, die Bischöfe haben Pensionate und Erziehungs-

[1] Entwurf der Verordnung, § 33.

häuser, welche sie selbstständig leiten, ohne dabei andern als den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen zu sein, wie könnte man der Kirche und ihren Bischöfen für ihre künftigen Priester verweigern, was Privatpersonen gestattet sei, für Alle, die in ihre Anstalten eintreten? Die Behauptung, daß die Errichtung von Seminarien im Sinn des Concils von Trient während drei Jahrhunderten in Deutschland keinen Boden gewonnen habe, sei unrichtig in ihrer Allgemeinheit; im Besondern aber müsse man daran erinnern, daß die Knaben früher in Klosterschulen und in anderen kirchlichen Anstalten für den geistlichen Stand herangebildet wurden, daß damals die Knabenseminarien kein dringendes Bedürfniß waren, daß sie es aber geworden seien, nachdem man jene Anstalten aufgehoben hatte.

Der Erzbischof von Freiburg hatte sich mit seinem kleinen Seminarium nicht irre machen lassen; es gingen Beiträge ein und im Jahr 1852 konnte er schon 20 bis 30 Zöglinge aufnehmen. Die Anstalt wuchs ihm unter den Händen, er mußte größere Mittel herbeischaffen; er wendete sich vertrauensvoll an die Gläubigen seines Sprengels [1] und sein Vertrauen ward nicht getäuscht. — Mit den größeren Beiträgen konnte der Erzbischof die Zahl der Zöglinge vergrößern; die bedeutende Schenkung eines würdigen Priesters und das Ergebniß der Sammlungen bei seinem Jubiläum bildeten einen Fond und er konnte im Jahr 1857 ein Haus erwerben. — Jetzt war die Anstalt consolidirt und sie zeigt ein fröhliches Gedeihen.

Im Jahr 1858 zählte sie 50, das folgende Jahr 78 und jetzt im Jahr 1860 erzieht sie 85 Zöglinge von vierzehn bis zwanzig Jahren; diese Zöglinge erhalten ihren Unterricht an dem Freiburger Lyceum; — im Hause wird darin nachgeholfen und ergänzt, was für den künftigen Beruf etwa fehlen sollte. Ein junger, intelligenter und thätiger Geistlicher leitet die Anstalt und handhabt die Hausordnung und die Disciplin; barmherzige Schwestern führen die Haushaltung, und ein Rechner ist mit der Führung der Comptabilität beauftragt, aber die oberste Aufsicht über die Führung und die Verwaltung

[1] Hirtenbrief vom 14. Juli 1856.

besorgt der Erzbischof in eigener Person. — Die jungen Leute sind sehr gut gehalten, sind munter, gesund und kräftig, und sie haben so große Freiheit, als man Knaben überhaupt gestatten kann. Sie lernen fleißig, die Lehrer im Lyceum sind mit ihnen zufrieden; höflich, ohne kriechende Unterwürfigkeit, sehen sie einem Jeden frei und offen in's Auge und in ihren freien Stunden tummeln sie sich herum, wie andere gesunde Knaben ihres Alters. Wenn auch die Beiträge für diese Anstalt bedeutend genannt werden müssen, so ist die Summe ihres Betrages doch immer klein im Vergleich mit dem Bedürfniß, aber es wird mit diesen Mitteln viel geleistet, und die gute Unterhaltung der Knaben wird mit verhältnißmäßig sehr kleinem Aufwand bestritten.

Knabenseminarien nach dem Sinn der tridentinischen Vorschriften ist der Unterricht und die Erziehung junger Leute, die sich dem geistlichen Stande widmen wollen, in ihrem ganzen Umfang überlassen, so daß kein geistiges oder materielles Bedürfniß seine Befriedigung außerhalb der Anstalt suchen muß; — solche Seminarien wird es voraussichtlich noch lange nicht geben. Die Uebereinkunft hat solche mehr gestattet als mit Bestimmtheit verfügt, und die Frage, ob der Erzbischof von dieser Ermächtigung Gebrauch machen will, ist eigentlich die Frage, ob er dafür die nöthigen Geldmittel besitze; denn von den 10,000 fl., welche ihm aus den Ueberschüssen der kirchlichen Fonds zur Verfügung gestellt werden sollen, wird schwerlich genug übrig bleiben, um auch nur in einer Anstalt den Unterricht mit tüchtigen Lehrern einzurichten. Dafür hat man sich nun in Rom über ein Auskunftsmittel vereinbart. Die großherzogl. Regierung hat sich verbindlich gemacht, an katholischen Lyceen oder Gymnasien Convicte zu errichten, in welchen unter anderen Zöglingen auch diejenigen Knaben und Jünglinge aufgenommen werden, welche sich dem geistlichen Stand widmen wollen. Die Statuten und Vorschriften für diese Convicte sollen im Einvernehmen zwischen der Regierung und dem Erzbischof festgestellt oder, wo nöthig, geändert werden. Die Vorsteher und Repetenten werden im Einverständniß mit dem Erzbischof aus dem Stande der Geistlichen gewählt und nur

Katholiken können einen Dienſt bei demſelben bekleiden. Nur katholiſche Knaben und Jünglinge können als Zöglinge in dieſe Anſtalt aufgenommen werden, auf den Grund einer Prüfung, welcher ein Abgeordneter des Erzbiſchofs beiwohnen wird und ohne deſſen Einwilligung Niemand in das Convict eintreten und Niemand darin verbleiben kann, deſſen Entfernung der Erzbiſchof für nöthig erachtet. — An den betreffenden Gymnaſien und Lyceen ſollen alle Lehrſtellen mit Katholiken beſetzt werden, und die Regierung verſpricht den Ausſtellungen und Wünſchen Folge zu geben, welche der Erzbiſchof in Beziehung auf die Lehrer oder auf das Dienſtperſonal bei den Convicten oder auf den Lehrgang und die Disciplin ausſpricht. — Dem Erzbiſchof ſoll es ferner zuſtehen, alles dasjenige zu ordnen und zu beſtimmen, was auf die religiöſe Erziehung und Unterweiſung der Zöglinge im Convicte Bezug hat, und darüber zu wachen, daß in keinem Unterrichtszweige etwas vorkomme, was dem katholiſchen Glauben und der Reinheit der Sitten zuwider iſt, und folgerichtig ſoll es ihm zuſtehen, dieſe Anſtalten zu viſitiren, zu deren Prüfung Bevollmächtigte zu ſchicken und von den Vorgeſetzten periodiſche Berichte einzufordern [1].

Das iſt nun dieſelbe Idee, welche die badiſche Regierung ſchon im Jahr 1853 ausgeſprochen hat. Dieſe niederen Convicte ſind, wie ſie es auch damals beſtimmte, Staatsanſtalten geblieben, es iſt nur der geiſtlichen Gewalt der Einfluß zugeſtanden, welcher unter allen Umſtänden gerechtfertiget wäre. In Würtemberg haben ſchon vor dem Abſchluß der Uebereinkunft vom 8. April 1857 zu Ehingen, zu Tübingen und zu Rottenburg ſolche Convicte beſtanden und dennoch hat die erwähnte Uebereinkunft die Errichtung derſelben in ihre Beſtimmungen aufgenommen und zwar mit einem Einfluß des Biſchofs von Rottenburg, viel größer als derjenige, welcher dem Erzbiſchof von Freiburg zugeſtanden iſt. Die würtembergiſchen Knabenconvicte ſtehen nicht nur in Beziehung auf die religiöſe Erziehung, ſondern auch in Beziehung auf die Hausordnung ganz und gar unter der Aufſicht und Leitung

[1] Uebereinkunft vom 28. Juni 1859, Art. X.

des Bischofs. Dieser ernennt frei die Vorsteher und die Repetenten unter der einzigen Bedingung, daß seine Wahl nicht auf Personen falle, welche aus erheblichen, auf Thatsachen beruhenden, Gründen in bürgerlicher und politischer Hinsicht der Regierung nicht angenehm sind. Die Zöglinge stehen, nur insofern sie den Unterricht an selbstständigen staatlichen Anstalten erhalten, gleich anderen Schülern unter den Gesetzen dieser Studienanstalten und unter dem vorgeschriebenen Lehrplan, — aber einerseits kann der Bischof Aenderungen dieser Gesetze und dieses Lehrplanes verlangen, und andererseits soll die Regierung an diesen ohne vorhergehendes Einvernehmen mit dem Bischof nichts ändern. Dem Bischof steht es zu diese Anstalten zu visitiren, Abgeordnete zu den Prüfungen zu senden und sich periodische Berichte erstatten zu lassen. Die Regierung verspricht überdieß, sie werde dafür Sorge tragen, daß an den Gymnasien, mit welchen die niederen Convicte verbunden sind, nach und nach nur Geistliche angestellt werden [1].

Ist nun auch die Befugniß des Suffraganbischofes mehr ausgedehnt als diejenige des Metropoliten in seinem eigenen Sprengel, so kann dieser dennoch damit zufrieden sein; denn die kleinen Convicte erfüllen vorerst den Zweck der tridentinischen Knabenseminarien und hindern ihn nicht an deren Errichtung, sobald er dazu die Mittel besitzt. Die badische Regierung aber hat ebenfalls Ursache mit diesem Zugeständniß des heil. Stuhles zufrieden zu sein, denn sie hat den Grundsatz der staatlichen Gelehrtenschulen gewahrt und dennoch der Forderung der Kirchenverfassung entsprochen, wie völkerrechtliche Bestimmungen sie dazu verpflichten.

3. Das theologische Collegium.

Schon das Fundationsinstrument der Erzdiöcese vom 16. October 1827 bestimmt, daß in das Seminarium zu Freiburg auch junge Leute, welche ihre Studien auf der Universität fortsetzen, aufgenommen, verpflegt und zum geistlichen Stande vor-

[1] Uebereinkunft des Königs von Würtemberg mit dem heil. Stuhl vom 8. April 1857, Art. VIII.

bereitet werden ſollen, jedoch deren nicht mehr, als es der Raum des Hauſes und die für das Seminarium beſtimmte Ausſtattung erlaube. Es hatte ſich aber ſogleich gezeigt, daß dieſe Maßregel, wenn je ausführbar, doch immer ungenügend ſei. Der Erzbiſchof verlangte die Errichtung eines Convictes und es wurden darüber lange Verhandlungen gepflogen.

Der Großherzog Leopold hatte die Errichtung des theologiſchen Collegiums ſchon unter dem 4. April 1835 genehmiget; der Beſchluß war nicht zur Ausführung gekommen, weil die Statuten Beſtimmungen enthielten, deren Annahme der Erzbiſchof verweigerte; aber nach ferneren Unterhandlungen ließ dieſer den Widerſtand gegen die Vorſchläge der Regierung fallen. Man hat den jährlichen Zugang auf 40 Candidaten berechnet; man wollte deßhalb die Anſtalt für 150 Zöglinge einrichten; als das Prieſterſeminar in die ehemalige Abtei St. Peter verlegt worden war, wurde deſſen Gebäude in Freiburg für dieſe neue Anſtalt beſtimmt und ſie wurde im November 1841 eröffnet.

Das theologiſche Collegium war eine Staatsanſtalt, die Staatsbehörde hatte deſſen Statuten verfaßt und verkündet, und nach den Beſtimmungen dieſer Statuten war es der Univerſität angehängt unter unmittelbarer Aufſicht des Miniſteriums des Innern. Die Alumnen beſuchten die academiſchen Vorleſungen, ſie erhielten Repetitionen in der Anſtalt, hatten Wohnung und Koſt im Hauſe und waren der Hausordnung unterworfen, für welche das Statut jeden klöſterlichen Zwang verbot. Die unmittelbare Leitung beſorgte ein geiſtlicher Director, mit wenigſtens zwei Repetenten, welche ſämmtlich vom Miniſterium ernannt wurden. Die Aufſicht ſowohl in pädagogiſcher als in ökonomiſcher Hinſicht war einer Commiſſion übertragen, welche ebenfalls das Miniſterium des Innern ernannte. Der Erzbiſchof war berechtiget „zu den Prüfungen und ſonſtigen öffentlichen Acten einen Commiſſarius zu ſenden, das Haus zuweilen perſönlich zu beſuchen und die Zöglinge ſämmtlich oder einzeln vor ſich zu rufen"; der Erzbiſchof durfte ferner Einſicht nehmen von den halbjährigen Generalberichten der Direction über den wiſſenſchaftlichen und ſittlichen Zuſtand der Anſtalt; er ſollte

von allen neuen, sowie von wesentlichen Abänderungen bestehender Disciplinar-Verordnungen amtlich in Kenntniß gesetzt werden, und endlich war ihm gestattet, „die in Bezug auf die Anstalt und ihre innere Einrichtung gutfindenden Vorschläge an das Ministerium des Innern zur Berücksichtigung gelangen zu lassen." — Der Aufwand wurde aus Stiftungen und aus der erzbischöflichen Alumnats- und Seminariumskasse bestritten [1].

Der materielle Theil des theologischen Collegiums war ohne allen Zweifel mit Liberalität ausgestattet und verwaltet. Die Alumnen waren sehr gut gehalten, es fehlte ihnen Nichts zum körperlichen Wohlsein, — auch nicht ein gutes Maß von academischer Freiheit, welche die nachsichtige Hausordnung nicht allzusehr beschränkte. Die Alumnen besuchten die Collegien an der Universität und im Innern des Hauses fanden sie tüchtige Lehrer; sie lernten ohne Zweifel mehr, als die Theologen früher gelernt hatten. — War die Erziehung der jungen Priester auch in mancher Beziehung keine schlechte, eine geistliche war sie nicht; die Alumnen waren und blieben Studenten, die zusammenwohnten und speisten und arbeiteten, aber keineswegs eine geistige Gemeinschaft bildeten, wie das tridentinische Concilium sie wollte. — Diese Erziehung in dem Convict war denn auch vom Staat nicht als eine nothwendige Bedingung für den Eintritt in den Stand der Priester betrachtet, und die Kirchenbehörde selbst konnte noch weniger eine solche Bedingung aufstellen für eine Anstalt, welche nicht im Sinn der Kirchengesetze eingerichtet und geführt war. So gab es denn immer noch viele junge Leute, welche außerhalb des Collegiums ihre theologischen Studien machten und aus dem Studentenleben unmittelbar in das Priesterseminarium eintraten.

Dem Convict in Freiburg brachten die stürmischen Jahre mancherlei Schicksale. Im Jahr 1848 traten schon viele Störungen ein; im Jahr 1849, nach dem Umsturz der legitimen Regierung, mußten die Alumnen die Waffen ergreifen und in den Reihen der sogenannten academischen Legion ausziehen, es blieben keine Schüler mehr in dem Collegium, nur noch die

[1] Staatsministerialerlaß vom 1. Juni 1841 Nr. 1038.

Angeſtellten wohnten mit dem Dienſtperſonal in dem Gebäude. Da erſchien in einer Nacht des Monats Juni ein Trupp der meuteriſchen Soldaten, vertrieb den Director und die Repetenten und nahm Beſitz von dem Hauſe. Während der preußiſchen Beſetzung des Landes war das Gebäude ein Spital für preußiſche Soldaten; als dieſe am Ende des Jahres 1850 abgezogen waren, ließ die Regierung das Haus und deſſen Einrichtung wieder herſtellen; aber ehe dieſe Herſtellung vollendet war, erließen die oberrheiniſchen Biſchöfe ihre erſte Denkſchrift.

In dieſer Denkſchrift forderten die Biſchöfe, wie oben erwähnt, die geiſtliche Erziehung der Cleriker vom Knabenalter bis zum Eintritt in den Prieſterſtand; Alles was ſie wünſchten, war in dieſem Verlangen enthalten; vielleicht aber unterwarfen ſie das theologiſche Collegium zu Freiburg auch deßhalb keiner beſondern Erörterung, weil ſie die geſchloſſene Anſtalt als eine gewiſſermaßen aufgehobene betrachteten.

Das Gebäude und deſſen Einrichtung war wieder ſchöner als jemals in Stand geſetzt, und es ſollte im Spätjahr 1851 mit dem Beginnen der Vorleſungen an der Univerſität wieder eröffnet werden, und zwar auf Grundlage der früheren Statuten. Dagegen proteſtirte nun der Erzbiſchof, und in Uebereinſtimmung mit den Anträgen der Denkſchrift des oberrheiniſchen Episcopates, forderte er eine Veränderung der Satzungen in der Art: daß die Anſtalt, ſeiner alleinigen Aufſicht und Leitung unterworfen, die Vorſchriften der Kirche erfülle. Das verweigerte die Regierung, und der Erzbiſchof wurde nach mannigfachem Schriftenwechſel zu der Erklärung getrieben, daß er diejenigen Alumnen nicht in das Prieſterſeminar zulaſſen oder nicht ausweihen werde, welche in dem Convict unter der bisherigen Einrichtung ihre Studien gemacht haben würden. So wurde die Anſtalt nicht eröffnet, und die Studirenden, welche darin aufgenommen werden ſollten, erhielten Unterſtützung aus den betreffenden Fonds und waren nun wieder Studenten, die in der Stadt wohnten, jedoch unter Aufſicht des Ordinariates ſtanden.

Unter dieſen Umſtänden iſt es natürlich, daß die badiſche

Regierung in ihrer Staatsschrift vom 5. März 1853 auf die Angelegenheit des theologischen Collegiums ganz besonders einging. Sie erklärte, daß sie von den bisher beobachteten Grundsätzen nicht abgehen könne, und daß dieses Collegium eine Universitätsanstalt unter der unmittelbaren Leitung des Ministeriums des Innern bleiben müsse, daß jedoch die Regierung bereit sei, „die Einwirkung des Landesbischofs auf diese Anstalt in wirksamer Weise zu erweitern." Für solche Erweiterung wurden nun einige Aenderungen der Statuten vom 6. Juli 1841 zugestanden, deren wichtigste die Bestimmung war, daß es vorderhand dem Erzbischof gestattet sein solle, nicht zuweilen, sondern nach seinem Ermessen jederzeit das Haus zu besuchen, die Zöglinge sämmtlich oder einzeln vor sich zu rufen, und zu den halbjährigen Prüfungen einen Commissär zu senden. Daß die Wünsche des Herrn Erzbischofs in Beziehung einer Abänderung der Hausordnung „nach aller Thunlichkeit" berücksichtiget werden; — war die gewöhnliche Formel.

In ihrer zweiten Denkschrift vom 18. Juni 1853 behaupteten die oberrheinischen Bischöfe ihren früheren Standpunkt; die Verordnung vom 30. Januar 1830, sagten sie, habe ihnen wenigstens das Recht nicht genommen, für die Erziehung der Priester zu sorgen, jetzt aber wolle man einen Zwang einführen für das theologische Studium an den Staatsanstalten; Convicte als Universitätsanstalten können dem kirchlichen Zweck nicht genügen, und es sei auch jetzt noch kein Grund vorhanden, warum die Wissenschaft auf dem Boden der Kirche nicht eben so gut gedeihen solle, als auf dem Boden des Staates; ungeachtet der Verordnung vom Jahr 1830 haben bischöfliche und theologische Lehranstalten thatsächlich mit aller Anerkennung fortbestanden; allerdings habe die kurhessische Regierung eine katholisch-theologische Facultät in Marburg errichten wollen, aber der Bischof von Fulda habe dieser Facultät seine Anerkennung verweigert, der kurhessische Staat habe das Recht des Bischofs geachtet, die Facultät zu Marburg sei nicht errichtet worden, und die theologische Lehranstalt im Seminarium zu Fulda bestehe und wirke fort, heute wie früher; — die großh. hessische Regierung habe im Vollzug der Ver-

ordnung vom 30. Januar 1830 eine katholisch-theologische Facultät in Gießen errichtet, aber die Lehranstalt am Mainzer Seminar deßhalb nicht aufgehoben; ja der Bischof Vitus Burg habe dieselbe sogar so erweitert, daß sämmtliche theologische Lehrstühle dieser Anstalt besetzt seien, und daß es nun den Theologen aber freigestellt sei, in Mainz oder in Gießen zu studiren — und das Alles sei ohne irgend eine Einsprache von Seite der Regierung geschehen.

Es ist, sagten die Bischöfe ferner, „der theologische Unterricht und die clericale Erziehung ebenso wesentlich eine ausschließlich und rein kirchliche und bischöfliche Amtsverrichtung, als das Predigen der katholischen Glaubenslehre, als die Seelsorge und die Ertheilung der Priesterweihe."

Im Laufe des Kirchenstreites wollte der Erzbischof von Freiburg auch mit der Umgestaltung des Convictes thatsächlich vorgehen. Die Vorstellungen der Bischöfe waren nicht berücksichtiget worden; die Candidaten der Theologie lebten als Studenten in der Stadt, und es schien eine allgemeine Unordnung in die Aufnahme junger Priester gekommen zu sein, deren der Kirchendienst so nothwendig bedurfte. Im April 1854, nach verschiedenen Mittheilungen an die Regierung, beschloß nun der Erzbischof die Alumnen in das Collegium einzurufen und dieses vorläufig nach den Vorschriften der Kirche einzurichten; die Regierung aber, nachdem sie davon Kenntniß erhalten hatte, ließ das Gebäude schließen, Zimmer und Schränke versiegeln und das Haus mit Gendarmen besetzen. Dieser Zustand der Bewachung währte vierzehn Monate, also noch fast ein Jahr lang nach der Herstellung des Interims.

Während der Unterhandlungen in Rom änderte die Regierung ihre frühere Ansicht, sie übergab dem Erzbischof die Anstalt, und zwar mit vollkommener Freiheit zur Einrichtung und Führung derselben. Der Erzbischof erließ nun ein provisorisches Statut vom 10. Mai 1857, welches selbstverständlich sich von dem frühern, vom 6. Juli 1841, in wesentlichen Punkten unterschied. Die Anstalt war eine vollkommen kirchliche geworden, ganz und gar von der Kirchenbehörde geleitet und verwaltet. — Die unmittelbare Leitung besorgt der Director mit mindestens zwei Repetenten;

in Beziehung auf die Hausordnung ſtehen die Alumnen unter der Disciplinargewalt dieſes Directors, in ihren Rechtsverhältniſſen ſind ſie der Gerichtsbarkeit und der Polizei der Univerſitätsbehörde unterworfen. Die nächſte Aufſicht ſowohl in pädagogiſcher als ökonomiſcher Beziehung führt eine Commiſſion, die mindeſtens zur Hälfte aus Profeſſoren der theologiſchen Facultät beſteht. Der Director, die Repetenten, die Mitglieder der Aufſichtscommiſſion und aus ihnen der Vorſtand derſelben, ſowie den Oekonomen der Anſtalt ernennt der Erzbiſchof aus Perſonen, welche nicht der Regierung „aus wichtigen, auf eine Thatſache von ſtreng politiſcher und bürgerlicher Natur geſtützten, Gründen, minder genehm ſind", und er kann, wo nöthig, Alle von ihren Aemtern entfernen. Die Alumnen werden nur mit Zuſtimmung des Erzbiſchofs in die Anſtalt aufgenommen, und er ſelbſt kann diejenigen ausſchließen, deren Entfernung er nach Vernehmung der Aufſichtscommiſſion für nöthig erachtet. Bei dieſer Gewalt iſt es billig, daß der Erzbiſchof jede neue Inſtruction über die amtlichen Functionen der Aufſichtscommiſſion dem Miniſterium des Innern zur Kenntnißnahme mittheile. — Unbemittelte Inländer werden unentgeltlich aufgenommen; diejenigen, welche Stipendien beziehen, ſollen vier Fünftel derſelben der Anſtalt überlaſſen; bemittelte müſſen die Koſten der Verpflegung theilweis oder ganz, je nach dem Stand ihres Vermögens, vergüten.

Die Alumnen beſuchen auch jetzt noch die Vorleſungen an der Univerſität und erhalten im Innern der Anſtalt den Unterricht der Repetenten. Der Curs währt drei Jahre; diejenigen Alumnen aber, welche nach Verlauf dieſer Zeit nicht zur Aufnahme in das Prieſterſeminarium befähiget ſind, können, mit Genehmigung der Aufſichtscommiſſion, noch ein oder zwei weitere Jahre unentgeltlich in der Anſtalt verbleiben.

Die Hausordnung der Anſtalt vom 5. October 1857 ordnet das geiſtliche Leben, und darum beſtimmt ſie zuerſt die religiöſen Uebungen als Pflege der Religioſität. Wir finden unter dieſer auch die tägliche gemeinſame Leſung eines Abſchnittes aus der heiligen Schrift, und im Vergleich mit manchen andern Anſtalten ſcheinen dieſe Uebungen in keiner Weiſe ein vernünftiges

Maß zu überschreiten. — Dieselbe Verordnung enthält Anweisungen für das Streben nach sittlicher Vervollkommnung, denn „als Candidaten des priesterlichen Standes dürfen sich die Alumnen mit jenem Maß christlicher Tugendhaftigkeit nicht begnügen, das allen Christen insgemein geboten ist; sondern sie sollen schon während ihrer Vorbereitungszeit eine höhere sittliche Vervollkommnung anstreben, insbesondere jene Tugenden in höherem Maß sich aneignen, welche von dem katholischen Priester ganz besonders verlangt werden." Als diese Tugenden werden den Alumnen nun Demuth, Sanftmuth, Liebe, Keuschheit, Nüchternheit und Mäßigkeit, Uneigennützigkeit und Eifer für die Ehre Gottes und das Heil der Seelen bezeichnet. —

Die Anordnung der Studien ist zweckmäßig, enthält nichts Uebertriebenes, und eine ehrenhafte Liberalität liegt in der Bestimmung, daß sie vor dem Beginn eines jeden Semesters das Verzeichniß der Vorlesungen, welche sie zu hören gedenken, dem Director vorlegen, daß dieser ihnen dabei rathend an die Hand gehen und die Vorlesungen nur dann bestimmen soll, wenn von dem Rechte der Wahl ein Mißbrauch gemacht werden will [1]. Ebenso scheint es sehr zweckmäßig, daß man die Alumnen im öffentlichen Vortrag nicht minder als in Gesang und Musik übt.

Die Bestimmungen über das innere Leben sind keine anderen, als sie in einer großen Anstalt sein müssen. Von klösterlichem Zwang ist überall keine Rede, und es ist den jungen Leuten ein so großes Maß von Freiheiten gestattet, als es sich mit ihrem Zusammenleben und mit dem Zweck der geistlichen Anstalt nur irgend verträgt. In den Ferienzeiten, zu Ostern und im Herbst, verlassen die Alumnen die Anstalt; während der erstern jedoch wird auf besondere Bitte und aus gewichtigen Gründen, als: wegen Ausarbeitung wissenschaftlicher Aufsätze, drückender Armuth, zu großer Entfernung von der Heimath ꝛc. das Verbleiben in dem Convicte gestattet. Die Strafen bestehen in Entziehung gewisser Begünstigungen im Hause, in Haus- und Zimmerarrest, und in Androhung des Ultimatums. Diese

[1] Hausordnung, Abschn. III. § 21.

Strafen kann der Director verhängen; die höheren, als die Unterschrift des Ultimatums mit oder ohne Anzeige an die Eltern und Vormünder, erkennt die erzbischöfliche Aufsichtscommission, — den Ausschluß hingegen, als die härteste Strafe, kann nur allein der Erzbischof verfügen. Wegen gewissen Vergehungen, welche die Anstalt in der öffentlichen Meinung, oder welche den sittlichen Charakter des Betreffenden in hohem Grad schänden [1], kann jedoch die Entfernung eines Alumnen ohne weitere Förmlichkeiten erkannt werden.

Das theologische Collegium wurde Ende Octobers im Jahr 1857 mit 129 Alumnen eröffnet. Das Personal der Anstalt besteht jetzt aus einem Director und drei Repetenten. Ein Verwalter besorgt die Comptabilität, und vier barmherzige Schwestern vom Orden des heiligen Vincentius führen das Hauswesen, für welches noch überdieß neun Dienstboten angestellt sind. Das Ausgabenbudget des Convictes beträgt jährlich etwa 20,000 fl., wovon 16,000 — 18,000 fl. für die Verpflegung der Alumnen verwendet werden. Dieser Aufwand wird aus dem Seminariums- und anderen kirchlichen Fonds, aus einigen Stiftungen, aus den Beiträgen bemittelter Alumnen und aus Stipendien bestritten; was fehlt, muß das Ordinariat aus anderen verfügbaren Mitteln zulegen [2].

---

[1] Hausordnung, Art. XII. § 77.

[2] Im Jahr 1859/60 sind 136 Alumnen in der Anstalt; durchschnittlich kostet also die Verpflegung eines solchen etwa 120 — 130 fl. Die Einnahmen stellen sich, wie folgt:

1) Aus der Seminariumskasse	8,000 fl.
2) Aus anderen kirchlichen Fonds	4,150 fl.
3) Aus verschiedenen Stiftungen	800 fl.
4) Beiträge bemittelter Alumnen	3,380 fl.
5) Beiträge von den Stipendien	2,000 fl.
Summa	18,330 fl.
Der bisherige Zuschuß des Ordinariats betrug . . .	3,000 fl.
Im Ganzen	21,330 fl.

Der Ueberschuß über Besoldungs- und Verpflegungskosten und Löhne des Dienstpersonals ꝛc. wird zur Vervollständigung der inneren Einrichtung verwendet. — In diesem Jahr 1859/60 befinden sich 33 einigermaßen

Die Alumnen führen ein sehr geordnetes, aber ein heiteres Leben; ihr Aussehen zeigt, daß sie sich wohl befinden. Der Director ist zugleich Mitglied des Ordinariates, und die Repetenten sind junge, fähige Geistliche, welchen ihr Amt noch Zeit zu Studien und zu wissenschaftlichen Arbeiten läßt, — junge Männer, welche die Jugend und ihr Bedürfniß verstehen; darum herrscht kein finsterer Geist in dieser Anstalt. Man sieht so viel Unterwürfigkeit, als der künftige Priester nöthig hat, und so viel Gehorsam, als die Erziehung des freien Mannes verlangt.

Das ist der thatsächliche Zustand, wie er im Großherzogthum Baden seit drei Jahren und in anderen Diöcesen der oberrheinischen Kirchenprovinz seit viel längerer Zeit ohne jegliche Anfechtung besteht. — Durch die Uebereinkunft vom 28. Juni 1859 gibt der heilige Stuhl die Einwilligung, daß, so lange ein Seminar nach der tridentinischen Vorschrift nicht errichtet ist, die Candidaten der Theologie an der Universität Freiburg studiren, daß ein theologisches Collegium oder Convict wieder errichtet werde, und daß dessen Leitung dem Erzbischof zustehe. — Sollte nun diese Bestimmung einen practischen Sinn und wirkliche Bedeutung haben, so mußte man sich folgerichtig auch darüber vereinbaren, daß der Erzbischof die Hausordnung vorschreibe, die Mitglieder der Aufsichtscommission, den Vorsteher, die Repetenten und den Oekonomen ernenne, sie in der Führung ihrer Aemter leite und, wo nöthig, sie derselben entlasse. — Noch sicherer folgt die Bestimmung, daß ohne die Einwilligung des Erzbischofs kein Candidat aufgenommen werden und daß er bereits aufgenommene Alumnen jederzeit entlassen könne [1]. Da jedoch die Alumnen den Universitätsgesetzen unterstehen, so ist die Aufnahme derselben, wenigstens mittelbar, an die Bedingungen gebunden, welche diese Gesetze für die Erwerbung des

---

bemittelte Alumnen, deren Beiträge je nach ihren Verhältnissen von der Aufsichtscommission verschieden bestimmt sind. Durchschnittlich leistet Einer 102 fl. 25 kr. — Als während der Sperrung des Hauses die Alumnen außer dem Hause unterstützt wurden, betrugen die jährlichen Ausgaben 22,000—23,000 fl.

[1] Uebereinkunft, Art. IX. Abs. 1 und 2.

academiſchen Bürgerrechtes feſtſetzen. Die Uebereinkunft macht das Zugeſtändniß der Regierung zum Recht und ſie hat um ſo weniger die Abſicht, an dem Beſtehenden etwas zu ändern, als die Inſtruction für den Erzbiſchof noch beſonders die Zuſtimmung des heiligen Stuhles enthält, daß das Statut, welches bei der Wiedererrichtung des theologiſchen Collegiums im Jahr 1857 erlaſſen worden iſt, in Kraft bleibe, — und wenn eben dieſe Inſtruction dem Erzbiſchof anweist, daß er die Satzungen und Vorſchriften der großh. Regierung zur Kenntnißnahme mittheile, ſo verfügt ſie, was dieſes proviſoriſche Statut enthält und was bisher vollzogen worden iſt.

Der Erzbiſchof wird ermächtiget, auf die Unterhaltung des Convictes jene Summe zu verwenden, welche er bisher aus Mitteln genommen hat, die für das Seminarium beſtimmt ſind, unter der Bedingung jedoch, daß fortan die Beiträge aus den allgemein kirchlichen und anderen katholiſchen Fonds geleiſtet werden; das iſt nun aber wieder nur eine vertragsmäßige Anerkennung des beſtehenden Zuſtandes, und die Beſtimmung, daß nöthigenfalls die Regierung unter Verſtändigung mit dem Erzbiſchof einen Zuſchuß gewähre [1], ſagt doch nichts anderes, als daß für das Convict ein Theil von den 10,000 Gulden verwendet werden dürfen, welche nach Umſtänden aus den Ueberſchüſſen kirchlicher Einnahmen der Erziehung der Geiſtlichen beſtimmt ſind.

Eine Erweiterung der Statuten des Convictes iſt allerdings dadurch gegeben, daß die Uebereinkunft dem Erzbiſchof geſtattet, in das Convict auch junge Leute aufzunehmen, welche, um ſich dem geiſtlichen Stande zu widmen, eine größere Ausbildung in den philoſophiſchen Wiſſenſchaften an der Univerſität erwerben wollen [2]. Dieſe Erweiterung ſteht in genauem Zuſammenhang mit den Beſtimmungen der Inſtruction, welche dem Erzbiſchof vorſchreiben, für eine gründliche philoſophiſche Bildung ſeiner Prieſter Sorge zu tragen, und ſie iſt eigentlich ſchon in der ziemlich unbeſchränkten Befugniß des Erzbiſchofs

[1] Uebereinkunft, Art. IX. Abſ. 3.
[2] Uebereinkunft, Art. IX. Abſ. 2.

zur Aufnahme der Alumnen enthalten; eine positive Bestimmung war aber nothwendig, weil diese Erweiterung der Anstalt bewirken kann, daß ihr Budget erhöht werden muß, woran die Regierung freilich ein naheliegendes Interesse hat. Es liegt aber auch im Interesse der Regierung, daß die Geistlichen des Landes eine gründliche Bildung erhalten, und sie schlägt dieses Interesse gewiß höher an, als die Verwendung einer verhältnißmäßig kleinen Summe. Die Mittel, um jedem möglichen Mißbrauch zu begegnen, liegen eben in der Bewilligung dieser Mehrausgabe, aber ein Mißbrauch ist kaum denkbar. Für die nächste Zeit wird der Erzbischof von der Erweiterung seiner Ausnahmsbefugniß noch keinen Gebrauch machen; und da jetzt noch mehr als 300 Pfründen erledigt sind, so werden Jahre vergehen, ehe in dem theologischen Collegium andere Stellen, als solche für eigentliche theologische Studien, frei werden — und der Erzbischof wird demnach weniger noch als die Regierung das theologische Collegium ausdehnen wollen.

4. Das Priesterseminarium.

Das Priesterseminarium für das Großherzogthum Baden war früher im sogen. neuen Schlosse zu Meersburg; nach Errichtung der Erzdiöcese wollte man dasselbe an den Sitz des Erzbischofs verlegen, und man glaubte das Gebäude des ehemaligen Augustinerklosters in Freiburg dazu verwenden zu können; es zeigte sich aber bald, daß der Raum für diese Bestimmung zu klein war, und so errichtete man auf dem Platz des Kapuzinerklosters ein neues Gebäude. Die wenigen noch vorhandenen Kapuziner mußten in das Klösterlein nach Staufen auswandern, und in Freiburg riß man ihre Zellen nieder. Zu dem neuen Gebäude wurde im Jahre 1823 mit großer Feierlichkeit der Grundstein gelegt, und drei Jahre später wurde es vollendet, eingerichtet, durch das Fundationsinstrument vom 16. October 1827 dem Erzbischof bei seiner Einsetzung übergeben und ihm die vereinbarte Dotation von jährlich 25,000 fl. überwiesen. Diese Anstalt ist jedoch nur einige Jahre in Freiburg geblieben; denn als das theologische Convict errichtet werden sollte, war alsbald die Rede davon, das Seminarium in die ehemalige Abtei

von St. Peter, vier Stunden von Freiburg, an dem Ursprung eines Schwarzwaldthales, zu verlegen. Diese Abtei war die Grabstätte der Zähringer gewesen. Der Großherzog Leopold ehrte das Andenken seiner Ahnen; ihn verletzte die Entheiligung und der Zerfall der Gebäude, er wollte die Ruhestätte seiner Vorvordern einer kirchlichen Anstalt zurückgeben, und darum war ihm diese Verlegung des Priesterseminariums ein Act der Pietät.

Im Jahre 1841 wurde diese Verlegung bewirkt, und sie hat sich als eine sehr zweckmäßige Maßregel erwiesen. In der schönen Räumlichkeit konnte alles nach Bedürfniß geordnet werden, die Anstalt ist jeder äußern Einwirkung entzogen; die Vorsteher und die Repetenten leben nur allein mit ihren Zöglingen, und sie haben in der einsamen Lage nichts Anderes als ihren Beruf. Der Staat hatte sich niemals in die innere Angelegenheit der Anstalt gemischt, in dieser hat die Kirche frei gewaltet und sie hat die Männer, welchen sie die letzte Ausbildung ihrer Geistlichen anvertraute, in hohem Grad glücklich gewählt. Die Candidaten gehen schon mit den niedern Weihen in das Seminarium; die Monate, die sie darin zubringen, sollen eine Zeit sein, nicht nur der praetischen Ausbildung für den Kirchendienst und für die Seelsorge, sondern auch eine Zeit der Zurückgezogenheit in sich selber — denn auch der Heiland hat sich in die Einsamkeit zurückgezogen, ehe er das Amt seiner göttlichen Sendung antrat. — Der angehende katholische Priester soll sich dessen entledigen, was weltlich ist; in dieser Anstalt soll er die Neigungen und die Wünsche des weltlichen Menschen zurücklassen, und erfüllt von dem Geist seiner Sendung, soll er aus der Abgeschiedenheit wieder in das Leben heraustreten. Diese Abgeschiedenheit von der Welt wird allerdings ernstlich gehandhabt; sie macht eine strenge Ordnung nöthig, aber diese Ordnung ist keineswegs drückend, und alle jungen Geistlichen erinnern sich mit angenehmer Empfindung der Tage, die sie in Selbstbetrachtung, im Gebet und in der Vorbereitung zur Ausübung ihres Berufes auf der Höhe des Gebirges verlebt haben. — Die Zusammenwirkung aller Umstände hat denn auch ein schönes Ergebniß errungen; denn im Laufe zweier Jahrzehnte sind dem

Clerus im Großherzogthum Baden vortreffliche Glieder zugegangen.

Hatte sich die Regierung der Aufsicht und Leitung des Priesterseminariums begeben, so übte sie doch eine entscheidende Einwirkung auf den Eintritt der Candidaten aus; denn diese wurden in die Anstalt nur zugelassen, wenn sie den landesherrlichen Tischtitel erhalten hatten, welcher auf den Grund einer Prüfung ertheilt wurde. Diese Prüfung aber wurde von den staatlichen und den kirchlichen Behörden gemeinschaftlich vorgenommen und die endgültige Entscheidung stand jenen zu [1]. Gegen diese Beschränkung der geistlichen Gewalt protestirten nun die oberrheinischen Bischöfe als gegen ein Verfahren, wodurch diese Prüfung eine Staatsprüfung wird, und sich deßhalb mit der Selbstständigkeit der Kirche in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten nimmer vereinbart. Die Regierung in ihrer Erwiderung im Jahre 1853 veränderte die betreffende Bestimmung vom Jahre 1830, und verfügte sofort, daß diese Prüfung durch die bischöfliche Behörde angeordnet und geleitet werde, daß derselben jedoch ein landesherrlicher Commissär beiwohne, um sich die Ueberzeugung von der Befähigung und der Würdigkeit der Candidaten zu verschaffen; daß dieser Commissär durch seine Einsprache die Aufnahme suspendiren könne, und daß die Entscheidung über diese Einsprache der Staatsbehörde zustehe.

Die zweite Denkschrift der oberrheinischen Bischöfe beleuchtete mit einer großen Schärfe die Gründe und die Folgen dieser Verordnung. Der Staat, sagen sie, könne höchstens nur das Recht ansprechen, die bürgerlichen und die politischen Eigenschaften der Candidaten zu prüfen, und wenn er das wolle, so möge er eine besondere Prüfung mit den Verdächtigen vornehmen, nicht aber sich an den kirchlichen Prüfungen betheiligen. Habe der Staat ein Interesse zu solcher Betheiligung, so sei das Interesse kein Recht; ein Recht habe der Staat nur von den Geistlichen zu fordern, daß sie gute Bürger seien, und wenn, wie die Staatsschrift sage, das Beste der Kirche solche

[1] Verordnung vom 30. Januar 1830.

Einmiſchung fordere, ſo proteſtire dieſe mit aller Kraft gegen ſolche Fürſorge für ihr angebliches Beſte und bitte nur um die Freiheit, es ſelber beſorgen zu dürfen.

Wenige Monate nachher ſollte über den Eintritt der Candidaten in das Prieſterſeminarium entſchieden werden und die Aufnahmsprüfung wurde von dem Erzbiſchof auf den 17. September 1853 feſtgeſetzt; — dem Oberkirchenrath wurde davon keine Nachricht gegeben und die Prüfung ohne die Anweſenheit eines Regierungscommiſſärs unter der Leitung eines Domcapitulars abgehalten. Die Staatsbehörde verſagte dieſer Prüfung ihre Anerkennung und verweigerte den Candidaten die Verleihung des landesherrlichen Tiſchtitels, aber der Erzbiſchof verfügte die Aufnahme in das Seminar und gab ihnen im folgenden Jahre die Weihen. — So wurde es nun bisher gehalten; ſeit ſechs Jahren hat ſich die Regierung jeder Einmiſchung und jedes Einfluſſes auf die Zulaſſung in das Prieſterſeminar enthalten, und wenn die Uebereinkunft beſtimmt, daß der Erzbiſchof das Recht haben ſolle, die Prüfungen für die Aufnahme in das Prieſterſeminar anzuordnen, auszuſchreiben und zu leiten [1], ſo hat ſie nur eine unbeſtrittene Uebung zu Recht anerkannt. — So ſehr nun dieſes Recht unbeſchränkt iſt, ſo hat der heil. Stuhl doch die Erfüllung der Forderungen geſichert, welche, übereinſtimmend mit der Kirche, der Staat an die Aufnahme der Candidaten in die Prieſterſchaft ſtellt. Die Inſtruction für den Erzbiſchof verordnet, daß „er in den Prieſterſtand nur Solche aufnehme, welche die theologiſchen Studien nach Vorſchrift vollendet haben", — daß er jedoch eine Ausnahme von dieſer Regel machen könne, „wenn er dieß wegen der beſonderen Eigenſchaften und Verhältniſſe eines Candidaten oder wegen anderer Umſtände für nothwendig erachte." — Heutzutage werden ſolche Ausnahmen ſehr ſelten eintreten.

---

[1] Uebereinkunft vom 28. Juni 1859, Art. IV. Abſ. 3.

IX.

Die Universität Freiburg.

Die Universitäten enthielten die höchsten theologischen Lehranstalten und waren regelmäßig mit kirchlichem Gut, häufig mit einverleibten Pfarreien dotirt, deßhalb wurde denn auch in Deutschland die päpstliche Bestätigung zur Regel, mit welcher die Anstalten einen Conservator erhielten, welcher als päpstlicher Commissär über ihre Privilegien wachte. Die Lehrer waren meistens Geistliche, die kirchliche Pfründen besaßen, und so standen die Universitäten mit der Kirche in wesentlichem Zusammenhang. „In Folge der Rückwirkungen der Reformation hat sich aber dieser Standpunkt in der katholischen Kirche geändert. Der Staat ist zu dem Bewußtsein gekommen, daß sein eigenes Leben durch das Leben der Wissenschaft bedingt wird, und er hat deßhalb die Pflege und Leitung der Universitäten in seine Hände genommen. Da jedoch die Kirche zu fordern berechtigt ist, daß die theologische Wissenschaft allein auf dem Grunde gepflegt werde, den sie als den göttlichen erkannt hat, so ist ihr nicht zu verweigern, daß sie durch ihre Organe, die Bischöfe, bei der Anstellung der academischen Lehrer mitwirke, und die Thätigkeit derselben überwache. Diesem Anspruche ist auch in den neueren Statuten katholischer Facultäten Genüge geleistet [1]. In der evangelischen Kirche haben die theologischen Facultäten von Anfang die Bestimmung empfangen, die göttliche Wahrheit durch das lebendige Wort und durch die Schrift, durch Rath und That zu verbreiten. Ihre Glieder wurden deßhalb auch zu dem ministerium verbi divini gerechnet“ [2].

Die kirchlichen Rechte der theologischen Facultäten beschränk-

---

[1] Vergl. z. B. die preußischen Ordres vom 26. August 1776 und 26. Juli 1800 (für Breslau) und die Statuten der katholisch-theologischen Facultät zu Bonn, bei *Rheinwald*, Act. hist. eccles. 1835. S. 297 f.

[2] Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, mit besonderer Rücksicht auf deutsche Zustände, von Dr. Em. Ludwig Richter. Dritte verbesserte Auflage. Leipzig 1848. § 284 S. 603 f.

ten ſich nicht allein auf die Diöceſe, ſondern ſie bezogen ſich auf den Geſammtkörper der Kirche. Die Facultäten haben das Recht, theologiſche Gutachten über allgemeine kirchliche Angelegenheiten zu ertheilen, Abgeordnete zu den allgemeinen Concilien zu ſenden und Doctoren der Theologie zu creiren, welche in dem ganzen Umfang der Kirche anerkannt werden; aus den Gliedern der Facultät ſollen die Biſchöfe und die Capitulare gewählt werden. — Dieſe Rechte kann aber die kirchliche Autorität doch nicht einem Collegium gewähren, deſſen Glieder von ihrer Glaubenslehre abweichen, und darum iſt es natürlich, daß die Kirchengewalt ſich von der Reinheit ihrer Lehre überzeuge, und es iſt ebenſo natürlich, daß dieſen Lehrern, als Organen des kirchlichen Lehramtes, auch die Kirche die Miſſion zur Führung ihres Amtes ertheile. Darum verordnen die Kirchengeſetze die Aufſicht des Biſchofes, darum verordnen ſie die Ablegung des Glaubensbekenntniſſes nicht nur für die Lehrer der ſtreng theologiſchen Wiſſenſchaften, ſondern auch für den Profeſſor des canoniſchen Rechtes, ſelbſt wenn er der Facultät der Rechtsgelehrten beigezählt wird [1].

Was für alle galt, das galt auch für die Univerſität Freiburg, auch wenn man gänzlich davon abſieht, daß ſie nach dem Wortlaut des Stiftungsbriefes, nach den Eigenſchaften ihrer Dotation und ihrer Einrichtungen eine kirchliche Anſtalt mehr als andere war. Die Joſephiniſchen Verordnungen haben allerdings Manches geändert, aber ſie haben den Charak-

---

[1] Adhaec omnes ii, ad quos universitatum et studiorum generalium cura, visitatio et reformatio pertinet, diligenter curent, ut ab eisdem universitatibus canones et decreta hujus sanctae Synodi integre recipiantur, ad eorumque normam magistri, doctores et alii in eisdem universitatibus ea, quae catholicae fidei sunt, doceant et interpretentur, seque ad hoc institutum initio cujuslibet anni solenni juramento obstringant; sed et si aliqua alia in praedictis universitatibus correctione et reformatione digna fuerint, ab eisdem, ad quos spectat, pro religionis et disciplinae ecclesiasticae augmento emendentur et statuantur. *Concil. Trident. Sess. XXV. 4. Decemb. 1563 Decret. de reform. Cap. II.* in der Ausgabe von Schulte und Richter, S. 439.

ter der Anſtalt nicht aufgehoben und nicht den angedeuteten Zuſammenhang mit der Kirche. Der Kaiſer Joſeph hat zum erſten Mal einen proteſtantiſchen Profeſſor angeſtellt, aber er hat die Univerſität nicht proteſtantiſch machen wollen und die theologiſchen Profeſſoren waren immer noch Organe des kirchlichen Lehramtes geblieben. Hätte man das nicht ſpäter vergeſſen, ſo hätten nicht die Aergerniſſe vorkommen können, daß nach der Errichtung des Erzbisthums am Sitz und unter den Augen des Metropoliten der Profeſſor der Kirchengeſchichte unter dem Titel: Geſchichte des Chriſtenthums die Anfänge eines Buches herausgab, ſo ſchamlos, als nur jemals eines erſchien, und daß der Erzbiſchof mit Mühe von dem Miniſterium des Innern die Erlaubniß erhielt, dieſem Prieſter zwei Fragen zu ſtellen, welche er zuerſt der Staatsbehörde hatte vorlegen müſſen. Nicht die Verweigerung des Glaubensbekenntniſſes, ſondern ſein Uebertritt zur proteſtantiſchen Kirche konnte die Verſetzung dieſes Lehrers bewirken. Ein Profeſſor der chriſtlichen Moral griff in ſeinen Vorleſungen anerkannte Sätze mit Bitterkeit an, erklärte beſonders den Cölibat für widernatürlich, widerrechtlich, unſittlich und unchriſtlich, und der Scandal hatte ſehr arg werden müſſen, ehe man ihn zur philoſophiſchen Facultät verſetzte, an welcher er unter anderem Namen ſein Weſen trieb. Er wurde in Ruheſtand verſetzt, erſt nachdem er ſich zum Ronge'ſchen Unweſen bekannt hatte. Der Lehrer des Kirchenrechtes ſteigerte die Angriffe auf die Verfaſſung, die Disciplin und ſelbſt auf die Glaubensſätze der katholiſchen Kirche zu einer Heftigkeit, welche die fanatiſchen Eiferer des ſechzehnten Jahrhunderts noch übertraf. Nicht die Beſchwerden des Erzbiſchofs, nicht die Vorſtellung unbetheiligter Männer und nicht das allgemeine Aergerniß konnten eine Abhülfe gewähren, und es vergingen Jahre, ehe ihm von der Regierung die Vorleſungen über canoniſches Recht unterſagt wurden. Im Jahre 1828 waren es zehn Profeſſoren der Univerſität Freiburg, welche die berüchtigte Petition um Aufhebung des Cölibates an die zweite Kammer unterzeichneten, und durch fortgeſetztes Höhnen, Spotten und Wühlen brachten es dieſe Profeſſoren dahin, daß im Jahre 1831 nicht weniger als 170 Studirende, meiſt Candidaten der

Theologie, ähnliche Petitionen unterschrieben. Solches Unwesen mußte der Erzbischof an seinem Sitze ertragen.

Die theologische Facultät war eben nur noch der Bestandtheil einer Staatsanstalt, und die Professoren wurden von der Staatsbehörde angestellt, je nach ihrem wissenschaftlichen Ruf oder nach dem Belieben der Minister. Diese Professoren schlugen wieder andere vor; die Staatsbehörde nahm auf diese Vorschläge Rücksicht, so viel ihr eben beliebte, und das war auch ganz natürlich, denn ihr war die theologische Facultät eine Schule, wie irgend eine andere. Nur der Minister Winter, obwohl ein Protestant, wußte noch die Eigenthümlichkeit der Stellung zu würdigen. Später wurde allerdings bei der Anstellung eines theologischen Professors der Erzbischof gefragt, keineswegs aber um einen Vorschlag zu machen, sondern nur allein um zu erklären, daß er gegen diesen oder jenen Candidaten Nichts einzuwenden habe. Dem neu angestellten Professor wurde kein Glaubensbekenntniß abgefordert, er verlangte und erhielt keine kirchliche Mission, er war eben ein Staatsdiener im Lehrfach; er mochte im Sinn der Kirche lehren, oder ihre Doctrin angreifen — die Staatsdienerpragmatik schützte ihn, und Besoldungszulagen, Titel und Auszeichnungen wurden ihm auch ohne Glaubensbekenntniß gegeben. Die theologische Facultät stand, wie jede andere, mittelbar unter dem Ministerium des Innern, und wenn der betreffende Respicient in diesem ein Protestant war, so war er auf jeden Fall besser als ein Katholik, welcher vergessen hatte, daß es eine Kirche und eine Autorität außerhalb der Beamtenhierarchie gebe, und welcher durch seine „Freisinnigkeit" sich angenehm machen wollte. — Seit langer Zeit sind offene Aergernisse nicht mehr vorgekommen; die theologische Facultät an der Universität Freiburg ist achtungswerth im Ganzen wie in ihren Gliedern; daß sie aber so werden konnte — das verdankt die Universität wahrlich nicht den bestehenden Verhältnissen.

Was die Kirche vorschreibt, das haben die oberrheinischen Bischöfe verlangt; sie haben verlangt, daß kein Lehrer an einer katholisch-theologischen Facultät ohne ausdrückliche Einwilligung des Bischofs der Diöcese berufen werden und daß er vor

Ausübung seines Lehramtes nach kirchlicher Vorschrift sein Glaubensbekenntniß ablegen solle. — Die Bischöfe haben ferner verlangt, daß man der Kirchengewalt das alte Recht zugestehe, über diese, für die höhere Wissenschaft so wichtigen Anstalten diejenige Aufsicht auszuüben, welche die Bewahrung der reinen Lehre und der Disciplin der Kirche erfordern.

Das badische Ministerium konnte der Gewalt der Gründe nicht widerstehen, aber es wollte doch die Idee der Kirchenoberherrlichkeit auch in dieser Frage sich wahren. Die Universität war ihm einmal eine Staatsanstalt und es wollte nicht einen wichtigen Bestandtheil von dieser trennen. Demzufolge erklärte die Regierung, daß sie auf die oberste Leitung und Anordnung hinsichtlich der Universität als Staatsanstalt und der dazu gehörigen katholisch-theologischen Facultät nicht verzichten könne, daß sie aber doch gerne dem Erzbischof denjenigen Einfluß einräume, welcher sich mit dem selbstständigen Anordnungsrecht der Staatsgewalt vertrage. So wurde denn über die Besetzung der Lehrstellen und über die Beaufsichtigung der Vorträge an den katholischen Facultäten unterm 1. März 1853 eine Verordnung erlassen, welche die von sämmtlichen Regierungen der oberrheinischen Provinz vereinbarten Grundsätze enthält. Nach dieser Verordnung sollte vor Anstellung eines Professors an einer katholisch-theologischen Facultät jeweils der Bischof über den vorgeschlagenen Candidaten vernommen werden, und die Anstellung sollte erst erfolgen, wenn die etwa erhobenen Bedenken des Bischofs gegen Wandel und Lehre des Vorgeschlagenen beseitiget wären. — Auf Verlangen des Erzbischofs sollte der ernannte Professor vor dem Antritt seines Lehramtes sein Glaubensbekenntniß ablegen [1]. — Dem Bischof sollte das Recht zustehen, der Regierung die amtliche Anzeige über „kirchliche Verirrungen" der angestellten Professoren der Theologie zu machen; die anzuordnende Untersuchung sollte durch einen landesherrlichen und einen erzbischöflichen Commissär gemeinschaftlich geführt und der Beschluß zwischen der Staats- und der

[1] In der betreffenden Verordnung Art. II. steht das christliche Glaubensbekenntniß.

Kirchenbehörde vereinbart, sofort aber von der erstern verkündet werden. Mit der Vertretung der Staatsgewalt war das Ministerium des Innern betraut.

Diese Verordnung, von dem badischen Ministerium als feststehend betrachtet, wurde nicht, wie andere, der Erklärung des Erzbischofs unterbreitet. Sie gibt einen großen Spielraum für alle möglichen Deutungen, und enthält das Zeug zu Conflicten in jedem einzelnen Fall; vor Allem aber ist sie darin fehlerhaft, daß sie der weltlichen Behörde die Befugniß zugesteht, in Sachen des Glaubens zu untersuchen und zu entscheiden; in Sachen, für welche sie den Ausspruch der kirchlichen Autorität annehmen und höchstens nur die höhere anrufen muß. Im gegebenen Fall mag der Bischof gerne mit der Staatsbehörde in's Einvernehmen treten, um gemeinsam das Nöthige zu verfügen, aber nimmer kann er auf das Recht verzichten, von der Lehre und dem Leben der theologischen Professoren selbstständige Kenntniß zu nehmen und dieselben über Verirrungen zu warnen, zurechtzuweisen, zur Verantwortung zu ziehen und ihnen, wo nöthig, die Ermächtigung zur Ausübung eines kirchlichen Lehramtes zeitweis oder für immer zu entziehen.

Diese Befugnisse des Bischofs sind durch die Natur der Sache gegeben, und man kann deren Ausübung nicht hindern, weil die Professoren, als Geistliche, in canonischem Gehorsam dem Bischof unterworfen sind, und weil dieser jeden, welcher, im Irrthum beharrend, sich der kirchlichen Autorität widersetzt, von der kirchlichen Gemeinschaft ausschließen kann. — Diese Gründe haben die oberrheinischen Bischöfe in ihrer zweiten Denkschrift aus *ihrem* Gesichtspunkt entwickelt. — Von dem Standpunkt der badischen Regierung waren die angeführten Bestimmungen der Verordnung allerdings namhafte Zugeständnisse, aber so lange dieser Standpunkt festgehalten wurde, war eine Ausgleichung nicht möglich. Als das Unhaltbare endlich aufgegeben war, so hat sich von selbst die Bestimmung der Uebereinkunft ergeben, „daß die katholisch-theologische Facultät an der Universität Freiburg in Bezug auf das *kirchliche* Lehramt unter Leitung und Aufsicht des Erzbischofs stehe — daß derselbe demnach den Professoren und andern Lehrern die Ermäch-

tigung und Sendung zu theologiſchen Lehrvorträgen ertheilen und nach ſeinem Ermeſſen wieder entziehen, ihnen das Glaubensbekenntniß abnehmen, auch ihre Hefte und Lehrbücher ſeiner Prüfung unterwerfen könne" [1].

Die Uebereinkunft des Königs von Würtemberg mit dem päpſtlichen Stuhl enthält wörtlich dieſelbe Beſtimmung [2], aber in beiden Nachbarſtaaten möchten, vorkommenden Falls, verſchiedene Folgen für die Betheiligten daraus hervorgehen. — In Würtemberg wird die perſönliche Stellung der katholiſch-theologiſchen Profeſſoren zu der Regierung verändert, denn dieſe „glaubt nicht die Staatsdienerrechte an Perſonen verleihen zu können, welche durch einen ihr fremden Willen außer Stand geſetzt werden können, den Dienſt, für welchen ſie allein berufen worden ſind, zu verſehen." — Nicht ſo im Großherzogthum Baden. Die Profeſſoren der theologiſchen Facultät zu Freiburg werden fortan dieſelbe Stellung wie die andern Profeſſoren der Univerſität einnehmen; ſie bewahren ihre Eigenſchaft als Staatsbeamte und als ſolche die Rechte, welche die betreffenden Geſetze und etwa beſondere Beſtimmungen der Anſtellungsurkunden dieſen verleihen. Dieſe Rechte würden ſie auch nicht verlieren, wenn ihnen der Erzbiſchof die Sendung zu theologiſchen Lehrvorträgen entzöge, und deßhalb hat der päpſtliche Stuhl dem Erzbiſchof bemerkt: er ſolle, wenn er es für nöthig erachten ſollte, einem Profeſſor der Theologie an der Univerſität Freiburg die canoniſche Miſſion zu entziehen, ſeinen Entſchluß nicht ausführen, ohne ſich vorher mit der großh. Regierung in's Benehmen zu ſetzen. — Bisher übten die theologiſchen Profeſſoren ihr Lehramt nur aus dem Mandat der Regierung, jetzt erhalten ſie eine kirchliche Sendung für die Ausübung dieſes Mandates; — die Regierung gibt dieſes nach wie vor, aber ſie iſt für deſſen Ertheilung an die kirchliche Ermächtigung der betreffenden Perſon zum kirchlichen Lehramt gebunden.

In der Schlußnote hat die Regierung durch ihre Bevollmächtigten dem heil. Stuhl die folgende Erklärung gegeben:

---

[1] Uebereinkunft vom 28. Juni 1859, Art. XI.

[2] Würtembergiſche Uebereinkunft vom 8. April 1857, Art. XI.

„Würde ein der theologiſchen Faeultät nicht angehöriger Lehrer der Univerſität Freiburg in ſeinen Lehrvorträgen mit der katholiſchen Glaubens- und Sittenlehre in Widerſpruch gerathen, ſo wird die großh. Regierung den etwa hierwegen zu erhebenden Beſchwerden des Erzbiſchofs jede thunliche Rückſicht gewähren.“ Warum aber, frägt man, hat die aufgeklärte badiſche Regierung dieſe gefährliche Erklärung gegeben? — einfach deßhalb, weil ſie dieſelbe nicht vermeiden konnte, und weil ſie keine Gefahr darin findet. Wollte ſie die theologiſche Faeultät, d. h. wollte ſie die Univerſität Freiburg erhalten, ſo mußte ſie der Kirche eine formelle Gewähr ſtellen.

Betrachten wir die wahre Lage der Dinge. Der Papſt iſt gebunden, die Beſchlüſſe des tridentiniſchen Coneiliums überall und bei jeder Gelegenheit zu wahren und nach Möglichkeit ſie zum Vollzug zu bringen; deßhalb beſteht er und muß er auf der Errichtung von Seminarien beſtehen, wie das Coneilium für die Erziehung der Geiſtlichen ſie vorſchreibt. Wenn nun in der Uebereinkunft beſtimmt iſt: „Der heilige Stuhl willige ein, daß die Candidaten der Theologie an der Univerſität Freiburg ſtudiren, ſo lang ein Seminarium nach der Vorſchrift des Coneiliums von Trident nicht errichtet ſei“ [1], ſo hat er damit der Anſtalt eine Gunſt erweiſen wollen. — In Rom weiß man wohl wenig von den Zänkereien, welche über den Charakter der Univerſität Freiburg geführt worden ſind; man hält ſie dort ganz einfach für eine katholiſche Anſtalt — und die Bevollmächtigten der Regierung haben es gewiß nicht für nothwendig gehalten, dieſe Anſicht amtlich zu bekämpfen. Weil nun aber die Univerſität eine katholiſche Anſtalt iſt, ſo hat man in Rom eine kirchenfeindliche Richtung nicht für möglich gehalten, und man hat ſich mit dem Schein einer Controle begnügt, um nicht die Trennung der theologiſchen Facultät fordern zu müſſen. Die Aufſicht, welche die Uebereinkunft vorſieht, beſteht nun in nichts Anderem, als was die Kirche oder der Staat über jede ihrer Anſtalten ausübt, ohne daß ſie deßhalb aufhörten, ſich mit voller Freiheit zu bewegen. Was dem Erz-

[1] Uebereinkunft, Art. IX. Abſ. 1.

biſchof zugeſtanden wurde, das ſteht nicht nur jeder Staatsbehörde, es ſteht jedem einzelnen Bürger zu; — die zuſtändige Autorität aufmerkſam zu machen, daß ein Mann in öffentlichem Amt ſeine Stellung mißbrauche, das iſt ein allgemeines Recht, — ein Recht, welches leider am meiſten von denjenigen ausgeübt wird, die zur Ausübung desſelben nicht Beruf, und nicht guten Glauben beſitzen. — Eine vernünftige Regierung wird niemals ein verächtliches Denunciantenweſen oder ein ſchlechtes Spionirſyſtem aufkommen laſſen, aber der offenen Anzeige über einen verderblichen Mißbrauch des Amtes und der öffentlichen Stellung von Seiten eines einſichtsvollen und rechtſchaffenen Mannes, der für ſeine Angabe einſteht, wird ſie doch wohl unter keinen Umſtänden „eine thunliche Berückſichtigung" verſagen. Wenn man aber bei irgend Jemandem Einſicht vorausſetzen und Beruf anerkennen muß, um über Verletzungen der Religion und der Sittlichkeit eine gerechte Beſchwerde zu führen, ſo iſt es eine kirchliche Autorität. Jeder proteſtantiſche Pfarrer könnte vorkommenden Falles dasſelbe thun, der Erzbiſchof müßte es thun, und die Regierung müßte dieſelbe Rückſicht gewähren, auch wenn davon kein Wort in dem Vertrage oder in einer Urkunde ſtünde, die Vertragskraft hat.

Wenn nun der Papſt die formelle Gewähr angenommen, und wenn ſie die Regierung gegeben hat, um ihn der Verlegenheit zu entziehen, die Errichtung der Seminarien unbedingt fordern zu müſſen; ſo hat ſich die Regierung andererſeits mit ängſtlicher Sorgfalt gegen die Möglichkeit eines unmittelbaren Eingriffes gewahrt. Sie hat nicht geſtattet, daß der Erzbiſchof über ſolche Vorkommniſſe ſich unmittelbar an die academiſche Behörde wende; ſie hat nicht geſtattet, daß er aus eigener Autorität eine Verfügung erlaſſe, oder eine Unterſuchung anordne; ſie hat nicht einmal feſtgeſetzt, daß bei einem Verfahren, welches ſie verfügt, die Kirchenautorität mitwirke; ſie hat nur die Beſchwerde geſtattet, und eine thunliche Berückſichtigung derſelben verſprochen. Der Regierung ſteht es ganz frei, wie ſie dieſe Berückſichtigung ausführen will; ſie kann nach ihrem Gefallen das Verfahren wählen, und wie dasſelbe auch ſei, ſo erkennt ſie ſelbſt über den Stoff der Beſchwerde. Der Erzbiſchof hat

kein Mittel gegen das Erkenntniß, welches aus der Untersuchung hervorgeht; wohl aber kann er, wenn ihm die gerechte Berücksichtigung versagt wird, der Universität die Theologen entziehen; denn „sollte," so heißt es in der Schlußnote, „der Erzbischof es für nöthig erachten, daß die Zöglinge des höheren Convictes zu Freiburg bei Anhörung von Lehrvorträgen von den übrigen Studirenden der Universität getrennt werden; so wird die großh. Regierung die zu solcher Trennung nöthigen Maßregeln in's Werk setzen." — Was ist aber diese Trennung anders, als die Losreißung der theologischen Facultät? — Es wird dem Erzbischof immer schwer werden, diese Trennung zu verlangen, wenn man ihm sagen kann, daß er selbst ein mittelbares Aufsichtsrecht innerhalb eines gewissen Kreises besitze.

Für die paritätische Universität Tübingen ist man anders verfahren — die würtembergische Uebereinkunft hat kein solches Beschwerderecht festgestellt; „damit aber den Zöglingen des Wilhelmstiftes Gelegenheit werde, philosophische Vorlesungen bei Katholiken zu hören, wird vor Allem der Bischof von dem Rechte, welches ihm durch die Ernennung des Directors und der Repetenten dieser Anstalt zusteht, Gebrauch machen, und das Geeignete verfügen; allein auch die königliche Regierung wird bei Besetzung der Lehrstühle in der philosophischen Facultät auf diesen Gegenstand thunliche Rücksicht nehmen." Aus dem Grundsatz der Parität wird dann als einfache Folgerung hervorgehoben, „daß solche Disciplinen, bei welchen sich der confessionelle Standpunkt der Natur der Sache nach geltend machen muß, wie z. B. die Universalgeschichte, in der philosophischen Facultät doppelt vertreten sind" [1]. — Wünschen die Professoren in Freiburg vielleicht auch eine doppelte Besetzung der philosophischen Lehrfächer? —

Die Folgen der angeführten Bestimmung in der badischen Uebereinkunft und in der Schlußnote werden später noch eine kurze Beleuchtung finden.

---

[1] Officiöse Erklärung in dem Staatsanzeiger für Würtemberg 1858. Nr. 144.

X.

Die Weihetitel.

Ein Gegenſtand heftigen Streites war die Abhängigkeit der Weihen von dem landesherrlichen Tiſchtitel.

Im Großherzogthum Baden waren die Klöſter und Stifte aufgehoben, ihre Güter eingezogen und das noch übrige, allerdings ſehr bedeutende, Kirchenvermögen wurde von dem Staate faſt mit vollkommenem Ausſchluß der Kirchenbehörde verwaltet; es gab daher keine Ordinationstitel mehr. Iſt es nun eine unerläßliche Bedingung, daß die höhere Weihe nur demjenigen ertheilt werden kann, welchem, auch ohne beſtimmte Pfründe, die Mittel zum Lebensunterhalt geſichert ſind [1], ſo blieb nichts Anderes übrig, als daß der Staat, im Beſitz der eingezogenen Kirchengüter und der Verwaltung des noch beſtehenden Kirchenvermögens, die Gewähr übernehme. Es lag in dem Geiſt der damaligen Verwaltung, daß ſie nur diejenigen Titel anerkennen wollte, welche ſie ſelbſt verlieh, und daß ſie die Verleihung von Tiſchtiteln durch Privaten gänzlich verbot [2]. — Als die oberrheiniſche Kirchenprovinz gegründet und das Erzbisthum errichtet war, da blieb die Verwaltung des Kirchenvermögens noch immer in den Händen des Staates. Der Erzbiſchof konnte nicht über die kleinſte Summe verfügen, deßhalb konnte er keinen Ordinationstitel verleihen, und ſo blieb denn nur der landes-

---

[1] Quum non deceat eos, qui divino ministerio adscripti sunt, cum ordinis dedecore mendicare, aut sordidum aliquem quaestum exercere, compertumque sit, complures plerisque in locis ad sacros ordines nullo fere delectu admitti, qui variis artibus ac fallaciis confingunt se beneficium ecclesiasticum aut etiam idoneas facultates obtinere; statuit sancta synodus. . . . Patrimonium vero vel pensionem obtinentes ordinari posthac non possint, nisi illi, quos episcopus judicaverit assumendos pro necessitate vel commoditate ecclesiarum suarum; eo quoque prius perspecto, patrimonium illud vel pensionem vere ab eis obtineri, taliaque esse, quae eis ad vitam sustendandam satis sint. — *Concil. Trident. Sess. XXI. cap. 2. De reformat.*

[2] Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 7.

herrliche Tiſchtitel übrig. — Nach den Beſtimmungen der Frankfurter Pragmatik wurde nun verfügt: daß in das erzbiſchöfliche Seminarium nur ſolche Candidaten aufgenommen werden ſollen, welche in einer, durch Staats- und biſchöfliche Behörden gemeinſchaftlich vorgenommenen Prüfung gut beſtanden und zur Erlangung des landesherrlichen Tiſchtitels, der ihnen unter obiger Vorausſetzung ertheilt wird, würdig befunden werden. Der landesherrliche Tiſchtitel, ſo wird weiter verfügt, gibt ihnen die urkundliche Verſicherung, daß im Fall der nicht verſchuldeten Dienſtunfähigkeit der dem geiſtlichen Stand angemeſſene Unterhalt, wofür ein Minimum von jährlich 300—400 fl. feſtgeſetzt wird, ſowie für die beſondere Vergütung für Kur- und Pflegekoſten ſubſidiariſch werde geleiſtet werden. Von dem Titulaten kann nur dann ein billiger Erſatz gefordert werden, wenn er in beſſere Vermögensumſtände kömmt, oder in der Folge eine Pfründe erhält, welche mehr als die Congrua abwirft [1]. Es iſt die Bemerkung faſt überflüſſig, daß der landesherrliche Tiſchtitel immer auf kirchliche Fonds angewieſen wird.

Der Erzbiſchof darf nach den klaren Beſtimmungen der Kirchengeſetze ohne beſtimmten Titel (titulus ordinationis) keinem Cleriker die höheren Weihen ertheilen; das Kirchenrecht der Frankfurter Kirchenpragmatik verwarf alle Titel, welche das canoniſche Recht für gültig erkennt, es geſtattete keinen andern als den landesherrlichen Tiſchtitel; dieſer wurde ohne Mitwirkung des Kirchenoberen von der Staatsbehörde verliehen, folglich verfügte dieſe über die Weihen.

Gegen dieſen wunderlichen Zuſtand erhoben ſich die oberrheiniſchen Biſchöfe in ihrer Denkſchrift vom März 1851; ſie anerkannten die Sorge der Regierung, verlangten aber, daß die Weihe auch auf den Grund anderer, canoniſch gültiger Titel ertheilt werden, und daß dieſe nach den Beſtimmungen der Reichsgeſetze auf die Einkünfte ſäculariſirter geiſtlicher Güter von den Biſchöfen verliehen werden können [2]. — In der Erwiderung vom 5. März 1853 antwortete die Regierung, ſie

[1] Verordnung vom 30. Januar 1830, §§ 27 und 28.

[2] Reichsdeputationshauptſchluß vom 25. Februar 1803, § 35.

wolle den Herrn Erzbiſchof in Ertheilung der Weihen durchaus nicht beſchränken, und ſie wolle namentlich nicht die Nachweiſung des landesherrlichen Tiſchtitels als deren nothwendige Bedingung verlangen; ſie könne aber nicht die Verbindlichkeit anerkennen, nöthigenfalls für den ſtandesmäßigen Unterhalt eines Geiſtlichen Sorge zu tragen, welcher ohne einen ſolchen, von ihr als genügend erkannten, Titel die Weihen erhalten habe. Wie ſie es im Intereſſe des Staates nicht für zuläſſig erachte, daß Leute zu dem inländiſchen Clerus gehören, welche, möglicherweiſe durch Armuth veranlaßt, eine mit der Würde ihres Standes unvereinbare Lebensweiſe führen, ſo könne ſie nicht geſtatten, daß die Geweihten, ohne die erwähnte Vorbedingung erfüllt zu haben, dem inländiſchen Clerus beigezählt und zu öffentlichen Functionen im Kirchendienſte und zur Bewerbung um kirchliche Aemter zugelaſſen werden. — Bei anderen Gelegenheiten hat die Regierung erklärt, daß die Ertheilung von Weihetiteln auf den allgemeinen katholiſchen Kirchenfond ſelbſtverſtändlich dem Landesherrn zukomme.

In ihrer zweiten Denkſchrift vom 18. Juni 1853 beleuchteten die oberrheiniſchen Biſchöfe die Frage der Weihetitel, und es iſt nicht zu verkennen, daß ſie die Erklärung der Staatsregierungen mit ſchlagenden Gründen bekämpften. — Sie führten aus, daß die betreffenden Beſtimmungen der Verordnung vom Jahr 1830 den Zweck der Weihetitel nur ungenügend erfüllen, und daß über das Beſtehen derjenigen, welche die Kirche als gültig erachtet, nur die Kirche entſcheiden könne. Ob Jemand, ſagen ſie, im Staatsgebiet zu dulden ſei, das werde von den allgemeinen bürgerlichen und politiſchen Geſetzen beſtimmt, und wenn ein Geiſtlicher dieſen Geſetzen genüge, ſo könne ihm ſo wenig als einem andern der Aufenthalt im Staatsgebiete verſagt werden: — ob Jemand im Clerus der Diöceſe zu dulden ſei und kirchliche Functionen verrichten dürfe, das werde von den kirchlichen Geſetzen und von der kirchlichen Ordnung entſchieden, und kraft beſtehender Rechte ſei die Staatsgewalt verpflichtet, dieſe Geſetze und dieſe Ordnung anzuerkennen und, wo nöthig, zu ſchützen. — Die Frage hängt innig mit jener über die Verwaltung des Kirchenvermögens zuſammen, und

darauf wurden die Biſchöfe geführt, als ſie ſagten: der Staat, wenn er nicht durch die Ertheilung eines Tiſchtitels verpflichtet ſei, habe allerdings keine Verbindlichkeit für den Unterhalt eines Geiſtlichen zu ſorgen; aber es ſei gegen Recht und Billigkeit und gegen die Natur der Sache, daß der Kirche nicht geſtattet ſein ſolle, aus ihrem eigenen Vermögen die Sorge für Geiſtliche zu übernehmen, welche, dienſtunfähig, keine Mittel zur Friſtung ihres Lebens beſitzen. Da nun der landesherrliche Tiſchtitel immer nur auf das Vermögen der Kirche ertheilt werde, müſſe doch billigerweiſe das Recht der Verfügung auch der Kirche zuſtehen.

Während des ſogenannten Interims wurden die Weihetitel von dem Erzbiſchof auf das allgemeine Kirchenvermögen ertheilt, und die Regierung machte keine Einſprache. Wenn ein Prieſter wirklich in den Genuß des Tiſchtitels eintreten ſollte, ſo wurde von dem Ordinariat das Miniſterium des Innern benachrichtiget, und dieſes verfügte ohne Anſtand die Ausbezahlung unter der Benennung eines Suſtentationsgehaltes. So hatte ſich denn ein thatſächlicher Zuſtand gebildet.

So lange die Autonomie der Kirche beſtritten wurde, konnten die Gründe des Episcopates keine Beachtung finden, — aber ſie waren ſchlagend, als der Staat dieſe Autonomie anerkannt hatte. Die Anerkennung war durch die Thatſache der Unterhandlung mit dem heiligen Stuhle gegeben, und ſo konnte die badiſche Regierung in der Sache der Weihetitel ihr bisheriges Syſtem nicht mehr feſthalten. Die Beſtimmung, daß der Erzbiſchof das Recht habe „den Clerikern die heiligen Weihen nicht nur auf die beſtehenden canoniſchen, ſondern auch auf den Tiſchtitel zu ertheilen“ [1], war demnach eine Nothwendigkeit.

Dieſe Beſtimmung der Uebereinkunft wird nun noch durch die beſondere Weiſung an den Erzbiſchof mit größerer Schärfe feſtgeſtellt. „Da es dem Erzbiſchof freiſteht, die heiligen Weihen auch auf den Tiſchtitel hin zu ertheilen, ſo kann er dieſen Titel auf den Intercalarfond und auf die übrigen allgemeinen kirchlichen Fonds verleihen. Sollte er aber alle dieſe Fonds nicht

[1] Vereinbarung IV. 4.

für ausreichend halten, um die fragliche Laſt zu tragen, ſo wird er ſich an die großh. Regierung wenden, welche die Verbindlichkeit übernommen hat, den vom Erzbiſchof bezeichneten Perſonen den Tiſchtitel zu ertheilen. In allen ſolchen Fällen wird er ſowohl die Namen, als auch die Studienzeugniſſe der Betreffenden der großh. Regierung vorlegen [1].

Man kann nicht verkennen, daß auch dieſe Beſtimmungen billig und gerecht ſind. Es folgt aus dem Princip der kirchlichen Autonomie, daß die Kirchengewalt den Weihetitel auf beſtehende kirchliche Fonds ertheile; muß aber, wenn dieſe nicht zureichen, die Regierung einſchreiten, ſo ſind ihr durch die Vorlage der Studienzeugniſſe das Recht und die Mittel gegeben, um die Begründung der Zulaſſung beurtheilen zu können, — und damit iſt der Staatsgewalt ihr Aufſichtsrecht hinreichend gewahrt. In der Verbindlichkeit, welche die Regierung dadurch übernimmt, liegt aber durchaus keine beſondere Leiſtung des Staates; denn kömmt er in den Fall, einen Tiſchtitel zu leiſten, ſo ſchöpft er die Mittel nicht etwa aus eigentlichen Staatsgeldern, alſo nicht auch aus Beiträgen proteſtantiſcher Bewohner, ſondern aus den großen Einkünften der beſtehenden oder ſäculariſirten Kirchengüter, und er erfüllt damit nur eine Verbindlichkeit, die ihm durch die Uebernahme dieſer Güter völkerrechtlich und reichsgeſetzlich auferlegt worden iſt; denn alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöſter ſind den betreffenden katholiſchen und proteſtantiſchen Fürſten unter der Bedingung überlaſſen worden, daß ſie für die feſte Ausſtattung der Domkirchen und für die Unterhaltung der Geiſtlichen ſorgen [2]. Dieſe Verbindlichkeit beſteht nicht weniger in Beziehung auf die Klöſter und

---

[1] Cum liberum sit Archiepiscopo conferre ordines sacros etiam ad titulum mensae, poterit ipse hujusmodi titulum assignare super fundis intercalaribus ceterisque fundis ecclesiasticis generalibus. Quodsi vero fundos istos impares judicaverit tali oneri sustentando, Gubernium monebit, quod obligationem adsumit conferendi scilicet titulum mensae iis, qui ab Archiepiscopo fuerint designati. Quo in casu Gubernio tum nomina tum documenta de studiis peractis a Candidatis exhibebit.

[2] Reichsdeputationshauptſchluß vom 25. Februar 1803, § 35.

Stifte, welche die badiſche Regierung nach dem Preßburger Frieden aufgehoben hat; denn dieſer hat beſtimmt, daß der Kurfürſt von Baden die abgetretenen öſterreichiſchen Beſitzungen in dem Rechtsſtand übernehme, unter welchem ſie die Kaiſer von Deutſchland oder die Erzherzoge von Oeſterreich beſeſſen haben [1].

Das Großherzogthum Baden wollte ſich dieſer Verbindlichkeit wohl niemals entziehen — aber jetzt erſt iſt die Erfüllung derſelben geregelt, d. h. die Ordnung, welche ſeit ſechs Jahren thatſächlich geweſen, iſt jetzt zum förmlichen Rechte geworden.

XI.

Die Dienſtprüfungen der Geiſtlichen oder die ſogenannten Pfarrconcurſe.

Von einem Geiſtlichen, welcher ſich um das Amt eines Seelſorgers bewirbt, fordert die Kirche außer den übrigen canoniſchen Eigenſchaften auch den Nachweis über deſſen wiſſenſchaftliche Bildung. Das Concilium von Trident hat verfügt, daß die für eine Seelſorge bezeichneten Geiſtlichen einer Prüfung unterworfen werden ſollen. — Zur Vornahme dieſer Prüfung ſollte der Biſchof oder ſein Vicar der Diöceſan-Synode mindeſtens ſechs Examinatoren, und zwar Doctoren oder Licentiaten der Theologie oder des canoniſchen Rechtes, oder andere Welt- oder Ordensgeiſtliche vorſchlagen. Wenn die Synode ſechs ſolcher Vorgeſchlagenen genehmiget hatte, ſo ſollte bei jeder Erledigung der Biſchof drei Prüfungscommiſſäre wählen, welche durch einen feierlichen Eid ſich zur gerechten Führung ihres Amtes verpflichten. Unter den Candidaten, welche dieſe Prüfungscommiſſion als tauglich erkannt hatte, ſollte dem Biſchof die freie Ernennung für die betreffende Stelle zuſtehen, inſofern nicht etwa ein Patronatsrecht dieſe Freiheit beſchränkte; aber

---

[1] Friede von Preßburg, 26. Dec. 1805, Art. VIII. Abſ. 4 und 5.

auch der Patron ſollte gehalten ſein, nur einen Geiſtlichen zu präſentiren, welcher in der Prüfung als befähigt befunden worden war [1]. Den Kreis der verlangten Kenntniſſe hat das tridentiniſche Concilium in ſeinen Verordnungen über die theologiſchen Collegien beſtimmt, und ſpätere päpſtliche Bullen und

---

[1] Der Verfaſſer glaubt, dieſen intereſſanten und wichtigen Beſchluß mit deſſen eigenen Worten geben zu müſſen: „. . . . Transacto constituto tempore omnes, qui descripti fuerint, examinentur ab episcopo, sive eo impedito ab ejus vicario generali atque ab aliis examinatoribns non pancioribus quam tribus, quorum votis, si pares aut singulares fuerint, accedere possit episcopus vel vicarius, qnibus magis videbitur. Examinatores antem singulis annis in dioecesana synodo ab episcopo vel ejus vicario ad minus sex proponantur, qui synodo satisfaciant et ab ea probentur. Advenienteque vocatione cujuslibet ecclesiae tres ex illis eligat episcopus, qui cum eo examen perficiant, indeque succedente alia vocatione aut eosdem, ant alios tres, quos maluerit, ex praedictis illis sex eligat. Sint vero bi examinatores magistri seu doctores aut licentiati in theologia aut jnre canonico, vel alii clerici seu regnlares, etiam ex ordine mendicantium aut etiam saeculares, qui ad id videbuntur magis idonei, jurentque omnes ad sancta Dei evangelia, se qnacunque humana affectione postposita fideliter munus executuros. Caveantque, ne qnicquam prorsus occasione hnjus examinis nec ante nec post accipiant; alioqnin simoniae vitium tam ipsi quam alii dantes incurrant, a qno absolvi nequeant nisi dimissis beneficiis, quae, quomodocunque etiam antea obtinebant, et ad alia in posterum inbabiles reddantur. Et de bis omnibns non solum coram Deo, sed etiam in synodo provinciali, si opns erit, rationem reddere teneantur, a qna, si quid contra officium eos fecisse compertum fuerit, graviter ejus arbitrio puniri possint. Peracto deinde examine renuncientur quotcunque ab bis idonei judicati fuerint aetate, moribus, doctrina, prudentia et aliis rebus ad vacantem ecclesiam gubernandam opportunis. Ex bisque episcopus enm eligat, quem caeteris magis idoneum jndicaverit, atque illi, et non alteri, collatio ecclesiae ab eo fiat, ad quem spectabit eam conferre. Si vero jnris patronatns ecclesiastici erit, ac institutio ad episcopnm, et non ad alinm pertineat, is, quem patronus digniorem inter probatos ab examinatoribus judicabit, episcopo praesentare teneatur, ut ab eo instituatnr etc.“ *Concil. Trid. Sess. XXIV. cap. 18. De reform.* In der Ausgabe von Schulte und Richter. Leipzig 1853. S. 378.

Breven haben für die Vornahme der Concursprüfung theils die Vollzugsverordnungen mit den nöthigen Vorschriften gegeben, theils aber auch die Bischöfe zu strenger Aufrechthaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen ermahnt [1].

Diese Dienstprüfungen für Pfarrer waren denn überall im Gebrauch und sind unter verschiedenen Formen abgehalten worden. Im Großherzogthum Baden wurden sie von den Vicariaten auf verschiedene Weise und nicht eben mit allzu großer Strenge vorgenommen. Nach der Errichtung des Erzbisthums aber wurde der kirchlichen Behörde die selbstständige Leitung entzogen; denn in Folge der Frankfurter Kirchenpragmatik wurde verfügt, daß die Concursprüfungen von einer, durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich anzuordnenden, Commission mit denjenigen Geistlichen vorgenommen werden sollen, welche wenigstens zwei Jahre lang als Hülfspriester angestellt waren, und daß ferner die Classification, welche sich in Folge dieser Prüfung ergeben, bei künftigen Beförderungen des Geprüften berücksichtigt werden solle [2]. Diese allgemein gehaltene Bestimmung ließ immer noch einen Zweifel über den Antheil, welchen die geistliche und welchen die weltliche Behörde an diesen Prüfungen nehmen sollte; aber dieser Zweifel wurde vollkommen durch eine spätere Regierungsverordnung gehoben. Nach dieser Verordnung wurden zu der Prüfungscommission von der katholischen Kirchensection zwei geistliche Examinatoren, natürlich die beiden geistlichen Mitglieder dieser Behörde, und von dem Ordinariat ein erzbischöflicher Prüfungscommissär und gleichfalls zwei geistliche Examinatoren ernannt. Gemeinschaftlich wurde zu dieser Commission ein landesherrlicher Decan oder Bezirksschulvisitator berufen, und dieser als landesherrlicher Commissär hatte den Vorsitz. Nach Beendigung der Prüfung und Erstattung der schriftlichen Gutachten von Seiten der Commissäre und Examinatoren traten sämmtliche

---

[1] Die bemerkenswerthesten: Bulle von Pius V. vom 18. Mai 1566, De conferendis, — Benedict XIV. vom 14. December 1742, Cum illud, und Benedict XIV., De synod. dioecesan. Lib. IV. cap. 7 seq.

[2] Verordnung vom 30. Januar 1830, §§ 29 und 30.

Mitglieder zusammen, um die Classificationstabelle nach Stimmenmehrheit zu entwerfen. — Ueber die Ergebnisse der Prüfung mußten die beiderseitigen Commissäre ihren committirenden Behörden Vortrag erstatten, und dem Vortrag des landesherrlichen Commissärs wurden die Prüfungsacten beigelegt, welche nach gemachtem Gebrauch dem erzbischöflichen Ordinariate mitgetheilt werden sollten. Im Einverständniß mit diesem erfolgte sodann die Aufnahme der als befähigt erkannten Concurrenten in die Zahl und in die betreffende Klasse der Concurscandidaten, worüber die kirchliche Staatsbehörde einem jeden derselben eine Fertigung zustellte [1].

Die Fächer, aus welchen die Prüfung vorgenommen werden sollte, wurden ebenfalls in dieser Verordnung bestimmt. Es war ohne Zweifel ein sehr absonderliches Verfahren, daß die Staatsbehörde in einer Verordnung, an deren Entwurf der Bischof oder das Ordinariat auch nicht den geringsten Einfluß gehabt hatte, die wissenschaftlichen Bedingungen der Fähigkeit eines Seelsorgers bestimmte. — War die ganze Anordnung auch nicht darauf berechnet, das Erkenntniß über die Erfüllung dieser Bedingungen ganz und gar in die Hände der staatlichen Behörde zu legen, so hat doch keine Maßregel das kirchliche Bewußtsein tiefer als diese verletzt. Ausgezeichnete Geistliche wollten lieber ihre Ansprüche auf eine Pfründe nicht geltend machen, als sich dieser Prüfung unterziehen.

Die oberrheinischen Bischöfe, in ihrer Denkschrift vom März 1851, beriefen sich auf den Beschluß des Conciliums von Trient; sie forderten, daß ihnen das Urtheil über die Befähigung derjenigen zustehe, welche zu dem Amt eines Seelsorgers berufen werden sollen, und sie erklärten, daß sie in Berathung ziehen werden, wie die Anordnungen des Conciliums von Trient ausgeführt werden können, sobald sie „in den Vollgenuß freier Selbstthätigkeit eingetreten" seien. — Diese Erklärung ließ denn erwarten, daß der selbstständige Episcopat den Beschluß des

[1] Staatsministerialverordnung vom 10. April 1840, Regierungsblatt S. 89. §§ 4. 7. 8. 9. und 5.

Conciliums vollkommen vollziehen, und also auch die Einwirkung der Diöcesan-Synoden nicht vergessen werde.

In der Erwiderung vom 5. März 1853 verwahrte sich die Regierung gegen den Grundsatz der Bischöfe; sie habe, sagte die Staatsschrift, nie aufgehört an der Ausbildung der Candidaten für geistliche Aemter ein lebhaftes Interesse zu nehmen, und darum könne sie dem Bestreben, sie von der Mitwirkung auszuschließen, zum Besten der Kirche selbst, keinen Raum gestatten; sie sei aber gerne bereit ihre eigene Betheiligung zu beschränken und die Befugnisse der erzbischöflichen Behörde zu erweitern. Zu diesem Zweck wurde denn auch der Entwurf einer Verordnung über die Concursprüfung beigelegt. Nach diesem Entwurf sollte diese Prüfung unter der Leitung des Erzbischofs stattfinden und von dem Ordinariat ausgeschrieben werden; dieses sollte auch über die Zulassung erkennen und die Prüfungszeugnisse in seinem Namen ausfertigen lassen; der Oberkirchenrath aber sollte einen oder zwei Examinatoren für das Kirchenrecht und die staatliche Gesetzgebung über Kirche und Schule ernennen, und diese sollten bei der Bestimmung des Gesammtergebnisses mitwirken. Durch einen besonderen Commissär sollte sich die Staatsbehörde von der Einhaltung der Prüfungsvorschrift überzeugen und es sollte dieser Commissär ermächtiget sein, die Befähigungserklärung zu beanstanden, und die endgültige Entscheidung sollte wieder dem Oberkirchenrath zustehen. Ueber diesen Entwurf wurde von dem erzbischöflichen Ordinariat ein Gutachten verlangt, auf welches dann „angemessene" Rücksicht genommen werden solle.

Es ist für sich klar, daß der Verordnungsentwurf vom März 1853 nur eine scheinbare Milderung gewährt, und daß die oberrheinischen Bischöfe kaum nöthig gehabt hätten, in ihrer zweiten Denkschrift vom 18. Juni 1853 weitläufig auszuführen, daß die Bevormundung nur eine etwas andere Form erhalten habe, ihrem Wesen nach aber dieselbe geblieben seie. Wenn die Verordnung nun gerade das Kirchenrecht und die Landesgesetzgebung über die Kirche ausdrücklich dem Examinator zuweist, welchen die Staatsbehörde bestellt, — so war damit ausgesprochen, daß man das bisherige System noch keineswegs

aufgeben wolle. Es lag darin gewiſſermaßen eine thatſächliche Entſcheidung des Streites, denn die Biſchöfe ſtützten ſich auf das canoniſche Recht und die Regierung verwarf es, — dieſe berief ſich auf die Landesgeſetzgebung über die Kirche, d. h. auf die einſeitigen Verordnungen, und gerade dieſe wollten die Biſchöfe nicht anerkennen; wie mußte der Examinator die Fragen ſtellen, wie ſollte der Geiſtliche antworten? — was der biſchöfliche Commiſſär für richtig erkannte, das war bei dem Regierungscommiſſär verfehlt, und was dieſer als genügend annehmen mußte, das verwarf der erzbiſchöfliche Commiſſär als unkirchlich. In jeder Prüfung mußten Conflicte entſtehen und über dieſe ſtand dann die endgültige Entſcheidung der Staatsbehörde zu. — Dieſe Prüfung als Mittel benützen, um die Grundſätze der Geiſtlichen über das kirchliche Rechtsweſen kennen zu lernen, das wäre eine Abſicht geweſen, unwürdig der beiden Gewalten. Der Glaube an ſolche Abſicht würde ſich aber bald des Clerus bemächtiget haben und darunter hätte am meiſten das Anſehen der Staatsgewalt gelitten, denn ſie hatte die Vergebung der Pfründen. — Es wäre, wenn nicht eine Corruption, doch ein ungeeignetes Parteiweſen unter den Geiſtlichen und damit eine heilloſe Spaltung im Clerus entſtanden. — Solche Zuſtände wären aus unſcheinbaren Anfängen allmählich zu Verhältniſſen angewachſen, welche der Staat noch mehr als die Kirche hätte beklagen müſſen.

Die Biſchöfe machten darauf aufmerkſam, daß eine Prüfung vor ihrem Biſchof auch für ältere Geiſtliche durchaus nichts Hartes habe, daß aber die Prüfung vor einem Commiſſär, welchen die weltliche Behörde nach ihrer Willkür beſtimmt, eine unendliche Härte für ſolche Geiſtliche ſei. Die Biſchöfe haben darin allerdings Recht; denn der Clerus iſt eine anerkannte Körperſchaft und in dieſer entwickelt ſich der Körperſchaftsgeiſt, den man niemals beleidigen ſoll, ſo lange die Körperſchaft beſteht. Was innerhalb dieſer ſehr gleichgültig iſt, das verletzt, wenn es von Außen kömmt. Es gibt viele Männer, die, außerhalb des Militärverbandes ſtehend, den Kriegsdienſt und die Kriegswiſſenſchaften kennen; hat man auch ſchon Offiziersprüfungen von Solchen vornehmen laſſen, welche nicht die Uni-

form tragen? — und der Clerus ist doch weit mehr eine geschlossene Körperschaft als das Offiziercorps. Dieses, obwohl groß und ehrenhaft durch seinen Beruf und seine Hingebung, ist doch immer ein Werkzeug, eine Waffe der Staatsgewalt, — jener ist selbstständig aus eigenem Recht.

In zwei Diöcesen der oberrheinischen Kirchenprovinz, in den Diöcesen Mainz und Limburg, suchten die Regierungen ähnliche Prüfungen einzuführen, wie diejenigen, welche die Verordnung vom März 1853 verfügt; aber sie sind niemals wirklich abgehalten worden, und in der Diöcese Fulda ist der Bischof darin gänzlich frei. Durch das sogen. Interim hatten die badische Regierung und der Erzbischof von Freiburg sich gegenseitig verpflichtet, vor Abschluß der Unterhandlungen mit dem päpstlichen Stuhl keine erledigten Pfründen zu besetzen, und so wurden denn auch seit sechs Jahren keine Concursprüfungen der Pfarrer abgehalten; es hat sich folglich auch darin ein thatsächlicher Zustand gebildet.

Die Vereinbarung vom 28. Juni 1859 überläßt nun die Prüfungen zur Erlangung von Pfründen ganz und gar der Kirchenbehörde und bestimmt ausdrücklich, daß es dem Erzbischof zustehe, diese Prüfungen anzuordnen, auszuschreiben und zu leiten [1]. Durch eine besondere Note hat die großherzogl. Regierung ferner die Zusage gegeben, daß sie auf Pfründen, zu welchen der Großherzog das Präsentationsrecht besitzt, nur solche Geistliche präsentiren werde, welche den allgemeinen Pfarreoncurs mit Erfolg bestanden haben oder bereits im Besitz einer Pfründe sind. Dagegen aber hat die Regierung auch Sorge getragen, daß diese Prüfung nicht zur Beeinträchtigung derer benützt werden kann, welche sich um landesherrliche Präsentationen bewerben. Würde ein solcher Priester behaupten, daß er zur Prüfung gar nicht zugelassen oder in Folge derselben mit Unrecht für unbefähigt erklärt worden sei, so würde die Staatsbehörde mit dem Ordinariat in's Benehmen treten, um sich zu überzeugen, daß dem Bewerber nicht Unrecht geschehen. Diese bestimmte Erklärung der Bevollmächtigten ist

[1] Convention, Art. IV. 3.

von dem heiligen Stuhl angenommen worden, und der Erzbiſchof hat ferner noch die Weiſung erhalten, der Staatsregierung ein Verzeichniß derjenigen vorlegen zu laſſen, welche die Prüfung beſtanden haben, damit ſie zum Behuf der Bezeichnung von Geiſtlichen für einzelne Pfründen ermeſſen könne, welche in wiſſenſchaftlicher Beziehung als geeignet erſcheinen. Wenn die großherzogl. Regierung zu dieſem Behufe vom Erzbiſchofe begehre, daß er ihr über einen beſtimmten Geiſtlichen weitere Mittheilungen mache, ſo könne der Erzbiſchof dem Verlangen willfahren, doch müſſe er, wenn durch Mittheilungen der fraglichen Art der Ruf des Geiſtlichen leiden könnte, nur im Allgemeinen erklären, daß wegen, ihm bekannter, Gründe der Betreffende für die Pfründe, um die es ſich handle, minder geeignet ſei.

Damit ſcheint Alles gewahrt, was die weltliche Gewalt billigerweiſe anſprechen kann.

XII.

Die Verleihung der Pfarren und Pfründen.

Die Verleihung der Pfründen bildete faſt den Hauptgegenſtand in dem Streit zwiſchen dem Staat und der Kirche, und in keinem anderen ſtanden ſich die beiderſeitigen Grundſätze ſo ſchroff gegenüber.

Die Kirchengewalt behauptet, daß ihr das Recht zuſtehe alle die Pfründen zu verleihen, welche nicht einem rechtmäßig erworbenen Patronatsrechte unterliegen; die Staatsgewalt aber ſprach dieſes Recht als einen Ausfluß des Majeſtätsrechtes an.

Wo weltliche Reichsfürſten früher die Ernennung zu vielen Kirchenämtern ausübten, da beruhte die Berechtigung auf verſchiedenen Titeln, — auf dinglichen Patronaten, jedoch meiſtens auf beſonderen päpſtlichen Indulten; aber ſchon vor dem Verfall des Reiches hat man ſich beſtrebt, ein allgemeines landesherrliches Patronatsrecht aus dem Majeſtätsrecht der Regenten ab-

zuleiten. Bei der Säculariſation der Klöſter und Stifter bemächtigte ſich der betreffende Landesherr deren Patronatsrechte; dieſe aber waren in weit überwiegender Mehrzahl nicht dingliche Laienpatronate an die Güter, ſondern, wie man nachweiſen kann, an die moraliſche Perſon der betreffenden Körperſchaften geknüpft. Es war ſonſt ein unbeſtrittener Satz, daß das Patronatsrecht erlöſche durch die Aufhebung des Amtes, worauf es ſich bezieht oder durch das Abſterben der Körperſchaft, welcher es zuſteht, und darum konnte der Landesherr nicht in die Amts- und Standesrechte der aufgehobenen Corporationen nachfolgen, ſondern das Recht der Präſentation mußte an den ordentlichen Collator zurückfallen. Neue Lehrer des Staatsrechtes verwerfen auch das allgemeine landesherrliche Patronatsrecht und erklären, daß der Kirche das Recht nicht beſtritten werden könne, ihre Organe, die Beamten und Diener der Kirche, ſelbſtſtändig zu ernennen; „denn ſollen dieſe ihr angehören und ihr dienen, ſo müſſen ſie auch von ihrem Geiſte erfüllt und nicht von einer fremden Macht gewiſſermaßen als fremde Glieder an ihren Körper geheftet worden ſein“ [1]. Weil aber zwiſchen den Staats- und den Kirchenbehörden eine nothwendige Wechſelbeziehung beſteht, weil die Beamten der anerkannten Kirchen das Recht und den Rang von Staatsbeamten erhalten, und im Staat ſelbſt eine, oft erhöhte, Autorität und Bedeutung in Anſpruch nehmen; ſo ſoll, nach dem Ausſpruch derſelben Rechtslehrer, die Kirchengewalt kirchliche Aemter keinen Perſonen anvertrauen, welche dem Staat nicht genehm ſind, es ſoll ſich aber dieſe Genehmhaltung nur auf ſtaatliche Rückſichten beziehen.

Die badiſche Regierung hat in einem ihrer erſten Geſetze die Verleihung der Pfründen als ihr Recht an ſich gezogen, bei Präſentation für Patronatspfarreien jedoch der Kirchengewalt die Befugniß zugeſtanden, unwürdige oder unfähige Prieſter zu verwerfen und ihr bei Verſäumung des Präſentationstermines die Ernennung als überwältztes Recht (jus devolu-

[1] Bluntſchli, Allgemeines Staatsrecht. München 1852. IX. Buch. Kap. 7. S. 559.

tionis) überlaſſen [1]. Im Jahr 1813 hat die badiſche Regierung alle Präſentationsrechte der Corporationen, Privaten und Stiftungen aufgehoben, ſie aber im Jahr 1824 den Standes- und den Grundherren wieder zurückgegeben [2].

„Die Ernennung zu Pfründen wurde von den Staatsbehörden ohne Beſchränkung ausgeübt und nur der Form nach wurde die geiſtliche Behörde gehört. Dieſe Form aber war in den verſchiedenen Landestheilen oder vielmehr für die Pfründen der verſchiedenen Diöceſen eine verſchiedene, und beſonders wurde noch für diejenigen in den ehemals vorderöſterreichiſchen Landen die Joſephiniſche Verordnung, jedoch auch dieſe nicht vollſtändig in Uebung erhalten. Die erledigten Pfründen wurden von der Regierungsbehörde ausgeſchrieben, die Bewerber mußten ihre Geſuche an die kirchliche Staatsbehörde (Kirchendepartement, ſpäter Kirchenſection und zuletzt Oberkirchenrath) richten und ſie mit den nöthigen Belegen der betreffenden Kreisregierung übergeben. Unter dieſen Zeugniſſen war ein Nachweis über Dienſtjahre, Studien, Aufführung, Verwendung in der Seelſorge und insbeſondere „über Verdienſte um Beförderung des Unterrichts in der Kirche" gefordert. Die Kreisregierung erhob von den betreffenden Aemtern und von den landesherrlichen Decanaten dienſtliche Berichte über die Fähigkeiten, den Fleiß, die Kenntniſſe ꝛc. des Bewerbers, und ſendete deſſen Geſuche mit einem gutachtlichen Vorſchlag an den katholiſchen Oberkirchenrath. Nach der Errichtung des Erzbisthums verlangte dieſer wohl auch ein Gutachten des Ordinariats, ſtellte aber, ungebunden durch dieſes, ſeine Anträge an das Miniſterium des Innern, welches die Ernennung beſchloß [3].

Für Pfründen in den ehemals vorderöſterreichiſchen Landen mußten die Geſuche allerdings dem Ordinariat vorgelegt werden;

---

[1] Edict, die kirchliche Staatsverfaſſung betreffend, vom 14. Mai 1807 § 13.

[2] Edict vom 22. April 1824. — Im Jahr 1848 traten die Standes- und Grundherren ihre Patronatsrechte an den Staat ab, erhielten ſie aber im Jahr 1851 wieder zurück.

[3] Verordnungen vom 4. Mai und vom 13. September 1810.

dieſes ſendete dieſelben mit einem Gutachten und einer Claſſification der Bewerber an den Oberkirchenrath, welcher deßhalb aber darauf keine größere Rückſicht nahm, als ihm eben beliebte. — Viele Jahre ſpäter wurden dieſe Verfügungen dahin geändert, daß der Bewerber um eine ausgeſchriebene Pfründe ſein Geſuch mit den erforderlichen Zeugniſſen dem, ihm vorgeſetzten, landesherrlichen Decanat übergeben mußte; dieſes legte dasſelbe mit Beibericht dem Oberkirchenrath vor, welchem freigeſtellt war, auch die politiſchen Behörden mit ihren Anſichten und Anträgen darüber zu vernehmen, und dieſen Behörden ſtand es wieder frei, ihre Bemerkungen und Wünſche auch ohne jede Aufforderung dem Oberkirchenrath vorzutragen. Die Bewerber um Pfründen in den vorderöſterreichiſchen Landen hatten ihre Anmeldungen überdieß auch dem erzbiſchöflichen Ordinariat vorzulegen, welches darüber gutachtliche Anträge an den Oberkirchenrath erſtattete. Dieſer legte ſeine Anträge dem Miniſterium des Innern vor [1], ohne daß er an die Gutachten der geiſtlichen Behörde gebunden geweſen wäre; und daß er von dieſer Freiheit vollen Gebrauch machte, das lag in der Natur des büreaukratiſchen Weſens.

So war nun dem Erzbiſchof gar nichts übrig geblieben, als den Pfarrern, welche die Regierung ernannt hatte, die kirchliche Miſſion zu ertheilen. Die Lehre von dem allgemeinen landesherrlichen Patronat wurde von der badiſchen Regierung mit ihren weiteſten Folgerungen in die Verwaltung eingeführt, und wenn die Regierung dem Erzbiſchof 24 Pfarreien perſönlich und auf Lebenszeit zur freien Verleihung überließ, ſo war das eine Handlung des Wohlwollens und der Gnade, welche dem Grundſatz nichts vergab und die Allmacht des Majeſtätsrechtes erſt recht hervorhob. Dieſer Zuſtand wurde im Großherzogthum Baden noch feſtgehalten, als andere Staaten ſchon lange zu rechtlichen Verhältniſſen zurückgekehrt waren. In Frankreich wurden alle Pfründen von den Biſchöfen verliehen, nur auf die Ernennung der Cantonalpfarrer übte die Regierung einigen Einfluß und doch beſtanden in Frankreich die ſogenannten galli-

[1] Verordnung vom 18. Juni 1847, Regierungsblatt Nr. XXV. §§ 2. 3. 4.

canischen Freiheiten noch in voller Kraft und das organische Statut vom 8. April 1802 war und ist heute noch nicht aufgehoben. In Belgien übten die Bischöfe alle canonischen Rechte in ihrem ganzen Umfange aus und selbst in dem streng calvinistischen Holland dachte die Regierung nicht daran, katholische Pfarrer zu ernennen. In Hannover hatte man ebenfalls nicht geglaubt, daß die Verleihung katholischer Pfründen ein Ausfluß des Majestätsrechtes sei, und in Preußen waren die Bischöfe schon vor der Verfassung in die meisten ihrer canonischen Befugnisse eingesetzt. In den süddeutschen Staaten jedoch wurde der Grundsatz des allgemeinen landesherrlichen Patronates noch am längsten festgehalten, aber in keinem derselben so rücksichtslos ausgeführt, wie im Königreich Würtemberg und im Großherzogthum Baden [1].

In ihrer ersten Denkschrift vom März 1851 forderten die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz das, ihnen nach den canonischen Bestimmungen zustehende Recht, alle geistlichen Aemter und Pfründen in ihren Sprengeln zu verleihen, ohne daß sie dabei durch die Einwirkung irgend einer, vom Staat angeordneten, Mittelbehörde beengt und von einer Bestätigung oder Decretertheilung der Staatsgewalt abhängig seien. Sie erklärten, das Patronatsrecht, obwohl es vielfach ein Hemmniß der kirchlichen Wirksamkeit gewesen, überall heilig zu achten, wo es nach den Bestimmungen der Kirchengesetze begründet erscheine, aber sie verwahrten sich gegen ein allgemeines Staatspatronat, welches aus der Nachfolge in die säcularisirten geistlichen Besitzthümer hergeleitet wird.

In der Staatsschrift vom 5. März 1853 erwiderte hierauf die Regierung: die Satzungen des canonischen Rechtes seien im Großherzogthum wenig in Rechtsgültigkeit getreten oder ge-

[1] Im Großherzogthum Hessen und im Herzogthum Nassau war bekanntlich auch die Frankfurter Kirchenpragmatik eingeführt, aber die Vollzugsverordnungen milderten die Praxis. In jenem geschah nach einer Verordnung vom 8. Februar 1830 die Besetzung der katholischen Pfarreien auf Vorschlag des Bischofes, und auch in Nassau wurden nach den Edicten vom 16. und 31. August 1803 die Befugnisse des Bischofes wenigstens nicht so übermäßig beschränkt.

blieben, das Patronatsrecht der Laien und der geistlichen Corporationen sei fast zur ausnahmslosen Regel und die Ernennung der Pfarrer ein Recht des Landesherrn geworden. Jede Regierung würde unverantwortlich handeln, wenn sie sich bei Ernennung der Seelsorger nicht betheiligen wollte, und keine könne gestatten, daß irgend Jemand ohne ihr Zuthun ein Amt im Staate bekleide. Um jedoch dem Herrn Erzbischof einen Beweis höchstihres Entgegenkommens zu geben, habe Seine Königl. Hoheit der Regent unterm 1. März eine besondere Verordnung erlassen. — Diese Verordnung, welche vor ihrer Mittheilung an den Erzbischof im Regierungsblatt verkündet worden ist, enthält die folgende Bestimmung: So lange nicht anders verfügt wird, ist dem erzbischöflichen Stuhl das Recht eingeräumt diejenigen, nicht im Patronat befindlichen, katholischen Kirchenpfründen zu verleihen, welche in den Monaten Juni und December eines jeden Jahres durch Todesfall erledigt werden. Wird von einem Privatpatron die Präsentationsfrist für eine, in diesen Monaten erledigte, Pfründe versäumt, so soll das Verleihungsrecht für diesen Fall von dem Erzbischof ausgeübt werden. Kirchenpfründen, welche aus dem allgemeinen Kirchenvermögen neu errichtet oder über die Hälfte aufgebessert werden, sollen mit dem Regenten oder mit dem bisherigen Privatpatron abwechselnd besetzt werden. — Für alle Ernennungen aber behielt sich die Regierung die landesherrliche Bestätigung vor.

Diese Zugeständnisse hatten in keiner Rechtsbestimmung irgend eine Begründung, sie waren vorübergehende Zugeständnisse der Willkür und die Regierung hatte sich, wie man gesehen, noch die beliebige Zurücknahme derselben vorbehalten. Die Regierung hatte in dieser Verordnung den Grundsatz des allgemeinen Patronatsrechtes vollständig festgehalten, aber sie mußte an dasselbe doch nicht so recht geglaubt haben, denn sonst hätte sie wohl in der Staatsschrift sich nicht der Worte bedient: „wir wollen nicht darauf eingehen, was das bestehende Recht besagt, es dürfte genügen in's Auge zu fassen, was das Wohl des Staates und das Wohl der Kirche erheischen". Sollte es dem damaligen Ministerium des Großherzogs entgangen sein, daß es sich auf Bestimmungen berief, deren Rechtskraft angefochten war und

auf Verordnungen, die daraus hervorgingen und die von der Kirche niemals als gültig anerkannt wurden; sollte es nicht eingesehen haben, daß diese Staatsschrift die Begründung ihrer Erklärungen und Verordnungen in Titeln suchte, deren Rechtskraft in Frage gestellt war, und daß sie sich demnach unlogisch in einem fehlerhaften Kreise bewegte? —

Es war leicht vorauszusehen, daß die Bischöfe mit aller Kraft gegen diese Verordnungen protestiren würden; denn die Behauptung des Staatspatronates, das aus dem Majestätsrecht hervorgegangen, berührte das Leben der Kirche. In ihrer größern Denkschrift vom 18. Juni 1853 wurde daher das sogenannte Collationsrecht nach allen Richtungen beleuchtet. Es ist hier nicht der Ort, dieser umfangreichen aber gründlichen staats- und kirchenrechtlichen Abhandlung zu folgen. So viel ist gewiß, daß sie den Bestand eines allgemeinen Staatspatronatsrechtes gründlich widerlegte, daß sie dieses Recht aus der Nachfolge in die säculariſirten kirchlichen Besitzthümer als unstatthaft nachwies, das Patronatsrecht überhaupt in seiner eigentlichen Bedeutung beleuchtete, die Stellung des Pfarramtes als eines kirchlichen Amtes feststellte und die Nachtheile des bisherigen Systemes überzeugend hervorhob.

Der Ordinariats-Erlaß vom 10. Juli 1853 benachrichtigte den katholischen Oberkirchenrath, daß der Erzbischof, auf die Grundsätze des oberrheinischen Episcopates sich stützend, der Staatsregierung bei Verleihung der Pfründen keine andere Mitwirkung als die Präsentation zu denjenigen anerkenne, für welche der Großherzog, beziehungsweise der Regent, ein canonisch gültiges Patronatsrecht besitze. Das Ministerium des Innern seinerseits aber forderte den Erzbischof auf zur Besetzung der Pfarrpfründen, welche im Juni erlediget worden, nach Vorschrift der Verordnung vom 1. März 1853 seine Vorschläge an die Regierung gelangen zu lassen. Der Erzbischof konnte nicht selbst eine Verordnung vollziehen wollen, gegen welche er mit all' seinen Suffraganbischöfen feierlich protestirt hatte und er verlangte daher, die Staatsregierung solle die Pfründen bezeichnen, auf welche sie ein Patronatsrecht nachzuweisen vermöge; diesem Verlangen gab natürlicher Weise das Ministerium keine Folge.

Nachdem zwei Monate verfloſſen waren, verlieh der Erzbiſchof aus eigener Machtvollkommenheit dem Pfarrer Hensler von Urloffen die erledigte Pfründe an der Spitalkirche zu Conſtanz, er ernannte zu gleicher Zeit den Dompräbendar Sulzer zu ſeinem geiſtlichen Rath und zum Mitglied des Ordinariates — und damit hatte der thatſächliche Kirchenſtreit begonnen. Während der Dauer desſelben hat der Erzbiſchof noch acht Pfarrer ernannt und ihnen die canoniſche Inſtitution ertheilt. Die Regierung ſtörte dieſe Geiſtlichen nicht in der Verwaltung der Seelſorge, aber ſie anerkannte dieſelben auch nicht als Pfarrer, und ſetzte ſie nicht in den Genuß ihrer Pfründen. Durch das ſogenannte Interim machte ſich die Staatsregierung ſowohl als der Erzbiſchof verbindlich, während der Dauer der Verhandlungen in Rom keine Pfründen zu verleihen, die erledigten Pfarrſtellen wurden mit Verweſern beſetzt, die während des Kirchenſtreites ernannten Pfarrer wurden von der Regierung zu dieſen gerechnet, ſie erhielten deren kleine Gehalte, und die Einkünfte der Pfründen fielen in den Intercalarfond.

Bei den Unterhandlungen mit dem heiligen Stuhle verſuchte man allerdings wohl das Patronatsrecht des Staates aufrecht zu halten. — Die Patronatsrechte, welche der Regent aus canoniſchen Titeln beſaß oder unter ſolchen von ſeinen Rechtsvorfahrern überkommen, oder welche dinglich auf den Beſitzungen des badiſchen Hauſes hafteten, wurden in keiner Weiſe in Frage geſtellt, beſonders da die Regenten aus dieſem Hauſe gegen die katholiſche Kirche niemals feindlich, meiſtens aber und zwar in der neueſten Zeit, offenbar freundlich geſinnt waren; das ſogenannte Patronatsrecht des Staates jedoch wurde entſchieden in Abrede geſtellt, denn man konnte dafür keinen gültigen Titel anführen. Es ließ ſich nicht durch Verjährung begründen, denn es fehlte der canoniſch-rechtliche animus possidendi, da die Beſitznahme dieſes Rechtes ohne alles Zuthun der Kirche durch einen bloßen Staatsact vollzogen worden war und da die Biſchöfe aller Sprengel, ſo wie ſpäter der erſte Erzbiſchof von Freiburg, dagegen proteſtirt haben. Dieſes Patronatsrecht hat thatſächlich auch nur vom Jahr 1807 bis zum Jahr 1850, alſo nicht einmal ein halbes Jahrhundert, beſtanden, und es konnten für die

Verleihungen keine Urkunden der Präsentation, sondern nur solche der landesherrlichen Ernennung vorgelegt werden. Ebenso wenig konnte das Herkommen einen Titel gewähren, denn öffentliche Rechte können nicht verjähren und ein Bischof kann die Rechte der Kirche nicht veräußern. Die Zustimmung durch Stillschweigen war auch nicht vorhanden, da, wie erwähnt, gehörige Rechtsverwahrungen eingelegt worden waren. Seit dem Jahr 1807 war der Kirchengewalt die physische Möglichkeit genommen, auch nur eine einzige Pfründe der Diöcese frei zu übertragen, folglich war auch keine Möglichkeit vorhanden den juristischen Dissens zu erklären und durchzuführen. Das Herkommen (consuetudo) bestand also nicht nach den Grundsätzen des canonischen und ebenso wenig nach den Grundsätzen des Staatsrechtes [1]. — Aus den Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses konnte man das Patronatsrecht wieder nicht herleiten, denn die Reichsdeputation konnte über das kirchliche Recht der freien Collatur nicht verfügen; sie hat nur nutzbringende Güter, nur das weltliche Besitzthum der kirchlichen Corporationen, nicht aber deren kirchliche und geistige Rechte an die weltlichen Fürsten übertragen. Die Reichsdeputation hat vielmehr klar ausgesprochen [2], daß ihr nur über Verlust und Ersatz, nicht aber über die Rechte der Unterthanen, über die kirchliche Verfassung, welche beibehalten werden sollen, und besonders nicht über die Patronatsrechte der kirchlichen Corporationen eine Entscheidung zustehe.

Daß der Staat oder dessen Regent nicht in die Patronatsrechte geistlicher Körperschaften als Nachfolger eintrete, das ist ein festgestellter Satz. Tritt der Landesherr in die Regierungsrechte seiner Vorfahren, so folgt die Kirche, beziehungsweise der Ordinarius, in die Jurisdictions-, also in die freien Verleihungsrechte derjenigen Bischöfe, welche vor dem Jahr 1803 die Erzdiöcese Freiburg regierten. Die Patronate der säcularisirten kirchlichen Körperschaften gehen als geistliche Rechte (jura spirituali annexa) nicht an die Besitzungen ihrer weltlichen Güter über; denn sie sind mit dem Aufhören ihrer geist-

[1] S. Gönner, Deutsches Staatsrecht. § 27.
[2] In der XVI. und XXXVIII. Sitzung.

lichen Rechtsinhaber erloschen, weßhalb die Regel der freien Verleihung eintritt. „Dieser Grundsatz wurde nicht bloß vom heiligen Stuhl als richtig anerkannt, sondern er ist die gemeinschaftliche Meinung der Rechtslehrer (communis opinio doctorum). Das kirchliche Patronat kann seiner Natur nach nur ein persönliches sein, da es von der Kirche, welche ja die alleinige Quelle jedes Patronatsrechtes ist, nur der kirchlichen Corporation, nur der moralischen Person verliehen, nicht einer Sache anhängt, und, wenn mit einer solchen an eine kirchliche Corporation übertragen, dieser nur aus Rücksicht auf ihre Person zugewiesen wurde. Das kirchliche Patronat war stets nur an die moralische Person geknüpft“ [1].

Die Bischöfe und Klöster waren an Orten, wo sie Verleihungs- oder Patronatsrechte ausübten, häufig nicht Landes- oder Grundherren oder auch nur Besitzer eines Grundstückes oder eines dinglichen Rechtes. Die zahlreichen Documente über ausgeführte Präsentationen erweisen, daß kirchliche Körperschaften fast immer als moralische Person und sehr selten als Grundbesitzer diese Präsentationen vollzogen, also stets ein persönliches und nie ein dingliches Patronatsrecht ausgeübt haben. Bestand nun zur Zeit der Säcularisation thatsächlich und rechtlich nur ein persönliches Patronatsrecht der kirchlichen Körperschaft, und war die Säcularisation den Fürsten nur „zur Erleichterung ihrer Finanzen“ und zur Entschädigung verlorener Gebietstheile gestattet, so konnten sie nur der nutzbaren weltlichen Güter kirchlicher Körperschaften sich bemächtigen, aber keineswegs deren persönliche kirchliche Rechte ansprechen; denn das persönliche Recht konnte nicht mit der Gesammtheit des Besitzes (universitas rerum) veräußert werden. Die Patronats- oder Verleihungsrechte der aufgehobenen geistlichen Körperschaften gehören demnach keineswegs dem Landesherrn oder dem Staate. Die ba-

---

[1] Si Rex aut Imperator investivit abbatem de feudo, cui est annexum jus patronatus alicujus ecclesiae, censeatur jus patronatus esse ecclesiasticum. *Decis. Rotae in Amprut. benef. d. d. 19. Juni 1705.* — Hiefür sprechen auch die gedruckten Urkunden, besonders die Schenkungsacte.

dische Regierung hat allerdings viele Pfründen besser ausgestattet, hat die Pfarrer in Gemeinden, in welchen die Seelsorge früher den aufgehobenen Stiftern und Klöstern oblag, viel besser als andere Staaten dotirt; aber ein sogenannter Redotationstitel kann wenigstens nur in sehr beschränktem Maß geltend gemacht werden, denn alle diese Dotationen waren eben nur wieder aus dem Kirchenvermögen geschöpft und waren dem Landesherrn durch die Bedingungen zur Pflicht gemacht worden, unter welchen die geistlichen Güter erworben worden sind [1].

So waren denn alle Pfründen kirchlichen Patronates der freien Verleihung anheim gefallen, aber nach gemeinem Kirchenrecht nicht nur diese, sondern auch jene, welche großentheils oder ganz aus Kirchengut dotirt oder deren Patrone durch irgend einen canonischen Grund erloschen sind [2].

Die badische Regierung konnte so wenig als die würtenbergische das allgemeine Staatspatronat als Majestätsrecht aufrecht erhalten, und sie hatte es durch die Thatsache aufgegeben, als sie sich auf die Erörterung der Patronatstitel einließ. — Allerdings rief sie alle möglichen Titel zu Hülfe. Sie sprach die Patronate der Pfründen an, welche schon vor dem Jahre 1803 von dem Landesherrn ausgeübt worden waren; sie verlangte diejenigen, welche den aufgehobenen geistlichen Corporationen gehört, und endlich alle andern, welche sie von Privaten, Körperschaften oder Stiftungen an sich gezogen hat. Nach gewissen Schätzungen soll der Regent oder das badische Haus canonisch begründete Patronatsrechte nur etwa auf ein Sechstheil sämmtlicher Pfründen besitzen; aber es ist für sich klar, daß die Kirchengewalt nicht darauf bestehen konnte, die andern fünf Sechstheile zur freien Verleihung des Erzbischofs zu stellen. Neben der Rechtsfrage traten nun auch andere Rücksichten der Billigkeit und der Klugheit in Wirkung. Wenn eine politische

---

[1] Reichsdeputationshauptschluß, § 35.

[2] Der Verfasser glaubt bemerken zu müssen, daß er bei obiger Erörterung in der Hauptsache der vortrefflichen Darstellung eines Sachkenners gefolgt ist. Siehe Historisch-politische Blätter, Band 42: Zur Orientirung über die badische Kirchenfrage. S. 849 f.

Rücksicht der badischen Regierung gebot, daß sie der Kirche nicht weniger gebe, als ihr unter ähnlichen Verhältnissen von andern Staaten zugestanden worden ist; so durfte auf der andern Seite auch der heil. Stuhl sich nicht den Wirkungen einer sehr gewichtigen Rücksicht entziehen. Die badische Regierung wollte die Kirche in ihre Rechte wieder einsetzen; dagegen wollte sie doch nicht sich jeglichen Einflusses auf die Geistlichkeit begeben, und sie wollte einen solchen dadurch ausüben, daß sie eine möglichst große Anzahl von Pfründen verleihe. Der römische Hof, von jeher an die strenge Festhaltung des Grundsatzes gewöhnt, war oft sehr gefällig in einzelnen Dingen, er wußte die Zeit und ihre Verhältnisse richtig zu beurtheilen und unbeschadet des Grundsatzes zeitgemäße Zugeständnisse zu machen. Die badische Regierung hatte die Absicht, der Kirche einen großen Dienst zu leisten, und so konnte der heil. Stuhl durch ein Indult (privilegium ex indulgentia) dem Großherzog von Baden einen canonischen Titel für das Patronat sehr vieler Pfründen verleihen.

In der Erzdiöcese Freiburg befinden sich 841 Pfründen, von welchen für 229 noch Privatpatronate bestehen, und es waren also 612 Beneficien und Pfarren, welche den Gegenstand der Ausgleichung darstellten. — Von diesen verlangte die Regierung 528 Pfründen für das landesfürstliche Patronat, so daß nur 84 zu freier Verleihung geblieben wären; dagegen aber forderte die Kirchengewalt auf den Grund der Untersuchungen, welche die gemischte Commission geführt hatte, die freie Verleihung von 309 Beneficien und Pfarreien, so daß die Zahl der, in Frage stehenden, Pfründen ziemlich gleich zwischen beiden getheilt worden wäre. Bei der Lage der Dinge war dieß ein bedeutendes Zugeständniß von Seiten der Kirchengewalt, aber die badische Regierung bestand mit Entschiedenheit auf ihrer Forderung und machte die Genehmigung derselben zur Bedingung des Abschlusses der Uebereinkunft. Da nun über den beiden streitenden Parteien kein Richter stand, so war die Erledigung der Sache nur durch ein Abkommen zu erreichen, und dazu bot der heil. Stuhl auch die Hände. Sein definitiver Antrag stellte die ursprüngliche und, wie es scheint, rechtlich be-

gründete Forderung der Kirche so weit herunter, daß dem Patronat des Staates 353, der freien Verleihung des Erzbischofs 259 Pfründen zugeschrieben werden sollten. Auch damit war die badische Regierung nicht zufrieden gestellt, und sie verlangte als Ultimatum noch das Ernennungsrecht für 50 weitere Pfarreien. Die Zeitverhältnisse waren schwierig, der Krieg wüthete an den Grenzen des Kirchenstaates und die Revolution konnte nur mit Gewalt in diesem niedergehalten werden. In Deutschland selber sah man einer großen Katastrophe entgegen, man wußte Heute nicht was Morgen kommen sollte und in solcher Zeit durfte man Nichts dem Zufall überlassen. Wurden die Unterhandlungen abgebrochen, so trat im Großherzogthum Baden wieder die Verwirrung ein, welche man sechs Jahre früher mit Mühe bewältigen konnte, und innere Wirren durfte die Regierung in einer Zeit nicht aufkommen lassen, in welcher der Krieg gegen Außen sehr wahrscheinlich war. So wurden beide Parteien zum Abschluß gedrängt. Die badische Regierung begnügte sich mit der Mehrforderung von 50 Pfründen und der heil. Stuhl konnte eine Erweiterung seiner Indulgenzen bewilligen, ohne mit seinem Grundsatz zu zerfallen; er brachte dieses Opfer, und so wurden dem landesherrlichen Patronat 403 und dem Erzbischof zu freier Verleihung 209 Pfründen, und zwar jenem weitaus die besseren zugeschrieben [1].

---

[1] Die Beilage einer besondern Note führt die Vertheilung der Pfründen im Einzelnen auf. Es erhält:

A. Der Großherzog:		
Zu ganz freier Verleihung	397	
Wechselnd mit Privat-Patronen	6	
		403
B. Der Erzbischof:		
Zu ganz freier Verleihung	208	
Wechselnd mit Privat-Patronen	1	
		209
C. Privat-Patrone:		229
Im Ganzen Pfründen:		841

Ohne in die innerste Geschichte der Unterhandlungen eingeweiht zu

Unter dieſen Umſtänden konnte die Regierung ſehr wohl die Beſtimmung annehmen, daß dem Erzbiſchof das Recht zuſtehe, alle Pfründen zu verleihen mit Ausnahme jener, welche einem rechtmäßig erworbenen Patronatsrechte unterliegen [1], denn das rechtmäßige Patronatsrecht auf die große Mehrzahl der Pfarreien war nun ja dem Großherzog canoniſch gültig verliehen.

Bei der Beſetzung von Pfründen, welche ihm zuſtehen, iſt aber der Erzbiſchof durchaus nicht ſo ungebunden, als es auf den erſten Anblick erſcheint. In den Weiſungen, welche der Erzbiſchof von dem heil. Stuhl erhalten hat, iſt ihm vorgeſchrieben, eigentliche Pfründen nur Inländern zu verleihen und Ausländer nur vorübergehend zur Seelſorge zu verwenden; wer aber als Ausländer betrachtet werden ſoll, darüber entſcheidet die Regierung nach Vorſchrift beſtehender Verordnungen oder Geſetze. Hoffentlich wird es in den deutſchen Bundesſtaaten noch dahin kommen, daß man den Begriff des Inländers etwas weiter faßt und nicht den Deutſchen aus dem benachbarten Bundeslande mit dem Franzoſen oder mit dem Ruſſen auf eine Linie ſtellt. Bis dahin aber gelten eben jetzt noch die beſonderen Landesgeſetze.

Hat aber die Regierung gar keinen Einfluß auf die Ernennung beſtimmter Perſonen? — Gewiß hat ſie einen ſolchen, welcher allerdings nur negativ aber doch hinreichend wirkſam iſt, um die Intereſſen der Regierung zu ſchützen. Dem Erzbiſchof iſt von dem heil. Stuhl vorgeſchrieben, in jedem einzelnen Fall der Erledigung einer Pfründe die Namen der Bewerber in officiöſer Weiſe der großh. Regierung mitzutheilen, die Einwendungen derſelben entgegen zu nehmen und diejenigen auszuſchließen, welche aus erheblichen, auf Thatſachen geſtützten

---

ſein, kann man die Motive nicht angeben, welche den Einzelnheiten dieſes Abkommens zu Grunde liegen; es ſcheint aber, daß die Forderungen der badiſchen Regierung von einem arithmetiſchen Verhältniß geleitet waren. Daß die Regierung die Vertheilung nach dem Verhältniß von 2 : 1 nur allein feſtgehalten, ſcheint kaum wahrſcheinlich zu ſein; eher mochte ſie die Privat-Patronate des großh. Hauſes von der Geſammtſumme der 841 Pfründen abgezogen und den Reſt in gleiche Theile getheilt haben.

[1] Uebereinkunft, Art. IV. Abſ. 1.

Gründen, in politiſcher und bürgerlicher Hinſicht der Regierung mißfällig ſind. Auch Geiſtlichen, welche von Laien-Patronen präſentirt werden, ſoll der Erzbiſchof die canoniſche Einſetzung erſt dann ertheilen, wenn er ſich überzeugt hat, daß ſie in bürgerlicher und politiſcher Hinſicht der Regierung nicht mißliebig ſind. Für Ausländer muß das Ordinariat über deren bürgerlichen und politiſchen Stand die Urkunden vorlegen und es darf denjenigen nicht verwenden, deſſen Ausweiſe die Regierung für ungenügend erachtet.

So wären denn in der Uebereinkunft die Grundſätze der Kirche gewahrt und dennoch nichts verfügt, was nicht ſtreng mit den Forderungen des modernen Staatsrechts übereinſtimmt.

XIII.

Die Schulen und der Religionsunterricht an denſelben.

In früheren Zeiten war der Schulunterricht eine Ehre und eine Pflicht der Geiſtlichen; und freilich waren ſie auch die Einzigen, welche überhaupt Unterricht zu ertheilen vermochten. — Die Kirche hat die Schulen in ihren Kreis gezogen, nicht nur weil ſie die Mittel zum Unterricht beſaß, ſondern weil ſie durch viele Jahrhunderte allein das Geiſtige im Menſchen pflegte und vertrat. Die Reformation konnte ſelbſt in proteſtantiſchen Ländern den Zuſammenhang zwiſchen Schule und Kirche nicht vollkommen aufheben, und die Trennung erfolgte erſt dann, als auch die katholiſchen Fürſten, geblendet von der Allgewalt der proteſtantiſchen Herrſcher, die Selbſtſtändigkeit der Kirche unverträglich fanden mit ihrer Gewalt und mit der Würde des Staates. Der moderne Staat hat ſich gänzlich der Schulen bemächtiget, ſie haben ihren Charakter als kirchliche Erziehungsanſtalten verloren, um ſtaatliche Unterrichtsanſtalten zu werden, und die beſten Gründe für dieſe Erwerbung ſind genau diejenigen, welche die Kirche für ſich angeführt hat.

Sei dieſe Trennung heilſam oder ſchädlich, ſie lag unver-

kennbar in dem natürlichen Gang der Dinge, und ſie konnte nicht ausbleiben, als die Mehrheit der menſchlichen Kenntniſſe nicht mehr das Eigenthum der Kirche war. Der moderne Staat war kein harter Vater den Schulen; er hat viel für dieſe gethan, vielleicht zu viel, um die natürlichen Verhältniſſe nicht zu verrücken. Die Organe der Staatsverwaltungen hatten gewiß nicht unrecht, wenn ſie daran dachten, den Kreis des Unterrichtes zu erweitern; die neue Wiſſenſchaft mußte ſich verbreiten, um nutzbar zu werden; — aber der Nutzen entfloh, als man ſich nicht zu beſchränken verſtand, als der Lehrſtoff das Bedürfniß der Schüler und die Fähigkeit der Lehrer übergriff. So kam es, daß der Luxus des Lehrſtoffes die Mittel für das Bedürfniß verzehrte; und der Geiſt der Verneinung iſt in die Schulen gedrungen, weil man unnöthigem Halbwiſſen das religiöſe Prinzip der Erziehung geopfert hat.

Im Großherzogthum Baden ging es nicht beſſer als in andern Ländern; nirgend waren die Schulen ſo ganz und gar Staatsanſtalten geworden, nirgend wurde mehr für die Schulen gethan, aber auch nirgend wurde mehr als in dieſem Lande die falſche Richtung des Unterrichtes gehalten. Es war eine Zeit, in welcher der Religionsunterricht an den Volksſchulen eine Nebenſache, an andern Anſtalten oft kaum noch ein chriſtlicher war. — Die Schulmeiſter wurden in den Lehrerſeminarien abgerichtet, denn für eine Erziehung war die Zeit viel zu kurz; ſie wurden von Lehrern, die davon ſelbſt nicht viel wußten, in allen Zweigen des menſchlichen Wiſſens unterrichtet, ſie lernten genug, um einem unglückſeligen Dünkel anheimzufallen, und lang nicht genug um zu wiſſen, daß für eine einzige von all' den Wiſſenſchaften, in die man ſie einführte, das Leben eines begabten und thätigen Mannes nicht genügte. Dadurch verlor die Volksſchule ihre Einfachheit und mit dieſer ihre moraliſche Geſundheit. — Der kirchlichen Behörde, als ſolcher, war jeder Einfluß ſelbſt auf den Religionsunterricht und die Lehrbücher für dieſen genommen, und aufgeblähte Lehrer ſahen mit Unwillen auf den „Schwarzrock", wenn er in ſeiner Stellung als ſtaatlicher Schulbeamter ſich mit der Führung des Unterrichtes befaßte.

Der Pfarrer ist in jeder Kirchengemeinde der Ortsschulinspector, nur in gemischten Gemeinden kann die Oberschulbehörde einen besondern Inspector ernennen. — Der Schulvorstand besteht aus dem Inspector, welcher den Vorsitz hat, dem Bürgermeister und den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes; die Schullehrer wohnen den Sitzungen bei, so oft nicht über ihre Person oder über ihre Dienstführung verhandelt wird, und auch die Geistlichen, die zur Kirchengemeinde gehören, können eingeladen werden. In größern Städten kann die Oberschulbehörde einen Vorstand für sämmtliche oder für jede einzelne Schule bestellen, und für gemischte Schulen wird ohnedieß immer ein besonderer Vorstand bestimmt. Der Schulinspector soll den Vollzug aller Vorschriften überwachen, welche sich auf den Lehrplan und auf die Ordnung der Schule beziehen; und er soll die Dienstführung und den Lebenswandel des Schullehrers beaufsichtigen. Der Schulvorstand aber soll die Aufsicht führen über den Vollzug der betreffenden Gesetze, Verordnungen und der Verfügungen der obern Schulbehörde; er ist belastet mit der Sorge für die gute Verwendung des Schulvermögens, sowie für den regelmäßigen Schulbesuch der Kinder; er darf Vorschläge zu Verbesserungen oder zur Anstellung von Hülfslehrern machen, und es liegt ihm ob, Klagen und Streitigkeiten zu schlichten u. s. w.

Für sämmtliche, in einem Amtsbezirk befindliche Schulen eines Confessionstheiles wird ein in diesem Bezirk angestellter Geistlicher für die Dauer von sechs Jahren zum Bezirksschulvisitator ernannt. Dieser soll die Schulen besichtigen, und wenn er etwas wahrnimmt, was mangelhaft ist, oder was den Verordnungen zuwiderläuft, Belehrungen, Erinnerungen oder Warnungen ertheilen; er soll über seine Besichtigungen Protocolle aufnehmen und Berichte an die Oberschulbehörde erstatten. Veränderungen in der Zahl des Lehrerpersonals, die Aufstellung besonderer Ortsschulinspectoren und Schulvorstände, die Ernennung der Schulvisitatoren gehören in den Wirkungskreis der Kreisregierungen; und die betreffenden Anträge müssen durch Vermittlung der Aemter an diese, und sofort an die obere Schulbehörde gebracht werden.

Die Oberſchulbehörde für Schulen der katholiſchen und evangeliſchen Religionstheile ſind die beiden Oberkirchenräthe; — für die iſraelitiſchen Schulen, der iſraelitiſche Oberrath; — ſind jedoch mit den Volksſchulen auch Induſtrieſchulen verbunden, ſo haben für dieſe die Kreisregierungen die Befugniſſe und die Pflichten der Oberſchulbehörde. — Die Oberſchulbehörde hat die Leitung des ganzen Volksſchulweſens und die Dienſtpolizei über die Aufſichtsbehörden der einzelnen Orte und Bezirke; ſie verwaltet ſelbſtſtändig die Schulangelegenheiten nach Vorſchrift der beſtehenden Verordnungen, ſtellt die Lehrer an, macht über deren Entlaſſung Vortrag an das Miniſterium des Innern, an welches auch alle Vorſchläge über allgemeine Verordnungen und beſonders über die Einführung neuer Schulbücher gebracht werden müſſen.

Ueber dieſen Behörden beſteht noch eine Oberſchulconferenz, welche zuſammengeſetzt iſt aus zwei geiſtlichen Mitgliedern von jedem Oberkirchenrath, zwei Schulmännern der beiden chriſtlichen Confeſſionen, deren jeder von dem betreffenden Oberkirchenrath vorgeſchlagen und von dem Miniſterium des Innern ernannt wird. Dieſe Oberſchuleonferenz aber kann ſelbſt noch correſpondirende Mitglieder ernennen, auch zu einzelnen Verhandlungen noch andere Glieder der beiden Kirchenräthe zuziehen. Von den angeführten vier Räthen, welche von den beiden ſtaatlichen Kirchenbehörden zum regelmäßigen Stande der Oberſchuleonferenz gehören, führt der Aelteſte den Vorſitz, welcher nach zwei Jahren auf den älteſten Rath des anderen Confeſſionstheiles übergeht, und ſo unter den beiden älteſten Räthen der Oberkirchenräthe beider Confeſſionen wechſelt. Wenn das Miniſterium in beſonderen Fällen zur Oberſchulconferenz einen Commiſſär abordnet, ſo führt dieſer den Vorſitz. Die Beſchlüſſe werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, der Vorſitzende ſtimmt mit, und bei Gleichheit der Stimmen entſcheidet das Miniſterium des Innern. Zu dem Wirkungskreis der Oberſchulconferenz gehört vorzüglich die Berathung und der Entwurf aller allgemeinen Verordnungen über das Volksſchulweſen, inſoweit ſolche Verordnungen nicht den Religionsunterricht betreffen und in den Wirkungskreis der Kirchenbehörde gehören. Dieſer Be-

hörde steht ferner zu, die Beaufsichtigung und Leitung der Schullehrerseminarien in Beziehung auf den Unterricht, — die Genehmigung der Einrichtung gemischter Schulen und die Leitung derselben.

Diese weitläufige Organisation zeigt nun, wie man die Volksschulen zu Staatsanstalten gemacht, und dennoch die Absicht gehabt hat, den Schein einer lockern Verbindung mit der Kirche zu bewahren. Früher waren die Pfarrer, als *solche*, die unmittelbaren Vorstände der Schulen, und die landesherrlichen Decane bildeten die Aufsichtsbehörden. Die Eigenschaft, welche sonst dem Pfarrer anhing, ging auf den Ortsschulinspector über und die Functionen des Decanes auf den Schulvisitator. Mochten nun diese Aemter von denselben Personen versehen werden, so waren sie von den Schulvorständen, und diese von den weltlichen Behörden abhängig. Das Princip war ein anderes geworden, denn nicht das kirchliche Amt enthielt diese Functionen, sondern diese waren nur an Personen übertragen, welche kirchliche Aemter bekleideten, aus dem einfachen Grund, weil man auf dem Lande keine anderen hatte. Daß diese Auffassung in der Organisation liegt, geht aus der Bestimmung hervor, daß dem Pfarrer, *als solchem*, auch wenn er nicht Schulinspector ist, die besondere Verbindlichkeit obliegt, wenigstens zweimal in der Woche Religionsunterricht zu ertheilen, über diesen, ebenso wie der Schulinspector *als solcher*, ein Tagebuch zu führen und dieses dem Schulinspector zu übergeben. — Die Mitwirkung der Kirche beschränkte sich lediglich darauf, daß „hinsichtlich der katholischen Volksschulen dem Erzbischof das Recht verblieb, noch neben der Oberschulbehörde die Mitaufsicht zu führen und zu diesem Zweck auch Duplicate oder Abschriften der Tagebücher, welche die *Pfarrer* über die Ertheilung des Religionsunterrichtes führen, sich vorlegen zu lassen." — Nur mit den Pfarrern hat es der Erzbischof zu thun, aber keineswegs mit den Schulinspectoren, — was sollte er mit diesen Tagebüchern anfangen? —

Was nun den Religionsunterricht insbesondere betrifft, so war verfügt, daß dessen Inhalt mit seinen verschiedenen Abstufungen sich im Einzelnen bei jeder Confession nach den An-

ordnungen der betreffenden oberſten Kirchenbehörde richten und daß der Katechismus und andere Religionsbücher, wie ſie durch die Kirchenbehörde mit Staatsgenehmigung vorgeſchrieben ſind, zu Grund gelegt werden müſſen. — Ueber den Stoff und die Mittel des katholiſchen Religionsunterrichtes entſcheidet demnach endgültig eine Behörde, welche mindeſtens zur Hälfte aus Proteſtanten zuſammengeſetzt iſt, in welcher dieſe nach Gefallen der Regierung die Mehrheit bilden konnten. Wenn nun durch „den Religionsunterricht zugleich die bürgerlichen Tugenden geweckt werden ſollten", ſo iſt dagegen gewiß nichts zu erinnern, denn Tugenden zu erwecken iſt ja die Beſtimmung des religiöſen Lebens; glaubte man aber, daß die kirchliche Behörde dieſe Tugenden nicht anerkenne, und daß ihre Einwirkung auf die Schulen deren Erweckung widerſtrebe? [1]

Für den Religionsunterricht wurde täglich eine halbe Stunde beſtimmt; da nun aber der Pfarrer nur zweimal in der Woche einen ſolchen zu ertheilen verpflichtet iſt, ſo fällt der größte Theil dieſes Unterrichtes dem Schullehrer zu. Für die proteſtantiſchen Schulen beſtimmte eine beſondere Verordnung die Abſtufungen des Religionsunterrichtes und die Gegenſtände desſelben, welche dem weltlichen Lehrer zufallen ſollten [1]. — In den katholiſchen mußte die Einſicht und der gute Wille des Pfarrers aushelfen, aber nicht jeder hatte hinreichende Energie, um die Hinderniſſe zu beſiegen, welche ihm nur allzuhäufig der Schulvorſtand entgegenſetzte, und daß der Pfarrer in dieſem nur geringen Einfluß habe, dafür wußte häufig genug der Schulmeiſter zu ſorgen.

So mangelhaft und verkehrt manche Beſtimmungen der Schulordnung auch ſein mochten, ſo war die Uebung doch noch viel ärger. Es iſt gewiß, daß Staatsbeamte gar gerne den Einfluß der Geiſtlichen ſchwächen, und es iſt natürlich, daß die Aemter und die Kreisregierungen ihre Macht auch ausüben wollten; aber es hätte ſich dennoch ein leidliches Verhältniß

---

[1] Die oben angeführten Beſtimmungen ſind enthalten in der Staatsminiſterialverordnung vom 15. Mai 1834, §§ 26—49.

[2] Verordnung des evangel. Oberkirchenraths vom 21. April 1837.

herstellen lassen, wenn man sich immer erinnert hätte, daß „der Religionsunterricht den wichtigsten Gegenstand der Volkserziehung ausmache, und daß man bewirken müsse, daß des Schülers Erkenntniß klar und sicher, sein Gefühl erwärmt und sein Wille zum Guten gestärkt werde“ [1]. Aber gerade diese schöne Vorschrift wurde vergessen. Der Lehrstoff war in allzu großer Ausdehnung bestimmt [2]; die Lehren wurden in ihren Seminarien für eine Menge von Lehrfächern eingelernt; es war natürlich, daß sie die Nebengegenstände mit Vorliebe betrieben, und diese Vorliebe war um so größer, als die Lehrer lernbegierig und strebsam blieben, aber auch um so größer, als sie von diesen Dingen nur wenig verstanden. — In den Schullehrerseminarien wurde das religiöse Gefühl nicht erweckt; wohlbekannte Thatsachen beweisen sogar das Gegentheil, und der Kundige weiß, welche Verschrobenheit häufig auf den sogenannten Schullehrerconventen zum Vorschein kam.

Ein anderer, der Führung der Schulen häufig sehr nachtheiliger, Umstand war die Verwendung der Lehrer für Besorgung von Angelegenheiten der Gemeinde. Das Gesetz verfügt, daß in den Landgemeinden die Schullehrer die Dienste des Rathschreibers versehen dürfen, auch wenn sie keine Gemeindebürger sind, und es wurde diese Bestimmung selbst auf die Unterlehrer und auf die Hülfslehrer ausgedehnt [3]. Allerdings verlangt das Gesetz die besondere Erlaubniß der obern Schulbehörde, und ein späteres Gesetz beschränkt diese Erlaubniß, aber eine gleichzeitige Verordnung des Ministeriums ertheilt

---

[1] Schulordnung vom 21. April 1837, § 32.

[2] Nach der Verordnung vom 30. Mai 1834 § 1 sind diese Gegenstände a) Religion, b) deutsche Sprache, c) Schreiben, d) Rechnen, e) Gesang, f) andere gemeinnützige Kenntnisse aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Erdkunde, Geschichte, Gesundheitslehre und aus der Landwirthschaft; dazu kommt noch, wo die Mittel reichen, g) der Zeichnungsunterricht, jedoch die beiden letzten Gegenstände nur insofern, als der unter a bis e bezeichnete, für Volksschulen nothwendigste Unterricht darunter nicht leide.

[3] Gemeindeordnung vom 31. December 1831 § 18 und Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. April 1834 Nr. 3436.

der Oberschulbehörde wieder die Befugniß, in einzelnen Fällen den Schullehrern die Führung der Geschäfte des Rathsschreibers zu ertheilen [1]. Diese Erlaubniß war allerdings kaum zu vermeiden, weil in einer kleinen Gemeinde nicht leicht ein anderer Mann vorhanden ist, der im Stande wäre, die Geschäfte zu führen, wie die Gemeindeordnung sie vorschreibt, und sie ist menschlich, weil man dem armen Schulmeister den kleinen Nebenverdienst wohl gönnen konnte; aber man hat dabei versäumt, den unvermeidlichen Uebelständen zu begegnen. Mochte bei dieser Verwendung auch der Schuldienst nicht leiden, so war der Schullehrer, wenn er zugleich Rathsschreiber war, gewissermaßen in einen fremden Kreis gestellt, und da all' die Masse schriftlicher Arbeiten, da besonders die Führung der Gemeindebücher ihm überlassen war, so beherrschte er den Bürgermeister und wohl auch den Gemeinderath; er wirkte dadurch auf das Bezirksamt und erhielt gar zu leicht ein gewisses Uebergewicht über den Ortsschulinspector, d. h. über den Pfarrer. Dieser fand keinen Gehorsam, mitunter aber wohl alle möglichen Hindernisse in dem Schulvorstand, und in einzelnen Fällen war es nicht der Ortsschulinspector, welcher bei den höheren Behörden zuletzt Recht behielt. Schon vor dem Jahr 1848 waren die Klagen nicht selten, daß Schullehrer das Ansehen des Pfarrers untergruben und häufig genug von den Behörden unterstützt wurden.

Gewissenlos hatte eine bekannte Partei die Selbstüberschätzung und den Dünkel der armen Schullehrer erweckt und gesteigert; denn sie wollte sich „der Bildner des Volkes" zu ihren Zwecken bedienen. Man gab sich daher alle Mühe, um sie den Geistlichen entgegen zu stellen, und man hatte es bald dahin gebracht, daß viele der jüngeren sich den „Meßlesern" mindestens gleich achteten; mit großer Meinung von sich, mit übertriebenen Ansprüchen an den Staat und an die Gesellschaft, fühlten sie sich unglücklich in ihrem ärmlichen Verhältniß. Die liberale Partei hatte viel für sie gethan, und doch blieben

[1] Gesetz vom 21. Juli 1839 und Verordnung des Ministeriums des Innern vom 2. August 1839 Nr. 8414.

noch billige Wünſche übrig; die Verſprechungen der Radicalen überboten dieſe Wünſche — war es ein Wunder, daß ſie zu dieſen ſich neigten? — Mehr als Andere waren die jüngeren Schullehrer von der Strömung der Zeit ergriffen, und da ihnen geſetzlich vorgeſchrieben war, durch den Religionsunterricht „die bürgerlichen Tugenden zu wecken", ſo glaubten ſie ihre Amtspflicht zu erfüllen, wenn ſie den Bauernjungen die Grundſätze der liberalen Staatslehre vortrugen, wie ſie dieſelben in den Seminarien empfangen und im Leben ausgebildet hatten. Abſichtlich oder willenlos wurden dieſe Männer die brauchbarſten Werkzeuge der Verneinung; ihnen war ein Theil des Religionsunterrichtes übertragen, und wenn ein tüchtiger Pfarrer ſich dieſes Unterrichtes wieder bemächtiget hatte, ſo wurden die Früchte ſeiner Bemühungen von der Einwirkung zerſtört, welche der Schullehrer in ſeinem andern Unterricht ausübte. Aber überdieß, wir müſſen es frei bekennen, war auch nicht in jeder Gemeinde ein einſichtsvoller, ein tüchtiger und ein hingebender Pfarrer.

Was ſollte nun in den Volksſchulen aus dem Religionsunterricht werden, der von anderen Gegenſtänden überwuchert, von der Ungläubigkeit und der Verneinung in falſche Richtungen gebracht wurde — was ſollte daraus werden, wo der Pfarrer keine Gewalt über den Schullehrer hatte, und der Biſchof keine über den Pfarrer? — Was ſollte aus dieſem Unterricht werden, wo die kirchliche Autorität nicht die geringſte Anordnung für ſich geben konnte, und thatſächlich einer ſtaatlichen Mittelſtelle unterworfen war, in welcher der Geiſt der Verneinung wohl ſelbſt ſeine Wirkung ausübte?

Alle Geſetze und alle Verordnungen hatten die Schulen nach Confeſſionen getrennt, und wenn dieſe Geſetze und Verordnungen von paritätiſchen oder gemiſchten Schulen ſprechen, ſo verſtehen ſie unter ſolchen nur diejenigen, „an welchen der Religionsunterricht von Lehrern beider Confeſſionen, und zwar von jedem den Schülern beſonders, ertheilt wird" [1]. Die Zuſammen-

[1] Verordnung des Miniſteriums des Innern vom 12. Septbr. 1837 Nr. 8278.

ſetzung der Oberſchulconferenz zeigt ein gewiſſes Hinneigen zur Vereinigung der beiden Confeſſionen in der Organiſation der Schulen, und darum wurde es der Regierung weniger ſchwer, im Jahr 1848 der Revolution auch darin ein Zugeſtändniß zu machen. Die Trennung ſollte aufgehoben und an die Stelle der bisherigen Confeſſionsſchulen ſollten die ſogenannten Communalſchulen geſetzt werden. War dieß eine Verläugnung der Principien, eine Erklärung gegen die poſitive Religion, — ſo war ſie noch mehr eine Verletzung des Rechtes; denn durch dieſe Einrichtung hätten die katholiſchen und die proteſtantiſchen Schulfonds durcheinander geworfen, — die Stiftungen aufgehoben werden müſſen. Freilich hatte damals die Idee des Rechtes ihre Gewalt verloren; wie ein Menſch in Todesnoth klammerte man ſich an jeden ſchwachen Halm, um von dieſem auf den hochgehenden Wogen getragen zu werden. Der Erzbiſchof von Freiburg that auch in dieſer Periode, was ſeine Pflicht war; er proteſtirte kräftig gegen die Einrichtung dieſer Communalſchulen, und in einem Hirtenbrief vom 8. December 1848 zeigte er die ungeheuren Nachtheile einer ſolchen Einrichtung; er zeigte die Verletzung der Rechte der Stiftungen und forderte von den Angehörigen ſeines Sprengels, daß ſie Alles anwenden ſollten, um die bedrohten Stiftungen zu erhalten.

Mit bitterer Empfindung hab' ich die Verirrungen von Männern berührt, welchen der Staat und die Geſellſchaft ſo heilige Intereſſen anvertrauen. Der Beruf des Lehrers an der Volksſchule iſt ein ehrenhafter Beruf, und in Würde und Wirkſamkeit ſtell' ich ihn nicht niedriger, als den Beruf des academiſchen Lehrers; — aber die Würde des Volkslehrers liegt in der Einfachheit, und die Bürgſchaft ſeiner Erfolge liegt in der Volksthümlichkeit ſeines Weſens, und er hat beide aufgegeben, wenn er mit thörichten Anſprüchen ſeinen natürlichen Kreis verläßt. Er kann das beſondere Wiſſen des Gelehrten von fern nicht erreichen, er wird lächerlich, wie jeder Halbwiſſer, und lächerlich werden dann auch ſeine billigen Anſprüche. Im Volk und mit dem Volk ſoll er leben, das iſt ſeine geſellſchaftliche Stellung, eine andere kann er nicht erreichen, und wenn er ſie erſtrebt, ſo iſt es ſein eigener Schade.

In dem Treiben jener Tage des Sturmes hat man mit Rührung auf Lehrer geſehen, die einfach ihrem nächſten Berufe lebten, ihre wahre Stellung erkannten und dadurch die allgemeine Achtung ſich wahrten. — Solche Männer haben in beſcheidener Stille unendlich viel des Guten gewirkt. Kein wohlwollender Regent und kein kräftiger Staatsmann kann hindern, daß man denjenigen, welcher großen Herren die Pferde abrichtet, jetzt noch höher ſtellt, als diejenigen, welche die Kinder des Volkes zu ſittlichen Menſchen und zu fähigen Gliedern der Geſellſchaft erziehen; — aber die Zeit wird kommen, welche dieſen, bleiben ſie nur in ihrem natürlichen Kreiſe, auch die äußere Anerkennung erwirbt.

Als die Wogen der Bewegung verlaufen und die Ruhe wieder hergeſtellt war, da erkannte man, daß die Geſellſchaft innerlich erkrankt ſei, und als man es erkannt hatte, da fragte man nach den Urſachen. Man fragte: was haben die Volksſchulen geleiſtet, haben ſie die hochgeſpannten Erwartungen erfüllt, haben ſie auch nur den billigſten Anſprüchen genügt? — Die Frage wird ſchon durch den zugeſtandenen Umſtand verneint, daß in den kleinen Gemeinden außer dem Schullehrer kein Mann aufgefunden werden konnte, welcher im Stande war, die Geſchäfte eines Gemeinderathſchreibers zu beſorgen. Gibt es nicht jetzt ſelbſt in den Städten noch junge Handwerksmeiſter, die keine ordentliche Rechnung und keinen ordentlichen Empfangsſchein zu ſchreiben verſtehen? — Aber weit mehr noch, wenn man bei den Bauern und bei den Bürgern die Mißachtung der Religion, die Genußſucht, und oft genug den Mangel äußerer Ehrbarkeit beklagte, wenn man ſah, wie aus der Genußſucht das ungereimte Streben nach Gelderwerb ohne beharrlichen Fleiß entſtand, und darum neben der Geſinnungsloſigkeit die Kriecherei und die Selbſtüberſchätzung wahrnehmen mußte, ſollte man da nicht fragen, ob nicht auch die Schule ihren Theil an dieſen Schäden der Geſellſchaft gehabt habe? — Daß es ſo ſei, darüber waren alle einſichtsvollen Männer einig; ſie haben in Schrift und Wort ihre Meinung ausgeſprochen, und dieſe Meinung mußte auch in die Sitzungsſäle der Regierungscollegien eindringen.

Im Großherzogthum Baden ſuchte man die Volksſchulen wieder auf ihr einfaches Weſen zurückzuführen, und viele Stimmen ſprachen laut gegen die Art, wie man die Lehrer erzog. Auf dem Landtag vom Jahr 1850 erhob ſich in der zweiten Kammer ein Abgeordneter, zugleich ein hochgeachteter Staatsdiener, gegen die bisherige Erziehung der Lehrer. „Die frühere Bildungsweiſe der jungen Schullehrer" ſprach er, „war viel zweckmäßiger in jener Zeit, als die Lehrer noch eine Ehre darein ſetzten, Schulmeiſter, Meiſter der Schule ſich nennen und begrüßen zu laſſen. Damals war dieß die gewöhnliche Uebung: der junge Menſch, welcher Neigung und Beruf zum Schulfache hatte, kam, nachdem er ſelbſt die Schule als Schüler zurückgelegt hatte, zu einem tüchtigen Schulmeiſter in die Lehre. Im Hauſe und in der Schule des Lehrers und von ihm beaufſichtiget und geleitet, wuchs er heran. Er nahm zugleich an den häuslichen Arbeiten und Feldarbeiten Theil; er blieb ſo innerhalb des Kreiſes, wo er ſpäter zu wirken beſtimmt war. So konnte nicht vorkommen, was jetzt geſchieht, daß die jungen Landſchullehrer vornehm auf den Bauernſtand herabſehen. — So ſollte es auch in Zukunft wieder ſein: die künftigen Schullehrer auf dem Lande ſollten als Lehrlinge bei dem Meiſter unterrichtet und erzogen werden. Im Seekreis hatte ich früher Gelegenheit, tüchtige Schullehrer, welche dieſen Bildungsgang durchgemacht hatten, kennen zu lernen. In der Regel hatte man ſie am liebſten in den Gemeinden, und ſehr oft wurde an mich in meiner früheren dienſtlichen Stellung im Seekreis von Gemeinden die Bitte geſtellt, ihnen doch ſolche Lehrer und nur ja keine in den Schullehrerſeminarien gebildete zu verſchaffen. Ich will nicht, daß die intelleetuelle Bildung der Volksſchullehrer Noth leide, aber ſie ſoll ihrem Berufe gemäß geleitet werden."

Aus dieſer Auffaſſung ging nun der Antrag hervor, „die Kammer wolle den Wunſch in ihre Protocolle niederlegen, daß die großh. Regierung verfüge, daß neben dem Unterricht in den Schullehrerſeminarien auch verſtändigen und zuverläſſigen Schullehrern geſtattet werde, Schulzöglinge in der Weiſe anzunehmen, wie dieß früher geſtattet war. Die Kammer hat dieſen Antrag

angenommen, und bald erſchienen Regierungsverordnungen, welche verfügten, daß die Vorbereitung zum Lehrfache nicht in einem der beſtehenden Seminarien geſchehen müſſe, ſondern daß ſie auch bei einem befähigten Geiſtlichen oder einem Schullehrer erlangt werden könne, welchen die Oberſchulbehörde dazu ermächtigt habe [1].

Man muß dieſe Verfügungen für einen wirklichen Fortſchritt erkennen, denn wenn auch die Seminarien noch immer beſtanden, ſo mußte dieſe Anordnung eine bedeutende Rückwirkung auf dieſe äußern. Offenbar hob ſich ſeit dieſer Zeit der religiöſe Sinn in den Schulen, aber nach wie vor war der Religionsunterricht von der Meinung der weltlichen Behörden abhängig; und die Kirchengewalt hatte für eine unmittelbare Einwirkung noch immer kein Recht.

So war es mit den Volksſchulen; werfen wir jetzt einen Blick auf die höheren Lehranſtalten, im Großherzogthum Baden die Gelehrtenſchulen genannt.

Die Gymnaſien und Lyceen in ihrer Mehrzahl ſind Stiftungen des einen oder des andern Religionstheiles, und deßhalb mußte man dieſen Unterſchied immer wenigſtens der Form nach anerkennen. An den katholiſchen Lehranſtalten wirkten früher meiſtens geiſtliche Lehrer; nach und nach aber beſetzte man ſie mit weltlichen Profeſſoren, und es war eine Zeit lang nichts Seltenes, daß auch proteſtantiſche Philologen an katholiſchen Gymnaſien verwendet und daß an dieſen wohl auch ein proteſtantiſcher Religionsunterricht eingerichtet wurde. Das mochte nun wohl manche Uebelſtände herbeiführen, vielleicht auch manche Vortheile gewähren, aber es konnte den urſprünglichen Charakter der Anſtalt nicht ändern. So lange an Gymnaſien und Lyceen geiſtliche Lehrer angeſtellt waren, wurde dem Religionsunterricht die gebührende Aufmerkſamkeit gewidmet, und auch die Verordnungen, welche dieſen Anſtalten ihre heutige Organiſation gaben, haben der Nothwendigkeit dieſes Unterrichtes die gebührende Rechnung getragen. — „Von den Reli-

[1] Verordnung der Oberſchulconferenz vom 14. Decbr. 1850 und Miniſterialverordnung vom 3. Octbr. 1851.

gionslehrern beider Confessionen wird erwartet, daß sie bei ihrem Unterricht, besonders auch in den untern Klassen, nicht bloß auf das Gedächtniß, sondern auch auf den Verstand und das Gemüth der Jugend wirken werden, und sich mit aller Treue und Gewissenhaftigkeit angelegen sein lassen, einen christlichen, frommen Sinn in ihren Schülern zu erwecken. Jede Stunde dieses Unterrichtes soll mit einem einfachen christlichen Gebete, das mit gebührender Würde und Andacht gesprochen wird, angefangen und beschlossen werden" [1].

Diese Verordnung wurde jedoch willkürlich vollzogen; die Persönlichkeit des Lehrers und die Meinung des Directors waren entscheidend, im Allgemeinen waren die Lehrer an Gymnasien und Lyceen diesem Unterricht nicht hold; und die Geistlichen, welche denselben überwachen sollten, waren lau oder konnten ihrer Meinung keine Geltung verschaffen. — Allerdings soll der Religionsunterricht „unter der verfassungsmäßigen Mitaufsicht der betreffenden Kirchen-Behörden stehen" [2]. Für die katholischen Anstalten war diese kirchliche Behörde der Erzbischof; aber worin bestand dessen Mitaufsicht? — Die Vertheilung der Gegenstände des Religionsunterrichts war gemacht ohne ihn; der Oberstudienrath, eine gemischte, dem Ministerium des Innern unterstehende, Behörde mit dem betreffenden Oberkirchenrath entscheidet über die Zulassung der Lehrer, über die Vertheilung der Unterrichtsstunden, erläßt Verordnungen, ertheilt Instructionen, bestimmt die Lehrbücher und übt die Dienstpolizei, wie über Alle, so auch über den Religionslehrer. Zum Wirkungskreis des Oberstudienrathes gehören alle Anträge auf Anstellungen, Beförderungen und Entlassungen sämmtlicher Lehrer. „Ist mit der zu besetzenden Lehrstelle ein Kirchenamt verbunden, oder steht die Rückversetzung eines Lehrers in den Pfarrstand in Frage, so hat der Oberstudienrath mit dem betreffenden Oberkirchenrath zu communiciren, welcher sodann den gemeinschaftlichen Antrag an das Ministerium des Innern gelangen läßt" [3].

---

[1] Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. Febr. 1837, § 2.
[2] Verordnung vom 18. Februar 1837, § 2.
[3] Staatsministerialverordnung vom 21. April 1836, Art. 2.

Was war nun der Biſchof, welcher nicht einmal dem Geiſtlichen die Miſſion geben oder entziehen konnte, welchem, vielleicht proteſtantiſche, Glieder des Miniſteriums des Innern nach Belieben einen Religionslehrer von einer Pfarre berufen oder auf eine ſolche verſetzen konnten? — An den katholiſchen Lyceen wird auch Philoſophie und Geſchichte gelehrt; der Biſchof hatte auf keine Weiſe das Recht, von dieſem Unterricht amtliche Kenntniß zu nehmen, und doch wurde auf dieſen Anſtalten auch ſein künftiger Clerus erzogen. Sitzen auch Katholiken in dem Oberſtudienrath, ſo iſt dadurch noch immer keine Gewähr dafür gegeben, daß auch das katholiſche Princip, wie es ſein ſoll, gewahrt wird.

Mehrere Jahre lang hatte das religiöſe Princip allerdings einen tüchtigen Vertreter in dem Oberſtudienrathe, und in dieſer Zeit wurde denn auch eine Gottesdienſtordnung für die katholiſchen Gelehrtenſchulen entworfen, von dem Ordinariat genehmiget und unterm 22. Juni 1840 verkündet. Dieſe Gottesdienſtordnung iſt nicht anders, als wie ſie an vielen katholiſchen Anſtalten beſteht; ſie iſt nicht überladen, ſie enthält keine Verpflichtungen, welche man für übertrieben halten könnte, und ſie iſt weit entfernt, nur ein leeres Formenweſen zu pflegen. Wenn ſie für dieſen Gottesdienſt lateiniſche Kirchenlieder vorſchrieb, ſo war das ganz zweckmäßig für Schüler, deren Hauptbeſchäftigung in der Erlernung der alten und beſonders der lateiniſchen Sprache beſteht, und welche demnach im Stande ſind, die Liturgie des katholiſchen Cultus zu verſtehen. Die vorgeſchriebenen lateiniſchen Kirchengeſänge ſind auch gewiß nicht unzweckmäßig, denn es ſind jene alten katholiſchen Kirchenlieder, deren einfache Schönheit noch jeder Kenner bewundert, und welche ſogar zum großen Theil in das Andachtsbuch der engliſchen Hochkirche (**Common Prayerbook**) übergegangen ſind. Die Gottesdienſtordnung vom 22. Juni 1840 wurde nun an manchen Anſtalten gar nicht, an andern nur unvollkommen ausgeführt. An dem katholiſchen Lyceum in Conſtanz wollte der Director die Verordnung in dem Geiſte ihrer Vorſchriften vollziehen, aber ein höherer Geiſtlicher, in der Eigenſchaft als Ephorus der Anſtalt, führte dagegen Beſchwerde in einer Vorſtellung an den katholiſchen Oberkirchenrath. Man

kann das sehr wohl begreifen, denn eben dieser Geistliche hatte in seiner früheren Wirksamkeit sich viele Mühe gegeben, um statt der lateinischen, wo immer möglich, eine deutsche Liturgie in den katholischen Kirchen einzuführen, und man hat mit Recht ihm dieses Beginnen zum Vorwurf gemacht.

Daß man in dieser Zeit von Seiten des Oberkirchenrathes noch mehr für einen guten Religionsunterricht an den katholischen Gelehrtenschulen sorgen wollte, zeigt der Lehrplan für diesen Unterricht, welcher von der genannten Stelle entworfen, im Einverständniß mit dem erzbischöflichen Ordinariate und dem großherzoglichen Oberkirchenrath dem Ministerium des Innern vorgelegt, von diesem genehmiget und von der Studienbehörde unterm 19. Juli 1843 ausgefertiget worden war. Dieser Lehrplan schreibt durch alle Klassen einen sehr verständigen Gang vor, so daß die Schüler der untern Klassen zuerst einfach den Katechismus und die biblische Geschichte lernen, in den höhern aber einen Abriß der Kirchengeschichte, eine systematische Darstellung der Glaubens- und Sittenlehre mit Berücksichtigung der Unterscheidungslehren und die nöthige Kenntniß der Liturgie und der Symbolik des katholischen Cultus nach anerkannt guten Lehrbüchern erhalten. Man hat den Einwurf gemacht, daß zwei Stunden in der Woche nicht hinreichen, um diesen Lehrplan durchzuführen, aber man hat darin Unrecht; denn diese zwei Stunden machen durch neun Jahre eine sehr schöne Zeit; — eine Zeit, in welcher sich viel lehren und viel lernen läßt. Die Verordnung wurde aber auch, wie die des Gottesdienstes, meistens unvollkommen und an jeder Anstalt auf andere Weise vollzogen; und so war denn, ungeachtet genauer und positiver Bestimmungen, der Religionsunterricht wieder, mehr oder weniger, persönlichen Neigungen oder Abneigungen, der Meinung und der Einsicht einzelner Directoren und Lehrer anheim gestellt.

Die höheren Bürgerschulen im Großherzogthum Baden sind eine Schöpfung der neuesten Zeit; man meinte damit Anstalten für die höhere Bildung derjenigen zu schaffen, welchen der Unterricht an den Volksschulen nicht genügt, welchen aber eine classische Bildung nicht nothwendig ist. Da man die Eigenthümlichkeit und den Umfang dieser höheren Bildung nicht

festgestellt hatte, so bewegte man sich in allerlei Illusionen, und es kam so viel Schwankendes und Unbestimmtes in die Organisation, daß man sogleich Modificationen des Lehrplanes vorsehen mußte [1]). Jede einzelne dieser Anstalten mußte gewissermaßen besonders organisirt werden, und deßhalb ist keine der anderen gleich. In den größeren Städten stellte man sie gewissermaßen als moderne Lyceen den Gelehrtenschulen entgegen; in vielen kleineren Orten, wo sie vernünftigerweise nur Erweiterungen der Volksschulen sein konnten, wollte man nicht zurückbleiben; man dehnte den Lehrplan, schraubte den Unterricht unverständig in die Höhe und selbst die Studienbehörde mußte sehr aufmerksam sein, daß nicht Zwitteranstalten entstanden, in welchen für jede geistige Thätigkeit die Schüler weder eine sichere wissenschaftliche Grundlage, noch eine rechte lebenspractische Ausbildung empfangen. — Aus einer langen Erfahrung habe ich widerstrebend die Ueberzeugung erlangt, daß nur eine classische Erziehung die wahre höhere Bildung verleiht, und daß charakterloser Zwitterunterricht der Gesellschaft jene flachen Halbwisser sendet, welche mit maßlosem Selbstvertrauen das große Wort in allen den Dingen führen, die sie nicht verstehen [2]. — Die gegenwärtige Erörterung will keineswegs die Leistungen der höheren Bürgerschulen beleuchten; richtig aufgefaßt, organisirt und geleitet können sie allerdings recht nützliche Anstalten sein; — aber gewiß ist es, daß der Geist der Verneinung am leichtesten in Schulen sich einschleicht, welchen der sogenannte reale Unterricht, wenn nicht den Charakter, doch die allgemeine Richtung bestimmt — und so stellt sich die Frage, was man gethan habe, um diesen Geist von der Schule zu bannen.

[1] Der Verfasser glaubt bemerken zu müssen, daß ihm die Verhandlungen über die Errichtung der höheren Bürgerschulen sehr wohl bekannt sind.

[2] Die Engländer wissen das wohl; ihre eigentlich wissenschaftliche Erziehung ist eine streng classische; auch in den französischen Collegien ist diese vorherrschend und es ist sehr bezeichnend, daß jetzt der Grad eines Bachelier ès-Lettres die unerläßliche Bedingung zum Eintritt in die polytechnische Schule ist, in welcher der Ingenieur, der Genie- und der Artillerie-Offizier die wissenschaftliche Grundlage für seine Fachstudien erwirbt.

Die höheren Bürgerschulen sollen nach der Absicht der Gründung den wohlhabenderen Theil der Bürger oder diejenigen, welche einem höheren Gewerbsbetrieb sich widmen wollen, also gerade den Kern des Volkes erziehen, und da die Knaben mit dem vollendeten neunten Jahre eintreten können, so gehört diesen Anstalten noch das zarteste Alter an. — Bei den Unterrichtsgegenständen ist allerdings die Religion zuerst genannt, und in den unteren und mittleren Klassen sollen die Vorschriften gelten, welche für die Volksschulen gegeben sind — in der obersten Klasse jedoch soll dieser Unterricht nach den Anordnungen der betreffenden obersten Kirchenbehörde weiter ausgedehnt werden. — Da jedoch diese Anstalten, wie die Gelehrtenschulen, unter dem Oberstudienrathe stehen [1], so war die Behandlung der Sache ziemlich dieselbe, wie bei den Gymnasien und Lyceen. Manche Verordnungen, und unter diesen die Gottesdienstordnung und der Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht, wurden mit geringen Verschiedenheiten gemeinschaftlich für beide Anstalten erlassen. — Wie auf den Gelehrtenschulen wurden diese Verordnungen gar verschieden ausgeführt, denn der unbestimmte Umfang derselben überantwortete die Ausführung ebenfalls den Meinungen der Vorstände und der Inspectoren, und am Ende dem Geist und der Gesinnung der Lehrer. In den kleineren Städten waren freilich gar häufig die Pfarrer oder andere Geistliche mit dem Unterricht und der unmittelbaren Leitung dieser Schulen betraut, aber sie verwalteten diese Aemter unter der Autorität der staatlichen Studienbehörde; der Erzbischof konnte ihnen keine Weisung ertheilen, und wenn sie den besten Willen hatten, so konnten sie denselben gegen die herrschende Richtung und gegen die Gewalt der Umstände nicht durchsetzen. Vor dem Jahre 1848 hat ein verneinender Geist in den höheren Bürgerschulen geherrscht, und deren Lehrer sollen in verhältnißmäßig großer Anzahl sich dem Ronge'schen Unwesen angeschlossen haben.

---

[1] Staatsministerialverordnung vom 15. Mai 1834, §§ 2 und 16. — Lehrplan und Schulordnung der höheren Bürgerschulen vom 30. Mai 1834, § 2.

Die Gewerbschulen, gleichzeitig mit den höheren Bürgerschulen errichtet, sind die mangelhafte Ausführung eines guten Gedankens. — Sie sollen dem jungen Handwerker Kenntnisse und Fertigkeiten beibringen, welche zum guten Betrieb seines Gewerbes in unserer Zeit unentbehrlich sind, und in der Handwerkslehre nicht erworben werden können. — Die Organisation dieser Anstalten war wieder gar weitläufig und zerrissen; sie wurden mit kümmerlichen Mitteln errichtet und theilweis mit sehr schwachen Lehrkräften geführt. Für manche Gegenstände konnten Geistliche und Volksschullehrer sehr gut verwendet werden, die Besorgung des Unterrichtes in den Fächern, in welchen die eigentliche Bestimmung der Gewerbsschulen liegt, sollten von geschickten Meistern oder auch von technischen Beamten besorgt werden, aber diese, mit Geschäften überladen und im Dienst sehr oft abwesend, konnten nur helfend und rathend eingreifen, — jenen, wenn sie auch die nöthigen Kenntnisse oder Fertigkeiten besaßen, mangelte, mit wenigen Ausnahmen, die Gabe oder die Zeit zum regelmäßigen Unterricht, und selbst auch der Wille. So wurde an manchen Orten der Lehrplan durchaus unvollkommen ausgeführt, an anderen mußte die Eröffnung der Schule zurückgestellt werden, bis mit Staatsunterstützungen fähige Lehrer herangebildet waren.

Bei vielen Gemeinden und bei vielen Handwerksmeistern waren diese Anstalten durchaus nicht beliebt, und fähige Lehrer und die leitende Behörde mußten lange gegen diese Abneigung kämpfen. Die Regierung hatte wohl eine bestimmte Summe für die Gewerbschulen ausgesetzt, der größte Theil der Kosten fiel aber den Gemeinden zur Last [1]. Man überschwemmte das Land mit solchen Schulen, und so wurden die Mittel zersplittert. Ohne Zweifel wäre es besser gewesen, die Staatszuschüsse zu-

[1] Man sehe Staatsministerialverordnung vom 15. Mai 1834, — die Vollzugsverordnung vom 30. Mai 1834, — welche die Organisation der Gewerbsschulen enthalten. — Wer aber mit der Sache zu thun hatte, der weiß, wie schwer es geworden ist, Methode in die verschiedenen Anstalten zu bringen, einerseits den Lehrplan nur einigermaßen auszuführen, andererseits aber das Ueberschreiten desselben durch Beschäftigung mit unnützen Dingen zu verhüten.

ſammen zu halten, und zum Anfange nur wenige aber tüchtige Anſtalten in den größeren gewerbreichen Städten zu errichten; aber, wie ſie ſind, haben ſie dennoch viel Gutes bewirkt. — Das religiöſe Element war in dem Plan der Gewerbſchulen gar nicht beachtet, und doch wäre es bei den Geſellen und Lehrlingen gar ſehr nöthig geweſen, — es wäre nöthig geweſen neben einem Unterricht, der, vorzüglich an Sonn- und Feiertagen ertheilt, eine ſo ausſchließlich materielle Richtung haben mußte. — Was immer geſchah, um die Schüler zu erinnern, daß ſie noch Chriſten ſeien, das haben einzelne Ortsvorſtände gethan, und Geiſtliche, welche einen Unterricht übernommen hatten.

Wenn eine wohlhabende Familie ihre Kinder durch Privatunterricht im eigenen Hauſe erziehen wollte, ſo bedurfte ſie dazu einer beſonderen Erlaubniß des Schulviſitators. Dieſer Zwang, welchen die Schulordnung vom Jahr 1834 den Familien auferlegen wollte, konnte niemals durchgeführt werden, und wenn er auch nicht förmlich aufgehoben worden, ſo denkt jetzt kein Menſch mehr daran. Dieſelbe Schulordnung befreite von dem Beſuch der Volksſchule die Kinder, welche zum Zweck ihrer Ausbildung eine Privatbildungsanſtalt beſuchen [1]. Dieſe Privatſchulen, Lehr- oder Erziehungsanſtalten durften nicht ohne Bewilligung des Miniſteriums des Innern errichtet oder von einer Gemeinde in die andere verlegt werden. Wenn ſich dieſe Anſtalten nur auf den Unterricht der Volksſchulen beſchränkten, ſo waren ſie, bei gleicher Confeſſion der Zöglinge, dem betreffenden Oberkirchenrath — bei verſchiedener Confeſſion derſelben, der Oberſchulconferenz unterworfen. Wenn jedoch der Unterricht weiter ging, wenn die Schüler in der Anſtalt eine höhere Ausbildung erwerben ſollten, ſo war der Oberſtudienrath die zuſtändige Aufſichtsbehörde [2].

Die Aufſicht der Staatsbehörden war keine ſtrenge, man ließ die Führer dieſer Anſtalten gewähren. Die meiſten Privatbildungsanſtalten waren von Proteſtanten errichtet, manche wurden in einer pietiſtiſchen, andere in einer rationaliſtiſchen Richtung faſt

---

[1] Schulordnung vom 15. Juni 1834, §§ 10 und 9.

[2] Verordnung des Miniſteriums des Innern vom 7. Novbr. 1840.

zur vollkommenen Verneinung geführt; viele, besonders weibliche, Institute wurden häufig von katholischen Zöglingen besucht, und wenn diese auch den Religionsunterricht ihrer Confession erhielten, so wurden die Erfolge desselben vereitelt durch die Art, wie andere Fächer z. B. Geschichte, Literatur und dergleichen gelehrt wurden. — Katholische Anstalten wollten niemals recht gedeihen, und wären sie aufgekommen, so hätte die Strömung der Zeit auch diesen ihre Richtung angewiesen, und Niemand konnte diese ändern, denn die Staatsverordnung hatte der Kirchengewalt jeden unmittelbaren Einfluß entzogen.

Der religiöse Charakter der Schulen war fast überall aufgegeben, in anderen Staaten vielleicht weniger als im Großherzogthum Baden, und es klagten darüber nicht allein die Katholiken, sondern auch häufig genug die Protestanten. Erschütternde Ereignisse hatten durch ihre Erscheinungen gelehrt, daß gar viel des Uebles seinen Ursprung in der unchristlichen Erziehung der Kinder, in der Schule und in der Familie habe. Die Erkenntniß dieser Wahrheit bewirkte denn auch, daß die Regierungen die Schulen wieder religiös machen wollten, aber sie sahen noch immer nicht ein, daß nur allein ein freier Einfluß der Kirche diese wichtigsten aller Volksanstalten wieder auf ihre rechten Bahnen zu bringen vermöge. — In ihrer ersten Denkschrift vom März 1851 schilderten die oberrheinischen Bischöfe den Zustand der Schulen und ihrer Lehrer und sie erklärten sich in ihrem Gewissen verpflichtet, das durch Jahrhunderte ausgeübte Anrecht der Kirche auf das christliche Unterrichtswesen sich ausdrücklich zu wahren. Zur Unterstützung dieser ihrer Verwahrung beriefen sie sich auf die völkerrechtlichen Bestimmungen, deren Kraft und Geltung durch keinerlei besondere Gesetze und Verordnungen beseitiget worden, und sie sprachen die Erwartung aus, daß mindestens der katholische Religionsunterricht an Schulen nur unter Leitung und Ueberwachung des Bischofs nach Lehrbüchern, die er bestimme, und von Personen besorgt werden solle, die er mit diesem Unterricht betraut; daß also die Ernennung und die Entfernung der Religionslehrer unbeanstandet der bischöflichen Gewalt zuerkannt werde.

In ihrer Erwiderung vom 5. März 1853 anerkannte die

Regierung, „daß das ganze Schulweſen und namentlich die Volksſchule vom Geiſte des poſitiven Chriſtenthums beſtimmt und durchdrungen ſein, und daß darum der Kirche ein weſentlicher Einfluß hierauf zuſtehen müſſe"; ſie hielt aber dafür, daß theils ſchon durch die beſtehende Schulorganiſation, theils durch eine neue Verordnung über den Einfluß der biſchöflichen Behörde auf die Ertheilung des Religionsunterrichtes den billigen Forderungen der Kirche genügt ſei. Dieſe Verordnung, welche ſogleich verkündet worden iſt, verfügte: daß ohne Zuſtimmung des Ordinariates keine neuen Religionsbücher eingeführt werden dürfen, daß der Religionsunterricht durch die Ortsgeiſtlichen oder durch beſondere Lehrer ertheilt werden ſolle, über deren Eigenſchaft das Ordinariat gutachtlich zu vernehmen ſei, daß der Erzbiſchof dieſen Unterricht in allen öffentlichen Lehranſtalten und auch in den Lehrerſeminarien beaufſichtigen, dem Unterricht perſönlich anwohnen oder einen Commiſſär dazu abordnen, jedoch keine Verfügung unmittelbar an den Religionslehrer richten dürfe, und daß vor Erlaſſung wichtiger Verfügungen über das Schulweſen, ſoweit ſie den Unterricht in Religion und Sittlichkeit und die Forderung religiös-ſittlicher Geſinnungs- und Handlungsweiſe betreffen, der Erzbiſchof gehört werden müſſe. —

Wenn die Biſchöfe, nach der Auslegung des badiſchen Miniſteriums, wirklich verlangt hätten, daß die Leitung des geſammten Schulweſens, ſowie die Bildung der Lehrer, der alleinigen Leitung der Kirchengewalt überlaſſen werden ſollte, — ſo konnte die badiſche Regierung darauf freilich nicht eingehen; wenn ſie jedoch verſicherte, daß „allen Wünſchen und Erinnerungen der Kirchenbehörde in Bezug auf das religiöſe Verhältniß der Schulen jede nur thunliche Berückſichtigung zu Theil werden ſolle, — ſo hat ſie damit die wahre Geſinnung des Großherzogs ausgeſprochen, aber mit dieſer Geſinnung war keineswegs die Geſinnung des Miniſteriums im Einklang, wie ſie durch den Geiſt und die Beſtimmungen der angeführten Verordnung ſich geoffenbart hat. Mochte thatſächlich in der Ausübung Vieles beſſer geworden ſein, der Kirche war kein Rechtsſchutz gewährt und die Stellung des Biſchofs war in gleicher Unwürdigkeit geblieben.

Auf das uralte Recht der Kirche sich stützend, haben die oberrheinischen Bischöfe in der zweiten Denkschrift ihren Forderungen eine positive Gestaltung gegeben. Wenn sie verlangen, daß auf den Grund des Reichsdeputationshauptschlusses (Art. 63) alle kirchlichen Schulfonds den Katholiken verbleiben und nur zu katholischen Schulzwecken verwendet werden sollen, so ist im Großherzogthum Baden diese Forderung durch die Verfassung gewährt [1]. Wenn die Bischöfe fordern, daß die Schulen, welche aus kirchlichen Mitteln gegründet worden sind, auch als kirchliche anerkannt und daß die Ueberwachung derselben den Kirchenobern als solchen überwiesen werden sollen, so ist diese Forderung unstreitig im Kirchenrecht begründet, und eben so gewiß sind die Bischöfe zur Wahrung dieses Rechtes berufen und nur eine höhere Autorität kann darüber Zugeständnisse machen. — Verlangten die Bischöfe ferner, daß der Kirche das Recht bleiben müsse, aus ihren Mitteln neue Schulen zu errichten, so verlangten sie nichts Anderes, als was die Staatsgesetze auch dem Privatmann gestatten; aber die Ausübung des Rechtes ist eine Frage der Verwaltung, denn sie ist nothwendig durch die Mittel bedingt, welche den Kirchenobern zur freien Verfügung stehen.

Im Laufe des letzten Jahrzehntes hat der Gebrauch viele Uebelstände gehoben, die Ansichten sind klarer, und deßhalb ist die Praxis billiger geworden. Die Schullehrer werden jetzt vernünftiger erzogen; sie haben, zum großen Theil wenigstens, ihre falsche Richtung verlassen, und sich in ihre natürliche Stellung gefunden; die Geistlichen erfahren bei Ertheilung des Religionsunterrichtes nicht mehr die Hindernisse, die sie früher nicht zu überwinden vermochten; das Ansehen des Pfarrers, als Schulinspectors, ist, mit wenig Ausnahmen, fast überall wieder hergestellt, wo er es nicht selber verwirkt, und er weiß nun, daß er der Autorität des Bischofs unterworfen ist. An den katholischen Gelehrtenschulen sind nun meistens katholische Lehrer angestellt, und wenn manche derselben auch keine große Verehrung

[1] Verfassungsurkunde, § 20: „Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden."

für ihre Kirche hegen, und wohl manchmal noch ſich zu einer ſchalen Vernunftreligion bekennen, ſo können ſie es nicht ſo rückſichtslos ausſprechen, wie früher. — So geht der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen, wenn er auch viel zu wünſchen übrig läßt, doch einen regelmäßigeren Gang, und kein Antrag der Kirchenbehörde wird jetzt mehr ſchnöde zurückgewieſen.

Die badiſche Regierung, man kann ihr die Anerkennung nicht verſagen, hat für das Schulweſen ſehr viel gethan, und Vieles, was darin ſchlecht war, und noch immer nicht gut iſt, kömmt nicht allein auf ihre Rechnung. Wohl herrſcht jetzt noch der Uebelſtand, daß an manchen Orten katholiſchen Kindern von katholiſchen Eltern die Gelegenheit zum Beſuch katholiſcher Schulen mangelt. Davon liegt aber die Schuld ſehr oft nur an verſchiedenen Zweigen der Verwaltung, welche, rückſichtslos, katholiſche Beamte in durchaus proteſtantiſche Orte, und proteſtantiſche Staatsdiener mitten unter eine ungemiſchte katholiſche Bevölkerung ſetzen. Eine einfache Weiſung von Seiten der höchſten Staatsbehörde könnte dieſem Uebelſtand größtentheils abhelfen, denn nur ſelten wird eine überwiegende Verwaltungsnothwendigkeit ihn zum unvermeidlichen machen. — Es war die Richtung der Zeit, es war die Mißachtung der poſitiven Religion, aus welcher die Verletzungen des religiöſen Gefühles und der kirchlichen Rechte hervorgingen. Den chriſtlichen Staaten hat der Geiſt des Chriſtenthums gefehlt, dringt dieſer wieder in die Regierungen ein, ſo wird Vieles, worüber man jetzt noch klagen mag, von ſelber verſchwinden. — Die oberrheiniſchen Biſchöfe haben vollkommen Recht, wenn ſie ſagen, das poſitive Chriſtenthum ſei nur in einer beſtimmten Confeſſion und in einer Kirche; ein bekenntnißloſes und unkirchliches Chriſtenthum ſei kein poſitives, — ſie haben Recht, wenn ſie erklären: ſo wenig das Kind und ſeine Seele, ebenſo wenig könne die Erziehung des Kindes in zwei Stücke getheilt werden. Darum müſſe der Lehrer, der das Kind unterrichtet, ſeine äußere Zucht handhabt, es auch religiös erziehen, — wo das nicht geſchehe, da gingen faſt alle Kinder, mehr oder minder, religiös und ſittlich zu Grunde, und die Schule ſelbſt werde eine Quelle des Verderbens.

Wo ein schlimmer Geist herrscht, da helfen die besten Gesetze nicht, aber die schlechten verlieren viel von ihrer verderblichen Wirkung, wenn eine gute Gesinnung sie ausführt. Als der Geist der Verneinung gewichen, da ist sogleich Alles besser geworden, und es zeigte sich die gesundere Auffassung der Verhältnisse schon durch die Thatsache der Unterhandlung mit dem heiligen Stuhl. Dieser war niemals so unweise, daß er das Gewicht der Thatsache verkannte; eine große Thatsache ist aber nun einmal der moderne Staat, und der römische Hof durfte dessen Berechtigung nicht verneinen, als er die Zwecke der Kirche nicht mehr zu hindern versuchte. Wenn nun die Bischöfe das strenge Recht der Kirche fordern mußten; so konnte die höchste Autorität, in Erwägung der thatsächlichen Zustände, dem modernen Staate alle die Zugeständnisse machen, welche das Princip nicht verletzen. — So geschah es, denn die Uebereinkunft bestimmt: „die religiöse Unterweisung der katholischen Jugend in allen öffentlichen und Privatschulen wird der Erzbischof gemäß der ihm eigenen Hirtenpflicht leiten und überwachen; er wird deßhalb auch die Katechismen und Religionsbücher bestimmen, nach welchen der Unterricht zu ertheilen ist. — In den Elementarschulen wird der Religionsunterricht von den Ortsgeistlichen, in anderen nur von solchen ertheilt, denen der Erzbischof Ermächtigung und Sendung dazu verliehen und nicht wieder entzogen hat“ [1]. Der Religionsunterricht wird nun nicht mehr im Auftrag der Staatsbehörde, sondern kraft des eigenen Rechtes der Kirche ertheilt, und der Lehrer hat sein Lehramt durch deren Sendung. Daß aber die Gewalt, welche zu dem Lehramt die Ermächtigung gibt, auch den Stoff und die Mittel des Unterrichtes bestimme, das geht aus der Natur der Sache hervor. Der Katechismus ist kein Lehrbuch, er ist die gemeinfaßliche Darstellung der unveränderlichen Dogmen, und wenn auch der Religionsunterricht einer gewissen Lehrfreiheit bedarf, so wird diese nicht geschädiget, wenn die Kirche die Einheit des Glaubens bewahrt.

---

[1] Uebereinkunft vom 28. Juni 1859, Art. VII. Die Convention mit Würtemberg enthält Art. VII. wörtlich dieselbe Bestimmung.

Auch in den Anordnungen über den Unterricht, welcher so ganz in das Gebiet der Kirche gehört, sind alle Aengstlichkeiten des Staates geschont; denn die Instruction weist den Erzbischof an, „bei Anordnungen, welche die religiöse Unterweisung und Erziehung der katholischen Jugend in den öffentlichen Schulen betreffe, und insbesondere bei Bestimmung der Zeit und der Art und Weise, zu welcher eine jede einzelne Handlung vorgenommen werden solle, habe der Erzbischof die Vorschriften zu berücksichtigen, die über Lehrgang und Disciplin für die fraglichen Schulen gegeben sind."

Nur auf den Religionsunterricht und auf die religiösen Uebungen ist dem Erzbischof eine unmittelbare Einwirkung gegeben, alles Uebrige bestimmt die Gesetzgebung und die Regierung des Landes, und somit hat die Uebereinkunft in dem System des badischen Schulwesens gar nichts geändert.

XIV.

Religiöse Orden und Vereine.

Das Großherzogthum Baden hat in den Ländern, die ihm zugefallen sind, die Stifte und die Klöster aufgehoben; es hat ihr bewegliches Vermögen versilbert oder verschleudert und ihre Güter zu Staatsdomänen gemacht. Man hat das als eine That des Fortschrittes gepriesen, und jetzt sollen in demselben Großherzogthum Baden wieder Mönchsvereine gegründet und Klöster gebaut werden. — Man kann über die Klöster und über kirchliche Orden sehr verschiedene Ansichten haben; — man kann sie für Beförderungsmittel der Frömmigkeit und des sittlichen Lebens oder für Anstalten des Müßigganges und der geistigen Versumpfung halten; das ist hier aber gleichgültig; denn nicht auf solche Ansichten kömmt es hier an, sondern auf die Lösung der Frage, ob die Wiedererrichtung der kirchlichen Vereine auf geschichtlichen Zuständen gegründet und von Rechtsverhältnissen gestattet ist.

Nach katholiſcher Lehre iſt das Kloſterleben ein Stand beſonderer chriſtlicher Vollkommenheit, und ſind die Klöſter wirkſame Mittel zur Pflege der Frömmigkeit, zur Uebung der chriſtlichen Barmherzigkeit und zur Förderung der Seelſorge; — Mittel, welche durch keine anderen erſetzt werden können. Die Kirche hat immer ihre Klöſter als Blüthen des religiöſen Lebens und darum in dem ſtaatlichen Verbot derſelben einen gewaltſamen Eingriff in ihre Grundrechte geſehen. — Daß die katholiſche Kirche dieſe religiöſen Genoſſenſchaften als ergänzende Anſtalten betrachtet, wird wenig helfen bei jenen, welche die Kirche ſelbſt für eine verrottete Anſtalt halten, die einer durchaus neuen Geſtaltung bedarf, und die gegenwärtige Erörterung ſtellt ſich daher auf einen ganz anderen Boden, denn ſie behauptet, daß das Verbot des Kloſterlebens eine Verletzung der perſönlichen und bürgerlichen Freiheit ſei, und darum unverträglich mit dem Geiſt unſerer Verfaſſung.

Sei er thöricht oder weiſe; — jeder hat das natürliche Recht, zu leben wie es ihm gefällt, und der Staatsgewalt kann eine Einwirkung oder gar ein gewaltſamer Zwang nur für den Fall zuſtehen, daß die gewählte Lebensart die Rechte Anderer verletze. Wenn nun ein Bürger die Mittel beſitzt, um ohne Arbeit zu beſtehen, ſo kann ihm der Staat doch nicht die Trägheit verbieten; wenn einer arm ſein will, ſo kann ihm die Regierung nicht den Reichthum befehlen, und wer ſich beſtrebt, keuſch und enthaltſam zu leben, den kann die Polizei doch nicht zu Genüſſen und zur Ueppigkeit zwingen. Dem Einzelnen will keine Regierung eine beſtimmte Art des Lebens gebieten oder verbieten; — was von hundert Menſchen jeder in ſeiner Rechtsſphäre für ſich thun oder laſſen kann, das mag er ohne Hinderniß thun oder laſſen, — wenn aber dieſe hundert dasſelbe mit einander und insgeſammt thun wollen, ſo hat die Staatspolizei ein Wort darein zu ſprechen. Das war vor einem Menſchenalter noch ein Satz des poſitiven Staatsrechtes in Deutſchland, — allerdings ein Satz, welchem die Staats- und Culturgeſchichte der Deutſchen widerſpricht. War doch Deutſchland urſprünglich das Land der Vereine, war doch das freie Vereinsrecht mit vollkommener Selbſtgeſetzgebung durch das

ganze Mittelalter anerkannt und in großer Ausdehnung geübt. Wohl hat das Vereinswesen auch schlechte Zwecke gefördert, aber die ungeheure Kraft, die in diesem Wesen liegt, war dennoch eine wohlthätige, denn sie hat das Beste geschaffen, was wir besaßen und vielleicht jetzt noch besitzen. Es waren die Associationen in Stadt und Land, es waren die Vereine der verschiedenen Stände, der Ritter und der Prälaten, der Städte und der Landschaften, — es waren die freien Vereine der weltlichen Innungen und der geistlichen Orden, der Klöster und der Universitäten, welche unter der Zwingherrschaft roher Gewalten Freistätten waren für Freiheit, Frieden und Cultur, welche, wenn auch in kleinen Kreisen, das friedliche Recht zum Siege brachten, und es waren diese Vereine, welche Ackerbau, Gewerbe und Handel, Religion und Kunst und höhere Wissenschaft schützten und pflegten, welche in den Zeiten der Zerstörung und Auflösung die Pflanzstätten der höheren Bildung wurden und für die neue Staatsordnung die Grundlagen legten. Die Gesetzgebung des deutschen Reiches war niemals so undankbar, daß sie mit dem freien Vereinsrecht das Grundprincip germanischer Freiheit, die Quelle deutscher Ordnung und Cultur, zerstört hätte. Das Feudalsystem, die Einführung fremden Rechtes und mehr noch die Territorialhoheit der Reichsfürsten und die rein bureaukratische Verwaltung und Rechtspflege hatten den Gemeingeist und den freien Sinn des Volkes unterdrückt, und wenn auch die besten deutschen Publicisten die Vereine und Associationen für erlaubt hielten, und in unserem Recht als begründet erkannten, so mußten wir doch die Karlsbader Beschlüsse und die Bundestagsbeschlüsse vom 5. Juli 1832 und vom 15. Januar 1835 erleben [1].

Die Zeit ist anders geworden; die Bedürfnisse haben unser altes Recht uns wieder erworben. Es sind die religiösen Ge-

---

[1] Wir führen nur an: J. Moser, Abhandlung von den Unterthanen-Rechten und Pflichten. — Leist, Staatsrecht, S. 501. — v. Berg, Handbuch des Polizeirechtes, I. Bd. S. 244. — Von den neuesten, wie natürlich: Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht, Buch XII. Kap. 8. S. 696.

noſſenſchaften, welchen unſer Vaterland die Anfänge ſeiner Cultur und mehr noch als dieſe verdankt, und gerade aus der Geſchichte ihrer Klöſter hätten die Deutſchen entnehmen können, was geſchloſſene Vereine vermögen; — aber die Deutſchen hatten ihre eigenen Erinnerungen vergeſſen, und darum mußten ſie aus den Werken der Engländer die Organiſirung und den Gebrauch der Vereine wieder lernen. Das Princip der Aſſociation hat ſich durchgekämpft, die materiellen Intereſſen haben es zur Nothwendigkeit gemacht, die Staatsgewalt hat das Princip annehmen müſſen, und die ſittlichen und geiſtigen Intereſſen haben ſich desſelben bemächtiget.

Das Recht der Bürger, zu Vereinen zuſammenzutreten, um gemeinſame Zwecke zu fördern, iſt zunächſt, inſofern dieſe Zwecke dem Privatleben angehören, ein einfaches Privatrecht. Wenn nun Menſchen zuſammentreten, um fromm zu leben und um Werke der Barmherzigkeit zu üben, ſo hat der Staat damit nichts zu thun, inſofern ſie nicht die Verleihung von Körperſchaftsrechten verlangen. Solcher Rechte bedürfen freilich wohl die religiöſen Vereine, die, für ewige Zeiten gegründet, Eigenthum erwerben, und darum eine juriſtiſche Perſönlichkeit haben müſſen. Wenn aber Handelsgeſellſchaften, wenn Aſſociationen jeglicher Art ſolche Perſönlichkeit erwerben können, warum ſoll es dann den religiöſen Geſellſchaften unmöglich ſein?

Allerdings ſind Klöſter und Stifte keine rein privatrechtlichen Vereine; denn ihre Satzungen beſchließen über unveräußerliche Rechte, über die Stellung und das ganze Leben ihrer Glieder; ſie ſind keine Privatvereine, weil ſie ſich Erziehung und Seelſorge zur Aufgabe ſtellen, weil ihre Thätigkeiten in bürgerliche Verhältniſſe eingreifen, und weil ihre Zwecke zu den Verhältniſſen der Geſellſchaft oder des Staates in näheren oder ferneren Beziehungen ſtehen. Gehören die Klöſter auch nicht in die Reihe der politiſchen Vereine, ſo gehören ſie doch gewiß zu denjenigen, welche auf das Volksleben einen gewiſſen Einfluß ausüben; — aber eben ſolche Vereine hat die neuere Geſetzgebung ohne weitere Einſchränkungen erlaubt.

Schon im Jahr 1833 iſt im Großherzogthum Baden ein Geſetz durchgegangen, durch welches die Staatsgewalt faſt jede Einwirkung auf die Vereine aufgab, ſelbſt wenn ſie allgemein

als schädlich für die Gesellschaft und gefährlich für die öffentliche Ordnung erkannt wurden. Im Jahr 1848 wurden überall politische Vereine gebildet, man nahm sich die Freiheit, ehe sie von der Gesetzgebung gewährt war, und deßhalb ging sogleich mit der Freiheit der Mißbrauch. Als nun ein allgemeines Grundgesetz für die deutsche Nation gegeben werden sollte, da nahm man das Recht der Vereine als ein Grundrecht der Deutschen auf [1]. Die Grundrechte sind jetzt nur noch eine historische Erinnerung, aber der Grundsatz des freien Vereinsrechtes ist in alle neuen Gesetzgebungen eingegangen [2].

Unter dem Druck des Kriegsstandes veränderte das Großherzogthum Baden sein früheres Gesetz. Die Freiheit der Association erlitt größere Beschränkungen, als die Staatsgewalt nöthig gehabt hätte, um gefährliche Verbindungen zu unterdrücken, aber den Grundsatz konnte man nicht aufgeben — aber das Recht, freie Vereine zu bilden, das konnte man dem Bürger nicht nehmen. So ist durch das Gesetz vom 14. Februar 1851 den Staatsangehörigen das Recht zugestanden, Vereine zu gründen zu Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen. — Das uralte Recht germanischer Freiheit war in den deutschen Staaten wieder zu Ehren gekommen, und es kann für ein staatsrechtliches Axiom gelten, daß, wie nach gemeinem deutschem Recht, so auch durch die besonderen Gesetzgebungen, alle Vereine rechtlich erlaubt sind, welche nicht durch Zweck oder Mittel die Rechte anderer Personen verletzen oder die Zwecke des Staates gefährden. Knüpfen sich ohne wirkliches Verschulden an die Gründung des Vereines oder an den Eintritt in solchen rechtsverletzende Folgen, so sind diese, nicht aber der Verein selbst, widerrechtlich geworden.

Die frühere Gesetzgebung des Großherzogthums hat die Gründung religiöser Orden der Genehmigung der Staatsregierung, und das Bestehen der genehmigten deren Belieben unter-

---

[1] Grundrechte des deutschen Volkes, §§ 29 und 30.

[2] Belgische Verfassung vom 25. Februar 1831, § 20. — Schweizerische Bundesverfassung vom Jahr 1848, § 46. — Preußische Verfassung vom 31. Januar 1850, § 30.

worfen [1], und Alles zeigte an, daß man ſolche lieber aufheben als genehmigen wollte. Die Verordnung vom 30. Januar 1830 enthält keine Beſtimmungen über religiöſe Orden und Klöſter. Das Vereinsgeſetz vom Jahr 1851 hat für dieſe keine Ausnahme geſetzt, folglich ſollte man glauben, daß jene ältere Beſtimmung vom Jahr 1807 dadurch aufgehoben ſei. Von dieſem Standpunkt haben die Biſchöfe der oberrheiniſchen Kirchenprovinz ihre Forderung auf Zulaſſung von Klöſtern gegründet. Sie ſagten: da das Prineip der Aſſoeiationsfreiheit in den Grundgeſetzen faſt aller Staaten als politiſches Recht verkündet worden ſei, ſo müſſe man dieſes auch auf die geiſtlichen Vereine ausdehnen, welche in dem Weſen der katholiſchen Kirche liegen und ſeit mehr als tauſend Jahren ſegensreich in derſelben beſtanden und gewirkt haben.

Die badiſche Regierung hat dieſe Anſichten durchaus nicht getheilt; in ihrer Erwiderung vom 15. März 1853 hat ſie die Forderung der Biſchöfe lediglich abgelehnt, und den Beſchluß damit begründet, daß zur Einführung „geiſtlicher Vereine, welche die Natur geiſtlicher Ordensgeſellſchaften, zumal mit klöſterlicher Regel, an ſich tragen, die Genehmigung der Regierung erforderlich ſei, gleichviel ob ſie mit oder ohne Corporationsrechte beſtehen ſollen;" daß ſie ſich daher nicht bewogen finden könne, von dem kirchlichen Verfaſſungsgeſetz vom Jahr 1807 abzugehen; daß aber auf die übrigen geiſtlichen Vereine lediglich die allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen über das Vereins- und Verſammlungsrecht Anwendung finden ſollen.

In ihrer zweiten Denkſchrift vom 18. Juni 1853 beleuch-

[1] Edict, die kirchliche Staatsverfaſſung betreffend, vom 14. Mai 1807, § 21: „Unſere Kirchenherrlichkeit umfaßt . . . das Recht, Geſellſchaften und Inſtitute, die ſich für einen beſtimmten kirchlichen Zweck mit Billigung der Kirchengewalt bilden, zuzulaſſen oder nicht zuzulaſſen; das Recht, die zugelaſſenen Kirchenanſtalten, wenn ſie von ihrem urſprünglichen Zweck abweichen oder ihre Tauglichkeit zu deſſen Erreichung verlieren (welche ſtets als ſtillſchweigende und unerläßliche Bedingung ihrer Fortdauer anzuſehen iſt), darauf zurückzuführen oder ſie ganz aufzuheben, doch daß es in einer Art geſchehe, die mit den Grundſätzen derjenigen Kirche, der ſie angehören, vereinbarlich iſt."

teten die oberrheiniſchen Biſchöfe dieſen Beſchluß und deſſen Motive. Hat die katholiſche Kirche, ſagen ſie, unbeſtritten das Recht in der Eigenthümlichkeit ihres Weſens zu beſtehen, ſo hat ſie auch das Recht zur Pflege des klöſterlichen Lebens. Welche Klöſter und Orden zweckmäßig — das zu beurtheilen ſei offenbar nicht Sache des Staates, ſondern der Kirche, denn der Staat könne nur fordern, daß die Angehörigen der Klöſter, gleich allen übrigen Unterthanen, die allgemeinen Staatsgeſetze beobachten. Die Biſchöfe fragen mit vollem Rechte, wo der Rechtsgrund, wo überhaupt ein logiſcher Grund liege, daß Vereine „mit klöſterlicher Regel" nach anderen Grundſätzen als andere geiſtliche Vereine beurtheilt werden ſollen. Wenn ſolche klöſterliche Vereine vom Staat irgend einen Vorzug vor anderen Vereinen oder einen beſonderen Schutz in Anſpruch nähmen, ſo wäre doch der Schein eines Grundes vorhanden; wenn ſie aber nur den allgemeinen Rechtsſchutz verlangen, ſo ſei nicht einzuſehen, warum das Beſtehen ſolcher Vereine unerlaubt, warum es ein ſtrafbares Vergehen ſein ſolle, wenn eine Anzahl katholiſcher Männer oder Frauen in einem wohlgeordneten gemeinſamen Leben ſich den Werken der chriſtlichen Liebe und Frömmigkeit widme. Im Fall ein ſolcher Verein Körperſchaftsrechte in Anſpruch nähme, ſo hätte er allerdings die betreffenden Staatsgeſetze zu beachten, dürfte aber erwarten, daß ſeine Eigenſchaft als religiöſer und klöſterlicher Verein keinen Grund abgebe, um ihm dieſe Rechte zu verweigern. Die Biſchöfe deuten ferner an, daß das Verbot der Klöſter mit den Beſtimmungen des Reichsdeputationsſchluſſes, unter welchen die Fürſten ihre Lande erhalten, durchaus nicht vereinbar ſei; denn wenn der Artikel 42 dieſes Reichsgeſetzes dem Landesherrn das Recht gebe, Mannsklöſter aufzuheben, ſo beziehe ſich das lediglich auf die Klöſter, welche ſäculariſirt wurden, nicht aber auf das Kloſterleben an ſich ſelbſt. —

Der Eingang zu dem Edict vom 14. Mai 1807 deutet faſt an, daß dieſes Geſetz die Klöſter nur deßhalb nicht unbedingt verbot, weil man ſich der Reichsgeſetze damals noch erinnern mußte; es ſcheint aber auch außer Zweifel zu ſein, daß die badiſche Regierung grundſätzlich die Wiedereinführung verhin-

dern wollte, und daß unter dieſer Form das vollkommene Verbot eigentlich verſteckt war. — Iſt doch die Aufhebung der Klöſter in den ehemals vorderöſterreichiſchen Landen gerade in dieſe Zeit gefallen. Nach den früheren Vorgängen und bei den Meinungen, die in gewiſſen Kreiſen herrſchten, war die Abneigung gegen ſolche Inſtitute natürlich. Eine ganze Generation iſt mit jenen Meinungen aufgewachſen, ſie ſind zum Syſtem geworden, und mit einer ganzen Klaſſe von Menſchen ſo verwachſen, daß ſie ſich zur Freiheit einer unbefangenen Beurtheilung kaum zu erheben vermochten. Aus dieſer Abneigung erklärt es ſich wohl, daß man in dem Gedanken neue Klöſter zu errichten, wenn nicht eine Abenteuerlichkeit, doch etwas Abſonderliches ſah, und daß man den Widerſpruch ſelbſt nicht bemerkte, der in der Entſcheidung lag, daß Vereine „mit klöſterlicher Regel" durch ſich ſelbſt und ohne beſondere Beſtimmung von der Wirkung des allgemein gültigen Vereinsgeſetzes ausgeſchloſſen waren. Wie in Allem, ſo mußte man ſich auch darin erſt an den natürlichen Gedanken gewöhnen.

Hatte die Regierung die Autonomie der katholiſchen Kirche einmal anerkannt, — und ſie hatte das durch den Act der Unterhandlung mit deren Oberhaupt gethan, — ſo mußte ſie auch anerkennen, daß die Errichtung von kirchlichen Orden und Klöſtern im Rechtsgebiet der Kirche liege, daß die Prüfung und Genehmigung ihrer Satzungen, die Beaufſichtigung ihres kirchlichen Lebens, die Ueberwachung ihrer geſellſchaftlichen Thätigkeit und Verwaltung wieder nur eine Angelegenheit der Kirche und nach Maßgabe der canoniſchen Geſetze ihren Autoritäten ein Recht und eine Pflicht ſei. In dieſer neuen Auffaſſung konnte denn die Regierung ihr altes Syſtem nicht mehr feſthalten, und ſie konnte nicht mehr die Aufnahme von geiſtlichen Genoſſenſchaften verweigern. Andererſeits konnte der heil. Stuhl billigerweiſe nicht in Abrede ſtellen, daß die allgemeinen Staatsgeſetze nicht ausreichen, um die Entſtehung von Mißverhältniſſen zu verhindern; er mußte zugeben, daß der Staat die Pflicht habe, ſich und ſeine Angehörigen gegen ſchädliche Thätigkeiten zu ſchützen und er mußte dieſem daher ein Mittel geſtatten, um ſeine Pflicht zu erfüllen. Durch die Ausgleichung dieſer beiderſeitigen In-

tereſſen iſt in der Vereinbarung die Beſtimmung entſtanden, daß der Erzbiſchof das Recht habe, in ſeinem Kirchenſprengel religiöſe Orden oder Congregationen beiderlei Geſchlechtes, die der heilige Stuhl genehmiget, einzuführen, jedoch in jedem einzelnen Fall im Einvernehmen mit der großherzogl. Regierung [1].

Der Wortlaut dieſer Beſtimmung ſcheint zweifelhaft zu laſſen, ob der Erzbiſchof ſich mit der Regierung zu benehmen habe, ohne durch ihren Widerſpruch gehindert zu ſein, oder ob er nur mit ihrem Einverſtändniß eine religiöſe Genoſſenſchaft einführen könne und ob auch für die Gründung einzelner Anſtalten eines eingeführten Ordens die bloße Kenntnißnahme der weltlichen Regierung genüge, oder ob deren beſtimmtes Einverſtändniß erforderlich ſei. Dieſer Zweifel iſt vollkommen gelöst durch die beigelegten Schriftſtücke, welche, wie oben erwähnt, dieſelbe verbindende Kraft wie der Vertrag ſelbſt haben; denn einerſeits hat die großherzogl. Regierung in der Schlußnote erklärt: da ſie nicht verkenne, wie erſprießlich religiöſe Geſellſchaften beiderlei Geſchlechts für das Seelenheil der Gläubigen wirken können, ſo werde ſie ſich der Einführung kirchlicher Orden und der Gründung klöſterlicher Inſtitute ohne gegründete Urſachen nicht widerſetzen, ſo daß die Unterhandlungen, welche der Erzbiſchof hierüber mit ihr pflegen werde, im Ganzen nicht erfolglos bleiben dürften. Der heilige Stuhl hat dieſe Erklärung wörtlich in die Inſtruction für den Erzbiſchof aufgenommen und denſelben angewieſen, „daß er in dieſer Sache officiös mit der großherzogl. Regierung in's Benehmen treten ſolle, damit die Schwierigkeiten, die ſich im einzelnen Falle bieten könnten, beſeitiget und Alles im gemeinſamen Einverſtändniſſe ſo geordnet werde, daß die Einführung religiöſer Genoſſenſchaften in die Diöceſe ſtattfinde und dieſelben zum Heile der Seelen verwendet werden können" [2].

---

[1] Uebereinkunft, Art. IV. 6. In propria Dioecesi Ordines seu Congregationes religiosas utriusque sexus a S. Sede ad probatas constituere, *collatis tamen in quolibet casu cum Guvernio consiliis.*

[2] . . . Archiepiscopus in hac re officiose agat cum Gubernio, ut difficultates, quae in peculiari quodam casu obstare possent, amo-

Daraus geht nun unzweifelhaft hervor, daß ohne die Zuſtimmung der Regierung kein religiöſer Orden eingeführt werden und daß kein eingeführter irgend eine Anſtalt gründen könne; die Regierung aber hat dagegen zugeſagt, daß ſie von ihrem Einwilligungsrecht nicht einen Gebrauch machen werde, welcher die Einführung religiöſer Genoſſenſchaften überhaupt hindern könnte. In dieſer Erklärung allein liegt das Neue; denn formell iſt der bisherige Zuſtand geblieben; die religiöſen Genoſſenſchaften bilden eine Ausnahme in der Ausübung des allgemeinen Vereinsrechtes und das ſtaatliche Aufſichtsrecht iſt daher vollſtändig und ängſtlicher als allen andern Vereinen gegenüber gewahrt. — Auch die Abneigung der Regierungsbeamten gegen die Ordenskleidung ſcheint ſich etwas gemindert zu haben, denn die barmherzigen Schweſtern vom Orden des heiligen Vincentius wurden im Jahr 1845 nach großem Widerſtreben eingeführt; ſie haben ſich ſeit dieſer Zeit bedeutend vermehrt und auch die Proteſtanten anerkennen deren ſegensreiche Thätigkeit; — die Schweſtern haben ihr Kleid zu Ehren gebracht.

Nach der Aufhebung ſämmtlicher Orden hat die Regierung einige Frauenklöſter beſtehen laſſen, ihr Vermögen nicht geſchmälert und ihnen deſſen Verwaltung nicht entzogen. Beweist das nicht gegen die Abneigung der Regierung? — O, nein! denn ſie hat dieſelben nur beſtehen laſſen in der Eigenſchaft von Lehranſtalten; — ſie wurden ihrer ehemaligen Ordensregeln entbunden und erhielten nicht von der kirchlichen, ſondern von der ſtaatlichen Autorität ein neues Statut, welches ſie in Allem den Regierungsbehörden unterwirft. Selbſt das Gelübde auf drei Jahre muß auf den Grund einer Prüfung vor einem landesherrlichen Commiſſär abgelegt werden und nach Umlauf dieſer Periode kann jede Schweſter nach vierteljähriger Aufkündigung wieder austreten; Beſchwerden und Unordnungen im Innern der Anſtalt müſſen vor den weltlichen Commiſſär gebracht werden und die Aufſicht ihrer Wirkſamkeit iſt dem Ortsſchulinſpector oder einem

---

veantur et omnia *communi consensu* ita ordinentur, ut religiosae familiae in Dioecesim inducantur et pro animarum salute adhiberi possint.

Anderen, welchen die Regierung ernennt, übertragen [1]. Ist nun in dem Statut auch von einem bischöflichen Commissär die Rede, so ist dieser nur eine Anstandsperson, und wenn der Schulinspector auch immer ein Geistlicher war, so hat er sein Amt doch nur in der Eigenschaft als Staatsbeamter versehen, denn als solche sind vom Gesetz auch die Pfarrer betrachtet [2]. Wenn von jetzt an neue Klöster errichtet werden, so werden sie nach ihren Ordensregeln leben, und dieses innere Leben bleibt der Staatsgewalt fremd.

Nun entsteht aber noch eine Frage, welche für mehrere Städte des Landes eine wichtige ist. — Mehrere Frauenklöster, welche in Lehranstalten umgewandelt sind, haben ihrer alten Ordensregel sich wieder genähert; andere haben von dem klösterlichen Leben nur das Wohnen unter einem Dach und die Ordenskleidung bewahrt; aber sie haben sich verdient gemacht, sie haben vortreffliche Schulen gehalten, sie haben erfolgreich für die Erziehung der Mädchen gewirkt, und jede Stadt hat den Besitz einer solchen Lehranstalt als einen kostbaren betrachtet — was soll jetzt in Folge der Uebereinkunft mit diesen geschehen? — Je nun — wenn sie zu ihren alten Ordensregeln zurückkehren wollen, so wird sie die Staatsgewalt nicht hindern — wenn nicht, so bleiben sie eben, was sie seit dem Jahr 1811 gewesen, und entstehen neue Frauenklöster mit strengen Regeln, so dürfte die mittelbare Einwirkung auf die Lehranstalten keine unglückliche sein.

XV.

Die kirchliche Gerichtsbarkeit.

Die katholische Kirche hat ihre eigene Gerichtsbarkeit von jeher in Anspruch genommen und kein Staat hat sie im Grund-

[1] Verordnung vom 10. Septbr. 1811, §§ 3. 4. 5. 28. und Erlaß des Ministeriums des Innern vom 22. Novbr. 1836 Nr. 13,073.

[2] Constitutions-Edict vom 14. Mai 1807, § 22.

ſatz verneint; ſie bildet einen vorwaltenden Beſtandtheil in dem Syſtem des canoniſchen Rechtes, kommt hier aber nur inſoweit in Betrachtung, als ſie ſtaatliche Verhältniſſe berührt, die im Großherzogthum Baden beſtehen.

1. Die kirchliche Gerichtsbarkeit in Streitſachen.

Die kirchliche Gerichtsbarkeit hat früher eine ungebührliche Ausdehnung behauptet, ſie hat ſich nicht nur alle denkbaren Verhältniſſe der Cleriker unterworfen, ſondern ſie hat auch Laien die Anrufung in rein weltlichen Sachen geſtattet und ſomit tief in das Gebiet des bürgerlichen Lebens eingegriffen. Als Bildung und Wiſſenſchaft ſich auch unter andere Klaſſen des Volkes verbreiteten, da kamen die Träger der Staatsgewalt zum Bewußtſein ihrer eigenen Stellung und ſie ſuchten das Kirchliche ſtreng von Allem zu ſcheiden, was der Kirche nicht angehört. Schon das tridentiniſche Concilium beſchränkte die Immunitäten der Geiſtlichen; Verträge der Landesherren mit den Biſchöfen beſtimmten die Zuſtändigkeit der geiſtlichen Gerichte und nach und nach zogen die Landesgeſetze vor die weltlichen Gerichte alle die Sachen, welche nicht ſtreng kirchlicher Natur ſind.

Nach heutigem Recht unterſtehen der Entſcheidung der Kirche zunächſt alle Sachen, in welchen die Sacramente, die Lehre, der Cultus und die Disciplin in Frage kommen, und ſie gehören zur Zuſtändigkeit der geiſtlichen Gerichte inſofern ſie Gegenſtand des gerichtlichen Verfahrens ſein können. Solche Gegenſtände ſind nun vor allen anderen die ſtreitigen Eheſachen. Die geiſtlichen Gerichte eignen ſich aber noch andere Streitſachen zu: als z. B. über die Verleihung, Errichtung, Veränderung und Theilung der Beneficien, über Parochialrechte, über Zehnten u. ſ. w.; beſonders aber ſind es die Streitigkeiten über Patronatsrechte, welche die Kirche zu jeder Zeit für ihre Gerichtsbarkeit in Anſpruch nahm [1]. — Was nun nach dem heutigen Stand des Rechtes den geiſtlichen oder den weltlichen Gerichten zuſtehe,

---

[1] Die Gegenſtände der ſtreitigen Gerichtsbarkeit in C. 3. X. de jud. II. 1., und beſonders Constitut. Benedict. XIII. ad militant. Ecclesiae 30. Mart. 1742.

das mögen wir den Unterſuchungen der Canoniſten überlaſſen, — für gegenwärtige Betrachtungen ſind nur die Eheſachen und die Streitigkeiten über Patronatsrechte in Frage.

Wie in allen modernen Staaten, ſo hat man auch in dem Großherzogthum Baden die bürgerlichen Wirkungen der Ehe den weltlichen Gerichten zugewieſen, aber man hat, es iſt oben angeführt worden, den kirchlichen Charakter der Ehe verkannt und die früheren Geſetze haben verordnet, daß der kirchlichen Oberbehörde die Entſcheidung der Frage zuſtehe, welche Perſonen nach kirchlichen Grundſätzen zuſammen heirathen, welche in einer kirchenordnungswidrig eingegangenen Ehe fortleben können und welche, vom Staate getrennten, Eheleute nach ihren Religionsgrundſätzen eine andere Ehe eingehen können [1]. — Die Kirchenregierung wurde, wie oben erwähnt, durch Vicariate beſorgt, die noch übrigen Biſchöfe lebten im Ausland und die geiſtlichen Gerichtshöfe, welche für die, im Großherzogthum liegenden, Bruchtheile ihres Sprengels zuſtändig waren, hatten theilweis ihre Sitze auch nicht im Lande. Viele Orte mußten demnach ſchon die Entſcheidungen erſter Inſtanz im Auslande ſuchen — andere mußten nur die Recurſe bei auswärtigen Gerichten ausführen. Unter dieſen Umſtänden wurde dann verordnet, daß die Zuſtändigkeit der geiſtlichen Gerichtshöfe außer dem Großherzogthum nur bis zum Ableben ihrer damaligen Biſchöfe anerkannt werde, — daß aber von dieſem Zeitpunkt ab die Ausübung der geiſtlichen Gewalt „an Niemanden, als an den im Lande ordnungsmäßig aufgeſtellten Landesbiſchof kommen ſolle" [2].

Die Eheſachen, alſo die Eheſcheidungsklagen, wurden nun immer bei den weltlichen Gerichten anhängig gemacht, und dieſe entſchieden nach dem Landesgeſetz, alſo nach den Beſtimmungen des franzöſiſchen Geſetzbuches, und in Folge der Erkenntniſſe traten ſofort die bürgerlichen Wirkungen ein, — damit aber waren die Ehen noch keineswegs kirchlich getrennt. Das Geſuch um kirchliche Trennung wurde entweder von den Betheiligten ſelbſt oder von dem betreffenden Pfarrer an das geiſtliche Gericht

[1] Erſtes Conſtitutions-Edict vom 14. Mai 1807, § 16.
[2] Einführungs-Edict vom 15. Juni 1807.

gebracht, und eine, vom weltlichen Gerichte geſchiedene, Ehe wurde als ſolche im Kirchenbuch erſt dann eingetragen, wenn auch das geiſtliche die Scheidung erkannt hatte. — Als der Erzbiſchof von Freiburg das Kirchenregiment übernommen hatte, wurde die Sache ebenſo gehalten, und die Wirkſamkeit der geiſtlichen Gerichte in Streitſachen beſteht ſo lange als das Großherzogthum beſteht, und es war darüber niemals ein ernſter Conflict vorgekommen.

Da nun aber die Entſcheidung ſolcher Streitſachen nach canoniſchem Recht zur Gerichtsbarkeit des Biſchofes gehören, und da in der frühern Vereinbarung, beziehungsweiſe in der Bulle vom 11. April 1827, beſtimmt war, daß der Erzbiſchof in ſeine volle Gerichtsbarkeit eingeſetzt werden ſolle; ſo kam der heil. Stuhl wieder auf dieſe Frage zurück und die Uebereinkunft vom 28. Juni 1859 beſtimmte daher, daß der Gerichtshof des Erzbiſchofs nach Vorſchrift der Kirchengeſetze und nach den Beſtimmungen des Concils von Trient über alle kirchlichen Rechtsfälle erkennen ſolle, welche den Glauben, die Sacramente, die geiſtlichen Verrichtungen und die mit dem geiſtlichen Amte verbundenen Pflichten und Rechte betreffen; daß ſomit derſelbe Gerichtshof auch über Eheſachen entſcheiden ſolle, daß jedoch das Urtheil über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe dem weltlichen Gericht überlaſſen bleibe [1].

Nach dieſer Beſtimmung ſind nun die ſtreitigen Eheſachen ganz und gar der Entſcheidung geiſtlicher Gerichte überwieſen, und natürlich können dieſe Gerichte nicht nach dem Landesgeſetz, ſondern nur nach canoniſchem Recht erkennen. Bei Eheſcheidungen zwiſchen Katholiken würde alſo jetzt ein anderes Verfahren eintreten. Es müßten die Klagen bei dem geiſtlichen Gericht anhängig gemacht werden; und wenn dieſes entſchieden, ſo müßten die weltlichen Gerichte auf den Grund dieſer Erkenntniſſe über die bürgerlichen Folgen erkennen. Ohne Zweifel unterliegt die Ausführung bedeutenden Schwierigkeiten. — Kraft ſeines Organiſationsrechtes kann der Großherzog allerdings den Gerichtshof beſtimmen, welcher über eine gewiſſe

[1] Uebereinkunft, Art. IV. 1.

Sache erkennen soll, und die ganze Sache wäre mit einer Verordnung gethan, wenn die Glieder des geistlichen Gerichtshofes Staatsbeamte wären und wenn der Gerichtshof selbst nach den Landesgesetzen entschiede. Da aber das eine und das andere nicht der Fall ist, so bleibt nichts Anderes übrig, als eine Aenderung der betreffenden Bestimmungen im Landrecht.

Die Bevollmächtigten des Großherzogs haben bei den Unterhandlungen diese Schwierigkeiten hinreichend geltend gemacht, aber sie konnten nicht erlangen, daß der heil. Stuhl die Ehestreitigkeiten gänzlich den weltlichen Gerichten überlasse, und somit ein Princip aufgebe, welches die katholische Kirche von jeher aufrecht gehalten hat, und unter allen Umständen aufrecht halten muß, so lang ihre Glaubenslehre die Ehe als ein Sacrament betrachtet. Darum mußte sich die badische Regierung zu dem Versprechen verstehen, daß gesetzliche Bestimmungen, welche der Vereinbarung entgegen stehen, geändert werden sollen. — Der Erzbischof ist angewiesen, jede Streitigkeit mit der Regierung nach Möglichkeit zu vermeiden, bis die Abänderung der bestehenden Gesetzgebung bewirkt sein werde; er ist ferner ermächtiget, sich an die Instruction zu halten, welche für die geistlichen Gerichte in Oesterreich gegeben worden ist, und demnach die staatlichen Eheverbote als kirchliche Ehehindernisse zu beachten [1].

---

[1] Uebereinkunft, Art. XXIII., und Schreiben des Cardinals Grafen v. Reisach, welches einen Bestandtheil der Convention bildet. — Der Wortlaut dieses wichtigen Schriftstückes, welches die Kraft des Vertrages besitzt, ist der folgende: „Euere Erzbischöfliche Excellenz — werden aus den in dem Art. V. der zwischen dem heil. Stuhle und der großh. Regierung abgeschlossenen Convention enthaltenen Bestimmungen über die geistliche Jurisdiction entnommen haben, daß der Kirche die ihr in dem dogmatischen Canon 12 der Sess. XXIV. des Concils von Trient vindicirte ausschließliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen zugesprochen worden ist. Da nun, wie ich mich aus den Verhandlungen überzeugen konnte, die badische Gesetzgebung bezüglich der Ehe und namentlich bezüglich der Gerichtsbarkeit in Ehestreitigkeiten mit den Principien und Gesetzen der Kirche im Widerspruch ist, so sehe ich voraus, daß, wenn auch eine Abänderung der bestehenden Gesetzgebung nach Art. XXIII. der Convention in Aussicht

Die Landesgesetze bleiben in voller Kraft, und ehe diese auf verfassungsmäßigem Wege geändert sein werden, muß der Vollzug der bezüglichen Bestimmungen in der Uebereinkunft ausgesetzt bleiben. Wenn aber durch deren Vollzug der geistlichen Gerichtsbarkeit eine Zuständigkeit eingeräumt wird, welche ihr bisher nicht zukam, und wenn die geistlichen Gerichte ihre Erkenntnisse nur allein aus dem canonischen Recht schöpfen, so ist in den Wirkungen auf die gesellschaftlichen Verhältnisse doch nur wenig geändert. — Auch bisher haben die geistlichen Gerichte den Bestand der Ehe lediglich nur nach Vorschrift der Kirchengesetze beurtheilt; wenn diese die Scheidung nicht aussprachen, so war die Ehe nicht getrennt, und wenn sie aus einem anderen als einem Nichtigkeitsgrund auch kirchlich getrennt war, so durfte von den getrennten Eheleuten doch keines wieder heirathen, so lang das andere noch lebte. — Der einzige Unterschied besteht darin, daß bisher die bürgerlichen Wirkungen

---

steht, bis dieselbe bewerkstelligt ist, für Ew. Excellenz bei der Ausführung der im genannten Art. V. über die Ehesachen getroffenen Bestimmungen Zweifel und Schwierigkeiten entstehen können. — Das besondere Interesse, welches ich an Ihrer Person und an Ihrer Erzdiöcese nehme, verpflichtet mich, Ihnen in dieser Sache meine persönlichen Ansichten mitzutheilen und Sie in vertraulicher Weise aufzufordern, daß, wenn Sie auch die mit den kirchlichen Principien und Gesetzen im Widerspruch stehende weltliche Gerichtsbarkeit nicht billigen und als für die Kirche bindend anzuerkennen vermögen, Sie bis zur Abänderung der geltenden staatlichen Ehegesetzgebung, um nicht bedauerliche Zerwürfnisse zwischen Staat und Kirche herbeizuführen, dahin wirken mögen, daß Collisionen soweit als immer möglich vermieden werden. Es wird dieß Ew. Excellenz dadurch erleichtert werden, daß auch die großherzogl. Regierung, wie sie es bei den Verhandlungen ausgesprochen hat, die Versicherung gibt, daß sie ihrerseits zur Verhütung von Collisionen gleichfalls das Möglichste beitragen werde. — In gleich vertraulicher Weise möchte ich Ew. Excellenz ersuchen, daß Sie bezüglich der in Baden durch die Staatsgesetzgebung vorgeschriebenen Bedingungen zur Eheeinigung an dasjenige Sich halten mögen, was in der vom Cardinal Rauscher für die österreichischen geistlichen Gerichte verfaßten Instruction § 69 und § 70 enthalten ist. Sie können dieß, wie die österreichischen Bischöfe tuta conscienta thun, wenngleich diese Instruction nicht vom heil. Stuhle ausgegangen ist und daher auch keinen gesetzlichen Charakter an sich trägt."

sofort eintraten, wenn die Scheidung von den weltlichen Gerichten erkannt war, während sie künftig dem kirchlichen Erkenntnisse folgen. — Allerdings ein wichtiger Unterschied, welcher aber dem Staat so wenig als der Gesellschaft Nachtheile bringen wird, — wenigstens werden diese Nachtheile nicht so groß sein, daß sie die bürgerliche Ehe zur unvermeidlichen Nothwendigkeit machen.

Die Kirche hat von jeher die Patronatsrechte als kirchliche Rechte betrachtet, und deßhalb alle die Streitigkeiten, welche darüber entstanden, vor ihre Gerichte gezogen. Im Großherzogthum Baden war bisher für solche Streitigkeiten lediglich der weltliche Richter zuständig, und die Regierung hat deßhalb in den Unterhandlungen mit dem heil. Stuhle diese Zuständigkeit mit großer Beharrlichkeit zu halten versucht. Der Streit über diesen Punkt soll so heftig gewesen sein, daß man darüber das Abbrechen der Unterhandlungen gefürchtet hat, aber am Ende haben sich der heil.-Stuhl und die Regierung darüber verglichen. Jener hat den kirchlichen Grundsatz festgehalten, und diese hat diesen Grundsatz insofern anerkannt, daß sie über den Bestand eines Laien-Patronatsrechtes die Entscheidung der geistlichen Gerichte gestattet; diese aber hat erwirkt, daß der weltliche Richter zuständig ist, wenn über die bürgerlichen Rechte und Lasten oder über die Nachfolge eines Patronates gestritten wird, welches von der Kirche anerkannt ist [1]. Ueber diese Punkte bestehen nun allerdings verschiedene Verordnungen, und wohl auch Gesetzesbestimmungen, nach welchen der Richter entscheidet [2],

---

[1] Uebereinkunft, Art. V. 4.

[2] Gesetze und Verordnungen über das Lehenswesen. — Ferner Edict vom 22. April 1824, Rechtsverhältnisse der zum ehemaligen Reichsadel gehörigen Grundherren betreffend, § 12 und 18. — Ferner Staatsministerialerlaß vom 9. Novbr. 1837 Nr. 1863. Dieser Erlaß bestimmt, das Patronatsrecht der Standes- und Grundherren auf Kirchen- und Schulstellen sei nur in soweit anzuerkennen, als sie dasselbe schon vor dem 14. Mai 1813 besessen oder später durch besondere Titel erworben haben. Ohne einen solchen besondern Titel werde auch ein Patronatsrecht auf neugegründete Pfründen und Schulstellen nicht anerkannt, und den betreffenden Standes- und Grund-

wenn er aber über das Beſtehen eines Patronatsrechtes urtheilen ſollte, ſo mußte er meiſtens auf ſubſidiariſche Geſetze, und am Ende doch wieder auf das Kirchenrecht zurückgehen. Bisher ſind ſolche Streitigkeiten nur wenige an die Gerichte gebracht worden, und vorausſichtlich werden ſie künftig noch ſeltener werden, denn die Privatpatronate ſollen durch gütliche Verſtändigungen zwiſchen der Kirchengewalt und den Patronen feſtgeſtellt werden, ehe man die etwa nöthige Veränderung in der Landesgeſetzgebung vornimmt; eine neue Pfründe kann nur unter Zuſtimmung der Betheiligten und mit Genehmigung der Kirchenbehörde errichtet, und ſomit kann auch das Verleihungsrecht durch eben dieſe Verſtändigung feſtgeſtellt werden. Die landesherrlichen Patronate ſind durch die Uebereinkunft ſelbſt beſtimmt, und ſollte darüber jemals ein Streit zwiſchen der großherzoglichen Regierung und dem Erzbiſchof entſtehen, ſo haben ſich beide dahin vereiniget, daß ſie ſolchen Streit vor dem päpſtlichen Stuhl austragen wollen [1].

2. Kirchliche Gerichtsbarkeit in Strafſachen.

Schon in den älteſten Zeiten der Kirche übten die Biſchöfe eine ſtrenge Zuchtgewalt über alle Glieder der Gemeinde; die Grundlage der Beurtheilung bildete der Decalog, deſſen Titelfolge augenſcheinlich die Ordnung der zehn Gebote Gottes einhält [2]. Die kirchlichen Strafen hatten faſt immer nur die Beſſerung des Schuldigen und die Reinerhaltung der Gemeinden zum Zweck; und ſie beſtanden in mehr oder weniger ſtrengen Büßungen bis zur Verſtoßung aus der kirchlichen Gemein-

herren, welche auf ihren Anforderungen beſtehen, die Betretung des Rechtsweges überlaſſen. — Die Patronatsrechte ſind noch beſonders anerkannt in Declarationen über deren ſtaatsrechtliche Verhältniſſe von 1815 bis 1840. — Die Ausübung aller Patronatsrechte iſt durch die höchſte Verordnung vom 28. December 1815 beſtimmt.

[1] Schlußacte vom 28. Juni 1859, Abſ. 3.

[2] Canon. Apostol. cap. 83 § 2. Dist. 1. De poenit. (August. cap. a. 415). — Die Anordnung des fünften Buches nach den zehn Geboten hat Walter zuerſt bemerkt.

ſchaft. Bürgerliche Nachtheile konnte die Kirche nicht verhängen, und nur in Nothfällen forderte ſie die Unterſtützung der weltlichen Gewalt. In den germaniſchen Reichen erhielt die Handhabung dieſer geiſtlichen Zuchtgewalt durch die ſogenannten Sendgerichte eine beſtimmtere Form [1]. Im Mittelalter entwickelte ſich die kirchliche Gerichtsbarkeit zu einer größern Ausdehnung und die Kirche hielt den Grundſatz feſt, daß aus dem Geſichtspunkt der Sünde nicht nur alle Verbrechen, ſondern daß ſelbſt die Vorenthaltung eines bürgerlichen Rechtsanſpruches oder die Verletzung fremden Gutes vor ihr Gericht gezogen und geſtraft werden konnten. Nur ſolche Verbrechen, welche bereits vor den weltlichen Gerichten anhängig gemacht oder abgeurtheilt waren, ſollten vor den geiſtlichen nicht mehr verhandelt werden, kamen nicht mehr vor den Send. Das Geiſtliche und das Weltliche war untereinander gemiſcht; der weltliche Arm mußte die Sprüche der geiſtlichen Gerichte vollziehen — dem Kirchenbann folgte die Reichsacht. Die Geiſtlichen waren in allen Rechtsverhältniſſen den kirchlichen Gerichten, und nur dieſen, unterworfen, die weltlichen hatten keine Gewalt über ſie.

Die neuere Zeit hat das Recht anders ausgebildet, ſie hat das Verſchiedenartige getrennt, und die geiſtlichen Gerichte konnten vor ihr Forum keine Verbrechen ziehen, für welche die weltlichen zuſtändig waren. Heutzutage fordert die Kirche nur noch eine Strafgewalt über Geiſtliche wegen Amts- und Standesvergehen, und über Laien eine Cenſurgewalt wegen Verletzung kirchlicher Gebote; — nur allein über Vergehen, welche den Glauben und das kirchliche Leben betreffen, will ſie erkennen. — Auch das moderne Staatsrecht anerkennt, daß die religiöſe Zucht und das Maß von innerer Disciplin, welches jedem organiſchen Körper zu ſeiner Ordnung nöthig iſt, von Rechts wegen der Kirche gebühre, aber es will die kirchliche Gerichtsbarkeit nur als eine freiwillige erkennen; es will der Kirche die Disciplinargewalt über ihre Beamten und Diener, und das

[1] F. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechtes aller chriſtlichen Confeſſionen. Zehnte Auflage. Bonn 1846.

Recht zugeſtehen, dieſe zu entfernen, und durch andere Perſonen zu erſetzen, wenn ſie ſich als untauglich für die Führung ihrer Aemter bewieſen haben, aber es fordert, daß die Staatsgewalt eine Aufſicht ausübe, um Kirchendiener und Laien in ihrer Eigenſchaft als Bürger gegen Uebergriffe der geiſtlichen Gewalt zu ſchützen. So entſtand der Streit über den ſogen. Recurs wegen Mißbrauch (Recursus tanquam ab abusu — Appel comme d'abus); aber nicht wenige Rechtslehrer verwerfen dieſes Rechtsmittel und beſchränken die Controle des Staates nur allein auf die Kenntnißnahme von den Urtheilen und auf die Gewährung oder Verweigerung der weltlichen Unterſtützung zu deren Vollzug. Wenn darüber die Acten auch noch nicht geſchloſſen ſind, ſo beſteht die Meinungsverſchiedenheit lediglich darin, ob die Staatsgewalt ihre Macht leihen ſolle, um die Erkenntniſſe der geiſtlichen Strafgerichte zu vollziehen, oder ob es dem Verurtheilten frei ſtehe, ſich dem Strafurtheil zu unterwerfen. — Im Grundſatz iſt dieſe Verſchiedenheit allerdings bedeutend, aber in den gewöhnlichen Verhältniſſen des Lebens wird ſie nur ſelten eine wirkliche Folge haben, weil keine Gewalt den Biſchof hindern kann, dem widerſpenſtigen Geiſtlichen die canoniſche Miſſion zu entziehen und Jeden aus der Gemeinſchaft der Kirche auszuſtoßen.

A. Die kirchliche Strafgewalt über Geiſtliche.

Das erſte Grundgeſetz des Großherzogthums Baden hat der Kirche das Recht zuerkannt: „die gegebene Ermächtigung zur Ausübung kirchlicher Functionen bei erprobter Unfähigkeit oder Unwürdigkeit zurückzunehmen, — die Polizei über ihre Diener und Glieder in Bezug auf deren häusliches und öffentliches ſittliches Verhalten auszuüben, — und alle äußeren Rechtsſtreitigkeiten, welche ſich über ſtaatsbürgerliche, perſönliche Verhältniſſe ihrer Diener oder über Kirchenverhältniſſe ihrer Glieder zu vermitteln.“ — Dasſelbe Geſetz erklärt ferner, „daß jede richterliche Gewalt, die in Sachen des Gewiſſens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche nach ihren ſymboliſchen Büchern und der darauf gegründeten Verfaſſung nöthig iſt — ihr ungeſchmälert bleibe, ſo

lange ſie ſolche nicht zum Nachtheil des Staatszweckes mißbraucht“ [1].

Vor Errichtung des Erzbisthumes hatte die Ausübung der geiſtlichen Strafgewalt keine beſtimmte Regel und keine Einheit, die allgemeinen Grundſätze des Geſetzes wurden nicht durch klare Vollzugsverordnungen in Wirkſamkeit geſetzt; und ſo lag es in dem natürlichen Gang der Dinge, daß die Staatsbehörden ſich dieſer Gewalt faſt gänzlich bemächtigten. — Als der erſte Erzbiſchof eingeſetzt wurde, hatte ſich ſchon ein Gebrauch gebildet, welchen man feſthielt. Die Bulle vom 11. April 1827 (**Ad dominici gregis custodiam**) ſprach zwar dem Erzbiſchof ſeine vollkommene Gerichtsbarkeit zu, aber die Regierung hatte gerade dieſe Beſtimmung nicht ausführen wollen, deßhalb enthielt die Verordnung vom Jahre 1830 über den Umfang und die Zuſtändigkeit der biſchöflichen Gerichtsbarkeit keine einzige poſitive Beſtimmung — ſie verfügte nur allein, daß Geiſtlichen und Weltlichen der Recurs an die Landesbehörden verbleibe, wenn immer ein Mißbrauch der geiſtlichen Gewalt gegen ſie ſtattfinde [2]. Wo ein ſolcher Mißbrauch ſtattfinden könnte, das war ſchwer zu ſehen, denn die weltliche Gewalt übte die kirchliche Disciplinargewalt ſo ziemlich vollſtändig aus. — Der erſte Erzbiſchof hatte viele arge Dinge in ſeinem Sprengel gefunden, aber er konnte nicht ernſtlich gegen ſchlechte Geiſtliche einſchreiten, und häufig genug wurden dieſe von der bureaukratiſchen Eiferſucht gegen die Kirchengewalt in Schutz genommen. Die kirchlichen Disciplinarſachen wurden auf verſchiedene Weiſe behandelt; die mildeſte Uebung beſtand aber darin, daß jedes Straferkenntniß vor deſſen Eröffnung und Vollzug der ſtaatlichen Kirchenbehörde vorgelegt werden mußte, und daß dieſe eine Ergänzung der Unterſuchung veranlaßte, wenn ſie eine ſolche für nothwendig hielt. Ueber das Ergebniß erſtattete der Director Vortrag an das Miniſterium des Innern, und dieſes entſchied, ob und unter welchen Bedingungen dem Straferkenntniß des Ordinariates die Staatsgenehmigung zu ertheilen ſei. — Gegen

[1] Conſtitutions-Edict vom 14. Mai 1807, §§ 12 und 14.

[2] Verordnung vom 30. Januar 1830, § 36.

dieſe Entſcheidung konnte das Ordinariat den Recurs an das Staatsminiſterium ergreifen, und dieſer höchſten Behörde ſtand es allein zu, über Fälle der Entlaſſung und der Unwürdigkeit zum Kirchendienſt zu entſcheiden.

Der Erzbiſchof hatte Verwahrung eingelegt gegen die pragmatiſche Verordnung vom Jahr 1830, der Papſt hatte ſie verworfen, und ſomit konnte jener die Befugniſſe ſeiner Gerichtsbarkeit anſprechen. Unterm 10. Februar 1830 proteſtirte der Erzbiſchof Bernhard Boll gegen die Ausübung der disciplinären Strafgewalt in geiſtlichen Dingen durch Behörden des Staates, und es kamen ſo mancherlei Aergerniſſe vor, daß die Miniſter des Großherzogs denn doch die Nothwendigkeit eines geregelten Zuſtandes einſahen. Die Regierung entwarf eine Verordnung, welche jedoch wieder alle Erkenntniſſe des geiſtlichen Gerichtes der Staatsgenehmigung unterwarf; da aber der Erzbiſchof den Entwurf nicht annahm, ſo wurde, auf Befehl des Staatsminiſteriums, von dem Miniſterium des Innern und dem erzbiſchöflichen Ordinariat gemeinſchaftlich ein anderer ausgearbeitet. Dieſer kam nach langen Verhandlungen im Jahre 1838 zu Stande, wurde aber von der katholiſchen Kirchenſection ſo ſehr beſchnitten und beſchränkt, daß der zweite Erzbiſchof, Ignaz Demeter, deſſen wiederholte Mittheilung verlangte, ehe er dem Staatsminiſterium zur Genehmigung vorgelegt wurde, und als er endlich im März 1839 die Arbeit zu ſehen bekam, ſo fand er, daß man keine ſeiner Bemerkungen berückſichtiget hatte, und er proteſtirte gegen deſſen Verkündigung. — Der Erzbiſchof verlangte eine genügende Disciplinargewalt, man hatte unangenehme Erörterungen in der erſten Kammer mit Mühe vermieden, man mußte ſolche für den nächſten Landtag befürchten, und ſo war es dem Miniſterium denn ernſtlich darum zu thun, eine Sache zu regeln, die ſchon faſt ein Jahrzehnt ſchwebte, während jeder Tag die Nothwendigkeit eines feſtgeſtellten Verhältniſſes hervorhob.

Endlich erſchien die Verordnung vom 23. Mai 1840, und ſie wurde von der katholiſchen Kirchenſection den Decanen verkündet. Durch dieſe Verordnung erhielt der Erzbiſchof die Befugniß, gegen Geiſtliche, welche ſich Disciplinarvergehen zu Schulden kommen laſſen, geringere Strafen, nämlich Verweiſe,

Geldstrafen bis zu 30 fl. und Suspension vom Amte bis zur Dauer von vier Wochen erkennen und vollziehen zu lassen, ohne dazu vorgängige Staatsgenehmigung einzuholen; — jedoch soll von jedem Urtheil, welches eine Strafe erkennt, der Kirchensection sogleich eine Abschrift mitgetheilt werden. Dem Betheiligten blieb das Recht des Recurses unbenommen, und dieser schob den Vollzug des Erkenntnisses in allen Fällen auf, in welchen die Suspension vom Amt nicht als eine schleunige Dienstpolizeimaßregel erkannt ward. Alle höheren Straferkenntnisse des erzbischöflichen Ordinariates unterlagen der bisherigen Vorschrift, d. h. sie mußten der staatlichen Kirchenbehörde vorgelegt, von dieser geprüft, und von dem Ministerium des Innern genehmiget werden, und auf Anrufen hatte das Staatsministerium die letzte Entscheidung.

Ist es nöthig, dieser Verordnung eine Bemerkung beizufügen? —

Abgesehen davon, daß das Ministerium des Innern fast immer in überwiegender Mehrzahl mit Protestanten besetzt ist; — abgesehen davon, daß im Staatsministerium sich immer nur ein Rath befindet, welcher nicht einem Ministerium vorsteht, daß also in Recursſachen jeder Minister sein eigener Richter ist; — abgesehen davon, daß der Erzbischof die Suspension eines Pfarrers nicht vollziehen konnte, weil er keine Mittel hatte, um einen Verweser zu bezahlen; — so blieb immer die Vermischung des Geistlichen mit dem Weltlichen, welche so verderblich als unnatürlich war. Ein Verwaltungscollegium, größtentheils aus Protestanten bestehend, sollte über die Glaubenstreue, über die Religiosität eines Priesters, und über dessen sittliche Fähigkeit zur Seelsorge richten. — Wußte man nicht, daß in Glaubenssachen der Bischof nur einen Richter über sich erkennt? — Die weltliche Gewalt mag einen Geistlichen zum Pfarrer ernennen, aber er ist erst Pfarrer, wenn ihm der Bischof die canonische Institution verliehen hat; nun soll aber die weltliche Behörde entscheiden, ob im gegebenen Fall der Bischof seine Institution zurücknehmen darf, oder ob er sie aufrecht halten muß. — Wenn das Domcapitel ein Kriegsgericht bilden müßte, um über einen Artillerieoffizier zu urtheilen, der

seine Batterie verloren, — es wäre kaum mehr unnatürlich.

Die natürlichen Wirkungen dieses Systemes mußten bald eintreten. Die schlechten Geistlichen fanden Schutz bei den weltlichen Behörden, und der Erzbischof konnte keinen entfernen, wie gegründet die Klagen und die Beschwerden auch sein mochten. Die natürliche Eifersucht der Bureaukratie ergriff jede Gelegenheit, um der Kirchengewalt gegenüber ihre Macht thatsächlich zu zeigen; der Erzbischof konnte keinen strafen, — das wußten die lüderlichen Geistlichen, und da auch von ihm die Vergebung der Pfründen nicht abhing, so verlor er sein Ansehen und mit diesem seinen Einfluß. Darin hatte man nun in Karlsruhe gerade kein Unglück gesehen; denn man sah nicht die Folgen. Die guten Pfarrer wurden verstimmt, und die schlechten verdarben oder besserten nicht ihre verkommenen Gemeinden, die sittliche Verwilderung verbreitete sich und ergriff auch die guten, und gelähmt war die einzige Macht, welche dem Zerfall der Gesellschaft, welche der Unterwühlung der staatlichen Verhältnisse entgegen arbeiten konnte, — sie konnte nur noch die traurigen Zustände beklagen und Gott bitten, daß er die Gräuel abwende, welche jeder Vernünftige vorhersah.

Die oberrheinischen Bischöfe erhoben sich in ihrer ersten Denkschrift vom Januar 1851 gegen diese Zustände, sie verlangten, daß ihnen die Befugniß nicht vorenthalten werde, gegen Geistliche, welche ihr Kirchenamt nicht pflichtgetreu und würdig verwalten, Strafen zu erkennen, von dem einfachen Verweis bis zur Entziehung des Beneficiums und der damit verbundenen Einkünfte. Sie führten aus, daß Satzungen des Kirchenrechtes die Berufung vom bischöflichen Gericht an das erzbischöfliche, und von dem Metropolitangericht an den heiligen Stuhl bestimmen, daß die Berufung an andere als an diese kirchlichen Autoritäten eine Auflehnung gegen diese sei, und daß solche Auflehnung, von der weltlichen Gewalt in Schutz genommen, überall nur Verwirrung und Unsegen gebracht habe. Die vereinigten Bischöfe sprachen die Hoffnung aus, daß den Bischöfen die Herstellung ihrer Strafgewalt nicht länger verweigert, daß die widerspenstigen Cleriker nicht mehr unterstützt, daß der

kirchlichen Gerichtsbarkeit keine Hemmniſſe bereitet, ſondern daß im Gegentheil derſelben die Hülfe des weltlichen Armes geleiſtet werde, wie ſie denn auch die Pflicht habe, jedem rechtmäßigen Vorgeſetzten gegen widerſpenſtige Untergebene ſolche Hülfe zu gewähren.

In ihrer Erwiderung vom 5. März 1853 anerkannte die Regierung, daß, zur Erfüllung ihres Berufes, der Kirche eine disciplinäre Strafgewalt über ihre Diener zuſtehen müſſe, daß der Staat aber ſolche Strafgewalt nur unter der Vorausſetzung eines rechtlichen Verfahrens anerkennen und darum nicht darauf verzichten könne, in jedem Falle einzuſchreiten, in welchem die Organe der Kirchengewalt ihre anerkannten Befugniſſe überſchreiten, oder weſentliche Grundſätze eines rechtlichen Verfahrens nicht beobachten ſollten. Wenn zu dem Schutzmittel der Berufung wegen Mißbrauch (**Recursus ab abusu**) noch eine Einrichtung trete, welche eine gleichmäßige und unbefangene Einrichtung des Richteramtes gewähre, ſo könne die Strafgewalt der Kirche allerdings erweitert werden.

In einer Beilage wurde nun der Entwurf einer Verordnung beigelegt, welche die Befugniß zur Suspenſion und zur Einberufung in das Beſſerungshaus auf die Zeit von drei Monaten ausdehnte, für höhere Strafen aber die Staatsgenehmigung vorbehielt, auch wenn der Angeſchuldigte keine Berufung einlegen ſollte. — Die Verweigerung des Vollzuges kann von dem Staatsminiſterium ausgeſprochen werden. — Die erzbiſchöfliche Behörde ordnet die Unterſuchungen an und läßt ſie durch einen geiſtlichen Commiſſär führen; — Zeugen können aber nur von den zuſtändigen Staatsbeamten auf Erſuchen vernommen werden. Die Staatsbehörde kann die Unterſuchung ergänzen laſſen und hiemit nöthigenfalls einen weltlichen Beamten beauftragen, auch dem geiſtlichen Unterſuchungscommiſſär von Anfang an einen weltlichen beigeben; überdieß behält die Regierung ſich vor, mit den geeigneten Mitteln durch ihre Organe einzuſchreiten, wenn das öffentliche Wohl es erheiſcht. Dem Erzbiſchof, wenn er in der Diöceſe erſcheint, und von Fehltritten der Geiſtlichen Kenntniß erhält, iſt geſtattet, vorſorglich anzuordnen, was das Wohl der Kirche erheiſcht,

insbesondere aber die Suspension eines schuldigen Geistlichen vom Amt zu verfügen; jedoch soll er den Fall dem geistlichen Gericht anzeigen und dessen rechtlicher Beurtheilung unterstellen.

Wie alle anderen Bischöfe der Provinz, so wurde auch der Erzbischof zum Gutachten über diesen Entwurf aufgefordert, und es ward in der zweiten Denkschrift der Bischöfe vom 18. Juni 1853 gegeben. Durch eine ausführliche Erörterung zeigten diese das Unzweckmäßige und das Unstatthafte dieser Verordnung; sie führten aus, daß deren Bestimmungen dem positiven Recht, der Natur der Sache, sowie der Billigkeit und Schicklichkeit entgegen seien; — sie zeigten die Unstatthaftigkeit des Recurses an weltliche Behörden, hielten ihre Forderung unabhängiger geistlicher Gerichte und des kirchlichen Instanzenzuges aufrecht, und machten die Regierungen aufmerksam, daß außer der oberrheinischen Provinz die Kirche fast in allen Ländern die canonische Strafgerichtsbarkeit besitze.

Während des Kirchenstreites und während des sogenannten Interims ließ der Erzbischof von Freiburg mehrere Geistliche in Untersuchung nehmen. Die meisten von denjenigen, welche verurtheilt wurden, unterwarfen sich demüthig der Strafe; manche haben wohl den Recurs wegen Mißbrauch ergriffen, aber bei wenigen nur, deren Berufung die Staatsbehörde nicht verwarf, ist das letzte canonische Zwangsmittel nöthig geworden.

Der Streit in dieser Sache war eben, wie in allen anderen, der Streit zwischen den Principien der zu weit ausgedehnten staatlichen Kirchenherrlichkeit und der autonomischen Freiheit der Kirche; — war diese einmal anerkannt, so mußte von selbst die Bestimmung der Uebereinkunft folgen, welche verordnet, daß der Erzbischof unbehindert den Wandel der Geistlichen überwache und gegen diejenigen, welche in Folge ihres Betragens oder aus irgend einem anderen Grunde der Ahndung würdig befunden werden, in seinem Gerichte nach Vorschrift der Kirchengesetze Strafen verhänge, wobei jedoch der canonische Recurs gewahrt bleibe [1].

In Uebereinstimmung mit den Gesetzen des Großherzogthums

[1] Uebereinkunft vom 28. Juni 1859, Art. V. Abs. 2.

und ſich auf die Zeitverhältniſſe berufend, gibt der heil. Stuhl alle Immunitäten der Geiſtlichen auf, und ſtellt ſie ſowohl in civil- als in ſtrafrechtlichen Verhältniſſen unter die Gerichtsbarkeit des Staates. Jene wird auf die Anſprüche und Laſten der Kirchen und Pfründen, ſowie über Zehnten und Kirchenbaulaſten ausgedehnt, und in dieſen wird nur der Vorbehalt gemacht, daß der Erzbiſchof ohne Verzug in Kenntniß geſetzt werde, wenn ein Geiſtlicher vor das weltliche Strafgericht geſtellt wird, und daß, wenn ein Urtheil Tod oder Gefängnißſtrafe von mehr als fünf Jahren erkennt, dem Erzbiſchof die Gerichtsverhandlungen mitgetheilt werden, um es ihm möglich zu machen, den Schuldigen, behufs der über ihn zu verhängenden Kirchenſtrafe, zu hören. — Das lag aber auch ſchon theilweiſe in den Geſetzen, und es iſt eine billige Rückſicht, daß dieſe Mittheilung nicht verweigert werden ſoll, wenn ſie der Erzbiſchof auch bei Erkenntniſſen auf geringere Strafen verlangt [1]. Dagegen hat die Regierung in der Schlußnote erklärt, man werde, wenn wegen Verbrechen oder Vergehen Unterſuchungs- oder Strafhaft gegen einen Geiſtlichen erkannt werde, diejenigen Rückſichten eintreten laſſen, welche die dem geiſtlichen Stande gebührende Achtung erheiſcht [2].

Man kann nicht in Abrede ſtellen, daß die vollkommene Unabhängigkeit der kirchlichen Strafgewalt ſehr gewichtigen Bedenken unterliegt. — Der Zweck des Staates beſteht vor Allem darin, daß er den Bürger in ſeinem Rechte ſchütze. Der kirchlichen, alſo einer geſellſchaftlichen Behörde, iſt nun eine Gewalt gegeben, welche eben doch über Eigenthum, Beruf, Freiheit und Zukunft einer Klaſſe von Menſchen entſcheidet, welche im Dienſte der Kirche ſtehen, aber darum nicht aufgehört haben, Bürger des Staates zu ſein. — Kann nicht die geiſtliche Behörde aus Unkenntniß ihre Gewalt mißbrauchen — kann nicht eine verſchiedene Meinung, noch innerhalb der Grenzen der Glaubenslehre, die geiſtliche Strafgewalt zur Verfolgung

---

[1] Uebereinkunft, Art. V. Abſ. 5, 6 und 7.

[2] Aehnliches iſt ſchon durch das Strafgeſetz des Großherzogthums §§ 42 und 51 beſtimmt.

abweichender Anſichten mißbrauchen; — können, in der Beurtheilung einzelner Fälle, nicht die Anſprüche und die Intereſſen der Corporation den menſchlichen und bürgerlichen Rechten entgegen oder über dieſe geſtellt werden — und wenn das ſo iſt, wer ſchützt den Verfolgten gegen Unrecht und Willkür; — wer ſchützt ſeine menſchlichen Rechte gegen die inneren Grundſätze der Hierarchie? — Man ſage nicht: wer in den geiſtlichen Stand tritt, der kennt dieſe Verhältniſſe und hat ſich freiwillig ihnen unterworfen; er hat die Vortheile um den Preis der Laſten erworben, und Keinem geſchieht Unrecht, wenn ihm wird, was er will (volenti non fit injuria). — Des menſchlichen Rechtes darf kein Menſch — des bürgerlichen darf kein Bürger ſich begeben, und der Staat muß beide, ſelbſt wider Willen des Betheiligten, ſchützen. Darin liegt nun eine Entſchuldigung der früheren Verordnungen der Regierung; denn dieſe Verordnungen haben vorausgeſetzt, daß gegen den Mißbrauch der geiſtlichen Gewalt kein anderes Rechtsmittel gegeben ſei, als die Berufung an die Gewalt des Staates. Dieſe Rechtfertigung fällt aber doch wieder auf die Regierung zurück. Denn es hing lediglich von ihr und nur von ihr ab, eine regelmäßige Verwaltung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit zu ſchaffen. Die Regierung trifft der Vorwurf, daß ſie das Recht der Kirche gekränkt hat, um das Unrecht gegen ihre Diener zu hindern, und daß ſie die Gewähr des Rechtes einem Princip geopfert hat, welches jeder Unbefangene als ein unhaltbares erkannte.

Hat die Regierung jetzt ihr Princip aufgegeben, hat ſie die Selbſtſtändigkeit der kirchlichen Richtergewalt anerkannt, ſo fragt man billig: was hat ſie gethan, um eine Gewähr für den Schutz der bürgerlichen Rechte des Geiſtlichen, alſo für die gute Ausübung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit, zu erhalten?

Die Regierung hat mit dem heiligen Stuhle dieſelben Gewähren vereinbart, welche der Bürger, welche überhaupt jede Perſönlichkeit und welche der Staat ſelbſt nur für die gute Ausübung der weltlichen Rechtspflege beſitzt. Die Regierung hat mit dem heiligen Stuhle vereinbart, daß der Erzbiſchof einen wirklichen, wahren Gerichtshof aufſtelle, wie ihn die canoniſchen Geſetze, und wie ihn überhaupt die allgemeinen

Grundsätze des Rechtsverfahrens fordern, und folgerichtig hat der heilige Stuhl einen regelmäßigen Instanzenzug bestimmt, dessen Ausführung keinerlei Schwierigkeit und keinem begründeten Bedenken unterliegt. Der heilige Stuhl hat ferner dem Erzbischof in der besondern Instruction vorgeschrieben: „Wenn gegen Geistliche die Strafe der Privation oder der Suspension vom Amte, oder die Strafe länger andauernder Haft in einer hierzu bestimmten Anstalt, oder größere Geldbußen erkannt werden, so wird der Erzbischof von seiner Strafverfügung der großh. Regierung Mittheilung machen. Wenn aber zur Vollziehung von Straferkenntnissen, die der kirchliche Richter ausgesprochen, die Mitwirkung der weltlichen Gewalt begehrt wird, so hat der Erzbischof der großh. Regierung auf deren Verlangen die angemessenen Aufklärungen zu geben." Im Laufe der Verhandlungen haben die Bevollmächtigten aus Auftrag der Regierung mit Bestimmtheit erklärt: wenn irgend ein Staatsangehöriger, sei er Geistlicher oder Laie, sich darüber beschweren sollte, daß ihm durch einen Mißbrauch der kirchlichen Strafgewalt mit offenbarem Unrecht ein materielles Uebel zugefügt werde, so könne sie sich der Pflicht nicht entschlagen, dem Beschwerten auf geeignete Weise ihren Schutz zu gewähren.

Dieser Schutz kann nun ein sehr wirksamer sein, ohne daß er das Princip der Uebereinkunft verletzt, und so hat denn die badische Regierung die Kirche in ihre Rechte wieder eingesetzt, und den ihrigen nichts vergeben.

B. Kirchliche Strafgewalt über Laien.

Eine jede Gesellschaft kann ihre Glieder zur Erfüllung der gesellschaftlichen Verbindlichkeiten anhalten, und sie kann diejenigen ausschließen, welche diese Erfüllung verweigern, — warum soll nun dem größten und ältesten Vereine der Welt, — warum soll der katholischen Kirche dieses natürliche Recht entstehen? — Die moderne Staatslehre anerkennt es. So lange die Kirchenstrafe „nur entweder Versagung kirchlicher Heil- und Segensmittel, oder Ausschließung der Einzelnen aus der Gemeinschaft der Kirche ist, so ist das eine, dem Wesen nach, durchaus kirchliche Sache, und keineswegs Handhabung der

ſtrafenden Gerechtigkeit; denn wie ſollte die Kirche nicht ſelber prüfen und frei beſtimmen, wer ihres Segens würdig und bedürftig ſei, und wie genöthiget werden, Individuen als ihre Glieder anzuſehen, welche die Gemeinſchaft mit ihr zerriſſen haben?" — [1].

Die alten Kirchenbußen ſind ſchon lang außer Gebrauch, Geldſtrafen, noch in neuerer Zeit unter der Form gewiſſer Leiſtungen an die Kirche, z. B. Wachs, erhoben, werden nicht mehr eingeführt werden können; die Strafen ſind nur noch Cenſuren, und dieſe Cenſuren ſind Warnungen, Verweiſe und Ausſchließungen. Aber auch die Verhängung dieſer Strafen iſt heutzutage nur noch auf kirchliche Vergehen, ſtreng genommen nur auf Unterlaſſung kirchlicher Pflichten, beſchränkt. — Verirrungen, welche der weltliche Richter nicht ſtraft, verfallen der Einwirkung des Seelſorgers, aber nur als kirchliche Vergehen der geiſtlichen Strafgewalt, deren Grenzen auch das heutige Kirchenrecht viel enger geſetzt hat.

Die Geſetzgebung des Großherzogthums Baden hat ſich auf den Standpunkt des heutigen Staatsrechtes geſtellt, als ſie verfügte: „für die Leitung ihrer Glieder zu einem bloß inneren oder ſittlichen Zweck, ingleichen zu einem zunächſt nur äußerlichen und kirchlichen — der aber wegen Beziehung auf das Innere mit jenem eng verbunden — daher ihr vom Staat zuzulaſſen wäre, kann jede Kirche Unterricht, Warnung, Zuſpruch, Ausſchließung von der Kirchengemeinſchaft anwenden, ohne dazu einer beſonderen Staatsbewilligung zu bedürfen. Keinem ihrer kirchlichen Zwangsmittel kann aber irgend ein Einfluß auf das geſellſchaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältniſſe im Staat gegönnt werden, ſo lang deren Anwendung für den einzelnen Fall mit beſonderer Staatsgenehmigung nicht verſehen iſt, welche, wenn ſie erfolgt, zugleich ausdrücken kann und ſoll, welche Staatsfolgen auf den Ungehorſamsfall etwa damit verbunden ſein ſollen" [2].

---

[1] Dr. Bluntſchli, Allgemeines Staatsrecht. München 1852. IX. Buch. Kap. VII. § 5. S. 561.

[2] Erſtes Conſtitutions-Edict vom 14. Mai 1807, § 11.

In ihrer ersten Denkschrift vom Jahr 1851 haben die oberrheinischen Bischöfe auch die Frage der kirchlichen Gerichtsbarkeit über Laien berührt. — Sie haben erklärt, daß die katholische Kirche nirgend den Wunsch gehegt, oder die Absicht kund gegeben habe, ihre Glieder zur Theilnahme an den religiösen Handlungen durch äußeren Zwang zu nöthigen; — daß aber ein Mitglied der Kirche, wenn es die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt, auch nicht verlangen dürfe, an den Vortheilen Theil zu nehmen; — daß einerseits die Kirche nicht zu Vornahme einer kirchlichen Segnung oder Feierlichkeit dürfe gezwungen werden, daß aber andererseits Jeder, welcher ihr angehören und an ihren religiösen Handlungen Theil nehmen wolle, auch verbunden sei, sein Verhalten nach den Disciplinarvorschriften der Kirchenbehörden einzurichten. Bei der Handhabung dieser Disciplinarvorschriften, sagten die Bischöfe, sei für die Berufung gegen Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt ausreichend Fürsorge getroffen, und sie erwarten, daß die kirchliche Gerichtsbarkeit in ihrer Selbstständigkeit um so mehr werde anerkannt und beschützt werden, als die Kirchenstrafen keine Wirkungen auf bürgerliche Verhältnisse ausüben.

War diese Kundgebung der Bischöfe dahin auszulegen, daß der Vollzug von Kirchenstrafen gegen Laien von dem weltlichen Arm erzwungen werden solle, ohne daß eine Berufung an die Staatsbehörde stattfinde, so ging die Forderung offenbar zu weit, und die Regierung stand auf dem Boden des Gesetzes, als sie in der Staatsschrift vom 5. März 1853 die Befugniß der kirchlichen Censuren vollkommen anerkannte, aber die Genehmigung des Staates nur für den Fall vorbehielt, in welchem die Hülfe der weltlichen Gewalt in Anspruch genommen werde, oder in welchem die Kirchenstrafen auf die bürgerlichen Verhältnisse rückwirken sollen. Wenn aber diese Staatsschrift den Recurs des Mißbrauches an weltliche Behörden auch für andere Fälle wieder fordert, so hat sie das angeführte Grundgesetz nicht beachtet, welchem die Verordnung vom Jahre 1830 nicht derogiren konnte.

In der zweiten Denkschrift vom Juni 1853 verwahrten sich die Bischöfe auch hier gegen die Berufung wegen Mißbrauch.

Sie erklärten: kirchliche Cenſuren ſeien keine poſitiven Strafübel, ſondern nur Verweigerungen kirchlicher Wohlthaten; ſie beſtehen keineswegs auf bürgerlichen Folgen, und die weltliche Hülfe zum Vollzug der Kirchenſtrafen könne nur mittelbar in Anſpruch genommen werden. „Wenn nämlich", ſo führen ſie an, „Jemand, welchen die Kirche aus ihrer Gemeinſchaft ausgeſchloſſen, ſich mit Gewalt in derſelben behaupten, oder die Theilnahme an kirchlichen Rechten erzwingen wollte, dann wäre der Staat verpflichtet, gegen ſolche Gewaltthaten Schutz zu gewähren, kraft der allgemeinen Pflicht zum Rechtsſchutze. Es hätte aber dann die weltliche Obrigkeit nur zu unterſuchen, ob wirklich der Betreffende durch die competente kirchliche Obrigkeit aus der Kirchengemeinſchaft ausgeſchloſſen ſei, keineswegs aber ſtände es ihr zu, dieſen Rechtsſchutz deßwegen zu verweigern, weil ſie etwa das kirchliche Urtheil als ungerecht betrachte." — Iſt ſolcher Schutz, wie ihn die Biſchöfe für den gegebenen Fall anführen, nicht etwa nur eine Maßnahme der Polizeigewalt, welche Unordnungen und Gewaltthätigkeiten jeder Art zu unterdrücken die Pflicht hat?

Wenn nun die Vereinbarung vom 28. Juni 1859 beſtimmt, daß „es dem Erzbiſchof zuſtehe, gegen Laien, welche ſich Uebertretungen kirchlicher Satzungen zu Schulden kommen laſſen, die kirchlichen Cenſuren in Anwendung zu bringen" [1]; — ſo iſt dieß nichts Anderes, als was von jeher beſtand, und immer bleibt der canoniſche Recurs offen; immer muß die Kirchenbehörde der weltlichen Gewalt, wenn ſie jemals deren Hülfe in Anſpruch nehmen ſollte, die nöthigen Aufklärungen geben, und immer hat ſich die Regierung im Lauf der Verhandlungen das Recht vorbehalten, die Laien wie die Prieſter gegen offenbares Unrecht zu ſchützen.

So führt die Uebereinkunft des Großherzogs von Baden mit dem heil. Stuhl keinen Zwang für die Religionsübungen ein. Eine jede Geſellſchaft betrachtet denjenigen als ausgetreten, welcher ſich weigert, die übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, aber keine Geſellſchaft, nicht die geringſte Handelsge-

[1] Uebereinkunft, Art. V. Abſ. 3.

ſellſchaft, macht den Austritt ſo leicht, wie die katholiſche Kirche. Dieſe hat keine Mittel, irgend ein Glied in ihrer Gemeinſchaft zu halten, die Staatsgewalt aber gewährt ihm den ungeſtörten Beſitz aller bürgerlichen Rechte, aller Ehren und Würden, wenn er zu einer anderen anerkannten chriſtlichen Kirche übergeht.

Wenn nun das Staatsgeſetz ferner beſtimmt, „daß einzelne Kirchenbeamte, ſoweit ſie zugleich Staatsbeamte für die Sittenpolizei ſind, auch geringere weltliche Zwangsmittel zu ihrer Dispoſition haben können, alsdann aber in deren Anwendung ganz von der Leitung der Ortspolizei des Staates abhängen“ [1], — ſo berührt das die Kirche gar nicht, und ſie wird vielleicht gerne auf ſolche ſtaats- oder ortspolizeiliche Wirkſamkeit ihres Clerus verzichten.

3. Verwaltung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit.

In den katholiſchen Landen, welche dem Großherzogthum Baden zufielen, hatten die Geſetze genau beſtimmt, was der geiſtlichen Gerichtsbarkeit angehörte; die Landrechte und das Kirchenrecht ergänzten ſich gegenſeitig; ſo war auch die Zuſtändigkeit der Gerichte beſtimmt, und ſelten entſtand darüber ein Streit. — Die Einführung des franzöſiſchen Geſetzbuches ſetzte in vielen Dingen das canoniſche Recht außer Kraft, und den weltlichen Gerichtshöfen fielen nun Entſcheidungen zu, welche früher nur von den geiſtlichen ausgehen konnten. War aber der Umfang der geiſtlichen Gerichtsbarkeit auch viel kleiner geworden, ſo war ſie doch immer nicht ganz aufgehoben, und es waren geiſtliche Gerichte nöthig, ſo lange es überhaupt noch Katholiken gab. Vor der Errichtung des Erzbisthums verſahen die Vicariate die Stelle dieſer Gerichte, und ſo lange die badiſche Regierung in dem Geiſt ihrer Grundgeſetze handelte, waren wenigſtens keine ſtörenden Uebelſtände dieſer kümmerlichen Einrichtung bemerklich. Die Annahme des franzöſiſchen Geſetzbuches hatte ohne Zweifel viel dazu beigetragen, daß die ſogenannte Kirchenherrlichkeit des Staates eine ungebührliche Aus-

[1] Conſtitutions-Edict vom Jahr 1807, § 11.

dehnung gewann, und daß die bureaukratiſche Allmacht ſich ſo vieler Dinge bemächtigte, welche der Regierung und der Gerichtsbarkeit der Kirche angehören. Als die Strafgewalt der Kirche und die ſtreitige Gerichtsbarkeit zum größten Theil in die Hände der ſtaatlichen Behörden und Gerichte übergegangen waren, da hatten die geiſtlichen Gerichte allerdings ihre frühere Bedeutung verloren, und in Sachen, die ihnen zur Entſcheidung zugewieſen waren, nahmen die Staatsbehörden eben ſo viele Rückſicht, als ihnen gerade beliebte.

Die Errichtungsbulle des Erzbisthums vom 11. April 1827 hatte, wie bekannt, dem Erzbiſchof ſeine volle Gerichtsbarkeit nach den Beſtimmungen der Kirchengeſetze zugeſprochen, aber Jedermann weiß, daß man dieſe Beſtimmung niemals ausgeführt hat, und als der Erzbiſchof und ſein Capitel wirklich eingeſetzt worden, hat man an die Organiſation eines geiſtlichen Gerichtes nicht gedacht. Es würde das wenig übereinſtimmen mit dem Streben, der Metropolitangewalt eine gewiſſe Ausdehnung zu geben [1], wenn man nicht die kirchlichen Straf- und Streitſachen für höchſt unbedeutend gehalten hätte. — Dieſe wurden nun von dem Ordinariat behandelt, und man hat wohl oft behauptet, es habe dieſes kein eigentliches Officialat gebildet, ſondern ſei gewiſſermaßen in der Lage der frühern Verwaltungsbehörden geweſen, welche nebenbei auch Rechtsentſcheidungen gaben. Das iſt nun allerdings nicht ganz richtig. Der Erzbiſchof hat an den kirchlichen Grundſätzen feſtgehalten, aber die Dotation reichte nothdürftig für das Beſtehende aus; er hatte keine Mittel, um ein beſonderes Officialat aufzuſtellen, und ſo mußte er ſich helfen, wie er konnte. Der Erzbiſchof theilte das Ordinariat in zwei Senate, jeden zu fünf Mitgliedern; der eine, unter dem Vorſitz des Domdecans, ſtellte das Diöceſangericht, der andere, unter dem Generalvicar, ſtellte das Metropolitangericht vor. Die beiden Senate waren

[1] Fundations-Inſtrument der Erzdiöceſe Freiburg vom 16. Oct. 1827 § 10. „In der oberrheiniſchen Kirchenprovinz iſt die Metropolitanverfaſſung ihrer Beſtimmung gemäß vollkommen wieder hergeſtellt und ſteht unter dem Gegenſchutz der vereinten Staaten.“

insofern selbstständig, als jeder in vollkommener Unabhängigkeit von dem Andern verhandelte. Ging nun die Berufung von dem einen Senat an den andern, und von demjenigen, welcher das Metropolitangericht vorstellte, an den heil. Stuhl, so war die Form des katholischen Instanzenzuges hergestellt, — aber auch diese Form war nicht möglich, weil die Regierungen verboten hatten, daß kirchliche Streitigkeiten der Katholiken außerhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden [1].

Daß diese Einrichtung eine unvollkommene war, das wird wohl Niemand in Abrede stellen, und die Regierung hatte vielleicht nicht Unrecht, wenn sie darin eine feste Gewähr für den Schutz und die Handhabung des Rechtes vermißte, — daß aber solch eine Gewähr nicht bestand, das war, wir haben es oben bemerkt, am Ende doch ihre eigene Schuld; denn die oberrheinischen Regierungen hatten ja zugesagt, daß sie die nöthigen Einrichtungen treffen werden, um den Instanzenzug für kirchliche Rechtssachen in der oberrheinischen Kirchenprovinz einzurichten [2], und niemals ist dafür etwas geschehen. —

Als die Bischöfe die Herstellung der kirchlichen Gerichtsbarkeit gefordert hatten, da brachte im Jahre 1853 eine Verordnung der badischen Regierung, wie oben erwähnt, die Grundzüge für die Aufstellung eines Diöcesan- und eines Metropolitangerichtes. Jenes sollte aus mindestens drei Mitgliedern, zwei Geistlichen und einem durch Staatsprüfung als befähigt anerkannten Rechtsmann, bestehen; — dieses sollte mit fünf Mitgliedern, darunter wenigstens mit einem Juristen, besetzt sein. — Die Mitglieder sollten von dem Erzbischof ständig bestellt, und, wenn sie nicht aus der Mitte des Ordinariates genommen sind, von dem Staate bestätiget werden. Diese Gerichte sollten nicht selbst Zeugen abhören, und sie sollten die Untersuchungsacten gegen Geistliche der Staatsbehörde auf Verlangen jederzeit mittheilen. Da nun aber die Regierung das Rechtsmittel des Recurses wegen Mißbrauch an die Staatsbehörde noch immer festhielt, so war diese die dritte Instanz über

---

[1] Verordnung vom 30. Januar 1830, § 10.
[2] Verordnung vom 30. Januar 1830, § 10.

die geistlichen Gerichte, und folglich an die Stelle des Papstes gesetzt. Damit konnte sich nun freilich der oberrheinische Episcopat nicht befriedigen; hätten die Regierungen aber auch anders verfügt, so hätte die Unmöglichkeit der Einrichtung doch wieder in einer andern Clausel gelegen. Die badische Regierung hatte nämlich die Errichtung dieser Gerichte an die Bedingung geknüpft, daß der Staatskasse daraus kein weiterer Aufwand erwachsen dürfe; sie wußte aber ganz wohl, daß der Erzbischof keine Mittel hatte, um den unvermeidlichen Aufwand bestreiten zu können. Wenn nun in dieser Verordnung statt Kirchengut die Staatskasse genannt wurde, so ist das wohl nur ein Fehler, welchen man bei der Ausfertigung übersah.

Da nun die kirchliche Gerichtsbarkeit durch die Uebereinkunft wieder hergestellt werden sollte, so mußte man nothwendig auch für deren gute Verwaltung besorgt sein, und man konnte auf die früheren Entwürfe nicht wieder zurückkommen. Abgesehen von den Kosten, welche die Aufstellung zweier, von einander gänzlich unabhängiger, Gerichtshöfe in der Erzdiöcese verursachen würde, scheint die freie Entscheidung viel besser gewahrt, wenn die Berufungen an Gerichte gehen, welche mit dem erzbischöflichen Ordinariat in keiner unmittelbaren Verbindung und deren Glieder mit den Geistlichen zu Freiburg nicht in täglichem Verkehr stehen, und es ist ferner leicht zu begreifen, daß die badische Regierung die dritte Instanz in kirchlichen Straf- und Rechtssachen lieber in einem deutschen Bundeslande als in Rom sah. Der heil. Stuhl machte dem Wunsch der Regierung dieses Zugeständniß, und so wurde die Berufung von dem Diöcesangericht in Freiburg an das geistliche Gericht in Rottenburg festgesetzt, und für die letzte Instanz das erzbischöfliche zu Köln bestellt [1]. Die Acten der Delegationen wurden ordnungsmäßig erlassen, in der besonderen Instruction wird dem Erzbischof angezeigt, daß er die besonderen Vorschriften des

[1] Schreiben des Cardinals v. Reisach an die badischen Bevollmächtigten aus dem Palast Santa Croce vom 28. Juni 1859. — In einem Schreiben an den Cardinal von demselben Tag erklären die Bevollmächtigten ihre Zustimmung.

heil. Stuhles über die Einrichtung seines Gerichtes erhalten werde, und er wird darin angewiesen, die großherzogliche Regierung von der Art und Weise der Einrichtung, und von den Personen, die er mit der Ausübung seiner Gerichtsbarkeit beauftragt, sowie von den besonderen Dienstweisungen für sein Gericht Kenntniß zu geben.

Die großherzogl. Regierung wird nun mit Ernst darauf dringen, daß der Erzbischof sein Gericht nach den Grundsätzen einer guten Rechtsverwaltung organisire, sie wird ohne Zweifel bemerklich machen, daß unabhängige Beisitzer nöthig seien, welche theoretische Bildung und practische Befähigung besitzen. Sie wird einen vernünftigen Einfluß auf diese Organisation ausüben, da die Convention die Mittel zu solcher Einwirkung gibt. Da nun die würtembergische und die preußische Regierung kein geringeres Interesse haben, daß die geistlichen Gerichte in ihren Landen unabhängig und tüchtig seien, so wird durch einsichtsvolle und gewissenhafte Ausführung der Uebereinkunft der Rechtsschutz gewahrt, so gut als er durch Gerichte überhaupt gewahrt werden kann.

XVI.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens.

Das Kirchengut hat andere Eigenschaften, als anderes Vermögen; es ist durch Stiftungen oder Widmungen entstanden, für welche die Stifter gewisse Zwecke angegeben oder gewisse Bedingungen gesetzt haben und aus der eigenthümlichen Art der Entstehung und Vermehrung ergab sich die Trennung desselben in einzelne Massen, von welchen die Anstalten, die es erworben, den Nießbrauch (dominium utile) erwarben. Wenn nun die katholische Kirche dieses Verhältniß anerkennt, so hat sie doch immer das Gemeingut, d. h. das Eigenthum der Gesammtkirche behauptet, und sie wurde von der deutschen Reichsgesetzgebung und selbst noch in der Wahlcapitulation des letzten deutschen

Kaisers als das Rechtssubject des gesammten Kirchengutes anerkannt [1]. Nach Auffassung der Kirche ist jede ihr zugewendete Gabe ein Weihgeschenk Gottes, aber der Genuß einer solchen Gabe kann durch den Willen des Stifters oder des Gebers auf eine bestimmte kirchliche Gemeinde oder auf eine bestimmte kirchliche Anstalt beschränkt werden. Als aus der nothwendigen innern Theilung der Sprengel die Pfarren und andere Anstalten mit festen Stiftungen erwuchsen, so wurde diesen als Nutznießern die juristische Persönlichkeit zugestanden und demgemäß haben die Gesetzgebungen fast aller Staaten diese Nutznießer als die Rechtssubjecte des Kirchengutes anerkannt [2]. Wie aber jede einzelne Kirche oder Stiftung nur ein Glied des höheren Ganzen ist, so bleibt auch ihr Vermögen ein Theil des allgemeinen Kirchengutes der Diöcese und fällt, wenn das Institut sich auflöst, an die Gesammtheit zurück, um nach der Idee seiner ursprünglichen Bestimmung verwendet zu werden. Nicht der Pfarrgemeinde als einer Körperschaft und von fern nicht der bürgerlichen oder politischen Gemeinde steht das Eigenthum zu [3].

Als Obereigenthümer des gesammten Kirchenvermögens hat die Kirche das Verbot jeder Veräußerung desselben in der weitesten Bedeutung des Wortes unabänderlich festgestellt und eine Ausnahme nur für ganz besondere Nothfälle gestattet, über welche der Bischof unter Zustimmung des Capitels entscheidet.

---

[1] Daß die Gesammtkirche als Universitas ordinata das Rechtssubject ihres Vermögens sei, das haben nicht nur die Kenner des Kirchenrechtes, sondern auch die ausgezeichnetsten Publicisten behauptet, und sogar das moderne Staatsrecht widerspricht nicht. — Eine neue vortreffliche Abhandlung erörtert diesen Gegenstand mit Gelehrsamkeit und juristischem Scharfsinn: Ueber das Rechtssubject, die Vertretung, Verwaltung und Verwendung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens, mit besonderer Rücksicht auf die erzbischöfliche Verwaltungsinstruction für Hohenzollern, von Dr. Maas, erzbischöfl. Kanzleidirector zu Freiburg. — S. ferner: Archiv für katholisches Kirchenrecht, von Moy de Sons. IV. Band 1859. 9.—12. Heft.

[2] Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechtes. § 287.

[3] J. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechtes aller christlichen Confessionen. 10. Aufl. Bonn 1846. § 251. S. 524.

Wo die Kirche so bestimmt das Eigenthumsrecht besaß, da mußte sie auch das Recht der selbstständigen Verwaltung besitzen. „Das Kirchengut ist Privatgut der Kirche, folglich an sich weder der Verfügung noch der Verwaltung des Staates unterworfen". „Der Staat darf durch seine Behörden ohne Verletzung des kirchlichen Eigenthums nicht dazu schreiten, das Kirchengut oder das Vermögen der frommen und milden Stiftungen zu verwalten" [1]. Nach gemeinem Kirchenrecht ist der Bischof der natürliche Verwalter des Kirchengutes in seinem Sprengel, und in den frühesten Zeiten mußte er auch dieses Geschäft in eigener Person, später durch einen Oeconomen aus seinem Clerus besorgen. — Als aber die Pfarren sich ausgebildet hatten; als die Einkünfte dem Priesterconvent und den Kirchen ständig überwiesen waren, da wurde das Vermögen von den Pfarrern verwaltet und diese mußten dem Bischof Rechnung ablegen. Die Kirchenfabriken entstanden erst im vierzehnten Jahrhundert, ihre Einkünfte wurden von geschworenen Männern (Kloster-, Kasten-Vögte — Heiligenpfleger u. s. w.) verwaltet. Diese Verwalter stellten die Rechnungen dem Pfarrer, welcher sie dem Bischof oder dessen Official einsenden mußte. Wenn nun das Vermögen der Kirche noch immer von Kirchenbehörden verwaltet werden soll, so gesteht sie dennoch über die Verwendung und Verwaltung dem Staat ein Recht der Mitaufsicht zu, wie es aus dem Begriff des Schutzes nothwendig folgt. Dieses Recht übt das christliche Staatsoberhaupt, als der höchste Anwalt der Kirche, welcher für die Erhaltung und für den richtigen Gebrauch dieses geheiligten Gutes mitverantwortlich ist; daraus aber folgt von ferne nicht irgend eine Theilnahme am Eigenthum oder ein thätiger Antheil an der Verwaltung.

Die Kirche kann ohne Zweifel Güter erwerben, aber die staatliche Gesetzgebung ist berechtiget, dieser Erwerbung gewisse Schranken zu setzen. — Das ist ein allgemeiner Grundsatz des öffentlichen Rechtes und seit dem dreizehnten Jahrhundert haben in den meisten Staaten die sogenannten Amortisationsgesetze bestanden, welche die Gütererwerbung der Kirche dadurch

[1] Klüber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes. §§ 531 und 532.

beſchränkten, daß ſie Schenkungen, Vermächtniſſe und andere Veräußerungen an die todte Hand nur bis zu einer gewiſſen Summe erlaubten. Man hat aber noch andere Rechte erfunden, — die Zeit liegt nicht weit von uns, in welcher eine feile Lehre das Kirchengut ohne weiteres für Staatsgut erklärt, und ein Heimfalls- oder Ueberwälzungsrecht (jus devolutionis) der Kirchengüter an den Staat und bald auch ein Miteigenthum desſelben angeſprochen hat — Alles um die gewaltthätigen Eingriffe zu beſchönigen, durch welche im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts der katholiſchen Kirche ein großer Theil ihres Vermögens geraubt worden iſt. — Das neue Staatsrecht, übereinſtimmend mit der Rechtslehre der Kirche, hat dieſe Lehre des Raubes verworfen, die neueren Geſetzgebungen haben die Unverletzlichkeit des Kirchenguts erklärt und dem Heimfallsrecht die Anerkennung oder doch wenigſtens die Anwendung verſagt. Folgerichtig ſpricht nun das neuere Staatsrecht der Kirche die freie Verwaltung ihres Vermögens zu und geſtattet nur die Mitaufſicht des Staates, welche die Erhaltung des Vermögens wahrt, deßhalb die Erwerbung und Veräußerung der Güter ihrer Genehmigung unterwirft und die äußere Ordnung der Verwaltung, ſowie die ſtiftungsmäßige Verwendung überwacht [1]. Zur Ausführung dieſes Verhältniſſes können nun verſchiedene Formen gewählt werden, die eine kann hier, die andere dort zweckmäßig

[1] Es dürfte nicht ohne Intereſſe ſein, die folgenden Worte eines Repräſentanten der modernen Staatslehre anzuführen: „Die katholiſche Kirche hat von jeher auf ihre ſelbſtſtändige Verwaltung einen großen Werth gelegt und ſich nur ungern den Beſchränkungen und der Aufſicht unterzogen, die der Staat in den letzten Zeiten auch über dieſe Güter zu verhängen für nöthig erachtet hat. Die proteſtantiſche Kirche dagegen hat, von Anfang an, die Sorge für ihre zeitlichen Güter unbedenklich dem Staat überlaſſen und ſich in eine, oft demüthige, Stellung zu ſchicken geſucht. Unſerer Zeit dürfte die Selbſtſtändigkeit der Kirche in Verwaltung und Verwendung des Kirchengutes, verbunden mit der nöthigen Oberaufſicht des Staates, durch welche die äußere Ordnung der Verwaltung, die Erhaltung des Vermögens überwacht und einer ungebührlichen Verwendung für fremdartige Zwecke gewehrt wird, am eheſten zuſagen.“ Dr. Bluntſchli, Allgemeines Staatsrecht. München 1852. IX. Buch. Kap. 7. S. 562.

ſein und darum kann dieſe nur allein in gemeinſchaftlicher Verhandlung der beiden Gewalten vereinbart werden.

Verſuchen wir es nun, die Geſetze und die Verordnungen des Großherzogthums Baden über den Charakter und die Verwaltung des Kirchengutes mit allgemeinen Zügen zu bezeichnen. Das Edict, welches als Grundgeſetz für die kirchliche Staatsverfaſſung betrachtet wird, verordnet: jede Kirche, welche Staatsbürgerrecht genießt, ſei eigenthumsberechtiget; ſie könne daher auf jede geſetzmäßige Art jedes Eigenthum künftig erwerben, und ſolches Vermögen ihr niemals entzogen, mithin weder für bloße Staatszwecke noch für Bedürfniſſe anderer Religionen verwendet, wohl aber nach Ermeſſen der Kirchengewalt mit Gutheißen des Regenten zu andern Kirchenzwecken, als denen es vorhin gewidmet war, beſtimmt werden. — „Nicht weniger", fügt das Geſetz bei, „behält auch jede Kirche, ohne Unterſchied der Confeſſion oder Religion, alles dasjenige Eigenthum an Liegenſchaften, Renten, Bauanſprüchen und beweglichem Gute, das ſie dermalen zum Gebrauche ihres Gottesdienſtes und ihrer Kirchen-, Pfarr- und Schuleinrichtungen wirklich und unbeſtritten beſitzt, ohne darin, zumal zu Gunſten irgend einer andern Kirche, geſchmälert oder beeinträchtigt werden zu können, der Auskunftstitel ihrer Inhabung und deſſen Rechtswerth nach den ältern Reichsgeſetzen ſei, welcher er wolle." — Weil aber gerade damals die Aufhebung der Klöſter und Stifter in den angefallenen vorderöſterreichiſchen Landen beſchloſſen und vorbereitet wurde, ſo erklärt dasſelbe Edict: das Vermögen der Ordensgeſellſchaften gehöre nicht zu dem geſellſchaftlichen Kirchen-, ſondern zu dem gemeinen Staatsvermögen, und es falle demnach, ſo oft jene aufgehoben werden oder erlöſchen, dem Staate, jedoch mit Laſten und Vortheilen, anheim, mithin auch mit der Pflicht, die fortdauernden kirchlichen oder Staatszwecke, als Seelſorge, Jugendunterricht, Krankenverpflegung u. dgl., anderweit hinlänglich zu begründen [1]. —

[1] Erſtes Conſtitutions-Edict vom 14. Mai 1807, § 9.

Obwohl nun die Erwerbung neuer Güter der Kirche von dem Grundgesetz gestattet war, so wurde sie doch später an die Staatsgenehmigung geknüpft, da im Jahr 1809 die gesetzliche Bestimmung erschien, daß Verfügungen unter Lebenden oder auf den Todfall zum Vortheil gemeinnütziger Anstalten ihre Wirkung nur durch das Staatsgutheißen erhalten [1]. Durch diese Genehmigung übernimmt der Staat die Gewähr für die Erfüllung des Stiftungszweckes.

Die Klöster wurden aufgehoben, ihre Güter zu Krondomänen gemacht und das, was an Kirchenvermögen übrig geblieben war, stand nun unter dem Schutz des Gesetzes. Dieses Gesetz aber war nur ein Edict des Regenten, und keine Macht konnte diesen hindern, es aufzuheben, sobald es ihm beliebte. Es verging mehr als ein Jahrzehnt, ehe der Rechtsstand seine Gewähr erhielt durch das neue Grundgesetz, welches unter den Schutz der Volksvertretung gestellt wurde, und welches bestimmt, daß das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten ihrem Zwecke nicht entzogen werden dürfen [2].

Alle ältern Immunitäten und besonders die Steuerfreiheit nimmt die Kirche nicht mehr in Anspruch, seit sie auch von den Lasten befreit ist, welche früher auf ihren Gütern ruheten, und seit der Staat jetzt selbst leistet, was früher der Kirche aufgebürdet war; deßhalb hat das Gesetz billig verfügt, daß „kein Eigenthum, welches in den Besitz der Kirche übergeht, dadurch einigen Vorzug oder Befreiung in Absicht auf die Landesunterthänigkeit, Gerichtspflichtigkeit auch Steuerbarkeit und

---

[1] Landrechts-Satz 910. — Die Ertheilung der Staatsgenehmigung für Stiftungen wurde viel später dahin geregelt, daß bis zum Betrag von 1500 fl. diese von dem betreffenden Oberkirchenrath oder der Kreisregierung, unter deren Verwaltung die Stiftung steht, und wenn sie diesen Betrag übersteigt, auf Antrag der erwähnten Behörden, von dem Ministerium des Innern gegeben werde. Uebersteigt der Betrag aber 3000 fl., so soll vom Ministerium des Innern die Genehmigung bei dem Staatsministerium eingeholt werden. Höchste Verordnung vom 10. April 1833.

[2] Verfassungsurkunde vom 22. August 1818, § 20.

Dienstbarkeit erlange, und daß, würde sie je dergleichen Vorzüge für kirchliche Errungenschaft erlangt haben oder fernerhin ausbringen, diese zu ewigen Tagen nichtig und unkräftig sein und bleiben, mithin nicht einmal dem Verleiher, noch weniger einem Nachfolger im Wege stehen sollen, um solche wieder abzuthun" [1].

Durch das erste badische Gesetz war der Kirche „die Mitaufsicht in die Verwaltung des allgemeinen Kirchenvermögens und die Bewirkung zur Sorge für die Erhaltung desselben" zugestanden [2]. — Die örtlichen Stiftungen wurden örtlich, die allgemeinen Fonds aber von Staatsstellen verwaltet; der Kirchencommission zu Bruchsal war die Revision der Rechnungen über die Kirchenfonds und milden Stiftungen übertragen, welche unmittelbar unter dem Staate standen, und überdieß mußte sie die Oberrevision über dasjenige Kirchenvermögen besorgen, welches sich in Privatverwaltungen befand; — die katholische Kirchenconferenz hatte die Oberaufsicht.

Das Gesetz vom Jahr 1807 bestimmt Nichts über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens [3]. Das katholische Kirchendepartement zog nach und nach das ganze Kirchenvermögen in seine mittelbare oder unmittelbare Verwaltung, und da keine eigentliche Kirchenregierung bestand, so war dieß nicht nur leicht, sondern es war fast von den Umständen geboten. Das sogenannte allgemeine Kirchenvermögen wurde von dieser Stelle, und unter ihrer Aufsicht das Vermögen der Ortskirchen und anderer kirchlichen Stiftungen von den Bezirksämtern und den Amtsrevisoraten verwaltet, und die Regierung verbot den Pfarrern die Vorlage der Rechnungen, besonders jene über erledigte Pfründen und Beneficien an die noch bestehenden Ordinariate. — In den Jahren des Krieges wur-

---

[1] Erstes Constitutions-Edict vom Jahr 1807, § 9.

[2] Erstes Organisations-Edict vom 11. Februar 1803 und Constitutions-Edict von 1807, § 12.

[3] Was das erste Constitutions-Edict § 19 über die Verwaltung des Kirchenvermögens verfügt, bezieht sich nur allein auf die Fonds der beiden protestantischen Kirchen.

den die Finanzkräfte des Landes ungeheuer in Anſpruch genommen, und deßhalb können manche Mißbräuche der Verwendungen, auch wenn ſie den beſtehenden Geſetzen widerſprachen, eine Entſchuldigung finden. — Dieſe Mißbräuche wurden bekannt, ſie erregten in allen katholiſchen Landestheilen ein gewiſſes Mißtrauen gegen die Verwaltung der kirchlichen Stiftungen, und dieſes ſteigerte ſich in dem Maß, als das Syſtem der ausſchließlich weltlichen und bureaukratiſchen Verwaltungen ſich immer mehr ausdehnte, und als der Aufwand für die Stellung der Rechnungen und die Abhör derſelben die Stiftungen gar ſehr beſchwerte. Man hielt die richtige Verwendung des Kirchengutes nur durch ein zweckmäßiges Verwaltungsſyſtem gehörig verbürgt, und deßhalb wurde ſchon auf dem erſten Landtag 1819 die Aufhebung der katholiſchen Kirchenſection bei Berathung des Budgets von den Ständen aus dem Grunde verlangt, daß der Aufwand dieſer Stelle aus Beiträgen der Stiftungen beſtritten wurde.

Der Großherzog Ludwig war der katholiſchen Kirche wohlgeneigt; er führte bekanntlich eine ſcharfe Aufſicht über alle Verwaltungen, er hatte dieſe geordnet, ihm waren die Uebelſtände in der Verwaltung des Kirchengutes nicht unbekannt, er wollte nicht, daß dieſe Uebelſtände noch einmal ernſtlich in der Kammer beſprochen würden, und er kam deßhalb der Reclamation der Kammern mit der Verordnung vom 21. November 1820 zuvor, welche, an die Staatsbehörden erlaſſen, größtentheils vollzogen, aber erſt im Jahre 1827 öffentlich verkündet wurde, als die Unterhandlungen mit dem heil. Stuhl ihrem Abſchluß nahe waren. — Dieſe Verordnung überwies die Verwaltung der örtlichen Stiftungen an einen Kirchen- oder Stiftungs-Vorſtand, welcher am Orte der Stiftung aus dem Pfarrer des Ortes, und, je nach der Größe der Kirchengemeinde und dem Betrag des Vermögens, aus Gliedern, von der Gemeinde gewählt, zuſammengeſetzt wird. In dieſem Vorſtand hat der Pfarrer den Vorſitz, wenn nicht ein Regierungscommiſſär ernannt iſt, welchem dann die Leitung der Verhandlungen zuſteht. Die Sitzungen werden im Pfarrhof gehalten, in welchem auch die Urkunden, die Werthpapiere u. ſ. w.

in der sogenannten Stiftungskiste niedergelegt werden. — Nur der Verrechner erhält einen bestimmten Gehalt und eine verhältnißmäßige Vergütung für die Stellung der Rechnung, welche durch das Amt der betreffenden Kreisregierung vorgelegt wird. Der Stiftungsvorstand decretirt die Ausgaben bis zu 10 fl.; von diesem, bis zu dem Betrag von 25 fl., wird die Decretur von dem Bezirksamt, für noch größere Summen bei den Kreisregierungen eingeholt. Der höhern Ermächtigung bedürfen Güterankäufe, Einlösungen und Vertauschungen, Veräußerungen und ständige Veränderungen in dem nutzbaren Eigenthum, die Aufnahme von Passiven oder die Verwendung eingegangener Capitalien; ferner alle Ausgaben, welche dem Zweck der Stiftung nicht streng entsprechen, alle neuen Baulichkeiten und Reparaturen an Gebäuden; ebenso Pachtnachlässe, Abgangsdecreturen und Mortificationsscheine über Capitalien, welche nicht vorgefunden werden, und endlich die rechtliche Vertretung. Bei Nachlässen und Abgangsdecreturen, soweit sie auf Verträgen oder richterlichen Erkenntnissen beruhen, ertheilt das Amt, in andern Fällen die Kreisregierung, die erforderliche Decretur. Wenn ein förmlicher Rechtsstreit entsteht, so hat das Amt das Erforderliche an die Kreisregierung zu befördern. —

Im Jahr 1829 wurde die Aufhebung der katholischen Kirchensection wiederholt von den Landständen verlangt, weil der Aufwand, den sie verursachte, aus den milden Stiftungen bestritten wurde. Im Jahr 1831 wies in der ersten Kammer der Freiherr v. Wessenberg nach, daß 49 Stiftungen, worunter 20 Schulfonds, mit der Erhaltung der genannten Stelle belastet waren. Sein Antrag verlangte die Verminderung des Geschäftskreises derselben, weil die Errichtung des erzbischöflichen Ordinariates denselben entbehrlich gemacht habe, und die Kammer trat diesem Antrage bei.

Heftiger noch wurde die katholische Kirchensection in der zweiten Kammer bei Berathung des Budgets angegriffen. Der Abgeordnete v. Rotteck zeigte ohne Rückhalt, wie schon oft die weltliche Gewalt in die Angelegenheiten der katholischen Kirche eingegriffen habe, und er sprach die denkwürdigen Worte: „es könnten den katholischen Interessen und den Gesinnungen der

Katholiken zuwiderlaufende Verfügungen eintreten, die man doch als die Entscheidungen des Willens der Wortführer der katholischen Kirche selbst geltend machen könnte" [1]. Der Staatsrath Winter versprach, daß der Wirkungskreis der katholischen Kirchensection mit den Bestimmungen der Bulle in Einklang gebracht, dem ursprünglichen Zweck ihrer Einrichtung gemäß bestimmt, daß die Mißbräuche abgestellt, die Stiftungen untersucht und die Verwaltung derselben übergeben werden sollten, wem sie von Rechtswegen gebühre. — Die Verhandlungen auf den Landtagen 1833 und 1835 hatten nur einige Ersparnisse und einige Verbesserungen in der Verwaltung der Stiftungen zur Folge, und damit über die Stellung der Stiftungsvorstände gar kein Zweifel entstehe, wurde durch eine besondere Verfügung ausdrücklich bestimmt, daß diese Stiftungsvorstände den Bezirksämtern unterworfen seien, welche jedoch ihre Verfügungen nicht als Befehle, sondern unter der Form von Erinnerungen oder Aufforderungen erlassen sollten [2].

Das Kirchengut ist aus Vermächtnissen und Schenkungen entstanden, welche theils belastet, theils unbelastet sind. Die ersten unterliegen einer besondern Verwendung, wie die Stiftungsurkunde sie unzweifelhaft bezeichnet. — Das Vermögen, welches aus den anderen entstanden, hat eine weniger feste Bestimmung und kann deßhalb verschiedenen Zwecken dienen. Es kann für die Bedürfnisse des Gottesdienstes, für kirchliche Einrichtungen, für den Bau und die Unterhaltung von Kirchen und Pfarrhäusern u. s. w.; — es kann aber auch für Schulen oder für Wohlthätigkeitsanstalten bestimmt sein. Früher wurden auch diese zu den kirchlichen Stiftungen gerechnet, selbst die badischen Verfügungen wußten nicht anders [3], und erst nach der

---

[1] Verhandlungen der zweiten Kammer vom Jahr 1831, Heft XXVI. S. 389.

[2] Erlaß des Ministeriums des Innern vom Jahr 1831 Nr. 4625.

[3] Die markgräflich badische Censurordnung vom 13. Juni 1793 rechnet § 3 zu den Gegenständen der Kirchencensur: „3) Aufsicht und christliche Verpflegung der Kranken, Armen und Waisen, womit solchen die Bedürfnisse verschafft werden; 4) Aufsicht auf die öffentliche Erziehung, und damit den Lehrern ihr Lohn gereicht werde."

Säculariſation entſtand die Lehre, welche die Stiftungen zu Zwecken des Cultus und der Seelſorge von jenen für Schulen und Wohlthätigkeitsanſtalten unterſchied. Man anerkannte alle noch für katholiſche, bezeichnete aber jene als geiſtliche und dieſe als weltliche Stiftungen. —

Die Regierungen der oberrheiniſchen Kirchenprovinz hatten in Frankfurt vereinbart, daß in jedem Staat ein allgemeiner katholiſcher Kirchenfond gebildet werden ſolle, um aus demſelben aushülfsweiſe ſolche katholiſch-kirchlichen Bedürfniſſe zu beſtreiten, zu deren Befriedigung Niemand eine geſetzliche Verbindlichkeit habe, oder wozu keine Mittel vorhanden ſeien [1]. — Wie dieſer allgemeine Kirchenfond gebildet werden ſolle, war nirgend ausgeſprochen, folglich dem Gutbefinden der einzelnen Regierungen überlaſſen. Im Großherzogthum Baden hat man Ueberſchüſſe der Einkünfte, beſtimmte Beiträge der einzelnen Stiftungen und beſonders die Intercalargefälle, d. h. die Erträge der erledigten aber nicht beſetzten Pfründen, dazu gezogen, bisher aber immer ſo Vielerlei darauf angewieſen, daß er zu keiner beträchtlichen Höhe erwachſen konnte.

Zu dem Kirchengut gehörig, aber dennoch von dieſem geſchieden, ſind die ſogenannten Capitelfonds, unter welchen man das eigene Vermögen der Landcapitel verſteht. Urſprünglich ſind dieſe Fonds wohl durch Taxen entſtanden, welche jeder Geiſtliche entrichten mußte, wenn er in das Capitel eintrat oder austrat — Ingreß- und Egreßgelder; — dazu ſind Schenkungen und Vermächtniſſe gekommen, ſo daß manche Capitel ſehr bedeutendes Vermögen beſitzen. Dieſes verwaltet der Kammerer unter der Aufſicht des Ordinariates, welches die Rechnungen prüfen läßt, und für größere Ausgaben und für Veräußerungen, Anlegen u. ſ. w. die Genehmigung ertheilt. Die Staatsbehörden haben ſich niemals in die Verwaltung dieſer Fonds gemiſcht.

Die badiſche Regierung unterſcheidet für die Verwaltung allgemeine kirchliche Fonds, — die Diſtricts- und die örtlichen; — unter allen dieſen wieder kirchliche, weltliche und Schul-Fonds; — alle insgeſammt werfen einen Jahresertrag von mehr

[1] Verordnung vom 30. Januar 1830, § 39.

als drei Millionen Gulden ab [1], und für die Verwaltung dieſes großen Vermögens hat ſich ein Syſtem gebildet, welches die folgenden allgemeinen Grundzüge bezeichnen:

1) Die Kirche kann auf geſetzlichem Wege Eigenthum erwerben.

2) Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen dürfen ihrem Zweck nicht entzogen werden.

3) Die Verwaltung des Kirchenvermögens iſt in der Art getrennt, daß der ſogenannte Religionsfond ſowie die Stiftungen von allgemeinerer Beſtimmung von dem großherzoglichen Oberkirchenrathe, die Stiftungen, an welchen mehrere Gemeinden oder Aemter Theil haben, von den Kreisregierungen, und die örtlichen Kirchenſtiftungen von den Stiftungsvorſtänden oder den Stiftungsräthen, alſo mittelbar von den Bezirksämtern verwaltet werden [2].

4) Die Endprüfung (Superreviſion) der Rechnungen für diejenigen Stiftungen, welche der großherzogliche Oberkirchenrath

---

[1] Durch Erlaß des katholiſchen Oberkirchenrathes vom 31. Juli 1849 Nr. 17,331 gab das geſammte Kirchenvermögen den nachſtehenden Jahresbetrag:

Allgemeine kirchliche Fonds	1,267,619 fl.
Geiſtliche Pfründen	1,021,712 fl.
Weltliche Fonds	682,833 fl.
Schulfonds	46,455 fl.
Zuſammen	3,018,619 fl.

Seit dieſen zehn Jahren muß ſich, da die Preiſe aller Produkte, folglich die Pachtſchillinge geſtiegen ſind, dieſer Ertrag bedeutend gehoben haben. Nimmt man jedoch nun den angegebenen Ertrag als eine 4½procentige Rente, ſo ſtellt ſich ein Kapitalwerth von 67,080,422 fl., und nach Abzug der weltlichen und Schulfonds für das eigentliche Kirchenvermögen ein Kapitalwerth von 50,874,022 fl. heraus. Wenn dieſes Vermögen früher zu einem Kapitalwerth von 39,855,301 fl. angegeben wurde, ſo kommt dieß daher, daß man nur den Anſchlag des Steuerkataſters in Rechnung genommen hat.

[2] Damit ſich der Leſer einen Begriff von der Verwaltung mache, führen wir aus einem Erlaß des katholiſchen Oberkirchenrathes vom 17. April 1849 Nr. 9417 die folgenden Erträge für das Jahr 1848 an:

unmittelbar verwaltet, ist der Oberrechnungskammer aufgetragen [1].

5) Die Revision des Vermögens, welches die Kreisregierungen verwalten, wird bei diesen besorgt. Für die Abhör derjenigen Rechnungen, welche die Stiftungsräthe stellen, werden die Bescheide von besondern Stiftungsrevisoren gegeben, welche den Kreisregierungen zugetheilt sind [2].

6) Die Kosten der Abhör werden auf sämmtliche Stiftungen jedes Regierungskreises nach einer bestimmten Matrikel vertheilt. Nach Maßgabe dieser Matrikel werden die Revisoren von den beiden Oberkirchenräthen in Antrag gestellt; diejenigen, welche der katholische Oberkirchenrath in Vorschlag gebracht hat, sollen vorzugsweise die Rechnungen der katholischen — diejenigen aber, welche von dem evangelischen Oberkirchenrath vorgeschlagen worden sind, sollen die Rechnungen der protestantischen Stiftungen prüfen; jedoch behält sich die Regierung vor, von dieser Regel abzuweichen, insoweit es die Ausgleichung der Beschäftigung erfordert.

7) Die Bedürfnisse der beiden Oberkirchenräthe werden, insoweit sie nicht durch den Staatsbeitrag gedeckt sind, nach denselben Grundsätzen, wie jene der Revisoren der Kreisstiftungen, auf jene Stiftungen vertheilt, welche der unmittelbaren Verwaltung der Oberkirchenräthe unterstehen.

8) Die Matrikel ist so geordnet, daß die Stiftungen, welche

Unter unmittelbarer Verwaltung des Oberkirchenraths . . .	61	Fonds mit	583,136 fl. Ertrag.
Districts- und Localfonds:			
Im Seekreis	829	„ „	511,365 „ „
Im Oberrheinkreis . . .	863	„ „	365,099 „ „
Im Mittelrheinkreis . . .	646	„ „	367,592 „ „
Im Unterrheinkreis . . .	444	„ „	169,715 „ „
Zusammen	2843	„ „	1,996,907 „ „
Dazu die Erträge der Pfründen			1,021,712 „ „
		Summa	3,018,619 „ „

[1] Durch eine besondere Staatsministerialverordnung vom 18. December 1834.

[2] Staatsministerialreskript vom 22. Mai 1834, §§ 10. 11. und 12.

von den Oberkirchenräthen verwaltet werden, drei Kreuzer vom Gulden, alſo 5% ihres Einkommens, diejenigen, welche von den Kreisregierungen oder von den Stiftungsräthen verwaltet werden, einen Kreuzer vom Gulden, alſo $1^2/_3$ % vom Ertrag bezahlen. — Dieſe Beiträge fließen in die ſogenannten Regiekaſſen, deren jeder Kirchenrath eine beſondere hat [1].

9) Wenn ſich in der Verwaltung einer kirchlichen Stiftung Ueberſchüſſe der Einnahme ergeben, ſo ſteht die Verfügung über dieſelben dem Miniſterium des Innern auf den Vortrag der Kreisregierungen zu [2].

10) Der Erzbiſchof hat die Mitaufſicht darüber, daß die Güter der katholiſchen Kirchenpfründen, ſowie alle allgemeinen und beſondern kirchlichen Fonds in ihrer Vollſtändigkeit erhalten, und zu katholiſch-kirchlichen Zwecken verwendet werden; — er hat das Recht, Veräußerungen, ſowie neue Stiftungen mit der Regierung zu genehmigen [3].

11) Der Erzbiſchof hat, mit Ausnahme der Ausſtattungsrente für das Erzbisthum, weder über die allgemeinen noch über die beſondern kirchlichen Fonds irgend ein Recht der Verfügung. Jedoch hat er eine Mitaufſicht der Verwaltung, welche darin beſteht, daß ihm auf Verlangen allgemeine Ueberſichten der Rechnungen vorgelegt werden, über welche er etwaige Bemerkungen dem Oberkirchenrath zur beliebigen Berückſichtigung vorlegen kann. Mit andern Stellen, welche Kirchengüter verwalten, als z. B. den Kreisregierungen, darf der Erzbiſchof nicht unmittelbar in Verbindung treten [4].

---

[1] Nach dem gegenwärtigen Matrikel wird von den katholiſchen Stiftungen für die Reviſion ihrer Rechnungen die Summe von 35,000—40,000 fl. jährlich bezahlt.

[2] Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 7. October 1828.

[3] Verordnung vom 30. Januar 1830, § 38. — Zehntablöſungsgeſetz vom 15. November 1833, §§ 5 und 2.

[4] Noch im Jahr 1852 unterm 29. October Nr. 11,784 wurden die Kreisregierungen von dem Ordinariat erſucht, ihm vollſtändige Verzeichniſſe der Local- und Diſtrictsfonds mitzutheilen, welche unter ihrer Verwaltung ſtehen. Dem erzbiſchöflichen Ordinariate aber wurde im Auftrag des Miniſteriums des Innern bemerkt, daß es in ſolchen Angelegenheiten

12) Bei Verwendung der Ueberschüsse kirchlicher Stiftungen soll die Genehmigung des Erzbischofs eingeholt werden, jedoch nur allein in den Fällen, wenn diese Ueberschüsse zu andern, als den vom Stifter vorgesehenen Zwecken verwendet werden sollen.

13) Die Capitelfonds werden von den betreffenden Landcapiteln durch ihren Kammerer unter alleiniger Aufsicht des Ordinariates verwaltet.

Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß früher bei der Verwaltung der Kirchengüter mancherlei Mißbräuche vorgekommen, und daß im Drang einer harten Zeit manche Verwendungen von höherer Stelle verfügt worden sind, welche kaum gerechtfertiget werden können. Wenn man auch noch aus späteren Jahren manche Nachlässigkeiten aufführen kann, durch welche das Kirchengut geschädiget wurde, so muß auch zugegeben werden, daß bei der Verwaltung eines so großen Vermögens, die sich in unzählige theilweise Verwaltungen zersplittert, solche Fälle niemals ganz vermieden werden können. — Die badische Beamtenschaft hat keine Gelegenheit versäumt, um ihre Allmacht in allen Verhältnissen zur Geltung zu bringen; aber sie ist ehrenhaft, und das finanzielle Controlwesen wird, wenn auch sehr weitläufig, doch sorgfältig und gewissenhaft geführt. Dieß Zeugniß kann ihr Niemand versagen. Staatsrechtlich war der katholische Oberkirchenrath auf einen falschen Boden gestellt, aber er hat im Einzelnen viel Gutes bewirkt; er hat Ordnung geschaffen, er hat manche Stiftung vom Untergang gerettet; seine Verwaltung hat den Ertrag des Kirchengutes erhöht, und

---

sich nicht an die einzelnen Staatsstellen, sondern lediglich an den Oberkirchenrath als organisationsmäßig dafür bestehende Behörde wenden möge; dabei sei dieser jedoch zu dem weiteren Anfügen ermächtigt, daß es dem erzbischöflichen Ordinariate unbenommen sei, in einzelnen Fällen um Mittheilung der Rechnungen geeigneten Orts nachzusuchen. — Erlaß des katholischen Oberkirchenrathes vom 28. Januar 1853 Nr. 1536 auf Anlaß einer Verfügung des Ministeriums des Innern vom 24. December 1852 Nr. 18,047. Da dieß geschah, nachdem bereits die oberrheinischen Bischöfe ihre erste Denkschrift eingereicht hatten, so mag man leicht ermessen, welches Verfahren vorher befolgt wurde.

ſeine Geſchäftsführung iſt immer als eine ſehr gute anerkannt worden.

Das angedeutete Syſtem der Verwaltung wurde noch mit größerer Härte durchgeführt, als es eigentlich nothwendig geweſen wäre. Wenn man den Begriff der erzbiſchöflichen Mitaufſicht auf ſeine kleinſte Ausdehnung beſchränkt, ſo bedeutet ſie doch wohl eine Einſichtsnahme in die innere Verwaltung des Kirchengutes und in alle Theile des Haushaltes der Stiftungen. Dem Sinne des Geſetzes widerſpricht es offenbar, wenn man dieſe Mitaufſicht zu einer allgemeinen und deßhalb gänzlich wirkungsloſen Mittheilung der Anordnungen macht, welche die Staatsbehörden verfügt und ihre Organe ausgeführt haben. Aber auch nicht einmal ſolche allgemeine Mittheilung wurde in den erſten Jahren nach Errichtung des Erzbisthums gegeben. Vom Jahr 1833 ab hat das erzbiſchöfliche Ordinariat Rechnungsnachweiſungen verlangt, aber ſie wurden von der Regierungsbehörde entweder verweigert, oder in beſonderen Fällen nur in einer gänzlich allgemeinen Ueberſicht gegeben. Erſt vom Jahr 1841 an erhielt die Kirchenbehörde von Zeit zu Zeit einige, etwas mehr in's Einzelne gehende Nachweiſungen, und im Jahr 1849 wurde derſelben zum erſten Mal der allgemeine Vermögensſtand der katholiſchen Stiftungen mitgetheilt, in welchem jedoch die Pfründen nicht mit einbegriffen waren; einige Monate ſpäter ſendete dieſe Behörde die Ueberſichten über die Einnahmen und Ausgaben und das Vermögen der Stiftungen, welche ihrer Verwaltung unterſtehen [1]. Im Jahr 1851 aber erhielt die Kirchenbehörde die früher zugeſagte Darſtellung des Vermögens der katholiſchen Pfründen [2]. — Dieſe Mittheilungen alle waren aber ſummariſche Ueberſichten, in welchen nur die Summen der Hauptabtheilungen der Rechnung ohne jegliche Entzifferung aufgeführt waren; ſie konnten etwa eine allgemeine Kenntniß über das Verhältniß der Einnahmen zu den Aus-

[1] Erlaſſe des kathol. Oberkirchenraths vom 17. April 1849 Nr. 9417 und vom 31. Juli 1849 Nr. 17,331.

[2] Erlaß des katholiſchen Oberkirchenrathes vom 15. November 1851 Nr. 9083.

gaben bewirken, aber sie konnten auf keine Weise erklären, ob ein Rückschlag in wirklicher Unzulänglichkeit des Ertrages, ob dieser oder ob ein Ueberschuß nur in dem Rechnungsverfahren seinen Grund habe, oder ob sie eine wirkliche Verminderung oder Vermehrung des Vermögens darstelle. Dazu wären Erläuterungen nöthig gewesen, diese wurden aber niemals gegeben, und noch weniger wurden die besonderen Ausgaben bezeichnet und die Belege beigefügt. Eine Mitaufsicht fordert denn doch wohl auch den Voranschlag für Ausgabe und Einnahme; aber an solche hat man niemals gedacht, und alle Mittheilungen waren nur die sogenannten Recapitulationen der Hauptrechnungen von vergangenen Jahren, also Mittheilungen vollendeter Thatsachen, an welchen nichts mehr zu ändern war. — Auf den Grund dieser Mittheilungen waren auch nicht einmal Bemerkungen für die künftigen Jahre möglich, denn sie sagten gar nichts aus, was zur Grundlage einer solchen Bemerkung hätte dienen können.

Es ist nicht zu läugnen, daß das erzbischöfliche Ordinariat während vieler Jahre dieses Recht der Mitaufsicht nur schwach vertheidiget hat; ob nun diese unkräftige Wahrung des Rechtes in der Ueberzeugung der Erfolglosigkeit oder in der unklaren Auffassung der Aufgabe lag — das ist ganz gleichgültig; denn sie ist in jedem Fall zu beklagen. Unwahr aber ist es, daß der Erzbischof niemals versucht habe, seine Gerechtsame im gewöhnlichen Geschäftsweg zur Geltung zu bringen; er hat vielmehr Jahre lang Vorstellungen und immer wieder Vorstellungen gegen die Observanz der Staatsbehörde gemacht [1].

Mehr oder weniger war es also in allen Staaten der ober-

---

[1] Während des Kirchenstreites hat sich die Karlsruher Zeitung vom 3. Juni 1854 Nr. 130 zu der kleinlichen Maßregel hergegeben, aus den Acten des katholischen Oberkirchenrathes Stellen aufzunehmen, welche „in ruhigen Zeiten" dieser Staatsstelle die Anerkennung des erzbischöflichen Ordinariates aussprachen; dieß konnte das Ordinariat wohl thun, ohne die Grundsätze des Verwaltungssystems zu billigen, und es hat demnach die Kirchenbehörde in einer besondern Druckschrift vom 7. Juli 1854 ebenfalls Actenauszüge bekannt gemacht, welche darthun, daß unaufhörlich die wirkliche Gewährung der Mitaufsicht gefordert worden ist.

rheiniſchen Kirchenprovinz; die vereinigten Biſchöfe hätten ihre Aufgabe ſchlecht verſtanden, wenn ſie nicht eine Abhülfe gegen dieſe Zuſtände gefordert hätten, und ihre Denkſchrift vom März 1851, verlangte deßhalb mit Entſchiedenheit die freie Verwaltung des Kirchengutes. — Da die neueren Verfaſſungen, ſagen ſie, durchweg den natürlichen Grundſatz annehmen, daß jeder Religionsgeſellſchaft mit der ſelbſtſtändigen Beſorgung ihrer Angelegenheiten auch die freie Verwaltung ihres Vermögens zuſtehe, ſo ſei es nur eine Folgerung aus dieſem Grundſatz, wenn ſie dieſes Recht jetzt in Anſpruch nehmen. Alles katholiſche Kirchengut und Stiftungsvermögen, überall zu den Zwecken der Kirche beſtimmt, ſei, wie es Deutſchlands verſammelte Biſchöfe zu Würzburg ausgeſprochen haben, das Eigenthum der Einen, als einiges Rechtsſubject zu erkennenden, katholiſchen Kirchengeſellſchaft, welche die freie Verwaltung und Verwendung desſelben in die Hände ihrer Biſchöfe gelegt habe. — „Daß übrigens die Biſchöfe in Führung der Oberleitung und Aufſicht über das Kirchenvermögen durch die hierüber beſtehenden und auf die Verhinderung jeder Willkür ſorgfältig berechneten Kirchengeſetze und canoniſchen Vorſchriften ſich als gebunden betrachten werden, das bedürfe wohl keiner beſonderen Verſicherung."

Die Staatsſchrift vom 5. März 1853 hat dem Verlangen der Biſchöfe nicht entſprochen. Das Miniſterium hat ihren Gründen die Anerkennung verſagt, weil die Behauptung, daß „alles zu den Zwecken der Kirche beſtimmte Vermögen Eigenthum der Einen, als einiges Rechtsſubject zu erkennenden, katholiſchen Religionsgeſellſchaft ſei, als in den Rechten begründet nicht anerkannt werden könne;" das Begehren der Biſchöfe, daß man ihnen das geſammte katholiſche Kirchen- und Stiftungsvermögen zur freien Verwendung und Verwaltung überlaſſe, ſei im Widerſpruch mit den Majeſtätsrechten, und bereits beſitze der Biſchof ein ausgedehntes Recht der Mitaufſicht über die Verwaltung des Kirchengutes. Um jedoch dieſes Recht näher zu beſtimmen, und deſſen Ausübung zu ſichern, habe Se. Königl. Hoheit der Regent die beigelegte Verordnung genehmiget, welche den betreffenden Staatsbehörden eine feſte

Richtschnur für ihr Verfahren bei Verfügungen über das Kirchenvermögen ertheile.

Diese Verordnung vom 3. März 1853 verfügt, wie folgt:

§ 1. Von allen kirchlichen Fonds soll dem Domcapitel eine Darstellung ihres Vermögens und der darauf angewiesenen Lasten mitgetheilt werden.

§ 2. Der erzbischöflichen Behörde ist von Zeit zu Zeit eine Uebersicht über den neuesten Stand der kirchlichen Fonds zur Kenntnißnahme zuzustellen.

§ 3. Der erzbischöflichen Behörde steht das Recht zu, die Rechnungen über kirchliche Fonds, sofern sie bei den vom Staat bestellten Verwaltungsbehörden nicht mehr nöthig sind, sich zur Einsicht vorlegen zu lassen, auch jederzeit durch ihre Deeane oder sonstige Beauftragte an Ort und Stelle von dem Rechnungswesen Einsicht nehmen zu lassen, und den oberen Verwaltungsbehörden ihre Erinnerungen zur „gebührenden" Berücksichtigung mitzutheilen.

§ 4. Ausgaben aus kirchlichen Fonds, wofür nicht in dem, durch den Stiftungsbrief oder das Herkommen bestimmten, Stiftungszweck eine maßgebende Vorschrift enthalten ist, dürfen nur in wechselseitigem Einverständniß der Staats- und Kirchenbehörde gemacht werden. Insbesondere ist dieses Einverständniß bei allen Ausgaben aus den, mit Ueberschüssen anderer kirchlichen Fonds gebildeten, Centralfonds erforderlich, insofern nicht für regelmäßig wiederkehrende Lasten dieser Fonds zum Voraus eine Vereinbarung mit der Kirchenbehörde stattgefunden hat.

§ 5. Die Beistimmung der Kirchenbehörde ist ferner zu allen, nicht bloße Verwaltungshandlung betreffenden, Verfügungen über das Grundstockvermögen der kirchlichen Fonds, wie namentlich Veräußerungen durch Kauf, Tausch u. s. w., Verpfändungen, Ablösungen u. dgl. erforderlich.

Wenn man nun willig anerkennt, daß der Staat die Beaufsichtigung über das Kirchenvermögen und vielleicht selbst eine geeignete Mitwirkung unter keinen Umständen aufgeben konnte, so muß man auch zugestehen, daß die obige Verordnung vom 3. März 1853 dieses Mitaufsichtsrecht der Kirchenbehörde vielleicht besser geregelt, aber durchaus nicht erweitert und demnach

an den oben geſchilderten Zuſtänden eigentlich gar nichts geändert hätte. Auf dieſe Zuſtände gingen nun die vereinigten Biſchöfe in ihrer zweiten Denkſchrift vom 2. Juni 1853 als Gegenſtand ihrer Beſchwerden mit größerer Beſtimmtheit ein, und ſie folgerten aus der Bezeichnung derſelben, daß in der Verwaltung der localen Kirchengüter den Staatsbeamten das endgültige Urtheil über alle kirchlichen Bedürfniſſe zuſtehe; daß in Beziehung auf den allgemeinen Kirchenfond die Verwendung ebenfalls wieder von einer Staatsbehörde beſtimmt, der Kirche aber jede Verfügung verweigert werde, wie man ja z. B. auch dem Biſchof das Recht abſpreche, den Tiſchtitel auf dieſen Fond zu bewilligen, und daß endlich, wie das eigentliche Kirchengut, ſo auch das Vermögen der frommen Stiftungen in Verwendung und Verwaltung ausſchließlich den Staatsbeamten zugewieſen ſei. — Die Biſchöfe ſprachen entſchieden ſich dahin aus, daß die Kirche der Eigenthümer ihres Gutes ſei, und daß ihr Recht zur Verfügung und Verwendung, ſowohl aus allgemeinen Rechtsgrundſätzen, als auch aus beſtimmten völkerrechtlichen Titeln hervorgehe; „die Majeſtät des Staates," ſagen ſie, „hat das Eigenthumsrecht wie der Privaten, ſo auch der moraliſchen Perſonen, insbeſondere der Kirche, zu ſchützen; keineswegs aber gibt es ein Majeſtätsrecht, woraus die Befugniß flöſſe, den Eigenthümern die Verwaltung ihres Vermögens zu entziehen. Wäre das der Fall, ſo läge es conſequenterweiſe auch im Majeſtätsrecht, das Privateigenthum Anderer an ſich zu ziehen; denn das Verwaltungsrecht iſt ein weſentlicher Theil des Eigenthumsrechtes ſelbſt." — Der Zuſtand der Gewaltigung, ſagen die Biſchöfe ferner, liege ſo wenig in dem Intereſſe des Staates, als in dem Intereſſe der Kirche, da man deren Behörden doch die Fähigkeit zur Führung dieſer Verwaltung nicht geradezu abſprechen könne. Wenn nun von dem oberrheiniſchen Episcopat die Begründung ſeines Verlangens ſehr ſcharf und umſtändlich ausgeführt worden iſt, ſo hat er die wohlbegründeten Rechte des Staates doch keineswegs verkannt, und er hat ohne Rückhalt erklärt: es ſei durch die Schutzpflicht des Staates ſehr wohl begründet, daß er der Kirche nicht nur den Schutz ſeiner Gerichte, und ſelbſt beſondere Hülfeleiſtung zu Theil werden

laſſe, ſondern daß ihm auch da, wo er begründete Intereſſen habe, eine gewiſſe Mitwirkung ermittelt werden könne, durch welche er in den Stand geſetzt werde, den Verſchleuderungen des Kirchengutes entgegenzuwirken.

So haben die Biſchöfe von ihrem beſonderen Standpunkt Erklärungen gegeben, welche das heutige Staatsrecht genehmiget.

Die Frage über die Verwaltung des Kirchenvermögens enthält gar viele andere Fragen, ſie berührt mittelbar mehr als jede andere die Frage über die Ausdehnung des Majeſtätsrechtes oder des Charakters und Weſens der ſogen. Kirchenherrlichkeit des Staates, und außer dieſen allgemeinen verwickelt ſie ſich mit unzähligen beſonderen Intereſſen. Es iſt daher natürlich, daß dieſe Frage diejenige war, welche in dem Kirchenſtreit am meiſten hervorragte, und am meiſten in alle Verhältniſſe eingriff. In den Vorgängen, welche ſich aus dem Streit über die Verwaltung der Localſtiftungen entwickelten, hatte der Kirchenſtreit ſeine höchſte Höhe erreicht und den Abſchluß des ſogenannten Interims bewirkt [1], welches die Verwaltung des Stiftungsvermögens in den vorigen Stand wieder herſtellte.

Hatte die badiſche Regierung nun einmal ihren Standpunkt aufgegeben, hatte ſie grundſätzlich die Autonomie der katholiſchen Kirche nicht mehr in Abrede geſtellt, ſo konnte ſie auch das bisherige Syſtem der unbedingten Bevormundung nicht feſthalten; — der heilige Stuhl andererſeits mußte wohl auch dem Umſtand Rechnung tragen, daß das Vermögen der Stiftungen, daß das Kirchengut überhaupt unter der Verwaltung des Staates keinen Schaden gelitten. So befanden ſich beide auf dem Boden, auf welchem eine Vereinigung ſtattfinden konnte; aber es war immerhin ſchwer, die rechte Form für dieſe Vereinbarung zu finden, denn im öſterreichiſchen Concordat iſt die Verwaltung des Kirchengutes lediglich den Kirchenbehörden nach den Be-

---

[1] Dieſe intereſſante, aber höchſt unerquickliche Periode des Kirchenſtreites iſt actenmäßig in einer beſondern Schrift dargeſtellt — Der Kirchenſtreit im Großherzogthum Baden über die Verwaltung des katholiſch-kirchlichen Stiftungsvermögens, in der Deutſchen Vierteljahrsſchrift, October—December 1854. Nr. 68. S. 240—318.

ſtimmungen des canoniſchen Rechtes überlaſſen, und in Würtemberg waren in manchen Beziehungen die Verhältniſſe nicht dieſelben, — man hatte nicht wie für andere Gegenſtände ein vorliegendes Muſter, und ſo waren die Unterhandlungen ſchwierig und zogen ſich in die Länge.

Die Uebereinkunft vom 28. Juni 1859 ſtellt ein neues Syſtem der Verwaltung auf, welches uns als eine Ausgleichung der beiderſeitigen Anſprüche erſcheint und deſſen Eigenthümlichkeit darin beſteht, daß die Verwaltung des Kirchengutes gemeinſchaftlich von beiden Gewalten beſorgt wird. — Dieſes vereinbarte Syſtem läßt ſich durch die folgenden Sätze darſtellen:

1) Die Kirche iſt Eigenthümer ihres Vermögens und ſie kann neues Eigenthum erwerben. Das Vermögen, welches ſie jetzt beſitzt oder in Zukunft erwerben wird, iſt unverletzlich und ſoll unverletzt erhalten werden, unterliegt aber den öffentlichen Laſten und Abgaben, ſowie den allgemeinen Geſetzen des Großherzogthums, wie jedes andere Eigenthum (Art. XII. Abſ. 1.).

2) Die Güter kirchlicher Stiftungen können nur mit Zuſtimmung beider Gewalten verkauft, vertauſcht, als erbliches Zinsgut [1] verliehen oder mit Pfand- und andern Laſten beſchwert oder im Vergleichswege veräußert oder über neun Jahre verpachtet werden (Art. XIII. Abſ. 1.).

Sollen Kirchengüter veräußert oder mit neuen Laſten belegt

---

[1] Der Wortlaut iſt folgender: „Omnia cujusque ecclesiasticae fundationis bona nec vendi et permutari, nec in *emphyteusin* tradi et hypothecae aliisque oneribus subjici etc.“ — Unter Emphyteuſe verſteht das Kirchenrecht das dingliche Recht, ein fremdes Grundſtück, welches behufs der Cultivirung gegen Entrichtung einer periodiſchen Abgabe (canon) verliehen wird, wie Eigenthum zu benützen, und darüber, ſoweit es ohne Verſchlechterung geſchehen kann, zu verfügen. — Der Erbpacht von Kirchengütern (Emphyteusis ecclesiastica) wird als eine Art wirklicher Veräußerung betrachtet und darf nur unter den Bedingungen verliehen werden, welche für die Veräußerung von Kirchengütern überhaupt geſetzlich ſind; es ſei denn, daß dieſer Pacht ſchon früher beſtanden habe oder daß er auf öde Gründe behufs der Urbarmachung errichtet wird. — Die Emphyteuſe muß ſchriftlich abgeſchloſſen werden und erliſcht, wenn der Canon drei Jahre lang nicht bezahlt worden iſt.

werden, so ist die Zustimmung der Regierung nothwendig (Art. XIII. Abs. 2.).

3) Die Erträgnisse der Kirchengüter können nur unter der Zustimmung beider Gewalten eine Verwendung erhalten, welche den eigentlichen Stiftungszwecken nicht entspricht (Art. XIII. Abs. 1.).

4) Die Grundstücke und ständigen Fonds, welche von der großherzogl. Regierung zur Ausstattung der Metropolitankirche bereits hingegeben worden sind oder in Zukunft hingegeben werden, können ohne Zustimmung der großherzogl. Regierung weder veräußert noch irgendwie belastet werden und die Regierung ist befugt, zeitweis von dem Bestand dieser Güter Kenntniß zu nehmen (Art. XIV. Abs. 2.).

5) Welche Fonds als allgemeine kirchliche Fonds zu betrachten seien, wird in gegenseitigem Einverständniß der Regierung und des Erzbischofs festgesetzt werden (Art. XVIII.).

6) Das gesammte Kirchenvermögen wird im Namen der Kirche unter Aufsicht des Erzbischofs von denjenigen verwaltet, welche nach Vorschrift der Kirchengesetze oder nach dem Herkommen oder in Folge eines Privilegiums, oder endlich durch eine besondere Bestimmung des Stifters zu solcher Verwaltung berufen sind.

Alle Verwalter sind gehalten, jährlich dem Erzbischof oder dessen Bevollmächtigten Rechenschaft über ihre Verwaltung abzulegen, auch wenn sie auf den Grund der angeführten Titel dieselbe Verpflichtung gegen Andere haben (Art. XII. Abs. 2.).

7) Das Vermögen des erzbischöflichen Tisches, des Domcapitels, das der Metropolitankirche, sowie des Seminars wird von dem Erzbischof beziehungsweise dem Domcapitel frei nach Vorschrift der Kirchengesetze verwaltet (Art. XIV. Abs. 1.).

8) In gleicher Weise wird auch alles Dasjenige verwaltet, was an solchem Vermögen d. h. an dem Vermögen des erzbischöflichen Tisches, des Domcapitels, der Metropolitankirche und des Seminars erspart und in Folge der Erledigung des erzbischöflichen Stuhles, sowie anderer Pfründen der Metropolitankirche erübrigt wird oder was dem betreffenden Vermögen

durch neue Stiftungen bereits zugefallen ist oder künftighin zufallen wird (Art. XIV. Abs. 1.).

9) Das Vermögen der sogenannten Landcapitel wird von diesen selbst unter alleiniger Aufsicht des Erzbischofs verwaltet (XV.).

10) Das Vermögen der Kirchenfabriken und anderer kirchlichen Ortsstiftungen werden, wie bisher, von den Stiftungsvorständen, jedoch im Namen der Kirche verwaltet.

Die Pfarrer sowie die übrigen Geistlichen führen das Amt, welches sie in diesen Commissionen oder Stiftungsvorständen zu führen haben, kraft der dem Erzbischof zustehenden Amtsgewalt (Art. XVI. Abs. 1.).

11) Die Stiftungsvorstände, nach den Bestimmungen der Verordnung vom 21. November 1820 zusammengesetzt, werden von den Katholiken jedes einzelnen Ortes gewählt. Der Stiftungsvorstand erwählt seinen Rechner und dieser sowohl als die einzelnen Glieder des Stiftungsrathes müssen von der Regierung sowohl als von dem Erzbischof beziehungsweise von den Bevollmächtigen beider bestätiget werden.

Die von den Stiftungsvorständen geführte Verwaltung wird von den Decanen, welche der Erzbischof damit beauftragt, sowie von den Verwaltungsbehörden des Staates gemeinschaftlich beaufsichtiget (Art. XVI. Abs. 2.).

12) Die Vermögen der katholischen Districtsstiftungen werden von besondern Commissionen verwaltet — diese Commissionen werden zur Hälfte von der großherzogl. Regierung und zur Hälfte vom Erzbischof aus Katholiken zusammengesetzt, jedoch müssen sämmtliche Glieder beiden Theilen genehm sein; der Vorsteher wird von der betreffenden Commission selbst gewählt; der Rechner, welcher dieser Commission untersteht, muß von der Regierung sowohl als von dem Erzbischof bestätiget werden (Art. XVII.) [1].

13) Die Pfründen werden von ihren Inhabern nach Vor-

[1] Aller Wahrscheinlichkeit nach hat die Commission das Recht, ihren Rechner vorzuschlagen oder zu ernennen. Die Uebereinkunft sagt aber gar nichts aus über diesen Vorschlag oder diese Ernennung.

schrift der Kirchengesetze verwaltet. — Sind Pfründen erlediget, so wird deren Vermögen von den Kammerern der Landcapitel oder von den Personen verwaltet, über welche der Erzbischof sich mit der großherzogl. Regierung vereiniget hat (Art. XXI.).

14) Die Einkünfte der unbesetzten Pfründen, welche nach Erfüllung der Verbindlichkeiten übrig bleiben, werden dem Intercalarfond einverleibt, wenn sie nicht, je nach den bestehenden örtlichen Verhältnissen, zur Vermehrung des Pfründevermögens oder zu nützlichen oder nothwendigen Verwendungen für die Kirche des betreffenden Ortes bestimmt werden (Art. XXI.).

15) Der Intercalarfond und die allgemeinen kirchlichen Fonds werden von besondern Verwaltern verwaltet, welche aus Katholiken unter gegenseitigem Einverständniß der großh. Regierung und des Erzbischofs gewählt werden (Art. XIX. Abs. 3.).

16) Es soll eine gemischte Centralverwaltungscommission gebildet werden, welche ganz aus katholischen Mitgliedern besteht, die zur Hälfte von der großherzogl. Regierung, zur Hälfte von dem Erzbischof gewählt werden und sämmtlich beiden Theilen genehm sind. Der Vorsteher dieser Centralcommission muß katholischer Religion sein und es werden für diese Stelle einerseits von der Staatsregierung, andererseits von dem Erzbischof Männer in Vorschlag gebracht werden, welche sie zur Führung dieses Amtes für geeignet halten; — einer der Vorgeschlagenen wird von der großherzogl. Regierung und von dem Erzbischof in gegenseitigem Einvernehmen gewählt und ernannt werden (Art. XIX. Abs. 1.).

17) Diese Centralcommission wird im Namen der Kirche die Oberaufsicht über die Verwaltung sämmtlicher katholisch-kirchlicher Fonds im Großherzogthum führen und insbesondere im Namen der Kirche die Verwaltung des Intercalarfonds und der übrigen kirchlichen Fonds (Art. XVIII.).

18) Diese Commission wird sich sowohl im Namen des Erzbischofs als der großherzoglichen Regierung von allen einzelnen Verwaltern Rechnung stellen lassen, und über die Rechnung jeder einzelnen Verwaltung Bescheid ertheilen (Art. XVIII.).

19) Die Art und Weise, in welcher die Centralcommission

ihr Amt zu führen hat, wird von der Regierung und dem Erzbischof in gegenseitigem Einvernehmen durch eine bestimmte Vorschrift festgestellt werden (Art. XIX. Abs. 2.), und sie darf bei der Führung ihres Amtes überhaupt und insbesondere bei Prüfung der Rechnungen niemals von der bestimmten Norm abweichen, nach welcher die Verwaltungen der kirchlichen Stiftungen geführt und deren Einkünfte verwendet werden sollen (Art. XX.).

20) Diese Norm wird gemeinschaftlich errichtet, und es wird dem Erzbischof frei stehen, von dem Stande, der Verwaltung, der Natur und den Lasten einer jeden kirchlichen Stiftung Kenntniß zu nehmen, sowie die betreffenden Urkunden einzusehen, damit die Vorschrift nach sorgfältiger Erwägung der bestehenden Verhältnisse vereinbart werden kann (Art. XX.).

21) Bei Feststellung der Summen, welche in den einzelnen Kirchen für den Cultus verwendet werden sollen, wird auf die Forderungen und Wünsche des Erzbischofs besondere Rücksicht genommen, und er allein kann bestimmen, wie die festgesetzten Summen zu verwenden sind, um den Cultus ordnungsgemäß einzurichten und zu befördern (Art. XX.).

22) Wenn der Erzbischof Ueberschüsse, die sich aus den Renten der Stiftungen ergeben, für außerordentliche Bedürfnisse des Cultus verwendet wissen will, so wird er sich mit der großherzoglichen Regierung in's Benehmen setzen (Art. XX.).

23) Wenn es nothwendig ist, wird die Staatskasse zu den allgemeinen und örtlichen Kirchenbedürfnissen Beiträge leisten (Art. XII.).

24) Die Verwaltung der Schulfonds katholischen Antheils wird von dem Staatscollegium besorgt, welchem überhaupt die Leitung der katholischen Schulen obliegt. — Dieses Collegium aber wird von demselben Manne geleitet, welcher in der gemischten Verwaltungscommission den Vorsitz hat (Art. XIX.).

Man fragt nun, was ist jetzt anders geworden durch dieses neue Verwaltungssystem?

Eigentlich nicht viel in der Sache, — wohl aber im Grundsatz. Nur über die Fonds, welche die Ausstattung des erzbischöflichen Stuhles bilden, hat der Erzbischof ein Recht der

ursprünglichen Charakter des Kampfes ergeben, und um diesen zu bezeichnen, müssen wir sehr weit ausholen.

Im Morgenland erlag jede Nationalfreiheit einer religiösen und kriegerischen Zwangsherrschaft, und aus dem Innern der Völker konnte sich keine neue Ordnung der Staaten entwickeln. — Im Abendland wurde das Christenthum von jugendlich-kräftigen Völkern getragen, und die Kirche ward ihr Erzieher, um sie aus ihrer rohen Freiheit zu höherer Gesittung zu führen. — Alle Verhältnisse des Lebens wurden von dem Geiste des Christenthumes beherrscht oder gestaltet, das Zeitliche war dem Ewigen unterworfen, und die Häupter der Kirche glaubten sich zur Wahrung des göttlichen Rechtes berufen. — Die germanischen Völker verbanden ihre hergebrachten Sitten und Gebräuche mit vorgefundenen Formen des Lebens und der Cultur, und aus dieser Verbindung entstand der germanische Staat. In der ersten Periode des christlich-germanischen Lebens haben sich die Ideen der nationalen und der kirchlichen Einheit erhoben, und diese Ideen haben sich zu Weltinstituten gestaltet, sie haben das Kaiserthum und die Kirche in die Geschichte von Europa gestellt. — Keine dieser Einheiten konnte ohne die andere bestehen, und ob der große Kaiser Karl diese Wahrheit mit Bewußtsein erfaßte, oder ob er nur in dem Vorgefühl ihrer Wirkungen handelte — er hat die Kirche aus dem Kreis seiner Macht geschieden, und derselben ihr eigenes Gebiet überantwortet.

In ihrer Selbstständigkeit entwickelte die Kirche ihr inneres Leben, und es erstarkte, als es mit dem nationalen in innige Vereinigung trat. — Die langen Kämpfe der Hohenstaufen waren Kämpfe zwischen Kaiser und Papst, — es waren Kämpfe einer Staatsgewalt gegen die Ueberwucherungen geistlicher Herrschaft, die jene nicht von den gesunden Trieben unterschied. Die schwäbischen Kaiser waren angethan, um dem Reiche deutscher Nation die Herrschaft der Welt zu erwerben; sie hatten die Macht überkommen, welche die Kräfte der beiden Ordnungen in vereinigter Wirkung geschaffen, aber sie erkannten nicht die Quelle der Macht; darum war ihre Größe fruchtlos, und sie mußten untergehen. — Käme der Rothbart jetzt aus dem

Untersberg oder aus dem Kiffhäuser hervor, er würde seine eigenen Fehler erkennen; er würde mit Schrecken ersehen, wie die Jahrhunderte nach ihm durchgeführt haben, was er eigentlich nicht wollte, und er würde in Zorn gegen die Vasallen entbrennen, welche sein großes Vaterland so schmählich zerrissen.

Die Durchdringung des kirchlichen und des nationalen Lebens bestand fort durch die ganze Zeit, die wir das Mittelalter nennen, und das Feudalwesen fand auch in der Kirche seinen Ausdruck [1]; aber in den Jahren, in welchen keine centrale Gewalt den Schwachen gegen den Mächtigen schützte, entstanden neue Zustände der gesellschaftlichen Ordnung. In den Städten legte der Handel seinen Erwerb nieder, in den Städten sammelte sich der bewegliche Reichthum; dieser erhöhte das Selbstgefühl der Bürger, und weil sie den Bedrückungen der Mächtigen mit Kraft und Erfolg entgegentraten, so steigerte sich dieses Selbstgefühl zum Streben nach vollkommener Freiheit. Die lombardischen Städte rissen sich los von Kaiser und Reich; sie machten winzige Freistaaten, und verfielen darum in Knechtschaft — nicht so die deutschen; diese erkämpften und erkauften sich Freiheiten, aber in ihrer Unabhängigkeit blieben sie dem Reichsverband treu und ergeben. Trat nun mit den Städten ein neuer Bestandtheil neben den Lehensadel, so mußte auch dieser die Bande seiner Einigung enger knüpfen; die Geistlichkeit aber war schon seit langer Zeit ein geschlossener Körper; und so standen nun drei große Körperschaften unter dem Königthum oder neben demselben.

Im Innern der großen Staatskörper selbst bildeten sich wieder besondere Bestandtheile, welche mit eigenen Rechten neben einander standen, ohne deßhalb aus dem größeren Verbande zu treten; und so schoben sich die besonderen Rechtsgebiete ineinander. Jede Körperschaft und jede Abtheilung, groß oder klein, vertheidigte die Grenzen ihres besonderen Gebietes; das gegenseitige Verhältniß aller dieser Rechte bildete den allgemeinen Rechtsstand, und das Gleichgewicht der einzelnen Freiheiten

[1] Man kann z. B. nachweisen, daß Feudum und Beneficium eigentlich dieselben Begriffe sind, auf derselben Anschauung beruhend.

war die mittelalterliche Freiheit. — Die besonderen Abtheilungen der gleichen Körperschaft mochten sich mit Erbitterung streiten, aber sie konnten nimmer die gemeinsamen Bande zerreißen; — die verschiedenen Stände mochten sich befehden, aber der Ausbruch gegenseitiger Erbitterung fand immer sein natürliches Ende, — denn wo die verschiedenen Rechtsgebiete sich berührten, da lagen auch gemeinsame Interessen, und immer kamen Zeiten, in welchen die gute Nachbarschaft nothwendig war.

Ueber all den Körperschaften stand der Kaiser oder der König mit seinem eigenen Recht; er sollte die Unverletzlichkeit der besonderen Rechtsgebiete gewähren, aber er durfte in dieselben nicht gewaltthätig eintreten; wo große gemeinsame Zwecke die Kräfte aller oder einzelner Körper anriefen, da mußte er mit diesen unterhandeln, und sie selbst vereinbarten mit den besonderen Theilen. So entstanden die Reichsversammlungen im Reich, und die Versammlungen der Stände in den einzelnen Landen. Das Mittelalter hatte keinen Begriff davon, daß ein einzelner Mensch, als solcher, eine Bedeutung im Staat haben könne. — Der Einzelne hatte seine Bedeutung in der Körperschaft, der er angehörte; war er angesehen und mächtig in dieser, so hatte er Ansehen und Einfluß im Staate. — In der allgemeinen Vertretung der Nation, wie im kleinsten Land, waren nur die Stände vertreten; daß ein Einzelner seine persönliche Meinung als die Meinung der gesammten Bevölkerung eines gewissen Landstriches oder einer gewissen Bevölkerung geltend mache, davon hatte man keine Ahnung; wer mittagte in der großen oder in der kleineren Versammlung, der tagte aus einem Mandat seiner Corporation, und sprach und stimmte und handelte nach diesem Mandat. — Die Fürsten des Reiches betrachteten ihre Länder als Erbgut (Patrimonium), wie ihr kleinster Vasall sein Lehngut; jene standen dem Oberhaupt des Reiches entgegen, aber ihnen gegenüber standen die Körperschaften ihrer Gebiete; die Interessen der großen Vasallen waren oft genug von jenen des Reiches verschieden; mit diesen Sonderinteressen ging häufig der Vortheil der kleinern Lehensmänner, und darum hatten jene Großen, um ihren Willen durchzusetzen, gar viele Mittel, welche der Kaiser oder der König nicht

beſaß, um ſie zum Gehorſam zu zwingen. — So gab es in dieſer bunten Zuſammenſetzung beſonderer Rechtsgebiete keine concentrirte Verwaltung des mittelalterlichen Staates.

Der Clerus repräſentirte die Kirche; er war allerdings eine Körperſchaft im einzelnen Staat oder im einzelnen Land, aber dieſe war von jeder anderen dadurch verſchieden, daß ſie, über alle Landesgrenzen hinausreichend, eine Einheit bildete in der ganzen Ausdehnung der Chriſtenheit. Ein Geiſtlicher mochte aus England nach Spanien oder aus Deutſchland nach Frankreich kommen, er hörte nicht auf, ein Engländer oder ein Deutſcher zu ſein, aber er war auch in Spanien und in Frankreich ein Mitglied des Clerus, und als ſolches der Gerichtsbarkeit des Biſchofes unterworfen, in deſſen Sprengel er ſich aufhielt, — war es da nicht natürlich, daß dieſer Clerus der Vertreter rein menſchlicher Rechte ſein mußte? — In allen chriſtlichen Ländern war die Hierarchie der einzige Vertreter dieſer Rechte. Die Biſchöfe glaubten ſich berufen, die Geſetze des Chriſtenthums gegen Hohe und Niedere zu wahren, und ſie hielten es für ihre Pflicht, den Verletzungen des göttlichen Rechtes in irdiſchen Dingen entgegen zu treten. Die Prieſterſchaft war es, welche in ihren Körper Menſchen von der niedrigſten Geburt aufnahm, und ſie oft zu den höchſten Würden erhob; die Prieſterſchaft war es, welche die Vornehmen und Reichen zur Achtung der Menſchenrechte zwang; — ſie hat dem Lehnsweſen ein Zugeſtändniß nach dem andern abgerungen, und ſie hat Jahrhunderte lang gearbeitet, um die Leibeigenen und die Hörigen in die Reihe der Menſchen zu ſtellen [1]. An der

---

[1] *Macaulay (Thomas Babington)*, The History of England from the accession of James the Second. Chp. I., anerkennt die Verdienſte der Geiſtlichkeit für die Aufhebung der Leibeigenſchaft in England. Er führt das vollgültige Zeugniß (unexceptionable testimony) des Sir Thomas Smith, eines der geſchickteſten proteſtantiſchen Räthe der Königin Eliſabeth, dafür an, daß die katholiſchen Prieſter den Sterbenden, welche die Sacramente verlangten, das Verſprechen abnahmen, ihren Brüdern in Chriſtus die Freiheit zu geben. Wäre der berühmte Schotte mit dem katholiſchen Weſen genauer bekannt geweſen, ſo würde er gewußt haben, daß es in der ganzen Chriſtenheit gewöhnlich war, daß die Prieſter von

Kirche hat die rohe Gewalt ihre Schranken gefunden, und mancher harte Kampf, welchen der Clerus mit der weltlichen Gewalt ausfocht, war nicht ein Kampf für das eigentliche Weſen der Kirche, und nicht gegen die Staatsgewalt als ſolche, ſondern es war ein Kampf, um den Armen und Gedrückten menſchliche und bürgerliche Rechte zu erringen.

Der natürliche Gang der europäiſchen Civiliſation und Geſittung hatte die Hierarchie zu ſo hoher Stellung erhoben, daß nur ungewöhnliche Selbſtverläugnung und große Weisheit dieſe zu behaupten vermochten, — aber beide fehlten ihr gerade zu der Zeit, in welcher die weltliche Gewalt anfing ihre Allmacht zu erſtreben. — Die immerwährenden Streitigkeiten zerriſſen die chriſtlichen Bevölkerungen in feindliche Parteien; die eine entzog ſich der geiſtlichen, die andere trotzte der weltlichen Macht; — man ernannte Päpſte und Gegenpäpſte, dieſe wurden die Führer und öfter nur die Werkzeuge der Parteien; die Kirche blieb; — aber das Anſehen ihrer Organe wurde gebrochen; ihre Ausſprüche verloren die alte Heiligkeit und die Kirchenſtrafen ihre frühere Bedeutung; einſeitige Schulſyſteme verblendeten die Häupter der Kirche über ihre Stellung und über die Bedürfniſſe der Völker; ſie mußten mit den weltlichen Gewalten Abkommen treffen, und dieſen auf Koſten der Kirche Zugeſtändniſſe machen. Der Gottesfriede war in der Chriſtenheit gebrochen, es nahte ſich eine andere Zeit, aber immer noch hatten die großen Körperſchaften ihre Bedeutung. Die Kirche hatte die geiſtliche Macht, der Adel die Waffen, und die Städte die Gewerbsthätigkeit; — jene beſaßen den Boden, dieſe den beweglichen Reichthum.

---

den Reichen immer die Freilaſſung, wenigſtens einiger, Leibeigenen durch teſtamentariſche Verfügung verlangten und erhielten; und daß dieß eines ihrer kleineren Mittel war, um einen Zuſtand aufzuheben, welcher dem Grundgeſetz der chriſtlichen Sittenlehre widerſpricht. — In England iſt es dem katholiſchen Clerus freilich am beſten gelungen; denn ſchon vor der Reformation war die Hörigkeit faſt gänzlich verſchwunden. So successfully had the Church used her formidable machinery, that, *before the Reformation* came, she had enfranchised almost all the bondmen in the kingdom.

Die Fürsten wollten es nicht mehr ertragen, daß die Kirche einen Theil der Herrschaft in ihren Landen ausübe; war diese Herrschaft gefallen, so mußten sie allmächtig werden; und siehe da — die Zeit begünstigte ihre Arbeit. Die Entwickelung des Welthandels änderte die Geldverhältnisse, das Schießpulver änderte das Kriegswesen, beide schufen eine neue Staatskunst, und die Buchdruckerkunst machte das Wissen zum Gemeingut. — Der Clerus war der Pfleger der Wissenschaft, diese war sein eigenes Gebiet gewesen, aber neue Wissenschaften erweiterten dieses Gebiet; die bisherigen Besitzer konnten den neuen Boden für sich nicht erwerben, und darum verloren sie den alten. Die Hierarchie erkannte wohl das Sinken ihrer Macht, aber sie erkannte nicht das Mittel, um sie zu halten; sie hatte bisher die Freiheiten des Volkes getragen, nun aber wendete sie sich in vielen Ländern zu den Fürsten; — sie verrieth jene Freiheiten um augenblicklicher Vortheile willen, und sie wendete sich ab von dem Papste, weil sie von der Verminderung seiner Macht eine Vermehrung ihrer eigenen Gewalt hoffte.

Jahrhunderte lang hatte das Königthum gearbeitet, um die Macht der großen Vasallen zu brechen; in England und in Frankreich hatte es dazu die Körperschaften benützt, und darum war es gelungen. Die königliche Macht bildete sich in jenen Ländern immer mehr aus, aber in Deutschland stellten sich andere Zustände ein; dort vertheidigte der hohe Adel nur seine hergebrachte Stellung; hier wollte er eine neue erwerben: er wollte seine Erbgüter zu unabhängigen Staaten machen und in dieser der Alleinherrscher sein. — Hätte der niedere Adel seine Aufgabe begriffen, so hätte er sich um seinen obersten Lehnsherrn geschaart, und er hätte sich mit den Städten zu dem Kaiser gestellt; aber der Geist der Körperschaft war von ihm gewichen, deßhalb gefiel er sich in kleinen Verhältnissen, und er wollte lieber in diesen etwas bedeuten, als in dem Reiche, wo er nur groß sein konnte durch seine Gesammtheit; einen Herrn von seinesgleichen wollte er lieber haben, als den Kaiser, dessen Majestät der adelige Freiherr nicht näher war, als der reichsfreie Bürger. Der Clerus verließ die nationale Sache erst dann, als die höheren Kirchenstellen fast durchgängig

ein Erbtheil der großen Geschlechter geworden waren; aber in jeder Periode sehen wir, daß die Geistlichkeit die nationale Idee wieder auffaßte, und ihr wieder Ausdruck gab. Diese Idee fand eine Heimath in den Städten; so lange sie konnten, standen sie bei dem Kaiser, sie leisteten den Uebergriffen der Fürsten einen beharrlichen Widerstand, aber sie wußten sich nicht zu einigen, und so wurde auch dieser Widerstand gebrochen.

Die Reformation mußte kommen, um durchzuführen, was in Deutschland die Reichsfürsten und in England und Frankreich die Könige wollten. Eine Reformation war allerdings ein nothwendiges Ereigniß in der Entwicklung des religiösen Lebens; aber nicht um des Glaubens willen haben Könige und Fürsten sich ihr angeschlossen, sie haben sie angenommen und geschützt, um die Macht des Clerus zu brechen, um sich in den Besitz der Kirchengüter zu setzen, und um ihrer eigenen Macht alle Verhältnisse zu unterwerfen. — Auch in Frankreich wollten die hugenottischen Großen die Macht des Königs zersplittern, aber dort wie in England dienten die sogenannten Religionskriege, um die mächtigen Barone zu erdrücken. — In Deutschland erfolgte aus den blutigen Wirren die gänzliche Unabhängigkeit dieser Barone, der Bruch der kaiserlichen Macht und die Auflösung des Reiches. — In England vereinigte sich die eigentliche Staatsmacht in dem König, viele Nationalfreiheiten, in dem Sturm der Ereignisse verloren, wurden wieder hergestellt, die Körperschaften wurden nicht zerstört, sie wurden in die neue Staatsordnung eingereiht und mit ihnen die besonderen Rechte und die Selbstregierung erhalten. — In Frankreich gingen die Nationalfreiheiten gänzlich unter, alle Gewalt kam an den König, und er wurde die einzige Quelle des Rechtes. Die Form der politischen Körperschaften war noch vorhanden, aber das Wesen war verloren; sie hatten das Schlimme bewahrt, aber nicht das Gute, und so wurden sie in kurzer Zeit aller Macht und alles unmittelbaren Einflusses beraubt. — Der höhere Adel wurde an den Hof gezogen, für ihn waren Ehren und Vortheile, aber er hatte keinen Theil mehr an der Verwaltung, er war außer jeder Berührung mit den Leuten, die er noch immer seine Unterthanen nannte; in dieser Trennung

verlor er auch seine Rechte gegen den König, und mit allen Mitteln zur Unabhängigkeit war seine Stellung nur noch eine glänzende Knechtschaft. Adelige mochten die Kriegsmacht auf dem Land befehligen und auf der See, sie mochten die Interessen des Staates im Ausland besorgen, sie mochten den Rath des Königs bilden, — ihr Verhältniß war immer das Verhältniß des Dienstes. Ein anderes kannte auch nicht der niedere oder der kleine Adel; — auch er hatte keinen Antheil an der Verwaltung seines Bezirkes, — er konnte kein Recht schützen, keine Einrichtung begründen, er war politisch in vollkommener Abhängigkeit und hatte in dieser auch den Sinn für die Würde des unabhängigen Lebens auf seinen Gütern verloren; der Hof war sein Himmel auf Erden, und er brachte jedes Opfer, um in diesen Himmel zu kommen; — er kannte nur den allmächtigen Willen des Königs, und er wußte nichts von einem Willen der Nation; Dienstbarkeit war sein Glück und sein Stolz, und ohne jegliche Macht, ohne jeglichen Einfluß als Körperschaft war er gänzlich losgerissen von dem Volk. — Der französische Adel war keine Aristokratie mehr, er war nur noch eine Kaste [1], und diese Kaste war gehaßt wegen der Vorrechte, welche die Armen bedrückten und die Wohlhabenden verletzten, und wegen des lächerlichen Hochmuthes, welcher Alle empörte.

Der größte Grundbesitzer in Frankreich war noch immer die Kirche; aber ihr Reichthum kam nur dem höheren Clerus zu gut, dessen Glieder ausschließlich aus den vornehmen Familien hervorgingen. — Die Gunst des Königs verlieh Pfründen und Abteien, besetzte die Capitel und machte die Bischöfe. So gehörte denn die höhere Geistlichkeit zum Hofadel, die niedere aber zum Volke — und eine offene Spaltung zwischen beiden hat nur die Verfassung der Kirche und die Persönlichkeit mehrerer Bischöfe verhindert. Wohl weiß ich, daß der hohe Clerus in Frankreich in jeder Zeit fromme, gelehrte und heilige Män-

[1] S. die Nachweisung in *Alexis de Tocqueville*, L'ancien régime et la révolution. Paris 1857. — Ein vortreffliches Werk.

ner beſaß, ich habe ſie immer als die ſchönſten Erſcheinungen der Menſchheit betrachtet, aber die Heiligkeit einzelner Glieder konnte die politiſche Stellung der Körperſchaft nicht ändern, und dieſe war als ſolche ſo unmächtig wie der Adel.

Die Bürgerſchaft der Städte hatte noch einen Schein von Selbſtſtändigkeit bewahrt, aber ſie war überall in kleine Theile zerriſſen, deren jeder ſich von dem andern abſchließen wollte, und deren Streitigkeiten häufig nur ein lächerliches Rangweſen betrafen. In vielen größeren und kleineren Städten waren die Gemeindeangelegenheiten oft Privilegien gewiſſer Vereine, oft in den Familien erblich, oft von der Staatsgewalt verliehen oder erkauft. — Die Bürger hatten immer noch ein Band durch das Gemeindeweſen, der Clerus durch die Kirchenverfaſſung, aber der Adel hatte ein ſolches nur noch durch ſeinen Kaſtengeiſt und durch ſein gemeinſchaftliches Ringen um die Hofgunſt; alle Macht war nur bei dem König, die ganze Verwaltung bis in die kleinſten Dörfer herab war von ſeinen Beamten beſorgt; ſie vereinigte ſich in den Händen des Generalcontroleurs, der Intendant einer Provinz war der heutige Präfect, und ſeine Subdelegaten waren die Unterpräfecten — nur die Namen haben ſich geändert.

Wie man in Deutſchland franzöſiſche Sitten, Gebräuche, Kleidung, Neigungen und Lebensart annahm, ſo ahmte man das franzöſiſche Staatsweſen nach, und man machte die alten germaniſchen Inſtitutionen unwirkſam, wo man ſie nicht gänzlich aufzuheben vermochte. Der kleinſte deutſche Fürſt wollte ſein, wie Ludwig XIV.; im Innern ſeines Ländchens war keine Gewalt, die ihn hemmte, und von Kaiſer und Reich waren die Fürſten unabhängig geworden. Dieſem hohen wurde der niedere Adel dienſtbar; der kleinere Theil lebte noch in altehrbarer Sitte auf ſeiner Hufe, er bewahrte dort ſeinen unabhängigen Sinn, aber er konnte ſolchen nicht mehr geltend machen in den öffentlichen Verhältniſſen; ein anderer Theil wollte nichts als ſeine Dienſtbarkeit und ihm war nur wohl in der Luft eines Hofes, — war dieſer noch ſo winzig und klein. — Die Bürger beſaßen noch einige Freiheit, um die Angelegenheiten ihrer Gemeinden zu verwalten; aber in den kleinen Ver-

hältniſſen wurden ſie kleinlicht; was jenſeits dem Bann ihres Städtleins lag, dafür hatten ſie keinen Sinn, und die fürſtlichen Beamten griffen in die Verwaltung der Gemeinden, wo deren Selbſtſtändigkeit ihnen hinderlich war.

In den proteſtantiſchen Ländern hatten die Fürſten den Supremat an ſich gezogen, ſie hatten die alte Kirchenverfaſſung zerſtört, und konnten eine neue nicht gründen; geiſtliche und weltliche Gewalt vereinigte ſich in ihren Händen, es gab keinen unabhängigen Körper mehr, denn waren der proteſtantiſchen Kirche auch noch gewiſſe Formen der früheren Selbſtſtändigkeit übrig geblieben, ſo war das Weſen derſelben verloren. — In manchen deutſchen Ländern beſtand noch die Form ſtändiſcher Einrichtungen, aber ſie ſanken immer mehr zu ſogenannten Poſtulaten-Landtagen herab, mit denen man nur handelte, wenn man Geld von ihnen wollte. — In den katholiſchen Ländern Deutſchlands war allerdings noch die Verfaſſung der Kirche erhalten, und es ſtand dem fürſtlichen Willen in geiſtlichen Dingen noch die Hierarchie als ſolche, und in weltlichen als ein großer Grundbeſitzer entgegen. — Die katholiſchen Fürſten ſahen mit Neid, daß die proteſtantiſchen im Inneren ihrer Länder mächtiger waren, und ſie erkannten wohl, daß ihre Allmacht keine vollkommene wurde, ſo lange nicht die Kirche unter ihre Herrſchaft gebeugt war. So lange ſie ſelbſt Katholiken blieben, konnten ſie nicht Landeskirchen machen mit dem fürſtlichen Supremat, aber im Bereich ihrer Gewalt konnten ſie die Rechte der Kirche in Einzelheiten beſchränken. Das thaten ſie denn auch redlich; ſie holten das Placet hervor; ſie machten ſich zu Vormündern über das Kirchenvermögen, und ſie erfanden die Kirchenherrlichkeit. — Der Kaiſer war wohl noch der Schutzherr der Kirche, die Fürſten anerkannten wohl noch den Kaiſer, — aber der Kaiſer hatte keine Macht über die Fürſten.

Die Stände waren, der eine von dem andern, getrennt, der gemeinſchaftlichen Berührungspunkte wurden immer weniger; ſie wurden ſich allmählich entfremdet, und in dieſer Entfremdung wuchs Abneigung und Mißtrauen. Die alten Inſtitutionen waren bloßes Gepränge geworden und wo ſie den natürlichen Fortſchritt nicht hinderten, da waren ſie gefügige Werkzeuge der

Gewalt, aber nirgend Schützer der Rechte und Wahrer der Freiheit und darum nur wenig mehr geachtet.

Das Ansehen der Kirche zu untergraben war in jener Zeit das allgemeine Streben der Staatsmänner. Kaiser Joseph II. hatte viel alten Unrath gefunden, sein Rechtsgefühl hatte sich gegen hergebrachte Gewohnheiten erhoben, — aber seine gewaltsamen Reformen öffneten der Centralisationssucht so manche Bahnen, die ihr bisher noch verschlossen gewesen waren. Der Kaiser war eine edle Natur; er wußte, daß ihm nur wenig Zeit gegönnt war, um seinen Idealstaat zu schaffen, deßhalb ging er ohne Rücksicht vorwärts, und er erschütterte die Grundlage der Autoritäten, als er deren Mißbräuche aufhob. Klöster und Stifte waren häufig verkommen; sie erfüllten ihre Bestimmung nicht mehr und ihre ungeheuern Einkünfte wurden oft sehr schlecht verwendet, aber man gab sich nicht die Mühe, sie auf ihre Bestimmung wieder zurückzuführen, man versuchte nicht, sie zu einer bessern Verwendung ihres Vermögens zu zwingen — man zerstörte die Anstalten und raubte ihre Güter. Zur Einziehung geistlicher Güter in katholischen Landen hatte der Kaiser Joseph das Beispiel gegeben; die Habsucht anderer Fürsten wurde gereizt, ihre Mittel reichten nicht, um den thörichten, dem französischen Hofe nachgeäfften, Aufwand zu bestreiten, und was sie der Kirche entzogen, das schwächte deren Macht und vergrößerte die Hülfsmittel für ihre Verschwendung und für ihre Gewalt. „Unter allen Verbesserungsvorschlägen gefiel die Einziehung der geistlichen Güter den Höfen vorzüglich. Wenn man aber die Kasernen in gleichem Maße zunehmen, wie die Klöster eingehen sah; so betrachteten die Freunde der Freiheit und Ruhe mit Mißvergnügen die ungünstige Wendung der nothwendigen Reform — die Fürsten bekamen von dem an größere Macht über die Geistlichkeit; aber, indem für die Völker der Gewinn nicht so groß schien, als er hätte sein können, wurde die Zahl der Mißvergnügten durch die Zahl der Geistlichen ungemein verstärkt, und weisen Männern bald bemerklich, daß eine gemeinschaftliche Vormauer aller Autoritäten gefallen war“ [1].

[1] Johann von Müller, Allgemeine Geschichten. XXIII. Buch. Kap. 9.

In allen einzelnen Staaten beſtrebte man ſich, die Kirche von dem Papſt mehr und mehr unabhängig zu machen, und wie in Frankreich unter Ludwig XIV. die bekannte Declaration der franzöſiſchen Hofprälaten von 1682 die Grenzen der päpſtlichen Gewalt beſtimmte; ſo gaben ſich ein Jahrhundert ſpäter die geiſtlichen Fürſten in Deutſchland zu demſelben Verfahren her. — Die Schriften des falſchen Febronius [1] gelangten zu Anſehen und auf deſſen, theils janſeniſtiſche, theils proteſtantiſche Grundſätze geſtützt und von Kaiſer Joſeph II. dazu ermuntert, ließen die Erzbiſchöfe von Mainz, Trier, Köln und Salzburg auf dem bekannten Emſer Congreß im Jahr 1786 einen Entwurf zur Ausdehnung der Metropolitanrechte, d. h. einen Plan zu ſolcher Beſchränkung der päpſtlichen Gewalt aufſtellen, daß ohne den Widerſtand der anderen Biſchöfe nothwendig ein Schisma hätte erfolgen müſſen. — Nach dem Beiſpiele des Kaiſers veranlaßte der Großherzog von Toscana, gleichzeitig mit der Emſer, die Synode in Piſtoja und der deutſche Febronius fand in dem italieniſchen Scipio Ricci ſeinen Verbündeten. Den weltlichen Fürſten wäre eine Kirchenſpaltung nicht unwillkommen geweſen, denn ſie hätten die allgemeine katholiſche Kirche in Landeskirchen zertheilt und für dieſe wäre dann der weltliche Supremat unvermeidlich geworden. Die geiſtlichen Fürſten waren als Reichsſtände ſchon faſt unabhängig von dem Kaiſer, durch die ungemeſſene Ausdehnung der Metropolitanrechte wären ſie auch unumſchränkt geworden in der Regierung der Kirche. Sie wollten alle Gewalt in ihren Händen vereinigen: im Emſer Congreß ſtellten ſie ſich gegen das Oberhaupt der Kirche, im Fürſtenbund gegen das Oberhaupt des Reiches, das Streben nach ſchrankenloſer Gewalt verblendete ſie und in dieſer Verblendung rannten ſie ihrem gewiſſen Untergang entgegen.

Während in Spanien der Selbſtherrſcher noch immer ſchrieb: „ich der König", und in Frankreich der König ſagte: „der Staat

---

[1] *Justini Febronii*, De statu ecclesiae et legitima potestate Romani pontificis liber singularis. Francof. 1763. 4. — Dieſer Febronius war bekanntlich der Weihbiſchof von Trier, Nikolaus von Hontheim.

bin ich", und während in Deutschland die Fürsten ihre Gebiete als Erbgüter betrachteten, hatte sich schon eine Welt von neuen Ideen erhoben. Man bezeichnete die unveräußerlichen Rechte des Menschen, man setzte den Staatszweck in die Wohlfahrt der Völker und fand die Mittel zu diesem Zweck in Verfassungen, welche den Völkern Persönlichkeit zuerkannten und dennoch den Menschen die Urrechte gewährten, die nimmer aufgehen dürfen in der Stellung als Bürger. So kam ein ungeheurer Widerspruch in die Verhältnisse der Gesellschaft; man behauptete die Gleichheit der Bürger, wo noch Kasten bestanden, — man wollte die Freiheit, wo man noch eine unbeschränkte, von Gott übertragene, Gewalt geltend machte; man erwies das Recht des Bürgers zu dem thätigen Antheil an der Gesetzgebung und an der Führung der öffentlichen Angelegenheiten, wo der Träger der Gewalt in seinem Willen den Willen Gottes erkannt wissen wollte. — In diesen Widersprüchen hatte sich der Geist der Verneinung erhoben, und die Verneinung unhaltbarer Ansprüche der gesellschaftlichen Mächte hatte sich bald zur Verläugnung alles Heiligen gesteigert. Eine fade Freigeisterei war der Ton der guten Gesellschaft geworden, während die Masse des Volkes im treuen Gemüth noch den Glauben bewahrte; darum wurde diese gute Gesellschaft der Gegenstand der Verachtung oder des Hasses, gegen beide stand wieder das althergebrachte Ansehen der äußern Stellung, und so wurden die Köpfe ganzer Nationen verwirrt. — Die Siege über die Kirche hatten die unbeschränkte Selbstherrschaft ausgebildet, in dem Reich dieser Herrschaft wurde die Macht der Religion gebrochen und so waren nicht nur die „Vormauern der Autoritäten" gefallen, sondern es wurden ihre Grundlagen zerstört.

Es geht eine furchtbare Vergeltung durch die Geschichte. Die englische Revolution hatte die Lehre vom Widerstand zum Siege gebracht, und es verging kein Jahrhundert, so wurde diese Lehre von den Kolonien gegen das Mutterland verwendet. — Das französische Königthum unterstützte die Erhebung der amerikanischen Staaten, sie anerkannte damit das Princip, welches auch dort den Sieg errang und wenig Jahre später mußte das Königthum die Wirkung derselben Lehre bis zu seiner

Vernichtung erfahren, und das Haupt des Königs fiel unter dem Beile des Henkers.

Die französische Revolution hat nichts Neues gemacht. Die Staatsallmacht und ihre Vielregiererei und alle Anstalten einer ungemessenen Centralisirung war von dem alten Regimente geschaffen. Die Schreckensherrschaft hat nur übernommen, was sich schon vorfand; sie hat sich der unumschränkten Gewalt bemächtiget und diese im Namen des Volkes ausgeübt, wie sie früher im Namen der Könige ausgeübt worden ist. Die Umwälzung in England hat nicht die Lehre der politischen und religiösen Verneinung durchgeführt, sie hat nicht alte Nationalfreiheiten zerstört, sondern sie hat neue gegründet und darum hat sie ein dauerndes Ergebniß errungen — Frankreich ist durch seine Umwälzung nach Außen mächtiger geworden, aber im Innern hat sie Rechte und Freiheiten zerstört und deßhalb hat sie ihre Macht nur für ihren Erben gegründet, und ihr Erbe war die Selbstherrschaft „eines glücklichen Soldaten".

Die letzten Reste der ehemaligen Stände und Körperschaften waren von dem Sturm der Umwälzung hinweggefegt, die ganze Nation war eine Masse geworden, die man jetzt willkürlich nach Wohnort und Kopfzahl abtheilte. Die Kräfte der Einzelnen hatten keine besondern Schwerpunkte mehr, die, statisch verbunden, den Schwerpunkt der ganzen Nation bestimmten; die einzelnen Kräfte der Millionen gingen einzeln in beliebige Richtungen, aber sie vereinigten sich unmittelbar in einem allgemeinen Mittelpunkt, und war dieser Mittelpunkt die Gewalt des Staates — was Wunder, wenn diese Gewalt auch rückwirkend wieder in alles Einzelne eingriff? —

Der Erbe der französischen Revolution hatte mit der Erbschaft auch Lasten übernommen, und solche Lasten waren die Ideen der bürgerlichen Freiheit und Gleichheit. Diese konnten ihn nur wenig hindern, denn dem Selbstherrscher sind Alle gleich, die unter ihm stehen; die Idee der Freiheit mußte auf hundert Schlachtfeldern mit dem Blut der Gefallenen verrauchen, und dennoch bedurfte der Selbstherrscher einer geistigen Macht. Mit all' seiner Gewalt, mit allem kriegerischen Ruhm und mit aller politischen Herrschaft in Europa konnte er das Innere der

Menſchen nicht befriedigen, es blieb eine Leere, er mußte ſie ausfüllen, es blieben Kräfte und Fähigkeiten, er mußte ſie beſchäftigen — er mußte die Gemüther bemeiſtern, ſonſt half ihm die äußere Macht nicht.

Der Selbſtherrſcher der Franzoſen anerkannte die Kirche, und durch einen Vertrag führte er ſie in ſein Reich wieder ein. Ihre materiellen Güter waren für immer verloren, ſie ſollte wieder Beſitz nehmen von ihrem geiſtigen Gebiete, aber ſie ſollte darin nicht volle Eigenthümerin ſein, ſondern ſie ſollte dasſelbe beſitzen, wie der Vaſall ſein Lehengut unter dem Lehensherrn beſitzt. Napoleon I. wußte zu gut, daß religiöſe Empfindung eine Ehrerbietung für die Autorität erzeugt; dieſe Ehrerbietung ſollte die Kirche erwecken, das Widerſtreben gegen die thatſächliche Gewalt ſollte ſie vernichten, und auf dem Boden, auf welchem alle Autoritäten gemordet waren, ſollte ſie die ſeinige heiligen; — aber ſie ſollte keine ureigene haben, ſie ſollte nur eine ſolche beſitzen, die er ihr verliehen; wie der Oberſt in ſeinem Regiment und der Präfect in ſeinem Departement, ſo die Kirche in dem geiſtigen Reiche der Religion. Weil aber ſolche Unterordnung nicht möglich war mit einem ſelbſtſtändigen Oberhaupt, ſo ſollte auch dieſes von ihm abhängig werden. Das Papſtthum, als eine Inſtitution des franzöſiſchen Weltreiches, war eine Lieblingsidee des franzöſiſchen Kaiſers; die Kirche ſollte Mittel und Beſtandtheil ſeiner Herrſchaft werden, — Waffen und Religion wollte er zur Knechtung von Europa gebrauchen.

Was der Protector des Rheinbundes in den allergrößten Verhältniſſen ausführen wollte, das glaubten die Rheinbundſtaaten im Kleinen vollbringen zu können. Waren in Frankreich auch die Spuren der alten Inſtitutionen vernichtet, ſo waren in den deutſchen Staaten noch die Reſte derſelben erhalten; ſie waren Ruinen, in welchen man nicht mehr wohnen konnte, deren Mauern aber noch die Geſtalt der ehemaligen Gebäude verriethen. Viele dieſer Ruinen waren noch dauerhaft und feſt genug, um einen zweckmäßigen Einbau wieder aufzunehmen, aber daran dachten dieſe Staaten nicht, ſie brachen mit großer Mühe die Ruinen vollends nieder und verſchleuderten das Material. Das war gewiß nicht heilſam, in mancher

Beziehung verderblich, aber die Zerstörung des Alten lag in der Strömung der Zeit. — Die französische Revolution hatte mit Krieg und Waffen, mit Blut und Elend ihre Ideen verbreitet; fast unbewußt war in die Menschen die Idee der bürgerlichen Gleichheit gedrungen, und nach und nach wurden die Folgerungen allgemein, daß die Bürger nur unter dem allgemeinen Staatsgesetz stehen, daß dieses Staatsgesetz nicht nur von dem Regenten, sondern auch von ihnen ausgehen müsse, und daß die Regenten ihre Vollzugsgewalt nur nach bestimmten Gesetzen ausüben können. Der alte Satz, daß die Regenten ihren eigenen Gesetzen nicht unterworfen seien, war allgemach fast lächerlich geworden, und gewisse Rechtsmänner, als Diener der unumschränkten Gewalt, haben vergeblich dessen Aufrechthaltung versucht; mit diesem Satz aber fiel die Lehre von dem passiven Gehorsam, und in weiterer Folge erhob sich daraus die neue Lehre vom Rechte des Widerstandes.

Die deutsche Pietät sträubte sich lang und sträubt sich vielleicht noch jetzt gegen diese Lehre. — Der Franzose kann treu und ergeben sein bis zum Tod, er kann ein Märtyrer werden für eine Idee, für ein Verhältniß oder für eine Person — aber was er thut, das thut er als handelnder Mensch mit vollem Bewußtsein. — Die Pietät des Deutschen ist etwas ganz Anderes, als die Hingebung des Franzosen: — sie ist eine allgemeine, fast beständige Stimmung seines Gemüthes; in dieser faßt er die Dinge mit dem Gefühl auf — und dieses erschafft eine unveränderliche Anhänglichkeit an ein Gegebenes, das ihm lieb oder ehrwürdig oder auch nur von der Gewohnheit geheiliget worden; er duldet in diesem Gefühl und handelt aus innerem Triebe, der oft keine klare Anschauung wird. Diese Pietät ehrte noch die Reste der alten Institute, aber sie hinderte auch den Widerstand, als die Regierungen die neuen politischen Ideen in ihrem Sinne verwendeten, als sie die gleiche Berechtigung aller Bürger annahmen, alle besonderen Rechte aufhoben, und die gesetzliche Gleichheit nur durch die Gleichheit einer allgemeinen Entmündigung herstellten.

So machten die Regierungen ihre Reformen im Sinne der französischen Revolution. Die Bauern waren frei geworden,

wie es die Kirche ein Jahrtausend lang erstrebt hatte; die Städte konnten sich in ihrer Besonderheit nicht halten, man zerschlug ihre Verfassungen, und reihte die Bürger kopfweise in die allgemeine Masse. Der niedere Adel erhielt sich noch mancherlei Ehrenrechte, die ihm nichts nützten, aber ihn von Andern trennten. Die Reichsunmittelbaren waren Unterthanen, in manchen Dingen bevorzugt, aber eben immer nur Unterthanen geworden. Die Geistlichkeit allein war noch ein geschlossener Körper, aber man nahm diesem Körper jedes Mittel zu selbstständigem Leben, und man stellte die Kirche unter Vormundschaft, damit sie eine Staatsanstalt werde. — Das war das Streben, das war die Reform im Beginn des neunzehnten Jahrhunderts.

Das Volk war eine ungegliederte Masse geworden; die Regierungsgewalt allein war die Quelle des Rechtes, es gab nur mehr eine mechanische Bewegung der schwerfälligen Staatsmaschine, aber es gab kein besonderes Leben einzelner Theile, und darum gab es kein Leben des Volkes. Als Vertreter der neuen Ideen mußten die Regierungen gewisse Grundrechte anerkennen, weil auf diesen ihre Stellung beruhte; aber von diesen hatte sie die individuelle Freiheit den Bürgern nur in deren gegenseitigen Beziehungen gestattet — ihr selbst gegenüber anerkannten sie keine. Wo das Recht nur allein von der Staatsgewalt festgestellt wurde, die keine Mitwirkung des Volkes in Anspruch nahm, der keine Vertretung des Volkswillens ihre Schranken setzte und ihre Richtung bestimmte, die keine öffentliche Meinung über die Interessen belehrte, — da konnte die Idee des Rechtes nicht die herrschende, nicht einmal die leitende sein und es wurde der alte Grundsatz des römischen Staatsmannes in angemessener Ausdehnung zur Geltung gebracht, „die Wohlfahrt des Staates war das höchste Gesetz.“ Nicht nur alle Bewegungen der Staatsmaschine mußte dieser Grundsatz bestimmen; — er sollte auch alle Verhältnisse des Bürgers und alle Beziehungen des Menschen beherrschen. Was aber diese Wohlfahrt sei, in was sie bestehe, und was sie fordere, das wußten nur allein die Staatsgewalt und deren Organe; — diese sagten aber: das Staatswohl fordere, daß man den Bürger hindere, in irgend einem Verhältniß etwas zu thun, was diesem Staats-

wohl hinderlich, und daß man ihn zwinge, nichts zu unterlaſſen, was demſelben förderlich ſein könnte, und ſiehe, — da war der Polizeiſtaat fertig.

Dieſer Polizeiſtaat iſt der moderne Staat, wie er mittelbar aus der Reformation hervorging, wie er von der abſoluten Gewalt der Fürſten begründet, und von der Revolution zur Vollendung geführt wurde.

Auch dieſer Polizeiſtaat hatte ſeine geſchichtliche Miſſion, er konnte keine Freiheit gewähren, aber er ſollte deren Hinderniſſe wegräumen; er ſollte die Regierungskraft ſchaffen, welche nothwendig war, um eine Maſchine im Gang zu erhalten, welcher der zuſammengeſetzte Organismus gar viele Widerſtände erſchuf. — Nach dem Sturz des franzöſiſchen Kaiſerreiches war von den deutſchen Landen der äußere Druck hinweggenommen; die Staaten konnten nicht mehr ſtehende Heerlager bleiben, in welchen allein nur der Feldherr Gewalt hat; — der Bürger wollte ſeine Selbſtſtändigkeit erringen, er wollte dahin kommen, daß ihm erlaubt ſei, was die Geſetze nicht verbieten, und er wollte auch helfen, wenn man dieſe Geſetze machte. — Der Bürger wollte dem Staate gern leiſten, aber ſeine Leiſtungen ſollten, dem wahren Bedürfniß angemeſſen, einer feſten Regel unterliegen, und er ſelbſt wollte das Bedürfniß beurtheilen, und mitreden bei der Feſtſtellung der Regel. Die Regierungen ſollten frei ſich bewegen, aber der Bürger wollte ſich überzeugen, daß ſie ſich im Gebiet der Geſetze bewegen und er wollte die Mittel haben, die Ueberſchreitung der Grenzen zu hindern; — der Bürger wollte ſein ſtrenges Recht nehmen nach der Beſtimmung der Geſetze, aber er wollte, daß diejenigen, welche nach dem Geſetz erkennen und richten, unabhängig ſeien von jeder äußern Gewalt, und unabhängig von jeder höhern Einwirkung. Unbewußt lagen dieſe Forderungen in allen Nationen, aber mit klarem Bewußtſein gingen die Führer voran. Es war das die Lehre des Liberalismus, und dieſe Lehre mußte Thatſachen hervorrufen, denn ſie war nicht gemacht, ſie war in die Zeit gekommen, als ein nothwendiges Ergebniß der großen Bewegung.

Als nächſtes Ergebniß hat dieſe Lehre die Repräſentativ-Verfaſſungen zuerſt in Frankreich, und dann in Deutſchland

hervorgerufen. Dieſe Verfaſſungen ſind ohne allen Zweifel ſehr mangelhaft; aber wie groß auch deren Mängel und Fehler ſein mögen, ſie waren unvermeidlich geworden. Die ganze Zeit von den Pariſer und Wiener Verträgen bis gegen die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts war die Zeit des Kampfes um die politiſche und bürgerliche Freiheit; die Säle der Vertretungen waren die ſichtbaren Kampfplätze; mit den Fortſchritten des Kampfes entwickelte ſich die öffentliche Meinung, und man mußte immer lockerer die Bande knüpfen, in welcher die Polizeigewalt ſie zu halten beſtrebt war. Die liberale Partei, — dieſer Ruhm gebührt ihr, — hat den Völkern die bürgerliche Freiheit errungen, aber ſie war nicht im Stande, dieſe Freiheit nutzbar zu machen. Sie meinte durch eine Unzahl von Geſetzen, und immer wieder neuen Geſetzen, das Heil der Völker zu gründen, und ſie gab dadurch dem Organismus des Staates immer mehr den Charakter der Maſchine. Neben der Staatsgewalt ſtand nun eine Vertretung des Volkes, und in unrichtiger Auffaſſung wollte die liberale Partei dieſer Vertretung anheimgeben, was ihr nicht gebührte; ſie hat verſchuldet, daß die Meinung der Vertretung eine unwahre Darſtellung des Volkswillens wurde, und dennoch wollte ſie die Darſtellung des Volkswillens zur Quelle alles Rechtes machen, und alles Recht nach ihrem Begriff der Staatswohlfahrt modeln. So ſchuf dieſe Partei die Vielregiererei, die entſetzliche Verwechslung des gekünſtelten Staatsorganismus, und damit die Allmacht der Bureaukratie, welcher ſie abwechſelnd Freund und Feind, Diener und Herr war.

Zum Unheil für ſie wurde der Geiſt der Verneinung in die Lehre der Liberalen gebracht; und in dieſem Geiſt verhöhnten ſie das religiöſe Gefühl, und ſtellten ſich und ihre Einrichtungen feindſelig gegen die poſitive Erſcheinung der Religion. Sie wollten keine Gewalt erkennen, als die Gewalt des Staates, und keine Autorität, als diejenige, welche von der Staatsgewalt ausfloß. Sie verneinten das Recht der Kirche, und ſie meinten mit dieſer Verneinung deren Autorität zu vernichten, die Parteimänner konnten die poſitive Religion noch nicht abſchaffen, aber ſie wollten deren ſichtbare Einrichtung zu einer Anſtalt der materiellen Gewalt machen; — wohl rüttelten ſie an dem Ge-

bäude des Polizeiſtaates; ſie erwarben die Anerkennung des freien Vereinsrechtes, aber ſie verläugneten die Rechte des heiligſten aller Vereine, ſie wollten ihn einem äußern Willen unterwerfen, damit er zerfalle, denn ſie wollten die Allmacht der Staatsgewalt, und ſich ſelbſt im Beſitz dieſer Allmacht.

Das iſt der moderne Staat der letzten Periode, — aber auch dieſer iſt jetzt ſchon veraltet, und das wollen die Männer nicht begreifen, die jetzt allerdings noch gewiſſe Maſſen bewegen, aber in nicht ferner Zeit allein ſtehen werden, als die Reſte einer abgeſtorbenen Macht. Die Stürme, welche den Ausgang der erſten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts bezeichnen, haben den Polizeiſtaat in ſeinen Grundlagen erſchüttert, und was davon jetzt noch beſteht, das wird in ſich ſelbſt zuſammenſinken, oder es wird gebrochen werden in den neuen Bewegungen, welche deſſen Anhänger ſelber hervorrufen. Das Gebäude iſt alt geworden in der kurzen Zeit ſeines Beſtehens, die Periode der Reaction hat es nicht wieder herſtellen können; noch hat ſie die Verwirrung der neuen Ideen nicht unwirkſam gemacht, aber ſie hat die Erkenntniß geſchaffen, daß dieſe Verwirrungen gefährlich geworden ſind nur allein durch die Krankheitsſchäden der Geſellſchaft, welche keine Allmacht der Staatsgewalt zu heilen vermag. — Aus der Zeit der Stürme ſind uns Erbſchaften geblieben; die deutſchen Grundrechte ſind nur noch ein hiſtoriſches Document, aber was in ihren Grundſätzen Wahres geweſen, das hat ſich erhalten. Wie wenig bis jetzt ſich die Organiſationen der Staaten geändert haben mögen, ſo iſt doch die Auffaſſung derſelben eine andere geworden; — ſie wollen ihre Allmacht bewahren, aber die Staatsmänner kommen allgemach zu der Einſicht, daß dieſe Allmacht, die Quelle unzähliger Uebel, jeder Umwälzung ihren Erfolg ſichert. Hat ſich in Frankreich auch der graſſeſte Despotismus hergeſtellt, welchen die civiliſirte Welt jemals geſehen, ſo iſt er nur immer ein vorübergehender Zuſtand, der jetzt vielleicht nothwendig iſt, um den Boden zu bearbeiten, aus welchem ſich eine geſunde Vegetation entwickeln ſoll.

Von den Staatsmännern unſerer Tage haben die Begabten einſehen gelernt, daß es außer den menſchlichen Grundrechten

noch andere Rechte gibt, welche der Staat nicht verleiht, und sie fühlen, daß nicht die Staatsgewalt unmittelbar alle und jede Verhältnisse regieren, sondern daß rechtsfähige Persönlichkeiten selber besorgen sollen, was sie zu besorgen das natürliche Recht haben, und was sie viel besser besorgen können, als der Staat mit seinem Heer von Beamten. — Wie früher die politische Lehre des Liberalismus in den Regierungen lag und in den Regierten, ohne daß es beide recht wußten, so ist jetzt die Idee des wahren Rechtsstaates überall verbreitet, und wenn sie nur selten mit Klarheit gedacht wird, so hat doch die Zeit schon begonnen, welche der Idee in ihren Einrichtungen die äußere Geltung gewährt. — Der heutige Staat kann nicht wieder ein Staat des Mittelalters werden, seine Anstalten sind der Zeit verfallen, und unsere Verhältnisse dulden nicht mehr das Ineinanderschieben privatrechtlicher Elemente und einer Unzahl körperschaftlicher Rechte. — Die heutigen Staaten können nimmer Patrimonialstaaten sein, aber sie können sich auch nicht zu bloßen Anstalten der Rechtspflege herabwürdigen. Der heutige Staat muß seine sittliche Bestimmung erkennen, er muß das Recht für die Wohlfahrt verwenden, aber diese nicht über das Recht stellen, denn das Recht besteht durch sich selber. Der heutige Staat muß Kraft für seine Handlungen und Freiheit für seine Bewegungen haben, — die kleinen Verhältnisse müssen in den großen Interessen aufgehen — aber er darf nicht zur selbsteigenen Angelegenheit machen, was ihm fremd oder was nur die Sache eines Bestandtheiles ist; er darf nicht alle kleinlichten Dinge der Verwaltung zu Staatshandlungen machen, und nicht die Vormundschaft über alle bürgerlichen Verhältnisse als Staatszweck betrachten. Der heutige Staat stellt sich höher als alle seine Vorgänger standen, darum will er nur die höchsten Interessen besorgen, und alle kleinen besonderen Dinge der Sorgfalt derjenigen überlassen, welche unmittelbar betheiliget sind. — Das mittelalterliche Staatswesen anerkannte die Selbstregierung der Körperschaften, aber ihm fehlte die centrale Kraft zur Regierung der eigentlichen Staatssachen; — das heutige Staatswesen besitzt diese centrale Gewalt, und diese will die Selbstregierung der Betheiligten in allen Dingen gestatten, die

nicht eigentliche Staatssachen sind, deren Handhabung seine centrale Gewalt nicht stärkt, und deren Ueberantwortung an untergeordnete Kräfte diese Gewalt nicht schwächt. — Diesen Staat auf dem europäischen Festland zu bilden, ist der Beruf unserer Zeit.

In der Zeit der Noth und des Unheils hat man sich nach einer Macht umgesehen, welche die Lebenskraft der Völker erwecke und leite, auf daß die Gesellschaft, wie jeder Organismus, aus sich selber gesunde. — Hatte man diese Macht in der Religion gefunden, so mußte man auch anerkennen, daß ihre Wirkung von der Kraft ihres Organes bedingt sei, aber man meinte, daß die Kirche unter der Vormundschaft oder unter der Herrschaft des Staates ihre Sendung am besten erfülle. — Man hat diesen Irrthum mit bitteren Erfahrungen bezahlt, aber eben diese Erfahrungen haben den Sinn der Staatsmänner geändert, und sie haben in diesem einen Punkt die veraltete Auffassung verlassen. — Hatten diese Staatsmänner die neue Idee des Rechtsstaates aufgenommen, so mußten sie zu allererst einsehen, daß die katholische Kirche eine lebenskräftige Anstalt sei, eine Anstalt mit selbstständigem Recht auf eigenem Gebiete, und daß es, angrenzend an das Gebiet des Staates, von diesem durch natürliche Marken getrennt sei, welche oft kaum sichtbar, aber doch immer bestimmt sind.

Die Uebereinkünfte mit dem römischen Stuhl sind förmliche und thatsächliche Anerkennungen der Selbstständigkeit der katholischen Kirche und ihrer natürlichen Stellung zum Staat, und darum sind sie gerade aus der Auffassung des Staatswesens hervorgegangen, welche die nächste Zeit als die moderne bezeichnen wird. —

Mit diesem modernen Staat, mit dem Rechtsstaat, wird die Kirche in Frieden leben, — denn er wird deren ureigenes Recht in den Kreis seines Rechtsstandes einreihen.

XVIII.

Die Rechtsverhältnisse der Uebereinkunft.

Der Rechtsstaat ist seiner Natur nach conservativ, er muß seine Gesetze aufrecht halten, auch wenn es ihn Opfer kostet, und wenn sie dem Staatswohl nicht förderlich sind, so mag er auf verfassungsmäßigem Wege sie ändern, aber er darf keine Mißachtung dulden, so lang sie bestehen. Will man das Verhältniß irgend einer Einrichtung zu dem Rechtsstaat erkennen, so trifft die Erörterung zuerst das bestehende Recht; — und die allgemeine Wohlfahrt oder das Staatswohl soll erst in Frage kommen, wenn dem Recht Genüge geschehen.

Die Uebereinkunft des Großherzogs von Baden mit dem heil. Stuhle berührt, wie jede andere, die bestehenden Rechtsverhältnisse; sie hat gewisse Beziehungen zu der bürgerlichen und zu der Strafgesetzgebung des Landes, — sie hängt zusammen mit den Bestimmungen, die man das Kirchenstaatsrecht nennt, und endlich hat sie völkerrechtliche Beziehungen, welche den anderen ihren besondern Charakter verleihen.

Man hat bisher in Flugschriften und in Tagesblättern diese Beziehungen erörtert, man hat einerseits unwahre Unterstellungen, man hat Verordnungen zu Gesetzen gemacht, und solchen Kräfte und Wirkungen beigelegt, an welche Gesetzgeber und Regierung bei deren Entwurf wohl nicht gedacht hatten; man hat das Ungleichartige zusammengeworfen, und in eigener Befangenheit oder in der Absicht zu täuschen, hat man die Kunstgriffe schlechter Advocaten gebraucht, und das Alles hat man Rechtsausführungen genannt. — Wären nicht wirkliche Rechtsausführungen erschienen, hätten bessere Schriften nicht die unwahren Voraussetzungen und die falschen Schlüsse bezeichnet, und die Frage auf ihren rechten Boden gestellt, so hätten die badischen Juristen ihren Ruf recht ernstlich gefährdet. — Durch alle diese Schriften und Gegenschriften hat sich der Stoff der Erörterungen allerdings gesichtet, haben sich die Auffassungen für diejenigen geklärt, die guten Glaubens sein wollen; aber sie haben auch, wie es gewöhnlich geht, jene Einfachheit ver-

loren, welche dem Rechtssinn einfacher Menschen eingeht. Man kann Bildung und Wissen besitzen, und doch nicht angethan sein, um falsche Unterstellungen von wirklichen Rechtsgrundsätzen und juristische Spitzfindigkeiten von gültigen Schlüssen zu unterscheiden.

Die früheren Darstellungen enthalten schon alle Beziehungen der Uebereinkunft zu der bestehenden Gesetzgebung des Landes; in den nachfolgenden Blättern habe ich eine einfache Zusammenstellung versucht, bei welcher ich mir keiner einseitigen Parteirichtung bewußt bin.

1. Die staatsbürgerlichen Rechte.

Aus den besonderen Ausführungen hat sich ergeben, daß die Civilgesetzgebung eigentlich nur in dem Eherecht berührt wird [1], und daß die Ausführung der Vereinbarung eine Aenderung des bestehenden Landrechtes nur in dem Titel von der Ehescheidung, und einen Beisatz zu dem Titel über die Bedingungen zur Schließung der Ehe erfordern dürfte. Das geistliche Gericht erkennt nur über den Bestand der Ehe. — Wenn die Einführung der bürgerlichen Ehe von der Staatsregierung für ein großes Glück gehalten wird, so kann sie die geistliche Gerichtsbarkeit nicht hindern; die Kirche erkennt eben einfach die Ehe nicht an, welche nicht kirchlich geschlossen und deßhalb keine christliche ist; — die bürgerlichen Wirkungen einer Verbindung, die der Staat anerkennt, liegen weit aus ihrem Bereich.

Wenn die geistlichen Gerichtshöfe über den Bestand von Laienpatronaten nach canonischem Recht erkennen, so steht dieß einem bestimmten Gesetze kaum entgegen, weil die gewöhnlichen Gerichte nach wie vor über die sehr seltenen Patronatsstreitigkeiten überall erkennen, wo sie das Eigenthumsrecht berühren.

---

[1] S. darüber besonders auch die klare Ausführung in der kleinen Schrift: Die Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle zur Regelung ꝛc. und die bestehende Gesetzgebung. Freiburg i. B. Herder'sche Verlagshandlung. 1860.

Die Strafgesetzgebung wird von den Bestimmungen der Convention in keiner Weise berührt; die Strafgewalt, welche sie dem Erzbischof zugesteht, ist bereits schon durch das erste Constitutionsedict zugestanden. Die Vergehen der Geistlichen, welche diese Disciplinargewalt behandelt, sind nur Standes- und Amtsvergehen, die nicht im Strafgesetz aufgeführt, und in keiner Weise dem Erkenntniß der weltlichen Gerichtshöfe zugewiesen sind. Wenn früher der Recurs wegen Mißbrauch festgehalten wurde, so ging dieser keineswegs an die Gerichte, sondern nur an Verwaltungsbehörden, und kein Gesetz, sondern immer nur einfache Verordnungen haben darüber bestimmt. In allen Verhältnissen, die nicht kirchlich sind, unterstehen die Geistlichen den bürgerlichen Gesetzen, sie besitzen durchaus keine Immunitäten; wo das Strafgesetz gegen sie in Anwendung kommt, unterstehen sie der Gerichtsbarkeit des Staates, wie jeder andere Mensch.

Die Kirchenstrafen gegen die Laien sind, wir haben es oben gesehen, im Constitutionsedict vom Jahr 1807 genau im Sinn des canonischen Rechtes aufgeführt, aber es ist diesen Kirchenstrafen jede unmittelbare Wirkung auf die bürgerlichen Verhältnisse abgesprochen. Wäre das nicht, so müßte freilich eine solche, und zwar eine harte, allerdings eintreten.

Nach einer klaren Bestimmung der Verfassung § 9 können Civil- und Militärstellen nur von Staatsbürgern bekleidet werden, welche einer der drei (zwei) christlichen Confessionen angehören. Wird nun gegen einen katholischen Staatsbürger der große Kirchenbann (excommunicatio major) ausgesprochen, so ist er aus der Gemeinschaft seiner Kirche ausgestoßen, und er gehört also keiner der christlichen Confessionen an, so lange der Bann nicht gelöst, oder er selbst nicht in eine andere Kirchengemeinschaft eingetreten ist. Der Gebannte könnte demnach kein öffentliches Amt bekleiden, wenn nicht der Staat diese Wirkung zum Voraus aufgehoben hätte. So wird also, durch die Ausübung der kirchlichen Strafgewalt, kein staatsbürgerliches Recht berührt, sie hat bisher gegen kein bestehendes Gesetz verstoßen, und bedarf keines neuen, um, wie bisher, aufrecht gehalten zu werden.

2. Das Staatskirchenrecht.

Die Uebereinkunft vom 28. Juni 1859 beruht auf dem Grundsatz, daß im Großherzogthum Baden eine katholische Kirchengewalt bestehe, daß diese gewisse Rechte und Pflichten besitze, und sie nach bestimmten Normen ausübe und erfülle. Die Uebereinkunft will nun zunächst die Normen angeben, nach welchen die Kirche ihre Gewalt ausübe, und sie will das Verhältniß ihrer Befugnisse zu jenem der Staatsgewalt feststellen. Wenn nun die Verfassung des Großherzogthums (§ 5) ausspricht, „daß der Großherzog alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinige, und sie nach den, durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen ausübe, so will diese Bestimmung nur allein das monarchische Prineip der Staatsgewalt aufrecht halten, aber keineswegs eine Kirchengewalt verneinen. — Reichsgesetze, welche nicht aufgehoben, die deutsche Bundesacte und die badische Verfassungsurkunde[1] gewährleisten den Bestand der christlichen Kirchen, und die Genossen einer jeden dieser Kirchen besitzen daher, als Staatsbürger, ein verfassungsmäßiges Recht auf diesen Bestand. Dieser aber kann von der Kirchengewalt nicht getrennt werden, weil die katholische Kirche ohne diese, ihr eigenthümliche, Gewalt nicht bestehen kann; — ihre Aufhebung wäre die Aufhebung der Kirche. Die Kirchengewalt ist dem Katholiken eine Sache des Glaubens; von dieser Gewalt getrennt, hat er aufgehört ein Katholik zu sein, und durch solche Trennung hätte die Staatsgewalt ein Schisma erzwungen, hätte den Katholiken die Uebung ihres Glaubens versagt; sie hätte die völkerrechtlichen Verträge, sowie die sogenannten Grundgesetze, und sie hätte besonders die Verfassung gebrochen. Schon die Gesetzgebung, welche der Verfassung voranging, hat die Kirchengewalt als eine, vom Staat geschiedene, anerkannt, denn schon elf Jahre vor der Verfassung wurde gesetzlich ausgesprochen:

---

[1] Der Friede von Osnabrück, 1648; — der Reichsdeputationshauptschluß, 25. Februar 1803 §§ 35 und 63; — Preßburger Friede, 26. December 1805 Art. 8; — deutsche Bundesacte, 8. Juni 1815 Art. 16; — die badische Verfassungsurkunde, 22. August 1818 Art. 19 und 20.

„Jede im Staate aufgenommene Kirche kann verlangen, daß innerhalb des Großherzogthums eine ihr zugethane Kirchengewalt, eingerichtet auf die Grundsätze ihrer Religion, bestehe und anerkannt werde. Die katholische insbesondere, deren allgemeine Kirchenverfassung einen Mittelpunkt der Glaubenseinigkeit fordert, erwartet mit vollem Rechte, daß diese Centralstelle als solche geachtet, und ihr all' jener Einfluß unter ihren Glaubensgenossen gestattet werde, welcher zur Erhaltung der Einheit der Vorschriften für Glauben und Leben der Kirchenglieder unentbehrlich ist" [1]. Wenn nun die römisch-katholische Kirche gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt hat, so besitzt sie dieselbe nur in rein kirchlichen Dingen, kraft ihrer Verfassung, mit welcher das Großherzogthum Baden seine katholischen Lande erhalten, also die Kirche aufgenommen hat, unter der Verpflichtung, an dem bestehenden Rechtsstande nichts zu ändern, — und die Verfassung konnte daher nicht jede Autorität ausschließen wollen, welche nicht vollkommen in der Staatsgewalt aufgeht. — Solche Annahme ist unmöglich, weil die Verfassungsurkunde zu einer Zeit entworfen wurde, in welcher der Bestand des Großherzogthums noch in Frage stand, und weil man sie gewiß auch herausgab, um die verschiedenen Landestheile durch ein großes gemeinschaftliches Interesse an einander zu knüpfen, damit aus den zusammengewürfelten Ländern und Menschen ein organisch einheitlicher Körper werde. — Die Befugnisse der Kirchengewalt sind dann auch schon vor der Verfassung in ihren Grundzügen gesetzlich festgestellt, und die näheren Bestimmungen „über die Setzung, Verfassung und grundgesetzmäßige Wirksamkeit der katholischen Hierarchie dem Concordat mit dem römischen Hofe vorbehalten worden" [2].

So wurde das sogenannte Staatskirchenrecht grundsätzlich

---

[1] Erstes Constitutions-Edict, die kirchliche Staatsverfassung betreffend, vom 14. Mai 1807, § 11. Berechtigung der Kirchengewalt.

[2] Erstes Constitutions-Edict vom Jahr 1807, § 20. Verwaltung der katholischen Kirchengewalt.

festgestellt; diese Grundsätze wurden aber in der Ausübung nicht immer eingehalten, die Uebereinkunft stellt sie wieder her, und es enthält diese nur wenige Bestimmungen, welche nicht eben aus diesen Gesetzen und Verordnungen hergeleitet werden könnten, und keine, welche denselben widersprechen.

Die Bestimmungen über die erzbischöfliche Kirche heben nur Verfügungen auf, welche, den früheren Vereinbarungen widersprechend, einseitig und willkürlich in das Fundationsinstrument und theilweise in die Verordnung vom Jahr 1830 aufgenommen, oder sie enthalten Gegenstände, welche, wie z. B. die Bestellung des Ordinariates, übersehen worden sind. — Die Ausführung der Realdotation der erzbischöflichen Kirche würde, es wurde oben bemerkt, eine gesetzliche Bestimmung erfordern, aber diese Realdotation ist jedoch vorerst nur noch ein Versprechen.

Die Synoden sind von den Gesetzen nicht verboten, also erlaubt. Die Verordnungen vom Jahr 1830 und vom Jahr 1853 haben diese Versammlungen anerkannt, und wenn nun die unmittelbare Einwirkung der weltlichen Gewalt aufgehoben, oder wenigstens sehr vermindert wird, so kommt das von fern mit keinem bestehenden Gesetz in Berührung, und erfordert ebensowenig ein neues; denn auch die früheren Verfügungen sind nur als einfache Verordnungen erlassen worden.

Die Hemmungen des kirchlichen Verkehres oder das sogenannte Placet war allerdings schon vor dem Anfall der katholischen Lande ausgesprochen, und es wurde nach diesem Anfall in dem ersten Constitutionsedict § 21 durch die Bestimmung festgestellt, daß „der Kirchenherrlichkeit das Recht zustehe, zu allen öffentlichen Verkündigungen, welche die Kirchengewalt beschließt, das Staatsgutheißen zu ertheilen, oder zu versagen." Diese Bestimmung wurde durch die Annahme der Bulle vom Jahr 1827 aufgehoben, aber durch die Verordnung vom Jahr 1830 wieder hergestellt, durch jene vom 1. März 1853 gemildert, und durch langjährigen Gebrauch vollkommen aufgehoben. Wenn nun der thatsächliche Zustand zum Recht geworden, so ist damit kein Gesetz berührt, welches noch in Rechtskraft bestand, oder welches noch in Uebung gewesen ist.

Auf die Verwaltung des Cultus ist von der staatlichen Gesetzgebung jeder Einfluß der weltlichen Gewalt ausgeschlossen, und wo diese eingegriffen hat, da hat sie es nur durch Verfügungen von Verwaltungsbehörden, oder durch Willkürhandlungen einzelner Beamten gethan, welche sogar diesen Verfügungen widersprachen.

Die Verwaltung der Sacramente, d. h. das Verfahren bei Schließung der Ehe, war nur durch einseitige Verordnung und durch eine Praxis beschränkt, welche dem Constitutionsedict vom Jahr 1807 geradezu widersprachen. Diese Praxis hat sich selber aufgehoben, und die Staatsregierung hat gegen den thatsächlichen Zustand so wenig als die Kirchenbehörde reclamirt.

Die Erziehung der Geistlichen wurde durch kein Gesetz bestimmt; es waren darüber nur Verordnungen gegeben, welche mehrmals geändert, und am Ende ganz aufgehoben wurden. Was aber die Uebereinkunft darüber verfügt, das widerspricht keinem Gesetz und erfordert kein Gesetz, denn zu dessen Ausführung genügen einfache Verordnungen.

Ebenso verhält es sich mit den Bestimmungen, welche die Universität Freiburg betreffen. Die kirchliche Beaufsichtigung der theologischen Facultät folgt aus der Natur der Sache, hängt mit keinem Gesetz zusammen, und erfordert wieder nur eine einfache Verordnung. Das Beschwerderecht des Erzbischofs gegen Mißbrauch des Lehramtes in den andern Facultäten gehört ganz und gar zu den Befugnissen der Regierungsgewalt, und diese hat früher alle Professoren unter ganz andere Aufsicht gestellt, ohne daß sie sich dagegen, als gegen eine Rechtsverletzung, beschwert hätten.

Die Verleihung des landesherrlichen Tischtitels gründet sich nur allein auf die Frankfurter Kirchenpragmatik, und folglich auf die Verordnung vom 30. Januar 1830 als deren Ausführung; sie hängt zusammen mit der Verwaltung des Kirchenvermögens durch den Staat und im Namen des Staates, und berührt von ferne kein eigentliches Gesetz. Die Regierung handelte ganz im Kreis ihrer Befugnisse, als sie jene Verordnungen fallen ließ, und sie blieb in diesem Kreise, als sie die

Ertheilung des Weihetitels durch den Erzbischof vereinbarte, und dadurch, wie oben bemerkt, einen thatsächlichen Zustand zum geschriebenen Recht machte.

Die Prüfung für Zulassung zu Seelsorgerstellen, oder die sogenannte Concursprüfung durch die Behörden des Staates, ist wieder nur durch die Verordnung vom Jahr 1830 verfügt, und sie widerspricht sogar einer klaren Bestimmung des ersten Constitutionsedictes vom Jahr 1807, durch welches „Prüfung, Zulassung oder Verwerfung derjenigen, die sich als befähiget zu Kirchendiensten darstellen, und Aufnahme unter die Mitbewerber zu kirchlichen und Schuldiensten verlangen" zu den Gegenständen rechnet, welche zu der Befugniß der Kirchengewalt gehören. Die Regierung hat also, als sie diese Prüfungen der Kirchenbehörde überließ, nur das frühere Gesetz wieder hergestellt und dasselbe in die Vereinbarung aufgenommen.

Die Ernennung zu Pfarren und Kirchenpfründen wird durch das Constitutionsedict vom Jahr 1807 (§ 13) allerdings dem jeweiligen Staatsregenten zugeschrieben. Diese Bestimmung ging aus der Idee des sogen. Staatspatronatsrechtes hervor, welches, wie oben nachgewiesen, von dem neuen Staatsrecht, wie von dem Kirchenrecht verworfen ist. Bestände aber, was wir nicht zugeben, ein solches Staatspatronatsrecht, so war es ein Recht des regierenden Hauses oder der Krone. Das Regentenhaus oder die Krone können aber auf solches Recht ganz oder theilweise verzichten, und kein Gesetz hindert das eine oder die andere, sich mit der Verleihung derjenigen Pfründen zu begnügen, auf welche sie ein canonisch rechtsgültiges Patronatsrecht besitzen. Solche Verzichtleistung des Regenten thut weder dem Recht noch dem Eigenthum irgend einer Person Eintrag; aber eine solche Verzichtleistung besteht nicht einmal, denn von all' den Pfründen, auf welche kein Patronat nachgewiesen ist, hat die Uebereinkunft nur ein Drittel an denjenigen abgegeben, in welchem die Kirchengesetze den rechtmäßigen Verleiher (collator) erkennen.

Die Organisation des Schulwesens ist lediglich nur durch Verordnungen bestimmt, und solche Verordnungen kann

kraft seines Regierungsrechtes der Landesherr ändern. Was er aber in Folge der Uebereinkunft ändern soll, das ist gar wenig, denn er gesteht nur der Kirchenbehörde einen größeren Einfluß auf den Religionsunterricht zu; und dieses Zugeständniß ist nicht nur nicht gegen die eigentlichen Landesgesetze, sondern es ist von dem Edict über die kirchliche Staatsverfassung, wenigstens dem Sinne nach, gefordert. Wenn nun der Großherzog zum Vorstand der Oberschulbehörde den Mann bestellen soll, welchen er im Einverständniß mit dem Erzbischof zum Vorstand der Verwaltung des Kirchenvermögens ernannt, so widerspricht dieß keinem Gesetz. Weil der Großherzog alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereiniget, so kann er die Verwaltungsbehörden nach seinem Ermessen organisiren und besetzen; wenn er dabei der Kirchengewalt einen kleinen Einfluß gestatten will, so liegt das lediglich in seinem Ermessen, und es besteht nicht die Spur einer gesetzlichen Bestimmung, welche ihn daran zu hindern vermöchte. — Wenn ferner an Gymnasien, mit welchen Convicte verbunden, alle Lehrerstellen mit Katholiken besetzt werden sollen, so steht es dem Landesherrn zu, nach seinem Ermessen einzelne Stellen mit Katholiken, andere mit Protestanten zu besetzen, daran kann ihn die Gleichheit der Ansprüche der Staatsbürger jeder Confession auf die Staatsämter (Verfassungsurkunde § 9) nicht hindern; denn wenn Protestanten und Katholiken im Allgemeinen gleiche Ansprüche auf alle Civil- und Militärstellen haben, so hat doch kein Staatsbürger einen Anspruch auf eine einzelne bestimmte Staatsstelle. Es ist übrigens nicht einmal nöthig, so weit auszuholen, um die angeführte Bestimmung der Uebereinkunft von der Gesetzgebung des Landes zu rechtfertigen; denn im Großherzogthum Baden gehören stiftungsgemäß gewisse Lehranstalten der einen, andere der andern Confession an, und Convicte sollen nur mit solchen verbunden werden, welche stiftungsgemäß katholisch sind. Den confessionellen Unterschied der Lehranstalten hat schon das erste Gesetz, nämlich das dreizehnte Organisationsedict vom 13. Mai 1803, anerkannt und die Lehranstalten der verschiedenen Confessionen namentlich aufgeführt.

Der Errichtung von religiösen Orden und Klö-

stern steht kein Gesetz gegenüber, im Gegentheil enthält das Constitutionsedict vom Jahr 1807, § 21, die Anerkennung, daß Klöster bestehen können, unterwirft jedoch die Errichtung solcher Institute der Genehmigung des Staates. Eine spätere Verordnung, z. B. das Organisationsedict vom Jahr 1807, weist sogar „die Bestätigung neuer, oder die Aufhebung bestehender weltlicher und geistlicher Corporationen" zu dem Geschäftskreis der Ministerialconferenzen. Selbst die Verordnung vom Jahr 1830 verbietet nicht die Errichtung von Klöstern, also erlaubt sie dieselben, und bestände ein solches Verbot, so wäre es durch das Vereinsgesetz vom 14. Februar 1851 aufgehoben. Ob solche Anstalten Körperschaftsrechte, also juristische Persönlichkeit erlangen, das hängt von der Entscheidung der Staatsgewalt ab in jedem einzelnen Fall.

Die Gerichtsbarkeit der Kirche ist ebenfalls durch das vielerwähnte Constitutionsedict vom Jahr 1807 (§ 14) förmlich und feierlich anerkannt, und sie hat also mehr als ein halbes Jahrhundert gesetzlich im Großherzogthum bestanden. Die Regierung hat auch nach der Einführung der Verfassung nicht geglaubt, darüber ein besonderes Gesetz geben zu müssen, denn sie hat durch einfache Entschließungen des Staatsministeriums vom 23. Mai 1839, Nro. 832, und vom 5. März 1853 die Disciplinargerichtsbarkeit des Erzbischofs und deren Zuständigkeit und Umfang geregelt. Wenn nun durch die Uebereinkunft der Recurs wegen Mißbrauch aufgehoben worden ist, so bedarf die Regierung wohl keines besondern Gesetzes, um eine bestrittene Befugniß aufzugeben. Die Strafgerichtsbarkeit der Kirche ist keine übertragene, sondern eine solche, die in dem Recht und in der Natur der Anstalt liegt. Wenn die Verfassung (§ 15) bestimmt, daß kein Staatsbürger seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe, so ist ja eben der Bischof der ordentliche Richter in Disciplinarsachen, und wenn dieser Geld- und Gefängnißstrafen erkennt, also über Eigenthum und Freiheit verfügt, so hat der Staat immer solche Strafen als „freiwillig übernommene Bußen" betrachtet. Die Uebereinkunft hat daran gar nichts geändert, und wenn, wie billig, die Staatsgewalt sich immer noch ein gewisses Aufsichtsrecht vorbehält, so

ſteht ihr ſelbſt die Beſtimmung der Art zu, wie dieſes Aufſichtsrecht ausgeübt werden ſoll. — Was der Kirche durch ihre anerkannte Verfaſſung zuſteht, das kann nicht Gegenſtand der weltlichen Geſetzgebung ſein.

Die Eigenthumsrechte der Kirche ſind durch das Edict über die kirchliche Staatsverfaſſung vom Jahr 1807 anerkannt, und durch die Verfaſſungsurkunde (§ 20) feierlich feſtgeſtellt. Das Eigenthumsrecht enthält aber nothwendig das Recht der Verwaltung. Das Edict vom Jahr 1807 (§ 12) hat der Kirche allerdings nur die Mitaufſicht zugeſtanden, aber es hat nicht ausgeſprochen, daß das Kirchenvermögen nicht im Namen der Kirche verwaltet werden ſolle. Alles, was dieſe Verwaltung betrifft, iſt nur durch einfache Verordnungen, und ſelbſt nur durch eine Uebung geregelt, welche dem Sinn des Geſetzes widerſpricht; — die Kammern haben in früheren Verhandlungen deutlich ausgeſprochen, daß die Controle dieſer Verwaltung nicht in ihrer Zuſtändigkeit liege, und nicht eine einzige geſetzliche Beſtimmung wurde darüber gegeben. Wenn nun die Regierung die bisherige Bevormundung mildert, und wenn ſie zugibt, daß das unbeſtrittene Eigenthum der Kirche auch in dem Namen der Kirche verwaltet werde, ſo bedarf ſie dazu keines Geſetzes.

3. Die Eigenſchaft und die Kraft der früheren Geſetze.

Sollten manche Anordnungen der Uebereinkunft mit den Beſtimmungen des Edictes über die kirchliche Staatsverfaſſung nicht übereinſtimmen, alſo dieſelben aufheben, ſo fragt man natürlich, welches der Charakter, die Gültigkeit und die Kraft dieſes ſogenannten Grundgeſetzes ſei.

Dieſes Edict vom 14. Mai 1807 nennt ſich allerdings eine pragmatiſche Sanction und auch ein ewiges Grundgeſetz, und weil es ferner Conſtitutionsedict hieß, ſo wollte man es gerne für ein Verfaſſungsgeſetz nehmen. — Dieſes Edict wurde aber elf Jahre vor der Verfaſſung, alſo zu einer Zeit erlaſſen, in welcher die Regierung der Rheinbundsſtaaten von ferne nicht an Verfaſſungsgeſetze im heutigen Sinne

und am allerwenigſten an Volksvertretungen und an rechtliche Zuſtände dachte, die daraus hervorgehen. Wenn es in jenen Jahren ein badiſches Staatsrecht gegeben hat, ſo hat dieſes von Geſetzen im heutigen Sinne nichts gewußt; es konnte keinen Unterſchied zwiſchen ſolchen und zwiſchen landesherrlichen Verordnungen feſtſetzen, denn außer dem Landesherrn gab es keine geſetzliche Gewalt. Der Landesherr verfügte unbedingt und unbeſchränkt über Alles, was heutzutag ausſchließlich in dem Bereich der Geſetzgebung liegt, und er unterſchied es häufig gar nicht von dem, was der Vollzugsgewalt ebenſo ausſchließlich angehört. Wenn nun die Regierung von „Conſtitutionen" und „ewigen Grundgeſetzen" ſprach, ſo wollte ſie offenbar nur leitende Regierungsgrundſätze aufſtellen, das Geſetz im heutigen Sinne hat erſt die Verfaſſung geſchaffen [1].

In ein und derſelben Kundmachung, mochte ſie nun Geſetz oder Verordnung genannt werden, wurden die ungleichartigſten Dinge durcheinander geworfen, Dinge, welche nach dem Syſtem des conſtitutionellen Staatsrechtes in verſchiedene Gewaltkreiſe gehören, — wodurch ſoll man nun ſcheiden, was nach heutigem Sinne Geſetz, von dem was bloße Verordnung iſt? — Iſt eine ſolche Scheidung überhaupt möglich, ſo kann ſie offenbar nur dadurch bewirkt werden, daß man trennt, was Regierung und Kammern als geſetzliche Beſtimmungen anerkannt haben. Die frühern Ausführungen haben nun gezeigt, daß die Regierung Verordnungen erlaſſen, und eine Praxis eingeführt hat, welche die Beſtimmungen dieſer ſogenannten Grundgeſetze aufhoben. So hat das Conſtitutionsedict (§ 12) die Prüfung und Zulaſſung der Bewerber zu Kirchen- oder Schuldienſten als Gegenſtand der Kirchengewalt bezeichnet, die Verordnung vom 30. Januar 1830 (§ 29) überweiſt die Concursprüfung faſt gänzlich der Staatsbehörde, und die Verordnung vom 10. April 1840 regelt die Vornahme dieſer Prüfung. Das Conſtitutionsedict

[1] Man ſehe darüber die umſtändliche Ausführung, mit ſchlagenden Beiſpielen erläutert, in: Die Vereinbarung zwiſchen der Krone Baden und dem heil. Stuhle, vom rechtlichen Standpunkte beurtheilt. Freiburg i. B. Herder'ſche Verlagshandlung. 1860.

(§ 12) stellt die Leitung der Kirchen- und Schuldiener unter Aufsicht der Kirchengewalt, die Verordnung vom 15. Mai 1834 entzieht sie vollkommen derselben. Das erwähnte Edict (§ 6) überläßt die Erziehung der Jugend für die Religion der Kirchengewalt, die Verordnung vom 15. Mai 1834 legt sie in die Hände der Staatsbehörde. Das Constitutionsedict (§ 6) verordnet, daß in keinem Fall alle Kinder aus gemischten Ehen der Religion der Mutter folgen dürfen, die Verordnung vom 8. Juni 1826 hebt diese Verfügung auf und stellt die confessionelle Erziehung der Kinder gänzlich dem Willen der Eltern anheim. —

Solche Fälle ließen sich noch manche anführen, und es ist somit Thatsache, daß wesentliche Bestimmungen des Edictes über die kirchliche Staatsverfassung durch Verordnungen außer Kraft gesetzt oder aufgehoben worden sind. Die Stände haben niemals diese Verordnungen reclamirt, folglich haben sie die betreffenden Bestimmungen des sogenannten Grundgesetzes nicht als Gesetze erkannt, und sie waren damit vollkommen im Recht, denn nach einer bekannten Rechtsregel „kann ein Rechtsact auf dieselbe Weise aufgehoben werden, auf welche er zu Stande gekommen ist." —

Daraus geht nun aber hervor, daß irgend eine Bestimmung der Uebereinkunft, welche gewisse Bestimmungen dieser sogenannten Grundgesetze ändert oder aufhebt, zu ihrer Ausführung keines Gesetzes, sondern nur einer Verordnung bedürfe.

4. Die Gültigkeit des canonischen Rechtes.

Wenn man den Stoff der Rechtsverhältnisse von deren allgemeiner Auffassung scheidet, so enthält diese die Geltung des canonischen Rechtes und die völkerrechtliche Verpflichtung, dieses Recht als Grundlage für die Ausübung der Kirchengewalt anzuerkennen.

Die oberrheinischen Bischöfe haben ihre Forderungen auf das gemeine Kirchenrecht gestützt, aber die badische Regierung hat in ihrer Staatsschrift vom 5. März 1853 die Geltung dieses Rechtes verneint, und sich auf einen Rechtsstand berufen, der sich seit dem Jahr 1803 im Großherzogthum ausgebildet haben soll. — Die Zustände, welche das damalige Ministerium einen Rechts-

ſtand nannte, waren, es geht aus den voranſtehenden Ausführungen hervor, eigentlich nur thatſächliche Zuſtände, zu deren Beleuchtung die Erörterung auf allgemeinere Verhältniſſe zurückgreifen muß.

Die Verfaſſung der katholiſchen Kirche iſt ein rechtlicher, durch unfürdenklichen Beſitz geheiligter und durch unzählige internationale Acte anerkannter Thatbeſtand. Mehr als tauſend Jahre, bevor ein Großherzogthum Baden oder ein Königreich Würtemberg genannt wurde, hat in ihren Landen dieſe Verfaſſung in voller Kraft und Geltung beſtanden, und es gibt keine geſchichtliche Thatſache, keinen völkerrechtlichen Act und keinen Rechtsgrund, welcher dieſen Beſtand aufgehoben hätte. Ohne ihre Verfaſſung kann man die Kirche nicht denken, und was man das canoniſche Recht nennt, das iſt ein Ausfluß der geſetzgebenden Gewalt, welche in dieſer Verfaſſung ihren Grund hat. — Das Kirchenrecht, inſofern es die Beſtimmungen über das Weſen und den Umfang der Kirchengewalt bedeutet, hat durch die Beſchlüſſe und die Decrete des tridentiniſchen Conciliums ein neues Inſtrument erhalten, deſſen Beſtimmungen der weſtphäliſche Frieden in all' ſeinen Theilen anerkannt hat. Dieſer Friede war ein Grundgeſetz des Reiches deutſcher Nation, er hat die Berechtigung des Beſtandes der katholiſchen wie der proteſtantiſchen Kirchen auf der Grundlage der Verfaſſung feſtgeſtellt, welche jede dieſer Kirchen ſich ſelber gegeben, und niemals iſt die Gültigkeit dieſer Beſtimmungen angefochten worden. Dieſer Friede hat für die katholiſchen Länder, welche proteſtantiſchen Fürſten unterworfen waren, bekanntlich ein Normaljahr beſtimmt, d. h. er hat entſchieden, daß der Rechts- und Beſitzſtand bleiben ſolle, wie er am 1. Januar 1624 beſtand; dem Markgrafen von Baden-Durlach wurde das Jahr 1618, d. h. die Zeit vor dem Ausbruch der böhmiſchen Unruhen, als Normaljahr feſtgeſetzt [1]. Der Kaiſer hat bekannt-

[1] Das Normaljahr für den Markgrafen von Baden-Durlach im Frieden von Münſter, Instrumentum pacis caesareo-gallicum, 24. Oct. 1648 § 33. — Im Frieden von Osnabrück, Instrumentum pacis caesareo-suedicum, 14/24. Oct. 1648 Art. V. § 2, iſt das Normaljahr für die übrigen Reichsſtände feſtgeſetzt, aber keineswegs für die Erblande des Kaiſers.

lich für die österreichischen Erblande das Normaljahr niemals angenommen, folglich den Rechtsstand erhalten, wie er von Alters her war.

Der Reichsdeputationshauptschluß hat die Bestimmungen des westphälischen Friedens vollkommen aufrecht erhalten [1] und unter dieser Bedingung hat der Markgraf Karl Friedrich die Landestheile, welche der Regensburger Act ihm zuschrieb, erhalten, laut dem dritten Organisationsedict vom 11. Februar 1803 übernommen und im Eingang dieser Urkunde die feierliche Verpflichtung erklärt. Der Preßburger Friede, es ist schon öfter angeführt worden, hat dem Kurfürsten von Baden die vorderösterreichischen Lande unter der ausdrücklichen Bestimmung zugeschieden, daß er diese in demselben Stande, „mit denselben Titeln, Rechten und Prärogativen besitzen solle, wie sie der Kaiser und die Prinzen seines Hauses besessen haben und nicht anders" [2]. — Die Landestheile, welche Baden durch die Rheinbundsacte erhielt, waren fast durchaus katholisch; hätte diese nun eine Aenderung vorsehen wollen, so würden die nöthigen Bestimmungen nicht ausgeblieben sein. In der ganzen Ausdehnung der Souveränitäten des Rheinbundes findet sich von fern keine Bestimmung, welche die Verhältnisse der Kirche berührte, folglich war damit ausgesprochen, daß diese in dem alten Stand bleiben solle, und das wird zur vollkommenen Gewißheit durch den Beitrittsvertrag der norddeutschen Fürsten, welche die unbeschränkte, freie Religionsübung und die gleiche bürgerliche und politische Berechtigung der Katholiken ausspricht [3].

Wenn nun die Rheinbundsacte alle Reichsgesetze für nichtig und unwirksam in Beziehung auf die Bundesfürsten und ihre Staaten erklärte, so konnte dieselbe doch nicht auf Rechte einwirken, deren Wirksamkeit durch die Fortdauer der deutschen Reichsverbindung nicht schlechthin bedingt war; sie konnte demnach nicht einwirken auf die Vertragsrechte zwischen Bundes-

---

[1] Reichsdeputationshauptschluß § 63.

[2] Preßburger Friede vom 26. December 1805 Art. VIII.

[3] Die neun Beitrittsurkunden, alle gleichlautend unterzeichnet zu Posen am 15. December 1806 Art. IV.

fürsten und Dritten, welche durch die Reichsgesetze begründet, veranlaßt oder gebilligt, aber keineswegs von dem Fortbestand des Reiches abhängig sind, und sie konnten endlich nicht einwirken auf die Rechte der Unterthanen, der katholischen Kirche, der protestantischen Religionsgesellschaften und auf die auswärtigen Staatsverträge, die abgeschlossen waren von Kaiser und Reich [1].

Der westphälische Friede ist demnach weder als europäischer Vertrag, noch als Landesgesetz von der Rheinbundsacte außer Wirksamkeit gesetzt worden. Die Wiener Congreßacte enthält allerdings keine Bestimmungen über die Verhältnisse der Kirche; da jedoch alle öffentlichen Acte, welche dem Wiener Congresse vorangingen, von der Wiederherstellung des europäischen Staatensystemes sprechen, so ist es natürlich, daß sie nicht Rechtsverhältnisse vernichten wollten, welche die Stürme der Zeit überstanden hatten. Wenn nun die Großmächte später erklärten, daß sie künftig sich niemals, weder in ihren eigenen Angelegenheiten, noch in ihren Beziehungen zu anderen Staaten, von der strengsten Beobachtung der Grundsätze des Völkerrechtes entfernen werden [2], so haben sie damit die Kraft und Geltung dieser völkerrechtlichen Acte anerkannt, und sie haben sicherlich nicht gemeint, daß Staaten zweiten oder dritten Ranges die verbindliche Kraft eines Vertrages in Frage stellen können, welcher für das System des öffentlichen Rechtes in Europa und in Deutschland insbesondere die Grundlage bildet.

Allerdings hat der Papst gegen den westphälischen Frieden protestirt, aber diese Protestation hat keine Wirkung auf den Rechtsstand, welcher aus dem Vertrage hervorgeht; denn, würde sie, was jedoch sehr zweifelhaft ist, ein Recht aufheben, welches der Papst dadurch erworben hätte, so könnte sie in keinem Fall die Verbindlichkeit der Fürsten schwächen, welche dieser Einsprache durchaus keine Folgen gegeben haben [3]. Der kaiserlich-schwedische

---

[1] S. das sehr gute Werk: Die Urkunden der Friedensschlüsse zu Osnabrück und Münster. Zürich 1848. Anmerkungen. S. 203.

[2] Declaration von Aachen, 15. November 1818.

[3] Note des päpstlichen Nuntius Fabius Chigi vom 26. October

Friede hat durchaus zu Gunsten der Protestanten verfügt, den Katholiken hat er nicht einmal vollkommen den frühern Rechtsstand verbürgt; haben nun die protestantischen Fürsten die Vortheile angenommen, so müssen sie auch die Rechte derjenigen achten, auf deren Kosten diese Vortheile erworben worden sind. Die deutsche Bundesacte enthält in der Erklärung der Gleichberechtigung aller christlichen „Religionsparteien" eigentlich dieselben Bestimmungen, welche der Osnabrücker Friede festgesetzt hat [1]. Man weiß, daß bei Errichtung des deutschen Bundes der alte Rechtsstand sorgfältig berücksichtiget, und daß in den Verhandlungen über den Art. XVI. der Bundesacte die „Friedensschlüsse" als fortwährend verbindlich für die deutschen Bundesstaaten erkannt worden sind [2].

Da nun der Reichsdeputationshauptschluß als Grundlage der Gebietseintheilung u. s. w. angesehen wurde, so ist der westphälische Friede bis auf die neueste Zeit ununterbrochen in rechtlicher Kraft geblieben und von dem Bundesrecht aufgenommen worden. Diese völkerrechtlichen Bestimmungen hängen aber nicht an Personen, sondern an den betreffenden Landen, und der jeweilige Regent, als Rechtsnachfolger der früheren Besitzer, kann daran nichts ändern; denn jene Lande sind mit dem gegebenen Rechtsstande an ihn übergegangen und er ist durch den Besitz in die Verpflichtungen eingetreten, welche an dem Besitz haften. — Der Großherzog von Baden ist nun für einen, und zwar den kleinsten, Theil seiner jetzigen Besitzungen an den Frieden von Osnabrück mit dem Normaljahr 1618, in anderen mit dem Normaljahr 1624 gebunden; die ganz katholischen Gebietstheile sind ohne ein solches Normaljahr angefallen und hätten folglich den alten Rechtsstand der katholischen Kirche bewahrt, auch wenn der Preßburger Friede denselben nicht aus-

---

1648; die Bulle „Zelo domus Dei animum" von demselben Tag. — Man ersieht aber daraus, daß die Protestation hauptsächlich gegen die Bestimmungen über die Kirchengüter gerichtet war.

[1] Bundesacte, Art. XVI. — Friede von Osnabrück, Art. V. § 1. 35; Art. VII. § 1; Art. VIII. § 1.

[2] S. Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses. Frankfurt a. M. S. 441, 442—447.

drücklich aufrecht erhalten hätte. In allen Acten, welche sich auf die Besitzergreifung der angefallenen Lande beziehen, hat das Haus Baden die übernommenen Rechtszustände anerkannt und deren Aufrechthaltung versprochen. Sind nun solche Erklärungen einerseits nur Verpflichtungen des Landesherrn gegen seine Unterthanen, so sind sie andererseits feierliche Anerkennungen der Bedingungen, welche an die Erwerbungen geknüpft sind, und deßhalb den völkerrechtlichen Acten beizuzählen [1].

Wenn nun bei der Bildung des Großherzogthums das gemeine Kirchenrecht in den katholischen Gebietstheilen desselben rechtlich noch in voller Kraft und Wirksamkeit war, so besteht kein völkerrechtlicher und kein staatsrechtlicher Act, welcher diese Rechtskraft grundsätzlich aufgehoben hätte. Das erste Constitutionsedict hat den Bestand der katholischen Kirche, also die Kirchenverfassung im Allgemeinen anerkannt; die willkürlichen Aenderungen, welche sie in Beziehung der Ausübung der Kirchengewalt und ihrer Verhältnisse zum Staat aufstellt, haben an dieser Anerkennung gar nichts geändert, und noch weniger hat die Verfassungsurkunde diese Rechtskraft geschwächt. Der Frankfurter Vertrag vom 8. Februar 1822 hat die Verfassung und das Rechtssystem der katholischen Kirche durchaus nicht verneint, und hätte er es, so wäre solche Verneinung an und für sich ungültig gewesen, und durch die Unterhandlungen mit dem heil. Stuhle wieder aufgehoben worden, wenn auch die betreffende Bestimmung in der Errichtungsbulle vom 11. August 1827 nicht vollkommen ausgeführt wurde. Die Verordnung vom 30. Januar 1830 hat ebenfalls den Bestand der katholischen Kirche vollkommen anerkannt, sie hat nur die Ausübung der Kirchengewalt so wesentlich beschränkt, daß sie selbst der Gegenstand aller bisherigen Beschwerden und Protestationen geworden ist; aber diese Protestationen und Beschwerden haben deren Rechtskraft durchaus aufgehoben, weil eine einseitige Verordnung gegen einen völkerrechtlich begründeten Rechtsstand keine rechtliche Kraft haben konnte.

[1] Der Verfasser glaubt bemerken zu müssen, daß er seiner früheren Ausführung gefolgt ist in der Deutschen Vierteljahrsschrift, Januar bis März 1854.

Bei Ausführung der Uebereinkunft vom 28. Juni 1859 handelt es sich keineswegs um die Anerkennung oder die Einführung eines neuen Princips für den Umfang der katholischen Kirchengewalt, sondern lediglich nur um die Frage, ob gewisse Beschränkungen eines völkerrechtlich und staatsrechtlich feststehenden Princips gemildert oder aufgehoben werden sollen. Die Uebereinkunft spricht nicht einmal den Grundsatz der unbeschränkten Kirchenfreiheit in dem Umfange aus, wie es die preußische Verfassung (Art. 18) ausgesprochen, und dadurch ebenfalls das alte Princip von den Beschränkungen befreit hat, welche dem Geist und dem Wortlaut der völkerrechtlichen Bestimmungen widersprachen. — Wenn man jetzt erst fragen wollte, ob die katholische Kirchengewalt auf dem canonischen Recht fuße, so würde man die Berechtigung der Existenz dieser Kirche in Frage stellen, und sie als eine Religionsgesellschaft behandeln, die ihre Zulassung im Staate erst erbitten muß. — Selbst in der Zeit, in welcher die Souveränitäten des Rheinbundes mit der größten Willkür gegen die Kirche verfuhren, hat keine Staatsgewalt verneint, daß der Umfang der katholischen Kirchengewalt durch das canonische Recht bestimmt sei; — sie hat nur das Recht in Anspruch genommen, die Kirche zur Annahme der einzelnen Beschränkungen zu nöthigen, welche man im Interesse des Staates anzuordnen für gut fand. Diesen Grundsatz hat die badische Regierung in den Verhandlungen mit dem heil. Stuhl festgehalten, und die Abänderungen und Beschränkungen des gemeinen Kirchenrechtes sind geradezu der Zweck und die Wirkung der Uebereinkunft zwischen dem heil. Stuhle und dem Großherzog von Baden [1].

5. Rechtliche Eigenschaft der Uebereinkunft.

Die Uebereinkunft mit dem heil. Stuhle hat die rechtliche Natur eines Staatsvertrages. — So einfach dieser Satz dem gesunden Menschenverstand erscheint, so hat man doch künst-

---

[1] S. Vorläufige Bemerkungen zu der Schrift des Herrn Oberhofrichter Dr. Stabel. Freiburg i. B. Herder'sche Verlagshandlung. 1860. S. II. 12. S. 5.

liche Theorien gemacht, um die Wahrheit desſelben zu entkräften. Der würtembergiſche Berichterſtatter hat geſagt: der Vertrag vom 8. April 1857 ſei nicht mit dem Papſt als dem Souverän und Regenten des Kirchenſtaates, und auch nicht mit dem Papſt als dem Oberhaupt der katholiſchen Kirche abgeſchloſſen; — denn dieſe Uebereinkunft berühre nicht die Katholiken außerhalb des Landes, und der heil. Stuhl habe ſie nicht als Vertreter der Katholiken überhaupt, ſondern nur als Vertreter oder als das kirchliche Oberhaupt der Katholiken im Lande Würtemberg aufgerichtet; mit dem Biſchof von Rottenburg ſei die Uebereinkunft nur deßhalb nicht abgeſchloſſen worden, weil dieſer, vermöge ſeiner Stellung in der katholiſchen Hierarchie, nicht ſelbſtſtändig die Ordnung der kirchlichen Verhältniſſe vollziehen könne. — Hätte er es gekonnt, ſo wäre er der richtige Contrahent, aber der Vertrag wäre in dieſem Falle rechtlich nur ein Vertrag mit einem Theile der Staatsbürger geweſen. Verträge mit ſeinen Angehörigen ſchließe der Staat nur als Fiscus in privatrechtlichen Dingen, und nur die Verfaſſung könnte als ein Vertrag der Geſammtheit des Volkes mit dem Regenten aufgefaßt werden; die Uebereinkunft mit dem heil. Stuhle jedoch ſei nur eine Punktation gewiſſer Anordnungen, deren Ausführung die contrahirenden Theile zwar verſprochen, welche ihre ſtaatsrechtliche Gültigkeit jedoch erſt in dem verfaſſungsmäßig erlaſſenen Geſetze oder in den Verordnungen finde [1].

Dieſe künſtliche Theorie widerlegt ſich von ſelbſt, ſobald man nur beachtet, daß die katholiſche Bevölkerung in Würtemberg einen großen Theil der Geſammtbevölkerung des Staates und einen ſehr kleinen der katholiſchen Chriſtenheit bildet, und daß der König als Oberhaupt des Staates und nicht als Vertreter eines Bruchtheiles mit dem Papſt unterhandelt hat, welcher das Oberhaupt der allgemein kirchlichen Gemeinſchaft, wie der König das Oberhaupt der ſtaatlichen iſt. — Der andere Berichterſtatter will in der Uebereinkunft nur eine Zuſage ſehen, welche den

[1] Bericht der ſtaatsrechtlichen Commiſſion der Kammer der Abgeordneten über die von der königl. würtembergiſchen Regierung mit dem päpſtlichen Stuhl eingegangene Convention, von Probſt. S. 28.

Papſt nicht binde, weil derſelbe niemals ſich an einen Vertrag gebunden, und weil er auch in der Convention vom 8. April 1857 eine Clauſel eingefügt habe. Dieſe Clauſel zeige, daß der heil. Stuhl gewiſſe Beſtimmungen, als z. B. die Gerichtsbarkeit des Staates über die Kirche und die Geiſtlichen in bürgerlichen und Strafſachen und die Anerkennung der bisher beſtandenen Grundſätze über die Verwaltung des Kirchenvermögens, nur ſo lange für bindend erachte, als die Zeitverhältniſſe etwas Anderes nicht geſtatten [1]. Wenn ſolches Vorurtheil nicht durch Faſſung der Uebereinkunft, durch die Einleitung und durch den Schluß der Bulle vollkommen widerlegt wäre, ſo würde die Geſchichte der Concordate zur Genüge nachweiſen, daß, vom fünfzehnten Jahrhundert an, alle Päpſte die Concordate als Verträge anſahen und behandelten; daß ſie ihren Ruhm darein ſetzten, die Beſtimmungen derſelben ängſtlich auszuführen und die Verſprechungen heilig zu halten. Allerdings hat man die

---

[1] Bericht der Minderheit der ſtaatsrechtlichen Commiſſion ꝛc., von Dr. Sarwey. S. 81. — Der „Anbetracht der Zeitverhältniſſe", aus welchem der Berichterſtatter ſeine Schlüſſe zieht, betrifft lediglich die Beſtimmung über die frühere, ſchon von dem tridentiniſchen Concil beſchränkte, jetzt aber ganz und gar aufgegebene Immunität der Geiſtlichen in Art. V., 5. 6. und 7., welcher ganz gleichlautend mit der badiſchen Convention ebenfalls Art. V., 5. 6. und 7. ſagt: „*Temporum ratione habita*, Sanctitas Sua permittit, ut Clericorum causas mere civiles, veluti contractuum, debitorum haereditatum, judices saeculares cognoscant. — Item Sancta Sedes annuit, ut lites de civilibus juribus etc." — Der Verfaſſer kann die Bemerkung nicht unterdrücken, daß er die geſchichtliche Kenntniß, den juriſtiſchen Scharfſinn und den anſtändigen Ton des würtembergiſchen Minderheitsberichtes gern anerkennt, daß er aber gewiſſe landläufige Vorurtheile bei dem jungen, hochgebildeten Berichterſtatter nicht geſucht hätte. — Daß die angeführte Schrift von Reyſcher: Das öſterreichiſche und das würtembergiſche Concordat, Tübingen 1858, nicht, wie Sarwey behauptet, eine Kundgebung des heil. Stuhles iſt, das weiß ſo ziemlich Jeder, welchem die Verhältniſſe bekannt ſind. — Reyſcher macht eben eine Theorie, wie Sarwey ſich auch eine gemacht hat. Ebenſo ſehr iſt es ein Irrthum, wenn er „Die Wiederherſtellung des canoniſchen Rechtes, von einem Staatsmann a. D." für den Ausdruck irgend einer beſtehenden kirchlichen Autorität hält.

Meinung verbreitet, die Concordate seien Zugeständnisse, wodurch der Staat unwiderrufliche Verpflichtungen übernehme, während die Kirche ihre Zugeständnisse als einseitig widerrufliche Gnadenbezeugungen ertheile; aber diese Meinung ist von den größten Kennern des Kirchenrechtes hinreichend berichtiget. Diese weisen nach, daß überall die von den einzelnen Staaten ertheilte Genehmigung „sich nur auf die sachlichen Verfügungen erstrecke, und daß man nirgends beabsichtige, mit dieser Genehmigung dem päpstlichen Systeme eine huldigende Anerkennung darzubringen, dadurch mittelbar auf das Majestätsrecht zu verzichten, und die Berechtigung der evangelischen Kirche zu gefährden" [1].

Ist nun die Uebereinkunft vom 28. Juni 1859 auch kein internationaler Vertrag, insofern er nicht zwischen Staat und Staat, oder besser, zwischen dem Oberhaupt eines Staates und dem eines andern, als solchen, abgeschlossen ist, so bleibt er immer ein Staatsvertrag, aufgerichtet von dem Staatsoberhaupt einerseits und andererseits von dem Oberhaupt einer großen selbstständigen völkerrechtlich anerkannten Körperschaft, und er unterscheidet sich weder durch seine Eigenschaft, noch durch seine Wirkungen von jedem andern Tractat; er unterliegt denselben völkerrechtlichen Bedingungen, und hat die gleiche staatsrechtliche Wirkung. — Staatsverträge können allerdings mit Vorbehalt abgeschlossen werden; die Ratification ist eigentlich nur die Beglaubigung, daß der Bevollmächtigte die Grenzen seines Auftrages nicht überschritten hat; sie suspendirt daher auch nur den Vollzug des geschlossenen Vertrages, und die Ertheilung setzt ihn rückwärts in volle Kraft, wenn nichts Anderes verabredet ist [2]. Es kann aber Anderes verabredet sein; denn jeder Contrahent kann sich diese Ratification vorbehalten, oder dieselbe an gewisse Bedingungen knüpfen. — In constitutionellen Staaten mag der Regent die Zustimmung der

---

[1] Richter, Lehrbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechtes. Dritte Auflage. 1848. § 86 S. 159.

[2] A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart. Berlin 1848. § 87 S. 163.

Vertretung als solche Bedingung festsetzen, das versteht sich aber keineswegs von selbst, denn jeder Contrahent betrachtet den Vertrag als in Rechtskraft getreten, sobald diese Ratification einmal gegeben ist. Die badische Regierung hat nicht geglaubt, daß eine solche Bedingung nothwendig sei, weil, wie oben nachgewiesen, der Vollzug der Uebereinkunft im Allgemeinen nicht die Thätigkeit der Gesetzgebung fordert; die Bevollmächtigten des Großherzogs haben die Ratification des Vertrages nicht von der Zustimmung der Kammern abhängig gemacht, und der Großherzog selbst hat diese Ratification innerhalb der bedingten Zeitfrist gegeben. — Daß die Gesetze, welchen der Vertrag entgegen steht, geändert werden sollen, das ist kein Vorbehalt, sondern es ist eine Bestimmung des Vertrages [1], es ist ein feierliches Versprechen, und daß die Ausführung dieser Bestimmungen bis zur Aenderung der betreffenden Gesetze ausgesetzt werden müsse, das ist nur eine selbstverständliche Folge der Vertragsbestimmungen selbst, thut aber allen übrigen Bestimmungen durchaus keinen Eintrag.

Man fragt: — bestehen denn keine Fälle, in welchen, auch ohne besondern Vorbehalt, ein Vertrag vor dessen Ratification der Genehmigung der Vertretungen unterworfen werden muß? — Allerdings, wenn der Vertrag selbst nur die Ausführung ständischer Beschlüsse ist, oder wenn die Verfassung solche Genehmigung bestimmt und ausdrücklich verlangt. — Manche Verfassungen beschränken das Majestätsrecht des Regenten allerdings durch die Verfügung einer solchen Vorlage [2], aber die meisten

---

[1] Uebereinkunft, Art. XXIII.

[2] Die würtembergische Verfassung §§ 85 und 86 bestimmt drei Fälle, in welchen die Staatsverträge der Genehmigung der Kammern unterliegen. Der Majoritätsbericht der staatsrechtlichen Commission aber ist der Meinung, daß die Convention vom 8. April 1857 zu keinem dieser drei Fälle gezählt werden dürfe. Die Verfassung für Schweden § 12 — die der Niederlande § 58 — die für Hannover § 92 — unterwerfen jeden Staatsvertrag der vorläufigen Genehmigung, und die schweizerische Bundesverfassung (§ 69, 5 und § 85, 7) weist das Recht des Abschlusses von Verträgen der Bundesversammlung zu, so daß der Bundesrath als Regierungsbehörde nur im Auftrag jener unterhandelt und abschließt.

haben ſolche Beſchränkungen nicht aufgenommen, denn ſelbſt in England ſchließt der König alle Verträge ohne Einwilligung des Parlaments, und nur erſt, wenn die Ratification gegeben, werden ſie dieſem zur Kenntnißnahme und zur Ausübung ihres Beſchwerde- oder Anklagerechtes mitgetheilt [1]. Das conſtitutionelle Staatsrecht unſerer Zeit hat nun, mit wenig Ausnahmen, dem Regenten die unbeſchränkte Befugniß zur Unterhandlung und Abſchließung von Staatsverträgen zugeſprochen; auch das Bundesrecht hat ausdrücklich beſtimmt, daß die geſammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleibe, und daß der Souverän durch eine landſtändiſche Verfaſſung nur in der Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden könne [2]. Das Staatsrecht des Großherzogthums Baden hat dieſe Beſtimmung aufgenommen, denn

---

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika hat nur der Senat ſeine Zuſtimmung zu geben, und dieß nur mehr in ſeiner Eigenſchaft als Geheimer Rath des Präſidenten. Conſtitution der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 17. September 1787. Zweiter Artikel. § 2. — Die Verfaſſung der franzöſiſchen Republik vom Jahr 1848 § 53 verfügt, daß kein Staatsvertrag gültig ſei, ehe er von der Nationalverſammlung genehmigt worden iſt.

[1] S. *Blackstone*, Commentaries on the English Law. — Selbſt die ſpaniſche Cortesverfaſſung vom Jahr 1812 § 142 Nr. 7 geſteht dem König das ausſchließliche Recht zu, Verträge abzuſchließen. — Die norwegiſche Verfaſſung vom 4. November 1814 § 75 Nr. 7 beſtimmt nur, daß abgeſchloſſene Bündniſſe und Tractate, nicht aber deren geheime Artikel dem Storthing mitgetheilt werden ſollen; daß aber (§ 28) der König nicht gehalten ſei, diplomatiſche Sachen im Staatsrathe vorzutragen. — Die belgiſche Verfaſſung vom 25. Februar 1831 § 68 beſchränkt das Majeſtätsrecht des Königs nur inſofern, daß Handelsverträge, welche den Staat belaſten oder einzelne Belgier verpflichten, nur Kraft haben, wenn ſie die Zuſtimmung der Kammern erhalten, und daß geheime Artikel eines Vertrages den offenen nicht zuwiderlaufen. — Ganz dieſelbe Beſtimmung in Bezug auf Handelsverträge enthält die preußiſche Verfaſſung vom 5. December 1848 § 46. — Faſt alle anderen Verfaſſungen der europäiſchen Staaten, auch die franzöſiſche Charte vom 4. Juni 1814 § 14, haben dem Regenten das unbeſchränkte Recht zum Abſchluß von Staatsverträgen als Ausfluß des Majeſtätsrechtes gewahrt.

[2] Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 Art. 57.

die Verfassung § 5 spricht unzweideutig aus, daß der Großherzog alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinige, und dieselben unter den Bestimmungen ausübe, welche die Verfassungsurkunde festsetze; unter diesen Bestimmungen findet sich aber nicht eine einzige, welche die Ausübung des Majestätsrechtes in Bezug auf die Staatsverträge beschränkte. So ist denn, alle Publicisten sind darüber einstimmig, nach dem gemeinen deutschen, wie nach dem badischen Staatsrecht, die Krone befugt, ohne Einwilligung der Stände, jede Art von Staatsverträgen oder Verträgen mit Auswärtigen abzuschließen; — und wo sie es thut, ist sie in ihrem verfassungsmäßigen Recht, so lange die angeführte Bestimmung der Verfassungsurkunde nicht abgeändert ist.

Für die Abschließung der Uebereinkunft vom 28. Juni 1859 war aber der badischen Regierung nicht etwa eine besondere Beschränkung auferlegt. Diese hat die Kammern von den Unterhandlungen in Rom unterrichtet; es hat sich keine Stimme dagegen erhoben, keine Stimme hat den Vorbehalt ständischer Zustimmung verlangt, und mit keinem Hauch hat die Regierung diesen Vorbehalt versprochen.

Nach bisheriger Uebung sind Staatsverträge auch immer ohne Zustimmung der Kammern abgeschlossen worden, und man könnte deren eine ganze Reihe aufführen, welche der Vertretung nicht einmal vorgelegt worden sind. So z. B. der Vertrag mit Frankreich über die Berichtigung der Rheingrenze, so die Verträge mit den Standesherren, so den lange geheim gehaltenen Vertrag mit den übrigen deutschen Staatsregierungen im Schlußprotocoll der Wiener Conferenzen vom 12. Juni 1834, welcher tiefer als je ein anderer in die Freiheit der Personen eingreift [1]. Die Minister, welche damals an der Spitze der Regierung standen, und der Bevollmächtigte bei den Wiener Conferenzen waren gewiß Männer, welche die verfassungsmäßigen Befugnisse der Krone, sowie der Vertretung gehörig zu würdigen wußten [2].

---

[1] S. Welcker, Publicationen aus J. Klübers nachgelassenen Papieren. Mannheim 1844.

[2] Ministerpräsident: der Freiherr v. Reitzenstein, der Urheber der

War nicht der Vertrag mit dem Schweizerbunde über die Fortsetzung der badiſchen Eiſenbahn, der ſehr belaſtende Bedingungen enthält, im Vollzug, ehe er den Kammern vorgelegt wurde, und iſt die Convention mit der Schweiz über die Aufhebung des Epaven- oder Heimfallrechtes (jus albinagii) der Zuſtimmung der Kammer unterworfen worden? Man ſagt, die Stände haben eben dieſe Verträge nicht reclamirt, aber es ſteht ganz in ihrem Belieben, welche ſie zur Verhandlung und Zuſtimmung verlangen. Würde man dieſen Satz annehmen, ſo wäre ein neues Princip in die Verfaſſung getragen; man hätte eine Aenderung vorgenommen, welche nur mit zwei Drittheilen der Mitglieder einer jeden Kammer beſchloſſen, und nur mit Zuſtimmung der Krone zum Beſtandtheil der Verfaſſung erhoben werden könnte. Ohne eine ſolche Aenderung der Verfaſſung iſt die Forderung der Zuſtimmung der Kammern, oder iſt das Verlangen, daß die Uebereinkunft nicht in Vollzug geſetzt werden ſolle, eine Handlung, welche mit der gewöhnlichen Auffaſſung des Majeſtätsrechtes keineswegs übereinſtimmt.

Die Vereinbarung mit dem heil. Stuhle iſt ein Staatsvertrag im vollen Sinne des Wortes; er hat ſeine Gewähr in dem europäiſchen Staatenſyſtem, „welches an ſich auf Gegenſeitigkeit und Willensübereinſtimmung beruht, dem man folglich nur angehören kann, wenn man diejenigen Grundſätze von der verpflichtenden Kraft der Verträge anerkennt, welche den Intereſſen Aller entſprechen, ohne welche überhaupt kein Vertrauen und kein Verkehr denkbar iſt". So ſprechen die neuen Lehrer des Völkerrechtes, — die älteren haben die bindende Kraft der Staatsverträge noch viel ſchärfer ausgeſprochen [1]. — Damit iſt aber keineswegs gemeint, daß Beſtimmungen ausgeführt werden ſollen, welchen ſich unüberwindliche Hinderniſſe entgegenſtellen. Es gilt die alte Rechtsregel, daß für unmögliche Dinge keine

---

Verfaſſung; der Miniſter des Innern: der mit Recht gefeierte Winter, — und der Bevollmächtigte bei den Wiener Conferenzen: der Hr. v. Duſch, ſpäter bis in das Jahr 1849 Miniſter des Auswärtigen.

[1] Heffter, das europäiſche Völkerrecht. § 81 S. 152. Von den älteren: *De Neumann*, Jus reale principum. Cap. I. § 83.

Verbindlichkeit beſtehe (impossibilium nulla obligatio est) — begründet aber ein willkürliches Verlangen der Volksvertreter ſogleich eine rechtliche Unmöglichkeit? —

Wenn nun aber der Krone das unbeſchränkte Recht zum Abſchluß von Verträgen zugeſprochen wird, ſo wird dadurch keineswegs die Mitwirkung der Volksvertretung verneint, ſondern dieſe wird nur auf ihren natürlichen und verfaſſungsmäßigen Boden geſtellt. Der Vertrag iſt keine Verordnung und kein Geſetz. Er verſpricht nur, Geſetze zu machen, und Verordnungen zu erlaſſen, jene müſſen die Zuſtimmung der Kammern erhalten, dieſe können ſie reclamiren, wenn ſie durch dieſelben ihre verfaſſungsmäßigen Rechte verletzt glauben; ſie können die Geſetze verwerfen und ſie können die Regierung erſuchen, die Verordnungen zu ändern. Das iſt die verfaſſungsmäßige Wirkſamkeit der Kammern — und ſie iſt eine große.

6. Die Zuſtändigkeit der Landſtände.

Das Recht der Stände, die Uebereinkunft mit dem päpſtlichen Stuhl in den Kreis ihrer Verhandlungen zu ziehen, iſt in mehreren Schriften ſo gründlich und vollkommen beleuchtet worden, daß es dem Zweck der gegenwärtigen Betrachtung vollkommen genügt, die Ergebniſſe dieſer Rechtserörterungen und deren gemeinfaßliche Motive hier anzuführen [1].

Die Verkündung der Uebereinkunft iſt allerdings nicht deren Vollzug; wäre ſie als eine Vollzugsverordnung zu betrachten, ſo wären die Kammern vielleicht jetzt ſchon in der Lage, ſie zu reclamiren, obwohl nur die nöthigen Geſetze verfaſſungsmäßig ihrer Genehmigung bedürfen. Die Verfaſſung § 67 gibt den

---

[1] 1) Die Vereinbarung zwiſchen der Krone Baden und dem heiligen Stuhl, vom rechtlichen Standpunkte beurtheilt. Freiburg i. B. Herder'ſche Verlagshandlung. 1860. S. 33 f. — 2) Vorläufige Bemerkungen zu der Schrift des Hrn. Oberhofrichter Geheimer Rath Dr. Stabel. Freiburg i. B. Herder'ſche Verlagshandlung. 1860. — 3) Die Grundlagen für den Commiſſionsbericht der erſten Kammer über die Convention mit dem päpſtlichen Stuhle und das Recht. Karlsruhe. Gerbracht. 1860. — 4) Beleuchtung der Druckſchrift: „Erſte Kammer. Grundlagen für den Commiſſionsbericht über die Convention mit dem päpſtlichen Stuhle".

Ständen, wenn sie ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, das Recht der Vorstellung und Beschwerde, und es sollen solche Verordnungen auf ihre erhobene gegründete Beschwerde außer Wirkung gesetzt werden. Diese Bestimmungen der Verfassung sind aber noch keineswegs in Wirkung, aus dem einfachen Grund, weil noch keine Vollzugsverordnung erlassen ist.

Wenn nun die Verfassungsurkunde § 5 den Großherzog in alle Rechte der Staatsgewalt einsetzt, so hat sie, allen andern Gesetzgebungen gegenüber und gegen die festgestellten Lehren des constitutionellen Staatsrechtes, durchaus nicht gewollt, daß die Ausübung eines Hoheitsrechtes nach dem Belieben der Kammern in ihre Verhandlungen gezogen und ihren Beschlüssen unterworfen werde. Ein solcher Eingriff besteht aber, wenn die Kammern nicht die nöthigen Gesetze genehmigen und die erlassenen Vollzugsverordnungen, sondern den Vertrag *als solchen* reclamiren.

Die Verfassungsurkunde hat scharf alle die Fälle aufgeführt, in welchen die ständische Mitwirkung erforderlich ist [1]. Die Uebereinkunft aber, mit Ausnahme der wenigen, oben angeführten Bestimmungen, gehört nicht zu diesen Fällen; sie veranlaßt keine Auflage und kein Anleihen, und so lang die Realdotation der erzbischöflichen Kirche nicht ausgeführt wird, fordert sie auch nicht die Veräußerung einer Domäne; sie berührt nicht die Freiheit oder das Eigenthum der Staatsangehörigen und die Ausführung erfordert kein Gesetz, welches die Verfassungs-

[1] Verfassungsurkunde vom 22. August 1818. Die betreffenden Bestimmungen sind die folgenden: „§ 53. Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden. — § 57. Ohne Zustimmung der Landstände kann kein Anlehen gültig gemacht werden. — § 58. Es darf keine Domäne ohne Zustimmung der Stände veräußert werden. — § 64. Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ständeglieder einer jeden Kammer gegeben werden. — § 65. Zu allen anderen, die Freiheit der Person oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden, allgemeinen neuen Landesgesetzen, oder zur Abänderung, oder authentischen Erklärung der bestehenden ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich."

urkunde ergänzt, erläutert, oder abändert. Die Uebereinkunft, die vorhergehenden Ausführungen zeigen es, ſchafft keine neuen Verhältniſſe, denn der größte Theil ihrer Beſtimmungen gibt nur thatſächlichen, von der Regierung anerkannten Uebungen die Rechtsform, und überall iſt ihr Recht durch die genaue Einhaltung der Beſtimmungen über ihre verfaſſungsmäßige Wirkſamkeit hinreichend gewahrt.

Die Concordate deutſcher Nation haben früher allerdings der Zuſtimmung der Reichsſtände unterlegen; dieſe aber hat einen ganz andern Sinn gehabt, als die Zuſtimmung der heutigen Vertretung eines deutſchen Bundesſtaates. Die geiſtlichen Kurfürſten wollten die höchſte geiſtliche mit der höchſten weltlichen Macht vereinigen, und ſie erfanden deßhalb die ſogenannten Fürſtenconcordate, welche ihnen durch ſogenannte Indulte gewiſſe Ausnahmsſtellungen in der Kirche, und nach und nach eine thatſächliche Unabhängigkeit von deren Oberhaupt verſchaffen und auch den Kaiſer zwingen ſollten, ihnen zu einer Machtſtellung zu verhelfen, welche deſſen eigene nothwendig zerſtörte [1]. — Die Concordate ſind allerdings Reichsgeſetze geworden, aber die Fürſten waren Kaiſer und Reich gegenüber nicht ſouverän, und die badiſche, die würtembergiſche und die heſſiſche Ständeverſammlungen ſind nicht Rechtsnachfolger des Reichstages.

Zur Verhandlung kirchlicher Sachen haben die badiſchen Kammern niemals die Befugniß beſeſſen, und man kann aus früheren Verhandlungen ſehen, daß ſie ſolche Befugniß niemals ernſtlich angeſprochen, und daß die Regierung jeden, wenn auch nur leiſen, Verſuch einer Einmiſchung mit Entſchiedenheit zurückgewieſen hat. Die Kammern haben auch nicht daran gedacht, frühere Verträge und Verordnungen zu reclamiren, ſelbſt wenn dieſe Beſtimmungen der Edicte aufhoben, welche man

---

[1] Die Fürſten benützten dazu die unglückſeligen Wahlcapitulationen, in denen jeder ſeit Carl V. verpflichtet wurde, „beim Papſte ſein beſtes Vermögen anzuwenden, daß die concordata principum und andere Verträge gehalten werden möchten". Wahlcapitulation 1519. Art. XIV. § 1. — Man weiß, was dieſe Verpflichtung bedeutete.

Grundgesetze des Staates benannte. Die Kammern haben nicht für den Frankfurter Vertrag vom 8. Februar 1822, sie haben nicht für die Bullen vom 16. August 1821 und vom 11. April 1827 die ständische Zustimmung gefordert, und doch hat jene über Staatsmittel, d. h. über Kirchengüter, verfügt und Veräußerung von Domänen in Aussicht gestellt; sie haben nicht die Verordnung vom 8. Juni 1826 verlangt, welche eine wichtige Bestimmung der Eheordnung aufhob. Die Verordnungen vom Jahr 1830 und 1853 haben neue Verhältnisse geschaffen, haben frühere Gesetze derogirt, und haben ein badisches Kirchenrecht geschaffen. Die Kammern haben sich aber niemals um diese Verordnungen bekümmert, und jetzt wollen sie vor ihr Forum die Uebereinkunft vom Jahr 1859 ziehen, welche in ihren Folgen kaum die Wichtigkeit der angeführten Verordnungen hat.

Die Kammern haben freilich wohl die Meinung zur Geltung bringen wollen, daß es gänzlich in ihr Ermessen gestellt sei, ob sie irgend einen Vertrag, eine Verordnung oder selbst ein provisorisches Gesetz reclamiren oder nicht reclamiren wollen, und mehrere Gerichte haben besondere Fälle in diesem Sinn entschieden; aber daraus geht noch immer keine Regel hervor. Ueber die Zuständigkeit der Kammern für den vorliegenden Fall entscheiden unzweideutige Bestimmungen der Verfassung, und wenn der Wortlaut derselben nicht klar und erschöpfend wäre, so gäben Präcedenzfälle die Regel, und sie geben sie immer für die Anwendung, wenigstens wo das Gesetz einen Zweifel übrig läßt; — das ist ein anerkannter Satz im öffentlichen Recht. Darum haben die badischen Stände selber entschieden, daß kirchliche Bestimmungen von ihrer Zuständigkeit ganz und gar ausgeschlossen sind.

Auf diese natürliche Ansicht hat sich die Regierung gestützt; sie hat die Uebereinkunft den Kammern zur Kenntnißnahme, aber keineswegs zur Prüfung vorgelegt; sie hat erklärt, daß sie die nöthigen Gesetzentwürfe zur Berathung der Ständeversammlung bringen, und den Vollzug der betreffenden Bestimmungen so lange aussetzen werde, als die nöthigen Gesetze nicht zu Stande gebracht seien. — Das Alles aber ist, wie öfter erwähnt, in dem Vertrag selbst vorgesehen, und folglich hat die

Regierung ihren verfassungsmäßigen Standpunkt keinen Augenblick verkennt.

Die Regierung wird nie daran denken, ihre Verpflichtungen gegen den heiligen Stuhl auf verfassungswidrigem Wege durchzuführen. Würde sie durch eine gesetzliche Einwirkung der Stände in die Unmöglichkeit versetzt, den Vertrag zu erfüllen; so wäre das eine große Unannehmlichkeit für die Minister, aber es wäre kein Treubruch. Die Verbindlichkeiten, für welche die Unmöglichkeit besteht, würden nach anerkannten Grundsätzen des internationalen Rechtes von selber erlöschen, und die Minister müßten eben dem heil. Stuhle die bestehende Unmöglichkeit erweisen, und über die nöthigen Aenderungen unterhandeln. Alle die Schwierigkeiten, die hieraus entstehen möchten, wären kein Grund gegen das Recht der Kammern, wenn ein solches bestände. Hätten die Minister ungesetzlich oder unbesonnen gehandelt, so müßten sie auch die nothwendigen Folgen tragen.

Gestehe ich das Alles gerne zu, so verneine ich immerdar, daß die hohe Wichtigkeit der Angelegenheit ein Grund sei, um den Kammern eine ganz besondere, vom Gesetz nicht vorgesehene Einwirkung zu gestatten. Allerdings ist die Angelegenheit hochwichtig, so wichtig, als die Regierung eines kleineren Staates jemals eine behandelt; aber kann man den Satz aufstellen, daß für Regelung provisorischer Zustände, oder minder wichtiger Angelegenheiten das Verfügungsrecht allerdings dem Souverän zustehe, daß aber wichtige Sachen die Ausübung seines Hoheitsrechtes beschränken, daß er in solchen Dingen keineswegs unter der Form eines Vertrages bestimmen dürfe, und daß ihm demnach für besonders wichtige Sachen die Verfügungsgewalt entzogen sei? — Kann das monarchische Prineip mit solcher Lehre bestehen? —

Sagt man, die Verwerfung einzelner Bestimmungen vernichte die Kraft des ganzen Vertrages, so verstößt man gewaltig gegen einen allgemeinen Rechtssatz [1]. Will der eine Contrahent solche Bestimmungen aufheben, so erhält völker-

[1] Utile per inutile non vitiatur.

rechtlich nur der andere das Recht, den ganzen Vertrag für richtig oder wirkungslos zu erklären. — Wollen das die badischen Kammern? —

Aus der voranstehenden Erörterung folgt nun, daß die Kammern auf keine Weise befugt sind, die Vereinbarung des Großherzogs für ihre Verhandlung und Genehmigung zu reclamiren:

1. Weil kraft seines Majestätsrechtes der Großherzog ein vollkommenes Recht der Verfügung besitzt;

2. weil die Kammern selbst niemals das Recht in Anspruch genommen haben, die Gültigkeit der Staatsverträge von ihrer Zustimmung abhängig zu machen; und

3. weil die Kammern thatsächlich in Kirchensachen sich im Allgemeinen für unzuständig erklärt, für die Uebereinkunft mit dem römischen Hof aber sich ein besonderes Zustimmungsrecht nicht vorbehalten haben.

Dagegen steht aber den Landständen unbestreitbar das Recht zu, alle die Gesetze zu behandeln, welche zur Ausführung der Vereinbarung nothwendig sind; und gegen alle diejenigen Verordnungen Beschwerde zu führen, durch welche sie sich in ihren Rechten verletzt glauben. Werden auf verfassungsmäßigem Wege durch die Mitwirkung beider Kammern Gesetze festgestellt, welche die Ausführung gewisser Vertragsbestimmungen unmöglich machen, so muß die Regierung mit dem heiligen Stuhl über die nothwendigen Aenderungen unterhandeln, wie dieß auch in der Vereinbarung selbst unzweideutig vorgesehen ist [1].

XIX.

Wirkung und Folgen der Uebereinkunft.

Das Recht bindet, — auch wenn die Wohlfahrt durch dessen Ausübung leidet. — Wenn nun ein bestimmter Rechtsact große

[1] Vereinbarung, Art. XXIII. und XXIV.

Intereſſen verletzt, wenn er wohlthätige Zuſtände zerſtört oder ſchädliche erzeugt, ſo iſt der Staatsmann ſehr zu tadeln, welcher, mit der Macht ihn zu hindern, ſolchen Rechtsact geſchehen ließ. Die Uebereinkunft vom 28. Juni 1859 iſt ein wirklicher Rechtsact, er hat ohne Zweifel eine bedeutende Tragweite, und es verlohnte ſich ſchon der Mühe, deſſen wahrſcheinliche Wirkungen aufzuſuchen. Das hat man denn auch eifrig, jedoch keineswegs unbefangen gethan, denn man hat die guten Folgen kaum flüchtig erwähnt, aber um ſchlimme hervorzuheben hat man nicht Scharfſinn, nicht Mühe und auch nicht Uebertreibung und Lüge geſpart. — Das darf uns nicht wundern, denn was aus dem Vertrag Gutes hervorgehen wird, das iſt einfach, liegt offen zu Tag und laßt ſich mit wenig Worten bezeichnen; — das Uebel aber muß man erſt ſuchen.

Die Uebereinkunft hat Ungerechtigkeiten gehoben, die lange Jahre gegen die Kirche geübt worden ſind, ſie hat die Staatsgewalt mit Anſprüchen verglichen, welche ſich auf poſitive Beſtimmungen des internationalen Rechtes gründen, ſie hat dadurch die Intereſſen der Dynaſtie gewahret, deren Beſtand auf dem Heiligthum der internationalen Verträge beruht und deren Wohlfahrt immer gefördert wird, wenn ſie nicht nur das Recht, ſondern auch die Gerechtigkeit ehrt. Wenn man erzwungene Verhältniſſe aufgibt, ſo ſtellen die natürlichen Beziehungen ſich von ſelbſt wieder ein, mit dieſen allein iſt der Friede möglich und nur in Frieden und Eintracht können die beiden ſocialen Ordnungen ihre Sendung erfüllen. Im Kampf der beiden Gewalten entflieht das Göttliche aus dem Leben der Völker, und am Ende, die Geſchichte lehrt es, wird immer jene unterliegen, welche ihre Macht nur allein auf materielle Unterlagen gründet, aber immer muß der Sieger wie der Beſiegte das Unheil des Kampfes beklagen.

Die Uebereinkunft ſoll der Regierung abnehmen, was ſie nun einmal nicht zu vollbringen vermag, und geſchieht dieß, ſo muß ſie freier und deßhalb kräftiger werden, denn Nichts ſchwächt mehr als das Fremdartige, welches ſich mit den Gegenſtänden der natürlichen Aufgabe vermengt. — Will der Staat ein Rechtsſtaat werden, ſo iſt ihm eine feſte Regel nothwendig, welche die

Berührungen mit der Kirche gerecht und billig bestimmt; solche Regel gibt aber dem schwankenden Verhältniß die Festigkeit, welche das Mißtrauen hebt und dem bösen Willen und der Abneigung den Vorwand benimmt, — sie kann der Regierung Kräfte zuführen, die früher unbenützt oder gar feindselig waren. Die Staatsgewalt wird gerade da stark, wo sie bisher schwach gewesen, und die Uebergriffe der Kirche werden unmöglich werden. Die Freiheit des Wirkens allein verleiht der Kirche die Kraft und die Mittel, welche die Erfolge ihrer Thätigkeit sichern, — aber eben die Freiheit ihrer Bewegung stellt sie friedlich neben andere Bekenntnisse und in dem friedlichen Verhältniß kann sie einträchtig mit den Anstalten der anderen Bekenntnisse das Christenthum in die menschlichen, in die gesellschaftlichen und in die bürgerlichen Beziehungen tragen und den Staat heiligen als eine christliche Gemeinschaft.

Die Vortheile und die heilsamen Wirkungen der kirchlichen Ordnung beleuchten, wäre eine unfruchtbare Mühe; denn eben diese Vortheile und Wirkungen sind eitel Nachtheile für die Partei, welche nun einmal zum Polizeistaat zurückkehren will, und welche die Uebereinkunft als vortheilhafte Gelegenheit zu dieser Rückkehr erfaßt. Wollte man alle die Umstände beleuchten, welche diese Rückschrittspartei für Nachtheile, für Unglücksfälle und für unheilvolle, grausige Wirkungen der unglücklichen Uebereinkunft ausgibt, so müßte man dicke Bücher schreiben; und all' diese Bücher würden nichts helfen bei den Leuten, welche an diese Nachtheile und Wirkungen selbst nicht glauben, welche daher das Urtheil vor der Untersuchung gesprochen, und diesem Ausspruch eine Schaar von Unwissenden nachgezogen haben. — Unter den Gegnern der kirchlichen Ordnung stehen jedoch viele ehrenhafte Leute, welche in gutem Glauben das Geschrei als Wahrheit annehmen, — Leute, welche die Wahrheit hören wollen, oder dieselbe wenigstens nicht von vornherein von sich abwehren. Diese Leute glauben allerdings nicht, daß die unglückselige Uebereinkunft den langen Winter und das späte Frühjahr verursacht und den letzten Carneval traurig gemacht habe, sie glauben auch nicht, daß dieser Staatsvertrag die Verhältnisse der Gesellschaft durcheinander werfe, die regie-

rende Dynastie verderbe, den Staat auflöse, und die Papiere entwerthe, — aber sie sind beunruhiget über die Wirkungen, weil sie die Ursachen nicht kennen. Für solche Leute will ich die Wirkungen in dem Kreis einiger Verhältnisse besprechen; — obwohl sie aus den voranstehenden thatsächlichen Darstellungen von selbst schon hervorgehen.

1. Die politische Freiheit.

Die Uebereinkunft vom 28. Juni 1859 weist der katholischen Kirche, als solcher, keine andere Stellung an, als sie dieselbe seit anderthalb Jahrtausenden inne hatte. Die Kirche hat nur einen Theil der Freiheiten erworben, welche durch Gesetz und Recht ihr gewährt, aber durch eine ungesetzliche Uebung verkümmert oder gänzlich entzogen waren. — Ich sage einen Theil, weil auch die Uebereinkunft immer noch Beschränkungen auferlegt, welche das Privatrecht nicht kennt, und gegen welche der Stolz eines freien Mannes sich empörte, auch wenn er für einen Theil seiner natürlichen Freiheit einen guten Zweck aufgäbe. Die Kirche kann und will der Staatsgewalt nicht unterthan sein, aber sie hat ihm Zugeständnisse gemacht, weil er solche nöthig hat, und sie hat sie gerne gemacht, weil sie die Erfüllung ihrer eigenen Sendung nicht gefährden.

Die Freiheit der katholischen Kirche kann mit jeder anderen Freiheit bestehen, — sie setzt dieselbe sogar voraus, denn sie hat von jeher nur neben freien Staatseinrichtungen ihr Gedeihen gefunden. Im mittelalterlichen Staat hat die Kirche als eine Körperschaft zwischen den andern Körperschaften gestanden, und wenn sie über diese ein entschiedenes Uebergewicht gewonnen; so hat sie es nur durch ihre geistige Ueberlegenheit errungen. Die Bischöfe wurden allerdings mit Führung der großen Staatsangelegenheiten betraut, aber sie wurden berufen, weil andere Fähigkeiten nicht vorhanden waren, und ebenso erwarb die Kirche ihr Uebergewicht, weil keine andere Körperschaft die geistigen Interessen besorgte, weil der Clerus allein Wissenschaft, und weil er allein eine andere Kraft, als die des Armes, und eine andere Gewalt, als die der Waffen besaß. Es gab, wir haben es oben bemerkt, im Mittelalter keine politische Frei-

heit als diejenige, welche auf dem gegenseitigen Verhältniß der Körperschaftsrechte beruhte, aber gerade diese Freiheit mußte die Kirche mit all' ihrer Kraft aufrecht halten, weil darin die Bedingung ihres äußern Bestehens lag.

Unter dieser Art politischer Freiheit hat der katholische Clerus die bürgerliche begründet. Die Kirche hat die Knechtschaft für einen Bruch des göttlichen Gesetzes erachtet, und die Verkümmerung der menschlichen Freiheit für Sünde erklärt, und darum hat sie all' ihre Mittel verwendet, um die Knechtschaft zu brechen.

In dem modernen Staat steht die Kirche dieselbe, — aber neben anderen Verhältnissen. Die Geistlichkeit ist nicht mehr der einzige Besitzer der höheren Bildung, denn jetzt hat man für die Führung der Staatsgeschäfte viel andere Fähigkeiten; — nicht mehr Cardinäle und Bischöfe sind Kanzler oder Minister der Könige und Kaiser; die Organe der Kirche sind auf ihre eigene, besondere Sendung gewiesen. — In dem modernen Staat hat die katholische Kirche allein ihre körperschaftliche Verfassung getragen, und als Adel und Bürgerschaft in die allgemeine Masse der Regierten gemengt waren, — da hat die Kirche allein der bureaukratischen Staatsallmacht gegenüber gestanden; sie allein hat der Auflösung aller besonderen Rechte widerstanden, und an ihr hat sich jene Allmacht gebrochen. — Der Kampf für den unabhängigen Bestand ihres Gemeinwesens war der Kampf einer geistigen Ordnung gegen die materielle Gewalt — was aber geistig ist, das will unter allen Umständen die Freiheit. Lernt die Geschichte und die Verfassung der katholischen Kirche recht kennen, und ihr werdet sehen, daß der Grundsatz der Freiheit, in allen Schriften der Kirchenväter ausgesprochen, die ganze Gesetzgebung der Kirche durchdringt, und ihr werdet dann den irrigen Darstellungen und den absichtlichen Lügen keinen Glauben mehr schenken.

Die katholische Kirche hat in allen Zeiten von unbeschränkter Herrschaft zu viel gelitten, als daß sie derselben hätte Freund werden können. Wo sie in despotisch regierten Staaten bestand, da war sie in ununterbrochenem Kampf, und wo der Selbstherrscher sich zu ihrer Gemeinschaft bekannte, da war es die

Kirche, welche ihm zeigte, daß er ein Menſch wie andere ſei, und ſie allein beugte ihn unter ihr Geſetz, ihn, der kein anderes kannte. — In abſoluten Staaten konnte die Kirche am wenigſten ihre Sendung erfüllen, denn in ſolchen Staaten ſuchte man die Freiheit der Kirche nach allen Seiten zu beſchränken [1]; und wenn gegen die einzige Macht, welche der deſpotiſchen Gewalt widerſtand, ein Zwang ausgeübt wurde, ſo hat eine unbegreifliche Kurzſichtigkeit die Zwangsmaßregeln als Freiheiten bezeichnet.

Der Kampf gegen die abſolute Gewalt hat zu jeder Zeit die Kirche gekräftiget, und die Gunſt ſolcher Gewalt war ihr immer verderblich. Wohl hatten die Häupter der Kirche das oft nicht erkannt, und oft einen Selbſtherrſcher für den Schutzherrn der Kirche gehalten, aber lange Zeit hat ſolcher Irrthum niemals gewährt, und in unſeren Tagen ſind auch die franzöſiſchen Biſchöfe von demſelben geheilt. — Daß die katholiſche Kirche bei freien Staatseinrichtungen wächst und gedeiht, das kann man in Amerika ſehen. Sie bekümmert ſich nicht um die Form der weltlichen Regierung, ſie mag eine thatſächliche Gewalt als eine ungeſetzliche anerkennen, aber ſie bekämpft ſie nicht, und ſie unterſtützt ſie nicht; ſie bleibt auf ihrem Boden und ſucht den religiöſen Sinn und das Sittlichkeitsgefühl zu erwecken, mit welchen der einfachſte Menſch das Rechte findet. Wenn früher die förmliche Anerkennung einer Staatsgewalt von der katholiſchen Geiſtlichkeit ausging, ſo war ſolche von dem Clerus in der Eigenſchaft einer politiſchen Körperſchaft gegeben; heutzutage hat der Clerus dieſe Eigenſchaft nicht mehr, und darum haben die franzöſiſchen Biſchöfe in den Tagen des Decembers 1851 ſehr ſchwere Fehler begangen.

Weder in der Glaubenslehre, noch in der Verfaſſung, noch in der Disciplin der katholiſchen Kirche liegen Begünſtigungen der abſolut-monarchiſchen Staatsform. Haben einzelne Katholiken dieſe Staatsform mit dem Weſen ihrer Kirche zuſammengeworfen, ſo waren eben Einzelne in einem Irrthum, welchen die Kirche ſelbſt niemals veranlaßt hat. Den Jeſuiten wirft

[1] *Montalembert*, Sur les vrais intérêts du Catholicisme.

man allerdings vor, daß ſie die abſolute Gewalt, aber man wirft ihnen auch andererſeits vor, daß ſie den Mord der Tyrannen vertheidiget haben. Wäre aber die eine oder die andere Behauptung wahr, oder könnte man gar alle beide vereinigen, ſo war eben der Orden des heil. Ignatius immer nicht die katholiſche Kirche, und bekanntlich haben andere Orden niemals freundlich zu den Jeſuiten geſtanden.

Wenn die Kirche gegen die liberale Partei gekämpft hat, ſo war das nicht ein Kampf gegen das Princip der politiſchen Freiheit, ſondern es war ein Kampf für die Religion und die Sitte, es war ein Kampf gegen die Zwangsherrſchaft, welche man im Namen der Freiheit errichten wollte. Nicht gegen den modernen Staat hat ſich die Kirche erhoben, ſondern gegen das Syſtem, welches den modernen Staat zu einer Anſtalt polizeilicher Allmacht herabwürdigen will.

Wenn einzelne Katholiken gegen die conſtitutionelle Staatsform ſich erheben, ſo liegt das wahrlich nicht in dem Weſen ihres Glaubens. — Gibt es nicht auch Proteſtanten, welche die Fehler dieſes Syſtemes und deſſen Unzuträglichkeiten in Ländern einſehen, in welchen es nur künſtlich gemacht, und nicht von der Geſchichte entwickelt iſt. Der Katholik, welcher die Verfaſſung ſeiner Kirche kennt, weiß ſehr gut, daß auch dieſe eine gewiſſe Vertretung nicht ausſchließt, und darum weiß er auch, daß im heutigen Staat die Vertretung eine Nothwendigkeit iſt. Die abſolute Regierung iſt unmöglich geworden, und deßhalb muß ſie immer zu furchtbaren Mitteln greifen, um ſich zu halten; das ſieht man in Frankreich, wie man in Oeſterreich das beſtändige Ringen und das unklare Streben nach freien Inſtitutionen wahrnimmt. Der Staatsmann weiß, daß die Uebelſtände des conſtitutionellen Weſens nothwendige Erſcheinungen unſerer politiſchen Entwicklung ſind, und daß dieſes Weſen eben auch ſeine Geſchichte durchleben muß.

Wenn die Glieder anderer Körperſchaften ſich wieder einigen, wenn ſie verlorene Rechte wieder erwerben und ſich darum in dem moderneu Staate neue Verhältniſſe bilden und eine neue Miſſion geben wollen; ſo mag das in der Gegenwart ſchwere Kämpfe hervorrufen, aber der Zukunft vielleicht ſehr

nutzbar werden. Die Kirche wird davon nicht berührt, denn zur Gründung politischer Institutionen hat sie keinen Beruf.

Wenn nun die sogenannte clericale Partei, d. h. wenn die Katholiken den Landständen das Recht absprechen, über die Uebereinkunft mit dem heil. Stuhle zu verhandeln, so ist das eine Wahrung der Freiheit, denn es ist eine Wahrung des Gesetzes und der verfassungsmäßigen Rechte des Regenten. — Will dieser seine Rechte beschränken, so wird ihn die Kirche nicht hindern, wie sehr auch der Staatsbürger Ursache haben möge, die Schädigung des monarchischen Princips zu beklagen.

Die kirchliche Gesinnung und die Freiheit der Kirche stehen dem nationalen Streben der Deutschen wahrhaftig nicht entgegen, und es ist unbegreiflich, wie man Angesichts der Ereignisse diese Unwahrheit aussprechen konnte. — Man wirft den Katholiken vor, daß sie großdeutsch gesinnt seien — das heißt, man wirft ihnen vor, daß sie Deutschland nicht in Preußen aufgehen, und daß sie Oesterreich nicht herauswerfen wollen; man wirft ihnen vor, daß sie nicht alle bisherigen Verhältnisse auflösen wollen, um ein Reich zu gründen, welches ohne natürliche Grenze, ohne Besitz der Alpenländer, ohne den Besitz von Böhmen, dem verschanzten Lager von Deutschland, zwischen die großen Mächte gestellt würde, die alle ihm feindselig wären. Die heutige Kriegsführung braucht größere Räume, als der Raum zwischen Straßburg und Ulm, und die Süddeutschen wollen nicht ohne natürlichen Rückhalt für preußisches Interesse in der ersten Reihe stehen. Ein preußisches Deutschland hätte wohl mehr Soldaten, aber keineswegs eine größere Macht, als der Bundesstaat Preußen, und darum auch keine andere Politik. Es waren die süddeutschen, also die katholischen Länder, welche im Jahre 1859 die Gefahr für das Vaterland erkannten, welche sich mit Kraft erhoben, und bereit waren, der Erhaltung des europäischen Rechtsstandes alle Opfer zu bringen. Wer hat aber diese edelste Empfindung als ultramontanen Fanatismus verhöhnt, wer hat die Ehre und die Zukunft des Vaterlandes bloßgestellt, und wer hat von dem französischen Selbstherrscher Lobsprüche dafür haben wollen, daß ihm gestattet wurde, auf den Trümmern des internationalen Rechtes seine Herrschaft

über das Festland von Europa zu gründen? — Die Katholiken in Süddeutschland waren es nicht. —

An all' diesen Verhältnissen, Zuständen und Meinungen wird die Uebereinkunft nichts ändern.

2. Der Einfluß der Kirchengewalt an der Regierung des Staates.

Frühere Uebergriffe der kirchlichen Hierarchie kann man so wenig in Abrede stellen, als die Gewaltigung und die Plünderung kirchlicher Anstalten. Beide sind heutzutage nicht mehr möglich; Rechte des Eigenthumes und der Personen schützen die Gesetze, die Staatsverwaltung wird nach strengen Regeln geführt, und der Clerus ist nicht mehr ein politischer Stand, welcher Antheil hätte an der Gesetzgebung und an der Regierung des Staates. Wenn eine kräftige Maschine im Gang ist, so zermalmt sie mit leichter Mühe die Hand, die unbesonnen in ihre Getriebe und in ihre Hebel eingreift. — „Die Kirche bildet einen Staat im Staate" — das ist eine hergebrachte Redensart, welche nur die Unfähigkeit ausspricht, einen Zustand selbstständiger Thätigkeit zu begreifen, — die Unfähigkeit, sich zu dem Gedanken der wahren Freiheit zu erheben, in welcher irgend ein Bestandtheil des socialen Lebens unter den allgemeinen Staatsgesetzen seine Angelegenheiten besorgt.

Die Uebereinkunft vom 28. Juni 1859 gibt dem Erzbischof von Freiburg auch nicht eine Spur des Antheiles an der weltlichen Regierung, wohl aber dieser ein sehr umfangreiches Aufsichtsrecht über die Regierung der Kirche, und wenn das nicht durch die vorangehenden Erörterungen außer Zweifel gesetzt ist, so haben nur Mängel der Darstellung die Schuld.

Man kann nicht einsehen, worin die Mitregierung bestehen sollte, welche die Kirchengewalt durch die Uebereinkunft erhält; das Meiste, was sie festsetzt, hat schon früher bestanden, und in den wenig neuen Zuständen, die sie gründet, liegt gewiß nicht der gefürchtete Einfluß der geistlichen Gewalt. — Der Erzbischof kann Pfarrer ernennen, aber die Regierung ernennt doppelt und Privaten ernennen halb so viele, als er; der Erzbischof kann seine Gehülfen bestellen, aber deren Personen müssen der

Regierung angenehm sein; — die geistlichen Gerichte können Strafen verhängen, aber sie haben keine Macht, dieselben zu vollziehen. — Die kirchliche Strafgewalt hat in Preußen, wenn nicht einen größeren, doch ganz gewiß keinen kleinern Umfang, als er in der badischen Uebereinkunft bestimmt ist; und Niemand hat noch behauptet, daß die Kirche einen Theil der staatlichen Gerichtsbarkeit ausübe in Preußen, dessen Gerichtshöfe anerkannt vortreffliche sind. Was ist denn die schwache Disciplinargewalt der Kirche gegen die hohe Gerichtsbarkeit des Staates, welche Verlust der Freiheit, der bürgerlichen Ehre, des Lebens erkennt und ihre Sprüche mit allen Gewaltmitteln vollzieht! Es sind diese Gerichte, welche über Verbrechen der Cleriker die Urtheile geben; diese werden vollzogen und der Erzbischof kann daran nichts ändern; — der geistlichen Gewalt steht lediglich nur die Entscheidung zu, ob der weltliche Spruch auch eine kirchliche Strafe nach sich ziehe.

Der Verkehr mit dem Papst ist den Katholiken Glaubenssache, und wenn der Erzbischof frei mit dem Clerus und mit dem Volke verkehrt, so thut er nur, was alle anerkannten Vereine oder Gesellschaften als ein gesetzliches Recht ausüben; alle diese Vereine verkünden ihre Beschlüsse, sie geben Nachrichten, sie warnen und belehren — greifen sie damit in das Recht der Regierungen ein? — Wenn die Kirchengewalt sich einen Eingriff erlaubte, so hätte die Regierung der gesetzlichen Mittel genug, um solchen kräftig zurückzuweisen; und wenn der Bischof gehalten ist, jeden Erlaß, welcher möglicherweise die bürgerlichen oder die staatlichen Verhältnisse berührt, der Regierung mitzutheilen, so ist diese Mittheilung wahrlich keine leere Form, denn die Staatsgewalt kann dann unmittelbar einschreiten und die kirchliche Behörde wird sich darum wohl hüten, ihr moralisches Ansehen einer moralischen Niederlage auszusetzen.

Die Uebereinkunft hat das kirchliche Gebiet auf allen Seiten mit Wächtern umgeben, und in der Kette dieser Wachtposten ist nirgend eine Oeffnung zum Ausfall geblieben; — die absichtlichen Verdrehungen mögen Leidenschaften erregen und die Unwissenheit in das Parteigetriebe zerren, aber sie können den gesunden Sinn nicht beirren. Nicht einmal in der Führung der

Schulen ist der Regierung eine Beschränkung gesetzt, denn wenn der Erzbischof den Katechismus bestimmt, so ist das doch wohl nicht eine Beschränkung der Staatsgewalt.

In kirchlichen Dingen ist freilich das canonische Recht anerkannt, aber hat nicht jede Gesellschaft das Recht ihre Statuten zu machen und kennt nicht der Staat das canonische Recht, so gut wie er sein eigenes kennt; hat nicht das Großherzogthum Baden die katholische Kirche in ihrem vollen Bestand, also auch mit ihrem eigenthümlichen Recht angenommen? — Dieses Recht ist eben nur das Recht der Kirche, es gilt nur im Innern derselben und berührt, mit alleiniger Ausnahme der Ehestreitigkeiten, nirgend die bürgerlichen Verhältnisse. Die Convention aber beschränkt die Ausübung dieses Rechtes, und die Bulle vom 19. October 1859 erklärt ausdrücklich alle Bestimmungen für aufgehoben, welche mit den Bestimmungen der Uebereinkunft nicht in Einklang sind, d. h. alle Bestimmungen, welche, auch nur dem Scheine nach, die staatlichen Zustände berühren.

Die Gegner der Uebereinkunft sagen, die Kirche sei eine Macht, und sie haben vollkommen recht: die Kirche ist eine Macht, und zwar eine solche, welche das europäische Völkerrecht anerkannt hat. Gibt es aber keine Macht, als solche, die auf Geld und Waffen und auf materieller Gewalt beruht? — Man mache sich los von der Vorstellung, daß die Kirche eine Anstalt des Staates, daß ihre Gewalt ein Theil oder ein Ausfluß der Staatsgewalt sei, und man wird keine Gefahr darin finden, daß die beiden gesellschaftlichen Ordnungen frei und selbstständig neben einander stehen.

Der moderne Staat, — nicht wie eine gewisse Partei, sondern wie eine gesunde Lehre ihn auffaßt, — ist seinem Wesen nach ein Rechtsstaat; er will ausscheiden, was ihm nicht gehört und je mehr er sich fremder Dinge entlediget, um so stärker wird er werden in seinem eigenen Gebiete.

3. Ausdehnung und Mißbrauch der geistlichen Macht.

Der Erzbischof soll mächtig werden, — aber man fürchte sich nicht, — denn er soll nur mächtig werden in seiner Kirche, und daß er es werde, das muß die Staatsgewalt wollen und

wünſchen, weil er ſonſt nicht ausführen kann, was ſie von ihm fordert, und was ſie ſelbſt nicht zu vollbringen vermag. Die Macht der Kirche hat andere Grundlagen und andere Mittel, als jene des Staates und was der einen entgeht, kann die andere nicht erwerben. Kann die Kirche ihre Stellung zum Nachtheil des Staates und der Geſellſchaft mißbrauchen?

Man erzählt, der katholiſche Clerus habe in ſittlicher Verdorbenheit den blinden Glauben unwiſſender Menſchen mißbraucht; er habe ſeine Intereſſen zu Sachen des Glaubens gemacht, und dem Gewiſſen Zwang angethan, um Dinge durchzuführen, welche dem Weſen der Kirche vollkommen fremd ſind; — man erzählt ferner, dieſer Clerus habe das Volk in Dummheit und Finſterniß gehalten, und es nach erhaltenen Befehlen gelenkt und geführt, er habe Zwieſpalt in den Staat, in die Gemeinden und in die Familien getragen und er habe fanatiſche Leidenſchaft gegen Alles erregt, was ſeinen eigennützigen Zwecken nicht förderlich war. — Neben vielem Guten iſt gewiß auch Uebles geſchehen, auch der Clerus war ein Kind ſeiner Zeit und ihrer Verhältniſſe, aber man beachtet das wenig, man meint großmüthig zu ſein, wenn man von dem vielen Guten, das er bewirkt, ſo viel heraushebt, als nöthig iſt, um das Ueble mit grellen Farben zu malen. Eine vorurtheilsfreie Geſchichte weist nach, daß ein großer Theil deſſen, was die Geiſtlichkeit Uebles gethan, nur eine Folge herrſchender Zuſtände geweſen, und jeder Katholik weiß, daß die gefürchteten Mittel zur Beherrſchung der Geſellſchaft faſt ſämmtlich in das Reich der Sage gehören. Der fanatiſche Haß gegen die katholiſche Kirche hat ſelbſt beſſere Menſchen verblendet und hat den unſinnigſten Erzählungen Glauben verſchafft; was dieſe von den Unthaten des Clerus Wahres enthalten, das iſt heutzutag unmöglich, denn alle Verhältniſſe ſind andere geworden und nur Haß und Unwiſſenheit kann jetzt wieder die alten Fabeln herbeiholen.

Doch halten wir uns, um die gefürchteten Wirkungen der Convention zu beleuchten, auf dem Boden der poſitiven Thatſachen. — Mit welchen Mitteln ſoll die Kirche ihre Gewalt ausbreiten? —

Man hat die Sache darſtellen wollen, als ob der Erzbiſchof,

wie der Alte vom Berg, auf unzähligen Posten seine Diener bestelle und deren Gesellen im Land umhersende, um seinem geheimnißvollen Willen das Volk zu unterwerfen; man hat Vielen die Vorstellung beigebracht, daß der Clerus ein organisirtes, völlig willenloses Werkzeug seines Obern sei, und nur allein dessen Befehle als bindend und andere Gesetze und Rücksichten nur zum Scheine beachte. — Der Erzbischof von Freiburg hat allerdings etwa tausend Geistliche in seinem Sprengel, und alle diese Geistlichen sind ihm Gehorsam schuldig; aber dieser Gehorsam unterliegt bestimmten Gesetzen, und zwar Gesetzen, welche Jedermann kennt. Der Geistliche muß in Sachen des Glaubens die Entscheidungen seines Bischofes annehmen, aber außer dem Reiche dieses Glaubens ist er so geistig frei, als irgend ein anderer Mensch; der Geistliche muß Rücksichten beobachten, welche sein Stand ihm auferlegt; aber außer diesen ist er in seinen Handlungen so wenig einem Zwang unterworfen, als irgend ein anderer Bürger.

Der Einfluß des Bischofes auf seine Geistlichkeit ist in keiner Weise ein solcher, welcher ihm diese in anderen als in kirchlichen Dingen und in ihrem sittlichen Leben unterwürfe. In ihrer ganzen Erziehung sind die jungen Cleriker nur allein im Priesterseminar ganz und gar der Einwirkung seiner Organe überlassen. Die Knabenconvicte werden vom Staate geleitet, der Unterricht von seinen Gelehrtenschulen besorgt; im theologischen Collegium genießen sie den Hauptunterricht durch die Vorlesungen auf der Universität; in Verbindung mit andern kann auch die theologische Facultät nicht einen finstern Geist aufnehmen, und herrscht er nicht in dieser, so kann er in das Convict nicht eindringen. Wäre das Alles nicht, so würde der finsterste Bischof doch aus den jungen Männern nicht Organe der geistigen Knechtschaft erziehen können, denn eine Erziehung, welche die freie Geistesthätigkeit fesselt, ist heutzutage, wenn nicht unmöglich, doch sicherlich vollkommen erfolglos. Die geistige Freiheit durchdringt so sehr unsere Zeit, daß Hindernisse und Beschränkungen nur späteres Ueberstürzen bewirken. — Außer dem Bereich der Kirche kann man keine Geistlichen erziehen; nur kirchliche Anstalten geben ihnen die nothwendige Haltung, wie der Offizier die seinige

nur in der Militärschule oder in dem Regimente erhält. Sind es aber nicht die weltlichen Behörden, welche am meisten die unkirchliche Haltung des Geistlichen tadeln? — Wenn unter der Leitung der Kirchenbehörden sich wohl auch Fehler in die Erziehung und in den Unterricht einschleichen, so hat sie das mit den Staatsanstalten gemein, aber ihre Fehler haben minder verderbliche Folgen. Man hat Staatsanstalten gesehen, in welchen die abgöttische Verehrung der materiellen Gewalt gepflegt wurde, die bei der bessern Natur später oder früher in das Gegentheil umschlägt; und es gab andere, in welchen man vor dem Jahr 1848 den Schülern die Lehre des Socialismus ohne besondere Verhüllung eingeprägt hat.

Die Dienstprüfungen der Geistlichen werden allerdings von dem Erzbischof angeordnet und in seinem Namen gehalten, aber sie werden von Prüfungscommissären abgenommen, welche nicht ihren Eid verletzen werden, um Neigungen oder Abneigungen zu dienen. Diese Prüfungen sollen, so will es das tridentinische Concil, die jungen Geistlichen in wissenschaftlichem Streben, also in freier Geistesthätigkeit, erhalten und die Art ihrer Abnahme soll das Ansehen der Geistlichen wahren, dessen Sinken die weltlichen Regierungen schon bitter beklagt haben. — Von allen Pfründen im Lande kann der Erzbischof nur den vierten Theil verleihen, kann er diesen Theil gegen den dreimal größeren stellen? Alle Pfarrer, die er ernennt, sind unter den gleichen Verhältnissen erzogen und gebildet und in den Clerus aufgenommen; alle haben ihre Jugend in gleichen Verhältnissen gelebt, und alle sind Söhne des Landes. Der Erzbischof darf keinem Ausländer eine Pfründe verleihen, und das ist ja gerade eine der sehr gerühmten gallicanischen Freiheiten. Es wird der weltlichen Gewalt schwer, ihre Beamten nach Gefallen zu ernennen, der kirchlichen ist es unmöglich. Der Erzbischof kann sein Capitel nicht allein ernennen, und doch bildet dieses Capitel sein Ordinariat, und wenn er seine persönlichen Gehülfen erwählt, so hat er damit noch immer geringere Macht, als der Minister des winzigsten Stätleins. Nur kleine Strafen kann der Bischof verhängen, aber nicht er verhängt sie, sondern sein unabhängiges Gericht; ist es Despotismus und Knechtschaft,

daß die Hofgerichte großherzogliche Gerichtshöfe sind, und werden die Bürger zu Sclaven, weil der Großherzog das Begnadigungsrecht ausübt?

Der Einfluß des Erzbischofs auf seinen Clerus ist in seinem Wesen rein sittlicher Natur, und der Staat müßte sehr beklagen, wenn dieser Einfluß nicht ein mächtiger wäre.

Daß die Weltgeistlichen, und daß besonders die Pfarrer durch unzählige Bande an die gesellschaftlichen Ordnungen geknüpft sind, und deren Interessen theilen, das kann wohl Niemand in Abrede stellen; daß aber die Ordensgeistlichen ganz für sich bestehen, von der Gesellschaft und dem Staat losgerissen, nur allein Werkzeuge der geistlichen Macht bis in deren äußerste Ausschweifungen seien — das glauben noch viele und sehen darum unendliche Gefahren in der Errichtung und in der Verbreitung religiöser Orden. Die voranstehenden Ausführungen dürften gezeigt haben, daß nach aller Wahrscheinlichkeit diese Anstalten sich immer nur in beschränkter Zahl erheben werden; entständen deren aber auch viele, so könnten sie heutzutage wohl gemeinnützige Zwecke erfüllen, aber eine Ausdehnung der geistlichen Macht könnten sie nimmer bewirken. Wäre das anders, so würde man sie in Preußen und in Baiern und in Belgien nicht dulden. — Wir werden diesen Anstalten noch eine besondere Besprechung widmen.

Der Einfluß der Geistlichen auf die Volksschulen kann höchstens nur einige Religiosität in den unteren und mittleren Schichten des Volkes erwecken; aber bei den süddeutschen Stämmen wird dieses Gefühl niemals zu ungesunder Stärke erwachsen. Dagegen sind die Eigenschaften der Menschen, dagegen sind die bestehenden Verhältnisse, und dagegen sind alle andern Einwirkungen. — Eher, und viel eher muß man besorgen, daß unter den Einrichtungen, wie die Verfügungen der Regierung und die Bestimmungen der Uebereinkunft sie feststellen, die Geistlichen niemals den religiösen Sinn zu der Kraft und Stärke werden ausbilden können, welche das Interesse der Staatsgewalt fordert. Im Großherzogthum Baden werden die Katholiken niemals unter die Herrschaft „der Pfaffen" gerathen, denn dafür sorgen alle Einrichtungen, sorgen die Zustände in den

Gemeinden, dafür sorgt die Vermengung mit den Protestanten, und sorgen vorzüglich die Amtmänner.

Die Behandlung der Ehen, sagt man, gebe dem Clerus, also der Kirchengewalt, einen unermeßlichen Einfluß auf die innersten Verhältnisse der Gesellschaft. Es mag das vielen Leuten so scheinen, aber wenn man die Sache recht betrachtet, so verschwindet auch diese Gefahr — der Bischof kann nicht die Neigung oder die Abneigung der jungen Leute befehlen, und die Pfarrer können nicht die Heirathsfähigen zusammenbringen; rührige Weiber können mehr Heirathen als die Geistlichen in der ganzen Christenheit stiften. Die Kirche kann nur allein gewisse Verbindungen verhindern in einigen Fällen, welche zum größten Theil auch in der bürgerlichen Gesetzgebung ihre Hindernisse finden. Wir haben gesehen, daß die Kirche die Schließung von Ehen so sehr begünstiget, als es ihre Grundsätze erlauben, und daß sie gewisse Verbindungen auch dann für gültig erkennt, wenn sie ihre Bedingungen nicht erfüllen. — Macht die kirchliche Gesetzgebung ohne Nichtigkeitsgrund die Auflösung gültiger Ehen unmöglich, und die einfache Trennung sehr schwer, so mag das sehr hart sein für einzelne Personen, aber es ist doch eine der besten Seiten dieser Gesetzgebung. Haben wir etwa gute Folgen für die Gesellschaft gesehen, wo die Leute nach Gefallen zusammen und wieder auseinander laufen konnten; sind nicht auch protestantische Regierungen genöthiget worden, solchem Unwesen ein Ende zu machen? — Aber der Bischof kann ja nach seinem Gefallen Dispensen ertheilen, oder nicht ertheilen, er kann eine Ehescheidung verfügen, oder versagen, und dadurch begünstigen oder drücken, also immer wieder einen unheilvollen Einfluß auf die Familien ausüben! — Das Alles kann der Bischof auf keine Weise, denn über den Bestand geschlossener Ehen entscheidet gerichtliches Verfahren mit einem vollkommen geregelten Zug der Instanzen; die Ertheilung von Dispensen ist an sehr bestimmte Gesetze gebunden, und diese lassen dem Bischof keineswegs freie Hand, denn er selbst kann nicht einmal alle Dispensen ertheilen, welche die Kirche gestattet, und auch seine Behörden sind an die Gesetze gebunden [1]. Wenn

[1] Die sogenannten Quinquennalien geben dem Bischof nur für

man nun sagt, die Kirchenbehörden werden aber oft nachsichtig sein, um sich Reiche und Mächtige zu verbinden, oder um andere Gefälligkeiten zu lohnen, so steht das in offenem Widerspruch mit der allverbreiteten Meinung, daß die katholische Kirche starr und unbeugsam ihrem Grundsatz alle menschlichen Rücksichten opfere.

Ist es nicht eine sträfliche Gehässigkeit, daß man niedrige Absichten und willkürlich ungerechtes Verfahren überall nur bei der Kirche und ihren Organen voraussetzt, und daß man ohne Bedenken gegen diese Verleumdungen ausspricht, welche der Strafgesetzgebung anheimfielen, wenn nur ein Theil derselben gegen die Behörden des Staates ausgesprochen würde? —

Die Kirchenstrafen gegen Laien sind auch nicht geeignet, die Macht der Kirche oder des Clerus zu einer ungebührlichen Ausdehnung zu bringen. Auch bisher haben die Pfarrer ihren Bauern ein unsittliches Leben verwiesen, sie freundlich oder ernst zur Uebung der religiösen Pflichten ermahnt und ihnen die Folgen eines gottlosen Wandels vorgestellt. — Haben sie das aber nicht gethan, so haben sie eben ihre Pflicht nicht erfüllt; — wollte doch das badische Gesetz selbst den Pfarrern die Ausübung einer Sittenpolizei und zwar mit weltlichen Zwangsmitteln übertragen! Der Kirchenbann ist allerdings eine große Strafe für denjenigen, welcher noch eine Spur religiösen Gefühles besitzt; glaubt man aber, daß es so ganz in dem Belieben des Bischofes liege, irgend einen Menschen aus der Kirche zu werfen oder wieder aufzunehmen? — Der Bischof ist durch

---

gewisse Fälle Vollmacht, und zwar allerdings für diejenigen, welche am häufigsten vorkommen. — Es sei mir noch eine Bemerkung gestattet. Die katholische Ehegesetzgebung, durch die Erfahrungen aller Länder im Lauf von tausend Jahren ausgebildet, ist als ein weises Institut anerkannt. Es ist eine veraltete Fabel, daß der römische Hof die Ehehindernisse durch verbotene Verwandtschaftsgrade ungebührlich vervielfältiget habe, um durch Dispensen Geld in die Kassen zu bringen. Die Verwaltung des Kirchenstaates mochte wohl oft in ihren Geldverlegenheiten zu Mitteln gegriffen haben, welche die anderen Staaten niemals gescheut haben und heute noch nicht scheuen, aber in die Gesetzgebung der Kirche gingen solche Plusmachereien nicht ein. Was diese längst erkannt, das hat die Naturforschung unserer Zeit bestätiget.

ſehr feſte Beſtimmungen gebunden und den Reuigen nimmt die Kirche mit Freuden wieder auf; denn iſt das Gewiſſen erſchüttert, ſo iſt der Zweck der Strafe erfüllt. — Kann er aber nicht gerade dieſe Wirkung auf die Gewiſſen für ſeine herrſchſüchtigen Zwecke benützen? — Das kann er gewiß nicht; ſowohl weil die Geſetze ihn binden, als auch weil es gegen den Grundſatz der Kirche iſt, dieſe Strafe leichthin zu verfügen, weil die häufige Anwendung ihr gerade die Wirkung benähme, und weil am Ende auch darin die Kirchengewalt dem Urtheil der öffentlichen Meinung unterliegt. Das Alles beſtand bis auf dieſe Tage, warum ſollen die ſchrecklichen Folgen jetzt erſt eintreten? —

Die Thätigkeit der geiſtlichen Gerichte hat eine geringe Ausdehnung; ſie kann keine Meinungen verfolgen, ſie kann keinen Glauben erzwingen, und ſie kann nichts in ihren Bereich ziehen, was auf dem Recht des freien Menſchen beruht. Wahrhaft lächerlich iſt die Furcht vor dieſen Gerichten, die nur leichte Strafen gegen Geiſtliche verhängen können, und keine Mittel zum Vollzuge beſitzen. — Man beruhige ſich: im Großherzogthum Baden werden keine Inquiſitionstribunale die Irrgläubigen richten [1], und Furcht und Schrecken werden nicht die Gläubigen zu willenloſen Werkzeugen der Prieſterherrſchaft machen.

Reichthum iſt Macht — das iſt gewiß; aber der Erzbiſchof von Freiburg iſt nicht reich, und das große Vermögen der Kirche gibt ihm keine Macht. Alle Fonds haben ihre Beſtimmung, und ſie reichen oft für dieſe kaum aus; ſie werden allerdings in ſeinem Namen verwaltet, aber die Staatsregierung hat, genau beſehen, an dieſer Verwaltung einen thä-

---

[1] Der Verfaſſer führt ſolche lächerliche Uebertreibung nicht umſonſt an. Ein ſehr ehrenwerther und geachteter Beamter hat in allem Ernſt die geiſtlichen Gerichte als Herſtellung der Inquiſition bezeichnet, und was der Verfaſſer ihm dagegen auch ſagen mochte, es half nichts, das Concordat mußte nun einmal die Inquiſition einführen. — Parteiblätter haben die geiſtlichen Gerichte mit dem Rath der Zehn und das geiſtliche Beſſerungshaus in St. Peter mit den Bleikammern in Venedig verglichen. — Solcher Albernheiten könnte man noch gar viele anführen, wenn es überhaupt der Mühe werth wäre.

tigen Antheil, größer als derjenige, welchen die Uebereinkunft der Kirchenbehörde zugesteht. Der Erzbischof kann, außer einigen unbedeutenden Mitteln seiner eigenen Dotation, nicht über die kleinste Summe verfügen, und wenn das Kirchengut in seinem Namen verwaltet wird, so ist er darum nicht mächtiger, als der Vorstand irgend einer großen Verwaltung.

Welche Mittel hat nun der Erzbischof, um seine Macht auszudehnen oder um herrschsüchtige Plane auszuführen? — Er hat kaum diejenigen, welche die Aufrechthaltung der Kirchendisciplin verlangt, und die weltliche Regierung möchte darum wohl öfter Ursache haben, über die Lauheit, als über die Strenge des Kirchenregimentes zu klagen.

4. Klöster und geistliche Orden.

Man will gänzlich vergessen, daß es die Klöster waren, welche in den Rheinlanden sich in Wildnissen angesiedelt und mit dem Christenthum die Cultur verbreitet haben; — man will sich nicht erinnern, daß diese Klöster in finsteren Zeiten die Wissenschaft gepflegt, und daß sie noch lange nach der Reformation Kenntnisse verbreitet und große wissenschaftliche Werke zu Tage gefördert haben. Wer es wissen will, der weiß, welcher Schatz von Gelehrsamkeit in den Benedictinerklöstern gewesen, und wie viel diese Anstalten, auch wenn sie nicht eben reich waren, für die Pflege der Wissenschaft ausgegeben haben. — Das Alles wird jetzt nicht beachtet: Klöster und religiöse Orden sind nun einmal Anstalten zur Verdummung des Volkes, und wenn gescheidtere Leute anerkennen müssen, daß es auch gescheidte Mönche gab, so mußten diese Mönche eben doch ihren Verstand und ihr Wissen nur allein gebraucht haben, um das Volk finster und abergläubisch zu machen, um es auszubeuten, und mit der Beute sich zu bereichern.

In unserer Zeit wären es nicht mehr die Mönche, welche das Volk dumm machen könnten, denn dieses Geschäft haben heutzutag ganz andere Leute übernommen; es möchten Hunderte von Klöstern in dem Großherzogthum Baden entstehen, und sie würden die Geistesfähigkeit des Volkes gar wenig verändern, und wollten sie durch Schulen einwirken, so würden sie diese

eben nach den Forderungen des neunzehnten Jahrhunderts einrichten müssen. Die ungeheure Thätigkeit der Presse, die Menge der Tagesblätter, die Verbreitung gemeinnütziger Schriften, und der ausgedehnte Verkehr, von welchem die einsamste Hütte im Gebirg sich nicht ausschließt, haben die Zustände geändert, und nimmermehr könnten Anstalten, mit allen Mitteln ausgerüstet, das geistige Leben in seinen Bewegungen hemmen; leiten aber könnten sie es nur, wenn sie die natürlichen Bahnen dieser Bewegungen verständen, d. h. wenn sie selbst mit der geistigen Strömung unserer Zeit gingen.

Wir wohnen nicht in einem Lande, in welchem das Leben nur geringe Mittel erfordert, und in welchem das süße Nichtsthun ein häufiger Genuß des Armen sein kann. Heutzutage muß jeder sich rühren, um sein Brod zu erwerben, und Arbeit und Thätigkeit sind die unerläßlichen Bedingungen jedes bescheidenen Fortkommens. In solcher Zeit und in solchem Land können religiöse Vereine nicht mehr in träger Beschaulichkeit, sondern nur allein mit einer bestimmten Aufgabe und mit einer geregelten Thätigkeit bestehen. Solche Vereine müssen nützliche Anstalten gründen, sie müssen dem Volke, unter welchem sie leben, wirkliche Vortheile schaffen, sonst hält sie das Volk nicht, und wenn sie in diesem ihren Halt nicht finden, so kann sie die Kirche nicht halten. — In keinem Falle werden die Klöster Reichthümer sammeln, denn unsere materielle Zeit setzt solchem Erwerb seine natürlichen Schranken. Nicht mehr wollen die Menschen einen großen oder kleinen Theil ihrer Habe hingeben, um einen geistlichen Segen für das, was übrig bleibt, zu erwerben, und es gibt nur Wenige, welche sich Entbehrungen auflegen, um sich die Freuden des Himmels, die Meisten wollen ihr Geld lieber verwenden, um sich die Genüsse der Erde zu kaufen. — So würden die Klöster genug zu thun haben, um sich selbst ihr kärgliches Brod zu erwerben; und die Arbeiten und die Entbehrungen der Mönche würden nicht dem Müßiggang und dem Wohlleben dienen, — könnten sie aber die entnervende Genußsucht auch nur aus ihren nächsten Umgebungen vertreiben, — so wären sie wahrlich ein Segen.

Wenn religiöse Vereine, in dem Geist der Ordensstatuten,

eine nützliche Thätigkeit üben, so werden sie nicht Trägheit und nicht Bettel befördern, und sie werden nicht den Wohlstand des Landes vermindern; — nur wenn sie durch Beispiel und Lehre die Menschen zu Fleiß und Genügsamkeit führen, werden ihnen die Mittel nicht fehlen, denn was man heutzutag gibt, das spendet man nur dem nutzbaren Bestreben. — Die frühere Wohlthätigkeit unserer Klöster können nur diejenigen tadeln, die sie nicht kennen; in ihrem Bann gab es wenig Arme, und von den Armen hungerte keiner; wer da kam von fern oder nah, der wurde an den Pforten dieser Klöster gespeist, auch wenn sie selbst nicht genug hatten, und die Wohlthätigkeit der reichen Abteien wirkte häufig in sehr großer Ausdehnung. In Zeiten der Noth hat sie der Staat immer angerufen, und niemals vergebens. Es gab auf dem badischen Schwarzwald viel bösere Zeiten, als unsere Jahre der Theuerung; aber so weit die Klöster reichten, war keine eigentliche Noth. Es waren die Klöster, welche in großem Maßstabe und mit großem Erfolge thaten, was jetzt den weltlichen Vereinen obliegt; entstehen sie wieder, so werden sie nicht mehr die Mittel zu solch' ausgedehnter Ausübung christlicher Liebe besitzen, aber sie werden geben, was sie können.

Wenn ein Kloster Eigenthum besitzt, so wird es durch seinen Besitz, wie der Pfarrer durch seine Pfründe, an die bürgerlichen Verhältnisse gekettet, und irgend eine gemeinnützige Bestimmung verwebt die Interessen des Klosters mit den Interessen der bürgerlichen Gesellschaft. Die Bettelorden, welche kein Eigenthum haben, welche ihren Unterhalt sich erbetteln sollen, sind gerade dadurch an die Interessen der Menschen, unter welchen sie leben, gebunden, und sie theilen ihr Wohl und ihr Weh. Ihr Bettel thut anderen Armen keinen Eintrag, denn sie theilen mit diesen, was sie von den Reichen erhalten. Diese Bettelmönche, aus dem Volk hervorgegangen und ärmer als die Aermsten, sind in Wahrheit Männer des Volkes, aber sie sind heutzutag nicht mehr roh und unwissend, wie sie in frühern Zeiten theilweise waren, und wie man sie gern noch in Romanen und in Komödien und in seichten Parteischriften darstellt. Man gehe hin und sehe, und man wird unter den Mönchen in braunen Kutten Männer von einer Bildung finden, die sie in der besten Gesellschaft auszeichnen

würde [1]. Auch ich, ich gestehe es, habe Vorurtheile gegen diese Ordensgeistlichen gehegt, wie irgend ein Kind unserer Zeit, aber ich habe sie bei einem Kernvolk deutscher Nation, ich habe sie unter den Bewohnern der baierischen Alpen gesehen, und wenn ich dort auch Manches wahrnehmen mußte, was mir nicht gefiel, so habe ich mich in der Hauptsache vollkommen mit ihnen ausgesöhnt, und meine frühern Urtheile für irrig erkannt.

Die Ordensbrüder, so wenig als die Weltpriester, können die Strömung der Zeit aufhalten; von dieser, wie alle Andern fortgerissen, können sie in der Bewegung immer nur einzelne Werke verrichten, und wären diese keine guten, so müßten sie untergehen. Die Zeit ist nicht mehr, in welcher ein Kapuziner ganze Gemeinden, ganze Districte nach seinem Gefallen aufregen oder beruhigen könnte; selbst in dem streng katholischen Tyrol würde heutzutag kein Pater Haspinger mehr die Bauern bewaffnen und in den Kampf führen können, und eben so wenig wäre jene Einwirkung der Ordensgeistlichen möglich, welche sie zu derselben Zeit in Spanien und am Ende des achtzehnten Jahrhunderts in der Vendée ausgeübt haben. Es wird noch lange währen, ehe das Großherzogthum Baden die hinreichende Zahl von Hülfspriestern hat, und darum könnten die Bettelorden dem Erzbischof für die Seelsorge sehr nützlich, aber niemals könnten sie in unseren Tagen ein Werkzeug seiner geistlichen Herrschsucht werden. Mehr noch als die Bettelorden fürchtet man die Jesuiten; diese haben all' ihre Güter verloren; wo sie bestehen, sind sie nicht weniger arm, als die Kapuziner, und wenn sie wirken wollen, so haben sie dafür keine andern Mittel, als Geist und Bildung und Hingebung für die Kirche. Diese Hingebung wird jetzt nicht mehr gefährlich werden, denn alle Verhältnisse sind andere, und zwar im Palast mehr, als in der Hütte; ist aber die Hingebung eine unbedingte, so möchte sie wohl auch dienen, um anderem Fanatismus ein Gegenge-

[1] Gelehrte Männer hat es jederzeit unter den Bettelmönchen gegeben, sonst hätte nicht das Concilium von Trient, — die gelehrteste Versammlung, welche jemals getagt, — Geistliche aus diesen Orden für die Abnahme der Pfarrprüfungen bestimmt. S. 1. S. 191. Note 1.

wicht zu geben. Friedrich der Große hat eben dieſe Jeſuiten nicht für gefährlich gehalten, denn als Clemens XIV. ſie aufgehoben und als alle Staaten ſie verjagt hatten, da ließ der preußiſche König ſie beſtehen, und zwar in Schleſien, alſo in einem Lande, welches erſt zehn Jahre lang in ſeinem Beſitz, und dem preußiſchen Weſen nach immer entſchieden abgeneigt war. Die Staatsgewalt hat Mittel genug, um die Einführung jedes Ordens und jedes beſonderen Kloſters zu verhindern. Die deutſchen Biſchöfe werden vorſichtig ſein, um nicht Kräfte zu ſchaffen, die ihnen ſelber widerſtreben, und wenn auch der Klöſter viele beſtänden, ſo hätten ſie an den Weltgeiſtlichen die ſchärfſte Aufſicht über all' ihre Handlungen.

Die erleuchteten Regenten und Staatsmänner, ſagt man, haben die Aufhebung der Klöſter als eine Wohlthat und als einen Fortſchritt materiellen und ſittlichen Gedeihens erkannt. — Freilich wohl mögen viele in gutem Glauben gehandelt haben, und der Verfall vieler Klöſter iſt gar nicht zu läugnen; aber unbefangene, auch proteſtantiſche, Schriftſteller haben den Charakter dieſer Erleuchtung hinreichend erkannt; er hat ſich gar deutlich bezeichnet; denn arme Klöſter hat man beſtehen laſſen, die reichen aber hat man aufgehoben; — ſchöne Worte ſollten die Handlung des Raubes verdecken, und will man heutzutag noch die Menſchen mit ſolchen Worten blenden, — ſo iſt das ein frevelhaftes Beginnen.

Viele Menſchen, beſonders weiblichen Geſchlechtes, haben Beruf und Neigung zu einem fromm-beſchaulichen Leben empfangen, und wenn ſolche im eigenen Lande keine Freiſtätte für ihre Zurückgezogenheit finden, ſo ziehen ſie aus, um irgendwo dem inneren Bedürfniß zu genügen. So ſind aus dem Großherzogthum Baden ſchon manche fromme Gemüthsmenſchen ausgewandert, und ſie haben bedeutende Geldmittel in andere Länder getragen.

Aber gibt es nicht eximirte Klöſter, und haben dieſe nicht viele Unzuträglichkeiten in die Verwaltung der Kirche gebracht? — Gewiß haben die eximirten Klöſter große Störungen verurſacht, und es mochte auffallen, daß die Uebereinkunft vom 28. Juni 1859 dieſe Exemptionen nicht förmlich abgeſchafft hat. Man kann dieſen Mangel doch ſehr natürlich erklären, denn

man stellte Klöster außer die Gerichtsbarkeit der Bischöfe zu einer Zeit, in welcher diese ihre geistliche Macht erweitern wollten; heutzutag liegt es im Interesse des Papstes, daß man das Ansehen der Bischöfe stärke, und darum werden deren Gerichtsbarkeit keine Klöster entzogen. Uebrigens haben der Bischof und die Regierung die Sache in der Hand; denn jener gibt die Ermächtigung zur Errichtung eines Klosters, und diese kann ihn bestimmen, daß er diese Ermächtigung nicht gebe; werden beide von vorne herein Anstalten mit Ausnahmsstellungen aufkommen lassen? — Als Vereine müssen die Klöster ihre Statuten vorlegen, — geschieht dieß auch mit gewissen geheimen Gesellschaften, deren Bedeutung freilich nur eben in diesem Geheimniß besteht?

5. Denk- und Lehrfreiheit.

Der Einfluß der Kirchenbehörde auf die Schulen, wie er aus den voranstehenden Erörterungen sich ergibt, ist gewiß nicht so geartet, daß er irgend einen Mann des Fortschrittes beunruhigen könnte. — Gegen die Erziehung der Geistlichen haben diese Männer des Fortschrittes wohl auch nur wenig einzuwenden; denn die katholischen Priester sind ja von vornehereiu zur Finsterniß und zur Verbreitung eines stumpfen Glaubens verurtheilt, — diese muß man ihrem Schicksal überlassen. Wenn aber etwa noch Manche meinen, daß die jungen Cleriker, in dem Convict eingeschlossen, sich keine Menschenkenntniß erwerben, so kann der Erzbischof mit gutem Gewissen darauf antworten, daß Menschenkenntniß, in Bierhäusern und Kneipen erworben, weder für die Kirche noch für die Gesellschaft einen besonderen Werth habe.

Ernstlichere Einwürfe möchte man gegen die sogenannten kleinen Convicte erheben, welche an Gymnasien errichtet werden sollen. Diese Anstalten können nach den Bestimmungen der Uebereinkunft auch junge Leute aufnehmen, welche keineswegs Geistliche werden wollen, — warum diesen eine Erziehung geben, welche für ihren künftigen Beruf nicht paßt? — Die badische Regierung, als sie dem heil. Stuhl die Errichtung dieser kleinen Convicte zugestanden, hat doch sicherlich gewußt, warum

sie die erwähnte Bedingung an ihr Zugeständniß geknüpft hat. Eine gute Führung in den Knaben- und in den ersten Jünglingsjahren eignet für jeglichen Beruf. Der Staat wird aus diesen Anstalten, werden sie recht geleitet, gewiß seinen Nutzen ziehen, und die Leitung ist in seiner eigenen Hand. Jeglicher Regierung liegt soviel als der Kirche daran, daß junge Leute, welche sich höheren Studien widmen, Rohheiten und Verführungen entrückt, ihre Reinheit und ihr sittliches Gefühl bewahren, auch wenn sie nicht Geistliche werden. Wie oft hat man Eltern klagen gehört, daß ihre Söhne rohe Sitten annehmen, wie oft haben höhere Staatsbeamte über den Geist ihres Nachwuchses geklagt? — Solchen Klagen können nun diese Anstalten abhelfen. Ist der Unterricht auf den Gymnasien gut, so ist die Gewähr für die wissenschaftliche Bildung gegeben, denn die Repetenten in den Convicten können für den Unterricht mehr thun als die Hauslehrer, welche wohlhabende Familien ihren Söhnen, die Gymnasien besuchen, zur Nachhülfe bestellen. In dem besten Haus kann nicht eine Ordnung gehalten werden, so streng und so unwandelbar, wie eine solche Anstalt sie halten muß, und darum ist dem wenig Bemittelten eine Gelegenheit gegeben, wie selbst der Wohlhabende seinen Söhnen sie kaum zu verschaffen vermag. Der strenge Gehorsam wird Gewohnheit, und der Gehorsam unter einer unabänderlichen Ordnung macht den Jüngling fähig zur Freiheit, und gibt dem Manne die Kraft zum Befehl. — Falsche Frömmelei und lächerliche Unduldsamkeit kann in einer Anstalt nicht anerzogen werden, welche die Staatsgewalt leitet, denn sie besitzt alle Mittel die falsche Richtung zu hindern, und der Clerus ist nicht unklug genug, um eine solche zu suchen; — wäre es auch nur, weil dem übertriebenen Wesen der Umschlag nothwendig folgt. Fromm sein ist für Jedermann nützlich und nicht nur die Kirche, sondern auch der Staat wird aus diesen Anstalten Diener mit gründlicher, classischer Bildung erhalten. — Geschieht der körperlichen Erziehung ihr Recht, so können aus den kleinen Convicten tüchtige junge Männer hervorgehen. Die Würtemberger möchten jetzt noch ihre protestantischen Klosterschulen nicht entbehren, und sie wissen warum, — denn in diesen wird die hervorragende classische

Bildung erworben, welche man bei ihren Geiſtlichen und bei ihren wiſſenſchaftlichen Staatsdienern findet.

Von beſonderer Wichtigkeit erſcheint die Gefährdung der Lehrfreiheit an der Univerſität Freiburg, über welche man gar arges Geſchrei erhoben hat.

Das deutſche Volk, ſagt man, iſt ein Volk von Denkern; — ich will das nicht beſtreiten, aber beſſer wäre es jedenfalls, die Deutſchen hätten mehr gehandelt als gegrübelt, und ſie hätten etwas weniger Gelehrſamkeit und etwas weniger Fähigkeit zur Speculation, dafür aber mehr practiſchen Sinn und mehr Kraft zur That und zur Unternehmung. Immer bleiben jedoch die Univerſitäten ein Schatz der Nation, und ſie haben in den ſchlimmſten Zeiten ein gewiſſes Maß von geiſtiger Freiheit bewahrt. Was ich ſchon oft ausgeſprochen, ich wiederhole es: das Geiſtige kann nur in vollkommener Freiheit gedeihen; wer eine Wiſſenſchaft treibt, der muß ſich in dem ganzen Umfang derſelben ohne jegliches Hinderniß bewegen können, und es muß ihm nicht verwehrt ſein zu denken und zu grübeln, wie es ſein eigenthümliches Weſen erfordert. Ich möchte nicht an einer Anſtalt ſein, welche ſolche Freiheit beſchränkte, und hätte ich das Unglück daran bleiben zu müſſen, ſo wäre ich nicht der Letzte in dem Kampfe gegen die Knechtung des Geiſtes. Darf man aber die wiſſenſchaftliche Forſchung mit der Ausübung eines Lehramtes verwechſeln? — Was ich denke und forſche, gehört mir, gehört meinem geiſtigen Leben an, hat keine Stelle in den gemachten Zuſtänden, — was ich als Lehrer ausſpreche, das iſt eine Handlung, und ſolche unterliegt immer und überall geſetzlichen Vorſchriften und geſellſchaftlichen Regeln. Was der einſame Forſcher denkt, das berührt kein Recht; was er aber von ſeinen Gedanken in die Oeffentlichkeit wirft, das fällt der öffentlichen Beurtheilung, das fällt dem Erkenntniß nach dem Geſetze anheim.

Gegen das Beſtehen des Geſetzes kann ſich der Lehrer ſo wenig als der Schriftſteller auflehnen, aber der Eine wie der Andere kann fordern, daß die Geſetze nur die durchaus nothwendige Beſchränkung verfügen. — Lieber zu viel als zu wenig Freiheit in Allem. — Soll aber die Ausübung des academiſchen

Lehramtes, das einzige, schrankenlos keiner Vorschrift unterliegen?

Es ist gewiß keine unbillige Beschränkung, wenn man von dem academischen, wie von jedem andern Lehrer, fordert, daß er in seinen Vorträgen sich innerhalb des Kreises seiner Wissenschaft halte, — in seinen Studien mag er treiben, was ihm beliebt; — und es ist keine unbillige Forderung, wenn man verlangt, daß in den academischen Hörsälen bestehende Anstalten nicht verhöhnt, und daß nicht verspottet werde, was Millionen für heilig erkennen. Zieht man nicht auch den Prediger zur Rechenschaft, wenn er auf der Kanzel Ungebührliches spricht, und ist es nicht auch die weltliche Behörde, welche ihn für das, was er sagt, verantwortlich macht?

Dem katholischen Theologen, auch wenn er in academischen Hörsälen vorträgt, schreibt seine Kirche vor, *was* er lehren soll; — keinem Andern kann man befehlen, *was* und *wie*, aber man kann ihm vorschreiben, was er *nicht* vortragen soll. — Der Staat zwingt seine künftigen Diener, ihre Bildung auf den Universitäten zu holen; darf er dulden, daß die jungen Männer, die einmal seine Angelegenheiten führen sollen, dort eine Verachtung für Einrichtungen und Sitten, für positive Lehren und Grundsätze holen, — soll es jedem beliebigen Professor, soll es jedem Privatdocenten gestattet sein, alle die Grundlagen des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens in Frage zu stellen, dem jungen Mann jede innere Haltung zu rauben und ihn ohne Glauben und Ueberzeugung in das Leben zu schicken? — Das wäre die Freiheit der Universitäten nicht, wie sie unsere Väter verstanden; sie wäre es nicht, wie der heutige Staat, sondern wie Parteisucht sie auffaßte.

Das Alles anerkennt die Beschwerde der Freiburger Professoren, denn „die allgemeinen Grundsätze der Ordnung und Sitte bedürfen keiner ausdrücklichen Bestimmung. Sie sind überall zu handhaben, und können wissenschaftlichen Bestrebungen nicht lästig werden. Die Wissenschaft muß selbst in dem Interesse ihrer Würde verlangen, daß man es bei academischen Lehrern recht scharf damit nehmen möge, und sie wird die Lehrfreiheit nicht als verletzt ansehen, wenn Angriffe und Gehässig-

keiten gegen bestehende Berechtigungen, insbesondere der Kirche — und zwar sowohl der protestantischen als der katholischen — nach jenen allgemein gültigen Grundsätzen angemessen geahndet werden."

Wüßte es der Leser nicht aus der vorangehenden Darstellung, so müßte er nothwendig fragen, was denn die Uebereinkunft so Erschreckliches bestimmt habe, und er wird fast zweifelhaft sein, ob denn wirklich nicht etwas Anderes vereinbart sei, da die angegebene Stelle der Schlußnote viel weniger besagt, als die Freiburger Professoren hier zugeben. — Die betreffende Bestimmung der Schlußnote enthält kein Verbot, gestattet der Kirchengewalt keinen Eingriff in die Ausübung der academischen Lehrämter, gibt nur eine Versicherung, daß die Lehrvorträge mit der katholischen Glaubens- und Sittenlehre nicht in Widerspruch gerathen sollen, und erlaubt dem Erzbischof, die Regierung aufmerksam zu machen, wenn solch ein Widerspruch verderblich erscheint. — Der Vorstand des Ministeriums des Innern hat den Professoren erklärt, „daß die, die Universität betreffende Stelle der Schlußnote nur auf factiöse und gehässige Angriffe gegen die katholische Religion bezogen werden dürfe, daß in der, der Kirche gegebenen, Zusage die großherzogliche Regierung lediglich die ihr ohnedieß obliegende Verpflichtung anerkannt habe, Angriffe solcher Art auf das, was den Katholiken ehrwürdig und heilig ist, an einer Hochschule nicht zu dulden, welche berufen ist, katholische Priester zu bilden. Dieß sei die Anwendung, welche die großherzogliche Regierung der fraglichen Stelle der Schlußnote geben werde." — Diese Erklärung haben die Beschwerdeführer nicht als eine authentische angesehen; denn sie haben sogleich vorausgesetzt, daß die Kirchengewalt der betreffenden Stelle eine ganz andere Bedeutung beilegen werde. Sie haben also vergessen, daß die Regierung der alleinige Ausleger *ihrer* Schlußnote ist, sie haben nicht geglaubt, daß die badische Regierung Kraft und Willen besitze, um ihr gegebenes Wort festzuhalten, oder sie haben geglaubt, daß die Erklärung, von dem zeitigen Minister gegeben, einen Nachfolger nicht binde.

Aus dem Wortlaut der betreffenden Stelle in der Schluß-

note nach Advocatenart herausklügeln wollen, daß die katholische Sittenlehre eine andere als die allgemeine rationale Sittenlehre sei, — das hätte man von siebenzehn Professoren, deren Mehrzahl Katholiken sind, wohl nicht erwartet, und noch weniger hätte man erwartet, daß diese siebenzehn gelehrten Männer keinen haltbaren Grund vorbringen, wohl aber durch einen, wenig verhüllten, Spott die Meinung erregen würden: es sei die Bestimmung in der Schlußnote doch nicht ganz unnöthig gewesen.

Wenn die Lehrer in dem Kreis ihrer Wissenschaft bleiben, so wird der Erzbischof wohl niemals in die Lage kommen, gegen sie eine Beschwerde zu erheben; denn es sind gar wenige Lehrfächer, in welche Glaubens- oder Sittenlehre unmittelbar eingehen, wenn man sie nicht gewaltsam hereinzieht. Der Historiker und der Rechtsgelehrte mag in die Lage kommen, diese Lehren, jedoch von seinem eigenen besonderen Standpunkt, zu berühren; der Philosoph ignorirt von Rechtswegen das Positive; der Naturforscher aber hat eine andere Aufgabe, als der Philosoph; es ist nicht abzusehen, wie eine Zergliederung der Organe eines thierischen Körpers, — wie eine Untersuchung über den Erdmagnetismus, oder ein Vortrag über den electrischen Telegraphen, — wie die Entwicklung eines analytischen Ausdruckes, wie die Feststellung einer Pflanzenfamilie, oder die Analyse eines Minerals u. s. w. nur möglicherweise einen katholischen oder protestantischen Glaubenssatz berühren könnten. Die Wissenschaft ist für sich; — was außer ihr liegt, bekümmert sie nicht; — das ist ihre Würde und darin liegt ihre Freiheit. Warum will man denn dieser Freiheit eine unmögliche Ausdehnung wahren. Für die baierischen Universitäten hat das Aufsichtsrecht der Bischöfe einen viel größeren Umfang, und doch ist keine Beschränkung der Lehrfreiheit daraus entstanden, und die Lehrer haben sich niemals beschwert. — Was nun die Professoren in München und in Würzburg nicht stört, das könnten die Freiburger denn wohl auch ertragen.

Die protestantischen Universitäten haben die Lehrfreiheit nimmermehr in solchem Sinn verstanden, sonst hätten sie auf Veranlassung protestantischer Kirchenbehörden nicht Lehrer entfernt, deren

Vorträge und Meinungen mit den Sätzen der Religion in Widerspruch ſtanden.

Die Univerſität Freiburg iſt eine katholiſche Lehranſtalt; das hat der Stiftungsbrief beſtimmt, das lehrt ihre ganze Geſchichte, und keine geſetzliche Beſtimmung hat ihr jemals dieſen Charakter abgeſprochen. Die Univerſität Freiburg hat proteſtantiſche Profeſſoren, ſie kann deren noch mehr haben, und ſie wird darum doch nicht eine paritätiſche Anſtalt, als welche Heidelberg durch eine geſetzliche Beſtimmung bezeichnet iſt [1]. Wenn Carl v. Rotteck dieſen Charakter der Univerſität zugeſtanden und verfochten hat, ſo können all' die heutigen Profeſſoren denſelben unbedenklich anerkennen. Nun iſt es aber einer katholiſchen Anſtalt nicht unwürdig, daß ein Erzbiſchof eine gewiſſe Aufſicht führe; und kein Katholik kann ſich um der Form willen dadurch beſchwert fühlen. Um dieſe Form allein handelt es ſich, denn die ſiebenzehn Freiburger Profeſſoren erklären, daß die betreffende Anordnung ſich mit den Intereſſen der Wiſſenſchaft werde vereinigen laſſen, daß dieſes Intereſſe zur Zeit durch die Auslegung der Regierung ſogar geſichert, — daß aber das Beſtehen dieſer Anordnung dennoch die Aufhebung der Lehrfreiheit ſei. — Kann eine ſo große Anzahl von gelehrten Profeſſoren nicht beſſere Gründe gegen dieſe Anordnung vorbringen, ſo iſt ihre Beſchwerde nicht geeignet, bei irgend einem beſonnenen Manne die Beſorgniß einer Beſchränkung der wirklichen und wahren Lehrfreiheit zu erregen, und ſie haben ihrer Anſtalt wenig genützt; — die Folge wird es lehren [2].

---

[1] Dreizehntes Conſtitutions-Edict vom Jahr 1803 § 21.

[2] Wer Gelegenheit hatte, den Zug der ſtudirenden Jugend in Deutſchland kennen zu lernen, der weiß, daß aus dem mittlern und nördlichen proteſtantiſchen Deutſchland keine Studirende weiter aufwärts als Heidelberg ziehen; ſolche ſind nur noch an der polytechniſchen Schule zu Karlsruhe zu finden. Als katholiſche Univerſität hätte aber Freiburg allerdings einen Zuzug vom Mittel- und Unterrhein und beſonders aus Weſtphalen erwarten können, wo die reichen Gutsbeſitzer oft ſchon ihre Söhne gerne nach Freiburg geſchickt hätten, wenn nicht gerade ihre, vielleicht irrige, Meinung von der Richtung der Univerſität oder der Mehrheit der Pro-

Um gerecht zu sein, muß man anerkennen, daß protestantische Professoren allerdings in einer eigenthümlichen Lage sind, wenn sie nicht, wie es sein soll, die confessionelle Richtung gänzlich von der Ausübung des Lehramtes trennen. Die Mehrheit der Professoren fordert diese Trennung, sie liegt in dem Sinn der so gefürchteten Anordnung, und darum fällt es auf, daß die protestantischen Professoren erklären, sie werden die geforderte Uebereinstimmung mit der katholischen Glaubens- und Sittenlehre gar nicht einhalten können, und sie werden als ein lebendiger Widerspruch gegen die katholische Glaubens- und Sittenlehre erscheinen [1]. Bei einigen wenigen Lehrfächern möchte allerdings dem Protestanten ein gewisses Unbehagen entstehen, wenn er Manches verschweigen muß, was er eigentlich gern sagte — aber für die große Mehrzahl der Lehrfächer wird es nicht nöthig, daß die protestantischen Professoren „die katholische Glaubens- und Sittenlehre zum Gegenstand eines besondern Studiums machen müßten, um Conflicte zu vermeiden." Gewiß wird die katholische Kirchengewalt, wird kein vernünftiger Mensch solche Forderung an sie stellen, wohl aber werden beide erwarten, daß sie bei voller Freiheit ihrer Ueberzeugungen nichts Fremdartiges in den Kreis ihrer Vorträge ziehen.

„Was würde wohl", fragen die protestantischen Professoren, „bei gleichen Verhältnissen, die katholische Kirche dazu sagen, wenn etwa dem evangelischen Oberkirchenrath der Universität

---

fessoren sie davon abgehalten hätte. Die Freiburger haben es nun mit beiden Parteien verdorben. Das Geschrei über die Beschränkung der Lehrfreiheit hat den Einen die Universität als ein „Pfaffennest" dargestellt, und diese Meinung wird sich lange nicht verlieren, auch wenn die Uebereinkunft gar nicht ausgeführt würde; die Andern aber sehen in der so laut erhobenen Beschwerde einen Haß gegen das katholische Wesen und sie werden großes Bedenken tragen, ihre Söhne einer Anstalt anzuvertrauen, welche eine, ihrer Meinung nach, so billige Anordnung über alle Maßen gehässig aufgefaßt hat.

[1] Promemoria der protestantischen Professoren an der badischen Landesuniversität Freiburg, eine Bestimmung in der Schlußnote zu der zwischen der großh. Regierung und dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Vereinbarung betreffend. Freiburg 1860. S. 7.

Freiburg oder Heidelberg gegenüber die Befugniß eingeräumt würde, die Lehrvorträge der Docenten, diejenigen von katholischen Docenten auf die Frage hin zu prüfen, ob sie mit dem Dogma der protestantischen Kirche zusammenstimmen?" — Die Anordnung der Schlußnote sagt nicht, daß die Verträge der academischen Lehrer, wie hier angegeben, mit dem katholischen Dogma übereinstimmen, sondern nur, daß sie dasselbe nicht verletzen sollen. — Die katholische Kirche will keineswegs, daß die Freiburger Professoren ihre Lehre vertheidigen und preisen; sie will nur, daß sie dieselbe bei ihren Zuhörern nicht herabsetzen oder verspotten. Wir sehen hier leider nur wieder die Gewohnheit, daß Protestanten gerne den Angriff als ihr Recht, und die abgedrungene Vertheidigung der Katholiken als einen Angriff betrachten. Fragt man vernünftiger Weise, was würden katholische Professoren thun, wenn sie, auf protestantischen Universitäten angestellt, einer Beaufsichtigung darüber unterworfen würden, daß sie sich nicht gegen die protestantische Glaubenslehre erheben? — Je nun, sie würden die Forderung als eine billige erkennen, sie würden, wenn sie es sonst wären, Katholiken bleiben, aber nimmermehr sich Angriffe auf die protestantische Lehre erlauben. Ist es Männern, welche immerdar den confessionellen Frieden im Munde führen, denn wirklich so schwer, den confessionellen Frieden zu halten; sind immerwährende Angriffe ihnen denn eine Nothwendigkeit geworden? — Protestantische Anstalten erledigen die Frage freilich viel einfacher: sie stellen keine katholischen Lehrer an, — wie denn statutenmäßig an den Universitäten in Königsberg, Greifswalde, Halle, Kiel, Leipzig und an unzähligen Gelehrtenschulen keine katholischen Lehrer angestellt werden dürfen. — Im Interesse der Wissenschaft möchten wir solche Unduldsamkeit der katholischen Universität Freiburg nicht billigen; sollten aber Protestanten, an diese Universität berufen, vergessen dürfen, daß sie mit Katholiken leben und daß sie katholische Jugend lehren.

Wenn man sagt, die Ultramontanen, d. h. die Katholiken, wollen keine Wissenschaft, so ist das eine so widersinnige Behauptung, daß derjenige, der sie ausspricht, sich bei vernünftigen Menschen nur lächerlich machte, wenn solch' blinder Haß sie nicht

verletzte. Ob in Italien ein thörichtes Lehrbuch exiſtire, worin heute noch das kopernikaniſche Syſtem ignorirt wird, das weiß ich wahrlich nicht; aber ich weiß ſehr gut, daß Kopernikus ſelbſt ein Canonicus am Domſtifte zu Frauenburg war, und daß ſein Hauptwerk [1] dem Papſte Paul III. gewidmet erſchien. Der neue Kalender wurde bekanntlich unter den Auſpicien eines Papſtes geregelt, und Leibnitz konnte nur mit aller Mühe die Annahme dieſes Ergebniſſes der aſtronomiſchen Wiſſenſchaft bei den Proteſtanten erwirken. Commentatoren, welche Newton's großes Werk zuerſt recht zugänglich machten, waren Leſoeur und Jaquier, zwei Jeſuiten; Piazzi, welcher am 1. Januar 1801 den erſten der kleinen Planeten entdeckte, war ein Theatinermönch zu Palermo, und Calandrelli, ein Geiſtlicher zu Rom, hat zuerſt Parallaxen der Fixſterne, alſo die Anfänge der Aufgabe gefunden, welche der künftigen Aſtronomie in Erforſchung der Bewegung des Sonnenſyſtemes geſtellt iſt. Man hat dieſe Männer um ihrer wiſſenſchaftlichen Arbeiten willen niemals behelliget, und auch die Jeſuiten haben dem Pater Scheiner zu Augsburg keine Ungelegenheiten gemacht, als er die Sonnenflecken entdeckte [2]. Noch mehr Beiſpiele würden für die ungereimte Beſchuldigung eine Beachtung ausdrücken, die ſie nicht verdient. Gründliche Forſchungen haben die Geſchichte von Galilei ganz anders geſtaltet; Torricelli, ſein eifriger Schüler, iſt niemals beläſtiget worden, und was man in heutiger Zeit von Verfolgungen der freien Wiſſenſchaft durch den katholiſchen Clerus erzählt, das ſind eitel Lügen, welche nur Unwiſſende glauben [3]. Sind die franzöſiſchen Gelehrten

---

[1] De orbium coelestium revolutionibus libri VI. Norimb. 1543.

[2] Virgo sine macula ut sol, — bekanntlich ein Spruch der Jeſuiten.

[3] Die Freiburger Zeitung hat einmal erzählt: ein Profeſſor in Gratz habe gelehrt, daß die Bildung der Kohlenlager eine Zeit von 20,000 Jahren erfordert habe, und er ſei wegen dieſer Behauptung auf Antrieb der geiſtlichen Behörde ſeines Amtes entlaſſen worden. Genaue Erkundigungen haben die urkundlichen Beweiſe beigebracht, daß in allen Lehranſtalten in Gratz, an der Univerſität, am Johanneum, an der Gewerbsſchule und ſelbſt in dem theologiſchen Seminarium die Schöpfungstage als große Schöpfungsperioden nach den Lehren der heutigen Geologie betrachtet würden, daß aber die geiſtliche Behörde noch niemals die

etwa nicht auch Katholiken, und beſteht der franzöſiſche Clerus etwa nur aus Freigeiſtern? —

Warum man nur in Deutſchland ſich die Mühe gibt, das katholiſche Weſen als unverträglich mit Licht und Wiſſenſchaft darzuſtellen, — das mag ſich der Leſer ſelber beantworten.

6. Die proteſtantiſche Kirche und die Proteſtanten.

Wenn die eine Kirche ihre Angelegenheiten ordnet, ſo wird die andere doch davon nicht berührt; und darum waren die Katholiken mit Recht ganz gleichgültig, als im Jahr 1821 die beiden proteſtantiſchen Religionsparteien vereiniget wurden. So hat auch die badiſche Regierung gedacht, als ſie durch bittere Erfahrungen die Nothwendigkeit erkannt hatte, der katholiſchen Kirche gerecht zu werden; daß dieſer Act der Gerechtigkeit aber die Zukunft der proteſtantiſchen Kirche gefährde, das hat einem Staatsmann nicht einfallen können. Wäre die Furcht einer ſolchen Gefahr gegründet, ſo wäre ſie ein demüthigendes Bekenntniß der Schwäche, und ein ſolches Bekenntniß könnte eine Willkürregierung ſehr wohl bewegen, das fallen zu laſſen, was ſich aus eigener Kraft nicht zu halten vermag.

Doch es iſt nicht alſo; die Stellung der katholiſchen Kirche bringt der proteſtantiſchen keine Gefahr, die Uebereinkunft ändert gar nichts in den Punkten, wo ſich die Grenzen der beiden Kirchen berühren, und die Proteſtanten werden keinen Unterſchied wahrnehmen, wenn die Uebereinkunft ausgeführt wird. — Die Macht, mit welcher die großh. Regierung ſich vereinbart hat, ſteht in gar keinem Verhältniß zur proteſtantiſchen Kirche; ſie anerkennt die Thatſache ihres Beſtehens, wenn ſie gleich ihre Entſtehung verurtheilt. — Das iſt nun einmal in den öffentlichen Verhältniſſen nicht anders. Die Königin von England behauptet gewiß nicht, daß die Revolution in den

---

geringſte Einſprache gethan habe. Die Freiburger Zeitung ſoll, wie ich höre, die Berichtigung nicht aufgenommen, ſpäter aber die Geſchichte nach Brünn verlegt haben, wo ſie ſich ebenfalls als eine unwahre erwies. Der Verfaſſer würde dieſe unbedeutende Sache nicht erwähnen, wenn ſie nicht in andere Blätter übergegangen wäre.

amerikaniſchen Colonien berechtiget war — aber die Vereinigten Staaten beſtehen, und Großbritannien lebt mit dem Ergebniß dieſer Revolution, wie mit andern Staaten, im Frieden. Der Papſt erkennt allerdings die proteſtantiſche Lehre in vielen Dingen für irrig; aber geben die Proteſtanten die Wahrheit der katholiſchen Lehre zu? — Der Abgötterei haben wir die Proteſtanten wenigſtens noch niemals beſchuldiget.

Die proteſtantiſchen Kirchen ſind Landeskirchen, unter dem Supremat der betreffenden Regenten, darum gibt es keine allgemeine proteſtantiſche Kirche, und darum gibt es keine proteſtantiſche Kirchenfreiheit. Könnte jede, und ſo auch die großh. badiſche Landeskirche, ſich dem Supremat entwinden und eine freiere Stellung erringen, ſo würde die katholiſche Kirche ſie wahrlich nicht hindern; denn mittelbar hätte dieſe freiere Stellung auch für ſie ihre Vortheile. Die Unabhängigkeit des einen Inſtitutes macht es jedem anderen leichter, ſeine eigene Selbſtſtändigkeit zu erringen, und darum iſt die Freiheit der katholiſchen Kirche wahrlich nicht die Knechtſchaft für andere. — Unter dem Staat will die Kirche nicht ſtehen, aber auch nicht über ihm; die vollkommene Trennung vom Staate würde ſie als ein Unglück für dieſen beklagen, aber ſie zöge dieſe Trennung der Unterordnung vor; ſie will nicht herrſchen, und gerade darin liegt ihre Befähigung zur Freiheit — das ſollten die Proteſtanten erkennen.

Der confeſſionelle Haß ſchreibt der katholiſchen Kirche Grundſätze zu, die ſie förmlich verdammt hat, und dann ſagt er, „die proteſtantiſche Kirche ſei berufen, darüber zu wachen, daß dieſe Grundſätze nicht zur Geltung kommen“ [1]. Iſt das nicht der unverholene Ausdruck der Herrſchſucht? — Gott ſei vor, daß wir der Geſammtheit oder auch nur der Mehrzahl unſerer proteſtantiſchen Landsleute zurechnen, was ungezügelte Leidenſchaft ausſpricht, daß ſie aber die Wahrheit hören — das können wir fordern. — Ein katholiſcher Eiferer könnte wohl auch ſagen: der Grundſatz der freien Forſchung führe zum Unglauben und

[1] Verhandlungen der proteſtantiſchen Conferenz in Durlach am 28. November 1859. Heidelberg 1859. S. 11.

zur Zerrissenheit, in dieser entstehen Secten, deren eine das positive Christenthum läugnet, und die andere die Religion in einer dumpfen Frömmelei sucht; — der Grundsatz, daß der Glaube selig mache, und nicht die Werke, müsse zum frömmelnden Laster führen; — der Grundsatz des reformatorischen Berufes rufe Haß und Zwiespalt hervor und die Unterordnung des Kirchlichen unter die materielle Gewalt gründe den Polizeistaat, in welchem keine Freiheit besteht; daß aber solche heillose Grundsätze sich nicht Geltung verschaffen, darüber müsse die katholische Kirche wachen. — Die mildesten Protestanten würden mit Entrüstung sich gegen solche Lehre erheben, und sie thäten daran nicht unrecht; — ist es aber Gerechtigkeit, wenn einer ihrer Führer sich gräulicher Unwahrheiten bedient, um gegen die Ordnung der andern Kirche zu wühlen?

Die Katholiken haben sich nicht in den Streit über die Agende gemischt; ich hätte es sehr getadelt, wenn sie es gethan hätten; aber sie hätten jedenfalls zur Einmischung der Anhaltspunkte nicht weniger gefunden, als die Durlacher Redner gegen die Uebereinkunft gefunden haben.

Die Gleichberechtigung beider Confessionen ist von der Gerechtigkeit und von den Verhältnissen der Zeit geboten, und die badische Verfassung hat sie unzweideutig ausgesprochen. Diese Gleichberechtigung besteht aber nicht darin, daß man die beiden Kirchen nach einer Kanzleiregel behandle, sondern daß man jeder gestatte, in ihrer Eigenthümlichkeit und nach ihren Gesetzen zu leben; das bezweckt aber gerade die Uebereinkunft, und darum stellt sie diese Rechtsgleichheit her, und hindert die protestantische Kirche durchaus nicht, in ihrer Eigenthümlichkeit zu bestehen. Die katholische Kirche hat ihre bestimmte Rechtsverfassung, und protestantische Rechtslehrer haben sie anerkannt und bearbeitet; haben die Protestanten nicht auch ihr Kirchenrecht, und wird ihre Gemeinschaft nicht nach dessen Vorschriften regiert und verwaltet? Wenn das aber nicht ist, wenn ein anerkanntes protestantisches Kirchenrecht nicht die formelle oder die thatsächliche Geltung erlangt hat, so müssen die Katholiken das in ihrem eigenen Interesse beklagen; denn jedes Recht ist gefährdet, wenn man das andere mißachtet; aber deßhalb können

ſie nicht die Vertheidigung des ihrigen aufgeben. Wenn der proteſtantiſche Oberkirchenrath in Karlsruhe gar nicht regiert, oder wenn er ſchärfer regiert, als ein katholiſcher Biſchof je thun könnte, ſo hat doch die Uebereinkunft vom 28. Juni 1859 daran keine Schuld. Wenn aber die Forderung eines freien proteſtantiſchen Kirchenrechtes gewiſſermaßen eine Auflehnung gegen die Staatsregierung iſt, ſo mögen die Proteſtanten diejenigen anklagen, welche ſolches Verhältniß gemacht haben; — die Katholiken danken Gott, daß ihre Kirche ein Recht behaupten kann, ohne ſich gegen die Staatsgewalt zu erheben.

Niemals lag es im Weſen der katholiſchen Kirche, ſich mit Mitteln der Gewalt zu verbreiten, und wenn etwas Aehnliches geſchah, ſo waren Abſichten beſtimmend, die außer der Religion lagen. — Die deutſchen Religionskriege wurden für die Unabhängigkeit der Fürſten gegen die Gewalt des Kaiſers geführt, die Religion hat nur den Vorwand gegeben; Ludwig XIV. hat die deutſchen Proteſtanten unterſtützt, weil er Deutſchland ſchwach und machtlos machen wollte; das Edict von Nantes hat er erſt aufgehoben, als er die Kirche unter ſeine Allmacht gebeugt glaubte, und die Dragonaden und die blutigen Kämpfe gegen die Camiſarden haben nicht die Macht der Kirche vergrößert, ſondern nur die rückſichtsloſe, unbeſchränkte Gewalt des Königs bewieſen. Das Gemeinweſen und der Staat haben dabei ſo wenig gewonnen, als die Religion. Als der Kaiſer Conſtantius die orthodoxen Biſchöfe mit Gewalt vertrieben, deren Stellen mit Arianern beſetzt hatte und durch ſeine Macht eine ſcheinbare Vereinigung ihrer Secten erzielte, da ſchrieb ihm Hilarius von Poitiers: „deßhalb regiert und wacht Ihr, auf daß Alle der ſüßen Freiheit genießen. Die Ruhe der Kirche kann auf keine andere Weiſe geheilt [wiederhergeſtellt] werden, als wenn Alle, frei von aller Knechtſchaft, ganz nach ihrer Ueberzeugung leben können. Wenn auch für den wahren Glauben ſolche Gewalt angewendet würde, ſo würden Euch die Biſchöfe entgegentreten und ſprechen: Gott iſt der Herr des Weltalls, er bedarf keines gezwungenen Gehorſams, er verlangt kein gezwungenes Bekenntniß. Er will keine Heuchelei,

ſondern aufrichtige Verehrung“ [1]. — Das war vor fünfzehnhundert Jahren die Meinung der Kirchenväter — das iſt heute die Meinung der Kirche.

Will aber nicht die „römiſche Hierarchie ihre Univerſalmonarchie über die Welt neu aufrichten“? — Freilich will die katholiſche Kirche ſich über alle Theile der Erde ausbreiten; — ſie will, wie es Chriſtus ſeinen Apoſteln und Jüngern befahl, alle Völker und alle lebenden Menſchen ihrer Segnungen theilhaftig machen, und darum ſchickt ſie ihre Sendboten aus. Einfache, gottergebene Männer, ohne Geld und ohne Waffen, ohne menſchliche Hülfe und ohne ſchützende Macht, gehen in fremde Lande, die noch kein Forſcher beſucht, — dringen in Gegenden, die noch niemals der Fuß eines Europäers betreten hat. — Am Eismeer und in den glühenden Steppen von Afrika, in den Hochgebirgen von Aſien und in den Savannen von Amerika predigen dieſe Männer das Evangelium. — Ihre Ueberlegenheit liegt nur in ihrer Bildung, ihre Stärke in dem Glauben, und ihr Muth in dem Bewußtſein ihrer göttlichen Sendung. — So treten ſie unter wilde Völker, ſie führen ſie zur Erkenntniß des alleinigen Gottes und durch dieſe zur Geſittung, und ſie preiſen Gottes Fügung, wenn ſie unter den Streichen chineſiſcher Henker oder unter den Stößen wilder Neger ihr Leben verenden. — Andere ziehen nicht in fremde Welttheile, ſie ſuchen nicht die Wilden, aber ſie ſuchen die verkommenen und die verwilderten Menſchen in unſerer Nähe auf; ſie verkünden ihnen das Wort des Herrn; ſie erweichen die harten Gemüther, auf daß ein Strahl des Göttlichen wieder eindringen könne. — Dieſe Männer tröſten den Betrübten, ſie führen den Irrenden, ſie zeigen dem Verbrecher ſeine Schuld und erwecken in Allen das Vertrauen auf Gottes Gnade und Weisheit; ſie erwerben Liebe durch Liebe, ſie beten das letzte Gebet mit dem ſterbenden Chriſten, und ſie verkünden dem Verurtheilten die ewige Barmherzigkeit, wenn der Vollſtrecker menſchlicher Gerechtigkeit den Todesſtreich führt. — Sie haben dem Genuß der Sinne entſagt, ihr Glanz iſt ihre höhere Begabung, und

[1] Hilarius ad Constant. Lib. I.

ihre Lebensluſt iſt ihr Beruf; — ſie kümmern ſich nicht um die Händel der Welt, ihr Ziel iſt die Veredelung des Menſchen, und der Menſch iſt ihnen immer derſelbe, ob er die Schaufel führe oder den Scepter; — arm an zeitlichen Gütern, ſind ſie nur reich an Glauben und Liebe, und deßhalb wird ihnen die Hoffnung zur Wahrheit. — Das ſind die Heerſchaaren, welche die katholiſche Kirche verſendet, um ihr Weltreich zu gründen.

Doch wenn mich das Große und das Erhabene meiner Kirche erfüllt, ſo will ich nicht wieder herabſteigen zu der Leidenſchaft der Parteien, und ſomit möge eine einfache Erklärung genügen. — Ich anerkenne vollſtändig die Berechtigung des Proteſtantismus; — ich weiß, daß er in der geiſtigen Weltordnung auch ein nothwendiges Glied iſt; ich ehre gar Vieles, was er bewirkt hat; ich rühme mich der Freundſchaft proteſtantiſcher Männer; aber ich wünſche den Proteſtanten ein unbefangenes Urtheil, denn nur in der Verblendung angeerbter Vorurtheile können ſie in der rechtlichen Stellung der katholiſchen eine Gefahr für ihre Kirche erblicken, oder eine Verletzung ihrer proteſtantiſchen Gefühle empfinden. —

7. Der confeſſionelle Friede.

Was man confeſſionellen Frieden nennt, das iſt doch wohl nur ein Zuſtand des verträglichen Zuſammenwohnens von Menſchen verſchiedener Religionsbekenntniſſe, es iſt das Beſtehen einer ungezwungenen Gemeinſchaftlichkeit zwiſchen beiden, und ein einträchtiges Wirken um die gemeinſchaftlichen Intereſſen zu fördern. Dieſer Zuſtand, oder dieſer Friede kann offenbar nur beſtehen, wenn die Confeſſion von allen geſellſchaftlichen und ſtaatlichen Beziehungen ausgeſchloſſen iſt; ſie kann aber nur ausgeſchloſſen ſein, wenn auf jeder Seite billige Anſprüche befriediget, und keine Gegenſtände der Klage vorhanden ſind, und wenn keine Partei Urſache hat die Bevorzugung der anderen zu beneiden. Sind dieſe Bedingungen nicht erfüllt, ſo wird die beſchwerte Partei die Urſache ihrer Klagen bei der anderen ſuchen, und ſie wird glauben, daß ſie von dieſer bedrückt ſei, beſonders wenn deren Genoſſen einen vorherrſchenden Antheil an der Staatsverwaltung beſitzen. — So war es im Großherzog-

thum Baden; der confessionelle Friede im angegebenen Sinn hat nur theilweis bestanden. Wer je im Volke sich umgetrieben, der konnte überall sehen, wie der katholische Theil desselben, ohne eine Spur von religiöser Unduldsamkeit, in allen Dingen dem protestantischen Wesen mißtraute, wie er glaubte, daß in Karlsruhe nur Protestanten in protestantischem Sinne regieren, und daß sie ihre Glaubensgenossen auf Kosten der Katholiken begünstigen. Darüber haben freilich die Amtmänner nicht berichtet und in der Cour oder in den Audienzen hat es auch wohl Niemand dem Regenten gesagt; aber man frage die Geistlichen, welche das Volk kennen, — nicht alle kennen dasselbe, — und sie werden angeben, wie schwer es ihnen oft geworden, den Leuten ihre ungegründeten Vermuthungen auszureden und wie oft ihre Mühe durch anmaßendes Betragen von der anderen Seite vereitelt worden ist.

Die Regierung hat Gerechtigkeit geübt, sie hat gegründeten Beschwerden Abhülfe gebracht, und sie hat den Hauptstoff zu Klagen und Mißtrauen entfernt, mit einem natürlichen Verhältniß soll der confessionelle Friede wieder hergestellt werden — und jetzt scheut man sich nicht zu sagen, durch diesen Act der Gerechtigkeit sei der confessionelle Friede gestört.

Die Führer der Bewegung gegen die Uebereinkunft haben mancherlei Bedrückungen zur Sprache gebracht, welche die Protestanten in der Pfalz haben dulden müssen. — Diese Anführungen mögen vollkommen wahr sein, aber die Katholiken in den oberen Theilen des Großherzogthums könnten dagegen auch von Bedrückungen und Verletzungen erzählen, welche sie noch bei Menschengedenken haben ertragen müssen, und es ist noch keineswegs vergessen, daß das unkluge und unbillige Verfahren der aufgeklärten badischen Beamtenhierarchie dem Großherzog Karl Friedrich noch in den letzten Tagen seines Lebens die Widerwärtigkeit einer herben Mahnung von Seiten des Kaisers der Franzosen, als Protectors des Rheinbundes, zugezogen hat. Fern sei es von mir, diese und viel neuere Vorgänge hier aufzurühren, denn wir ehren und wünschen den Frieden und unsere Zeit ist nicht angethan um eine Schmach leicht hinzunehmen, die unserem Vaterlande geworden ist.

Dürfen vom confeſſionellen Frieden Männer reden, welche das Werk des Friedens als eine Gelegenheit ergriffen, um das Volk gegen eine verfaſſungsmäßige Regentenhandlung aufzuſtacheln, — die ſich nicht entblödeten, „im Intereſſe des Friedens" die katholiſche Kirche mit Schimpf und Hohn zu überſchütten, und alle diejenigen verächtlich zu machen, welche für dieſe Kirche eine Anhänglichkeit haben? Das heilige Wort des Friedens ſollten nicht diejenigen ausſprechen, welche unberufen ſich in Verhältniſſe miſchen, die ſie nichts angehen, und deren Werk bisher nur Hader und Zwietracht war. — Doch wir wollen die Beweggründe dieſes Gebahrens jetzt nicht unterſuchen, wir wollen nur kurz die Umſtände anführen, durch welche die Uebereinkunft mit dem heil. Stuhl die Möglichkeit des confeſſionellen Friedens zerſtört haben ſoll.

Der Ausſpruch: „die ſogenannte Freiheit der katholiſchen Kirche ſei die Knechtſchaft für alle andern" war vielleicht wohl nur ſo eine kräftige Redensart; — hat man ſich aber dabei wirklich etwas gedacht, ſo liegt in den vorangegangenen Erörterungen zum Voraus die Entgegnung. — Der proteſtantiſchen Kirche wollen wir ihren reformatoriſchen Beruf durchaus nicht abſprechen; wenn dieſer Beruf aber auf unſer Beſtehen übertragen werden ſoll, ſo erblicken wir darin eine Feindſeligkeit, ſei ſie geheim oder offen. Wird dieſer Beruf etwa durch die wohlbekannte Proſelytenmacherei der pietiſtiſchen Propaganda ausgeführt, deren Organe im Dunkeln einherſchleichen und mit Basler Geld ihre Bekehrungen machen? Es ſind in neueſter Zeit viele angeſehene Proteſtanten zur katholiſchen Kirche übergetreten; dieſe hat ihnen mit Freuden ihre Thore geöffnet; aber hat man je gehört, daß die Diener dieſer Kirche Anderes gethan haben, als daß ſie denjenigen, welcher ſie aufſuchte, in chriſtlicher Liebe empfingen? Hat man von katholiſchen Sendlingen gehört, welche Bekehrungsgeſchäfte in den Wagen der Eiſenbahn machen, und den Leuten Tractätlein zum Fenſter hinein werfen? — Was bedeutet der reformatoriſche Beruf gegenüber der katholiſchen Kirche? Iſt die Uebereinkunft deßhalb ſo unheilvoll, weil man glaubt, daß dieſer Beruf darunter leide? — Es iſt gar eigen, wenn man

das Hinderniß einer Feindseligkeit für eine Feindseligkeit ausgibt.

Wenn man sagt, der confessionelle Friede werde gestört durch die Unersättlichkeit des hierarchischen Strebens, so müßte man erst zeigen, worin diese Unersättlichkeit besteht und wohin sie sich richtet. Da man das aber nicht zeigen kann, so bedeutet sie nichts anderes als das sehr gerechtfertigte Streben, ihren eigenen Boden zu schützen gegen diejenigen, welche den Angriff für ihr angeborenes Recht halten. — „Die katholische Kirche hat aber nicht bestimmte Grenzen, über welche sie ihre Wirksamkeit nicht ausdehnt", — allerdings hat die katholische Kirche ihre Grenzen, und zwar sehr bestimmte Grenzen, wie ihre eigenen Gesetze und das Aufsichtsrecht der Staatsgewalt sie unveränderlich setzen. — Wer aber gern in fremdes Gebiet eindringen will, der übersieht freilich die Marken.

Die katholische Kirche, sagt man ferner, sei nach ihrem Princip unduldsam. Allerdings behauptet sie die Wahrheit ihrer Lehre, und das thut die protestantische auch, und das thut eine jede. Wollte man die Unduldsamkeit aus religiösen Handlungen heraussuchen, so möchte man solche auch in den protestantischen Predigten häufig genug finden. Die berühmte Bulle, auf welche man diese Meinung der Unduldsamkeit gründet, verdammt die Ketzerei, aber nicht die Ketzer, und sie wird erweislich schon hundert Jahre lang nicht mehr verlesen; wohl aber wird noch heute in der katholischen Kirche an jedem Charfreitag für die Andersgläubigen gebetet — aber das hat man nicht aus dem Missale romanum herausgelesen. Ist die Kirche unduldsam, so sind es auch ihre Angehörigen; — wer aber nicht gänzlich befangen ist, der wird bei den Katholiken das Gegentheil finden. Vorwürfe mit Vorwürfen erwidern ist unedel, ist gemein; aber wiederholen muß ich es, gewissen Leuten ist jeder Katholik unduldsam, wenn er nicht verhöhnen läßt, was ihm heilig ist; und er ist unduldsam, wenn er den Angriff auf seine Kirche und auf seine Glaubensgenossen nicht hinnimmt, wie etwas, wofür er die natürliche Pflicht und der Andere das Recht hat.

„Den Frieden werden wir gehabt haben", so hat ein Redner in Durlach gerufen, und ein Gegner hat ihm geantwortet,

„es gibt eine Art von Prophezeiung, welche ihres Erfolges ziemlich ſicher iſt, nämlich wenn der Prophet das, was er vorausſagt, ſelbſt zu thun entſchloſſen iſt. So ſind ſchon politiſche Revolutionen vorausgeſagt worden, zu deren Verwirklichung die Propheten ſelbſt das Meiſte beigetragen haben“ [1].

Sollte der Mann Recht behalten? —

XX.

Die Bewegung und die gegenwärtige Regierung.

Die Verkündung der Uebereinkunft vom 28. Juni 1859 hat längere Zeit die Bevölkerung des Großherzogthums Baden ganz ruhig gelaſſen; erſt allmählich iſt eine Aufregung entſtanden und zuletzt ein Lärm, wie wir ſeit den Sturmjahren keinen mehr gehört haben. Man konnte aus dieſem Lärm die leitenden Stimmen heraus hören, und man kannte dieſe Stimmen. Die alten Mittel wurden wieder in Bewegung geſetzt, man ſäete Mißtrauen, man beirrte die gewöhnlichen Menſchen, und man ſchuf einen Zwang der Meinung, welcher auch Begabtere in das Getümmel riß. Blätter, die ſonſt miteinander an Unterwürfigkeit und Kriecherei wetteiferten, nahmen nun Partei gegen die Regierung; ſie ſtreuten die lächerlichſten Dinge aus, und dieſe Dinge, eben weil ſie lächerlich waren, wurden von vielen Menſchen als ſelbſtverſtändlich hingenommen, die Leidenſchaften wurden erregt, und die Verblendung mußte überall Haß und Zwietracht ausſtreuen. Man ſah, daß wohlgekannte Männer wieder den Namen der Freiheit mißbrauchten, um eine gedankenloſe Menge gegen die Freiheit zu führen, und man ſah, daß ſie, welche immerwährend vom Rechtsſtaat ſprachen, die polizeiliche Allmacht als eine nothwendige Bedingung für das Wohl des Staates und

---

[1] Beleuchtung der Verhandlungen der proteſtantiſchen Conferenz in Durlach am 28. November 1859, von Dr. C. Zell. Freiburg 1860. Seite 35.

für das Heil der Gesellschaft jetzt wieder festhalten wollten. Kein Interesse war durch die Uebereinkunft gefährdet, kein rechtlicher Zustand war aufgehoben, kein Gesetz war verletzt, keine üble Folge hatte eine Wahrscheinlichkeit, die Ehre der Regierung, und folglich des Staates war verpfändet, — warum die Leidenschaft, warum dieser Lärm, warum die Aufregung aller Elemente der Gesellschaft? — Die Anordnung der kirchlichen Verhältnisse mochte wohl Vielen widerwärtig sein, aber diese Abneigung kann nicht allein dieses Wühlen erklären, denn auch der Haß fanatischer Protestanten wurde nur mitgerissen und gebraucht, und die einfachsten Menschen fühlten, daß es sich um etwas ganz Anderes handle als um Vereinbarungen, welche meistens nur bestehende Zustände zu einem Rechtsstande machten. — Ein Gedanke mußte doch hinter diesem Treiben liegen, — ein Ziel mußte diese Bewegung doch haben.

Was vor wenig Wochen nur Wenigen klar gewesen, das hat sich jetzt unverhüllt einem Jeden kund gegeben, der es sehen will. — Zehn Jahre der Reaction haben die Grundlagen der Verhältnisse gebrochen, die sie wieder herstellen wollte, und sie haben nichts Haltbares zu Stande gebracht. — Die klägliche Periode ist abgelaufen und wir sind in eine neue eingetreten, die mit Zerstörungen beginnt, weil sie neue Ideen zur Geltung bringen und weil sie neue Zustände schaffen will. Zu gefallenen Zuständen zurückkehren wollen, ist immer ein erfolgloses, häufig ein verderbliches, Beginnen; die Reaction hat diesen Fehler begangen, und sie, die sich die Männer des Fortschrittes nennen, sind in den gleichen verfallen, denn sie wollen ein System wieder zur Herrschaft bringen, welches Stürme hervorrief, aber sie nicht zu überstehen vermochte. — Die Staatsallmacht wollen sie festhalten als die alleinige Quelle jeglichen Rechtes, aber die Allmacht soll in der Vertretung liegen, und sie haben damit angefangen, daß sie der Krone die Befugniß zur Aufrichtung rechtsgültiger Verträge beschränkten. Das Gegentheil, wir haben es oben ausgeführt, liegt in der Verfassung, deren Schutz und Wahrung den Ständen übertragen ist; — war aber einmal die Thatsache vollendet, so war eine Auslegung der Verfassung gegeben, die vorerst nicht mehr zu ändern war, und

darum hat man, unter dem Vorwand das Majeſtätsrecht zu wahren, gegen dieſes Majeſtätsrecht den Angriff geführt. —

Die Uebereinkunft war dem Landtag nur zur Kenntnißnahme und keineswegs zur Berathung vorgelegt worden; aber die zweite Kammer hat ſich der Sache bemächtiget, als einer ſolchen, die von Rechtswegen ihrer Zuſtändigkeit angehöre, und ſie hat mit einer großen Stimmenmehrheit beſchloſſen, den Großherzog zu bitten, die Vereinbarung nicht in Wirkſamkeit treten zu laſſen. Verfaſſungsmäßig mußte die Adreſſe, welche dieſe Bitte enthielt, der erſten Kammer vorgelegt werden, und wenn dieſe nicht beitrat, ſo war ſie verworfen. Ehe jedoch die Vorlage geſchehen war, unmittelbar nach dem Beſchluß der zweiten Kammer, wurde das Miniſterium entlaſſen und ein anderes gebildet. — Das war denn auch das Ziel der Männer der Bewegung geweſen. Die Politik, welche der Großherzog bisher mit gerechter Anerkennung verfolgt hat, ſollte verlaſſen, die Ausübung der Staatsgewalt ſollte in die Hände von Miniſtern der Parteifarbe gelegt, und daß ſolche Miniſter von der Krone recht unabhängig werden, dafür gedachte man ferner zu ſorgen. Daß die Führer der Partei ſich über die Haltung der Männer getäuſcht haben, die jetzt die Räthe der Krone ſind, — das möchte eine nahe Zeit lehren.

Die Angelegenheiten haben ſich verwirrt, und dem gegenwärtigen Miniſterium ſind nicht viele Wege geöffnet, um aus dem Wirrſal zu kommen. Die Regierung kann und ſoll eigentlich darauf dringen, daß die ſtändiſche Adreſſe der erſten Kammer vorgelegt werde, und wenn dieſe dort verworfen wird, ſo hat der Beſchluß der zweiten keine Wirkung. Würde ſie aber, und es iſt nicht unwahrſcheinlich, auch dort angenommen, ſo wäre die Regierung noch immer frei in ihren Handlungen; die Bitte verbände ſie zu nichts, und ſie könnte die Uebereinkunft vollziehen. Daß es aber alſo geſchehe, iſt nimmer vorauszuſehen, denn eine ſittliche Unmöglichkeit kann Niemand erwarten. — Die Regierung kann den Kammern einen Zuſatz zur Verfaſſungsurkunde vorlegen, welcher die Autonomie der Kirche anerkennt, wie ſie z. B. in der preußiſchen und in der belgiſchen Verfaſſung anerkannt iſt. Damit könnte die Kirche wohl zufrieden

ſein, denn ſie erhielte ganz andere Befugniſſe, als die Uebereinkunft ihr zugeſteht, wie denn auch die belgiſchen und die preußiſchen Biſchöfe ſich in ihren Rechten ſehr beſchränkt glauben würden, wenn ſie ihre Aemter unter den Beſtimmungen der Bulle **Aeterni Pastoris vicaria** verwalten müßten; aber auch dieſes Verfaſſungsgeſetz würde von dieſer Kammer nicht angenommen werden, wenn ſie gleich mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen ſämmtlicher Stimmen dasſelbe jederzeit wieder aufheben könnte. — Eine vollſtändige Trennung der Kirche von dem Staat würde der Kammer vielleicht noch weniger zuſagen, denn damit wäre jegliches Aufſichtsrecht der Staatsgewalt aufgehoben, der Kirche müßte ihr ganzes großes Vermögen überantwortet werden, und der Erzbiſchof wäre über deſſen Verwaltung und Verwendung nur Gott und dem Papſt Rechenſchaft ſchuldig. Die Kirche würde in dieſem Verhältniß ſich ganz wohl befinden, das zeigen ihre Zuſtände in den Vereinigten Staaten; ſie würde ſolchen Beſchluß im Intereſſe des Staates beklagen, aber ſie würde, die deutſchen Biſchöfe haben es ſchon in Würzburg erklärt, die vollkommene Trennung der bisherigen Bevormundung weit vorziehen. — Eine theilweiſe Trennung iſt aber unmöglich; denn ſie wäre eine Handlung der kraſſeſten Willkürherrſchaft.

Wollte die gegenwärtige Regierung die Uebereinkunft in der Kammer verhandeln, deren einzelne Beſtimmungen prüfen, und nur diejenigen vollziehen, welche genehmiget würden, ſo käme ſie ſelbſt in eine höchſt ſchwierige Lage. — Was ſollte mit den Beſtimmungen geſchehen, welche die Landſtände verwürfen? — Mit dem Erzbiſchof kann ſie nicht unterhandeln, denn er iſt durch die erwähnte Bulle unabänderlich an die Vorſchriften der Uebereinkunft gebunden; gedächte die Regierung aber neue Unterhandlungen mit dem heiligen Stuhl anzuknüpfen, ſo wäre ſie ebenfalls wieder in einer höchſt peinlichen Stellung, in welcher ſie faſt unlösbare Schwierigkeiten fände. Die Uebereinkunft iſt ohne Vorbehalt abgeſchloſſen, von beiden Seiten ratificirt und feierlich verkündet; eine Unmöglichkeit, den Vertrag zu vollziehen, kann der Papſt auf keine Weiſe in dem Beſchluß der Landſtände erkennen, und daß jetzt der Großherzog ein anderes Miniſterium ernannt hat, das berührt den

heiligen Stuhl nicht. Würde ſich der Papſt auf ſolche Unterhandlungen überhaupt einlaſſen? — Wenn er, wie es faſt gewiß iſt, ſolche Unterhandlungen verweigerte, ſo beſtände die Uebereinkunft für die Kirchengewalt in voller Kraft; das ſogenannte Interim wäre aufgehoben, und der Erzbiſchof müßte ſeinerſeits die Beſtimmungen der Uebereinkunft vollziehen. Die Regierung ihrerſeits aber könnte dieſen Vollzug, wenigſtens in gewiſſen Dingen, nicht dulden, und es wäre ein neuer Kirchenſtreit heraufbeſchworen, welcher, viel gefährlicher als der frühere, eine unheilvolle Verwirrung im Lande hervorriefe, und in welchem, wie der abgetretene Miniſter des Innern mit Recht erklärt hat, die Regierung unterliegen müßte, weil die Kirche im Recht wäre. — Gewaltmaßregeln ſind heute erfolglos.

Würde ſich der heilige Stuhl auf neue Unterhandlungen einlaſſen, ſo würde er ſchwerlich das früher vereinbarte Interim genehmigen; er würde vielmehr gegen eine Regierung, die einen feierlichen Vertrag in Frage ſtellt, ganz andere Vorbedingungen machen, und die badiſche Regierung ſtände ſchlimmer, als ſie im Jahr 1854 bei der Vereinbarung des Interims geſtanden hat; was aber in der Zeit langwieriger Unterhandlungen geſchähe, das kann keine menſchliche Klugheit vorausſehen. — Meint man, daß in der gegenwärtigen Lage der Papſt ſich ſchon nachgiebig zeigen würde, ſo faßt man das Weſen der gegenwärtigen Verhältniſſe ſehr irrig auf; der Souverän des Kirchenſtaates kann verfolgt, gedrückt, beraubt, gefangen werden — die Kirche vertheidigt darum doch immer ihr Recht. — Die vollkommene Aufhebung der Vereinbarung, als ob dieſelbe nie beſtanden hätte, kann ich nicht denken; denn die Bedeutung und die Tragweite der willkürlichen Nichtigkeitserklärung eines feierlichen Tractates mag ich mir nicht vorſtellen. — Träumen gewiſſe Leute wieder von einem Schisma und von einer deutſchen Nationalkirche, ſo träumen ſie eine Thorheit, welche, in Wirkung geſetzt, ſehr abſonderliche Folgen hervorrufen möchte.

Der Kirche könnte es vielleicht ganz gleichgültig ſein, auf welche Weiſe ſie ihre Freiheit und ihre Rechte erlangte, aber dem Lande iſt es nicht gleichgültig, ob eine conſtitutionell-monarchiſche, oder ob eine Parlamentsregierung ſeine Geſchicke

beſorge, und noch weniger wird es den anderen Bundesſtaaten gleichgültig ſein.

Die Bewegung gegen die Uebereinkunft mit dem heiligen Stuhl war eine gemachte, und man konnte ſie machen, weil die Unruhe in der ganzen Zeit liegt. Das Landvolk hat an dieſer Bewegung wenig Theil genommen — man hat ſie vorzüglich in den Städten gemacht. Die ungeheure Mehrzahl der Katholiken iſt für die würdige Stellung der Kirche, darauf kann man ſich mit Beſtimmtheit verlaſſen; möge man es nicht in der Folge durch unangenehme Erlebniſſe erfahren! Die Wenigen, welche ſich gegen die Uebereinkunft erklärten, haben ſich um die kirchliche Frage von fern nicht bekümmert, denn ſie haben nur in dem Intereſſe einer Partei gehandelt; aber von einem Geſchrei, und wäre es auch noch ſo betäubend, ſollte eine Regierung ſich nicht beirren laſſen. Man könnte vielerlei erzählen von perſönlichen Neigungen und Abneigungen, von kleinem und großem Ehrgeiz und von allerlei Planen; man könnte erzählen von Einwirkungen, von Wühlereien und von gar vielen Intriguen, aber ſolche Jämmerlichkeiten verſchwinden im Angeſichte der größeren Verhältniſſe.

Schlußwort.

Und jetzt zum Schluß noch das ernſte Wort eines redlichen Mannes, der ſein Vaterland liebt.

Eine Zeit, wie die unſerige, fordert die Einigung aller Fähigkeiten und aller Kräfte; — verbrecheriſch iſt's, den Haß und die Zwietracht zu ſchüren, denn vor dem einen großen Intereſſe des Vaterlandes ſollten alle beſondern Ziele und alle Parteizwecke verſchwinden, ſelbſt wenn ſie berechtiget wären. — Der Umſturz geht mit ſchwerem Schritt durch Europa, und ſichtbarlich naht er auch unſeren Landen. — Das monarchiſche Prineip iſt zerſtört; alle Grundlagen der Staatenordnung ſind erſchüttert, die Heiligkeit der Verträge iſt gebrochen, der Rechtsſtand in Europa iſt vernichtet und es muß das Blut von Hundert-

tauſenden fließen, ehe ein anderer wieder hergeſtellt iſt. Der Selbſtherrſcher von Frankreich will ſeine Herrſchaft über unſern Welttheil verbreiten; er hat die eigene Nation in Bande gelegt, aber er entfeſſelt die böſen Leidenſchaften bei anderen, damit er ſie zu Dienern ſeiner Herrſchaft und Gewalt mache. In Frankreich iſt die Stille des Kerkers, aber in anderen Ländern wühlt man die Völker auf, läßt ſie durch allgemeine Abſtimmung Regenten verjagen und einſetzen und über geheiligten Beſitzſtand verfügen. All' dieſe Abſtimmung iſt eitel Lug und Trug; aber ſie iſt ein wirkſames Mittel, um, was beſteht, zu zerſtören. Dieſer Selbſtherrſcher in Frankreich löst Alles auf, was ihn umgibt, und wo er die Auflöſung bewirkt hat, da wird er der Herr; lauernd ſucht er ſich die Stelle aus, auf welche ſein nächſter Anfall ſich richten ſoll, und vom Leman ſieht er bereits zu dem Rhein. — In unſerem Deutſchland werden nach und nach alle Zuſtände verwirrt: zwei Großmächte, die ſich nicht einigen können, ſchwankende Politik bei der einen, üble Verwaltung bei der anderen; — kleinere Staaten ohne Macht, der Bund zerriſſen, ſelbſtſüchtige oder thörichte Pläne in Cabineten, bei einzelnen hochgeſtellten Perſonen, bei vielen ehrgeizigen Parteimännern und bei einer Unzahl von unklaren Köpfen; — wie ein finſterer Geiſt geht aber durch das deutſche Volk die Meinung von der Unhaltbarkeit unſerer Zuſtände, und nimmer kann widerſtehen und halten, was einmal in ſolcher Meinung verloren iſt. Erkennet die Zeichen! — In allen Menſchen zittert eine Unruhe, in allen Volksſtämmen liegt der Drang zu einer Erhebung; ſie wird nicht ausbleiben, aber es wäre frevelhaft, ſie vor der Zeit herbeirufen zu wollen, denn man weiß nicht, wo eine Fluth endet, wenn man auch wohl ahnet, wo ſie zunächſt hinſtrömen möchte.

Die Sache des Kirchenſtaates iſt die Sache aller Fürſten. Kein Thron iſt ſo alt und keiner hat ſich ſo in den Stürmen der Zeit erhalten, wie der Thron des Papſtes in Rom. Soll man ſagen können, daß eine deutſche Regierung habe Vortheile ziehen wollen von der traurigen Lage, in welche die Revolution den älteſten Repräſentanten der Monarchien gebracht hat? — Wenn große Mächte die heiligſten Verträge zerreißen, ſo ſollten

kleine Staaten mit um ſo größerer Ehrfurcht deren Heiligkeit ehren, denn ihr ganzer Beſtand beruht allein auf dieſen Verträgen und mit jedem Bruch iſt ein Grundpfeiler ihrer Throne zerſtört. Wie ſoll das internationale Recht ſie ſchützen, wenn ſie es ſelber nicht achten? — Eine jede Bewegung, wie klein ihre Anfänge ſeien, kann anwachſen, kann eine Maſſe mitreißen, deren Stoß alles Beſtehende umwirft; eine jede Bewegung zermalmt ihre Urheber und ſchleudert diejenigen in's Weite, die ſie zu lenken vermeinten. Was in manchem Lande gleichgültig ſcheint, das iſt gefährlich in demjenigen, welches unter den Kanonen des franzöſiſchen Selbſtherrſchers liegt. Der Lärm im Großherzogthum Baden gegen die Uebereinkunft iſt in den großen Staatenverhältniſſen eine winzige Begebenheit; aber ſie hat dennoch ihre Bedeutung, denn ſie war das Vorzeichen einer größeren Bewegung in Deutſchland.

Möge das ſchöne Land am Oberrhein nicht wieder der Herd des Unheils werden! — Die Räthe des Großherzogs haben noch Möglichkeiten und Mittel; — möge Gottes Gnade zu dem guten Willen ihnen auch die Einſicht verleihen!

Anhang.

Im großherzogl. badiſchen Regierungsblatt Nro. LX. vom 16. December 1859 iſt die Uebereinkunft in der Urſprache und in amtlicher Ueberſetzung verkündet worden; — wir fügen die letztere an.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns bewogen gefunden, zur Regelung der Angelegenheiten der katholiſchen Kirche in Unſerem Großherzogthum mit dem päpſtlichen Stuhle Verhandlungen pflegen zu laſſen, und es iſt unter dem 28. Juni d. J. eine Vereinbarung zu Stande gekommen, welcher Wir, in Anbetracht, daß die durch ſie der katholiſchen Kirche eingeräumte größere Selbſtſtändigkeit in der Leitung ihrer Angelegenheiten Unſer unveräußerliches oberſthoheitliches Schutz- und Aufſichtsrecht nicht beeinträchtigt, unter dem Vorbehalt der ſtändiſchen Zuſtimmung zur Aenderung der der Vereinbarung entgegenſtehenden Geſetzesbeſtimmungen Unſere höchſte Genehmigung ertheilt haben.

Nachdem die Bulle, mit welcher nach der getroffenen Verabredung die abgeſchloſſene Convention als das Hauptſtück der geſammten Vereinbarung verkündigt werden ſoll, unter dem 10. October d. J. von dem päpſtlichen Stuhle erlaſſen worden iſt, bringen Wir dieſe Bulle, die mit den Worten „Aeterni Pastoris vicaria“ beginnt und die erwähnte Convention genau und vollſtändig enthält, hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Die betheiligten Miniſterien ſind, jedes in ſeinem Geſchäftskreiſe, mit der Einleitung und Anordnung des Vollzugs beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 5. December 1859.

Friedrich.

von Meyſenbug. von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Schunggart.

Pius, Biſchof,

Diener der Diener Gottes,

zum immerwährenden Gedächtniß.

Die Verwaltung, welche Uns an Statt des ewigen Hirten hier auf Erden, ſicherlich nicht nach Unſerem Verdienſte, aber nach dem unausſprechlichen Rathſchluſſe der göttlichen Vorſehung übertragen iſt, erfordert, daß Wir alle Unſere Erwägungen und Bemühungen unabläſſig der Aufgabe widmen, das Wohl der geſammten Heerde des Herrn und den Nutzen der katholiſchen Kirche überall zu fördern. Wir haben deßhalb Unſere apoſtoliſchen Sorgen und Gedanken mit allem Eifer den Kirchenprovinzen des Oberrheins zugewendet, damit dort Unſere heiligſte Religion immer weiteres Wachsthum erlangen und von Tag zu Tag gedeihlicher und glücklicher wirken und blühen möge. Obgleich nämlich Unſere Vorgänger, verehrungswürdigen Andenkens, insbeſondere Pius VII. in ſeiner apoſtoliſchen Bulle vom 17. September 1821, beginnend: „Provida solersque“ und Leo XII. durch eine andere Bulle vom 3. April 1827, anfangend: „Ad dominici gregis custodiam“ für die kirchlichen Angelegenheiten jener Provinzen und für das geiſtliche Wohl der dortigen Gläubigen ſorgfältige Vorkehr zu treffen ſich beſtrebten, haben Wir doch wohl erkannt, daß Wir wegen veränderter Zeitverhältniſſe andere Rathſchlüſſe faſſen müſſen, theils um die Wohlfahrt jener Gläubigen mehr zu fördern, theils um die Schwierigkeiten zu beſeitigen, die hauptſächlich in der neueſten Zeit ſich erhoben hatten. Es gereichte Uns daher zur größten Freude, als der durchlauchtigſte und erhabenſte Königliche Fürſt Friedrich, Großherzog von Baden, von Uns verlangte, daß Wir die kirchlichen Angelegenheiten in ſeinem Großherzogthum ordnen möchten. Demzufolge haben Wir den Wünſchen Seiner Königlichen Hoheit, die ſchon lange auch Unſere innigſten Wünſche waren, bereitwilligſt nachkommend, ohne jeglichen Verzug mit dieſem erhabenſten Fürſten eine Uebereinkunft ſchließen zu ſollen geglaubt. Und an dieſes hochwichtige Werk alsbald Hand anlegend, haben Wir Unſeren geliebten Sohn Johann Cardinal-Prieſter Brunelli, ausgezeichnet durch Frömmigkeit, Gelehrſamkeit und Klugheit, ausgewählt und mit den nöthigen Vollmachten verſehen, um mit dem geliebten Sohne

Carl Brunner, Großherzoglichem Staatsrath, der zu dieſem Zweck von ſeinem erhabenſten Fürſten abgeſandt worden war, die ganze Sache ſorgfältig zu verhandeln. Nachdem aber der genannte Cardinal von Uns zum Biſchof von Oſimo und Cingoli ernannt worden war, haben Wir an ſeiner Statt Unſeren geliebten Sohn Carl Auguſt Cardinal-Prieſter von Reiſach, hervorragend durch Frömmigkeit, Gelehrſamkeit und Klugheit, mit den geeigneten Inſtructionen und Vollmachten verſehen, damit er die begonnene Verhandlung dieſer hochwichtigen Angelegenheit mit dem genannten Karl Brunner eifrig fortſetze und abſchließe. Da aber dieſer ſtarb, wurden an ſeine Stelle von dem erhabenſten Großherzog von Baden der edle Herr Freiherr Chriſtian Guſtav von Berckheim, bevollmächtigter Miniſter und außerordentlicher Geſandter bei dieſem heiligen Stuhle, und der geliebte Sohn Franz Carl Roßhirt, beider Rechte Doctor und Rath am oberſten Gerichtshofe des Großherzogthums Baden, als Bevollmächtigte ernannt, um mit Unſerem geliebten Sohne dem Cardinal von Reiſach das unternommene ſo wichtige Werk zum Ende zu führen. Und da Wir die ausgezeichnete Gerechtigkeit, Billigkeit und Hochherzigkeit des erhabenſten Fürſten, des Großherzogs von Baden, und Seine wohlwollenden Geſinnungen gegen Seine katholiſchen Unterthanen wohl kannten, ſo hofften Wir mit feſter Zuverſicht, daß mit Gottes Hülfe dieſe wichtige Angelegenheit den gewünſchten Ausgang nehmen werde. Und Wir freuen Uns lebhaft, daß dieſe Unſere Hoffnung nicht vergeblich war. Nach einer langen und ſorgfältigen Berathung nämlich, wie die Wichtigkeit der Sache ſie erforderte, wurde die Vereinbarung in mehreren Artikeln abgefaßt und von Unſeren ehrwürdigen Brüdern den Cardinälen der für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten eingeſetzten Congregation geprüft, mit dem durchlauchtigſten und erhabenſten Königlichen Fürſten Friedrich Großherzog von Baden eingegangen und zum gewünſchten Ausgange geführt. Nachdem die Artikel dieſer Vereinbarung ſowohl von Unſerem als von den Großherzoglichen Bevollmächtigten am 28. Juni d. J. unterzeichnet und von Uns ſorgfältigſt erwogen waren, glaubten Wir eben dieſe Vereinbarung mit Unſerer höchſten Auctorität beſtätigen zu ſollen, und Wir haben das Vertrauen, daß ſie mit Gottes Segen zur größten Wohlfahrt der Seelen und zum Beſten der katholiſchen Kirche gereichen werde.

Dieſe Vereinbarung lautet, wie folgt:

Vereinbarung

zwiſchen

Seiner Heiligkeit Papſt Pius IX.

und

Seiner Königlichen Hoheit Friedrich, Großherzog von Baden.

Im Namen der allerheiligſten und untheilbaren Dreifaltigkeit.

Seine Heiligkeit Papſt Pius IX. und Seine Königliche Hoheit Friedrich, Großherzog von Baden, haben, um die Angelegenheiten der römiſch-katholiſchen Kirche im Großherzogthum Baden zu ordnen, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich Seine Heiligkeit der Papſt Seine Eminenz den Herrn Carl Auguſt von Reiſach, Cardinal-Prieſter der heiligen römiſchen Kirche vom Titel der heiligen Anaſtaſia.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden den edlen Herrn Chriſtian Guſtav Freiherrn von Berckheim, Allerhöchſt Ihren außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter beim heiligen Stuhle, und den Herrn Franz Carl Roßhirt, beider Rechte Doctor, Allerhöchſt Ihren Oberhofgerichtsrath.

Dieſe Bevollmächtigten ſind, nachdem ſie ihre authentiſchen Bevollmächtigungs-Urkunden ausgewechſelt und richtig befunden hatten, über nachſtehende Artikel übereingekommen:

Erſter Artikel.

In Betreff der Beſetzung des Erzbiſchöflichen Stuhles von Freiburg, der Canonicate und Präbenden an der Domkirche bleibt es lediglich bei dem mit dem heiligen Stuhle vereinbarten Verfahren.

Zweiter Artikel.

Der Erzbiſchof wird, bevor er die Leitung ſeiner Kirche übernimmt, vor Seiner Königlichen Hoheit den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen:

„Ich ſchwöre und gelobe auf Gottes heiliges Evangelium, wie es einem Biſchofe geziemt, Euerer Königlichen Hoheit und Allerhöchſt Ihren Nachfolgern Gehorſam und Treue. Ingleichen ſchwöre und gelobe ich, an keinem Verkehre oder Anſchlage, welcher die öffentliche Ruhe gefährdet, Theil zu nehmen, und weder inner- noch außerhalb der Grenzen des Großherzogthums irgend eine verdächtige Verbindung zu unterhalten; ſollte ich aber in Erfahrung bringen, daß dem Staate irgend eine Gefahr drohe, zur Abwendung derſelben Nichts zu unterlaſſen."

Dritter Artikel.

Die Großherzogliche Regierung wird, ſobald es die Verhältniſſe geſtatten, für die reale Dotation des Erzbisthums Sorge tragen.

Vierter Artikel.

Zur Leitung ſeiner Erzdiöceſe wird der Erzbiſchof die Freiheit haben, alles dasjenige zu üben, was demſelben in Kraft ſeines kirchlichen Hirtenamtes laut Erklärung oder Verfügung der heiligen Kirchengeſetze nach der gegenwärtigen vom heiligen Stuhle gutgeheißenen Disciplin der Kirche gebührt, und insbeſondere:

1. alle Pfründen, mit Ausnahme jener, welche einem rechtmäßig erworbenen Patronatsrechte unterliegen, zu verleihen;
2. ſeinen Generalvicar und die außerordentlichen Mitglieder des Ordinariats zu wählen und zu ernennen, ſo wie die Landdecane zu beſtätigen;
3. die Prüfungen für die Aufnahme in das Seminar und für die Zulaſſung zu Seelſorgerſtellen anzuordnen, auszuſchreiben und zu leiten;
4. den Clerikern die heiligen Weihen nicht nur auf die beſtehenden canoniſchen, ſondern auch auf den Tiſchtitel zu ertheilen;
5. nach Vorſchrift der Kirchengeſetze alles dasjenige anzuordnen und zu beſtimmen, was den Gottesdienſt, die kirchlichen Feierlichkeiten und die heiligen Handlungen, ſo wie jene Religionsübungen betrifft, durch welche der fromme Sinn der Gläubigen gepflegt und beſtärkt werden ſoll;
6. in ſeinem Kirchenſprengel vom heiligen Stuhle genehmigte religiöſe Orden oder Congregationen beiderlei Geſchlechtes einzuführen, jedoch in jedem einzelnen Falle im Einvernehmen mit der Großherzoglichen Regierung;
7. Diöceſan- ſowie Provincial-Synoden einzuberufen und abzuhalten.

Fünfter Artikel.

Ueber alle kirchlichen Rechtsfälle, welche den Glauben, die Sacramente, die geiſtlichen Verrichtungen und die mit dem geiſtlichen Amte verbundenen Pflichten und Rechte betreffen, hat der Gerichtshof des Erzbiſchofs nach Vorſchrift der Kirchengeſetze und nach den Beſtimmungen des Concils von Trient zu erkennen. Somit wird derſelbe auch über Eheſachen entſcheiden, jedoch bleibt das Urtheil über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe dem weltlichen Gerichte überlaſſen.

Der Erzbiſchof wird unbehindert den Wandel der Geiſtlichen überwachen und gegen diejenigen, welche in Folge ihres Betragens oder aus irgend einem anderen Grunde der Ahndung würdig befunden werden, in ſeinem Gerichte nach Vorſchrift der Kirchengeſetze Strafen verhängen, wobei jedoch der canoniſche Recurs gewahrt bleibt.

Es ſteht dem Erzbiſchofe zu, gegen Laien, welche ſich Uebertretungen kirchlicher Satzungen zu Schulden kommen laſſen, die kirchlichen Cenſuren in Anwendung zu bringen.

Wenn gleich über das Patronatsrecht das kirchliche Gericht zu entſcheiden hat, ſo gibt doch der heilige Stuhl ſeine Einwilligung, daß, wenn es ſich

um ein Laienpatronat handelt, die weltlichen Gerichte über die damit in Verbindung stehenden civilrechtlichen Ansprüche und Lasten sprechen können, so wie über die Nachfolge in diesem Patronate, der Streit mag zwischen den wahren und angeblichen Patronen, oder zwischen den Geistlichen, welche von diesen Patronen für die Pfründe bezeichnet wurden, geführt werden.

Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse gibt der heilige Stuhl seine Zustimmung, daß die rein weltlichen Rechtssachen der Geistlichen, wie die Sachen, welche Verträge, Schulden, Erbschaften betreffen, von dem weltlichen Gerichte verhandelt und entschieden werden.

Eben so willigt der heilige Stuhl dazu ein, daß Streitigkeiten über civilrechtliche Ansprüche und Lasten der Kirchen und Pfründen, über Zehnten und über Kirchenbaulast von dem weltlichen Gerichte abgeurtheilt werden.

In gleicher Rücksicht ist der heilige Stuhl nicht entgegen, daß die Cleriker wegen Verbrechen und Vergehen, welche gegen die Strafgesetze des Großherzogthums verstoßen, vor das weltliche Gericht gestellt werden; jedoch liegt es diesem ob, hievon den Erzbischof ohne Verzug in Kenntniß zu setzen. Wenn das gegen einen Geistlichen gefällte Urtheil auf Tod oder auf Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren lautet, so wird man jedesmal dem Erzbischofe die Gerichtsverhandlungen mittheilen und ihm möglich machen, den Schuldigen behufs der Entscheidung über die zu verhängende Kirchenstrafe zu hören. Dasselbe wird auf Verlangen des Erzbischofes auch dann geschehen, wenn auf eine geringere Strafe erkannt worden ist.

Sechster Artikel.

In kirchlichen Angelegenheiten wird der wechselseitige Verkehr des Erzbischofes, des Clerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhle frei sein. Ebenso wird der Erzbischof mit seinem Clerus und dem Volke frei verkehren. Daher können die Belehrungen und Verordnungen des Erzbischofes, die Actenstücke der Diöcesansynode, des Provincialconcils und des heiligen Stuhles selbst, die von kirchlichen Angelegenheiten handeln, ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung der Großherzoglichen Regierung veröffentlicht werden.

Siebenter Artikel.

Die religiöse Unterweisung und Erziehung der katholischen Jugend in allen öffentlichen und Privat-Schulen wird der Erzbischof, gemäß der ihm eigenen Hirtenpflicht, leiten und überwachen. Er wird deßhalb auch die Katechismen und Religionslehrbücher bestimmen, nach denen der Unterricht zu ertheilen ist.

In den Elementarschulen wird der Religionsunterricht von den Ortsgeistlichen, in anderen Lehranstalten nur von Solchen ertheilt, denen der

Erzbiſchof Ermächtigung und Sendung dazu verliehen und nicht wieder entzogen hat.

Achter Artikel.

Es wird dem Erzbiſchof freiſtehen, ein Seminar nach der Vorſchrift des Concils von Trient zu errichten und in dasſelbe Jünglinge und Knaben, wie es das Bedürfniß und der Nutzen der Diöceſe erheiſcht, zur Ausbildung aufzunehmen. Der Erzbiſchof wird hinſichtlich der Einrichtung, Leitung und Verwaltung dieſes Seminars, ſowie hinſichtlich des in demſelben zu ertheilenden Unterrichtes ſeine Amtsgewalt mit vollem und freiem Rechte üben. Er wird daher auch die Vorſteher und Lehrer ernennen und, ſo oft er es nothwendig oder zweckdienlich findet, wieder entlaſſen.

Neunter Artikel.

So lange aber ein Seminar nach erwähnter Vorſchrift nicht errichtet iſt, williget der heilige Stuhl, der beſonderen Umſtände wegen, ein, daß die Candidaten der Theologie inzwiſchen an der Univerſität Freiburg ſtudiren, und ein theologiſches Collegium oder Convict, wie es ſchon früher beſtand, wieder errichtet werde.

Die Leitung und Beaufſichtigung dieſes Convictes ſteht dem Erzbiſchofe zu. Derſelbe wird daher die Hausordnung vorſchreiben, die Mitglieder der der öconomiſchen Verwaltung des Collegiums vorgeſetzten Commiſſion, ſowie den Vorſteher, die Repetenten und den Oeconomen ernennen, deren Amtsführung leiten und kann, wenn er es für nothwendig erachtet, ſie ihres Amtes entlaſſen. Ohne ſeine Einwilligung ſoll kein Alumne aufgenommen werden; bereits aufgenommene Alumnen kann er, wenn es nothwendig iſt, jeder Zeit entlaſſen. In dieſes Convict kann der Erzbiſchof auch Solche aufnehmen, die er im Hinblick darauf, daß ſie ſich der geiſtlichen Laufbahn widmen, an der Univerſität in den philoſophiſchen Wiſſenſchaften weiter ausgebildet wiſſen möchte.

Der heilige Stuhl gibt ſeine Zuſtimmung, daß der Erzbiſchof auf die Unterhaltung dieſes Convictes jene Summe zu verwenden fortfahre, welche derſelbe bisher hierauf aus für das Seminar beſtimmten Mitteln zu verwenden pflegte, wofern nur aus den allgemeinen kirchlichen und aus anderen für den katholiſchen Religionstheil beſtimmten Fonds die bisherigen Beträge fortan geleiſtet werden, und wenn ſie nicht ausreichen, der nach Verſtändigung mit dem Erzbiſchofe für nöthig erachtete Zuſchuß gewährt wird.

Die Alumnen dieſes Convictes werden, nachdem ſie ihre Studien auf der Univerſität vollendet haben, in das ſogenannte Prieſterſeminar zu St. Peter bei Freiburg aufgenommen werden und daſelbſt verbleiben, bis ſie die Prieſterweihe erlangt haben. Der Erzbiſchof wird dieſes Seminar mit vollem und freiem Rechte leiten, wie das nach Vorſchrift des Concils von Trient künftig zu errichtende Seminar, von welchem in dem vorigen Artikel die Rede iſt.

Zehnter Artikel.

Da die Großherzogliche Regierung behufs einer guten Erziehung der katholischen Jugend einige Convicte an solchen Orten zu errichten beabsichtiget, an welchen bereits für Katholiken bestimmte öffentliche Lyceen oder Gymnasien bestehen, so können inzwischen und so lange Knabenseminare nicht errichtet sind, in jenen Convicten unter anderen Zöglingen auch diejenigen Knaben und Jünglinge aufgenommen werden, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen.

Die Statuten und Vorschriften für diese Convicte sollen im Einvernehmen zwischen der Großherzoglichen Regierung und dem Erzbischofe festgestellt und wenn dieß nöthig fällt, auf gleiche Weise geändert werden.

Die Vorsteher und Repetenten werden, und zwar ebenfalls nur im Einvernehmen mit dem Erzbischofe, aus dem Stande der Geistlichen gewählt werden. Alle Uebrigen, welche bei diesen Convicten einen Dienst bekleiden, müssen Katholiken sein.

Unter die Zöglinge können nur katholische Knaben und Jünglinge aufgenommen werden. Sie haben eine Prüfung zu bestehen, der ein Abgeordneter des Erzbischofs beiwohnen wird. Es wird ferner Niemand ohne des Erzbischofes Einwilligung in das Convict aufgenommen werden, und ebenso kann Niemand in demselben bleiben, dessen Entfernung der Erzbischof für nöthig erachtet.

Alle Lehrerstellen an den betreffenden Gymnasien und Lyceen werden mit Katholiken besetzt werden.

Sollte der Erzbischof dafür halten, daß hinsichtlich der Lehrer und der an den Convicten angestellten Personen oder hinsichtlich des Lehrganges oder der Disciplin Grund zu Ausstellungen vorliege, so wird die Großherzogliche Regierung thunlichst dafür Sorge tragen, daß den Ausstellungen und Wünschen des Erzbischofes Genüge geschehe.

Ferner wird dem Erzbischofe freistehen, alles dasjenige zu ordnen und zu bestimmen, was auf die religiöse Erziehung und Unterweisung der Alumnen im Convicte Bezug hat, und darüber zu wachen, daß in keinem Unterrichtszweige etwas vorkomme, was dem katholischen Glauben und der sittlichen Reinheit zuwiderläuft. Ferner wird es ihm zustehen, diese Convicte zu visitiren, zu deren Prüfungen Bevollmächtigte zu schicken und von den Vorgesetzten periodische Berichte einzufordern.

Eilfter Artikel.

Die katholische theologische Facultät an der Universität Freiburg steht, in Bezug auf das kirchliche Lehramt, unter Leitung und Aufsicht des Erzbischofes. Demnach kann derselbe den Professoren und anderen Lehrern die Ermächtigung und Sendung zu theologischen Lehrvorträgen ertheilen und nach seinem Ermessen wieder entziehen; ihnen das Glaubensbekenntniß abnehmen, auch ihre Hefte und Lehrbücher seiner Prüfung unterwerfen.

Zwölfter Artikel.

Das Vermögen, welches die Kirche als ihr Eigenthum beſitzt oder in Zukunft erwerben wird, ſoll ſtets unverletzt erhalten werden; es unterliegt dasſelbe indeſſen den öffentlichen Laſten und Abgaben, ſowie den allgemeinen Geſetzen des Großherzogthums gleich anderm Eigenthum.

Das Kirchenvermögen wird im Namen der Kirche unter Aufſicht des Erzbiſchofes von denjenigen verwaltet, welche nach Vorſchrift der Kirchengeſetze, oder nach dem Herkommen, oder in Folge eines Privilegiums, oder endlich durch eine beſondere Beſtimmung des Stifters zu ſolcher Verwaltung berufen ſind. Alle Verwalter aber ſind gehalten, jährlich dem Erzbiſchofe oder deſſen Bevollmächtigten Rechenſchaft über ihre Verwaltung abzulegen, mögen ſie auch auf Grund der oben angeführten Titel Anderen gegenüber die gleiche Verpflichtung haben.

Unter den obwaltenden beſonderen Umſtänden und in der Vorausſetzung, daß die Staatskaſſe, wenn es nothwendig iſt, zu den allgemeinen und örtlichen Kirchenbedürfniſſen Beiträge leiſtet, ſoll bei Fortdauer der dermaligen Verhältniſſe behufs der Erhaltung des Kirchenvermögens, ſo wie hinſichtlich der Verwaltung desſelben alles dasjenige beobachtet werden, was in den folgenden Artikeln feſtgeſetzt iſt.

Dreizehnter Artikel.

Die Güter kirchlicher Stiftungen können ohne Zuſtimmung der Kirchengewalt weder verkauft oder vertauſcht, noch in Emphyteuſe gegeben oder mit Pfand- und anderen Laſten beſchwert, noch im Vergleichswege veräußert, noch endlich über neun Jahre verpachtet werden; auch können ohne die gleiche Zuſtimmung die Erträgniſſe aus ſolchen Gütern niemals eine den Stiftungszwecken fremde Beſtimmung erhalten.

Der heilige Stuhl willigt dazu ein, daß, wenn Kirchengüter veräußert oder mit neuen Laſten belegt, oder wenn ihre Erträgniſſe in einer den Stiftungszwecken nicht entſprechenden Weiſe verwendet werden ſollen, hiezu ſtets die Zuſtimmung der Großherzoglichen Regierung eingeholt werden müſſe.

Vierzehnter Artikel.

Das Vermögen des Erzbiſchöflichen Tiſches, das des Domcapitels, das der Metropolitankirche, ſowie das des Seminars wird vom Erzbiſchofe beziehungsweiſe dem Domcapitel frei nach Maßgabe der canoniſchen Satzungen verwaltet werden; in gleicher Weiſe wird auch alles dasjenige verwaltet werden, was an ſolchem Vermögen erſpart und in Folge der Erledigung des Erzbiſchöflichen Stuhles ſowie anderer Pfründen der Metropolitankirche erübrigt wird, oder was dem betreffenden Vermögen durch neue Stiftungen von Privatperſonen bereits zugefallen iſt und künftighin zufallen wird.

Die Grundſtücke und ſtändigen Fonds, welche von der Großherzoglichen Regierung zur Ausſtattung der Metropolitankirche bereits hingegeben

wurden oder in Zukunft werden hingegeben werden, können ohne Zustimmung der Großherzoglichen Regierung weder veräußert noch irgendwie belastet werden. Nichts steht entgegen, daß die Großherzogliche Regierung von Zeit zu Zeit davon Kenntniß nehmen könne, ob die fraglichen Vermögenstheile in ihrem Bestand erhalten seien.

Fünfzehnter Artikel.

Das Vermögen der sogenannten Landcapitel wird von diesen selbst unter alleiniger Aufsicht des Erzbischofes verwaltet.

Sechszehnter Artikel.

Sämmtliches Vermögen der Kirchenfabriken und anderer kirchlichen Ortsstiftungen kann auch fernerhin durch die hiezu geordneten Commissionen in den einzelnen katholischen Gemeinden auf die im Lande eingeführte bisherige Weise verwaltet werden, wofern nur die Verwaltung im Namen der Kirche geschieht und die Pfarrer, sowie die übrigen Geistlichen das Amt, welches sie in jenen Commissionen zu führen haben, kraft der dem Erzbischofe zustehenden Amtsgewalt und in seinem Auftrage üben.

Außerdem müssen diejenigen, welche von den Katholiken eines jeden einzelnen Ortes in die gedachte Commission gewählt werden, und auch der von dieser Commission selbst zu erwählende Rechner sowohl von der Großherzoglichen Regierung als vom Erzbischofe, beziehungsweise von den Bevollmächtigten Beider, bestätiget sein. Die von ihnen geführte Verwaltung wird von den vom Erzbischofe hiezu aufgestellten Decanen, sowie von den Staatsverwaltungsbehörden gemeinschaftlich beaufsichtiget werden.

Siebenzehnter Artikel.

Das Vermögen der kirchlichen Distrietsstiftungen wird von Commissionen verwaltet. Dieselben müssen aus Katholiken bestehen, die zur Hälfte von der Großherzoglichen Regierung, zur Hälfte vom Erzbischofe gewählt werden und die sämmtlich beiden Theilen genehm sein müssen. Der Vorsteher, den eine jede dieser Commissionen haben wird, soll von der betreffenden Commission selbst gewählt werden; der der letzteren untersthende Rechner muß sowohl von der Großherzoglichen Regierung als von dem Erzbischofe bestätiget sein.

Achtzehnter Artikel.

Außerdem wird eine gemischte Commission gebildet werden, welche im Namen der Kirche die Verwaltung der Intercalarfonds, sowie der übrigen allgemeinen kirchlichen Fonds zu überwachen, und welche zugleich die Oberaufsicht über die Verwaltung sämmtlicher kirchlichen Fonds des Großherzogthums zu führen hat. Diese Commission wird sowohl im Namen des Erzbischofes als der Großherzoglichen Regierung von allen einzelnen Verwaltern sich Rechnung stellen lassen und über eine jede einzelne Verwaltung den geeigneten Bescheid ertheilen. Welche Fonds als allgemeine kirchliche

Fonds zu betrachten seien, wird im gegenseitigen Einverständnisse der Großherzoglichen Regierung und des Erzbischofes festgesetzt werden.

Neunzehnter Artikel.

Jene gemischte Commission wird aus Katholiken bestehen, die zur Hälfte von der Großherzoglichen Regierung, zur Hälfte von dem Erzbischofe gewählt werden und sämmtlich beiden Theilen genehm sein müssen. Die Commission soll einen Vorsteher katholischer Religion haben, und es wird einerseits der Großherzoglichen Regierung, andererseits dem Erzbischofe die Befugniß zustehen, solche Männer in Vorschlag zu bringen, welche von dem einen oder andern Theil zur Führung des fraglichen Amtes für geeignet erachtet werden. Derjenige wird dieses Amt führen, der sowohl von der Großherzoglichen Regierung als vom Erzbischofe im gegenseitigen Einvernehmen gewählt und ernannt werden wird. Von Seiten des Staates wird derselbe Mann zum Vorsteher desjenigen andern Collegiums bestellt werden, welchem die Leitung der katholischen Schulen des Großherzogthums übertragen ist, und welchem zugleich die Aufsicht über die Verwaltung des im Großherzogthum für den katholischen Religionstheil bestimmten Vermögens obliegt.

Die Art und Weise, in welcher die gemischte Commission ihr Amt zu führen hat, wird von der Großherzoglichen Regierung und dem Erzbischofe im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt werden.

Ebenso werden die Verwalter der Interealarfonds und der andern allgemeinen kirchlichen Fonds, von welchen im Artikel XVIII. die Rede ist, aus Katholiken, im gegenseitigen Einverständniß der Großherzoglichen Regierung und des Erzbischofes gewählt werden.

Zwanzigster Artikel.

Dem Erzbischofe wird es freistehen, von dem Stande der Verwaltung, der Natur und den Lasten einer jeden kirchlichen Stiftung Kenntniß zu nehmen, auch die Urkunden, welche sich auf eine solche Stiftung beziehen, einzusehen, damit nach sorgsamer Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse im gegenseitigen Einverständnisse der Großherzoglichen Regierung und des Erzbischofes eine genaue Norm festgestellt werden könne, nach welcher die Verwaltung einer jeden kirchlichen Stiftung zu führen ist und die Einkünfte derselben jährlich zu verwenden sind. Diese Norm muß die gemischte Commission bei Führung ihres Amtes überhaupt, und insbesondere bei Prüfung der Rechnungen stets vor Augen haben und befolgen. Bei Feststellung der in den einzelnen Kirchen für den Cultus zu verwendenden Summen soll auf die Forderungen und Wünsche des Erzbischofes besondere Rücksicht genommen werden, und es soll dann demselben allein zustehen, zu bestimmen, wie die festgesetzten Summen zu verwenden seien, damit der Cultus der Ordnung gemäß eingerichtet und befördert werde. Will der Erzbischof Rentenüberschüsse für außerordentliche Cultusbedürf-

niſſe verwendet wiſſen, ſo wird er ſich mit der Großherzoglichen Regierung in's Benehmen ſetzen.

Einundzwanzigſter Artikel.

Die Pfründen werden unter Aufſicht der gedachten gemiſchten Commiſſion von ihren Inhabern nach Vorſchrift der Kirchengeſetze verwaltet werden. Sind Pfründen erlediget, ſo wird deren Vermögen von den Kämmerern der Landcapitel, oder ſofern der Erzbiſchof mit der Großherzoglichen Regierung ſich über andere Perſonen einigen ſollte, von dieſen verwaltet, und es werden die Einkünfte einer jeden unbeſetzten Pfründe, welche nach Erfüllung der der letzteren obliegenden Verbindlichkeiten übrig bleiben, dem Intercalarfond einverleibt werden, wenn ſie nicht wegen der an einzelnen Orten beſtehenden beſondern Verhältniſſe zur Vermehrung des Pfründevermögens ſelbſt, oder zu nützlichen oder nothwendigen Verwendungen für die Kirche des betreffenden Ortes zu beſtimmen ſind.

Zweiundzwanzigſter Artikel.

Der Erzbiſchof wird mit allen Großherzoglichen Behörden unmittelbar verkehren.

Dreiundzwanzigſter Artikel.

Verordnungen und Verfügungen, welche mit der gegenwärtigen Vereinbarung im Widerſpruch ſtehen, treten außer Kraft; geſetzliche Beſtimmungen, welche der Vereinbarung entgegenſtehen, werden geändert werden.

Vierundzwanzigſter Artikel.

Sollte ſich in Zukunft über den Inhalt gegenwärtiger Vereinbarung irgend eine Schwierigkeit ergeben, ſo werden Seine Heiligkeit und Seine Königliche Hoheit Sich zu freundſchaftlicher Beilegung der Sache in's Einvernehmen ſetzen.

Die Auswechslung der Ratificationen gegenwärtiger Vereinbarung wird zu Rom binnen zwei Monaten oder, wenn es möglich iſt, auch früher ſtattfinden.

Zu deſſen Beglaubigung haben die vorgenannten Bevollmächtigten dieſe Uebereinkunft unterzeichnet und Jeder ſein Siegel beigedrückt.

Gegeben zu Rom am achtundzwanzigſten Juni im Jahre des Heils eintauſend achthundert neunundfünfzig.

(L. S.) (gez.) Carl Auguſt Cardinal von Reiſach.
(L. S.) (gez.) Chriſtian Guſtav Freiherr von Berckheim.
(L. S.) (gez.) Franz Carl Roßhirt.

Da nun die Gedinge und Verabredungen dieſer Uebereinkunft in allen einzelnen Punkten, Clauſeln, Artikeln und Bedingungen ſowohl von Uns,

als von dem durchlauchtigſten Fürſten Friedrich Großherzog von Baden gebilligt, beſtätigt und ratificirt worden ſind und dieſer erhabenſte Fürſt dringend verlangt hat, daß Wir zu ihrem feſteren Beſtande das Gewicht der apoſtoliſchen Bekräftigung beifügen und mit feierlicherer Auctorität und Entſchließung dafür eintreten möchten, ſo wollen Wir im vollen Vertrauen auf den Herrn, daß er nach ſeiner Barmherzigkeit dieſe Unſere Sorgen und Bemühungen für die Vereinigung der kirchlichen Angelegenheiten im Großherzogthum Baden mit dem reichſten Segen ſeiner Gnade begleiten wolle, nach Unſerer ſicheren Kenntniß und reiflichen Erwägung, kraft Unſerer vollen apoſtoliſchen Gewalt obige Vereinbarungen, Kapitel, Gedinge, Verabredungen und Einräumungen mit Gegenwärtigem billigen, ratificiren und annehmen und ihnen die Kraft und Wirkſamkeit der apoſtoliſchen Befeſtigung und Bekräftigung beilegen, und Wir verſprechen und geloben ſowohl in Unſerem als in Unſerer Nachfolger Namen, daß Alles, was darin enthalten und verſprochen iſt, aufrichtig und unverbrüchlich von Unſerer und des heiligen Stuhles Seite erfüllt und gehalten werden wird. Unſeren ehrwürdigen Bruder aber, den Erzbiſchof in jenem Großherzogthum, ſo wie alle anderen Katholiken, Geiſtliche ſowohl als Laien, die in jenem Großherzogthum leben, erinnern und ermahnen Wir angelegentlich und mit allem Nachdruck, daß ſie, jeder für ſeinen Theil, alle vorerwähnten Beſtimmungen zum größeren Ruhme Gottes und zur Zierde des chriſtlichen Namens genau beobachten und mit allem Eifer alle ihre Sorgen und Gedanken ſtets darauf verwenden, daß die Reinheit der katholiſchen Lehre, der Glanz des Gottesdienſtes, die Vortrefflichkeit der kirchlichen Disciplin, die Beobachtung der Kirchengeſetze, die Rechtſchaffenheit und Ehrbarkeit der Sitten, die Liebe zur chriſtlichen Frömmigkeit und Tugend und ihre Werke täglich heller ſtrahlen. Zugleich verordnen Wir, daß dieſes gegenwärtige Schreiben niemals als durch Täuſchung oder Verſchweigen erſchlichen oder als nichtig oder wegen Mangels Unſerer Abſicht oder wegen irgend eines anderen, wenn auch noch ſo großen unvermutheten Fehlers beanſtandet oder angefochten werden könne, daß vielmehr dasſelbe ſtets feſt, gültig und wirkſam ſein und bleiben und ſeine vollſtändigen und ungeſchmälerten Wirkungen erlangen und behalten und unverbrüchlich beobachtet werden ſolle, ſo lange die in dem Vertrag ausgedrückten Bedingungen und Verabredungen gehalten werden. Es ſollen nicht entgegenſtehen die apoſtoliſchen und die von ſynodalen, provinciellen und allgemeinen Kirchenverſammlungen erlaſſenen allgemeinen Verfügungen und Verordnungen, noch Unſere und der

apoſtoliſchen Kanzlei Regeln, insbeſondere von Aufrechthaltung erworbener Rechte, noch auch die Stiftungen von irgend welchen Kirchen, Capiteln und anderen frommen Stätten, auch wenn ſie durch apoſtoliſche Beſtätigung oder irgend eine andere Bekräftigung verſtärkt ſind, noch die Privilegien, Indulten und apoſtoliſchen Schreiben, die entgegengeſetzten Inhalts gewährt, beſtätigt oder erneuert worden ſind, noch was irgend ſonſt dagegen ſein mag. Dieß alles und jedes Einzelne, deſſen Wortlaut Wir als ausgedrückt und wörtlich eingerückt anſehen, ſetzen Wir, während es ſonſt in ſeiner Kraft bleiben ſoll, lediglich behufs der Wirkſamkeit des Voranſtehenden beſonders und ausdrücklich außer Kraft.

Ueberdieß verfügen und verordnen Wir kraft derſelben apoſtoliſchen Auctorität, daß, weil es ſchwierig wäre, gegenwärtiges Schreiben an die einzelnen Orte zu bringen, an welchen ihm Glaube verſchafft werden ſoll, auch den Abdrücken desſelben, ſofern ſie von einem öffentlichen Notar unterzeichnet und mit dem Siegel einer in kirchlicher Würde ſtehenden Perſon verſehen ſind, überall voller Glaube beigemeſſen werde, gleich als wenn gegenwärtiges Schreiben ausgefolgt oder vorgezeigt würde. Zudem erklären Wir auch für ungültig und nichtig, was irgend Jemand hievon abweichend, vermöge welcher Auctorität es ſei, wiſſentlich oder unwiſſentlich unternehmen würde.

Keinem Menſchen alſo ſei es erlaubt, dieſe Urkunde über Unſere Einräumung, Billigung, Ratification, Annahme, Zuſage, Gelobung, Erinnerung, Ermahnung, Entſchließung, Aufhebung, Feſtſetzung, Verordnung und Willensäußerung zu entkräften oder ihr freventlich entgegenzutreten. Sollte aber Jemand dieß zu unternehmen ſich vermeſſen, ſo wiſſe er, daß er dem Zorne des allmächtigen Gottes und ſeiner heiligen Apoſtel Petrus und Paulus verfallen werde.

Gegeben zu Rom bei dem heiligen Petrus am 19. Tage des Octobers im Jahre Eintauſend achthundert fünfzig und neun nach der Menſchwerdung des Herrn, im vierzehnten Jahre Unſeres Pontificates.

Marius Card. Mattei Pro-Datarius — V. Card. Macchi.

Visa de Curia *Dominicus Bruti.*

Loco ✝ Plumbi.

J. Cugnonius.

In der Unterzeichneten ist erschienen:

Hirscher, Dr., zur Orientirung über den derzeitigen Kirchenstreit. Preis: 2 sgr. — 6 kr.

Stolz, Alban, der Schmerzensschrei im Durlacher Rathhaus, begutachtet. Preis: einzeln 1 sgr. — 3 kr.

Vereinbarung, die, mit dem päpstlichen Stuhle zur Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche im Großherzogthum Baden und die bestehende Gesetzgebung. Dritte Auflage. Preis: 1 sgr. — 3 kr.

Vereinbarung, die, zwischen der Krone Baden und dem heil. Stuhle, vom rechtlichen Standpunkte beurtheilt. Preis: 4 sgr. — 12 kr.

Zell, Dr. K., Beleuchtung der Verhandlungen der protestantischen Conferenz in Durlach den 28. Nov. 1859. Dritte Auflage. Preis: 2 sgr. — 6 kr.

— Antwort auf das Sendschreiben der Herren Häusser, Schenkel, Zittel über das Badische Concordat und die Durlacher Conferenz. Preis: 4 sgr. — 12 kr.

Zur Aufklärung für Katholiken und Protestanten über die zwischen Papst Pius IX. und Großherzog Friedrich von Baden abgeschlossene Vereinbarung vom 28. Juni 1859. Inhalt: I. Geschichte der Convention. II. Inhalt der Convention. III. Zuständigkeit der Kammern. IIII. Ergebnisse und Nutzanwendung. Preis: 1 sgr. — 3 kr.

Das Zustimmungsrecht der Landstände zu staatsrechtlichen Verträgen. Nach der einstimmigen Lehre der deutschen Publicisten dargestellt. Preis: 4 sgr. — 12 kr.

Vorläufige Bemerkungen zu der Schrift des Herrn Oberhofrichter Geh. Rath Dr. Stabel. Preis: 2 sgr. — 6 kr.

Die Grundlagen für den Commissionsbericht der I. Kammer über die Convention mit dem päpstlichen Stuhle und das Recht. Preis: 2 sgr. — 6 kr.

Freiburg.

Herder'sche Verlagshandlung.